45. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1892 | IV. Heft.

Vorschlag und Bitte.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Wir haben jüngst die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die letzten und eigentlichen Zwecke der sogenannten socialistischen Propaganda zu lenken versucht. Es wird aus dem Wenigen, was wir dort beigebracht haben, zur Genüge hervorgehen, dass es sich hiebei darum handelt, in den Arbeiterkreisen und überhaupt im gemeinen Volke nicht bloß den Glauben zu untergraben, sondern die tiefste Verachtung gegen Gott und Religion, gegen Christus und die Kirche, gegen jedes Sittengebot, gegen Auctorität und Clerus in den Massen zu verbreiten.

Zu diesem Zwecke entfalten die Socialisten in der That eine Rührigkeit, die wir uns zum Vorbild nehmen können. Wir wollen für diesesmal bloß auf einen Weg hinweisen, durch den sie ihre Ideen unter das Volk zu bringen suchen, aber einen Weg, der unsere ganze Achtsamkeit verdient. Wir meinen die angeblich wissenschaftliche und religiöse Literatur, namentlich die Flut von Flugschriften, die sie überallhin auszustreuen bemüht sind. Ihre Zeitschriften, z. B. der „Vorwärts", die „Münchner Post", am meisten natürlich die „Neue Zeit", der eigentliche Mittelpunkt ihres schriftstellerischen Apostolates, bringen in jeder Nummer Empfehlungen dieser Erscheinungen. Dass diese — neben dem billigen Preise der meisten einschlägigen Schriften — ihre Wirkung thun, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man beobachtet, wie viele Auflagen manche der in Frage stehenden Erzeugnisse, mitunter gerade die schlimmsten, erleben.

Ganz besonders werden der Aufmerksamkeit und dem Studium der Socialisten empfohlen Bücher wie: Lommel, Jesus von Nazareth; Heigl, Spaziergänge eines Atheisten (5. Auflage); Dodel-Port, Moses oder Darwin? Corvin, Der Pfaffenspiegel (7. Auflage); und die Schriften von J. Stern: Die Religion der Zukunft (3. Auflage),

Einfluss der socialen Zustände auf alle Zweige des Culturlebens (2. Auflage), Thesen über den Socialismus (4. Auflage), Halbes und ganzes Freidenkerthum (3. Auflage). Dann folgen die Schriften von Bebel und von Liebknecht; Stern, Die Philosophie Spinozas; Aveling, Die Darwin'sche Theorie; Köhler, Weltschöpfung und Weltuntergang; Blos, Die französische Revolution; Zimmermann, Der große Bauernkrieg; Lissagaray, Geschichte der Commune von 1871; Langkavel, Der Mensch und seine Rassen (reich illustriert); Engels, Der Ursprung der Familie; Dulk, Der Irrgang des Lebens Jesu; Natalie Liebknecht, Die wahrhaftige Geschichte des Josua Davidsohn; Lommel, Johann Huß; Kegel, Ferdinand Lassale; u. s. f. Nehmen wir dazu noch die verschiedenen Biographien über Robert Blum, Marx, Charles Fourier und Männer ähnlicher Richtung, sowie die Empfehlungen des praktischen Malthusianismus, dann haben wir die wissenschaftlichen Hauptgesichtspunkte vereinigt, welche diese Literatur verfolgt.

Man kann nicht in Abrede stellen, dass hier System herrscht und dass es nicht ungeschickt und nicht lässig durchgeführt wird. Wenn das Volk von so vielen Seiten her zugleich in Angriff genommen wird, dann muss der beabsichtigte Erfolg nach und nach eintreten. Darum ist es wohl am Platze, die Aufmerksamkeit aller derer, die ein Interesse daran haben, zu wissen, auf welchem Wege die Ideen der Zerstörung täglich mehr umsichgreifen, auf diesen Gegenstand hinzulenken. Von unseren Staatsmännern, welche diese Sache vielleicht auch ein wenig angeht, erwarten wir zwar nicht eben viel; denn auch unter den wenigen, die sich klar machen, welch verheerenden Einfluss solche Literatur übt, dürften kaum viele zu finden sein, die den Muth besäßen, an einen ernstlichen Schritt zu ihrer Eindämmung auch nur zu denken. Aber für uns ist es wahrlich eine Lebensfrage und eine Gewissenspflicht, uns die Sachlage klar zu machen, damit wir wissen, welche Gefahren wir zu bekämpfen und wo wir den Feind vor allem zu suchen haben.

Wir haben ihn einmal in sehr weiten Kreisen zu suchen. Ferdinand Heigl, kgl. bayerischer Rechtsanwalt in Bamberg, kann seine Spaziergänge eines Atheisten zum fünftenmale in die Welt hinausschicken mit der triumphierenden Mittheilung, dass diese Auflage unmittelbar der dritten folgt, denn die vierte konnte, obwohl 10.000 Exemplare stark, gar nicht in den Buchhandel kommen, da sie augenblicklich

auf einen einzigen Posten nach Hamburg abgesetzt wurde. Und er darf sich ferner rühmen, dass seine Schrift nicht bloß in den Kreisen gichtbrüchiger Lebemänner und wuthschnaubender Demokraten willkommen ist, sondern dass selbst zarte Damenhände gierig darnach greifen. Darum widmet er sie „an sein Weib", das mit der heißesten Hingebung noch mehr an ihm hängt, wieso er hier „sein inneres Bild" gibt, als an seiner äußeren Persönlichkeit. Vielleicht könnte uns auch Bebel in Bezug auf seine „Frau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" und so mancher andere Genosse dieser Richtung auf Grund seiner Erfahrungen ähnliche Ergebnisse mittheilen.

Dann aber, und das ist noch wichtiger, gibt es kaum ein Gebiet des religiösen, des sittlichen, des öffentlichen Lebens, auf dem wir nicht diesen unseren Feind zu suchen hätten. Wir bleiben, um das zu zeigen, gerade deshalb bei den eben genannten Spaziergängen eines Atheisten stehen, weil diese unter den oben angeführten Schriften eine der leersten und bedeutungslosesten ist. Daraus mag man entnehmen, welche Wirkung erst andere haben müssen, die reicher an Inhalt und leichter zu lesen sind. Der Verfasser erklärt, dass er einen Emancipationskampf führe. Wovon er sich und seine Leser emancipieren wolle, das sagt er nicht, er hat es auch nicht nöthig: er lässt keinen lange im Zweifel darüber, dass er Alles aus den Geistern und den Herzen reißen will, was jemals heilig gegolten hat.

In Bezug auf die Religion, sagt er, muss sich die Menschheit unbedingt zum Atheismus bekehren. „Die Menschen begannen mit dem Polytheismus, der Monotheismus war ein Fortschritt, der Atheismus, die höchste Bildung, das höchste Naturerkennen, wird der Ausgang sein. Die immer fortschreitende Kenntnis der Natur wird auch die einzige Gottheit vernichten, an die wir im Christenthum noch glauben. Das Ergebnis des großen weltgeschichtlichen Entwicklungsganges muss der Atheismus sein". Den verschiedenen Religionen früherer Zeit kann man daraus noch keinen Vorwurf machen, dass sie, entsprechend der niedrigen Bildung von ehemals, so unvollkommene Begriffe von den höchsten Fragen hatten. Insoferne verdient auch das Christenthum für die Vergangenheit Entschuldigung. Jetzt freilich trifft es der schwere Vorwurf, „dass es sich dem Bildungsbedürfnisse der Zeit widersetzt und dem Entwicklungsgange entgegenwirft und dadurch die höchste Vollendung zum Schaden gegenwärtiger und zukünftiger Generationen verzögert". Auf seine einzelnen Lehren einzugehen, ist

nicht mehr der Mühe wert. Nur eine einzige Behauptung verdient eine besondere Widerlegung, die von den ewigen Strafen. Zwar ist sie „kindisch“ und setzt „Unmögliches“ voraus, sie eröffnet aber doch so „furchtbare Ansichten“, dass man sich mit ihr abgefunden haben muss, ehe man über alles Andere vollkommen ruhig sein und ins Reine kommen kann.

Nun aber kann man auch mit Zuversicht und Entschiedenheit an die eigentliche Aufgabe für Gegenwart und Zukunft schreiten, an die Erziehung des Menschengeschlechtes. Bisher gab man in der ganzen physischen und psychischen Erziehung den Kindern „den Teufel ein, den man dann mit Gebetsformeln, guten Lehren und Prügeln vergeblich wieder auszutreiben suchte“. Aber „umsonst werden alle Prediger der Welt sich bemühen, der Menschheit auf dieser Grundlage Tugend und Sittlichkeit aufzuopfern. Religionen werden kommen und vergehen, die Bestie, die ihr von Jugend an im Menschen groß füttert, wird bleiben!“ Dagegen nun „eröffnet der Atheismus, der richtig verstandene, durch höchste Bildung geläuterte Materialismus, der Erziehung ganz neue Perspectiven und ihrer Kunst verstärkte Garantien des Gelingens“. „O wäre nur unser Volk von den Wahrheiten, die der Materialismus prediget, recht innig durchdrungen; wahrhaftig, die Moral stünde auf einer höheren Stufe und wäre sicherer begründet, als es die Prediger eines in nebelhafter Ferne vor den Verlockungen des Augenblicks meistens zurücktretenden Jenseits bisher mit Gott und Teufel, Himmel und Hölle gebracht haben!“

Und welches wird diese neue „höhere Moral“ sein? „Eine wahre Tugend ist nur da, wo das Gute selbstlos, ohne Aussicht auf eine Belohnung, und noch dazu eine ewige, geschieht, wo weder Furcht noch Hoffnung besteht. Unsere Religionen machen im Grunde gemein; die Tugend, die ihre Anhänger ausüben, ist egoistisch und wucherisch.“ Die Christen wollen „mit dem geringen Aufwande von Wohlthaten, die sie spenden, der sogenannten Nächstenliebe, eine ewige Seligkeit, ein nie endendes Leben voller Jubel und ewiger Kirchweih eintauschen.“ Im geraden Gegensatze hiezu „wird der Atheismus, der höchste Bildung voraussetzt, auch der Ausgangspunkt der höchsten, der reinsten Moral sein“. Diese neue Moral ist freilich so eigenthümlicher Art, dass man schon gründlicher Atheist sein muss, um ihre Reinheit recht würdigen zu können. Wir müssen nämlich einsehen lernen, dass „alle unsere

Leidenschaften, unsere guten und bösen Eigenschaften, auch ihre Vertreter in der Thierwelt haben". „Dass nach Aufrollung dieses Begriffes auch die Thiere Bewusstsein haben, geht klar hervor!" „Und sind nicht zwei um einen Knochen sich balgende Hunde zwei Egoisten im primitivsten Besitzstreite?" Somit ist klar, dass die ganze zukünftige Sittlichkeit anders begründet, und weniger durch „Beispiel, Gewöhnung und sonstige Eindrücke", als vielmehr durch größere Berücksichtigung der „körperlichen Erscheinungen", der „Nerven" und besonders der „körperlichen Ernährung" gefördert werden muss. Dann wird man erkennen, dass selbst die Liebe „auf materialistischem Grunde ruht" und dass sie, „mag sie noch so sehr durch ihre Hingebung trügen, nichts anderes ist als Egoismus". Dann wird den Menschen „der Sinn für das sittlich Schöne zur zweiten, selbstverständlichen Natur, das Schlechte und Gemeine durch natürlichen Abscheu zur Unmöglichkeit", kurz, es entsteht „jene wahre, innerliche Aesthetik, welche das Gute thut, weil sie nicht anders vermag, und das Schlechte lässt, weil es ihr widerstrebt". Selbstverständlich übt eine solche Moral das Gute auch auf eine ganz andere Weise als bisher. Darum kann es ganz wohl so kommen, dass man alsdann etwas gut nennen wird, was jetzt für böse gilt. „Ist z. B. der Selbstmord erlaubt? Müßige Frage! Er ist in nicht seltenen Fällen eine Pflicht der Ehre, ein versöhnender Act, ein erhebendes Beispiel!"

Doch es genügt. Kommen wir auf das, wozu wir diesen Gegenstand berührt haben. Wir sahen oben, welch große Literatur alle Tage in die Welt geschleudert wird, um diese und ähnliche Ideen weiter zu verbreiten. Es ist gerade gleich, welches Buch oder welche Broschüre man herausgreift, immer wird man dieselben Gedanken ausgesprochen finden. Nimmt man die nächste beste Nummer eines socialistischen Blattes zur Hand, so kehrt in einförmigem Takte die gleiche Predigt wieder. Um nichts besser verhält es sich mit der Literatur, welche der feinere Liberalismus in ebenso großer Anzahl ausstreut, Culturgeschichten, Zeitbetrachtungen, Ethiken, Pädagogische Werke für Volksschullehrer und „für Kinder aufgeklärter Eltern" insbesondere. Und dazu die Dutzende von Artikeln in allen unseren Zeitungen und Zeitschriften, die Tag für Tag in größeren oder kleineren Gaben immer das nämliche Gift verabreichen! Wer kann das Alles lesen? Wer kann auf alle Punkte achthaben, an denen die Zinnen Jerusalems angegriffen und gefährdet sind?

Das übersteigt eines Mannes Kraft und Mittel. Eine solche Aufgabe kann nur durch Zusammenwirken Vieler einigermaßen bewältiget werden. Wir erlauben uns, einen Vorschlag darüber zu machen, wie das geschehen könnte. Vielleicht bietet er die Anregung, dass jemand etwas zu rathen weiß, was besser zum gewünschten Ziele führt.

Dass es nützlich, dass es nothwendig ist, über diese zahllosen Erscheinungen auf dem Laufenden zu bleiben, wird niemand in Abrede stellen. Nicht alle werden das zwar so dringlich empfinden als der, dem Gott das verantwortungsvolle Amt des Apologeten übertragen hat. Aber die Wichtigkeit der Sache muss jedermann einleuchten, zumal dem Seelsorgsclerus, der nur zu oft Gelegenheit hat, bei Kranken- und Armenbesuchen zu beobachten, welche Literatur sich selbst in die verlassensten Hütten einschleicht. Jedoch, es ist nur Sache der Wenigsten, sich selber mit diesen Giftblüten näher einzulassen. Wir möchten auch durchaus nicht unterschiedslos dazu aufgefordert haben. Selbst der Apologet, der sich von berufswegen damit abgeben muss, wird oft genug finden, dass er solcher Lesekost wieder ernstliche Vertiefung in Gott und in seine Seele entgegensetzen muss, um nicht selber davon entweiht und entleert zu werden. Jeder wird die Erfahrung machen, dass er sich nach dem Lesen derartiger Lästerungen manchmal gerade fühlt, als hätte er selber etwas Böses gethan, ungefähr wie wenn man einem ehrabschneiderischen Gespräche zuhören musste, ohne etwas zu dessen Unterbrechung thun zu können. Daher kommt es denn, dass so manche Priester, denen ähnliche Presserzeugnisse in die Hände gefallen sind, nichts besseres thun zu können glauben, als dass sie diese so schnell wie möglich der Vernichtung preisgeben, damit sie niemand mehr unter die Augen kommen und so weiteres Verderben stiften. Das ist allerdings gut und lobenswert, wir wüssten ihnen aber einen Weg, auf dem sie noch lobenswerter und nützlicher handeln könnten.

Einer sollte von diesen Wegen des Verderbens ohne Zweifel Kenntnis haben, das ist der Apologet. Aber wie soll dieser selber und allein alles dessen habhaft werden? Es ist schon schwer genug auch nur die größeren Werke aufzutreiben, in denen der Unglaube seine Saat ausbreitet. In diesen aber geht er meist viel vorsichtiger zuwerke, eben weil er sich da auf der großen Heerstraße bewegt. In der angedeuteten kleineren Literatur dagegen lässt er sich gerade

so gehen wie der Spaziergänger, sobald er sich auf abgelegenere Feld- und Waldwege begibt. Darum kann man ihn hier auch viel eher seiner wahren Natur überführen. Aber wie schwer ist es, auf allen diesen tausend Nebenwegen so Umsicht zu halten, dass einem keiner der verdächtigen Landstreicher entrinnt! Und bis man endlich hinter ihr Dasein gekommen ist, sind sie schon in alle Winde ausgeflogen. Man mag es kaum glauben, aber es ist so, dass es selbst mit Hilfe der rührigsten Buchhandlungen nach Jahreszeit nicht möglich ist, eine Broschüre aufzutreiben, sobald man die Zeit ihres Erscheinens übersehen hat. Und doch wie wertvoll könnte eine Sammlung gerade dieser werden, wenn es gelänge, sie in einiger Vollständigkeit zusammen zu bringen! Wir kennen einen Domherrn, der sich angelegen sein ließ, die ganze kleinere Broschüren-Literatur zu sammeln, die sich um das Concil vom Jahre 1870 anhäufte. Damals konnte er sie leicht haben, da die Meisten sie wegwarfen. Jetzt ist seine Sammlung ein großer Schatz, den man um schweres Geld nicht zusammenbringen könnte. Ebenso war es uns gegönnt, eine nicht einmal große Anzahl ähnlicher leichter Literatur aus den Jahren 1770—1790 zu benützen, die ein alter Herr damals zusammengestapelt hatte, und wir gestehen, dass wir daraus mehr gelernt haben als aus großen Werken über jene Zeit.

Gewöhnlich wirft man solche Broschüren voll Unmuth weg, sobald man sie durchgesehen hat. Solch ein vereinzeltes Stück hat auch für seinen Besitzer keinen Wert. Aber vereint mit anderen ähnlicher Richtung könnte es die größten Dienste leisten. Ebenso geht es mit den Zeitungen. Es fällt einem auf der Bahn oder beim Einkaufe in einem Laden ein Blatt in die Hände, das einen recht giftigen Angriff auf den Glauben enthält. Voll Zorn vernichtet man es sofort, ohne daran zu denken, dass, wenn man nur ein Jahr hindurch alle ähnlichen Beutestücke zusammenlegen würde, sich ein Stoff ergäbe, mit dem man eine Schlacht liefern könnte. O, was gäben wir darum, wenn ein österreichischer Priester seit einer Reihe von Jahren die Ergüsse der Wiener Judenpresse aufbewahrt hätte, und wir könnten seinen Schatz gelegentlich benützen!

Es handelt sich also nur darum, diese Dinge zu sammeln. Gelegenheit dazu gibt es für den Clerus genug. Wie oft werden uns Broschüren, sogar Bücher ausgeliefert mit der Bitte, sie entweder zu verbrennen, oder damit anzufangen, was uns gut dünkt! Wir selber haben auf diese Weise eine kleine Sammlung der schlechtesten

Literatur zusammengebracht, Romane, Novellen, Maurerisches u. a. m., die wir keinem Menschen zeigen möchten, die uns aber schon oft die besten Dienste geleistet hat. Kürzlich bekamen wir unter Kreuzband aus Holland einfach einen Katalog aus Paris zugesandt, den der anonyme Absender mit Recht bloß um seiner bibliographischen Mittheilungen willen für uns von größtem Interesse hielt. Würde das im größeren Maßstabe beharrlich fortgesetzt, so ließe sich damit der Grund zu einer apologetischen Bibliothek legen, der Goldes wert wäre.

Wir haben alle möglichen Sammlungen zu allen möglichen Zwecken: Sammlungen von Cigarrenresten, von altem Papier, von Briefmarken, für die Missionen, für arme Kinder, für Asyle und Hospitäler. Dann kommt es auf eine neue Sammlung auch nicht mehr an, auf eine **Sammlung von Schundliteratur zu apologetischen Zwecken.**

Aber wo soll diese angelegt werden? Wir geben uns noch immer der Hoffnung hin, dass es mit der Zeit gelinge, eine Art von apologetischem Institut, oder wie man es nennen will, zustande zu bringen. Bisher hat sich für dessen Nothwendigkeit noch nicht die rechte Ueberzeugung begründen lassen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die steigende Noth der Zeiten eine solche Stiftung mit sich bringen wird. Selbstverständlich gehört die angelegte Sammlung an dieses apologetische Seminar.

Unterdessen wird zweifelsohne die Redaction der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" gerne bereit sein, solche Zusendungen in Empfang zu nehmen und so aufzubewahren, dass nöthigenfalls auch eine Benützung des aufgestapelten Vorrathes möglich gemacht werde.

Es bedarf also weiter nichts, als dass recht viele Mitglieder des hochwürdigen Clerus, dieser Anregung Folge leistend, nunmehr fleißig sammeln, was sie bisher vernichtet oder weggeworfen haben, und dann einmal im Jahre ihre Ersparnisse unter Kreuzband an die Redaction gelangen lassen. Sie dürfen überzeugt sein, dass sie dadurch großen Nutzen stiften können, sei es auch, dass dieser erst in einer späteren Zeit recht zutage treten wird.

Sollte jemand einen Vorschlag zu machen wissen, der zur Erreichung des gedachten Zweckes dienlicher ist, so sind wir dessen froh. Wo nicht, so werden wir uns erlauben, den gemachten Antrag von Zeit zu Zeit den Lesern der Quartalschrift in Erinnerung zu rufen.

Religiöse Einigungs-Bestrebungen.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Es ist von jeher ein schöner Vorzug der katholischen Kirche gewesen, dem Geiste wahrer christlicher Liebe und Einheit, den ihr göttlicher Stifter ihr eingepflanzt, auf allen Gebieten und in den verschiedensten, dem Charakter der Menschen und der Zeitverhältnisse sich anpassenden Formen Ausdruck zu geben. Sie betrachtet sich eben als die gottgegebene Mutter aller durch das Blut Christi erlösten Menschenseelen, die keine erhabenere Aufgabe kennt, als das hohepriesterliche Gebet Jesu: dass Alle eins seien, soviel an ihr liegt, zur Verwirklichung zu bringen. Dieser nämliche Geist treibt deshalb auch immer und immer wieder ihre Glieder, das Werk der Einigung aller Erlösten in dem einen Glauben des Gottessohnes mit Aufbietung aller Kräfte zu fördern, und hiedurch der Zwietracht und Spaltung entgegenzuarbeiten. Diese Einigungs-Bestrebungen äußern sich auf allen Gebieten, auf welchen Spaltung die Gemüther verwirrt und den Frieden stört; in ihnen gipfelte auch die großartige Idee der mittelalterlichen Päpste, als Stellvertreter des Friedensfürsten Jesus Christus, durch ein von ihnen auszuübendes, von ihrer übernatürlichen Stellung in der Welt getragenes, oberstes Schiedsrichteramt unter den christlichen Völkern allem blutigen Kriegshader mit dem Elende, das er über die Menschen bringt, ein Ende zu machen, beziehungsweise vorzubeugen.

In unseren Tagen aber müssen wir das widerwärtige Schauspiel erleben, dass eine große Anzahl von Protestanten, darunter viele, überaus viele, welche sich „Diener am Worte" des göttlichen Friedensfürsten nennen, einen Bund geschlossen, der unter dem Vorgeben katholische Angriffe abwehren und das evangelische Glaubensbewusstsein stärken zu wollen, einen erbitterten Kampf gegen alles Katholische führt, und in seinem wahrheitswidrigen und gehässigen Treiben an die schlimmsten Zeiten erinnert, die seit der unseligen Glaubensspaltung über unser deutsches Vaterland einhergezogen sind. All' die alten, längst und oft widerlegten Anschuldigungen, Geschichtsfälschungen und Verdrehungen offen zutage liegender katholischer Lehren und Einrichtungen werden mit einer ganz unglaublichen Beharrlichkeit in den verschiedensten Formen und Wendungen wiederholt und breitgetreten, und es würde eine gar nicht uninteressante Arbeit sein, einmal zusammenzustellen, wie oft ein jeder dieser Ladenhüter unchristlicher Polemik in den seither erschienenen Flugschriften der Mitglieder des Evangelischen Bundes, die füglich bezeichnender den Namen „Fluchschriften" führen würden, wiederkehrt. Mit ernsthaftester Miene reitet jeder dieser Ritter traurigster Gestalt auf den Kampfplatz, entledigt sich mit einem Eifer, der wahrlich einer besseren Sache würdig wäre, seiner allüberall aufgelesenen vergifteten Geschosse und verschwindet dann wieder in dem gehobenen Bewusstsein, das Seinige zur Stärkung

des wahren Christenthums in Deutschland beigetragen zu haben. Hand in Hand damit gehen Blätter und Blättchen verschiedenster Art, welche keine Nummer erscheinen lassen, die nicht mit offenen und versteckten Angriffen auf den Papst, die Bischöfe und Priester und gläubigen Kinder der katholischen Kirche angefüllt wäre und, obwohl sie im eigenen Lager den allgemeinen Abfall von Christus und seiner Offenbarung, und der heiligen Schrift, der angeblichen alleinigen Glaubensquelle, constatieren müssen, uns Katholiken die Verleugnung des Herrn, schnödes Widerchristenthum, Menschenvergötterung, Heidenthum u. s. w. zum Vorwurf machen.

Zum Glück für Deutschland finden diese unaufhörlichen Aufreizungen in der breiten Masse des evangelischen Volkes wenig oder gar keinen Wiederhall, weil dasselbe überhaupt wenig Geschmack an religiösen Dingen hat, und gibt es noch ehrliche Protestanten genug, welche sich von diesem Treiben mit Widerwillen abwenden, wenn sie sich auch leider vielfach nicht zu einem offenen muthigen Proteste dagegen aufzuraffen wissen. Angesichts dieser neuesten Erscheinungen des interconfessionellen Lebens in unserem Vaterland drängt sich aber jedem, der guten Willens ist, die Frage auf, ob denn die Glaubensspaltung ewig dauern oder doch nicht einstens wieder der Tag kommen werde, an welchem es nur mehr einen Hirten und eine Herde gibt. Eine ernste, schwerwiegende Frage, deren Beantwortung menschliche Weisheit nicht zu ertheilen vermag, zu deren glücklicher Lösung aber guter Wille und christlich-frommes Gebet vieles beitragen können. Da nämlich der Glaube überhaupt von der Gnade abhängt, und diese Gnade zwar ein Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit, aber auch eine Frucht des guten Willens im Menschen und eifrigen Gebetes ist, so ist es für alle, die guten Willens sind, nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Bedürfnis, für die Wiederherstellung der Glaubenseinheit in Deutschland unablässig zu beten. Allein an diesem Gebete fehlt es noch vielfach und ist deshalb jede Anregung zu demselben ein nicht nur Gott wohlgefälliges, sondern auch nothwendiges Werk, für welches nie zu viel geschehen kann. Und solches Gebet wird umso eher Erhörung finden, wenn recht viele und zwar aus den beiden getrennten Lagern es verrichten.

Diese und ähnliche Erwägungen waren es, welche eine fromme, geistvolle Convertitin, Frau Julie von Massow, Tochter des pommerischen Edelmannes Ludwig von Behr, im Jahre 1862 veranlassten, einen Gebetsverein, der Psalmenbund genannt, zu gründen, zu welchem Katholiken und Protestanten gehören, die täglich einen in einem alljährlich bei Huttler in Augsburg erscheinenden Psalmenkalender angegebenen Psalm, mit vorausgehendem Veni sancte Spiritus etc. und nachfolgendem Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater ꝛc. beten. Einer besonderen Aufnahme in den Verein bedarf es nicht; doch wird empfohlen, sich in ein eigenes hiefür ebenfalls von Huttler zu beziehendes Formular

einzuschreiben. Im Jahre 1887 hat Leo XIII. diesen Verein bestätigt und den (katholischen) Mitgliedern einen einmal täglich zu gewinnenden Ablass von 100 Tagen bewilligt.

Damit nicht zufrieden, gründete die genannte, 1867 verwitwete Dame im Jahre 1878 noch einen weiteren Gebetsverein zur Vereinigung aller christlichen Confessionen, den sie nach dem hohenpriesterlichen Gebete Jesu „ut omnes unum“ (U. O. U.) benannte, und dessen Mitglieder, mit Ausnahme des täglichen Psalmes, die nämlichen Vereinsgebete verrichten. Diesen Verein hat Leo XIII. bereits 1886 gutgeheißen und mit einem täglichen Ablasse von 200 Tagen bereichert.

Auf Bitten der Gründerin hat sodann Leo XIII. im Jahre 1888 gestattet, dass die Mitglieder beider Vereine auch der in Rom bestehenden Erzbruderschaft: „Von den Schmerzen unserer lieben Frau“ aggregiert werden können, um mit ihnen den sogenannten Reunions-Rosenkranz beten zu können. Diese Erzbruderschaft wurde bereits im Jahre 1450 von einem deutschen Priester zu Rom im Campo santo al Vaticano zum Troste der armen Seelen gestiftet. Seit der Glaubensspaltung aber üben ihre Mitglieder auch besonders das Gebet um Wiedervereinigung der Christen, namentlich in Deutschland im wahren Glauben. Vorsteher der Bruderschaft ist der jeweilige Rector des Campo santo zu Rom, gegenwärtig der bekannte verdiente Monsign. de Waal, welcher auch die Befugnis zur Aufnahme in die mit vielen Ablässen ausgestattete Erzbruderschaft besitzt. Wie an anderen heiligen Stätten auf deutscher Erde, so hat auch im Campo Santo zu Rom der Gebetsverein „Ut omnes unum“ eine heilige Messe ad tollendum schisma gestiftet, und wird in dieser Meinung am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute in der nämlichen Kirche eine dreizehnstündige Andacht gehalten. Die Mitglieder der Erzbruderschaft verpflichten sich zu inniger Verehrung der Schmerzensmutter, zu eifriger Fürbitte für die armen Seelen, zu täglichem Gebete um Wiedervereinigung im Glauben und zu mindestens halbstündiger Besuchung des Allerheiligsten am Feste Peter und Paul. Vereinszeichen, sowohl für die Mitglieder der Erzbruderschaft, wie für die des Gebetsvereines, ist die Medaille des Reunions-Rosenkranzes, welche auf der einen Seite ein Kreuz mit der Inschrift: Ut omnes unum sint! und auf der anderen das Bild des Apostels Deutschlands, des hl. Bonifacius, trägt. Für jedes aggregierte Mitglied des Gebetsvereines, dessen Hinscheiden durch Einsendung des Aufnahmezettels an den Rector des Campo santo angezeigt wird, wird an einem privilegierten Altare dieser Kirche eine Seelenmesse gelesen.

In diesen Vereinen haben wir die schönste und wirksamste katholische Antwort auf das Treiben des „Evangelischen Bundes.“ Der Bund poltert, streitet, reizt auf, und verschärft so unablässig die Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten; die in Rede stehenden

Gebetsvereine suchen diese Gegensätze mit Hilfe der göttlichen Gnade zu mildern und auszugleichen. Der „Bund" erstrebt eine Einigung der zahlreichen protestantischen Kirchen und Secten nicht in einem positiven Glauben, der seinen meisten Mitgliedern überhaupt abgeht, da sie nicht einmal über die ersten und einfachsten Grundwahrheiten des Christenthums einig sind und viele darunter mit dem Christenthum selbst gebrochen haben; sondern in dem Hasse gegen Rom und dem bittersten Kampfe gegen alles Katholische; die Massow'schen Vereine hingegen bezwecken eine friedliche, gnadenvolle Einigung der Katholiken und Protestanten auf dem Boden der christlichen Offenbarung, wie die katholische Kirche sie bewahrt und lehrt. Die Saat, welche der „Bund" ausstreut, kann nur zu Früchten des Hasses und ewigen Haders aufgehen, die Früchte, welche die Gebetsvereine reifen lassen, sind Friede und Liebe in Christo dem Herrn. Der „Bund" kehrt geflissentlich alles hervor, was zur Verbitterung reizen und führen kann; die Gebetsvereine suchen und pflegen mit schonender Hand, was den getrennten Brüdern noch gemeinsam, um mit seiner Hilfe Alle im Glauben und in der Liebe Jesu zu vereinigen. Da nun nach den Worten des Welterlösers die gegenseitige Liebe das Kennzeichen seiner Jüngerschaft ist (Joh. 13: 35), so werden auch diese zwei Gebetsvereine für alle, die in dem von uns getrennten Lager die Augen öffnen und sehen wollen, ein klares Zeichen dafür sein, wo sie den Heiland und die von ihm gestiftete Kirche zu suchen haben und finden müssen. Dass es aber ferner für Vereine, welche ihre Mitglieder unter den Angehörigen aller christlichen Confessionen suchen, keine geeigneteren gemeinsamen Gebete geben kann, als das Vater unser, die kurze Doxologie und die Psalmen, liegt auf der Hand; denn diese Gebete kann auch der bibelgläubige Protestant nicht zurückweisen. Und gewiss! Wenn wir uns erst einmal im gemeinsamen innigen Gebete zu Gott um Wiedervereinigung im Glauben gefunden haben, kann diese Wiedervereinigung selbst nicht ausbleiben.

Ich glaube daher, den hochw. Confratres die Pflege dieser beiden Vereine recht warm empfehlen zu sollen, namentlich denen aus ihnen, die in der Diaspora und in großen Städten mit confessionell gemischter Bevölkerung die Seelsorge ausüben. Der Segen Gottes wird ihren Bemühungen nicht fehlen.

Das Rundschreiben „Rerum novarum" und seine Sittenlehren.[1])

Von P. August Lehmkuhl S. J., Professor in Exacten (Holland).

II. Elternrecht und Elternpflicht in Erziehung der Kinder.

Elternrecht und Elternpflicht erörtern ist gleichwertig mit der Erörterung der Bedeutung der Familie. „Kein menschliches Gesetz,"

[1]) Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513.

sagt hierüber das päpstliche Rundschreiben, „kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Auctorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. „„Wachset und mehret euch;““ mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine zwar kleine, aber wahre Gesellschaft, älter als jedes Gemeinwesen; darum bestehen in ihr auch nothwendigerweise Rechte und Pflichten, unabhängig vom Staat....

„Sie ist eine Gesellschaft im wahren Sinne des Wortes und untersteht der Leitung einer selbständigen, der väterlichen Gewalt. Darum besitzt auch die Familie, natürlich innerhalb der durch ihren nächsten Zweck ihr vorgezeichneten Grenzen, wenigstens ebensogut wie der Staat das Recht, die Mittel zu wählen und zu gebrauchen, welche zu ihrem Bestande und zu ihrer berechtigten, freien Entfaltung erforderlich sind. Wir sagten, wenigstens ebensogut; denn da die häusliche Vereinigung der Idee und der Sache nach früher da ist, als die bürgerliche Gesellschaft, so haben folglich auch die Rechte der ersten den Vorrang und sind enger mit der Natur des Menschen verknüpft. Wenn die Einzelnen, wenn die Familien nach ihrem Verband zur staatlichen Gesellschaft statt Beihilfe nur Verletzung, statt Schutz nur Schädigung ihrer Rechte im Staate fänden, dann müsste ihnen der Staat eher verleiden, als wünschenswert erscheinen.... Die väterliche Gewalt ist derart, dass der Staat sie weder aufheben noch an sich ziehen kann; denn sie ist mit dem Leben der Menschen selbst gegeben. Die Kinder sind, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Theil des Vaters und eine Entfaltung seiner Person; auch treten sie, genau gesprochen, nicht als Einzelpersonen durch sich selbst, sondern vermittels der Familie, in der sie geboren sind, in den Verband der staatlichen Gesellschaft ein. Und aus eben dem Grunde, weil die Kinder der Natur nach ein Theil des Vaters sind...., so untersteht sie, bevor sie den Gebrauch der freien Selbstbestimmung haben, der Sorge der Eltern.“

In diesen Worten des hohen Stellvertreters Christi ist Grund und Wesen des Elternrechtes und der Elternpflicht gezeichnet. Jene Auctorität heißt väterliche Gewalt, weil der Vater, der Mann, das Haupt der Familie ist; die Aufgabe der Mutter ist es, theilnehmend, ergänzend, stellvertretend einzugreifen.

Aber es lohnt sich der Mühe, in die päpstlichen Worte etwas tiefer einzudringen. Sie lehren uns sowohl einige wichtige Eigenschaften der Elternaufgabe, als auch ihren Gegenstand. Bezüglich der Eigenschaften der Elterngewalt heißt es: 1. dass sie nicht verstaatlicht werden kann; 2. dass sie selbst heiliger und unverletzlicher ist als die Staatsgewalt.

Daraus folgt nun nicht, dass die staatliche Auctorität niemals eingreifen könne bezüglich der Ausübung der väterlichen Gewalt, oder

dass sie diese selber in keinem Stücke gesetzlich regeln könne. Betreffs der Ausübung der väterlichen Gewalt kann sie eingreifen, wenn grober Missbrauch oder grobe Pflichtvergessenheit vorliegen sollte. Die der väterlichen Gewalt Unterworfenen unterstehen ja doch auch der staatlichen Auctorität und Sorge, und haben darum Anrecht auf Schutz. Auch sie sind der väterlichen Gewalt gegenüber nicht rechtlos; wenn sie auch gewissermaßen ein Theil des Vaters sind, so haben sie doch eine selbständige Natur, sind nicht wie Hab und Gut der Willkür preisgegeben. Und im Falle der missbräuchlichen Ausübung der väterlichen Gewalt sind sie umsomehr dem höheren Schutze zu überweisen, als sie sich selber nicht zu schützen vermögen. Die christliche Lehre und schon die richtige menschliche Vernunft erkennt in den Kindern nicht Sclaven, und kennt überhaupt keine Sclaven in dem Sinne, dass dieselben ihren Herren gegenüber rechtlos wären.

Auch eine gesetzliche Regelung der väterlichen Gewalt im allgemeinen ist nicht vollständig ausgeschlossen. Von Natur aus unterstehen die Kinder der Elternsorge, sagt Leo XIII. mit dem heiligen Thomas von Aquin, so lange sie noch nicht den Gebrauch ihres freien Willens oder der freien Selbstbestimmung erlangt haben. Die Zeit des erlangten Vernunftgebrauches ist die engst mögliche Grenze, bis wohin sich die Elternsorge und Elterngewalt erstrecken *muss*. Doch tritt weder der Vernunftgebrauch plötzlich ein, noch ist mit dem Vernunftgebrauche die volle Reife und Ueberlegung gegeben, oder auch nur die Fähigkeit, für die eigenen Bedürfnisse schon selbständig Sorge tragen zu können. Das Kind bedarf länger der Pflege und Leitung der Eltern. Die äußerste Grenze, bis wo die väterliche Gewalt sich auf das Kind erstrecken dürfe, zieht die Natur selbst nicht. Dies thut zum allgemeinen Wohl die öffentliche Gewalt. Hier und in ähnlichen Fällen kann die staatliche Auctorität in die väterliche Gewalt selber bestimmend eingreifen. So sehen wir thatsächlich auch in den Gesetzbüchern aller Culturländer Paragraphen über die väterliche Gewalt, über deren Dauer und deren Erlöschen. Wenn aber zwar eine Festsetzung seitens positiver Gesetze am Platze, ja gewissermaßen nothwendig ist, so muss doch das Wesen der väterlichen Gewalt unangetastet bleiben. Was in der väterlichen Gewalt naturnothwendig und wesentlich ist, das ist nach den Worten Leos XIII. selbst heiliger und unantastbarer, als die öffentliche Gewalt, als das Recht der staatlichen Auctorität. Mit Recht; nothwendiger und unverletzlicher ist das Leben selbst und das Recht auf das Leben, als die Ausbildung und Ausschmückung des Lebens. Nur letzteres ist vom Staate bedingt und gibt der öffentlichen Auctorität ihre Rechte; ersteres ist von den Eltern bedingt und gibt Recht und Pflicht den Eltern. Das Leben, dessen erste Entfaltung und auch geistige Entwicklung, bedarf der staatlichen Beihilfe nicht; ja selbst heute bei unserem so hoch ausgebildeten staatlichen Leben gehört es gar nicht zu den unmöglichen Dingen, dass ferne von allem staatlichen Verbande in öder Wildnis

einzelne Familien sich gründen und sich völlig entwickeln unter bloß väterlicher Gewalt, ohne staatliche Auctorität; nie aber entsteht oder besteht bloß die letztere ohne die erstere.

Diese aus der Natur der Dinge so ungezwungen fließende Lehre trifft schneidig einige Grundirrthümer unserer Zeit. Zunächst trifft sie einen Hauptirrthum der socialdemokratischen Partei. Diese überweist die Sorge und Erziehung der Kinder einfachhin „der Gesellschaft." Einer ihrer Führer, A. Bebel, sagt in seinem Buche „Die Frau und der Socialismus" (9. Aufl. S. 317 ff.): „Eine der Hauptaufgaben der neuen Gesellschaft wird sein, ihre Nachkommenschaft entsprechend zu erziehen. Jedes Kind, das geboren wird, ob Mädchen oder Knabe, ist ein der Gesellschaft willkommener Zuwachs, weil sie darin die Möglichkeit ihres Fortbestandes, ihre eigene Fortentwicklung erblickt; sie empfindet also auch von vorneherein die Verpflichtung, für das neue Lebewesen nach ihren Kräften einzutreten". Bezeichnend ist, daß der Socialistenführer das Kind sofort als Nachkommenschaft der Gesellschaft bezeichnet, als Zuwachs der Gesellschaft, dem die Gesellschaft ihrer Fortentwicklung wegen die möglichste Sorge schulde, und den Eltern nichts zuweist, als daß „die Mutterbrust dem Kinde so lange zu erhalten sei, als möglich und nothwendig erscheint". Begreiflich, die Eltern setzen die Kinder in die Welt nicht mit Elternliebe, sondern aus gemeinstem Naturtrieb; sie können „wenn sie wollen" sich ihren Kindern widmen. Das werden sie aber nicht wollen, weil andere Sachen einem Socialisten mehr „Genuß" bieten, und das ganze Ziel des Socialistenlebens möglichst viel Genuß ist, oder wie Bebel sagt: „ein möglichst hohes Maß von Lebensannehmlichkeiten", obwohl nach dem Recept: „Am meisten genießt, wer lange genießt". (S. 331.)

Dieses paßt freilich in ein System, wo die Ehe nicht mehr gilt, wo Religionsschmähung deshalb ein „Unsinn" geworden, weil „die Religion von selbst verschwunden" ist, wo es das Höchste ist „ein Mensch zu sein", d. h. die Befriedigung aller, auch der thierischen Triebe zu suchen, wo nur „Einfältige oder Heuchler" behaupten können, daß „Sittlichkeit und Moral mit der Religion etwas zu thun" habe: dort, aber auch nur dort kann im „Erziehungssystem dann der Reinigungs- und Verbesserungs-Proceß vorgenommen" werden, in welchem Gott und Religion keinen Platz mehr haben, und aus welchem nur solche Menschen hervorgehen, „denen nichts Menschliches und Natürliches fremd ist". Gott verhüte, daß auch nur ein einziges Geschlecht in einer solchen Cloake von systematisierter gemeiner Unsittlichkeit und Gottlosigkeit heranwachse; es wäre reif für ein Strafgericht ärger als die Sintflut. Solche Ideen widerlegen, ist unnöthig; für den Menschen, der mehr sein will, als ein Thier, sind sie gerichtet.

Aber auch ein anderer praktisch folgenschwererer Irrthum wird durch die oben angeführten und erörterten Lehren des Papstes getroffen, ein Irrthum, welcher von der soeben besprochenen social-

demokratischen Lehre von dem obersten Recht der „Gesellschaft" über die Kinder wesentlich nicht absticht, sondern nur in Form und Anwendung verschieden ist. Wir meinen hier den großen Irrthum so vieler unserer heutigen Staatsmänner und Staatsrechtsgelehrten, welche im Staate die oberste Quelle alles Rechts erkennen und darum den Eltern das Recht und die Pflicht den Kindern gegenüber zuweisen, welche immer die staatlichen Gesetze festgesetzt und ihnen, jedoch stets als von der höheren staatlichen Gewalt abhängig, zugestanden haben.

Dagegen erhebt das Rundschreiben lauten Einspruch. Das Elternrecht rührt in seinen wesentlichen Punkten nicht vom Staate her; es ist älter und tiefer begründet als das staatliche Recht; der Staat kann und darf ihm nur Schutz gewähren und Nachhilfe leisten, nicht aber es aufheben oder an sich ziehen. Wir sagten, der entgegengesetzte in Theorie und Praxis heute so vielverbreitete Irrthum unterscheide sich nicht wesentlich von dem diesbezüglichen socialdemokratischen Irrthum. Bedarf es eines Nachweises? In beiden Anschauungen ist ja derselbe Grundirrthum, dass der Mensch in erster Linie für die Gesammtheit da sei, und darum soviel Recht besitze, als es der Gesammtheit fromme und sie es für gut erachte. Ob man diese Gesammtheit unter dem Namen „Staat" oder unter einem anderen Namen zusammenfasst, das ändert am Wesen nichts, und ob die Leitung in den Händen Vieler, oder Weniger, oder eines Einzigen beruht, wesentliche Verschiedenheit begründet auch dieses nicht. Allein diese Auffassung der Gesammtheit, der öffentlichen- oder Staatsgewalt und ihrer Entstehung ist eben grundfalsch. Der Mensch hat als Einzelwesen seine Selbständigkeit und seine Rechte. Er muss selbständig seiner Bestimmung nachkommen, seinem Endziele zustreben, über sein Thun und Lassen Rechenschaft ablegen; deshalb hat er in erster Linie persönliche, unantastbare Rechte. Nur zur Hilfe in der Erstrebung seiner nächsten Ziele und seines letzten Zieles bedarf er des Anschlusses an Andere und bedürfen die Menschen eines Gemeinwesens, einer staatlichen Ordnung. Die staatliche Ordnung und die staatliche Gewalt ist daher nach Ursprung und Zweck die Helferin und Beschützerin, nicht die Schöpferin der persönlichen Thätigkeit und der persönlichen Befugnisse und Rechte; der Staat ist eine Hilfsanstalt, ist für die Staatsbürger da, er hat nicht umgekehrt für sich selber seinen Zweck, so dass die Staatsbürger da wären für den Staat. Diesen Gedanken ergänzen die Worte Leos XIII.: „Wenn etwa eine Familie in höchster Noth und Rathlosigkeit ist, so, dass sie selber sich dieser nicht mehr entwinden kann, dann ist es am Platze, dass die öffentliche Hilfe der äußersten Noth steuere, weil ja die einzelnen Familien Glieder des öffentlichen Gemeinwesens sind. Ebenso lasse man die öffentliche Gewalt zur Wahrung des Rechtes einschreiten, wenn etwa im häuslichen Kreise einer Familie schwere Verletzung gegenseitiger Rechte vorgekommen wäre. Das hieße dann

nicht die Privatrechte an sich reißen, sondern dieselben nach Recht und Pflicht schützen und befestigen. Innerhalb dieser Grenzen jedoch muss die öffentliche Auctorität sich halten, darüber hinaus greifen, ist Verletzung des natürlichen Rechtes".

Zu diesen Worten treten in Gegensatz die Gesetze so vieler unserer modernen Staaten behufs Erziehung und Unterricht, vor allem die Bestimmungen über religiöse Erziehung und Unterweisung der Kinder. Als Beispiel greifen wir zuerst die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches heraus. Dasselbe bestimmt § 139 ganz vernünftig die Erziehungspflicht der Eltern mit folgenden Worten: „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen". Das alles ist die von Gott durch die Natur selbst den Eltern auferlegte und verkündete Pflicht. Aber liest man im Gesetzbuch weiter, so wird man zu der Annahme gedrängt, dass dieses jene Pflichten als durch das Gesetzbuch geschaffene und durch das Gesetzbuch tilgbare Pflichten auffasst. So sehr wird im folgenden § 140 und dessen Erläuterung jene Elternpflicht und das entsprechende Elternrecht missachtet. § 140 lautet: „In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern im Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften". Das wäre nun alles erträglich, wenn jene politischen Vorschriften mit den natürlichen und göttlichen harmonierten. Aber nein! Hauptgrundsatz: Die Kinder werden auf die verschiedenen Religions-Bekenntnisse getheilt. Dann: Vertragsmäßig können die Eltern anders beschließen, aber nicht mehr für ihre Kinder, die das siebente Lebensjahr überschritten haben. Darnach kann es vorkommen, dass nach Conversion des akatholischen Ehetheils das Kind von jetzt rein katholischen Eltern zur Erziehung im protestantischen Bekenntnisse seitens der Behörde gezwungen werden kann. Damit ist in Vergewaltigung des katholischen Gewissens den meisten Gesetzbüchern der Rang abgelaufen, hoffentlich nicht so in der Handhabung!

Im „Deutschen Reich" bilden die verschiedenen Gesetzes-Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen eine wahre Musterkarte. Der Wortlaut der Gesetze, ihre Anwendung und Handhabung, ihre Folgen sind sorgfältig zusammengestellt in dem Werke: „Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E." Diesem entnehmen wir ein paar kurze Angaben. In den älteren preußischen Landestheilen haben die Kinder der Religion des Vaters zu folgen; so lange jedoch beide Eltern über

die Erziehung ihrer Kinder einig sind, hat sich ein Anderer in diese Angelegenheit nicht einzumischen. Haarsträubende Dinge können sich aus der seit längerer Zeit bei den Gerichten beliebten Interpretation dieses Gesetzes ergeben für den Todesfall des Vaters. Die katholische Witwe kann alsdann gezwungen werden, ihre bis da noch nicht schulpflichtigen Kinder dem protestantischen Religions-Unterrichte anzuvertrauen, weil der Tod die „Einigkeit der Eltern" aufgehoben habe! — In Nassau sollen in allen Fällen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; davon soll weder vor noch während der Ehe, weder durch mündliche Abrede, noch durch schriftlichen Vertrag abgegangen werden können. Das Bestimmungsrecht wird also nicht nur der Mutter, sondern auch dem Vater entzogen. — Kurhessen entzieht zwar das Bestimmungsrecht dem Vater nicht, legt es aber streng in Fesseln. — Die meisten übrigen Länder lassen eine Vereinbarung zwischen beiden Eltern zu, wiewohl mit mehr oder weniger höchst lästigen Beschränkungen.

Grundsätzlich also durchweht derselbe Geist alle diese Gesetzes-Paragraphen, dass nämlich der staatlichen Auctorität bezüglich der Kinder und ihrer Erziehung ein höheres Recht zustehe, als den Eltern; in der concreten Ausgestaltung dieses Grundsatzes wird freilich hier mehr, dort weniger das Elternrecht geachtet und geschont.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für die Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Dieses Recht und diese Pflicht kann ihnen die staatliche Auctorität nicht nehmen; höchstens kann dieselbe den Eltern die Ausübung der Pflicht erleichtern. Die Natur selbst hat es in jedes Lebewesen hineingelegt, dass der neu zur Welt geborne Nachwuchs von seinen Erzeugern gepflegt und groß gezogen werde, bis er selbst für sein Weiterkommen sorgen könne. Was der blinde Naturtrieb bei den Thieren thut, das thut der Trieb der vernünftigen Natur beim Menschen. Nur ist das Menschenkind nicht auf bloß leibliche Hilfe angewiesen, sondern es bedarf auch der geistigen Nachhilfe und Entwicklung. Darum hat sich die Sorge der Eltern für die Kinder auf weit längere Zeit auszudehnen. Diese müssen nicht bloß körperlich groß gezogen, sondern auch geistig erzogen werden. Sowie es ein Eingriff in das Elternrecht wäre, wenn der Staat die Kinder nehmen, sie von Staatsammen auffüttern lassen wollte, und sie in allgemeine Ernährungshäuser hineinzwänge: so ist es auch ein Eingriff in das Elternrecht, wenn die Kinder gegen den Willen der Eltern in eine bestimmte Erziehungs- und Lernanstalt vom Staate hineingezwungen werden. Ein gewisses Maß von Bildung und von Kenntnissen mag für die heutige Welt ein Bedürfnis geworden und dadurch den Eltern die Pflicht erwachsen sein, ihren Kindern dieses nothwendige Maß von nützlichen Kenntnissen zu verschaffen: wo und in welcher Weise dies geschehe, ist zunächst Sache der Eltern und — in religiöser Beziehung — der Kirche.

Wenn wir hier betreffs der religiösen Seite der Erziehung die Kirche erwähnen, so betreten wir damit ein Gebiet, welches eine genauere Erörterung nothwendig macht. Es ist ein unleugbarer Grundsatz und eine von den Katholiken nie zu übersehende Wahrheit, dass auf die religiöse Seite der Erziehung und des Unterrichtes die Kirche ein weit stärkeres Recht besitzt, als die Staatsgewalt auf die profane Seite es hat. Dies erhellt aus mehrfachen Gründen. Dass der Kirche, nicht der Staatsgewalt, die Sorge für die religiösen Angelegenheiten obliege, ist ausgemacht. Nicht dem Staate, weder dem römischen Kaiser, noch dem Landpfleger oder irgend welchem Staatsbeamten, sondern dem Petrus und den übrigen Aposteln hat Christus der Herr die Vollmacht ertheilt, die Menschen in Sachen des Seelenheils und der Religion zu unterrichten. Die Religion aber steht unter allen Fächern, welche bei der Bildung des Kindes in Betracht kommen, an erster Stelle. Sie ist zunächst der edelste und nothwendigste Gegenstand des Unterrichtes; der nothwendigste, weil sie über die ewig dauernden Güter, über das jenseitige Leben und dessen Sicherstellung belehrt; der edelste, weil die höchsten und erhabensten Wahrheiten zur Sprache kommen. Die Religion ist aber nicht nur Unterrichts-Gegenstand, sondern auch das nothwendigste Bildungs- und Erziehungsmittel. Bildung begreift außer Bildung des Verstandes auch die Bildung des Willens in sich, Erziehung sagt vorzugsweise Zügelung der Neigungen, Richtigstellung des Willens, Regelung und Bezähmung der Leidenschaften, mit einem Worte Bildung des sittlichen Charakters; das alles ist unerreichbar ohne ein Festwurzeln des Willens in religiösen Beweggründen, ohne feste und dauernde Regelung des Verhältnisses zu Gott; sonst wird das menschliche Herz ein Spielball der Leidenschaften, es macht sich und seinen schnöden Eigennutz zum Mittelpunkte alles Strebens, Charakterfestigkeit bleibt ein leerer Schein, Opfermuth ein Wort ohne Inhalt. Darüber kann die leere Phrase nicht hinwegtäuschen: „Sittlichkeit ist möglich ohne Religion; die Liebe zum Edlen, Guten und Schönen, nicht die Religion, bildet den Geist und veredelt den Charakter". Sittlichkeit ohne Religion, das heißt ohne Gott! Aber wo gibt es denn eine feste Norm des sittlich Guten und Bösen, wenn nicht im Willen des ewigen, unveränderlichen Gottes; wo ein festes Band der Pflicht, das Alle ohne Ausnahme bindet, das den Menschen umschlossen hält, auch im Verborgenen und in der größten Einsamkeit, das ihm unerbitterlich ein „Du darfst nicht" auferlegt, auch wenn der größte irdische Gewinn, oder das größte irdische Uebel ihm winkte; wo gibt es eine unwandelbare Pflicht, wenn sie nicht ruht im Willen und in der Natur des unwandelbaren höchsten Herrn und Gebieters Aller, des ewigen Gottes? Und das Edle, Schöne und Gute, losgerissen von Gott, soll veredeln, Willen und Charakter stählen? Ohne Gott gibt's für den menschlichen Geist nichts Gutes, nichts Edles und Schönes. Aber wenn es auch solches gäbe, es wird das Herz nicht länger fesseln, dem Willen nicht länger

genügen, als wie lange es dem Menschen gut und schön und edel bleibt. Aber nehme man das menschliche Herz auf sich selbst gestellt, ohne Gott — ja, dann hat man nur eine vom Sturme gepeitschte Welle, alles unruhig, alles aufgeregt, bald von dieser, bald von jener Leidenschaft gewürfelt, und je nach der Leidenschaft, die das Herz bewegt, wechselt Gut und Schön und Edel. Dieses in allen Farben der verschiedensten Leidenschaften schillernde Gute und Schöne soll das Herz und den Willen des Menschen festhalten, unentwegt festhalten auch inmitten der schwersten Kämpfe, auch bei der Forderung der größten Opfer? O, wenn die Gewissen Aller bloßlägen vor unseren Augen, da möchte ich zählen die charakterfesten Männer, welche kein innerer Kampf erschüttert, kein noch so großes Opfer ins Wanken bringt! Nur der, dessen Herz und Willen in Gott festankert, wird willensstark und charakterfest bleiben. Dahin also muss auch die Unterweisung und Erziehung des Kindes beständig sich richten. Darum muss der ganze Unterricht des Kindes, soll er Erziehung sein, von der Religion getragen und durchdrungen werden. Wird diese dem Kinde gegenüber, ich will nicht sagen angefeindet, aber doch stiefmütterlich wie ein gewöhnliches Lehrfach, vielleicht gar als Nebenfach behandelt, so kann sie in das Herz des Kindes nicht eindringen und ihren erziehenden Einfluss nicht ausüben; sie bleibt an der Oberfläche und wird innerhalb kurzer Jahre von heranwachsenden Leidenschaften im Strudel des Lebens gleich vielem andern hinweggeschwemmt. Der Religion und damit der Kirche, oder den Eltern und Lehrern unter Anweisung und Leitung der Kirche, muss bei Erziehung und Unterricht der Kinder die Hauptthätigkeit zufallen.

Ich sagte der Kirche, oder den Eltern und Lehrern unter Leitung der Kirche, müsse die Hauptthätigkeit zufallen. Das leitet auf einen anderen Grund hin, weshalb der Kirche mehr Recht auf die religiöse Seite des Unterrichtes und der Erziehung zukomme, als dem Staate auf die profane Seite. Bisher war es die größere Wichtigkeit und Bedeutung der Religion für die Erreichung des Zweckes der Erziehung, welche wir betrachtet haben. Allein wir müssen auch auf die Stellung sehen, welche die Kirche zur Religion hat. Diese ist eine weit andere, als die Stellung der Staatsgewalt zum profanen Wissen. Die Stellung der Staatsgewalt zum profanen Wissen ist keine Macht- und Amtsstellung. Der Staat ist nicht aus sich der berufene Vermittler der Wissenschaft. Er hat Kunst und Wissenschaft zu pflegen und nach Möglichkeit die Aneignung eines höheren Maßes von Wissenschaft seinen Mitgliedern zu erleichtern; sonst aber hat er die Pflege und den Ausbau der Wissenschaften den Privatbestrebungen der Staatsbürger zu überlassen. Anders die Kirche gegenüber der Religion. Ihr ist von Christus die positive Vollmacht und der positive Befehl gegeben, alle Völker in der Wahrheit der Religion zu unterrichten und über die von ihm überbrachte Lehre und deren Reinerhaltung zu wachen. Sie ist also befugt und sie allein ist befugt, öffentlich

und auctoritativ als Lehrerin in religiösen Dingen aufzutreten; und wenn auch die Eltern das natürliche Recht und die natürliche Pflicht, im privaten Familienkreise ihre Kinder religiös zu unterrichten und zu erziehen, nicht verlieren: so sind sie doch, insofern sie der Kirche zugehören, auch in dieser ihrer religiösen Pflichterfüllung von der Kirche und deren Weisungen abhängig. Diese Abhängigkeit fußt auf doppeltem Grunde, das einemal, weil es sich um eine religiöse Pflicht der Eltern handelt, das anderemal, weil es sich um ein Belehrtwerden der Kinder handelt, welches, was Religion angeht, die Kirche bei allen ihren Mitgliedern in oberste Hut zu nehmen hat. Daraus folgt, dass die Kirche eine gewisse Belehrung der Kinder, der Art und der Ausdehnung nach, den Eltern vorschreiben kann, sei es, dass diese selbst die Belehrung ertheilen, oder durch Andere ertheilen lassen; mit anderen Worten, sie hat das Recht zum Lernzwang, soweit die erforderliche religiöse Bildung ihn erheischt. Es folgt ferner, dass die Kirche mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, den genügenden religiösen Unterricht privatim zu erreichen, nicht bloß den Lernzwang, sondern direct den Schulzwang anordnen kann, um die Erreichung ihres Zweckes besser zu sichern. Der Staat muss grundsätzlich mit einem solchen Zwange warten, bis er sieht, dass die Eltern betreffs der allgemein nothwendigen Bildung der Kinder ihre Pflicht gröblich versäumen, oder ihr nicht nachkommen können; die Kirche ist zum Zwange berechtigt schon aus dem Grunde, dass sie sieht, der nöthige Unterricht in der Religion könne so besser und sicherer erreicht werden.

Wir sagten oben, durch die Obhut, welche die Kirche über die religiöse Lehre und Unterweisung überhaupt hat, gienge das Recht und die Pflicht der Eltern nicht verloren, für den religiösen Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Diese Pflicht schließt nun die sehr dringliche Pflicht einer Abwehr in sich. Da die katholischen Eltern von der Wahrheit ihrer Religion und Kirche, mithin von der ausschließlichen Wahrheit derselben überzeugt sind, so wird es die heiligste Gewissenspflicht, dafür zu sorgen, dass nur katholischer Unterricht und katholische Erziehung den Kindern zutheil werde. Das will heißen, es ist heiligste Gewissenspflicht, alles abzuwehren und fern zu halten, was in die jungen Kinderherzen unkatholische Anschauungen, Meinungen, Gesinnungen hineinsenken, was Gleichgiltigkeit, Zweifel an ihrem heiligen Glauben wachrufen und jenes theuerste Kleinod gefährden könnte. Die Reinerhaltung des wahren Glaubens steht höher, als noch so glänzende profane Bildung; denn diese hat höchstens Wert für dieses kurze Leben, auf jener beruht nach Ueberzeugung jedes Katholiken das Glück oder Unglück einer ganzen Ewigkeit.

Jene heiligste Pflicht, an der Seele der eigenen Kinder nicht Mörder zu werden, kann kein Staatsgesetz umstoßen. Will daher ein Staatsgesetz Kinder in Schulen zwingen, wo dieselben behufs des Glaubens oder der Sittlichkeit Gefahr laufen, so sind die Eltern,

weit entfernt, diesen Gesetzen Gehorsam zu schulden, vielmehr gehalten, denselben allen erlaubten Widerstand zu leisten, und je nach der Höhe jener Gefahr, nicht einmal der drohenden Gewalt zu weichen. Wenn es nöthig würde, dann muss der katholische Christ selbst zu sterben wissen; seiner Glaubenspflicht untreu werden, kann und darf er nicht.

Wir sagten „je nach der Höhe der Gefahr". Denn wo die Gefahr nicht groß ist, wo dieselbe beseitigt oder wirkungslos gemacht werden kann: da können die Eltern, auch wenn sie ganz wohl den Anforderungen des Gesetzes sich widersetzen dürfen, dennoch auch mit Rücksicht auf den Schaden, der sie oder ihre Kinder sonst treffen würde, sich willfährig erweisen.

Derartige Verwickelungen und ernste Gewissensforderungen sind in unserer Zeit durchaus nicht aus der Luft gegriffen. Wo daher zur Vermeidung solcher Verwickelungen der Ausweg offen steht, dass die Katholiken freie Schulen gründen und dadurch dem Zwang zu unkatholischen Schulen entgehen können, da kann es freilich mehr als bloßer Rath werden, dass man zu diesem Mittel selbst unter Aufgebot aller Kräfte und materieller Opfer entschieden greife. Diesbezügliche Mahnungen sind mehr als einmal von Rom aus ergangen. Wir wählen einige Worte aus den Weisungen, welche im Jahre 1864 anlässlich des badischen Schulstreites, im Jahre 1875 als Antwort auf Anfragen nordamerikanischen Episkopates, und im Jahre 1878 als Verordnungen für die Stadt Rom selbst erfolgten.

Im ersteren Schreiben an den damaligen Erzbischof von Freiburg sagte Pius IX.: „Ohne Zweifel müsste dort, wo durch Ausschluss der kirchlichen Auctorität aus den Schulen die Jugend der Gefahr gegen den heiligen Glauben ausgesetzt würde, die Kirche mit Aufwendung aller Mittel für die nothwendige christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend Sorge tragen, sie sähe sich sogar gezwungen, die Gläubigen zu ermahnen und darüber aufzuklären, dass jene kirchenfeindlichen Schulen nicht besucht werden dürften."

In dem Schreiben an die nordamerikanischen Bischöfe wird dann freilich gesagt: „Wohl ist es wahr, dass die Umstände zuweilen für die Eltern es erlaubt machen können, ihre Kinder in die staatlichen, nicht katholischen Schulen zu schicken. Das dürfen sie aber nicht ohne hinlänglichen Grund. Ein solcher Grund mag vorliegen, wenn eine katholische Schule am Orte nicht existiert oder für die vorliegenden Verhältnisse ungenügend ist. Außerdem aber muss die Gefahr für den Glauben und die guten Sitten, wenn eine solche sich an den Besuch dieser Schule knüpfen sollte, wenigstens soweit herabgemindert sein, dass sie eine nahe und erhebliche nicht mehr ist. . . . . Um aber die Jugend vor jener Gefahr zu schützen, ist nichts so nothwendig, als dass man sich darangebe, überall eigene katholische Schulen zu errichten und dafür zu sorgen, dass dieselben den staatlichen in nichts nachstehen. Sache der kirchlichen Obern ist, die Gläubigen zu den erforderlichen Opfern willig zu machen und ihnen die schwere

Pflicht zu erklären, welche sie haben, nach Möglichkeit für eigene Schulen zu sorgen. Wo also die staatlichen Gesetze nicht im Wege stehen, ist es auf diese Weise den Katholiken möglich, für eine solche Erziehung der Jugend zu sorgen, welche auf Kenntnis und Frömmigkeit zugleich bedacht ist."

Für die Stadt Rom wurde mit Rücksicht auf die protestantische Propaganda, welche unter anderem die Kinder katholischer Eltern an sich zu ziehen und protestantisch zu machen versuchte, im Jahre 1878 durch Leo XIII. folgendes verordnet: „Eines der schwersten Verbrechen machen sich die Eltern schuldig, welche in wahrer Grausamkeit gegen die Seele ihres Kindes, dasselbe in protestantische Schulen gehen lassen, oder gar zu gehen nöthigen. Es ist klar, dass die Handlungsweise dieser Eltern durchaus verurtheilt werden muss und dass sie, wie nur immer möglich, zur Umkehr von ihrer Sünde anzuhalten sind. So lange sie aber ihre Kinder nicht von diesen Schulen ferne halten, sind sie unwürdig und unfähig die Sacramente der heiligen Kirche zu empfangen und müssen daher von denselben zurückgewiesen werden."

Zwei höchst wichtige Pflichten also werden in diesen Schreiben den katholischen Eltern wiederholt ans Herz gelegt, so jedoch, dass je nach Zeit und Ort und Umständen die Pflicht größer oder geringer, dringlich oder weniger dringlich werden kann. Die erste Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder den nichtkatholischen Schulen nicht anzuvertrauen, wenigstens da nicht, wo die Gefahr für Glauben und gute Sitten unabwendbar bleibt; selbst da, wo diese Gefahr nicht erheblich ist oder paralysiert werden kann und wird, darf dennoch nicht ohne wichtigeren Grund einer nichtkatholischen Schule der Vorzug vor einer katholischen Schule gegeben werden. Die zweite Pflicht der Eltern ist, dort, wo es gesetzlich möglich ist, soweit die Kräfte reichen, freie katholische Schulen zu gründen und sie concurrenzfähig zu machen und zu erhalten.

Damit ist die Befugnis des Staates verneint, eigenmächtig und ausschließlich das Gebiet der Schule und des Unterrichtes für sich zu beanspruchen. Wird das dennoch versucht, so kann es ein Gewissenszwang werden, dem die Eltern sich zu widersetzen haben. Es tritt dann doppelt schwer die Pflicht an die Katholiken heran, mit allen ihnen zugebote stehenden Mitteln für staatliche Gewährung der Schulfreiheit einzutreten und zu kämpfen.

Weit weniger noch kann der staatlichen Auctorität das Recht zugeschrieben werden, den religiösen Unterricht oder die religiöse Erziehung zu bestimmen. Die soeben gemachten Erörterungen giengen immer noch von der Unterstellung aus, dass der religiöse Unterricht *neben* dem staatlichen Schulunterricht nach freiem Ermessen der Eltern ertheilt werden könnte; der bloße Ausschluss desselben aus der Schule und die bloße akatholische Färbung des profanen Unterrichtes zeigte sich schon als eine Gefährdung der erforderlichen christ-

lichen und katholischen Erziehung. Leider versteigen sich die Gesetze mancher Länder weiter. Soweit es sich um Kinder aus Mischehen handelt, haben wir schon oben ein Beispiel höchst fataler Gesetzgebung vor Augen gehabt, welche die Freiheit der Eltern in der Wahl des religiösen Bekenntnisses, nach welchem die Kinder erzogen oder wenigstens unterrichtet werden sollen, beschränkt. Das mag der protestantischen Auffassung vom Staate entsprechen, der katholischen Auffassung entspricht es durchaus nicht; für einen paritätischen Staat ist es eine beständige Ausübung von Gewissenstyrannei. Wir können daher hier nur der Forderung uns anschließen, welche schon anderwärts betont wurde, dass nämlich die wahre Musterkarte von Gesetzen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wie sie sich in den einzelnen Ländern und Ländchen des deutschen Reiches darstellt, mit einem Federstrich außer Curs gesetzt, und die ganze Angelegenheit dem freien Ermessen der Eltern anheimgegeben würde. Das wäre nicht gerade das grundsätzlich Vollkommenste oder Richtigste, da ja auch der paritätische Staat selbst auf einer grundsätzlich falschen Grundlage ruht, aber es wäre unter gegebenen Umständen das Leidlichste.

Der Ordo commendationis animae.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld, Westfalen.

Die kirchlichen Gebete am Sterbebette des Christen, der ordo commendationis animae des römischen Rituale, beginnen mit der Litanei für Sterbende. Dieselbe ist eine verkürzte Form der Allerheiligen-Litanei, und gehört, wie diese, zu den kirchlich anerkannten Litaneien. Wie aus dem Leben der hl. Austraberta zu ersehen ist, wurde sie schon im Jahre 704 für die Sterbenden gebetet. Nach dem Berichte des Eremiten Johannes wurde diese Litanei auch bei dem Sterbebette der jung verstorbenen seligen Aleth, der Mutter des heiligen Kirchenlehrers Bernhard von Clairvaux, gebetet. (Tom. VI. opera s. Bernardi ex editione II Mabbilioni fol. 1300.) Dieselbe enthält, wie die Allerheiligen-Litanei, drei Abschnitte: 1. Invocationes (Anrufungen Gottes und der Heiligen); 2. Deprecationes (Bitten um Abwendung der Uebel und Begründung dieser Bitten); 3. Supplicationes (Bitten um Gewährung von Gnaden). Auf die invocationes wird geantwortet: „Bitte für ihn (sie);“ auf die deprecationes: „erlöse ihn (sie), o Herr!“; auf die supplicationes: „wir bitten dich, erhöre uns!“. Die gewöhnliche Schlussformel „Agnus Dei“ fällt in der Litanei für die Sterbenden aus.

1. Invocationes. a) Gewöhnlich bestanden die Litaneien in der alten Zeit aus den Namen der Heiligen, die als Fürsprecher bei Gott für die Menschen angerufen wurden; in dieser Litanei werden 17 Heilige mit Namen genannt. Man hatte früher auch Litaneien, die nur aus dem oft wiederholten Kyrie eleison bestanden. Binterim

hält es für nicht unwahrscheinlich, dass bei den litaniae septiformes am St. Marcustage anfangs nichts anderes als Kyrie eleison gesungen wurde. Auch die Litanei für Sterbende beginnt mit dieser gewöhnlichen Anrufung Gottes. Diese Gebetsformel ist sehr alt. Wenn der königliche Sänger mehrere Psalmen mit den Worten „miserere mei, Domine“ (Herr, erbarme dich meiner) beginnt, was ist das anders als Kyrie eleison! Das Chananäische Weib (Matth. 25. 22) flehte den Heiland mit den Worten an: ἐλέησον με Κύριε (Herr, erbarme dich meiner). Der Stoiker Epiktetus (apud Arian. lib. 2. Div. cap. 7) beschreibt die Art, wie Gott angebetet werde, und sagt: „Deum invocantes precamur cum Kyrie eleison.“ Daher sagt der hl. Augustinus mit Recht: „Alle Völker bedienen sich bei dem Gebete in ihrer Sprache der Worte Kyrie eleison.“ Mit dieser Gebetsformel begann auch die katholische Kirche von der ersten Zeit an ihre Gebete. In den drei ersten Anrufungen der Litanei treten wir vor den Thron der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Demuth und Anbetung. Was können wir im Angesichte des dreieinigen Gottes anderes sagen als: „Herr, erbarme dich unser!“, bei welchen Worten die christliche Andacht an Gott den Vater denkt. „Christus, erbarme dich unser!“, welche Anrufung an Gott den Sohn, „Herr, erbarme dich unser!“, welche Anrufung an Gott den heiligen Geist gerichtet ist. In diesen einleitenden Bitten wenden wir uns also zu einer jeden der drei göttlichen Personen und flehen um Erbarmen.

b) Unter den Heiligen, deren Fürbitte in der Litanei angerufen wird, steht an erster Stelle die seligste Jungfrau Maria, denn sie überstrahlt alle anderen weit, sie ist die Königin der Engel, die Königin aller Heiligen. Die Auserwählten im Himmel sind die verklärten Freunde Gottes, sind mit Gott in der innigsten Freundschaft verbunden. Aber auch wir sind mit ihnen verbunden, da wir Glieder desselben Leibes sind, dem auch sie angehören. Wie ein Glied des anderen hilfreich sich annimmt, so werden auch sie uns ihren Beistand nicht versagen, wenn wir sie darum angehen, und wenn wir auch noch so elend und sündhaft sind, so wird ihre Fürbitte um so nachdrucksvoller sein. Dass man überhaupt in dem Verkehr mit Gott die Vermittelung der Heiligen in Anspruch nahm, fand und findet seine Begründung in der tiefgefühlten Anerkennung der eigenen Armseligkeit und Unwürdigkeit, welche auch, und gerade dem besten Vater gegenüber doppelt schwer empfunden wird, dann auch in der altkirchlichen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen, nach welcher die Mitglieder der triumphierenden Kirche im Himmel die Freunde und Fürsprecher der noch auf Erden streitenden Kirche sind und deshalb um ihre vielvermögende Fürbitte bei dem gemeinsamen Vater und Herrn vertrauensvoll angerufen werden können. In dieser demüthigen und vertrauenden Erkenntnis des heiligen Glaubens hat schon die alte Christenheit unter den Schutz der Heiligen und namentlich der Königin

aller Heiligen mit Vorliebe die Kirchen gestellt, in welchen man ganz besonders die göttliche Gnade sucht, damit diese heiligen Kirchenpatrone das schwache und unwürdige Gebet ihrer Schutzbefohlenen vor den Thron Gottes bringen und es der Erhörung würdiger erscheinen lassen.

Der Ausdruck des Gebetes zu Gott wird durch die Anrufung seiner Heiligen ein demüthiger und vertrauensvoller. Deshalb wenden wir uns in der Allerheiligen-Litanei an die seligen Himmelsbewohner und rufen sie um ihre Fürbitte an. Wir sagen dabei nicht: „erbarme dich unser!", sondern „bitte für uns!" und beobachten damit genau den Unterschied, den die katholische Kirche zwischen Anbetung und Verehrung macht. Kein Heiliger kann uns helfen aus eigener Macht, sondern nur ein Wort der Fürbitte einlegen bei Gott, der allmächtig ist und deshalb allein angebetet wird. Ihm steht es zu, Barmherzigkeit zu üben, die Heiligen können nur für uns bitten. Nachdem wir zur allerheiligsten Dreifaltigkeit um Erbarmen gefleht, wenden wir uns zur seligsten Jungfrau Maria und rufen sie um ihre Fürbitte an. Sie steht ja dem Gnadenthrone der allerheiligsten Dreifaltigkeit am nächsten; denn sie ist die auserwählte Tochter des Vaters, die jungfräuliche Mutter des Sohnes, die unbefleckte Braut des heiligen Geistes. Die seligste Jungfrau ist „das Heil der Kranken", auch der Todkranken. Zu ihr betet so oft die Kirche: „et Jesum, benedictum fructum ventris tui, nobis post hoc exilium ostende"; zu ihr betete der Kranke so oft in seinen gesunden Tagen: „Bitte für uns arme Sünder, jetzt und in der Stunde unseres Todes". Jetzt, wo diese Stunde nahet, wird die heilige Mutter des Herrn, die „Mutter der Barmherzigkeit" und „Zuflucht der Sünder" mit besonderem Vertrauen angerufen.

c) In der folgenden Bitte wird der Dienst der Engel für den Kranken erbeten; „alle heiligen Engel und Erzengel, bittet für ihn." Die heiligen Engel sind Fürsprecher und Sachwalter der Menschen am Throne Gottes; „sie lieben uns Menschen", sagt der hl. Augustin „weil durch uns die Lücken und Stellen der abtrünnigen Geister ersetzt werden sollen, weshalb sie uns zu allen Stunden und an allen Orten mit großer Sorgfalt und emsiger Wachsamkeit beistehen. Sie sind uns behilflich in der Arbeit, sie beschützen uns in der Ruhe, muntern uns auf zum Kampfe und krönen uns nach erlangtem Siege." Die Litanei nennt hier alle heiligen Engel und Erzengel; auch in den übrigen Kirchengebeten, die während der Agonie des Kranken gebetet werden, wird wiederholt Gottes Hilfe angerufen durch den Dienst der heiligen Engel, so in den nachstehenden Formeln:

„Deiner Seele, wenn sie ihre sterbliche Hülle verläßt, eile entgegen die glänzende Schar der seligen Geister!" (splendidus Angelorum coetus occurrat); „Es zittere und entfliehe in die bodenlosen Abgründe der ewigen Nacht, wenn du, von Engeln begleitet, in die Ewigkeit einziehest". (angelis te comitantibus). — „Die Himmel mögen sich ihm öffnen, die Engel sich mit ihm erfreuen! Alle seligen Geister mögen ihm entgegeneilen und ihn einführen in die himmlische Stadt Jerusalem!" — „Kommet entgegen, ihr Engel Gottes, nehmet seine Seele auf

und bringet sie vor das Angesicht des Allerheiligsten. Christus, der dich berufen hat, nehme dich auf, und seine Engel mögen dich in den Schoß Abrahams tragen."

In dem unmittelbar auf die Litanei folgenden Gebete „Proficiscere anima christiana" werden acht Chöre der Engel namentlich angeführt; die virtutes werden nicht genannt, weil die einzelnen Engelchöre zu zweien gruppiert sind.

Wenn die Litanei hier die heiligen Engel und Erzengel anruft, so denkt die christliche Andacht bei den Engeln besonders an den heiligen Schutzengel, bei den Erzengeln an den hl. Michael. Die Thätigkeit des Schutzengels ist, ganz der christlichen Lehre entsprechend, von Raphael Guidi auf einer Folge von vier Blättern in der nachstehenden Weise bezeichnet: Der Engel unterrichtet ein Kind — docet et illuminat; er leitet es zum Gebete und zur Andacht — ad bonum inducit: er tröstet eine Sterbende — in agone defendit; er nimmt die Seele eines Verstorbenen (in Gestalt eines Kindes) auf — in vitam aeternam perducit. — So heißt es ja auch in dem schönen Schutzengel-Liede:

„Beschütze mich im letzten Streit, — Wenn Leib und Seel' sich scheiden;
Begleite mich zur Ewigkeit — Wo Freud' ist ohne Leiden."

Der Name des heiligen Erzengels Michael wird ausdrücklich genannt in dem auf die Litanei folgenden Gebete:

„Es nehme ihn auf der heilige Erzengel Michael, der Fürst der himmlischen Heerscharen" (qui militiae coelestis meruit principatum).

Nach dem Briefe des hl. Judas stritt St. Michael mit dem Teufel um den Körper des Moses, und in der heiligen Messe für Abgestorbene betet die Kirche:

„Befreie, o Herr Jesus Christus, die Seelen der abgeschiedenen Gläubigen; der Bannerträger St Michael geleite sie zum ewigen Lichte."

In der heiligen Schrift ist auch das Wort seiner Fürbitte angegeben; es heißt: Ignosce hominibus! „Verzeihe den Menschen!" Um die Verzeihung, die Gottes Sohn am Kreuze verdiente, betet für uns Gottes Engel. Weil der hl. Michael vielfach in Beziehung zu den Verstorbenen gedacht wird, so wird er auch als Patron der Kirchhöfe angesehen, die wohl nach ihm benannt sind; z. B. San Michele in Venedig, der Michaelshof in Straßburg. Der schöne alte Hymnus „O heros invincibilis" besingt den heiligen Erzengel in der ersten Strophe mit den Worten:

Unüberwindlich starker Held,
Sanct Michael,
In unserem Kampf zieh' mit zu Feld!

Steh' uns zur Seite
Im letzten Streite
Sanct Michael!

d) Die folgenden drei Anrufungen: „Hl. Abel! alle heiligen Chöre der Gerechten! hl. Abraham! bittet für ihn", sind der Litanei für Sterbende eigenthümlich; sie finden sich nicht in der Allerheiligen-Litanei. Abel hat passend seine Stelle in diesen Sterbegebeten erhalten, weil er der erste Todte in der Menschenwelt war; er ist ferner der erste Martyrer, das erste unschuldige Kind, weshalb er auch am

28. December, am Tage der unschuldigen Kinder, seinen Gedenktag hat; er ist der Zeitfolge nach der erste der in der Gnade Gottes Verstorbenen, der erste im Chore der Gerechten. — Abraham wird genannt, weil er so große Verheißungen empfangen hat; er ist der Vater aller Gläubigen; nach Lukas 16, 23 heißt es in den Sterbegebeten: „in sinum Abrahae Angeli deducant te". Abraham ist das Vorbild des lebendigen Glaubens, dessen Licht dem Sterbenden hinüberleuchtet zum ewigen Leben. Wie kaum in einem anderen kirchlichen Gebete, finden sich in dem „ordo commendationis animae" gedankenreiche Beziehungen zu den Heiligen und Gerechten des alten Testamentes. So heißt es darin in den folgenden Bitten:

„Erlöse o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Henoch und Elias von der allgemeinen Sterblichkeit erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Noe aus der Sündflut erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Abraham aus dem Lande der Chaldäer erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Job aus seinen Qualen erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Lot aus der Feuersbrunst zu Sodoma erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Moses aus der Hand Pharaos, des Königs von Aegypten, erlöst hast! Amen — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Daniel aus der Löwengrube befreit hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du die drei Jünglinge aus dem Glutofen und aus der Hand des gottlosen Königs erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Susanna von der falschen Anklage erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du David aus der Hand des Königs Saul und des Riesen Goliath erlöst hast! Amen."

Die meisten der hier angegebenen Heiligen des alten Bundes nennt der hl. Paulus im eilften Capitel des Hebräer-Briefes. In diesen Anrufungen wird zugleich andeutungsweise hingewiesen auf die Schreckniſſe des Todes, auf alles, was das Sterben schwer macht. Die erste Anrufung erinnert an das unabänderliche Gesetz: Morte morieris! Es ist für den Kranken der Zeitpunkt gekommen, wie es in den Sterbegebeten heißt, „durch den Tod die Schuld der Natur zu bezahlen" (debitum humanitatis morte interveniente persolvere). Gott wird gebeten für die Kranken um die Tugend der Ergebung. — Die Schrecken der Sündflut erinnern an die Angst vor dem gewissen Tode. Gott wird gebeten für den Kranken um die Tugend der Zuversicht und Hoffnung. — Zu Abraham sprach Gott: „Gehe aus deinem Hause und aus deiner Verwandtschaft". Auch der Sterbende soll sein Haus und seine Angehörigen verlassen. Gott wird gebeten für den Kranken um die Tugend des Gehorsams und der Unterwerfung unter den göttlichen Willen. — Die Leiden des frommen Dulders Job werden erwähnt und erinnern an die körperlichen Leiden, die der Kranke zu tragen hat. Gott wird gebeten für den Kranken um Geduld und Linderung der Schmerzen. Der Feuerregen, welcher Sodoma zerstörte, die Grube der Löwen, der Glutofen zu Babylon sind bildliche Hinweisungen auf die Strafgerichte des Herrn. Gott wird gebeten für den Sterbenden um Gnade und Erbarmen. — Pharao, die falschen Ankläger der Susanna, Goliath erinnern an die Nach-

stellungen des Teufels, an seine Bosheit, Arglist und Verleumdung. Gott wird gebeten für den Sterbenden um Hilfe und Trost.

e) In den weiteren Anrufungen folgt die Litanei für die Sterbenden der Anordnung der Allerheiligen-Litanei. Der heilige Johannes der Täufer war der größte unter den Propheten; er wird hier angerufen, dass er die Seele des Kranken vorbereite durch aufrichtige Buße für die Ankunft Christi zum besonderen Gerichte, wie er einst auf Erden dem Herrn die Wege bereitet hat. Hierauf wird der hl. Josef genannt, der trostreiche Schutzpatron der Sterbenden, von dem der egyptische Josef das Vorbild war; es folgt dann die Anrufung: „Omnes sancti Patriarchae et Prophetae!“ — Das Kirchenlied „Magne Joseph, fili David“ feierte die Würde des hl. Josef und erinnert auch daran, dass er Patron der Sterbenden ist.

„So im Leben treu befunden,
Bliebst du treu bis in den Tod;
Jesus und Maria stunden
Dir zur Seit' in letzter Noth;
Jesum und Maria bitte,
Dass ich Gott mein Leben weih',
Dann mich auch in eurer Mitte
Eines sel'gen Tod's erfreu.“

Papst Benedict XIII. hat in dem Decrete vom 29. December 1726 angeordnet, dass in der Allerheiligen-Litanei der Name des hl. Josef gleich nach dem Namen des hl. Johannes genannt werden solle.

f) Von den heiligen Aposteln nennt die Litanei für Sterbende namentlich Petrus, den Stellvertreter Christi auf Erden; Paulus, den Weltapostel; Andreas, den erst berufenen Jünger, deshalb im Volke „erster Christ“ genannt, den Jünger des Gekreuzigten, der in seinem Sterben das Kreuz begrüßte; und Johannes, den Jünger der Liebe. Petrus und Paulus werden in den Festen und Gebeten der Kirche immer gemeinsam genannt. In der römischen Liturgie nimmt Andreas den ersten Platz nächst den beiden Apostelfürsten ein, und auch wenn die übrigen Apostel nicht namentlich aufgeführt werden, wird wohl Andreas allein mit Petrus und Paulus genannt, wie es zum Beispiel der Fall ist in dem wichtigen Gebote des Messcanons „libera nos“, unmittelbar nach dem Pater noster. Petrus und Paulus vertreten Rom; Andreas die griechische Kirche; Johannes die Kirchen Asiens. Die Sterbegebete enthalten bei der Anrufung der hier genannten heiligen Apostel noch Hinweise auf Gottes Schutz, Sündenvergebung und Himmelslohn, welche es erklären, weshalb gerade die Namen dieser heiligen Apostel in der Litanei für Sterbende namentlich angegeben werden. Von den beiden Apostelfürsten heißt es darin:

„Erlöse, o Herr, die Seele dieses deines Dieners, wie du Petrus und Paulus aus den Ketten und Banden erlöst hast! Amen“

Ferner heißt es a. a. O.:

„Es nehme ihn auf der heilige Apostel Petrus, dem Gott die Schlüssel des Himmelreiches übergeben hat! Es stehe ihm bei der heilige Apostel Paulus, der gewürdigt wurde, das Gefäß der Auserwählung zu werden! Es bitte für ihn der auserwählte Jünger des Herrn, Johannes, dem Gott himmlische Geheimnisse geoffenbart hat!“

Von allen heiligen Aposteln heißt es dann in den Sterbegebeten für die Kranken:

„Es mögen für ihn um Beseligung flehen alle heiligen Apostel, denen der Herr die Binde- und Lösegewalt anvertraut hat!"

Bemerkenswert ist in dem Ordo commendationis animae die Bezeichnung „judex senatus", welche den heiligen Aposteln beigelegt wird in der Bitte: „judex Apostolorum tibi senatus adveniat" („die Apostel, als Israels Richter, kommen dir entgegen"). Während in anderen kirchlichen Gebeten, z. B. im Ambrosianischen Lobgesange und im „Lauda Sion" die heiligen Apostel „gloriosus chorus" oder „turba fratrum duodena" genannt werden, werden sie in den Gebeten für Sterbende als „richtender Senat" bezeichnet, da der Herr ihnen die Theilnahme an dem Gerichte verheißen hat.

g) Von den die heiligen Martyrer betreffenden Anrufungen der Allerheiligen-Litanei hat der ordo commendationis animae die folgenden vier aufgenommen:

„Alle heiligen unschuldigen Kinder", „hl. Stephanus", „hl. Laurentius," „alle heiligen Martyrer" — bittet für ihn!

Die unschuldigen Kinder gehen als flores Martyrum dem lichten Heere der heiligen Martyrer voran; von ihnen sagt der schöne Hymnus „Salvete, flores Martyrum", dass sie in Unschuld spielen mit Palmen und Kronen („Palma et coronis luditis"). In der Allerheiligen-Litanei gehen die heiligen drei Diakone: Stephanus, Laurentius, Vincentius dem Martyrer-Papste Fabian voran; an seiner Seite steht der christliche Ritter St. Sebastian, in seinem Gefolge sind Aerzte, Hofleute, Bürger — Vertreter der verschiedensten Stände. Die Anrufungen der heiligen Martyrer sind wie die der heiligen Bekenner und der heiligen Jungfrauen und Frauen in der bedeutungsvollen Siebenzahl geordnet. Die beiden ersten Namen haben auch in der Litanei für Sterbende Aufnahme gefunden; Stephanus und Laurentius haben so viele Verwandtschaft miteinander, und ein gemeinsames Grab in der St. Lorenzkirche zu Rom birgt ihre glorreichen Reliquien. Laurentius ist für Rom gewesen, was Stephanus für Jerusalem war. Beide sind leuchtende Vorbilder für die Sterbenden; sie zeichnen sich aus durch Geduld und heldenmüthigen Glauben. Stephanus sah den Himmel offen und den Herrn in seiner Herrlichkeit; er verzieh sterbend seinen Feinden und gibt so durch sein Beispiel eine große Lehre. Der sterbende Christ macht sich durch Verzeihen würdig, von Gott Vergebung der Sündenschuld zu erlangen nach den Worten des Herrn, der uns beten lehrt: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern". Von den heiligen Martyrern sagen die Sterbegebete:

„Der Blutzeugen siegreiches Heer heiße dich willkommen."

In dem Ambrosianischen Lobgesange heißt es: Te Martyrum candidatus laudat exercitus („der Martyrer lichtes Heer kündet deines Namens Ehr' "). Es ist beachtenswert, dass die Kirche die

heiligen Martyrer immer in ihren Gebeten unter dem Bilde eines ruhmreichen lichten Heeres (candidatus oder triumphator exercitus) nennt; sie waren ja die tapferen Streiter für des Heilandes Ehre.

h) Die übrigen Chöre der Heiligen werden in der Ordnung genannt, in welcher sie in der Allerheiligen-Litanei aufeinander folgen:

„Alle heiligen Bischöfe und Bekenner!" „Alle heiligen Mönche und Einsiedler!" „Alle heiligen Jungfrauen und Witwen!" „Alle Heilige und Auserwählte Gottes!" — bittet für ihn.

In den Sterbegebeten werden sie gleichfalls erwähnt:

„Dich umgebe die Lilienschar helleuchtender Bekenner!" (liliata rutilantium te confessorum turma circumdet!) „Mit Jubel empfange dich der Freudenchor jungfräulicher Seelen!" (jubilantium te Virginum chorus excipiat).

Von den heiligen Bischöfen werden folgende namentlich bezeichnet: der heilige Papst Sylvester, der an der Grenzscheide zweier Zeitalter die Kirche lenkte; unter ihm erlangte die Christenheit nach langer Bedrängnis die Freiheit; — die Freiheit soll auch der Sterbende erlangen, die Freiheit der Kinder Gottes; — der hl. Gregor der Große; seine letzten Worte auf dem Sterbebette waren: „Man darf wegen der begangenen Sünden nicht ohne Unruhe sein; die Sicherheit ist die Mutter der Nachlässigkeit;" und der hl. Augustinus, der größte Kirchenlehrer, der in Gottvertrauen und die Bußpsalmen betend verschied. Von den heiligen Mönchen werden genannt der heilige Benedictus und der hl. Franciscus, die Stifter großer Orden. Die Büßerin, von welcher der Heiland gesagt, dass ihr Name überall genannt werden solle, wo das Evangelium gepredigt werde, Maria Magdalena, die Verkünderin der glorreichen Auferstehung unseres Herrn, daher apostola apostolorum genannt; das Vorbild und die Schutzheilige der christlichen Buße, hat auch in der Litanei für Sterbende eine namentliche Erwähnung gefunden; neben ihr leuchtet die hl. Lucia, die schon durch ihren Namen an das Kirchengebet erinnert: „et lux perpetua luceat eis". In der Auswahl der Heiligen hat die Litanei für die Sterbenden am meisten Aehnlichkeit mit der Charsamstags-Litanei, die wohl die älteste Form der Litanei von allen Heiligen ist; doch ist die namentliche Erwähnung der alttestamentlichen Heiligen der ersteren eigenthümlich.

2. Die deprecationes der Litanei für die Sterbenden werden eingeleitet durch die zweimalige flehentliche und demüthige Bitte:

„Sei ihm gnädig, verschone ihn, o Herr!"

Dann wird Gott gebeten um Abwendung der Uebel, die dem Sterbenden drohen:

„Von deinem Zorne, von der Gefahr des Todes, von einem bösen Tode, von den Strafen der Hölle, von allem Uebel, von der Gewalt des bösen Feindes, erlöse ihn, o Herr!"

Diese Bitten werden begründet durch die Erinnerung an das, was Christus zu unserer Erlösung gethan hat durch seine Geburt, durch sein Kreuz und Leiden, durch seinen Tod und sein Begräbnis,

durch seine glorreiche Auferstehung, durch seine wunderbare Himmelfahrt, durch die Sendung des heiligen Geistes des Tröſters. Bedeutungsvoll erinnert der Schluſs der deprecationes an die Gnade des heiligen Geistes, „des Herrn und Lebendigmachers“, des Tröſters der Kranken und Sterbenden.

3. Die Einleitung der supplicationes bildet der Ruf: „Wir armen Sünder — wir bitten dich erhöre uns!“ Alle die großen supplicationes (Bitten um Gewährung von Gnaden) der Allerheiligen-Litanei, für die Wohlfahrt der Kirche, der kirchlichen Stände und der ganzen Christenheit, fallen hier aus. Es folgt nur die kurze supplicatio: „Daſs du ihn verschoneſt, — wir bitten dich, erhöre uns!“ Wie ist diese Kürze so ergreifend und bedeutungsvoll! Alle die Dinge und Güter dieser Zeitlichkeit sind für den Sterbenden nicht mehr nothwendig, haben für ihn keinen Wert mehr. Er bedarf nur noch der Schonung und Gnade bei Gott. Um diese betet die Kirche für ihr sterbendes Kind in der letzten Bitte ihrer Litanei. Den Schluſs bilden die drei Bitten des Anfangs, die Anrufung des dreieinigen Gottes, zu welcher die Litanei zurückkehrt.

4. Die auf die Litanei folgenden Gebete wurden in der vorstehenden Erklärung schon mehrfach erwähnt. Sie sind so reich an flehentlicher und vertrauensvoller Bitte; ihre Sprache ist so beredt und andächtig und groß. Sie preisen das Glück und den Segen des christlichen Glaubens in den schönen Worten:

„Erfreue, o Herr, seine Seele mit deinem Angesichte und denke nicht an die Sünden seines verflossenen Lebens..! Hat er gleichwohl gesündigt, so hat er doch den Vater, den Sohn und den heiligen Geist nicht verleugnet, sondern den Glauben bewahret, Eifer für die Ehre Gottes gehabt und Gott als den Schöpfer aller Dinge treu angebetet.“

Es sind diese Gebete voll Weisheit und Trost. Die beste Stimmung des Kranken ist nach der Lehre der Kirchenväter das demüthige Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit. Auch die kirchlichen Sterbegebete verkünden diese wichtige Lehre in der Bitte:

„Erbarme dich, o Herr, dieser Seele! und da sie einzig und allein auf deine Güte vertraut, so laſs sie die Gnade der völligen Aussöhnung mit dir erfahren.“

Je mehr die Agonie des Sterbenden zu Ende geht und der Augenblick des Abschiedes von dieser Welt naht, umso angelegentlicher wird das Gebet der Kirche, und umso beredter, ja siegesgewiſs und frohlockend wird ihre Sprache:

„Mild und freundlich möge dir Christus erscheinen!.. Christus, der für dich gekreuzigt worden!.. Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, geleite dich in sein Paradies, auf seine ewig blühenden, lieblichen Auen! Er, der wahrhaftige Hirt, nehme dich unter seine erwählten Schäflein auf! Er spreche dich los von allen deinen Sünden und stelle dich zu seiner Rechten in die Reihe seiner Auserwählten! Mögest du deinen Erlöser von Angesicht zu Angesicht sehen! Mögest du stets gegenwärtig um ihn sein und die hellste Wahrheit unverhüllt mit seligen Augen anschauen! Unter die Scharen der Beseligten aufgenommen, genieße die Süßigkeit der Anschauung Gottes von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“

5. Die Litanei für Sterbende und die sich daran schließenden kirchlichen Fürbitten sollten auch in den Gebetbüchern für das Volk Aufnahme finden. Das geschieht in den neueren Gebetbüchern viel zu wenig; sie bringen oft eine ganze Reihe von gutgemeinten Litaneien, die erst der bischöflichen Genehmigung bedürfen, um für die Privatandacht verwendet werden zu können, und die Litaneien der Kirche selbst, wie es doch die Litanei für Sterbende ist, bringen sie nicht. Wenn ein Laie, aufmerksam gemacht auf die schönen kirchlichen Sterbegebete, etwa beim Vorbeten derselben von Seite der Krankenschwester, nach einem Andachtsbuche fragt, welches diese frommen Gebete enthalte, so wird man in einer ganzen Reihe umfangreicher Erbauungsbücher der Neuzeit vergeblich Umschau halten. Man wende nicht ein, dass diese Fürbitten des „ordo commendationis animae“ für den Priester bestimmt sind. Gewiss sind sie das; aber in wie vielen Fällen tritt bei dem Kranken die Agonie ein in Stunden, wo der Priester nicht zugegen sein kann; und dann sind gerade diese kirchlichen Gebete für die Sterbenden einem Jeden zu empfehlen, der dem Kranken zur Seite steht; denn es sind christliche Fürbitten, die auch der Laie verrichten kann zum Troste seines sterbenden Mitchristen. Ein gutes Volksgebetbuch, das Köthener Gebet- und Erbauungsbuch von Devis S. J., in Kreisen, in denen man den Wert eines Andachtsbuches nicht nach der Façon und dem Einbande, sondern nach dem guten Inhalte abschätzt, ein gern gewähltes Brautbuch, das durch seine Trefflichkeit immer noch hoch hervorragt in der Sturmflut der modernen, oft fabriksmäßig hergestellten Gebetbuchs-Literatur, bringt einsichtig und besonnen unter der Ueberschrift: „Gebete für Sterbende“ den ganzen ordo commendationis animae in treuer Uebersetzung für den Volksgebrauch. Wie manchem Kranken wird dadurch ein letzter, großer Dienst erwiesen! Wie mancher Christ, wenn er andächtig diese Gebete für Sterbende in der großen Sprache der Kirche liest, wird in der Ueberzeugung gefestigt: „Katholisch ist gut sterben!“

Weshalb die hl. Thekla[1]) so sehr ausgezeichnet wird, dass sie in den kirchlichen Sterbegebeten namentlich angerufen wird, das hat die Linzer Quartalschrift schon früher in dem Artikel „die hl. Thekla“ erklärt. Wie der hl. Stephanus der erste christliche Martyrer ist, so gilt die hl. Thekla nach der Ueberlieferung als die erste Martyrin; beide werden deshalb namentlich genannt in dem ordo commendationis animae.

---

[1]) Ueber das Gebet an die hl. Thekla und die darin berührten drei schweren Peinen (tria tormenta) erscheint bald ein eigener sehr instructiver Artikel. (Anmerkung der Redaction.)

Symbolische Bilder des heiligsten Herzens Jesu.[1])

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Die in steter Zunahme begriffene Ausbreitung der Andacht zum göttlichen Herzen bringt es mit sich, dass zu Ehren desselben Altäre, Kapellen oder auch größere Kirchen errichtet werden. Infolge davon ergeht an den Künstler die Aufforderung, hiefür nicht bloß ein Hauptbild des Herzens Jesu anzufertigen, sondern die Kirchen auch weiterhin mit Bildwerk auszuschmücken, das geeignet ist, den Hauptgegenstand, das Herz des Herrn, dem christlichen Volke noch mehr zum Bewusstsein zu bringen. Da nun die allerwenigsten Künstler die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitzen, sind mir schon wiederholt diesbezügliche Anfragen gestellt und Bitten vorgelegt worden um Angabe von passendem Stoffe zu solchen Ausschmückungen. Somit dürften die zwei nachfolgenden Artikel von einigem Nutzen sein. Ich spreche zunächst von einigen Symbolen des heiligsten Herzens.

Ich weiß nun wohl, dass es unter den modernen Künstlern eine Richtung gibt, welche die Symbole soviel als möglich aus dem Bereiche kirchlicher Kunst verpönen möchten. Sie finden in den Symbolen nur einen spielenden Rebus, der vielfach schwer verständlich sei und mehr zerstreue als belehre. Die Zeit, wo die Symbole ihre Dienste geleistet haben, sei vorüber; in den Katakomben hätten sie eigentlich nicht zur Erklärung christlicher Wahrheiten, sondern vielmehr zur Verhüllung derselben gedient und darum zur Arcandisciplin gehört. Ein nicht unbedeutender Künstler leistete mir gegenüber die Aeußerung: „wo die Symbole beginnen, da hört die Kunst auf", — eine Ansicht, die in dieser Allgemeinheit ein historischer wie theoretischer Irrthum ist. Dieser künstlerischen Auffassung von Symbolen gegenüber ist es nothwendig, erst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

„Symbol" (sagt Dippel in der Real-Encyklopädie der christl. Alterthümer von Dr. F. X. Kraus, II. 804), „ist ein Zeichen oder eine Darstellung, aus dem wir auf etwas anderes zu schließen haben, so dass uns das Betrachtungsobject bloß als Symbol, als Sinnbild für etwas anderes, hinter demselben Verborgenen erscheint. Das Sinnbild ist etwas sinnlich Wahrnehmbares, etwas Materielles, wodurch etwas Geistiges, Unsichtbares veranschaulicht und begreiflich gemacht wird". Damit das Symbol diesen seinen Zweck erreiche, muss es vor allem verständlich sein, das heißt, das sinnlich Wahrnehmbare muss geeignet sein, dem Beschauer das Uebersinnliche, Unsichtbare zu vermitteln. Durch je einfachere, bereits bekanntere Bilder dies geschieht, desto verständlicher wird das Symbol sein. Zur Verständlichkeit eines Symboles wird aber durchaus nicht er-

[1]) Vergl. Quartalschrift 1892, Heft III, Seite 537; Heft II, Seite 280; Heft I, Seite 89.

fordert, dass jeder Beschauer sofort beim bloßen Anblick des Bildes auch den geistigen Sinn desselben erfasse. Es liegt vielmehr in der Natur des Symboles, wie der Gleichnisse des Herrn im Evangelium und des Räthsels, den Geist anzuregen vom Bekannten zur Auffindung des noch Unbekannten voranzuschreiten; sie bedürfen daher ein erstesmal des Nachdenkens oder der Erklärung. Geschieht es ja doch häufig, dass selbst Bilder, welche Scenen aus dem Leben Jesu oder der Heiligen darstellen, vielen erst erklärt werden müssen, um verstanden zu werden. Selbst das allbekannte Symbol, der Pelikan, musste jedem von uns einmal im Leben erklärt werden, nicht bloß in seiner geistigen Bedeutung, als Bild der sich selbst im Tode hinopfernden Liebe des Herrn, sondern auch in seiner sinnlichen Darstellung, da ja der dargestellte Vorgang, die Ernährung der Jungen durch das eigene Blut, naturhistorisch unwahr und darum dem Volke aus der Erfahrung gänzlich unbekannt ist. Ist aber ein Symbol einmal verstanden, so wird fortan der Anblick desselben leicht im Geiste des Beschauers die übersinnliche Wahrheit wachrufen, anschaulich und begreiflich machen. Darin liegt die hohe Bedeutung aller religiösen Kunstsymbole.

Eine weitere Forderung an das christliche Symbol ist die, dass das gewählte Bild einen würdigen Gegenstand darstelle, und daher nicht aus dem Bereiche gemeiner, niedriger Dinge oder Handlungen genommen sei. Aber nicht alle an sich noch so würdigen Gegenstände der Natur oder des Menschenlebens lassen sich auch in der bildenden Kunst schön und geschmackvoll darstellen. Die Dichtkunst besitzt viele edle Bilder, welche sich durch den Meisel oder Pinsel nun einmal nicht wiedergeben lassen, weil die bildende Kunst andere Mittel gebraucht als die Dichtkunst. Es muss daher der bildende Künstler darauf sehen, ob sich das gewählte Bild auch im Bereiche seiner Kunst darstellen lasse. — Endlich muss ein christliches Symbol auch kunstgerecht und geschmackvoll geformt sein.

Der Bereich, aus welchem diese christlichen Sinnbilder genommen werden, ist nicht bloß die sichtbare Schöpfung, sondern auch die heilige Geschichte des alten Bundes mit ihren vorbildlichen Personen, Handlungen und Gegenständen. Dippel sagt mit Recht (l. c.): „Die Sinnbilder der altchristlichen Darstellungen sind theils dem Thierreich, theils dem Pflanzenreich, theils auch der Bibel des alten und neuen Testamentes entnommen, wozu sich einige aus dem Heidenthume herübergenommene Darstellungen und einzelne mathematische Figuren gesellen". Und über ihre Bedeutung schreibt er: „Als den Geist oder die Lehre Christi wiederspiegelnde Werke haben die altchristlichen Denkmäler zugleich einen großen praktischen Wert und eine nicht zu unterschätzende didactische Bedeutung, indem sie dem Ungebildeten wenigstens theilweise die Lectüre ersetzen müssen. Und als didactische Hilfsmittel konnten sie nicht anders als symbolisch und allegorisch sein, da die übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten und Geheimnisse

nicht in ihrer übernatürlichen Realität, sondern nur in sinnlichen Bildern und Gleichnissen verkörpert dargestellt werden können". Die Bestimmung dieser altchristlichen Symbole war also zunächst diese, dem Gläubigen die bereits gehörten übersinnlichen Wahrheiten klar zu machen und die Erinnerung an die erklärten rege zu erhalten. Dass diese vom christlichen Volke wohlverstandenen Symbole den Heiden gegenüber zur Verhüllung dienen sollten, war dabei Nebensache. Diesen praktischen Wert, diese didactische Bedeutung werden gute, christliche Kunstsymbole für alle Zeiten behalten, und wird daher die christliche Kunst derselben sowenig entbehren wollen, als die populäre Erklärung der Glaubenswahrheiten der Gleichnisse entbehren kann.

Kommen wir nun näher zu den Symbolen des heiligsten Herzens. Man hat da eingewendet: Symbole des Herzens Jesu könne es nicht geben, weil ja die Figur des Herzens Jesu mit seinen Emblemen selbst schon ein Symbol sei; ein Symbol wieder symbolisieren, heiße es zerstören. Das wäre ganz richtig, wenn es sich hier um Symbole handelte, welche das leibliche Herz des Herrn versinnbildlichen sollten. Das ist aber hier nicht der Fall. Man wolle sich erinnern, was wir nach der Lehre der Kirche unter „Herz Jesu" zu verstehen haben. Der Gegenstand der kirchlichen Verehrung des heiligsten Herzens ist nicht das leibliche Herz des Herrn allein; der viel wichtigere, vorzüglichere Gegenstand ist die unermessliche Liebe des Herrn. Dass diese aber auch durch andere Sinnbilder als durch das Symbol des leiblichen Herzens könne zur Anschauung gebracht werden, hat die christliche Kunst zur Genüge bewiesen. Nun gerade auf diesen geistigen Gegenstand der Herz Jesu-Andacht, auf die Liebe des Herrn in ihren Aeußerungen, beziehen sich auch die nachfolgenden Symbole. Sie sind weder aus einer alten archäologischen Rüstkammer hervorgegangen, noch von mir neu erdacht, sondern fast sämmtlich aus kirchlich approbierten liturgischen Gebetsformularien entnommen, also Symbole, welche die Approbation der Kirche selbst besitzen. Inwieweit sich die einzelnen zur Darstellung im Bilde eignen, muss dem Geschmacke des Künstlers überlassen bleiben. Für sich allein stehend, würden sie natürlich als Symbole des Herzens Jesu nicht verstanden werden; sie können daher nur dienlich sein als Ornamente, die in irgend eine engere Verbindung mit einem wirklichen Herz Jesu-Bilde gebracht werden. Ueber ihre Verwertung soll zum Schlusse dieses Artikels einiges gesagt werden. Es mögen nun die Symbole selbst zur Besprechung kommen.

1. Das erste Symbol entnehmen wir dem Hymnus zur Matutin des römischen Festofficiums. Da lautet die dritte Strophe: Ex corde scisso ecclesia — Christo jugata nascitur. — Hoc ostium arcae in latere est — Genti ad salutem positum. „Aus dem geöffneten Herzen wird Christi Braut geboren. Dies (das Herz) ist die Thüre an der Seite der Arche, dem Menschengeschlechte zur Rettung

gesetzt". Als Gott beschlossen hatte, die frevelhafte Welt in der Sintflut zu vertilgen, wollte er Noe und durch ihn das künftige Menschengeschlecht bewahrt wissen. Zu diesem Zwecke befahl er ihm den Bau einer Arche mit genauer Angabe der inneren und äußeren Gestalt. Die Thüre sollte Noe an der Seite anbringen; durch diese Thüre sollten alle lebenden Wesen, die zur Rettung bestimmt waren, in die Arche eingehen. Diese Arche nun mit der Thüre an der Seite bezeichnet die obige Strophe als Sinnbild des göttlichen Herzens; ebenso der hl. Augustinus (lectio 7. offic. SS. Cordis). Unter den lebenden Wesen, die in der Arche gerettet wurden, versteht er die Kirche, welche der Liebe des göttlichen Herzens ihre Rettung aus der Flut der Sünden verdankt. Soll nun diese Bedeutung des göttlichen Herzens im Sinnbilde der Arche Noes genau zur Anschauung gelangen, so dürfte die Arche nicht schon auf den Gewässern schwimmend, folglich mit geschlossener Thüre dargestellt werden, sondern wie sie noch auf der Erde ruht mit offener Thüre, bereit, Noe und die Seinigen in die Arche eintreten zu lassen; denn nur so sinnbildet sie das göttliche Herz mit der offenen Wunde, das „darum geöffnet wurde, damit uns der Eingang offen stehe, um in ihm frei von allen außen herumtobenden Stürmen wohnen zu können". (lectio 6. offic. Ss. Cordis.)

2. Der Festhymnus zur Laudes bietet in den zwei ersten Strophen weitere Symbole. In der zweiten Strophe beten wir: Cor, Sanctuarium novi — Intemeratum foederis: — Templum vetusto sanctius. „O Herz, du unentweihtes Heiligthum des neuen Bundes; Tempel, heiliger als der alte Tempel". Der eigentliche Tempel Salomons war nach dem Vorbilde des heiligen Zeltes erbaut, welches Moses im Auftrage Gottes errichtet hatte. Dies Gezelt bestand aus zwei Theilen, dem Vorderzelte — das Heilige genannt, und dem Hinterzelte — dem Allerheiligsten. Beide waren durch einen prachtvollen Vorhang voneinander geschieden. Dieser Vorhang, von Blau und Purpur in gestickter Arbeit mit Cherubimbildern gewoben, war mit Ringen aufgehangen an vier Säulen von übergoldetem Akazienholz, deren Capitäler von Gold, die Fußgestelle von Silber waren. Vor diesem Vorhange stand rechts der goldene siebenarmige Leuchter mit Oellämpchen, links der Tisch der Schaubrote, je sechs übereinandergelegt; inmitte beider der Rauchaltar von Gold, auf welchem jeden Morgen und jeden Abend das feinste Rauchwerk verbrannt wurde. — Dies heilige Gezelt nun war der geheiligte Ort, wo Gott unter seinem Volke seine Wohnung aufschlagen und in welchem er von dem Priesterthume Israel wollte verehrt sein. Als solches nun wird es wie der Tempel Salomons in dem Festhymnus als Symbol des heiligsten Herzens hingestellt; es ist das unentweihte, lebendige Heiligthum des neuen Bundes, die Wohnung der Gottheit, es ist die Stätte, in welcher dem ewigen Gott ununterbrochen Opfer des Lobes, der Anbetung, der Sühne, des Friedens, des Dankes dar-

gebracht werden. Mit Bezug darauf spricht der hl. Bernhard (lect. 4. u. 5. Offic. S. Cordis): „Alle meine Gedanken will ich auf das Herz meines Jesu richten. Bei diesem Tempel, in diesem Allerheiligsten — da will ich beten und loben den Namen des Herrn, mit David sprechend: ich habe mein Herz gefunden, um zu meinem Gott zu beten" u. s. w.

3. Die erste Strophe desselben Hymnus stellt die Bundeslade als Symbol des göttlichen Herzens dar. Cor, arca legem continens, — Non servitutis veteris —, Sed gratiae, sed veniae, — Sed et misericordiae. „O Herz, du Lade, die das Gesetz enthält, nicht der alten Knechtschaft, sondern der Gnade, der Vergebung, der Barmherzigkeit". Die Lade des alten Bundes war aus Akazienholz, von innen und außen mit echtem Gold bedeckt. In der Lade selbst waren die steinernen Tafeln der Gesetze als Urkunde und Zeugnis von dem zwischen Gott und Israel geschlossenen Bunde. Obenauf um den Rand herum zog sich ein goldener Kranz; auf der Oberfläche war eine Platte von massivem feinem Golde, die „Sühnstätte" genannt, weil gegen sie hin am großen Versöhnungstage das Blut gesprengt wurde und von ihr aus die Versöhnung für das Volk gieng. „Spruchort" hieß sie, weil Gott verheißen hatte, von dort aus seine Befehle den Israeliten zu ertheilen. An den beiden oberen Ecken der Lade waren zwei Cherubim aus Gold in anbetender Haltung, die mit ihren Flügeln die Sühnstätte überschatteten. Ober und zwischen ihnen war die leuchtende Wolke, welche die „Herrlichkeit Gottes" barg, seine gnadenvolle Gegenwart bezeugte und darum „Wohnung Gottes" (Schechina) genannt wurde. (II. Mos. 24, 25. III. Mos. 16, 2. 14. 16. III. Kön. 8.)

Die Beziehungen dieses Symbols auf das Herz Jesu sind sehr bedeutsam. Das Herz Jesu ist in voller Wahrheit die lebendige Lade des neuen Bundes, denn in ihm ist vor allem das Gesetz Gottes, nicht auf steinernen Tafeln eingegraben, sondern mit Geist eingetragen, wie der Herr selbst durch den Mund des Propheten gesprochen: „Sieh, ich komme. Im Anfange der Buchrolle steht von mir geschrieben, dass ich thue deinen Willen; dein Gesetz ist inmitte meines Herzens". (Ps. 39.) Durch die treueste Annahme und Erfüllung des Willens Gottes ist das Herz Jesu auch für uns das Vorbild jeder Tugend, gleichsam das lebendige Gesetzbuch geworden, aber nicht eines Gesetzes zur Knechtschaft, sondern eines Gesetzes, dessen Joch süß, dessen Bürde leicht ist in Kraft der Gnade, die mit ihm verbunden ist. Das heiligste Herz ist ferner die heilige Sühnstätte des neuen Bundes; seine Erbarmung und Gnade sühnt in seinem heiligen Blute die Sünden der ganzen Welt. Es ist endlich thatsächlich die Schechina, die „Wohnung Gottes", da es ja mit der Person des Wortes unauflöslich vereint, ein wahrhaft göttliches Herz ist.

4. In innigster Beziehung zum Herzen Jesu stehen Blut und Wasser, die aus dem geöffneten Herzen hervorgeflossen. Die Bedeutung dieses Ausflusses ist uns im Festofficium an mehreren Stellen erklärt.

So heißt es im Hymnus der ersten Vespern: Non corde discedat tuo — Vis illa amoris inclyti. Hoc fonte gentes hauriant — Remissionis gratiam. Percussum ad hoc est lancea — Passumque ad hoc est vulnera, Ut nos lavaret sordibus — Unda fluente et sanguine. „Nie möge aus deinem Herzen weichen die Kraft deiner hehren Liebe. Aus dieser Quelle mögen die Völker schöpfen die Gnade der Vergebung. Denn dazu ward es mit dem Speer durchbohrt, dazu hat Wunden es erlitten, dass es uns in der Flut von Wasser und Blut reinige von unserer Unreinigkeit". Hier ist also das heiligste Herz versinnbildet in einer Quelle reinen Wassers, das aus einer Felsenhöhlung hervorquillt.

5. Eine andere Deutung erhält Blut und Wasser aus dem Herzen Jesu im capit. der Vespern, sowie in der Messe: „Miserebitur." Haurietis aquas in gaudio de fontibus Salvatoris. „Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus den Quellen des Erlösers". Hier wird Blut und Wasser aus dem Herzen Jesu als Durst löschender Trank hingestellt und folglich mit dem heiligsten Altarssacrament in Beziehung gedacht. Als Symbol zur Darstellung dieses Gedankens mag wohl jener Vorgang dienen, wo Moses zur Stillung des Durstes auf Befehl Gottes an den Felsen schlägt, dem sofort klares Wasser entspringt. (II. Mos. 17, 6.)

6. Noch schöner und reicher wird Blut und Wasser aus dem Herzen Jesu gedeutet in der vierten Strophe des Hymnus zur Matutin: Ex hoc (corde) perennis gratia — Ceu septiformis fluvius, Stolas ut illic sordidas — Lavemus agni in sanguine. „Aus ihm (dem Herzen) fließt als siebenfacher Strom die nie versiegende Gnade, auf dass wir dort die unreinen Gewande waschen im Blute des Lammes". Hier wird das heiligste Herz in sinnreicher Beziehuug zu den sieben heiligen Sacramenten gebracht, ein Gedanke, der vom hl. Bonaventura (9. lectio offic. S. Cord.) näher erklärt wird: „Durch göttlichen Rathschluss war es gestattet, dass einer der Soldaten jene heilige Seite öffnend durchstach, auf dass durch das herausströmende Blut und Wasser der Preis unserer Erlösung ausgeströmt würde, der, aus der verborgenen Quelle des Herzens ergossen, den Sacramenten der Kirche die Kraft verleihe, das Leben der Gnade zu geben, und denen, die bereits in Christo leben, den Trank lebendigen, ins ewige Leben fortströmenden Wassers zu bereiten. Erhebe dich also, christusliebende Seele! Höre nicht auf, zu wachen; setze deinen Mund dort an, um Wasser zu schöpfen aus den Quellen des Erlösers."

Zur bildlichen Darstellung dieses Gedankens hat man sich schon von jeher eines Brunnens bedient, wo erst aus einer Oeffnung reiches Wasser in ein Bassin fällt, das sich sodann aus dem Bassin in sieben Bächlein zertheilt. Mit dem Gedanken dieses Symbols lässt sich leicht auch jener des vorigen vereinigen, indem man Lämmer oder Hirsche aus dem Bächlein trinkend darstellt.

7. Im Jahre 1861 approbierte der heilige Stuhl für die Mitglieder der Eudisten-Congregation eine eigene Festmesse und ein eigenes Officium mit Octav zu Ehren des göttlichen Herzens. In dem Hymnus zu den zwei Vespern desselben lesen wir: O semper ara flammea — Cunctis parata victimis, — Ave Deo par victima — Et ara sacratissima. „O ewig brennender Altar, bereitet für jegliches Opfer. Sei gegrüßt, du gotteswürdiges Opfer und heiligster Altar". Im Zusammenhang damit lautet das Responsorium zur 5. lectio: „Cor Jesu, verum altare holocausti, in quo ignis divinus semper accenditur. „Herz Jesu, du wahrer Brandopferaltar, auf welchem das göttliche Feuer fortwährend brennt."

Auch dieses Symbol ist dem alten Bunde entnommen; denn so hatte Gott dem Moses befohlen: „Folgendes ist das Gesetz für das Brandopfer; dasselbe brenne auf dem Altare während der ganzen Nacht bis zum Morgen; — — das Feuer auf dem Altare ist ewig, welches nie auf dem Altare verlöschen darf". (III. Mos. 6, 9. 13.)

8. In demselben Officium (5. u. 6. lectio des vierten Tages der Octav) finden sich die Worte des hl. Bernhard über das Hohelied 2, 14: „Meine Taube in des Felsen Ritzen, in der Höhlung des Gesteines". Der Heilige spricht: „Das Eisen drang in seine Seite und nahte seinem Herzen. Durch die Wunden des Leibes ist das Geheimnis des Herzens kund geworden, das große Geheimnis der Liebe, der Erbarmungen Gottes. — Welche Schätze von Trost, welche Fülle von Gnaden, welche Vollkommenheit von Tugenden sind dort aufgehäuft. Ich will also dorthin gehen, und im Felsen wohnen, und sein wie die Taube, die da nistet in den höchsten Felsenritzen.

Eine Felsenritze demnach, in der sich eine Taube verbirgt, wäre ein weiteres Symbol, das das göttliche Herz darstellt als Zufluchtsort der Seele, worin sie die Liebe und das Leiden ihres Bräutigams betrachtet, welche ihr durch die Eröffnung des heiligsten Herzens erschlossen wurden.

9. In der 4. lectio des fünften Tages der Octav in demselben Officium ist von demselben heiligen Kirchenlehrer noch ein Symbol bezeichnet, nämlich die goldene Urne mit dem Manna. Zum Andenken an das Wunder des Mannaregens in der Wüste befahl Gott dem Moses, ein Gefäß von Gold zu machen, in dasselbe Manna hineinzugeben, und es in dem Bundeszelte aufzubewahren. (II. Mos. 16, 32 ff., Hebr. 9, 4.) Auf alten hebräischen Münzen ist dies Gefäß dargestellt in Form eines Kruges mit einem Deckel und Henkeln zum Tragen. In diesem goldenen Mannagefäß sieht nun der heilige Bernhard ein Bild des Herzens Jesu, indem er schreibt: „Wie Thomas verlange ich den ganzen Christus zu sehen und zu berühren; noch mehr; ich verlange hinzutreten zur heiligen Seitenwunde; — — und nicht nur die Finger oder die Hand will ich hineinlegen, sondern ganz will ich eingehen bis zum Herzen Jesu — — zur goldenen Urne

unſerer Menſchheit, die in ſich enthält das Manna der Gottheit."

10. In dem von zwei Cardinälen in Rom approbierten und dem heiligen Stuhle im Jahre 1726 vorgelegten Officium des Pater Gallifet S. J. leſen wir (Hymn. I. Vesp.): Hortus refulgens floribus — Sponsae quies et lectulus. — Hic casta spirant lilia — Quibus nitescunt virgines; — Hic. unde splendent Martyres — Blande rubescit purpura. „O Herz, du Garten reich an Blumenſchein, Ruheort der Braut. Hier duften die reinen Lilien, die den Jungfrauen weißen Glanz verleihen; hier röthet zart ſich die Purpurroſe, womit die Martyrer ſich ſchmücken". Im Bilde eines Gartens von Blumen, namentlich von Lilien und rothen Roſen, wird hier das heiligſte Herz dargeſtellt als reich an Tugenden und reich an Gnaden, die geeignet ſind, dieſe Tugenden auch in die Chriſtenherzen zu übertragen. Von dieſen Tugendblumen werden namentlich hervorgehoben die Jungfräulichkeit (Lilie) und der Leidens- und Opfermuth (Purpurroſe). Von dem Wohlgeruche der Tugenden angezogen, weilt die bräutliche Seele gerne im Herzen ihres Erlöſers.

11. Bei den Verhandlungen über die Einführung des Feſtes des heiligſten Herzens (1697) in Rom legte der Sachwalter unter vielen Zeugniſſen über die Verehrung, die demſelben Herzen in früheren Zeiten ſchon erwieſen wurde, auch ein dem hl. Bernhard zugeſchriebenes Lied vor, in welchem wir leſen: Dilatare, aperire — Tanquam rosa fragrans mire. — Cordi meo te conjunge — Unge illud et compunge. — Qui amat te, quid patitur? „O Herz, entfalte, eröffne dich wie eine Roſe in ſüßem Dufte. Lege dich an mein Herz, erfülle es mit deiner Salbung und verwunde es. Was leidet der, der dich liebt?" Die rothe Roſe gilt allgemein als Sinnbild der Liebe; hier wird ſie als Symbol der Liebe des göttlichen Herzens hingeſtellt und werden in genauerer Deutung die Tugenden desſelben als ſüßer Wohlgeruch bezeichnet, während die Dornen an die Worte des Kirchenlehrers erinnern: in amore non vivitur sine dolore; „Liebe lebt nicht ſonder Leid."

12. Beſchließen wir mit einem allbekannten Symbole, das uns der hl. Thomas von Aquin in ſeinem Hymnus: Adoro Te vorführt. Es iſt der Vogel Pelikan, wie er ſich ſelbſt die Bruſt öffnet, um ſeine Jungen mit ſeinem eigenen Blute zu nähren. Dies Bild hat ſtets als Sinnbild des Herrn gegolten, der ſich ſelbſt in der Euchariſtie uns zur Nahrung gibt. Aber es gewinnt an Bedeutſamkeit, wenn wir es näher als Sinnbild des heiligſten Herzens auffaſſen. Die Wunde, die ſich der Pelikan an der Bruſt beibringt, ſpricht ſie nicht von ſelbſt gerade von der Seiten- und Herzwunde des Heilandes, aus der Blut und Waſſer floſs uns zur übernatürlichen Belebung? Und bringt dies Symbol nicht in Einem Bilde gerade jene „vorzüglichen Beweiſe der Liebe" Chriſti zur Anſchauung, zu deren beſonderen Verehrung (nach den oben angeführten Worten des

römischen Officiums vom heiligsten Herzen) das Fest des göttlichen Herzens eingeführt wurde, nämlich das Leiden und den Tod Jesu und die Einsetzung des hochheiligen Altarssacramentes?

Da es in manchen Fällen dem Künstler erwünscht sein dürfte, zu den Symbolen auch Inschriften oder nur Inschriften für Spruchbänder zu haben, so stellen wir zu diesem Zwecke das gewonnene Resultat hier kurz zusammen.

1. Die Arche Noes mit der offenstehenden Thüre an der Seite. Ostium arcae in latere.

2. Das Innere des „Heiligen". Im Hintergrunde der Vorhang vor dem Allerheiligsten, und vor ihm der Rauchaltar. In weiterer Ausführung rechts davon der siebenarmige Leuchter, links der Tisch mit den Schaubroten. Sanctuarium intemeratum foederis. Oder: Templum vetusto sanctius.

3. Die Bundeslade mit den Gesetztafeln. — Will man das Symbol reicher ausführen, so sind oben auf den beiden Seiten der Lade die zwei Cherubim, und zwischen ihnen die leuchtende Wolke anzufügen. — Arca legem continens. Für die reichere Ausführung: Digna sedes numine. (Aus dem Officium des P. Gallifet.)

4. Das goldene Mannagefäß. Urna manna continens.

5. Der Brandopferaltar mit dem ewigen Feuer. O semper ara flammea.

6. Moses berührt mit einem Stabe den Felsen, und es strömt Wasser hervor. Haurietis aquas in gaudio.

7. Eine Taube in einer Felsenhöhle. In foraminibus petrae; oder: Nidus gementis turturis. (Officium P. Gallifet.)

8. Der Vogel Pelikan. Cor, amoris victima. (Messe: Venite.)

9. Eine rothe, aufblühende Rose mit Dornenzweigen. Tanquam rosa fragrans mire.

10. Ein Garten mit Lilien und rothen Rosen. Hortus refulgens floribus.

11. Eine Wasserquelle aus einer Felsenspalte. Hoc fonte gentes hauriant; oder: Unda fluens et sanguine.

12. Ein Brunnen, dessen Wasser in ein Bassin und aus dem Bassin in sieben Bächlein fließt. Ex hoc perennis gratia. Wenn Lämmer oder Hirsche von den Bächlein trinkend dargestellt werden: Haurietis aquas in gaudio.

Fassen wir endlich die Ideen zusammen, welche diese Symbole enthalten, so bieten sie einen ausgiebigen Unterricht von dem, was nach der Liturgie der Kirche das göttliche Herz sowohl an sich, als in Beziehung auf uns ist, und welche Art der Verehrung ihm gebürt. Es erscheint das Herz des Heilandes im Lichte dieser Symbole — als Thron der Gottheit, als ein wahrhaft göttliches Herz; — als das makellose Heiligthum, als der Tempel, in welchem Gott in Geist und Wahrheit angebetet wird; — als ein Herz, das beständig

in Liebe brennt für Gott und die Menschen; — als das Vorbild aller Tugenden; — als das Opfer, das sich selbst zur Ehre Gottes verzehrt; — als der Sitz der Erbarmung, die ein Gesetz der Liebe verkündet; — als Quell aller Gnaden, aus dem das übernatürliche Leben der Gotteskinder seinen Ursprung, seine Nahrung, Kraft und Vervollkommnung erhält; — als Rettungsboot aus der Sturmflut der sündigen Welt; — als Zufluchtsstätte aller Bedrängten; — als Ruheort der gottliebenden Seelen.

Demnach scheint uns, dass diese Symbole wohl der Verordnung des Concils von Trient über heilige Bilder entsprechen: „Der Anblick des Bildes erwecke Frömmigkeit, unterrichte das Volk und bestärke es im Andenken und in der steten Beherzigung der Glaubenswahrheiten, und erinnere an die ihm von Christus verliehenen Wohlthaten und Gaben."

Die Verwertung dieser Symbole in Verbindung mit einem eigentlichen Herz Jesu-Bilde kann nun in mannigfacher Weise geschehen. Sie können z. B. als Ornamente eines Herz Jesu-Bildes oder zur Ausfüllung kleiner Räume auf einem Herz Jesu-Altar, oder das Eine und Andere auch für größere Wandflächen in Herz Jesu-Kirchen und Kapellen verwendet werden. In dieser Weise haben christliche Künstler Symbole überhaupt vielfach angebracht. In der der heiligsten Gottesmutter geweihten Pfarrkirche zu Bruneck in Tirol, diesem Meisterwerke neuer Kunst, finden sich ähnliche Symbole der heiligsten Jungfrau in Medaillons gleich beim Eingang der Kirche an dem Boden des Musikchores. Overbeck hat in seiner Darstellung der sieben Sacramente um das Hauptbild jedes Sacramentes mancherlei Symbole in der Einrahmung angebracht. So z. B. bei der Taufe: Noas Eingang in die Arche, den Durchzug der Israeliten durchs rothe Meer; bei der Eucharistie: die Bestreichung der Thürschwelle mit dem Blute des Osterlammes, den Mannaregen, Adam und Eva essen von dem Baume des Todes.

Auf ähnliche Weise nun können die oben vorgeführten Symbole für Herz Jesu-Bilder verwendet werden. Professor M. Stolz hat auf seinem im vorigen Hefte besprochenen Herz Jesu-Bilde im Hintergrunde das Opfer Abrahams und Melchisedeks, und unterhalb in der Einfassung den Vogel Pelikan angebracht. Im Pustet'schen Octavbrevier findet sich im Pars aestiva Seite 286 ein Bild von Fr. Schmalzl C. S. R. in der bekannten Manier des Prof. Klein. Das Hauptbild stellt den Heiland in Lebensgröße mit dem heiligsten Herzen dar. Ihm zur Seite sieht man das Osterlamm und den Pelikan. In der Mitte der oberen Randverzierung ist das Allerheiligste des Tempels Salomon mit der Bundeslade, dem Rauchaltare und der Urne mit Manna angebracht. In der unteren Einfassung ist ein gemauertes Brunnenhaus zu sehen; eine reiche Quelle strömt in ein Bassin, aus welchem durch sieben Oeffnungen das Wasser niederfließt,

an dessen Trunke sich zwei Lämmlein erquicken. Es sind also hier von unseren Symbolen das 2., 3, 5., 6., 9. und 12. verwendet.

Der St. Stephansdom in Wien besitzt seit einigen Jahren einen prachtvoll gestickten sogenannten „Herz Jesu-Teppich" für den Altar und die Kapelle des heiligsten Herzens. Als es sich um die Anfertigung desselben handelte, wurde ich ersucht, dem Künstler für seine Composition geeignete symbolische Motive anzugeben. Dies führte mich nun zur Zusammenstellung der obigen Symbole und zur Abfassung des vorliegenden Artikels. Aus den Symbolen hat nun Professor Klein für seine stylvolle Composition das 1., 4., 5., 6., 12. Symbol ausgewählt und in seiner Weise ausgeführt. In der vom hochw. Herrn J. Roller, Curpriester bei St. Stephan, in Druck und mit Zeichnung herausgegebenen Beschreibung wird uns der Entwurf des Professor Klein in folgenden Worten erklärt: „Es war für den Künstler keine leichte Aufgabe eine Composition zu entwerfen, die einerseits einen so erhabenen heiligen Gegenstand zur Darstellung bringen, und dadurch belehrend und erbauend auf den Beschauer wirken, und andererseits doch auch nicht sein religiöses wie ästhetisches Gefühl verletzen sollte, wenn er darauf herumtreten sieht. Ein Blick auf unsere Zeichnung genügt, um uns zu überzeugen, dass dem Meister seine Aufgabe in ganz vorzüglicher Weise gelungen ist."

„Wie die religiösen Dichter des Mittelalters, so hat auch Prof. Klein im Bilde ein herrliches Gedicht auf die ewige Liebe Gottes, die im Herzen Jesu verkörpert uns begegnet, in zartester, lieblicher Weise geschaffen.

Betrachten wir zuerst das Mittelbild, das im Vierpass abgeschlossen wird, so gewahren wir die Arche Noas in einer allerdings von der gewöhnlichen Darstellungsweise abweichenden, mehr künstlerisch freien Auffassung, mit weit geöffnetem Thore, einen Feuerherd zeigend, in welches die verschiedensten Thiere auf zwei Brücken in großer Anzahl von der Umrandung des Bildes her, eiligen Einzug halten. Alle diese Thiere, die als zierliche Ornamente diesen Theil des Teppichs schmücken sollen, hat der Künstler in idealer Weise so aufzufassen, und zu stylisieren gesucht, dass die betreffenden Thiere in Weise von phantasievollen Arabesken poetisch auftreten und wirken und nicht als Bestien einen abschreckenden Effect verursachen. Noa sitzt am Steuerruder, entsetzt in die untergehende Welt zurückblickend und mit neuen Hoffnungen in eine neue hinübersegelnd. Sonne, Mond und Sterne kennzeichnen den Himmel, und die Vögel flüchten sich auf das Dach der Arche. Meeresungeheuer werfen Wasser empor, als wollten sie den Eingang in die Arche erschweren. In den vier Ecken der Umrandung gewahren wir Allegorien der vier Winde. Was ist nun der Sinn dieses Bildes? Es will sagen: Gerade so, wie zur Zeit der Sündflut die Thiere sich in größter Eile vor dem allgemeinen Verderben in die geöffnete Arche flüchteten, wo Gottes Liebe einen rettenden Herd für

Menschen und Thiere bereitet hatte, so sollen auch wir im neuen Bunde zur geöffneten Seitenwunde des Heilandes, zum Herzen Jesu flüchten, dort ist Rettung und Schutz vor dem Sündenverderben und vor der Feinde Wuth. Dieser Gedanke ist nicht Erfindung des Künstlers, sondern ein altchristlicher, den schon der hl. Augustinus ausspricht, indem er die Eröffnung der heiligen Seitenwunde des Herrn als schon vorgebildet in der Arche Noas erblickt und spricht: Hoc praenuntiabat, quod Noë in latere arcae ostium facere jussus est, quo intrarent animalia, quae non erant diluvio peritura. (Dies war vorgebildet, indem Noa auf Befehl Gottes die Arche öffnete, um die Thiere vor dem Verderben zu retten.)

Der Schlüssel zur Auffindung des zweiten Hauptgedankens liegt in dem obersten der acht Medaillons, die sich knapp um das Mittelbild anschließen, nämlich in der Darstellung eines aus sieben Löwenköpfen speienden Wasserbrunnens. Das Wasser fließt aus demselben rings um das Mittelbild, um in dem untersten Medaillon sich wieder zu sammeln. Knapp an, ja in die Wasserumrandung hineingezeichnet erscheinen sieben Medaillons. — Der Sinn ist nicht schwer zu errathen. Ist der siebenfache Brunnen nicht ein klarer Hinweis auf das geöffnete Herz Jesu, aus dem Blut und Wasser floss und wodurch nach der Lehre der heiligen Kirchenväter sinnbildlich angezeigt wurde, dass die heiligen Sacramente aus dem Opfertode Christi am Kreuze und folglich — so dürfen wir hinzusetzen — auch aus der Repräsentanz und Erneuerung dieses Opfertodes auf dem Altare in der heiligen Messe ihre Kraft und Wirksamkeit schöpfen? Der Gedanke wird umso lebendiger, je mehr wir uns auf unserem Teppich, wenn er seiner Bestimmung zugeführt sein wird, ganz nahe beim Brunnen den Priester beim heiligen Messopfer, denken müssen. Die Umschrift des Mittelbildes und Medaillons enthält wieder einen Ausspruch des heiligen Augustinus, der dem Festofficium des heiligen Herzens Jesu entnommen ist und sagt: „Unus militum lancea latus ejus aperuit — ut illud quodammodo vitae ostium panderetur, unde Sacramenta manaverunt, sine quibus ad vitam, quae vera vita est, non intratur. Ille sanguis qui fusus est, in remissionem fusus est peccatorum. Aqua illa salutare temperat poculum, haec et lavacrum praestat et potum. (Einer von den Soldaten öffnete die Seite des Herrn, um so gleichsam jene Lebenspforte zu öffnen, aus der die heiligen Sacramente hervorgiengen, ohne denen niemand zum wahren Leben gelangen kann. Jenes hervorquellende Blut ist zur Vergebung der Sünden geflossen, das Heilswasser aber bereitet eine Flüssigkeit, die als Bad und Trank dient.) Jetzt ist es auch sehr leicht, die übrigen sieben Medaillons als sehr entfernte Hindeutungen auf die sieben heiligen Sacramente zu erkennen. Das Kind in der Wiege (Infantia, die Kindheit) trinkt schon im heiligen Sacramente der Taufe zum erstenmale von dem Heilswasser der Erlösung. Die

beiden Kämpfer (Virilitas, Manneskraft) versinnbilden das heilige Sacrament der Firmung, wo uns Kraft und Stärke zum Lebenskampfe zutheil wird. Der Pelikan, seine Jungen mit seinem Blute nährend, sowie die Fische im Wasser sind ein bekanntes Sinnbild des heiligen Altars-Sacramentes. Der reumüthig zurückkehrende, in den Armen des Vaters liegende Sohn (Filius rediens) bezeichnet das Bußsacrament. Der am Grabstein sitzende Greis (Senectus, das Alter) die letzte Oelung. Der Hirte mit der Flöte inmitte der Schafe das Sacrament der Priesterweihe, und das Brautpaar (Juventus, die Jugend) bietet ein Sinnbild der Ehe. Nur in dieser Form als entfernte Andeutungen der heiligsten Dinge war es möglich, die sieben heiligen Sacramente auf einem Teppich zum Ausdrucke zu bringen, ohne dass sich das christliche Gefühl sträuben darf, auf diese Bilder zu treten. Der zweite Hauptgedanke unseres Teppiches laute also: Das Herz Jesu ist der Ausfluss aller Gnaden; von der Kindheit bis zu unserem Grabe trinken wir die Heilswasser dieses Gnadenbornes. Noch ein dritter Gedanke findet seinen Ausdruck in den vier Medaillons, an den vier Ecken der Quadratur des Teppichfondes, welche die vier Paradiesesflüsse: Egon, Euphrat, Tigris und Cison darstellen. Diese Darstellungsweise der Flüsse als Männer mit Gefäßen, aus denen oben und unten Wasser hervorströmt, ist im Mittelalter eine sehr häufig vorkommende. Außerdem sind noch oben und unten an unserem Teppich je sechs Himmelszeichen, die sogenannten „signa duodecim mensium", in geschmackvoller Verzierung angebracht. Paradiesesflüsse und Himmelszeichen bedeuten, dass uns durch Gottes ewige Liebe, die im Herzen Jesu ihren ergreifenden Ausdruck findet, das verlorene Paradies, der ewige Himmel zutheil werden soll.

Mit Freude und Befriedigung muss man die Zeichnung betrachten, wenn man bedenkt, wie schwierig das zu behandelnde Thema auf einem Teppich durchführbar war und wie herrlich dies der Meisterhand Kleins gelungen ist."

Bemerkungen zur Katechismus-Revisions-Frage in Oesterreich.

Von einem Katecheten aus Tirol.

Man hat sich an competenter Stelle entschlossen, den sogenannten Canisischen Katechismus, wie er bisher im k. k. Schulbücherverlage in Wien ausgegeben wurde, einer gründlichen Revision, beziehungsweise Neubearbeitung, zu unterziehen. Die betreffenden Bischöfe zögerten lange, bis sie sich zu diesem Schritte herbeiließen. Indessen die Mängel des genannten Katechismus schienen ihnen die Vortheile der Stabilität desselben zu überwiegen, nachdem in den Diöcesen Deutschlands schon

seit geraumer Zeit und in den Diöcesen Böhmens seit neuester Zeit der alte Katechismus einem neuen weichen musste.

Es kann vielleicht noch eine geraume Zeit vergehen, bis die, wenn wir nicht irren, schon seit mehr als vier Jahren in Angriff genommene und nunmehr in ihren Entwürfen vorliegende Neubearbeitung endgiltig festgestellt und endlich die Drucklegung bewerkstelligt sein wird, so, dass dann die Einführung desselben in den Volksschulen erfolgen kann; denn ein Werk von so hoher praktischer Bedeutung, wie es die Neubearbeitung eines Katechismus ist, erheischt viel Zeit und Mühe, allseitige Umsicht und Ueberlegung. Es muss da jede Frage und Antwort gleichsam auf die Wage gelegt und bei Sichtung, beziehungsweise Ergänzung des Stoffes mit größter Sorgfalt vorgegangen werden, dass nichts zu viel und nichts zu wenig aufgenommen, alles kurz und klar, bündig und leicht verständlich dargestellt werde. Bei Neubearbeitung eines Katechismus muss nicht bloß gesehen werden auf dogmatische Richtigkeit im Ausdrucke, sondern auch auf richtige Begrenzung und Vertheilung des Stoffes und insbesondere auf passende katechetische Durchführung. Auf diese letztere kommt sehr viel an, so, dass ein solches Geschäft nicht so sehr bloß theoretisch gebildeten Theologen, als vielmehr zugleich in langjähriger Praxis stehenden Katecheten gelingen kann, welch' letztere allein die Fassungsgabe der Kinder, die Art und Weise, sich ihnen verständlich zu machen, einfach und doch klar und relativ vollständig den verschiedenen Altersstufen und Fassungsgraden der Kinder zu genügen, hinlänglich kennen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, dass bei endgiltiger Feilung der einzelnen Fragen und Antworten in Betreff Einfachheit und Leichtverständlichkeit des Satzgefüges und der Ausdrucksweise auch Katecheten, welche seit einer Reihe von Jahren in einfachen Landgemeinden wirken, zurathe gezogen werden. Abstracte Ausdrucksweisen sollten möglichst durch concrete ersetzt, Ausdrücke, wie: Rechtfertigung, Kindschaft Gottes u. dgl. durch entsprechende Eigenschafts- und Zeitwörter gegeben werden.

Die Fragen und Antworten sollen kurz und bündig, frei von unnöthigen Einschachtelungen und sinnverwirrenden Zwischensätzen sein. Antworten, welche in Punkte abgetheilt werden müssen, sollten in der Regel nur zwei oder höchstens drei Punkte enthalten. Wären zur Erschöpfung einer Antwort mehrere Punkte nöthig, so könnte ja die betreffende Frage und Antwort in zwei Fragen und Antworten zerlegt werden. Die Beweisstellen, inwieweit solche überhaupt oder mit Rücksicht auf unsere Zeitirrthümer für nöthig erachtet werden, sollen aus der heiligen Schrift mit großer Umsicht möglichst gut gewählt sein, so, dass deren Beweiskraft von selbst sich ergibt, gleichsam in die Augen springt, ohne einer längeren Erörterung zu bedürfen. Passende Nutzanwendungen fürs Leben mögen einem Katechismus auch nicht ganz

fehlen, jedoch sollen dieselben nur mit entsprechender ökonomischer Sparsamkeit an ganz passenden Orten angebracht und nur mit wenigen, aber kräftigen Worten ausgedrückt sein.

Was die Anlage und Veröffentlichung des Katechismus mit Rücksicht auf die verschiedenen Altersstufen und Bildungsgrade der Kinder anbelangt, so möchten wir wiederum, wie es bisher der Fall war, einer dreifachen Ausgabe desselben das Wort reden. Bisher war ein kleiner, mittlerer und großer Katechismus im Gebrauche. Der kleine Katechismus gieng seine eigenen Wege, und es war bei demselben nicht so sehr der Gang, als vielmehr die Fassung und Darstellung weniger entsprechend; weshalb auch dieser Katechismus vielerorts außer Gebrauch gesetzt wurde, indem den Kindern, sobald sie lesen konnten, entweder sogleich der mittlere Katechismus in die Hand gegeben oder anstatt des kleinen Katechismus irgend ein anderes Religions-Handbüchlein, z. B. an mehreren Schulen Tirols das Büchlein von Mösmer, Madreiter u. s. w., je nach dem Guthalten der betreffenden Katecheten eingeführt oder doch zur Grundlage für den mündlichen Unterricht — für den Vortrag in der Schule — gemacht wurde. Der mittlere Katechismus oder Auszug des großen Katechismus entsprach seinem Umfange nach den Anforderungen, welche man billigerweise an das Gedächtnis der größeren Kinder an gewöhnlichen Landschulen während des Wintersemesters als hauptsächlicher Lernzeit stellen konnte. Der große Katechismus entsprach mehr den Anforderungen, welche man an die obersten Jahrgänge der Schulen mit jährlicher zehnmonatlicher Lern- und Unterrichtszeit stellen konnte.

Hinsichtlich des Umfanges des neu zu bearbeitenden Katechismus möchte es rathsam sein, den Umfang des bisherigen Katechismus in seinen drei Abstufungen oder Ausgaben nicht zu überschreiten. Der Memorierstoff darf nicht so anwachsen, dass den Kindern das Auswendiglernen förmlich zur Plage und der Katechet zum Harangueur der Kinder werde, sondern soll vielmehr thunlichst begrenzt sein und nur das leicht zu Bewältigende in sich schließen. Dies ist umsomehr zu betonen, als das gegenwärtige Unterrichtssystem ohnehin schon in Betreff der sogenannten weltlichen Gegenstände den Kindern vieles oder doch vielerlei aufladet. Der Katechismus hat die lineamenta des religiösen Unterrichtes in vollständiger Weise zu enthalten, aber nicht die nähere Ausführung, diese ist Sache des Katecheten. Je mehr im eigentlichen Lern- oder Gedächtnisstoff Maß gehalten wird, desto tiefer kann dieser dem Gedächtnisse eingeprägt, desto sicherer zum unverlierbaren Eigenthume der Lernenden für die ganze Dauer des Lebens werden, desto mehr findet auch das gedächtnisschwache Kind Berücksichtigung, desto leichter thut sich auch der Katechet den verschieden begabten Kindern gegenüber. Es lässt sich im bisherigen Katechismus manches bündiger wiedergeben, beziehungsweise kürzen, um zur Aufnahme anderer bisher mangelnder, wichtiger Punkte Raum

zu gewinnen, so dass das Buch in seiner Neugestaltung wohl dem Inhalte nach, aber nicht dem Umfange nach wächst; es lässt sich manches abändern, so, dass sowohl dem Verständnisse als auch dem Gedächtnisse der Kinder Erleichterung verschafft wird durch präcisere und kürzere Fassung des Textes an verschiedenen Stellen.

Eheschließung der Ausländer in Oesterreich.

Von Franz Prandl, regul Chorherr zu St. Florian.

Zweiter Artikel.[1])

Für Eheschließungen deutscher Unterthanen ist das „deutsche Reichsgesetz" vom 6. Februar 1875 von Wichtigkeit.

Nach diesem ist zur giltigen Eheschließung erforderlich die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Nupturienten. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters; nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter gleichbedeutend ist es, wenn sie dauernd zur Abgabe einer Erklärung unfähig sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§§ 28 und 29). Für uneheliche Kinder gelten die Bestimmungen für vaterlose eheliche Kinder; bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters der Adoptivvater (§§ 30 und 31). Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, zwischen Personen im Adoptivverhältnisse, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§ 33). Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen: doch ist Dispensation zulässig (§ 35). Eine Ehe zwischen einem Pflegebefohlenen und dem Vormund oder dessen Kindern während der Vormundschaftsdauer ist unerlaubt (§ 37). Militärpersonen und Landesbeamte bedürfen zur Ehe einer Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde. Auch bestehen Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens fordern.[2])

Was nun die Ausstellung des nothwendigen Certificates anbelangt, so erklärte die deutsche Botschaft am Wiener Hofe mit Zuschrift vom 4. März 1889,[3]) „dass Bayern, Badenser und Elsaß-Lothringer das bei Eingehung einer Ehe in Oesterreich

---

[1]) Vergl. Heft III. S. 523 der Quartalschrift 1892. — [2]) Siehe hierüber ausführlich Wiener Diöcesanblatt 1875, p. 135; Archiv für Kirchenrecht 1875, p. 408; Weber, das in Deutschland geltende staatliche Eherecht. — [3]) Nach dieser Note der deutschen Botschaft in Wien sind die diesbezüglichen Angaben in den neuesten Auflagen von Aichner, Binder-Scheicher und in dem „Geschäftsbuch" von Dannerbauer zu ergänzen. — Uebrigens bleibt es den betreffenden deutschen Reichsangehörigen unbenommen, sich behufs Beschaffung der in Rede stehenden Bescheinigung eventuell auch auf dem allerdings weiteren und unbequemeren Wege an ihre zuständige Ortsbehörde zu wenden. (Mittheilung der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien vom 26. März 1889.)

von den hiesigen Behörden geforderte obrigkeitliche Attest bei ihren zuständigen heimatlichen Behörden nachzusuchen haben, Sachsen und Württemberger bei ihren hiesigen Special-Gesandtschaften und alle übrigen Reichsangehörigen, also Preußen, Hessen, Hamburger ꝛc. bei der kaiserlichen Botschaft in Wien."

Hiezu sei noch folgendes bemerkt: Preußische Unterthanen können sich zufolge Erlasses des preußischen Ministeriums des Innern ddo. Berlin 12. Juni 1879 das Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses, das die Ehe nach deutschem Civilgesetze vom 6. Febr. 1875 in bürgerlicher Hinsicht nichtig oder ungiltig machen würde, auch von der Ortspolizei in der zuständigen Heimatsgemeinde bescheinigen lassen.[1])

Für Bayern gilt das in dem oben citierten Erlasse der deutschen Botschaft Gesagte und es wird eine mit Außerachtlassung dieser Vorschrift eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Beziehung als völlig ungiltig betrachtet, so lange nicht die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses nachträglich erwirkt wird; ja, sie wird erforderlichenfalls auch von obrigkeitswegen getrennt, ohne dass der Frau, falls sie eine Ausländerin ist, oder deren Kindern die Rechte bayerischer Angehörigen erwachsen können (Hofkanzleidecret vom 31. März 1842, Z. 5680; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1852, Z. 12.396). Die nachträgliche Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses ist nach der constanten Rechtssprechung des bayerischen Verwaltungs-Gerichtshofes unzulässig, wenn die fragliche Ehe wegen bereits erfolgten Ablebens des einen Ehegatten factisch nicht mehr besteht (Erlass der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 18. März 1882, Z. 12.462). Zur Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses ist in Bayern nur die Districts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde berufen, in welcher der bayerische Unterthan heimatsberechtigt ist. Diese Districts-Verwaltungsbehörden sind die königl.

---

[1]) Mit Deutschland wurde ein am 10. Juli 1880 publicierter Legalisationsvertrag geschlossen. Demzufolge bedürfen Urkunden, die von Civil- und Militärgerichten ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Die im deutschen Reiche von Notaren, Standesbeamten ausgestellten Urkunden bedürfen einer gerichtlichen Beglaubigung (Unterschrift und Amtssiegel des zuständigen Gerichtes). Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen, Todesfälle, die in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, brauchen die Beglaubigung durch das zuständige Civilgericht und außerdem von diesem die Bescheinigung, dass der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt gewesen sei. In Oesterreich ertheilen die Legalisierung dieser Auszüge die k. k. Bezirkshauptmannschaften. Urkunden, ausgestellt von den höchsten Verwaltungsbehörden Deutschlands oder Oesterreichs bedürfen keiner Beglaubigung; alle von anderen Behörden ausgestellten Urkunden müssen die Beglaubigung ihrer höheren Behörde tragen; diese sind z. B. in Bayern unter anderen die Kreisregierungen, in Preußen die Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landdrosteien, bischöflichen Ordinariate und finden sich sammt und sonders angeführt im R.-G.-Bl. 1881, p. 13. Vergl. Wiener Diöcesanblatt 1880, p. 250.

Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte.[1]) Alle übrigen Gemeinden sind dagegen zur eigenen Ausstellung eines solchen Verehelichungs-Zeugnisses nicht berufen. Was die Legalisierung dieser Urkunde anbelangt, so entfällt die ehemals nothwendige ministerielle und gesandtschaftliche Beglaubigung (Archiv für Kirchenrecht, 15. Bd., p. 291.)[2]) — Das Aufgebot wird auch in der bayerischen Heimatsgemeinde durch öffentliches Anschlagen während zehn Tage vorgenommen. Die österreichischen Gemeinden können zufolge Erlass des Ministers des Innern vom 3. März 1869, Z. 955, zur Vornahme eines solchen Aufgebotes nicht verpflichtet werden.

Durch das Baden'sche Gesetz vom 5. Mai 1870 sind die polizeilichen Beschränkungen für Eheschließungen beseitigt worden und es werden von den dortigen Behörden keine Eheconsense mehr ertheilt; es sind somit für Verehelichungen von badischen Staatsangehörigen in Oesterreich specielle Ehebewilligungs-Zeugnisse der Heimatsgemeinde nicht zu fordern (Ministerial-Erlass des Innern vom 24. März 1871, R.-G.-Bl. Nr. 22); dagegen haben zufolge Zuschrift des badensischen Ministeriums für Justiz, Cultus und Unterricht vom 17. Sept. 1890 badische Staatsangehörige das Aufgebot der Ehe im Großherzogthum auch dann zu erwirken, wenn sie außerhalb des deutschen Reiches eine Ehe eingehen wollen. (§ 23, Absatz 2, des badischen Einführungs-Gesetzes vom 9. December 1875, zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875.) Die Anordnung dieses Aufgebotes geschieht durch den zuständigen badischen Standesbeamten (d. i. Bürgermeister; § 2 der badischen Dienstweisung für Standesbeamten). Zuständig ist in den Fällen, in welchen die Verlobten Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, der Standesbeamte am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthume. Der Standesbeamte (Bürgermeister), welcher das Aufgebot erlassen hat, hat demnach dem Verlobten, welcher es erwirkt hat, unter Beurkundung des erfolgten Aufgebotes eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums kein bekanntes Hindernis entgegensteht. (Vergleiche § 94, Absatz 2 und 3 und § 107, Absatz 2, der Dienstweisung für die Standesbeamten [neue Fassung vom 31. December 1886.])

---

[1]) Letztere sind folgende: München, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. J., Schwabach, Weissenburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. d. D., Nördlingen; übrigens variiert die Zahl dieser Städte. — [2]) Es genügt zufolge Legalisierungs-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 und der Justizministerial-Verordnung vom 12. Februar 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 13) die Legalisierung der Urkunde durch die betreffende königliche Kreisregierung (Wiener Diöcesanblatt 1882, p. 86).

Für Elsaß-Lothringen gilt folgende Zuschrift des Ministeriums für die Reichslande (Abtheilung für Justiz und Cultus) ddo. Straßburg, 8. November 1890: „Wenn bezüglich des von einem Angehörigen Elsaß-Lothringens in Oesterreich beabsichtigten Eheabschlusses ein Aufgebot in Elsaß-Lothringen erlassen worden ist" (nämlich für den Fall, dass der Nupturient noch in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hat), „so ist alsdann derjenige diesseitige Standesbeamte, welcher dieses Aufgebot angeordnet hat, zuständig, gegebenen Falles eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind". — „Ist ein Aufgebot in Elsaß-Lothringen nicht erlassen worden" (wie es der Fall ist für die in Oesterreich domicilierenden Nupturienten), „so hat der betreffende Verlobte sich an den ersten Staatsanwalt desjenigen elsaß-lothringischen Landgerichtes zu wenden, zu dessen Bezirk der letzte Wohnort und in Ermanglung eines solchen der Heimats- (Geburts)ort des Verlobten gehört. Von dieser Behörde, welche mit der Beaufsichtigung des Personenstandswesens betraut ist, wird der Verlobte wegen Beschaffung der Bescheinigung im einzelnen Falle beschieden werden."

Für **schweizerische** Angehörige ist betreffs ihrer Verehelichung in Oesterreich der Civilstandesbeamte ihres Heimatsortes das zuständige Organ, das nothwendige Zeugnis über ihre persönliche Fähigkeit zur Eheschließung auszustellen, sowie die Erlangung oder den Nichtbedarf einer besonderen heimatlichen Ehebewilligung zu bescheinigen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Nov. 1882, Z. 15.878.)[1])

Eheschließungen **italienischer** Bürger kommen in Oesterreich verhältnismäßig zahlreich vor; aus diesem Grunde lassen wir die diesbezüglichen Bestimmungen eingehender folgen. Fürs erste sei bemerkt, dass die Ehen italienischer Staatsangehöriger im Auslande gleichfalls giltig sind, wenn sie nach den vorgeschriebenen Formalitäten jener Staaten, in denen sie sich aufhalten, geschlossen werden; nur müssen sie ihre persönliche Befähigung zum Eheabschlusse nach den italienischen Gesetzen nachweisen.

In dieser Hinsicht verordnet der italienische Civilcodex im zweiten Abschnitte, cap. 1, tit. 5, in den §§ 55–68: Der Mann muss das 18., die Frau das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; — eine Frau darf innerhalb zehn Monaten nach der Auflösung oder Annullierung der Ehe nicht wieder heiraten: das Verbot erlischt mit dem Tage der Niederkunft; — die Ehe ist untersagt in gerader Linie zwischen allen ehelichen und außerehelichen Ascendenten und Descendenten und den Verschwägerten der gleichen Linie; in der Seitenlinie ist die Ehe untersagt: 1. zwischen den ehelichen oder außerehelichen Schwestern und Brüdern, 2. zwischen den Verschwägerten im nämlichen Grade, 3. zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe — die Ehe ist ferner untersagt Personen im Adoptivverhältnisse und

[1]) Den aus der Schweiz nach Oesterreich gelangenden urkundlichen Behelfen ist eine deutsche oder lateinische, von der zuständigen Behörde beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, wenn die Urkunde nicht in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist (Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 7. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 vom Jahre 1876).

deren Gatten, Geschwistern und Kindern, den wegen Geisteskrankheit Bevormundeten und dem Mörder eines Ehetheiles hinsichtlich der Verehelichung mit dem überlebenden. — Die Dispensation bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, zwischen den Verschwägerten im ersten Grade und Blutsverwandten im ersten Grade, berührend den zweiten, ertheilt der König: — ein Sohn bedarf vor dem vollendeten 25. und eine Tochter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung der Eltern; sind die Eltern uneinig, so genügt die Zustimmung des Vaters. Ist ein Elterntheil gestorben oder unfähig, seinen Willen kundzuthun, so genügt die Einwilligung des anderen Theiles. Dies gilt auch bei gesetzlich anerkannten unehelichen Kindern. Sind beide Eltern gestorben oder zur Willensäußerung unfähig, so bedürfen Personen unter 21 Jahren die Einwilligung der Großväter und Großmütter. Zur Verehelichung eines Adoptivkindes vor zurückgelegtem 21. Jahre ist auch die Einwilligung des Adoptators erforderlich. Sind auch Großeltern oder Adoptiveltern nicht mehr am Leben, so ist für Personen unter 21 Jahren die Einwilligung des Familienrathes erforderlich. Beim Abgange von wirklichen oder Adoptiveltern ertheilt für alle unehelichen Kinder der Vormundschaftsrath die Einwilligung. Gegen die Verweigerung der Einwilligung steht der Recurs an den Appellationshof offen.[1])

Die im Auslande abzuschließenden Ehen italienischer Staatsangehörigen müssen weiters in jener Gemeinde Italiens aufgeboten werden, zu der die Ehewerber zuständig sind, denn es hat jeder italienische Staatsbürger, mag er sich auch im Auslande aufhalten, ein Domicil im Königreiche; der italienische Ehewerber muss sich demnach zur Vornahme des Aufgebotes an den Bürgermeister (Sindaco) seiner Heimatsgemeinde wenden, welcher sodann der Partei den Schein auszustellen hat, dass die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hindernis entdeckt wurde, d. i. eben das Befähigungs-Zeugnis. Nach einer Mittheilung der königl. italienischen Botschaft in Wien ist es sehr wünschenswert und immer anzurathen, dass Gesuche um die vorgezeichneten Ehefähigkeits-Zeugnisse im Wege der königl. italienischen Consulate oder der Botschaft in Wien eingebracht werden, weil diese in der Lage sind, solche Eingaben in authentischer Weise einzubegleiten, zu berichtigen, zu übersetzen und die erforderlichen Gebüren zu verlangen (Amtliche Wiener Zeitung Nr. 119 vom Jahre 1873).

Wir möchten folgenden Vorgang empfehlen: Der österreichische Pfarrer sendet an ein italienisches Consulat, z. B. in Triest oder in Wien (I, Löwelstraße 12) oder an die Botschaft in Wien (I. Nibelungengasse 15) eine vom bischöflichen Ordinariate legalisierte Verkündanzeige[2]) nebst einem begleitenden Gesuche um Weiterbeförderung der ersteren an die Heimatsgemeinde des Ehecandidaten; außerdem ist ein Betrag von circa sieben Gulden österr. Währung beizugeben, welcher für die Auslagen der Verkündigung, Legalisierung ꝛc. erfordert wird. Arme Ehewerber erhalten das Civilaufgebot und die sonstigen Documente kostenlos und stempelfrei, wenn Bräutigam und Braut ein vom Bürgermeister des Aufenthaltsortes ausgefertigtes Armutszeugnis beischließen. Vom italienischen Ehewerber sind dann noch die erforderlichen Documente abzuverlangen und dem Gesuche, beziehungsweise der Verkündanzeige mitzugeben. Diese sind

[1]) Ausführlich im Wiener Diöcesanblatt 1870, p. 74 — [2]) In der Quartalschrift 1885, p. 615, wird ein Fall erzählt, wie von Seite des italienischen Consulates in Triest die vom bischöflichen Ordinariate nicht legalisierte Verkündanzeige zurückgesendet wurde.

namentlich: der Taufschein, legalisiert vom Ordinariate und Sindaco der Heimat; der Ledigschein oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Gatten, in gleicher Weise legalisiert (wenn der Todesfall in Italien sich ereignet hat); der Consens des Familienrathes oder Vormundschaftsrathes bei Minderjährigen, etwaige Militärentlassungs-, Urlaubs- oder Dienstuntauglichkeits-Scheine; desgleichen die nöthigen Documente[1]) des österreichischen Staatsangehörigen, der einen Italiener heiratet, insbesondere auch die väterliche oder obervormundschaftliche Einwilligung für Minderjährige. Die urkundlichen Behelfe sollen in lateinischer oder italienischer Sprache abgefasst sein, weil die Consulate für die Uebersetzung oft eine ziemlich hohe Taxe verlangen, wenn nicht unter Einsendung von Armutszeugnissen um Nachsicht gebeten wird; nur die Verkündanzeige und das begleitende Gesuch können in deutscher Sprache an das Consulat gerichtet werden.

Auf Grund der im Wege des Consulates eingelangten Documente wird vom Sindaco die Verkündigung eingeleitet. Laut Artikel 73 des italienischen Civil-Codex findet dieselbe in Italien an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen statt und hat der Act in der Zwischenzeit und die drei folgenden Tage affigiert zu bleiben. Das Certificat über die vorgenommene Verkündigung muss vom Sindaco dem königl. Procurator zugesendet werden, von diesem legalisiert dem „ministro di grazia e giustizia", vom letzteren dem königl. Ministerium des Aeußern, von diesem dem königl. Consulate, von diesem dem bischöfl. Ordinariate, von hier endlich dem Pfarramte übermittelt werden. Es versteht sich, dass bei einem solchen Instanzenzug viel Zeit und viel Geduld vonnöthen ist. — Erst nach Erlang der Bestätigung des Civilaufgebotes und des darin inbegriffenen Zeugnisses der persönlichen Fähigkeit zur Ehe kann der Seelsorger zur kirchlichen Verkündigung und Trauung schreiten. — Die erfolgte Verehelichung ist quartalsweise durch einen Ex-offo-Trauungsschein im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft, nicht mehr im Wege des bischöfl. Ordinariates, an die Heimatsgemeinde zu melden. Gehören die Brautleute verschiedenen italienischen Gemeinden an, so sind zwei Trauungsscheine einzusenden. (Wiener Diöcesanblatt 1884, nr. 1; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Z. 1396; vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrgang 1887, II. Heft, p. 496.)

Die Norm für die Abschließung der Ehen von Staatsangehörigen **Frankreichs** ergibt sich aus einer Zuschrift der französischen Botschaft in Wien vom 12. September 1890, deren wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet: Den Bestimmungen des Code Civil, vervollständigt durch die Verordnung vom 23. October 1833, gemäß, darf kein Franzose im Auslande sich verehelichen, ohne dass eine zweimalige Verkündigung im Zwischenraume von acht Tagen, und zwar an einem Sonntage, auf dem Consulate jenes Bezirkes, in welchem er wohnhaft ist, vorausgegangen wäre. Sind seit der letzten Domicilveränderung erst sechs Monate oder weniger verflossen, so müssen diese Verkündigungen auch auf dem Consulate des vorhergehenden Aufenthaltsbezirkes stattfinden oder, falls der letzte Aufenthaltsort

[1]) Siehe Seite 7, Anmerkung 3.

in Frankreich selbst sich befand, bei dem zuständigen Bürgermeisteramte. Wenn französische Staatsangehörige noch nicht großjährig sind (— die Großjährigkeit tritt ein bei Personen männlichen Geschlechtes im Alter von 25 Jahren, bei weiblichen im Alter von 21 Jahren —), so sind diese Verkündigungen auch bei dem Bürgermeisteramte oder auf dem Consulate des Domicils der Eltern vorzunehmen. Am dritten Tage nach der zweiten Verkündigung stellt der competente Beamte (in Frankreich der Bürgermeister, im Auslande der Consul), ein Certificat aus, welches bestätigt, dass die Verkündigungen durch ihn geschehen sind, und dass der Verehelichung von keiner Seite ein Hindernis entgegenstehe. Die Verehelichung darf nicht stattfinden, wenn der französische Brauttheil nicht diese Bestätigung vorweist, dass die geforderten Verkündigungen an allen Orten, welche das Gesetz vorschreibt, vorgenommen worden sind. Militärpersonen im activen Dienste sowohl bei der Landarmee als bei der Marine können sich nicht verehelichen ohne Ermächtigung des Kriegs- oder Marineministers.

Für die **belgische** Ehegesetzgebung bildet laut Bericht der belgischen Gesandtschaft am Wiener Hofe vom 29. October 1890 der Code Napoléon die Grundlage. — Da in Belgien die obligatorische Civilehe eingeführt ist, so sind die Bürgermeister oder deren Stellvertreter kraft des Art. 93 des Communal-Gesetzes vom 30. März 1836 die competenten Standesbeamten, welche Eigenschaft nach Artikel 48 des Code Napoléon auch den diplomatischen Agenten und Consulen zugestanden wird. Diese Behörden sind es also, welche die Bescheinigung des Nichtvorhandenseins eines Ehehindernisses den belgischen Staatsangehörigen im Auslande auszustellen befugt sind. Bei militärpflichtigen Personen darf der Standesbeamte nicht eher zur Verkündigung schreiten, bevor sie nicht die Bestätigung vorgewiesen haben, dass sie den Verpflichtungen des Militär-Gesetzes nachgekommen seien, oder dass die competenten Behörden sie von der Anwendung des Militär-Gesetzes befreit haben.

Für **Spanien** gilt das im allgemeinen Gesagte. Ausgenommen ist nur, dass die Consulen Spaniens im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Staatsangehörigen im Auslande dieselbe Competenz zu entfalten, die in Spanien den Richtern erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise zusteht, dass sie im Vereine mit dem Testamentscurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zu geben haben. (Staatsministerial-Erlass vom 8. April 1865.)

In Betreff der Verehelichung der Unterthanen des Kaiserthumes **Rußland** in Oesterreich gab das russische General-Consulat in Wien mit Zuschrift vom 10. September 1890 die Erklärung ab, dass die russischen Consulate befugt seien, den russischen Unterthanen, welche in Oesterreich sich verehelichen wollen, alle jene Certificate aus-

zustellen, die von den österreichischen Behörden in dieser Angelegenheit gefordert werden.

Was die Verehelichung der Staatsangehörigen Griechenlands in Oesterreich anbelangt, so sind gemäß den vom k. k. Ministerium des Innern bei der Regierung des Königreiches Griechenland eingeholten Auskünften die königlich griechischen Consulate befugt, ihren Staatsangehörigen im Auslande den Nichtbestand von Hindernissen wider deren Verehelichung auf Grund von Erklärungen zu bescheinigen, welche ihnen die betheiligten Parteien angeben und als wahr durch ehrenhafte Zeugen bestätiget werden. Wenn aber die Brautleute im Königreiche selbst domicilieren, so kann ihre Verehelichungsfähigkeit auch schon durch ein Zeugnis ihrer heimischen Kirchenbehörde ausgewiesen werden.

Eheschließungen von Staatsangehörigen der übrigen Länder kommen in Oesterreich verhältnismäßig wenig vor, und es genügt für solche Fälle das im allgemeinen Theile Gesagte.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass der Seelsorger nach der Eheschließung eines fremden Staatsangehörigen einen stempel- und gebürenfreien Matrikelauszug zur Einsendung an die Heimatsbehörde auszustellen hat.[1]) Dieser ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen, eventuell eine Uebersetzung in lateinischer Sprache beizugeben. Die Legalisierung obliegt den k. k. Bezirkshauptmannschaften.[2]) Was nun die Einsendung dieser Scheine anbelangt, so sind alle, auch die für Italiener, im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaften an die k. k. Statthalterei zu leiten (k. k. niederösterreichische Statthalterei 2. August 1876, Z. 21.271).

Praktische Rathschläge für Prediger.[3])

Von Professor P. Karl Racke S. J. in Wynandsrade (Holland).

VI. Der Vortrag der Predigt.

23. Ueber die hohe Bedeutung des rednerischen Vortrages ist man zu allen Zeiten einig gewesen. Es ist darum wohl kaum eine Uebertreibung, sondern der Ausdruck der allgemeinen Ueberzeugung, wenn Cicero im dritten Buche seiner schönsten Schrift über die Beredsamkeit den Redner Crassus also sprechen lässt: „Sed haec omnia (d. h. die ganze vorbereitete Rede) perinde sunt, ut aguntur. Actio.[4]) inquam, in dicendo una dominatur. Sine hac summus orator

---

[1]) Gehören die Brautleute verschiedenen ausländischen Gemeinden an, so ist an jede einzelne besagter Matrikelauszug einzusenden. — [2]) Beziehungsweise den Magistraten der unmittelbaren Städte. — [3]) Vgl. Quartalschrift 1892, Heft III, Seite 557; Heft II, Seite 272; Heft I, S. 34. — [4]) D. h. der gesammte mündliche Vortrag, mit Einschluss der Stimmodulation, nicht nur Geberde und Gestus, also ganz in dem Sinne, wie der auctor ad Herennium das ebenso gebrauchte pronuntiatio erklärt: vocis, vultus, gestus moderatio cum venustate.

esse in numero nullo potest, mediocris hac instructus summos saepe superare. Und in der That hängt die Wirkung des Redners so sehr von seinem Vortrage ab, dass eine bloß geschriebene oder gedruckte Rede nur einen sehr ungenügenden Maßstab zur Beurtheilung der rednerischen Tüchtigkeit ihres Verfassers abzugeben vermag.

Aus der unzweifelhaften Wichtigkeit des Vortrages folgt nun aber, dass der Prediger demselben eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken hat, wenn anders ihm etwas an dem Eindruck seiner Worte gelegen ist. Freilich muss hier die Natur unseren eigenen Bemühungen zuvorgekommen sein; indessen kann doch auf diesem Gebiete, wie auf anderen, ein unverdrossenes Streben zum Besseren sich die schönsten Erfolge versprechen. Es ist erstaunlich und beschämend zugleich, wenn man erfährt, wie die beiden größten Redner der alten Zeit mit ihrer eigenen Natur gerungen, um sich die Meisterschaft des mündlichen Vortrages anzueignen. Cicero hat uns seine Bemühungen im Brutus selbst geschildert,[1]) und was Demosthenes betrifft, so weiß die bewundernde Nachwelt viel zu erzählen von mancherlei Hindernissen, die er zu überwinden hatte, bevor er mit Ehren als Redner auftreten durfte. Mögen auch manche Züge, mit denen spätere Zeiten sein Bild umsponnen,[2]) nicht buchstäbliche Wahrheit sein, ein historischer Kern liegt jedenfalls zugrunde und der dürfte noch eben Kraft genug besitzen, um uns das Wort des Apostels zum Bewusstsein zu bringen: Illi quidem, ut corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptam.

Es mögen deshalb, dem Charakter dieser Rathschläge entsprechend einige praktische Winke über diesen Gegenstand hier platzfinden.

24. Bevor du die Kanzel besteigst, erkundige dich, wenn du es nicht ohnehin schon weißt, welche Stellung du auf derselben einzunehmen habest; denn von der Richtung, nach welcher du sprichst, hängt es, zumal in großen Kirchen ganz wesentlich ab, ob deine Zuhörer dich verstehen können oder nicht. Im allgemeinen wirst du nicht in das Langschiff der Kirche hineinreden dürfen, sondern zu einem in der Nähe befindlichen, dir gegenüberstehenden Pfeiler. Ist bei deinem Erscheinen auf der Kanzel der Augenblick zum Beginne der Predigt noch nicht gekommen, so knie nieder, sammle dich noch einmal und empfiehl dem Heilande im Tabernakel dich selbst und alle, die dich anhören. „Reinige", so magst du mit dem schönen Gebete der Kirche flehen, „mein Herz und meine Lippen, allmächtiger Gott, welcher du die Lippen des Propheten Isaias mit glühendem Steine gereinigt. Ja, würdige dich in deiner milden Erbarmung so mich zu reinigen, dass ich dein heiliges Evangelium würdig zu verkünden imstande bin". Und beim Aufstehen: „Der Herr sei in meinem Herzen und auf meinen Lippen, damit ich würdig und geziemend sein Evangelium verkünde". Darauf wirf einen bescheidenen

[1]) n. 313 ff. — [2]) Plut. Dem. c. 6. 7. 11.

Blick auf die Versammlung und mache voll Ehrfurcht und Andacht das Zeichen des heiligen Kreuzes. Ist ein Abschnitt aus der heiligen Schrift zu verlesen, dann thue es mit jener Ehrerbietung, welche du dem Worte Gottes schuldest. Das ist zugleich eine gute, dem Prediger angemessene captatio benevolentiae, wie überhaupt alles, was in dem Priester den Mann des Glaubens errathen lässt. Den Text deiner Predigt sprich langsam und deutlich, mit entblößtem Haupte. Dann rufe, wo die Sitte es gestattet, nochmals mit der ganzen Gemeinde den Beistand des heiligen Geistes herab. Und nun mag die Predigt beginnen.

Im Eingange rede mit gemäßigter Stimme, doch so laut, dass auch die entfernteren Zuhörer dich verstehen. Eine gute Regel hiefür gibt Lainez in seinen Winken für Prediger, indem er schreibt: „Der Redner stelle sich vor, als knüpfe er ein Gespräch an mit zwei oder drei aus der Versammlung (natürlich nicht mit den ihm zunächst Stehenden!); auf diese richte er den Blick und überlege, mit welcher Stimme er sie anreden würde, wenn er irgend ein Geschäft mit ihnen zu verhandeln hätte".[1]) Dieses Mittel nöthigt dich zugleich, den natürlichen Ton der Anrede anzuschlagen, was vielen Rednern sehr schwer zu fallen scheint. Sie tragen ihre Rede vor, wie etwa der Schauspieler auf der Bühne einen Monolog, ohne Wechselbeziehung mit den Zuhörern. Die Folge davon ist, wie Lainez richtig bemerkt, dass nun auch die Zuhörer ihrerseits der Predigt so beiwohnen, als ob sie dieselbe nichts angehe.[2]) Sie lassen den Redestrom in Geduld über sich ergehen, und man kann es auf allen Gesichtern lesen, dass die innere Theilnahme, das geistige Mitsprechen fehlt. Und doch ist dieses eine durchaus nothwendige Bedingung für die volle Einwirkung des Redners auf sein Auditorium. Ja, der ebengenannte Gewährsmann behauptet geradezu, nach seiner persönlichen Erfahrung würde der größte Theil der geistlichen Redner seine Sache nicht schlecht machen, wenn er auf diesen Punkt achtete.[3]) Suche deshalb gleich von Anfang an die rechte Fühlung mit deinen Hörern zu gewinnen; denn es ist schwer, den rechten Ton zu treffen, wenn der falsche einmal im Ohre liegt. Was die Stimmlage angeht, so sprich weder zu hoch noch zu tief, sondern in solcher Höhe, dass du nach oben und nach unten ausschreiten kannst. Auch hierin lässt sich schwer einlenken, wenn man nicht gleich anfangs das Richtige getroffen hat. Das Zeitmaß des Vortrages sei langsam, aber nicht schleppend. Sprache, Blick und Gesichtsausdruck seien freundlich und wohlwollend; denn man muss zunächst den Zuhörer gewinnen und

[1]) P. Grisar hat diese Winke in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht in seinem Werke: Jacobi Lainez disputationis Tridentinae t. II p. 516. — [2]) Videntur enim (concionatores) lacunaris trabes alloqui magis quam auditores. Tum vero auditores sic adstant, quasi non ad ipsos fiat sermo. l. c. n. 18. — [3]) Liceat mihi fateri, quod experientia tenes: Sacrorum oratorum pars maxima, ubi haec animo non praeteriret, non male munus gereret suum. l. c.

das geschieht nicht durch ein finsteres Wesen. Die Haltung sei edel und würdevoll ohne Ziererei, der Gestus noch sparsam. Mit einem Worte: trage den Eingang deiner Rede so vor, dass aus deinem ganzen Wesen Besonnenheit, Tugend und Wohlwollen spreche. Dieses sind ja nach Aristoteles die Eigenschaften, welche das Ethos des Redners begründen und ihn selber als einen Mann erscheinen lassen, welcher des Vertrauens seiner Zuhörer würdig ist.[1]) Es liegt aber in der Natur der Sache, dass diese Eigenschaften, auf denen die Auctorität des Redners beruht, sofort im Anfange der Rede sich offenbaren; denn sie sollen ihm ja die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer gewinnen und die ganze übrige Rede durch ihr Gewicht verstärken.

Je mehr die Predigt sich entwickelt, desto mehr sollte auch die Stimme und die Action des Predigers sich entfalten. Verlangen die erklärenden Theile noch eine ruhige, wenn auch nicht schläfrige Weise des Vortrages, so stellt schon die Beweisführung höhere Forderungen an die Lebhaftigkeit des Redners, welche sich in den affectvollen Partien oft bis zu feuriger Lebendigkeit steigert. Die Sprache wird rascher, die Action häufiger, größer, kühner; das Auge beseelter, die Stimme gewaltiger, wechselvoller, eindringlicher. Aber bei alledem verliert der Redner keinen Augenblick die Herrschaft über sich selbst. Er überstürzt und überschreit sich nicht, er ist kein wüthender Korybant, der wie besessen mit den Armen um sich schlägt, mit den Füßen stampft, mit dem Munde schäumt und jeden Augenblick über die Brüstung der Kanzel herunterzustürzen droht. All das stünde einem Profanredner übel an, für den Priester schickt es sich ganz und gar nicht.

25. Die allgemeinen Eigenschaften eines guten Vortrages, richtige und deutliche Aussprache, Natürlichkeit, Nachdrücklichkeit u. s. w. sind hinreichend bekannt, dürften sich aber in einiger Vollendung verhältnismäßig selten zusammenfinden. Es sei mir gestattet, einige Fehler namhaft zu machen. Gegen die Deutlichkeit verfehlen sich vorzüglich diejenigen, welche die Consonanten nicht scharf genug aussprechen, Silben verschlucken oder doch nur so schwach lispeln, dass sie für den Zuhörer verloren gehen; ferner diejenigen, welche die einzelnen Worte ineinanderschleifen, keine Pausen beobachten, sich überstürzen. Es gibt aber auch solche, die den entgegengesetzten Fehler haben. Diese „trennen", um mit Lainez zu reden, „die Worte allzusehr voneinander, dehnen die Endsilben in ungebürlicher Weise, machen nach jedem Satze eine lange Pause", kurzum, kommen nicht von der Stelle. Es versteht sich von selbst, dass dadurch der Rede alle Frische und Lebendigkeit verloren geht. Hinc languet oratio, hinc auditores dormitant.

Gegen die Natürlichkeit verstößt der ebenso übel beleumundete wie häufig gehörte Predigerton, d. h. jene singende, mitunter sogar ans Heulen streifende, fast komisch-pathetische Vortragsweise, in der

[1]) Arist. Reth. II, 1.

sich manche Prediger so sehr gefallen. Am seltsamsten und widerlichsten nimmt sich natürlich solch eine Rede aus, wenn die alltäglichsten, unbedeutendsten Dinge ganz in derselben geschraubten, bombastischen Manier zum Ausdruck gelangen. Ich weiß nicht, ob man mich recht berichtet hat; aber es wurde mir als Thatsache mitgetheilt, dass man irgendwo die Candidaten des geistlichen Standes geradezu auf diese Art des Vortrages abgerichtet habe. Dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls steht dieselbe mit einem geläuterten Geschmacke ebensosehr im Widerspruche, als sie der Wirksamkeit der Predigt Eintrag thut.

Machen die eben geschilderten Redner darum keinen Eindruck, weil sie des Ausdruckes zu viel haben, so gibt es andere, die deshalb keine tiefer gehende Wirkung hervorrufen, weil sie jeden Ausdruckes entbehren. Ihre Rede ist eine farb- und tonlose Recitation, ohne Licht und Schatten, ohne Anschwellung und Abnahme, ohne Höhe und Tiefe, einförmig und langweilig wie eine Landstraße. Beobachten sie gewisse Tonfälle, so sind es doch immer die nämlichen. All ihre Sätze scheinen Brüderchen zu sein, die dasselbe Gesicht haben. Und doch sagt Cicero mit Recht: Omnis motus animi suum quendam a natura habet vultum et sonum et gestum: corpusque totum hominis et ejus omnis vultus omnesque voces, ut nervi in fidibus, ita sonant, ut a motu animi quoque sunt pulsae.[1])

26. Doch genug von diesem Capitel; sonst könntest du glauben, ich wolle einen Beichtspiegel für Prediger schreiben. Daran denke ich aber nicht. Ueberdies helfen bloße Vorschriften hier wenig und es ist viel leichter zu sagen, wie man es machen soll, als es selbst richtig zu machen. Achte auf dich und bitte einen verständigen Mitbruder, dass er dich auf etwaige Fehler aufmerksam mache. So wirst du am schnellsten und sichersten zu einem angemessenen Vortrage gelangen. Aber doch nur unter einer Bedingung! Du musst selbst von der Sache, die du predigen willst, tief durchdrungen sein und den entschiedenen Willen haben, auch andere für sie zu gewinnen. Wo diese Bedingung fehlt, wo der Redner entweder selbst nicht von seinem Gegenstande ergriffen ist, oder nicht das Bedürfnis in sich verspürt, andere zu ergreifen, werden alle Regeln nichts weiter zustande bringen, als einen steifen, erkünstelten, unwahren und frostigen Vortrag. Der Redner wird zum Automaten oder im besten Falle zum gewerbsmäßigen Schauspieler.

Der hl. Thomas von Aquin und Frohschammer.[2])

Von Dr. Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

II. Ideologie des hl. Thomas.

3 Objekt des menschlichen Erkenntnisvermögens.

Objekt des menschlichen Erkenntnisvermögens ist das Wahre. Dem Menschen ist von Natur aus ein unabweisbarer Drang nach

[1]) De or. III, n. 216. — [2]) Vergl. III. Heft S. 551 f. f.

Wissen der Wahrheit angeboren.[1]) Jedes geistige und sinnliche Vermögen strebt aber nach dem ihm entsprechenden Objekte, für welches es gegeben ist, in dem es seine Befriedigung und Vollendung findet. Was daher dem Auge das Licht, das ist die Wahrheit dem Geiste des Menschen, das ihm eigenthümliche Objekt, wofür dieser da ist, in dem dieser ruht. Der Geist des Menschen hungert nach Wahrheit, und das Belogenwerden ist eine Beleidigung für den Geist des Menschen, ebenso wie es nur eine Verhöhnung sein kann, wenn man einem Hungernden einen Stein reicht. Das Prädicat „wahr" aber legen wir den Dingen, den Gedanken und den Zeichen (Wörtern) bei. Wir nennen jene Rede eine wahre, welche in der That die Gedanken des Sprechenden ausdrückt, jener Gedanke heißt ein wahrer, der in der That einen Gegenstand vorstellt, jenes Ding ist ein wahres, welches alle seine Realität bedingenden Merkmale enthält. Demgemäß geht die Wahrheit aus dem Sein hervor; denn ein Zeichen ist nur dann ein solches, wenn und soweit es etwas ausdrückt; ein Gedanke nur dann ein solcher, wenn und soweit er etwas vorstellt; ein Ding nur dann ein solches, wenn und soweit seine Merkmale in realer Einheit vorhanden sind. Wahr ist also alles, was **ist** und insoweit es **ist.** Verum mihi videtur esse id, quod est. (Augustin, soliloqu. II, 8.) Um aber unterscheiden zu können, ob ein Ding wahr ist, d. h. ob es auch das ist, was es scheint, muss man das Wesen der Dinge kennen, und das ist das eigentliche Objekt des Verstandes, das Wesen, das „Was" der Dinge. Wenn aber das Wesen der Dinge und die Wahrheit Objekt des Verstandes sind, so folgt daraus nicht, dass der menschliche Geist auf dieser Erde das Wesen aller Dinge, alle Wahrheit erkennt oder auch nur erkennen kann; es folgt daraus nicht, dass er alle Dinge in der vollkommensten Weise erkennt. Es muss vielmehr unterschieden werden.

In erster Linie ist Objekt des Verstandes das Wesen der körperlichen Dinge. „Das eigentliche Objekt des menschlichen Verstandes", sagt Thomas, „ist die quidditas oder die in der körperlichen Materie existierende Natur".[2]) „Der menschliche Geist ist weder rein organisch, noch rein geistig in seiner Thätigkeit; daher ist es ihm eigen, die Form, welche zwar individualisiert ist, zu erkennen, aber nicht als individualisiert;"[3]) also allgemein d. h. so, wie sie in jedem Dinge derselben Art vorkommt. Dasselbe nennt er auch Natur der Dinge,[3]) quod quid est,[4]) universale.

---

[1]) Aristot., Metaphys. I. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 84 art. 7; natura rei sensibilis, ibid. art. 8; natura rei materialis, ibid. qu. 87 art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 85 art. 1. — Manifestum est, quod homo per intellectum cognoscere potest naturas omnium corporum. Summa theol. I. qu. 75 art. 2. — [4]) Medium demonstrationis est quod quid est... Summa theol. I. qu. 2 art. 2.

Aber nicht bloß das „Was" der körperlichen Dinge kann der Mensch erkennen, sondern auch einigermaßen das der immateriellen, also auch das des Verstandes selbst.[1])

Das Singulare erkennt der Verstand nur indirekt und reflexiv, d. h. dadurch, daſs er das Singulare mit dem bereits gewonnenen Universalen vergleicht.[2])

Das Accidentale wird vom Sinne direkt wahrgenommen, vom Verstande aber bloß insoferne erkannt, als er dessen Wesen erfaſst; denn nichts ist so accidental, daſs es nicht ein Wesen hätte; an einem anderen Wesen kann etwas accidental sein, während es doch an und für sich, allein betrachtet, ein Wesen hat.[3])

Das Zukünftige erkennt der Verstand nicht an und für sich, sondern nur insoferne, als es in einer Ursache wie in seinem Universalen enthalten ist und nothwendig daraus hervorgeht. Besteht diese Nothwendigkeit nicht, so haben wir ein bloßes Vermuthen.[4])

Die Species intelligibiles, d. h. die durch Abstraktion gewonnenen Bilder der Gegenstände, sind nicht primäres Objekt, nicht Ziel des Verstandes, sondern sie sind nur die Mittel, um das Wesen der Dinge, deren Bilder sie sind, zu erfassen. Und da man allerdings auch dieses Mittel erst erfassen muſs, um das eigentliche Ziel zu erreichen, so sind sie zwar Object des Verstandes, aber bloß secundäres.[5])

Das Unendliche kann der Verstand nicht erfassen, weil er keine Vorstellung vom Unendlichen hat[5]) — denn wenn er sich auch etwas noch so Großes denkt, es ist doch etwas Endliches — und weil er ohne Bild nicht erkennen kann.[4]) Der menschliche Verstand kann nur einen Theil nach dem anderen fassen; aber das Unendliche ist auch unendlich in Bezug auf die Theile, daher kann es der Verstand in keinem Falle fassen. Daher ist auch dem Menschen die Wesenheit Gottes, welche unendlich ist, nicht erkennbar.[6])

Da nun das eigentliche Objekt des Verstandes die Wesenheit der körperlichen Dinge ist, da derselbe die Wesenheit Gottes nicht erfassen kann, so folgt, daſs die übernatürlichen Wahrheiten nicht Objekt des Verstandes sind, denn sie sind mysteria in Deo abscondita,[7]) sondern sie sind Objekt des Glaubens. Das war ein schwerer Irrthum Frohschammers, daſs er alle Wahrheit ohne Unterschied, ob sie der natürlichen oder übernatürlichen Ordnung angehört, in gleicher Weise als Objekt der Vernunft erklärte, alle Wahrheit nur

---

[1]) Proprium objectum est quidditas sive natura in materia corporali existens et per hujusmodi naturas visibilium rerum etiam in invisibilium rerum aliquam cognitionem ascendimus. Summa theol. I. qu. 84 art. 7. Per hoc enim, quod anima nostra cognoscit se ipsam, pertingit ad cognitionem aliquam habendam de substantiis incorporeis. Summa theol. I. qu. 88 art. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 86 art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 86 art. 3. — [4]) Summa theol. I. qu. 86 art. 4. — [5]) Summa theol. I. qu. 85 art. 3. — [6]) Summa theol. I. qu. 86 art. 2. — [7]) Concil. Vatic. sess. III. cap. IV.

insoferne als Wahrheit anerkennen wollte, als sie mit der Gottes-Idee im Menschen übereinstimmend gefunden wird. Die übernatürlichen Wahrheiten können vom menschlichen Verstande nicht bewiesen und können von ihm nicht vollständig erfasst werden. Unter übernatürlichen Wahrheiten begreift das Concilium Vaticanum [1]) die mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt; und positiv drücken sich die Literae Apost. vom 11. December 1862 an den Erzbischof von München aus und nennen übernatürliche Wahrheiten dogmata ea omnia . . ., quae supernaturalem hominis elevationem ac supernaturale ejus cum Deo commercium respiciunt atque ad hunc finem revelata noscuntur.

Die Anschauung Frohschammers wurde vom heiligen Stuhle in den Lit. Apost. vom 21. December 1863 ad Archiepisc. Monac. verworfen mit den Worten: Dubitare nolumus, quin ipsius Conventus viri (die Gelehrten-Versammlung in München) commemoratam veritatem noscentes ac profitentes uno eodemque tempore plane rejicere ac reprobare voluerint recentem illam ac praeposteram philosophandi rationem, quae, etiamsi divinam revelationem veluti historicum factum admittat, tamen ineffabiles veritates ab ipsa divina revelatione propositas humanae rationis investigationibus supponit, perinde ac illae veritates rationi subjectae essent, vel ratio suis viribus et principiis posset consequi intelligentiam et scientiam omnium supernarum sanctissimae fidei nostrae veritatum et mysteriorum, quae ita supra humanam rationem sunt, ut haec numquam effici possit idonea ad illa suis viribus et ex naturalibus suis principiis intelligenda aut demonstranda.

Was das menschliche Erkenntnisvermögen vermag in Bezug auf übernatürliche Wahrheiten, ist in Kürze folgendes:

a) Es gibt Gegenstände, welche, ihrem ganzen Umfange nach genommen, der übernatürlichen Ordnung angehören, unter die Offenbarungswahrheiten zählen und demnach Objekte des Glaubens sind; einzelne Theile davon aber können schon mit der bloßen Vernunft erkannt werden und gehören darum auch der natürlichen Ordnung an. So z. B. gehört Gott ohne Zweifel der übernatürlichen Ordnung an; sein Wesen, seine Eigenschaften, seine persönliche Dreiheit und wesentliche Einheit sind Gegenstände der Offenbarung und des Glaubens. Dagegen können seine Existenz und einige Eigenschaften von ihm schon mit der bloßen Vernunft erkannt werden. Thomas von Aquin [2]) sagt: Deum esse, secundum quod non est per se notum, quoad nos demonstrabile est per effectus nobis notos. So lehrt auch das Concil. Vatic. in sess. III. cap. II.: Eadem sancta mater

[1]) Concil Vatic. sess. III. cap. IV. — [2]) Summa theol. I. qu. 2 art 2. cf. qu. 12. art. 12.

ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius a creatura mundi per ea, quae facta sunt, intellecta conspiciuntur,[1]) und verwirft in canon. 1 de revel. den Satz: Deum unum et verum. Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine cognosci non posse.[2])

b) Ferner soll unser Glaube kein blinder sein,[3]) sondern ein rationabile obsequium.[4]) Unser Glaube muss vernünftig sein, will aber nicht sagen, jeder Glaubenssatz müsse der Vernunft aus inneren Gründen einleuchten, er müsse sich ex ratione beweisen lassen; das ist Rationalismus, welcher hievon ausgehend nach und nach alle christlichen Dogmen, wegen „ihrer inneren Unbegreiflichkeit" in Abrede stellte, selbst die heiligen Schriften ungeachtet der unwiderleglichsten äußeren Zeugnisse wegen „ihres unbegreiflichen Inhaltes" verwarf; sondern unser Glaube muss vernünftig sein, will sagen, unser Glaube müsse sich auf glaubwürdiges Zeugnis stützen, er müsse per rationem bewiesen werden können, wir sollen einer Lehre, welche sich als göttliche Offenbarung ausgibt, erst dann zustimmen, wenn wir die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sie wirklich von Gott stammt und nicht von Menschen ausgedacht ist. Scio, cui credidi, sagt der heilige Paulus.[5]) Zu untersuchen nun, ob Gott gesprochen habe, ob die motiva credibilitatis gegeben seien, das ist Sache der Vernunft. Der Vernunft muss dies erkennbar sein, denn da Gott die Annahme seiner Offenbarung uns zur Pflicht gemacht hat, so musste er seine Offenbarung auf eine solche Weise geben, dass sie als solche sich darstelle und zwar selbst dem ungebildeten Verstande. Das Recht der Frage nach den motivis credibilitatis gesteht Christus selbst der menschlichen Vernunft zu, wenn er sagt:[6]) „Wenn ich die Werke meines Vaters nicht wirke, so glaubet mir nicht (nolite credere mihi): wenn ich sie aber thue und ihr mir nicht glauben wollet, so glaubet doch den Werken, auf dass ihr erkennet und glaubet, dass der Vater in mir ist und ich im Vater bin". Christus fordert hier seine Zuhörer auf, seine Wunder zu prüfen und daraus zu *erkennen*, dass er Gott sei, dann erst sollen sie *glauben* an sein Wort, wenn durch die Vernunft feststeht, dass sein Wort Gottes Wort ist.[7]) Und in der katho-

[1]) Rom. 1, 20., wo der hl. Paulus besonders die ewige Macht und Gottheit als durch die bloße Vernunft erkennbar bezeichnet. — [2]) Vergl. die Lit. Apost. vom 11. December 1862, wo es heißt: Vera ac sana philosophia nobilissimum suum locum habet, cum ejusdem philosophiae sit. ... permultas veritates percipere ... earumque plurimas, uti Dei existentiam, naturam, attributa, quae etiam fides proponit, per argumenta ex suis principiis petita demonstrare, vindicare, defendere ... — [3]) Fidei assensus nequaquam sit motus animi caecus. Conc. Vatic. sess. III. cap. III. — [4]) Rom. 12, 1. — [5]) II. Timoth. 1, 12. — [6]) Joann. 10, 37. 38. — [7]) Hieher gehören auch die Stellen bei Joann. 15, 24: Si opera non fecissem in eis, quae nemo alius fecit, peccatum non haberent; dann I. Thessal. 5, 21: Omnia probate, quod bonum est, tenete. I. Joann. 4, 1: Charissimi, nolite omni spiritui credere, sed probate spiritus, si ex Deo sint.

lischen Kirche hat man immer so gehandelt. Zeugnis hiefür liefert z. B. der hl. Augustinus, wenn er sagt:[1] Auctoritas fidem flagitat et rationi praeparat hominem. Ratio ad intellectum cognitionemque perducit: quamquam nec auctoritatem ratio penitus deserit, cum consideratur, cui sit credendum. Und in jüngster Zeit hat sich das Conc. Vatic.[2] ausgesprochen: Ut nihilominus, sagt es, fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis[3] externa jungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina atque imprimis miracula et prophetias, quae cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinae revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accommodata ...

Steht aber einmal fest, dass etwas von Gott geoffenbart ist, dann muss es auf die Auctorität Gottes, des Allwissenden und Wahrhaften, hin als wahr angenommen werden und darf vom menschlichen Verstande eine Prüfung der göttlichen Offenbarung auf ihre Wahrheit nicht mehr vorgenommen werden. Testimonium veritatis primae, sagt Thomas,[4] se habet in fide ut principium in scientiis demonstrativis, und das Conc. Vatic.[5] verwarf den Satz: Ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur.

c) Wird der geoffenbarte Satz im voraus als unbezweifelt wahr angenommen, dann darf und soll die Vernunft wieder thätig sein; sie kann und soll die geoffenbarten Wahrheiten auseinandersetzen, erklären, systematisieren, sie unter sich in logische Verbindung bringen, das Verhältnis der einzelnen Wahrheiten zueinander klarstellen, sie mit anderen feststehenden Wahrheiten vergleichen und vor allem darthun, dass sie den logischen Gesetzen nicht widersprechen, sondern ihnen entsprechen. Ac ratio quidem fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam Deo dante mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur tum eorum, quae naturaliter cognoscit analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo.[6] Daher das Augustinische Wort[7] Credimus, ut cognoscamus. Die Wirkung einer solchen Thätigkeit der Vernunft an den Offenbarungswahrheiten ist, dass diese aliquo modo a ratione intelligantur;[8] völlig klargelegt, durchschaut können die Offenbarungswahrheiten als Geheimnisse Gottes hier auf Erden nie werden. Numquam tamen (ratio) idonea redditur ad ea (mysteria) perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius ob-

---

[1] de vera relig. cp. 24. Cf. Epistol. 150. — [2] sess. III. cap. III. Abs. 2. — [3] Durch die Prüfung der motiva credibilitatis allein nämlich kommt der Mensch nicht zum übernatürlichen Glauben, sondern dazu gehört auch die Gnade, wie das Conc. Vatic. sess. III. cap. III. Abs. 3. auch ausdrücklich lehrt. — [4] Quaest. XIV. de ver. art. 8. — [5] sess. III. can. 2 de fide. — [6] Conc. Vatic. sess. III. cap IV. — [7] Tract. XL in Joann. — [8] Lit. Apost. vom 11. Dec. 1862.

jectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta ipsius tamen fidei velamine contexta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali via peregrinamur a Domino: per fidem enim ambulamus et non per speciem. (II. Cor. 5, 7.)[1] „Und sollte auch", sagt der hl. Thomas,[2] „von den geoffenbarten Wahrheiten die Vernunft nur eine geringe Einsicht gewinnen, so möge sie doch nicht aufhören, sich in dieser Richtung hin zu bethätigen, weil es dem Geiste ein süßer Gewinn ist, in so hohen Dingen auch nur von ferne und in geringem Maße seine Erkenntnis gefördert zu sehen". Miro enim modo anima delectatur in intelligendo, quod perfecta fide credit; unde Bernardus: Nihil libentius intelligimus, quam quod jam fide credimus.[3] Ist also auch der menschlichen Vernunft auf dem Gebiete der übernatürlichen Wahrheiten eine große Thätigkeit eingeräumt, davon kann nie und nimmer die Rede sein, dass sie die Richterin über die Wahrheit oder Unwahrheit einer göttlichen Offenbarung sei auf Grund eines angenommenen inneren Maßstabes für die Wahrheit.

Die Frage, ob und inwieweit die übernatürlichen Wahrheiten Objekt der Vernunft sind, hat uns etwas von der Ideologie abgeführt; kehren wir zurück zur

4. Art der Ideengewinnung.

Wie werden nach dem hl. Thomas die Ideen gewonnen?

1. Das Erkennen des Materiellen geschieht durch den intellectus possibilis, der die Form des Phantasiebildes aufnimmt sowohl durch die Thätigkeit des intellectus agens, der die geistige Form aus dem Phantasiebild heraushebt, als auch durch das Phantasiebild selbst, welches sein Bild dem intellectus possibilis eindrückt.[4] Da nämlich das eigentliche Objekt des Verstandes das Wesen der körperlichen Dinge ist, dieses aber nur mit der Materie verbunden vorkommt, so ist es für den immateriellen Verstand nicht erkennbar. Deswegen muss der Verstand ein Bild des Gegenstandes haben, da er den Gegenstand selbst nicht von der Materie befreien kann, und dieses Bild bietet ihm die Phantasie. Es ist aber immer noch ein materielles Bild, und daher das Wesen noch nicht erkennbar für den Verstand; dasselbe muss vielmehr durch eine Verstandesthätigkeit von der Materie befreit werden, so dass das Wesen rein geistig dasteht — und dies ist die Thätigkeit des intellectus agens —; das so vergeistigte Bild (species intellegibilis) wird nun aufgenommen durch den intellectus possibilis, und vermittels dieses Bildes das Wesen des Gegenstandes — das Universale — kennen gelernt.[5]

---

[1] Conc. Vat. sess. III. cap. IV. — [2] Summa theol. I. qu. 1 art. 5. — [3] Bonavent. in I. Sent. Prooem. qu. 2. — [4] De potentiis cap. 6. — [5] De potentiis cap. 6 und sonst sehr häufig.

Thomas beweist nun, dass wir zum Erkennen Phantasiebilder brauchen, dass also bei gebundenen Sinnen auch der Verstand in der Erkenntnis gebunden ist; ferner dass wir von diesen Phantasiebildern abstrahieren müssen, um zu erkennen. Für das Erste führt er an:

a) Der Geist ist an und für sich eine unkörperliche, der Organe nicht benöthigende Kraft; er könnte also in seiner Thätigkeit nicht gehindert sein bei verhinderten Organen, wenn er derselben im jetzigen Zustande nicht bedürfte. Der körperlichen Organe müssen sich aber bei ihrer Thätigkeit die Einbildungskraft und die übrigen sinnlichen Vermögen bedienen, folglich bedarf der Verstand bei seiner Thätigkeit der Sinne und der Phantasie. Wir sehen auch, dass, wenn wir schlafen, wenn also die Sinne gebunden sind, wir nicht denken können.

b) Wenn wir uns oder anderen etwas Abstraktes klar machen wollen, so geben wir Beispiele oder Gleichnisse; um darin gleichsam schauen zu können, was man zu erkennen strebt. Daher kommt es auch, dass die meisten abstracten Begriffe durch etwas sinnliches ausgedrückt werden und dass wir uns das Abstracte sinnlich vorstellen. So z. B. unter Idee stellen wir uns ein Bild vor, welches das Wesen eines Dinges enthält; unter Geist denken wir uns etwas sehr Feines, Durchdringliches, Einfaches, etwa wie einen Hauch,[1]) aber immerhin etwas Sinnliches.

c) Der Grund hievon ist: Subjekt und Objekt der Erkenntnis müssen proportioniert sein. Nun aber ist der Mensch ein geistig-körperliches Wesen, also ist auch das Objekt geistig-körperlich, d. h. die in der Materie existierende Natur. Diese hat aber das Eigenthümliche, dass sie nie getrennt von der Materie existiert, sondern nur individualisiert vorkommt; wir können also das Wesen nur an den Individuen erkennen. Diese nehmen wir aber wahr durch die Sinne und die Einbildungskraft; daher ist es nothwendig, dass der Verstand, um seinen eigentlichen Gegenstand erfassen zu können, sich an die Phantasiebilder wende, damit er das Universale im Partikularen schaue.[2]) Daraus, dass wir ohne Phantasiebild und ohne die Sinne, welche die Phantasiebilder veranlassen, keine Idee gewinnen können, folgert nun auch Thomas, dass wir bei gebundenen Sinnen keine klare Erkenntnis erwerben können, weil ja der Zweck der Verstandesthätigkeit ist, das Wesen der Dinge zu erkennen, dieses aber mit der Materie verbunden ist und ohne Materie, welche wir entweder durch die Sinne erst wahrnehmen oder wenn wir sie schon wahrgenommen haben, durch die Phantasie reproducieren, nicht klar erkannt werden kann.[3])

---

[1]) Daher πνεῦμα, spiritus. — [2]) Summa theol. I. qu. 84. art. 7.; cf. qu. 88. art. 1. — [3]) Summ. theol. I. qu. 84. art. 8.

Die Nothwendigkeit der Abstraktion bei der Ideengewinnung folgert Thomas wieder aus seinem Hauptgrundsatze, dass Erkenntnis-Subjekt und Objekt proportioniert sein müssen.

Der menschliche Verstand, sagt er,[1]) ist an und für sich Geist, aber an den Körper gebunden, also geistig-körperlich; deswegen ist das eigentliche Objekt des Verstandes die individualisierte Form der körperlichen Dinge, aber wegen der Immaterialität des Geistes nicht individualisiert, sondern so wie sie ist ohne Materie. Etwas aber, was in der Materie sich befindet, so erkennen, wie es ist ohne Materie, heißt abstrahieren; folglich ist zur Erkenntnis des Objektes für den Verstand die Abstraktion nothwendig.

Auf diese Weise also wird nach Thomas die Kenntnis von dem Wesen der körperlichen Dinge, dem Universalen, gewonnen. Dieses Universale ist aber nicht ein bloßer Name, wie die Nominalisten sagen; denn wenn wir auch dieses annehmen würden, so müssten wir doch sagen, dass der Name „Universale", da der Name nur das Zeichen einer Idee oder eines Gedankens ist, eine Idee oder einen Gedanken voraussetze. Es ist auch nicht ein bloßer subjektiver Begriff, wie die Conceptualisten behaupten; denn wir entwickeln ja dasselbe nicht aus uns selbst heraus, sondern gewinnen es von außen aus Dingen, welche wirklich sind; zudem hätten wir in diesem Falle bloß ein Wissen von Ideen, nicht von Wirklichem (Actualem).

Man kann aber auch nicht schlechthin mit den Realisten sagen, dass es existiert; sondern man muss unterscheiden zwischen dem direkten und reflexiven Universalen. Das reflexive Universale ist jenes, welches durch Abstraktion von mehreren Dingen derselben Art gewonnen wird, z. B. das Allgemeine „vernünftiges, sinnliches Wesen" wird durch Abstraktion von mehreren Menschen gewonnen; dieses existiert bloß formal (real-ideal), denn sonst hätten ja z. B. alle Menschen eine und dieselbe Seele, alle Menschen hätten das nämliche Wesen. Das direkte Universale ist das durch Abstraktion von einem Einzelnen gewonnene Allgemeine; dieses existiert real-actual in diesem Einzelnen, real-ideal aber im Verstande des Erkennenden.

2. Sich selbst erkennt der Verstand durch Reflexion auf seine Acte; denn nichts kann erkannt werden, was bloß in Potenz, nicht im Act, ist; so z. B. kann das Auge nicht einen Gegenstand als gefärbt sehen, wenn er gefärbt sein *kann*, sondern erst dann, wenn er gefärbt *ist*; und wir können von niemand wissen, dass er gelehrt ist, wenn er bloß gelehrt sein kann, wenn er nicht Handlungen vornimmt, welche auf seine Gelehrsamkeit schließen lassen. So können wir auch den Verstand nicht erkennen, wenn er nicht handelt; folglich sind seine Handlungen dasjenige, woraus wir durch Schlüsse das Wesen des Verstandes und seine Eigenschaften erkennen;[2]) wir erkennen ihn also a posteriori.

[1]) Summ. theol. I. qu. 85. art. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 87. art. 1.; cf. quaest. 87. art. 3.

Dasselbe gilt von allem Immateriellen.

3. Was wir von Gott erkennen können, können wir nur durch Schließen aus seinen Werken erkennen. Denn unsere Kenntnis beginnt mit dem Sinnlichen, an Gott ist aber nichts Sinnliches, als seine versinnlichten Handlungen, seine Werke, folglich können wir Gott nur aus seinen Werken erkennen, a posteriori, nicht a priori.[1]) Darum können wir auch Gott nur als erste, vernünftige und freie Ursache alles Seienden erkennen und von seinen Eigenschaften nur jene, die ihm als erster Ursache, als welche er alles Geschaffene überragen muss, nothwendig zukommen.[1])

Was die Ordnung des Erkennens anlangt, so erfassen wir nach Thomas zuerst das Materielle und dann durch dieses das Geistige;[2]) zuerst das Allgemeine, dann das weniger Allgemeine, weil dieses mehr Merkmale hat, als jenes, und wir das Unvollkommene eher erkennen, als das Vollkommene; schließlich das Singulare.[3])

Das ist das Subjekt, Objekt und der Modus der Ideengewinnung und des menschlichen Erkennens nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin, der mit seinem gewaltigen Geiste Jahrhunderte beherrschte und dessen Auctorität der heilige Vater Leo XIII. wieder zur vollen Geltung brachte. Ist auch seine Philosophie wie jedes menschliche Werk der Entwickelung fähig, so ist er doch ein sicherer Führer auf den labyrinthischen und oft dunklen Pfaden der philosophischen Systeme. Und ein sicherer Führer ist hier nothwendig, denn oft ein einziger Irrthum wird in der Philosophie und Theologie verhängnisvoll. Wir haben das Beispiel Frohschammers vor uns. Wir können ihm das Zeugnis nicht verweigern, dass er anfangs einen guten Willen hatte, er wollte dem Materialismus in der Philosophie entgegenarbeiten, aber durch einen einzigen Irrthum in der Ideologie und durch die Consequenzen daraus verfiel er in vollständigen Rationalismus und Subjektivismus. Auf den hl. Thomas aber kann er sich bei seinem Irrthume nicht berufen; das glaube ich im Vorstehenden nachgewiesen zu haben.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.[4])

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

II. Aufgabe des liturgischen Gesanges.

Die Aufgabe, welche der liturgische Gesang an heiliger Stätte zu erfüllen hat, ist eine doppelte: eine Haupt- und eine Nebenaufgabe.

1. Die Hauptaufgabe und der höchste Zweck sowohl des priesterlichen Altargesanges, als des Gesanges des Kirchenchores ist die Ehre und Verherrlichung des drei-

[1]) Summa theol. I. qu. 12. art. 12; qu. 88. art. 3; qu. 2. art. 2. — [2]) Summa theol. I. qu. 12. art. 12. und qu. 88. art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 85 art. 3. — [4]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, Heft III, S. 530.

einigen Gottes. Wie die höchste Aufgabe der ganzen sichtbaren und unsichtbaren Schöpfung sich in die Worte kleiden läßt: Ut in omnibus glorificetur Deus, so verhält es sich besonders auch mit dem Gottesdienste und mit allem, was zu ihm gehört: die Verherrlichung Gottes ist sein höchstes Ziel. Was insbesonders das heilige Meßopfer anbelangt, so ist es in erster Linie und ganz vorzüglich ein Lobopfer, wodurch Gott dem Allerhöchsten die ihm gebürende höchste Ehre und Verherrlichung dargebracht wird. Als Lobopfer ist das unblutige Opfer des neuen Testamentes schon vom Propheten Malachias vorher verkündigt worden, wenn er sagt: „Vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange wird mein Name herrlich werden unter den Völkern und an allen Orten wird meinem Namen geopfert und ein reines (Speis-)Opfer dargebracht werden; denn groß wird mein Name werden unter den Völkern, spricht Gott der Herr der Heerscharen." (Mal. 1. 11.) Wenn nun dem Gesagten gemäß das heilige Meßopfer seine höchste Aufgabe darin hat, Gott zu verherrlichen, so kann auch der Gesang, der, wie wir oben gehört haben, nur ein Theil der feierlichen heiligen Messe ist, keinen anderen Zweck haben, denn was vom Ganzen gilt, das gilt auch von seinem Theil. Der Gesang beim heiligen Opfer ist, wie schon erwähnt, das sacrificium laudis, das die Kirche durch den Mund des Priesters und der durch den Sängerchor mit ihm vereinigten gläubigen Gemeinde im engsten Anschluss an das unblutige Opfer auf dem Altare dem Allerhöchsten darbringt. Der Gesang eignet sich für diesen seinen Hauptzweck auch in ganz vorzüglicher Weise. Stets galt nämlich der Gesang als eines der passendsten Mittel, um eine Person zu verherrlichen. Schon bei den heidnischen Griechen und Römern, sowie bei unseren Vorfahren, den alten Deutschen, wurden die Thaten ihrer Götter, ihrer Stammeshelden und Könige durch Gesang verherrlicht. Nun soll aber die Menschenstimme nicht bloß das Lob der Sterblichen, sondern auch das Lob Gottes, des Allerhöchsten, singen. Darum sagt der Psalmist: „Benedicam Dominum in omni tempore, semper laus ejus in ore meo." (33, 1.) Dieser Aufforderung des heiligen Geistes kommt die Kirche in vorzüglichster Weise nach in ihren liturgischen Gesängen. Ja, nicht bloß auf Erden, sondern auch im Himmel wird Gott durch Gesang verherrlicht. Denn nach dem Zeugnis der heiligen Schrift lassen die Engel und Heiligen das Lob Gottes in herrlichen Liedern ertönen. Und der Gesang beim feierlichen Gottesdienste soll nichts anderes sein, als ein, wenn auch schwaches Abbild jener erhabenen himmlischen Lobgesänge. So fasst die Kirche selbst die Aufgabe des gottesdienstlichen Gesanges auf in dem herrlichen Hymnus der Laudes des Kirchweihfestes, wo es Strophe zwei heißt:

„Sed illa sedes coelitum — Semper resultat laudibus,
Deumque Trinum et Unicum — Jugi canore praedicant:
Illi canentes jungimur — Almae Sionis aemuli."

„Jene Wohnung der Himmelsbürger erschallet allezeit von Lobgesängen und preiset Gott den Einen und Dreieinigen in süßen Harmonien; mit ihr vereinigen wir unseren Gesang, wetteifernd mit dem himmlischen Sion.“[1])

Aus der bis jetzt entwickelten Zweckbestimmung des liturgischen Gesanges ergibt sich, dass derselbe den Gebetscharakter an sich trägt. Ja, aller gottesdienstliche Gesang ist Gebet, und zwar mit besonderer Innigkeit und Feierlichkeit zum Ausdruck kommendes Gebet. Treffend sagt in dieser Beziehung der schon erwähnte Bischof von Eichstädt: „Das Heiligste und Erhabenste, was die Kirche besitzt, ihren Gottesdienst, ihr Opfer, hat sie der Kirchenmusik zur Verherrlichung übergeben, und wenn sie hiebei auch die anderen Künste nicht ausschließt, so weist sie doch der kirchlichen Musik die höchste Stelle an. Als Vermittlerin zwischen Gott und dem Menschen muss die Kirche nämlich oft zu Gott, oft zu den Menschen sprechen. So oft sie sich nun zu den Menschen wendet, bedient sie sich der gewöhnlichen Sprache oder der Baukunst und der Bildwerke, wenn sie aber zu Gott spricht, wenn sie betet, dann singt sie. Der Kirchengesang ist die feierlichste Form des Gebetes in der Kirche.“ Weil der gottesdienstliche Gesang Gebet ist, so folgt daraus, dass nicht die Melodie, sondern der Text die Hauptsache ist. Der Text ist die Seele des liturgischen Gesanges, die Melodie ist bloß dessen Kleid oder Leib. Wie sehr der Kirche die Textesworte Hauptsache sind, ergibt sich besonders daraus, dass sie im Nothfalle sich damit begnügt, wenn die Textesworte bloß recitiert, gesprochen werden, wo sie aus irgend einem Grunde nicht gesungen werden können oder wollen. Weil der liturgische Gesang den Gebetscharakter an sich trägt, weil er das officielle gemeinschaftliche Gebet der Kirche ist, so ergibt sich daraus weiter, dass sie jene Art des Gesanges am meisten bevorzugt, bei welcher die Textesworte am deutlichsten hervortreten und am meisten verständlich bleiben und so der Gebetscharakter am besten gewahrt erscheint; dies ist aber beim einstimmigen gregorianischen Choral der Fall, darum galt er von jeher und gilt er auch jetzt noch als der eigentliche, officielle Kirchengesang. Also der erste und hauptsächlichste Zweck des liturgischen Gesanges ist die Verherrlichung Gottes. Daneben aber soll er

2. auch dienen der Erbauung der Gläubigen. Unter der Erbauung, welche der gottesdienstliche Gesang zur Aufgabe hat, hat man sich aber keineswegs die Erregung vager Sentimentalität und einer allgemeinen und unbestimmten Gefühlsduselei oder eines gewissen sinnlichen Wohlbehagens zu denken, vielmehr hat man darunter eine körnig-christliche und echt katholische Erbauung zu verstehen. Aufgabe des Gesanges in dieser Beziehung soll sein, dass er in den Herzen der Zuhörer echt religiöse Gefühle wecke, sie zur An-

[1]) Selbst, l. c. S. 49.

dacht erhebe, zur Betrachtung der christlichen Wahrheiten anrege und zu praktischen Vorsätzen und zur Lebensbesserung anleite. Und dazu ist der Gesang, wenn er anders dem Willen und den Vorschriften der Kirche entspricht, sehr geeignet. In ihren Gesängen bringt nämlich die Kirche die Gefühle und Empfindungen zum Ausdruck, von denen sie selbst bewegt wird und will sie durch die Töne in die Herzen ihrer Kinder überleiten. Freude und Trauer, Jubel und Dank, Lobpreis und Bußgesinnung, kurz die Gefühle und Stimmungen, die je nach den Festen oder Festeszeiten in ihrem Herzen leben, will sie durch den Gesang auch in uns wecken. Doch nicht bloß bei leeren Gefühlsstimmungen soll es bleiben, sondern die Zuhörer sollen auch zu thatkräftigen Entschließungen Anregung empfangen. Durch ihre Gesänge möchte die Kirche bei allen ihren Gläubigen erreichen, was dieselben in dem Herzen eines hl. Augustinus bewirkten, der durch die Hymnen der mailändischen Kirche zu Thränen gerührt wurde und sein Gemüth der Wahrheit und Gnade eröffnete. Hören wir den großen Kirchenlehrer selbst darüber: „Wie sehr weinte ich bei deinen Hymnen und Gesängen, gewaltig bewegt durch die Stimmen deiner in süßer Harmonie erklingenden Kirche! Jene Stimmen drangen in meine Ohren und deine Wahrheit träufelte in mein Herz und daraus entflammten die Gefühle der Frömmigkeit und es flossen die Thränen und mir war wohl!“ Aehnlich schildert der hl. Chrysostomus die Wirkungen des Gesanges, wenn er schreibt: „Nichts gibt es, was die Seele so aufrichtet, ihr gleichsam Flügel verleiht, sie von der Erde löset, von den Banden des Körpers befreit, mit Liebe zur Weisheit erfüllt und zur Verachtung aller irdischen Dinge erhebt, als die Gesänge und Weisen heiliger Lieder. . . . . Große Frucht, großen Nutzen, große Heiligung und Anlass zu allem Guten bietet der Gesang der Psalmen, da die Worte die Seele sühnen und der heilige Geist in das Herz des Singenden alsbald sich niederlässt.“[1]) „Nun ist klar, worin die sogenannte Erbauung besteht, die man gemeiniglich als einen Zweck des Kirchengesanges bezeichnet. Jener göttliche Gnadenthau, von dem wir oben sprachen, und diese heiligen Tugendübungen, dieses gläubige, tiefinnerliche Erfassen jener Wahrheiten, die uns zu kindlicher Hingabe an Gott bewegen, dieses glaubensinnige Eingehen auf die Geheimnisse des heiligen Opfers, das sich in einem thätigen Mitopfern kundgibt. Dieses Bewegtwerden zu heiligen Entschließungen, dessen Wirkung Hass gegen die Sünde und immer vollkommenere Liebe Gottes ist — das ist die wahre Erbauung im Sinne der Kirche, welche der Kirchengesang bewirken und befördern soll und welche er mehr oder weniger bei allen bewirken wird, die wahrhaft guten Willens zum heiligen Messopfer kommen, wenn er nur selbst richtig beschaffen, d. h. den Absichten der Kirche entsprechend ist.“[2])

---

[1]) Amberger, l. c. Band 2, Seite 239. — [2]) Selbst, Seite 52 und 53.

Also die Verherrlichung Gottes ist der erste und Hauptzweck des liturgischen Gesanges; die Erbauung der Gläubigen ist sein zweiter und Nebenzweck. Ziehen wir zum Schluss noch einige praktische Folgerungen aus dem Gesagten. a) Soll der gottesdienstliche Gesang seinen ersten Zweck, nämlich die Verherrlichung Gottes erreichen, so muss er vor allem den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Denn wie könnte durch einen Gesang Gott verherrlicht werden, der im Widerspruch steht mit den Vorschriften seiner Kirche und ausgeführt wird im bewussten Ungehorsam gegen sie? Welcher Art diese Vorschriften seien, darüber wird der folgende Artikel näheren Aufschluss geben. Weil der Kirchengesang in erster Linie die Ehre Gottes bezweckt, so folgt daraus b) die Pflicht, dass derselbe möglichst würdig und schön zur Ausführung komme. Dies gilt sowohl für den Altar- wie für den Chorgesang. Ein bekannter pädagogischer Grundsatz heißt: „Für die Kinder ist das Beste eben gut genug". Wohlan, wenn dies den Kindern gegenüber gilt, um wieviel mehr wird es Gott gegenüber Geltung haben? Ja, für den lieben Gott ist das Beste eben gut genug. Darum soll ihm im Altar- und Chorgesang das Schönste und Beste geboten werden, was wir zu leisten vermögen, und zwar nicht etwa nur an hohen Festen und bei außerordentlichen Gelegenheiten, um vielleicht zu glänzen, sondern bei jedem Gottesdienste, mögen viele oder wenige Zuhörer anwesend sein. Weil die Ehre Gottes der Hauptzweck des Kirchengesanges ist, so muss c) derselbe am Altar und auf dem Chor in reiner Absicht ausgeführt werden, ohne Eitelkeit und Selbstgefälligkeit. Ueberaus beherzigenswert ist, was in dieser Beziehung der hl. Bernhard sagt: „Es gibt einige, die sich auf ihre Stimme viel einbilden und andere verachten. Sie singen mehr um den Menschen, als um Gott zu gefallen. Wenn du singst, um bei den Menschen Lob zu empfangen, dann verkaufst du deine Stimme!" Soll der Gesang im Gotteshause seine zweite Aufgabe erfüllen, soll er nämlich den Zuhörern zur Erbauung gereichen, so muss er d) in erbaulicher Weise vorgetragen werden und aus wahrhaft frommem Herzen kommen. Fern muss bleiben alles Schreien und zu laute Singen, was der Tod aller Erbauung ist. Ebenso aber muss vermieden werden alles Künstliche, Gezierte und Sentimentale, da dies nur die oben verpönte und fälschlich so genannte Erbauung wecken, in den Zuhörern nämlich krankhafte Sentimentalität und unklare Gefühlsduselei hervorrufen würde. Soll der Gesang die Zuhörer zu wahrer Herzensandacht anregen, so muss er aus wahrhaft frommem Herzen kommen, da nur das, was von Herzen kommt, auch wiederum zu Herzen geht. **Alles Singen in der Kirche muss ein Beten sein!**

Regensburger Pastoral-Erlass
bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.[1])

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

2. Abschnitt.

Der Segen mit dem Allerheiligsten.

§ 24. **Der nur einmalige Segen bei jeder Aussetzung.** „Der Segen mit dem Allerheiligsten kann bei jeder Aussetzung, geschehe sie in der Monstranz oder im Ciborium, nur einmal und zwar nur unmittelbar vor der Einsetzung stattfinden". P. E. (V. Hauptst., 4. Abschn. n. 1.)

Wie die Aussetzung des Allerheiligsten, so ist auch der Segen mit demselben ein hochheiliger Act des eucharistischen Cultus, den der Priester ebensowenig eigenmächtig und nach Willkür vornehmen darf, als die expositio publica selber. In keinem einzigen der im Vorhergehenden aufgeführten Fälle der Aussetzung erwähnen die liturgischen Bücher eines Segens unmittelbar nach derselben, nicht einmal bei der expositio solemnissima zum vierzigstündigen Gebete. Ebensowenig redet das Rituale Rom. (tit. IX c. 5) von einem Segen unmittelbar nach der Aussetzung in festo Ss. Corporis Christi, da doch der Ritus dieser Expositio nach einer klaren Vorschrift desselben (l. c.) bei allen anderen Aussetzungen, Processionen ꝛc. einzuhalten ist. Wäre der Segen unmittelbar nach der Aussetzung erlaubt, dann würde ohne Zweifel in irgend einem authentischen liturgischen Buche die Rede davon sein.

Immer hat die Kirche an dem Grundsatze festgehalten, den Papst Innocenz XI. durch ein Decret vom 20. Mai 1682 ausgesprochen, „quod in omnibus expositionibus non possit populo dari nisi una tantum benedictio cum Ss. Sacramento". Hiezu bemerkt Deherdt (II. 30): „Benedictio igitur cum Ss. Sacramento dari nequit, quoties accipitur aut movetur, dum ad alium locum defertur, ut de altari ad tabernaculum, et vicissim de tabernaculo ad altare, et multo minus in casu bis dari potest, scilicet ad altare et iterum ad tabernaculum."

Gewohnheiten, welche im Widerspruch stehen mit diesem Grundsatze, wurden vom heiligen Stuhle niemals und sie werden auch jetzt noch nicht anerkannt, wie wir aus einem Bescheide der Ritus-Congregation vom 11. Juli 1857 ersehen, der auf eine Anfrage des Bischofs von Utrecht gegeben wurde. Er lautet:

Rms. D. Joannes Zuiysen, Archiepiscopus Ultraiecten. ... exposuit huic Sanctae Sedi Apostolicae, quod in illis ecclesiis

[1]) Vgl. Quartalschrift 1892 Heft III, S. 585; Heft II, S. 306; Heft I, S. 58 und Jahrgang 1891 Heft III, S. 580; Heft IV, S. 822.

saepius per annum sub Missa solemni et sub Laudibus vespertinis exponatur Ss. Eucharistiae Sacramentum, et quidem hoc modo: Initio Missae et Laudum exponitur Sanctissimum sub cantu Strophae „Tantum ergo“, et in fine in tabernaculo reclu-ditur sub cantu strophae „Genitori Genitoque; utraque autem vice, id est initio et fine Missae et Laudum, cum Sanctissimo Sacramento datur benedictio fidelibus sub verbis „Praestet fides“ et „Procedenti ab utroque“. Quum autem haec omnia minus conformia sint praxi universalis Ecclesiae et Sacrorum Rituum Congregationis Decretis, Archiepiscopus Orator eidem Sacrorum Rituum Congregationi sequentia tria dubia declaranda proposuit, nimirum: Dub. I. An possit retineri usus benedicendi populum cum Sanctissimo Sacramento initio et in fine expositionum in Missa et Laudibus? Dub. II. An hae benedictiones necessario dari debeant sub silentio chori, ita ut interea nihil omnino cantetur? Dub. III. An in supposito, quod unica tantum in fine Missae et Laudum, idque sub silentio, possit dari benedictio, hanc praecedere debeat cantus stropharum „Tantum ergo“ et „Genitori“ cum Versu, Responsorio et Oratione de Sanctissimo Sacramento, ut praescribitur in Rituale Romano et Caeremoniali Episcoporum post Processionem cum Sanctissimo? quum jam in Missis et Laudibus Commemoratio de eodem Sanctissimo Sacramento sit habita, vel saltem Oratio sit dicta?

Quae quidem dubia, quum Sacra Rituum Congregatio .... accurate expenderit ac mature consideraverit, super iisdem sententiam suam, ut sequitur, proferre rata est: Ad **I. „Negative“.** Ad **II. „Affirmative“.** Ad **III. „Affirmative** in omnibus. Atque ita rescripsit“.

Auf dem einmaligen Segen und zwar am Schluſſe der Aussetzung beſteht auch das nachfolgende Decret der S. R. C. vom 9. Mai 1857, welches auf eine Anfrage von Limburg erfolgte und ebenfalls aus dem Grunde von beſonderer Bedeutung iſt, weil es ſich auf eine consuetudo in Deutſchland bezieht, die mit dem eben angeführten allgemeinen Kirchengeſetze vom einmaligen Segen am Schluſſe der Ausſetzung im Widerſpruch ſteht: Praeter expositiones et benedictiones in praecedentibus dubiis relatas, etiam in omnibus festis de praecepto per annum servandis, nec non in festis ..... juxta usum antiquissimum Ss Eucharistiae Sacramentum inter summum Sacrum in Ostensorio, et quidem non velato, exponitur, atque in initio et fine Missae cum eodem etiam populo benedicitur. Qui usus, quum non solum in ista Dioecesi et Provincia, verum etiam in omnibus finitimis Dioecesibus, quin in magna Germaniae parte aequaliter vigeat, nec sine gravi offensione Christi fidelium, qui has expositiones praecipuo in honore et amore habent, et quotiescunque fieri contigit, majori frequentia in ecclesias convenire solent,

praesertim in una solummodo Dioecesi quidquam hac in re mutari posse videatur, humiliter quaeritur: „Utrum Eminentissimis Patribus, eorumque voto Sanctissimo Domino nostro probetur, ut praedictus expositionum et benedictionum usus in posterum quoque tolerari possit ac valeat?“

Resp. „Non esse improbandum usum exponendi Ss. Sacramentum in praenotatis diebus, dummodo unica Benedictio tribuatur in fine Missae.“

„Benedictio cum Ss. Sacramento sine speciali indulto in principio sacrarum functionum, quae eo exposito celebrantur, dari nequit.“ S. R. C. 15. Febr. 1873.

Hat also der heilige Stuhl ein weitgehendes Indult gewährt bezüglich der Missa coram Sanctissimo, in Monstrantia exposito (s. § 14), so hält er doch fest und zwar bis in die neueste Zeit an dem Gesetze des einmaligen Segens am Schlusse der Aussetzung, obschon die gegentheilige Gewohnheit in mehreren Diöcesen, ja fast in ganz Deutschland, zur Herrschaft gelangt war.

Der gleiche Grundsatz hat Geltung bezüglich des Segens mit dem Ciborium, dessen öffentliche Aussetzung ohnehin nur aus wichtigen Gründen von der Kirche toleriert ist (s. § 9 sub a und § 15). Wird auch die Benedictio mit demselben durch Decrete der S. R. C. vom 11. Sept. 1847, 9. Mai 1857 u. a. nicht missbilligt, so lässt sich doch der Beweis nicht erbringen, dass man beim Segen mit demselben vom allgemeinen Grundsatze, ihn nur einmal und zwar am Schlusse der Aussetzung zu geben, abweichen dürfe.

Dieses Gesetz schärft auch das letzte Prager Concil ein mit folgenden Worten: „Hinc — Ecclesiarum rectores — meminerint, semel tantum cum Ss. Sacramento benedictionem impertiendam esse fidelibus, et quidem in fine Processionis, exceptis feriis V. et VI. majoris hebdomadae, quibus a benedictione danda prorsus abstinendum est.“

§ 25. **Der Ritus des sacramentalen Segens.** „Zunächst vor dem Segen müssen die Hymnus-Strophen Tantum ergo und Genitori etc. mit dem Versikel Panem de coelo, dem Responsorium und der Oratio de Ss. Sacramento gesungen, oder, in Ermanglung von Sängern, gebetet werden. Die Incensation geschieht im ersteren Falle während des Gesanges der zweiten Strophe, im letzteren nach der Recitation dieser Strophe, vor dem Versikel.“ P. E. (l. c. n. 2.)

Das Rituale Rom. (tit. IX. c. 6) gibt die allgemeinen Grundzüge dieses Ritus mit folgenden Worten: „Sanctissimo Sacramento .. super altari deposito, omnes Ecclesiastici, qui adsint, hinc inde ordine genuflexi illud reverenter adorantes, dum sacerdos de more incensat, sequentem Hymni partem concinnant: „Tantum ergo .. Genitori Genitoque“. Postea duo Clerici dicant: V. Panem de coelo ... R. Omne delectamentum ... Deinde sacerdos stans dicit: Oremus. Deus, qui nobis sub Sacramento ... R. Amen.

Tunc sacerdos, facta genuflexione, cum Sacramento semel benedicat populum in modum crucis, nihil dicens: postea illud reverenter reponat. Hic autem modus benedicendi servatur etiam in aliis Processionibus, faciendis cum Sanctissimo Sacramento.“ Das Caerem. Episc. (lib. II c. 33) gibt über diesen Ritus nachstehende Vorschrift: „Cantores .. cantabunt versiculum „Tantum ergo Sacramentum etc.“ Episcopus vero .. genuflectet .. in infirmo gradu altaris: mox surget et imponet incensum ... sine benedictione .. et iterum genuflectens Ss. Sacramentum triplici ductu .. thurificabit. Quo facto cantores cantabunt versiculum „Panem de coelo“ etc. et chorus responsorium „Omne delectamentum etc.“ et Episcopus .. cantabit orationem „Deus qui nobis sub Sacram.“ etc. Qua finita accedet ad altare et accepto .. Ostensorio cum Ss. Sacramento, illud ambabus manibus velatis elevatum tenens, vertens se ad populum, cum illo signum crucis super populum ter faciet, nihil dicens. Quo facto iterum deponet Ss. Sacram. super altare, deponet velum et genuflectet.“

Noch deutlicher beschreibt die Clementinische Instruction (§ 31) diesen Ritus in folgender Weise: „Der Diakon stellt die Monstranz (nach vollendeter Procession) auf das Corporale in der Mitte des Altares und kehrt, nachdem er das Knie gebeugt, auf seinen Platz zur Rechten des Celebranten zurück. Die Sänger beginnen hierauf das Tantum ergo etc. Bei dem Verse Genitori Genitoque erhebt sich der Celebrant mit den Ministris sacris, legt Weihrauch ein, ohne ihn jedoch zu segnen, und incensiert das Allerheiligste. Die Sänger singen hernach den Versikel: Panem de coelo etc. mit Anfügung des Alleluja bloß während der Osterzeit und während der ganzen Octave des Frohnleichnamsfestes und zwar bei jeder vorkommenden Aussetzung des Allerheiligsten. Hierauf erhebt sich der Celebrant und singt, ohne zuvor neuerdings das Knie zu beugen und ohne (nach einer Entscheidung der Ritus-Congregation) das Dominus vobiscum zu sagen, mit gefalteten Händen die Orationen. Nach deren Schluss kniet er sich nieder, nimmt das Velum humerale, steigt dann allein zum Altare empor, macht dort die gebürende Kniebeugung, fasst mit den von dem Velum humerale umhüllten Händen die Monstranz und ertheilt damit dem Volke den heiligen Segen. Hernach stellt er die Monstranz wieder auf das Corporale, steigt herab zur untersten Stufe, legt das Velum humerale ab und bleibt an seinem Platze knien. Unverzüglich verschließt dann der Diakon oder ein mit der Stola bekleideter Priester unter den gebürenden Kniebeugungen das Allerheiligste in dem Tabernakel, welcher zu diesem Zwecke auf dem Aussetzungsaltare vorhanden sein muss.“

Sowohl das Rituale Rom., als auch das Caerem. Episc. und die Instr. Clement. fordern demnach, dass dem Segen die Hymnusstrophen Tantum ergo und Genitori mit Versikeln und einer Oration vorausgehen müssen und ist also durch diese liturgischen Rechtsquellen

die in Deutschland fast allgemein übliche formlose Ertheilung des sacramentalen Segens verboten. Diesen Ritus hält der heilige Stuhl auch jetzt noch aufrecht, wie aus dem im vorigen Paragraphe citierten Decrete der S. R. C. d. 11. Juli 1857 (ad dub. III.) hervorgeht und sollen demnach andere Entscheidungen derselben unerwähnt bleiben.

Wenn also nach den maßgebenden Vorschriften der Chor das Tantum ergo etc. zu singen hat, so folgt daraus, dass es unstatthaft ist, wenn der Priester diesen Hymnus anstimmt. Die S. R. C. hat auch noch ausdrücklich verboten, dass der Priester, mit dem Allerheiligsten in der Hand, einen Hymnus oder einen Versikel oder die Segensformel: „Benedictio Dei omnipotentis..." singe, wie aus ihren Decreten vom 9. Febr. 1762, 16. März 1833, 25. Sept. 1852, 21. Juli 1855 und 7. Sept. 1850 hervorgeht. Im zuletzt erwähnten Decrete wird ausdrücklich betont, dass bei Ertheilung des Segens die Vorschrift des Rituale Rom. zu befolgen sei, „cujus leges universalem afficiunt Ecclesiam." Ein Decret der erwähnten Congregation vom 23. Mai 1835 erklärt noch besonders, dass die Gewohnheit, den Segen zu geben, wenn vom Chore „Sit et benedictio" gesungen wird, abgeschafft werden müsse, er sei zu ertheilen „expletis hymno et oratione, uti habetur in Rituali Romano, Caeremoniali Episcoporum atque decretis..."

Auf Grund der kirchlichen Bestimmungen hat darum auch die letzte Prager Synode mit Bezug auf den Ritus des Segens befohlen: „Consuetudinem possim vigentem, impertiendi benedictionem cum Sanctissimo statim ac decantata fuerint hymni „Pange lingua" verba „Sit et benedictio", ceu sacrae liturgiae adversantem reprobamus, praecipientes, ut in posterum decantato per populum hymno praefato, Celebrans Orationem „Deus qui nobis sub Sacramento", praemissa videlicet competenti Versiculo cum Responsorio, persolvat, moxque populo benedictionem Sanctissimi, utique nihil dicens, impertiat." Auf die Frage, wann vor dem Schlusssegen der Hymnus Tantum ergo.. begonnen werden soll, gibt weder das Rituale noch das Caeremoniale eine jeden Zweifel ausschließende Antwort; volles Licht in diese Frage bringt aber die oben angeführte Vorschrift der Instr. Clem., zu welcher Gardellini bemerkt: Igitur juxta Instructionis praeceptum et juxta sensum tam Caeremonialis quam Ritualis, post quam Diaconus rediit (deposito Ostensorio super altare) ad locum suum, hoc est ad dexteram Celebrantis, tunc intonandus est hymnus: Tantum ergo etc., et omnes debent profunde inclinari usque ad secundum versum inclusive: nam in verbo „cernui" completur dictionis sensus, qui inclinationem postulat."

Die Oratio „Deus, qui nobis sub Sacramento..." muss nach einem Decrete der S. R. C. vom 23. März 1851 geschlossen werden mit „qui vivis et regnas in saecula saeculorum", nicht aber mit

der Lesart älterer Ritualien: „Qui vivis et regnas per omnia saecula saeculorum."

Die S. R. C. verbietet in einem Decrete vom 22. Sept. 1837, dass in festo et per Octavam Ss. Corporis Christi der Oratio de Ss. Sacramento noch eine andere beigefügt werde; aber nach ihrem Bescheide vom 7. Sept. 1850 ist es statthaft, in consuetis Ss. Sacramentis benedictionibus ex Ordinarii dispositione der Oratio de Ss. Sacramento andere nachfolgen zu lassen, ex. gr. in honorem b. M. Virginis, Sanctorum — simul jungendas cum conclusione brevi —, aber ohne dass dem V. Panem de coelo.. die Versikel und Responsorien beigefügt werden, welche den mit der Oratio de Ss. Sacramento verbundenen Orationen entsprechen. Könnte man also z. B. bei Gelegenheit eines Dankfestes mit Te Deum oder eines Königsfestes die Versikel „Benedicamus Patrem.." oder „Domine, salvum fac.." nicht wohl unterlassen, so müssten sie mit ihren Orationen vor dem Tantum ergo gebetet werden.

Die Oratio de Ss. Sacramento muss nach der Instr. Clem. (§ 31) mit gefalteten Händen gebetet werden und demnach auch die mit derselben verbundenen Orationen.

Noch ist zu bemerken folgender Bescheid der S. R. C. vom 3. März 1761 und 29. Mart. 1851: „In benedictione Ss. Sacramenti ante Orationem — Deus, qui nobis sub Sacramento — non debet dici Dominus vobiscum".

Bezüglich der Incensation des Allerheiligsten vor dem Segen sind die am Eingang dieses Paragraphen angeführten Vorschriften des Rituale und Caerem. nicht recht klar. Nach einem Decrete der S. R. C. vom 14. Nov. 1676 muss der Celebrant cum ministris knien, während die Strophe „Tantum ergo" gesungen wird; es kann somit während dieser Zeit die Incens-Einlegung, welche stando vorgenommen werden muss, nicht stattfinden. Sie wird also post cantum primae strophae geschehen müssen, was auch die Instr. Clem. in dem oben erwähnten § 31 derselben ausdrücklich vorschreibt. (Vergleiche hiezu § 13 sub c).

Der Fall, dass Sänger nicht vorhanden sind, ist in den liturgischen Büchern nicht besprochen. Jedenfalls dürfen aber deshalb die zwei Hymnusstrophen nicht unterbleiben und möchte es auch erlaubt sein, dass die Altardiener, eventuell der Celebrant selbst sie langsam und andächtig recitiere, in welchem Falle nach der Recitation der beiden Strophen die Incensation des Allerheiligsten geschieht. Bezüglich der Incensation während des Actes der Segenspendung ist folgendes Decret der S. R. C. vom 7. Sept. 1861 maßgebend:

Dub In expositioni Ss. Eucharistiae Sacramenti, dum a sacerdote benedictio fidelibus impertitur, licet thuriferario incensare Sanctissimum?

Resp. „Non praescribi. et servandam consuetudinem locorum".

Nach dem Segen und vor der Repositiion des Allerheiligsten findet keine Incensation desselben mehr statt, da die liturgischen Gesetzbücher dadurch, dass sie von derselben schweigen, eo ipso dieselbe verurtheilen.

Beim Segen mit dem Ciborium öffnet der Priester den Tabernakel, hält dann in plano an der untersten Altarstufe die vorgeschriebene Andacht, z. B. den Rosenkranz, betet dann, wenn die Hymnusstrophen gesungen, respective recitiert sind, den Versikel Panem de coelo mit der Oratio de Ss. Sacramento, und ertheilt dann, mit dem Velum bekleidet (s. § 27), den Segen. Bezüglich der Incensation des Allerheiligsten im Ciborium s. § 13 sub c.

§ 26 **Würdevolle Ertheilung des sacramentalen Segens.**

a) „Der Segen muss von dem Priester stets schweigend, langsam, mit würdevoller Andacht und so ertheilt werden, dass nur einmal das Zeichen des Kreuzes mit der Monstranz oder dem Ciborium gebildet wird." P. E. (l. c. n. 4).

Sowohl das Ceremoniale Episc., als das Rituale Rom. verlangen, dass der Priester den Segen ertheile „nil dicens". (Siehe die bezüglichen Allegate am Anfange des vorigen Paragraphen.) Auch die Instructio Clem. (§ 31) kennt nur diese Art der Benedictio. Die S. R. C. hat an diesem Grundsatze immer festgehalten, wie aus folgendem Decrete vom 9. Febr. 1762, wiederholt eingeschärft am 16. März 1833, hervorgeht: „In benedicendo populum cum Ss. Sacramento Celebrans nihil dicere, cantores et musici nihil quaque canere interim debent ad praescriptum Ritualis Romani et Caeremonialis Episcoporum, non obstante quacumque contraria consuetudine. Ita declaravit et servari mandavit." „In actu benedictionis nil prorsus cantetur", sagt ein anderes Decret der S. R. C. vom 26. März 1859. Dass der Segen auch sub silentio chori ertheilt werden müsse, hat die S. R. C. durch ein Decret vom 11. Juli 1857 (ad dub. II) ausdrücklich und wiederholt ausgesprochen. (Dieses Decret s. in § 24, sowie die dort angeführten Vorschriften des Rituale und Caerem.; s. auch das unter sub c angeführte Decret vom 3. August 1839).

Gardellini (ad Instr. Clem. § 31) gibt den Grund dieser Rubrik mit folgenden Worten an: „Si vis hujus silentii rationem, in promptu est. Non enim sacerdos est, qui benedicit populum, sed Sacramentum, et sacerdos hoc in casu non est nisi simplex minister nudumque instrumentum. Idcirco antequam benedicat, deprecatoriam orationem recitat, dum vero benedicit, omnino silet. Verum ne populi attentio ad alia distrahatur objecta, utque unice in his feratur, quod maxime interest, obsequium scilicet erga Sacramentum, nec musici canere, nec clerici et circumstantes debent..... Possunt tamen organa pulsari suavi ac gravi sonitu, qui sit aptus ad devotionem conciliandam, sicuti fit ad elevationem Ss. Sacramenti in Missa."

Der Act der Segenspendung kann auf zweifache Weise vorgenommen werden. Das Caerem. Episc. (l. c.) beschreibt ihn auf folgende Weise: „Accepto.. Ostensorio cum Ss. Sacramento, — Episcopus — illud ambabus manibus velatis elevatum tenens, vertens se ad populum, cum illo signum crucis super populum ter faciet, nihil dicens. Quo facto iterum deponet Ss. Sacramentum super altare, deponet velum et genuflectet..“ In etwas vom Caerem. abweichend, ist eine andere Form der Benedictio Sacramentalis zulässig, wie aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 21. März 1676 ersichtlich ist:

Dub. An in benedicendo populo cum Ss. Sacramento sit servandus modus infrascriptus? Cum sacerdos stat ante populum, ostensorium ante pectus tenet. Tum elevat illud decenti mora, non supra caput, sed tantum usque ad oculos, et eodem modo illud demittit infra pectus; mox iterum recta illud attollit usque ad pectus, et deinde ad sinistrum humerum ducit et reducit ad dexterum, et rursus ante pectus reducit, ibique aliquantulum sistit quasi peracta ad omnes mundi partes cruce, eam etiam venerandam omnibus praebet; tunc, gyrum perficiens, collocat ostensorium super altare.

Resp. „Si ei placet, potest observare supradictum modum; sin minus, servandus est modus dispositus in Caeremoniali Episcoporum (lib. II. c. 33), ubi requiritur tantummodo, ut cum eodem Ss. Sacramento Celebrans producat Crucis signum super populum.“

Nur der Bischof hat ipso jure ein Recht, das dreifache Kreuzzeichen bei der Segenertheilung zu machen. An diesem Prärogative nehmen auch mindere Prälaten Antheil, wenn und an welchen Tagen ihnen plenus usus Pontificalium gewährt ist, niemals aber andere Priester, wie die S. R. C. wiederholt ausgesprochen hat, zuletzt am 29. Januar 1752 und diesmal mit der Bemerkung, dass diese Anfrage nicht mehr vorgelegt werden solle.

b) „Es ist dahin zu trachten, dass, insbesondere in größeren und wohlhabenden Kirchen, bei den feierlichen sacramentalen Segen (von dem Tantum ergo an bis zum Schlusse) zwei oder vier Akolythen (Ministranten) mit brennenden Wachsfackeln vor dem Altare knien. P. E. (l. c. n. 5).

Diese Vorschrift entspricht ganz dem Geiste des Rituale und Cerem., welche immer eine größere Anzahl von Clerikern bei Processionen mit dem Allerheiligsten und beim Segen mit demselben voraussetzen. Diesbezüglich ist auch nachstehendes Decret der S. R. C. vom 12. Aug. 1854 beachtenswert:

Dub. In sacra functione expositionis et repositionis Ss. Sacramenti, quando a Processione, Missa aut Vesperis est sejuncta, praeter Clericos intorticia deferentes aliosque ministros... ex-

pedit ne insuper adhibere duos acolythos, habentes sicut in Missa et Vesperis candelabra cum cereis accensis?

Resp. Posse, nam fieri assolet etiam in Patriarchalibus Urbis."

c) „Unmittelbar nach dem Segen, da immer einige Zeit bis zur Einsetzung vergeht, kann das Volk das Gebet „Hochgelobt ꝛc." oder ein ähnliches laut sprechen oder das „Heilig ꝛc." singen." P. E. (l. c. n. 6).

Ein öffentliches Gebet, beziehungsweise ein Gesang nach dem Segen und in der Muttersprache ist nicht geboten, aber doch erlaubt. Zum Beweis hiefür mag folgen das Decret der S. R. C. d. 3. Aug. 1839: Dub. An in benedictione populo impertiendo cum augustissimo Eucharistiae Sacramento permitti possit cantus alicujus versiculi vernacula lingua concepti, vel ante vel post ipsam benedictionem? Resp. „Permitti posse post benedictionem."

§ 27. **Liturgische Kleidung beim sacramentalen Segen.** „Bei dem Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz muss der Priester jedesmal mit Albe oder superpelliceum und mit Stola und Pluviale bekleidet sein; zum Segen mit dem Ciborium genügt superpelliceum oder Albe mit Stola. Das Velum humerale muss aber der Priester stets bei dem sacramentalen Segen tragen, es mag das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt gewesen sein. In der Casula hat der Priester den sacramentalen Segen nicht zu ertheilen. Subdiakon und Diakon haben nicht im Pluviale, sondern beide in Albe, der Subdiakon in Tunicella, der Diakon in stola transversa und Dalmatica, ihre Function zu verrichten." P. E. (l. c. n. 3).

Das allgemeine Gesetz, dass der Priester beim Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz mit dem superpelliceum und mit der Stola, sowie mit dem Velum humerale bekleidet sein müsse, ist eines von denjenigen, gegen die sich vielleicht noch keine consuetudo geltend gemacht hat. Weniger beachtet ist das Gesetz, dass der Priester beim Segen mit der Monstranz auch mit dem Pluviale bekleidet sein müsse. Das Missale schreibt ausdrücklich vor (Rubr. gen. Miss. tit. XIX. de qualit. parament. n. 3, 4): „Pluviali utitur — Sacerdos — in Processionibus et Benedictionibus, quae fiunt in altari... Cum Celebrans utitur Pluviali, semper deponit manipulum." Auch die Instr. Clem. (§ 30 und 31) redet vom Pluviale bei diesem Segen. Die S. R. C. fordert, wie aus mehreren Decreten ersichtlich ist, das Pluviale beim Segen mit der Monstranz ebenso strenge, wie das Velum humerale. Es soll nur Ein Bescheid und zwar aus neuerer Zeit — vom 9. Mai 1857 — hier angeführt werden: Dub: Utrum in ecclesiis pauperibus expositio et benedictio cum Sanctissimo in Ostensorio cum solo superpelliceo et stola, absque velo et pluviali, an vero absque pluviali

quidem, dummodo cum velo, celebrari valeat? — Resp. „Negative".

Daraus folgt, dass der Priester, wenn Aussetzung und Segen an die Missa sich anschließen, die casula abzulegen hat, um mit dem Pluviale angethan, den Segen zu geben.

Dass das Velum humerale nicht bloß beim Segen mit der Monstranz, sondern auch bei der Benedictio mit dem Allerheiligsten in Ciborio unbedingt erforderlich sei, geht aus nachfolgendem Decrete der S. R. C. vom 9. Mai 1857 deutlich hervor: Dub. An expositio et benedictio cum Ciborio juxta ritum variarum in Germania Dioecesium cum solo superpelliceo et stola, absque velo, nedum Pluviali, celebrari possit? — Resp. „Negative."

Bemerkt muss noch werden, dass beim Segen mit dem Ciborium dasselbe mit dem Velum humerale ganz umhüllt sein muss. „Deberi in benedicendo populo cum sacra pixide illam totam cooperiri extremitatibus veli oblongi humeralis. So ein Decret der S. R. C. d. 23. Febr. 1839.

Wird die Aussetzung mit Segen im Ciborium vorgenommen unmittelbar nach einer Function, bei welcher der Priester mit der Albe bekleidet sein musste, z. B. nach der Missa, dann hindert nichts, dass der Priester, mit der Albe bekleidet, diese liturgischen Acte vornehme. Mehrere Liturgiker erkennen es überhaupt als geziemend, dass der Officiator bei Functionen vor dem Allerheiligsten, besonders wenn es in Ostensorio ausgesetzt ist, mit der Albe bekleidet sei; Pflicht ist dieses nur dann, wenn sie mit Leviten gehalten werden. „Celebrans, si sit cum ministris, debet habere albam, stolam et pluviale; item ministri, si dalmatica et tunicella induti sunt, etiam albam habere debent." Dieses ein Bescheid der S. R. C. vom 12. Aug. 1854 auf eine Anfrage bezüglich der liturgischen Kleidung in functione expositionis et repositionis Ss. Sacramenti.

Was die Bekleidung der Leviten betrifft, so verordnet das Missale (Rubr. gen. Miss. tit. XIX. de qualit. parament. n. 5.): „Dalmatica et tunicella utuntur diaconus et subdiaconus in Missa solemni, et Processionibus et Benedictionibus, quando sacerdoti ministrant." Das Pluviale tragen die ministri nur bei den Laudes und den Vespern, nie aber beim Segen mit dem Allerheiligsten.

Hinsichtlich der Farbe der Paramente s. § 13 sub b.

Erzählungen für das gewöhnliche Volk.

Von Joh. Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

Wir empfehlen vorerst einige Verlagswerke von Cremer in Aachen, die ihrem Inhalte nach vorzüglich, entschieden christlich und lehrreich sind, aber in

einem veralteten Gewande aufscheinen; sie hätten es, wie so manche andere Perle katholischer Volksliteratur, längst verdient, ein besseres, empfehlenderes Exterieur zu erhalten! Der Weihwasserspender. 1842. 12°. 264 S. Preis broschiert M. 1.25. Gottes Gerechtigkeit. Von Adolf Archier. 1860. 8°. 167 S. Preis broschiert M. 1.25. Eintracht und Gottvertrauen. Ein katholisches Familiengemälde. Zwei Theile. 325 und 287 S. 12°. Preis broschiert M. 1.75. Marie, oder Religion und Missgeschick. 1842. 12°. 360 S. Preis broschiert M. 1.25. Die Zwillinge. 12°. 360 S. Preis broschiert M. 1.25. Versöhnung mit dem Leben. Ein alter Junggesell. Bekenntnisse einer alten Frau. Drei Erzählungen von Fr. Bourdon. 1865. 8°. 186 S. Preis broschiert M. 1.50. Die beiden Lebenswege. Von Andreas dem Erzähler. Zweite Auflage. 1867. 8°. 154 S. Preis broschiert M. 1.50. Matten, oder: Erzählungen und Phantasien von Louis Veuillot. 16°. 292 S. Preis broschiert M. 1.50. Religion und Welt. Erzählungen nach Frau Tarbe des Sablons von F. Thalhaus. 1860. 8°. 375 S. Preis broschiert M. 2.50. Eine Mutter. Erzählung für katholische Familien. Zweite Auflage. 1860. 8°. 129 S. Preis broschiert M. 1.25. Verena oder die deutschen Ordensritter. Erzählung von B. Walter. 1842. 16°. 185 S. Preis broschiert M. 1.25. Geschichte der Kreuzzüge. Nach Michaud und anderen bewährten Schriftstellern. 1841. Drei Theile. Preis broschiert M. 2.50. — Der Patriot, oder Erzählungen aus der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses. Von Dr. W. Bauberger. Lampart u. Comp. in Augsburg. 1857. 8°. 225 S. Preis broschiert M. 1.50. Besonders für Bayern. Ethnea, oder die Sclaven der Engländer. Von Cordelia. Theissing in Münster. 1856. 8°. 264 S. Preis broschiert M. 2.—. Schildert die Leiden der Irländer seit drei Jahrhunderten. Denselben Gegenstand behandelt: Shawn Na Soggarth, der Priesterfänger. Schmid in Augsburg. 1845. gr. 8°. 376 S. Preis broschiert M. 1.50. Die Ruinen meines Klosters. Eine historische Novelle der Neuzeit. Aus dem Spanischen. Theissing in Münster. 8°. 1852. Zwei Bände. 256 und 224 S. Preis broschiert M. 7.—. Erlebnisse eines jungen Spaniers, der nach jugendlicher Verirrung Franciscaner wird. Enttäuschter Ehrgeiz, oder Verheiratet und ledig. Aus dem Englischen von Karl Braun. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1866. 8°. 275 S. Preis broschiert M. 2. Ein tüchtiger Bürger und eine wackere Hausfrau. Bilder nach dem Leben und für das Leben photographiert in Erzählungsform. Otto Manz in Straubing. 8°. 1874. 92 S. Preis 45 Pf. Bürgerspiegel. Eine Stadtgeschichte aus dem Wiener Volksleben. Von Josef A. Moshamer. G. J. Manz. 1856. 8°. 300 S. Preis broschiert M. 2.10. Die Müllerin. Eine Tiroler Dorfgeschichte von Ignaz v. Zingerle. Fel. Rauch in Innsbruck. 1853. 8°. 55 S. Preis broschiert 12 kr. Ein Wildschütz. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 1855. 24 S. Preis broschiert 12 kr. Zwei prächtige Volkserzählungen, deren erste die heiratssüchtigen Männer warnt, zu leichtgläubig zu sein bei Versprechungen weiblicher Personen; in der zweiten lernen wir einen sonst sehr braven Mann kennen, dessen erster widerrechtlicher Jagdversuch höchst unglücklich endet. Aus dem Verlage C. A. Seyfried in München: Das Sonntagskind von Cordula Peregrina (C. Wöller). 12°. 63 S. Preis broschiert 10 Pf. Vincentius und Paula. Von C. Peregrina. 12°. 63 S. Preis broschiert 10 Pf. Kindlicher Liebe schönster Lohn. Von A. Micheldorfer. 63 S. Preis 10 Pf. Wie es dem Pfannenstaches in seiner Jugend ergangen ist. Von P. H. Koneberg. 63 S. Preis 10 Pf. Hansjörgle. Von P H. Koneberg. 62 S. Preis 10 Pf. Getrennt und wiedergefunden. Nichts ist so fein gesponnen. Von Pfarrer Josef Maurer. 60 S. Preis 10 Pf. Verhältnismäßig die billigste Sammlung von Volksschriften und doch hübsch ausgestattet und von großer Brauchbarkeit; namentlich die Erzählungen von Cordula Peregrina kann man nicht genug ob ihres sittlichen Gehaltes empfehlen. Gott will es. Erzählung aus der Zeit der Kreuzzüge für die reifere Jugend nach Ed. Militky von A. Lorenz. Illustr. „Heredität der Kleinen" Brüder Perina in Königgrätz. 1889. 12°. 196 S. Preis broschiert 20 kr. Erzählt vom Kinderkreuzzuge mit besonderer Rücksichtnahme auf

Böhmen. Lateinischer Druck. Das Weihegeschenk. Ernst von Pardubic. Original-Erzählungen von Dechant Josef Ehrenberger. Die Waisen. Lebensbild von Adalbert Hlinka. 1865. 12°. 268 S. broschiert. „Heredität der Kleinen." Preis 20 kr. Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. Von P. Josef Spillmann S. J. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. kl. 8°. 1891. 79 S. Preis gebunden M. 1. Zu dem als Titel der Erzählung dienenden Sittenspruch ist wirklich das Verhalten der Familie des Patrik O'Niel, von der hier erzählt wird, eine treffende Illustration Ein kostbares Volksbuch. Aus dem Leben und für das Leben. Neue Volks- und Jugendschriften, für die reifere Jugend und das Volk herausgegeben von Onkel Ludwig Vier Bände. L. Auer in Donauwörth. kl. 8°. à etwa 100 S. Preis gebunden M. 1. 1. Klaus, der Knecht 2. Franzi, die Hauserin. 3. Schwäbische Volksmärchen. 4. Der Besentour. Onkel Ludwig, der für Kindererziehung und Kinderseelsorge so Großes in Deutschland geleistet hat, ließ sich von seinem edlen Eifer bewegen, auch zum Besten der reifen Jugend und des Volkes zu wirken, belehrend in Form von einfachen, populären Erzählungen zu nützen. Dementsprechend liegt den vier genannten Büchlein eine sehr gute, sittliche Tendenz zugrunde und sie werden gewiss Zierden von Volksbibliotheken sein, wenn folgendes bei einer Neuauflage beachtet wird: 1. Fort mit den Fremdwörtern. 2. Das Streben, populär zu schreiben, soll nicht dahin führen, dass man derb und gemein sich ausdrückt oder sich eines allzu kindlichen Tones bedient. 3. Es sollen mehr die Thatsachen, als lange Anwendungen belehren. Maria Hilf. Eine Erzählung für das katholische Volk von Emmy Giehrl. L Auer, Donauwörth. 1882. 8°. 106 S. Preis gebunden M. 1.—. Nicht für die Jugend — sondern kann von Erwachsenen gelesen werden. Meister Fridolin, oder: Die belohnte Nächstenliebe. Die Paradiesesblumen von Emmy Giehrl. L. Auer. 1880. 12°. 86 S. Preis gebunden 35 Pf. Für jung und alt nützlich. Gott hat immer Recht. Zwei ergreifende Erzählungen von P. H. Koneberg. Rieger in Augsburg. 1892. 8°. 136 S. Preis gebd. M. 1.50. Tendenz: Gott ist der Vater der Waisen. Denen, die Gott lieben, gereicht alles zum Besten; sehr gut durchgeführt. Für alle. Amt und Welt. Erzählungen aus dem deutschen Dienstleben. Von Bernhard Wörner. Zwei Bände. Zweite Auflage. 1871. 16°. 446 und 470 S. Preis broschiert M. 6. Lebende Bilder zum Beschauen für das Volk. Von B. Wörner. 1866. 16°. 264 S. Preis broschiert 90 Pf. Beide bei Pustet in Regensburg. Lust und Leid. Geschichten aus unseren Tagen. Zwei Bände. Dritte Auflage. 1871. 16°. 388 u. 598 S. Preis M. 6. Selbst Beamter, wählt Wörner, einer unserer tüchtigsten Volksschriftsteller, den Stoff für seine ganz dem Leben entnommenen Erzählungen mit Vorliebe aus dem Beamten- und Bürgerstande, geht gerade mit dem ersteren nicht besonders glimpflich um, deckt die manchen Schattenseiten des Bureaukratismus schonungslos auf. Er schreibt mit seltener Kraft, ganz den Gesetzen der Moral entsprechend, leicht verständlich und bietet einen Reichthum schöner Gedanken. Wo nicht eine Verstimmung gegen das Beamtenthum zu fürchten ist, können diese Erzählungen ganz Erwachsenen bestens empfohlen werden. Ultramontane. Novelle von Dr. Ludwig Lang. Kirchheim in Mainz. 1859. 8°. 286 S. Preis broschiert M. 1.50. Tendenznovelle. In einem Badeorte bilden sich zwei Parteien, eine conservative und eine liberale, und verfechten gegenseitig ihre Grundsätze; Sieg der conservativen Richtung. Der Jesuit und der Freimaurer, oder: Die ungleichen Brüder. Eine Erzählung für's Volk. Kupferberg in Mainz. 1872. 8°. 185 S. Preis broschiert M. 1.50. Tendenz: zu zeigen das unheimliche Treiben der Freimaurer und als Gegenstück die Organisation und Thätigkeit der Jesuiten. Die Erzählung ist nicht ohne Derbheiten, sonst sehr gut für Erwachsene. Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes von Johann Schöpf. Weger in Brixen. 1890. 12°. 640 S. Preis broschiert fl. 1.50. Erzählungen aus dem Tiroler Volksleben von Joh. Schöpf. 1868. Weger. 8°. 227 S. Preis broschiert fl. 1.—. Dorfgeschichten von Johann Schöpf. G. J. Manz. 1857. 12°. Zwei Bände. 334 u. 315 S Preis broschiert M. 5.10. Für urtheils-

fähige Leser. Der Hirmonhopfer von Bischofmais. Volkserzählung aus dem bayerischen Walde von Otto von Schaching. Waldbauer in Passau. 1890. kl. 8°. 256 S. Preis broschiert M. 1.50. Für Erwachsene. Auf dem Sillberg. Tiroler Dorfgeschichten von C. Wöhler. Mit einer Vorrede von P. Franz Hattler. Approbiert vom Ordinariate Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 12°. 1879. 235 S. Preis broschiert 60 kr. „Eine einfache Liebesgeschichte mit ihrer Freude und ihrem Leide, aus dem Tiroler Volksleben genommen, mahnend, warnend, belehrend." (Hattler.) Für ganz reife Jugend und Eltern. Bilder aus dem Volksleben zur Belehrung und Unterhaltung von A. Oberkofler, Weltpriester. Zwei Theile. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 1859. 287 S. Preis broschiert fl. — 60. Charakterzüge aus dem Volksleben. Zwei kleine Erzählungen von Hubert. Mittermüller in Salzburg. 8°. 1882. 83 S. Preis broschiert 45 kr. Aus alter und neuer Zeit. Zwei Erzählungen für jung und alt von P. Hermann Koneberg. Kösel in Kempten. 1876. 8°. 71 S. Preis cartoniert M. —.90. Sehr gut für alle. Heinrich Walther, der hochherzige Gastwirt. Von Johann Bapt. Hasen. Stettner in Lindau. 1870. 8°. 195 S. Preis broschiert M. 1.—. Ein sehr interessantes, lehrreiches Lebensbild, welches besonders Männern zeigt, wie sie sich für's allgemeine Beste nützlich machen können. Einverstanden sind wir nur nicht mit dem Passus Seite 45, nach dem es fast schiene, als wären die zum Tanze gehenden Weibsbilder die besseren und die zuhause bleibenden die „Duckmäuserinnen". Der Waffenschmied und sein Sohn. Von H. J. C. Nouhuys. Aus dem Holländischen. Zweite Auflage. G. J. Manz. 8°. 288 S. Preis broschiert M. 2. Pures Gold. Für Eltern und Brautleute eine wahre Mustererzählung. Lebensbilder für Christen in biblischen Darstellungen. Von P. H. Koneberg. Kösel in Kempten. 8°. 1879. Abraham und Tobias, Muster für christliche Hausväter; Abigail und Ruth, ein Spiegel für christliche Ehefrauen; Jakob und Benjamin, Muster für unsere Söhne; Rebekka und die Tochter Jephtes, zwei musterhafte Töchter; Josef und Eliezer, zwei fromme Knechte; Abra und Naamans Mägdlein, zwei Muster für christliche Mägde. Sehr gut. Waisenglück. Aus dem Leben niedergeschrieben von P. H. Koneberg. Kranzfelder in Augsburg. 16°. 1874. 40 S. Preis broschiert 30 Pf. Für alle. Die umgewandelte Pfründnerin. Kirsch in Wien. 1861. 8°. 43 S. Preis cartoniert 38 kr. Für alte Weiber. Lehrreiche Unterhaltungsstunden für das Landvolk. Von Karl Krausshaar, Lehrer. Gr.-Kikinda. 1888. 16°. à Heftchen 16—20 S. 1. Gott verlässt die Seinen nicht. 2. Erwirb dir Vermögen, thu' Gutes damit und du wirst ewig leben. 3. Wie ein verzogener Sohn durch Unglück gebessert wird. Verdienen alles Lob. Die wunderbare Heilung. Eine wahre Begebenheit, erzählt von Baronin Elisabeth von Grotthuss. Schmid in Augsburg. 8°. 15 S. Preis broschiert 25 Pf. F. Frisch's gesammelte Erzählungen. Pichlers Witwe und Sohn in Wien, V. Margarethenplatz. 16°. à Bändchen etwa 70 S. Preis gebunden in Leinwand 40 kr. 1. Der letzte Graf von Cilli. 2. und 3. Kleine Erzählungen. 4. handelt von der Sühne eines Spielers und der Buße Boleslav II. 5. Unglück versöhnt. 6. Verschiedene Lebenswege. 7. Geschichte eines Braven. Religiöse Motive sind ängstlich vermieden, sonst gut. Denkwürdigkeiten eines Militärgeistlichen. Erzählungen aus dem Garnisons-, Kriegs- und Hospitalleben von M. Seve. Drei Theile. G. J. Manz. 1865. 8°. 481 S. Preis broschiert M. 3.75. Was hier erzählt wird, betrifft die französische Armee. Graf Hugo von Craenhove und sein Freund Abulfaragus. Erzählung von H. Conscience. Nach dem Flämischen von G. Wagner. Zweite Auflage. Otto Manz in Straubing. 1880. 8°. 168 S. Preis cartoniert M. 1. (Die Aschendorff'sche Ausgabe Quartalschrift 1891, III. Heft, S. 587.) Bilder aus Habsburgs Chronik zur 600jährigen Erinnerungsfeier des Todestages Kaiser Rudolfs I. Von Dr. Isidor Proschko. Verlag „Leykam" in Graz. 1891. 16°. 100 S. Preis cartonniert 35 kr. Für alle. Goldene Herzen von A. Gransard. Verlagsanstalt in Regensburg. 8°. 350 S. Preis broschiert M. 1. Der letzte Mandanen-Häuptling. Von W. Herchenbach. G. J. Manz in

Regensburg. 8°. Preis M. 1. Für Leser über 14 Jahre recht gut. Jagdabenteuer in fremden Erdtheilen. Nach neueren Reisewerken für die Jugend zusammengestellt von J. Treuge, Real-Gymnasiallehrer. Mit drei Abbildungen in Farbendruck. H. Schöningh in Münster. 8°. 167 S. Preis elegant gebunden M. 3. Sehr interessant und allen zu empfehlen. Gesundheit und Jugend. Kurze Erzählungen und Abhandlungen zur Förderung der Gesundheitspflege. Mit Originalbeiträgen von Aerzten und Schulmännern. Von H. Herold. Mit einem Titelbilde in Farbendruck. Heinrich Schöningh in Münster. 8°. 144 S. Preis elegant gebunden M. 1.50. Für Leser jeden Standes und Alters, für Pfarrbibliotheken sehr geeignet. Der Teufel in der Schule. Volkserzählung von Konrad von Bolanden. Zweite Auflage. Herder in Freiburg. 1891. 8°. 217 S. Preis broschiert M. 1. In Form einer Erzählung zeigt der Verfasser, welche entsetzliche Wirkungen das durch den Einfluss des Juden- und Freimaurerthums ins Leben gerufene österreichische Schulgesetz nach sich ziehen muss, wenn es auf den Buchstaben angewendet und durchgeführt wird. So grauenerregend auch das Bild ist, das der Verfasser entrollt, wir können nicht sagen, dass er die Schatten allzu düster aufgetragen hat — all die von infernalem Hasse gegen die Religion und Kirche eingegebenen Aussprüche sind den Reden oder Schriften moderner Pädagogen entnommen, die zu einer einheitlichen Geschichte verflochtenen Ereignisse haben sich wirklich zugetragen, sind Früchte, welche die Neuschule wirklich gezeitigt hat (nur die von Linz erzählte frevelhafte Handlung eines Schülers [Seite 215] dürfte der Wahrheit nicht ganz entsprechen). Wir halten das Buch vorzüglich geeignet, das Volk über die Tendenzen, Consequenzen und den eigentlichen Ursprung des Schulgesetzes aufzuklären. Glück auf! oder die wahren Socialisten. Erzählung aus dem Leben für Haus und Familie von Max Benno. Josef Roth in Schwäbisch-Gmünd. 1892. 8°. 142 S. Preis broschiert M. 1. Die wahren Socialisten sind die, welche thätige Nächstenliebe üben; in katholischem Geiste geschrieben und für Volksbibliotheken recht zu empfehlen. Aus den Tagen der Gefahr. Drei vaterländische Erzählungen aus der Vergangenheit Oesterreichs von A. Groner. Mit einem Deckelbilde in Farben und vier Textbildern. Prochaska in Wien und Teschen. 8°. 180 S. Preis elegant gebunden fl. 1.50. Ein interessantes Buch für reife Jugend und Volk; die Bilder sind schön. Kreuz und Sturmflut oder: Die Friesen auf den Halligen. Eine zeitgemäße Erzählung und Schilderung der Westküste Schleswigs vom Verfasser „Die Kinder der Witwe". Dritte Auflage. Ein Stahlstich. Schmid in Augsburg. 8°. 1872. 183 S. Preis broschiert M. 1.30. Tendenz: Gottvertrauen ein besserer Helfer, als Geldsäcke; sehr wertvoll für reife Jugend und Volk. Eine Geschichte zur Aufmunterung und zum Troste christlicher Dienstboten. Von Georg Michael Wittmann, Bischof von Regensburg. G. J. Manz in Regensburg. 1857. 8°. 40 S. Preis broschiert M. —.30. St. Clodoald. Ahnungen eines Kindes. Eine Geschichte aus dem Zeitalter der siegenden Kirche von Theodor Herberger. Rieger in Augsburg. 1843. 8°. 156 S. Preis broschiert M. 1.20. Lehrreich für reife Jugend und Volk. Heiteres und Ernstes in Krieg und Frieden aus meinem Soldatenleben. Von Ludwig Riedt. Mit zwei Bildern. Hermann Kitz in Saulgau, Württemberg. 8°. 317 S. Preis broschiert M. 2 50. Soldatenausgabe M. 1. Der Verfasser stammt aus einer protestantischen Familie, in der sich manche katholische Anklänge aus alter Zeit erhalten haben; so genoss die Muttergottes bei den Familiengliedern große Verehrung, auch der armen Seelen wurde nicht vergessen. Ludwig fühlte sich von Kindheit an zur katholischen Kirche hingezogen, durch viele Jahre musste er aber ringen und kämpfen, bis es ihm gegönnt war, Katholik zu werden. Riedt hat dies in ungemein fesselnder Weise in dem schon angeführten Buche „Lebenserfahrungen eines Convertiten aus dem Volke" (Kitz in Saulgau) beschrieben, welches Buch wir dem katholischen Volke ganz besonders empfehlen zur Stärkung der religiösen Ueberzeugung. Könnten wir es nur auch allen Protestanten zur Lesung reichen! Ihre Vorurtheile würden gründlich beseitigt! Ein hervorragender Zug im Charakter Riedts war seine große Neigung zum Militärleben, seine Antipathie gegen jede revolutionäre

Bestrebung, seine Begeisterung für das conservative Princip. Diese Gesinnung trieb ihn, da er noch fast Knabe war, zum Militär, veranlasste ihn, russische Dienste zu suchen, als päpstlicher Zuave gegen die Horden Garibaldis zu kämpfen. Das Buch, worin Riedt seine Erlebnisse als Soldat schildert, hat die schönsten Anerkennungen von den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern, Anempfehlung von Militärbehörden, Lob von allen Recensenten gefunden. Für das Militär eine sehr zeitgemäße Schrift. Karl Mays Reiseromane. Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg. kl. 8°. In Heften à vier Bogen. Preis 30 Pf. Erster Band in zehn Heften: Durch Wüste und Harem. Karl Mays Erzählungen sind bisher in Zeitschriften (Deutscher Hausschatz) erschienen. Sie führen die Leser, zu deren Liebling sich May gemacht, in ferne Welttheile und schildern in ganz eigenartiger meisterhafter Darstellung, die mit seltenem Humor gewürzt ist, Völker, Sitten und Gewohnheiten; Jules Verne nachahmend, übertrifft May diesen insofern weit, dass seine Erzählungen durchaus rein, sittlich und voll wahrer Religiosität sind. Der erste Band bringt eine Reiseerzählung, die von Algerien ihren Ausgang nimmt und den Leser durch die Sahara nach den Salzseen, nach Egypten, Arabien, bis Ninive, Bagdad und zurück durch das „gelobte Land" nach Constantinopel und Montenegro führt. Der zweite Band: Durchs wilde Kurdistan. Hievon liegt uns erst ein Heft vor.

Zeitschriften für die Jugend und das Volk.

Von Johann Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian

(Nachdruck vorbehalten.)

Wir würden eine Lücke in unserer Arbeit lassen, wollten wir nicht auch wenigstens in gedrängter Kürze Zeitschriften anführen. Diese nehmen ja in unserer Literatur einen hervorragenden Platz ein. Der Umstand, dass sie von Zeit zu Zeit erscheinen und so auf die Tagesfragen und Zeitereignisse mehr Rücksicht nehmen können, die vielen beigegebenen Illustrationen, die günstigeren Zahlungsmodalitäten, die Abwechslung, welche der Inhalt bietet, verleiht diesem Literaturzweige höheres Interesse und einen weiten Leserkreis. Deshalb bedient sich derselben die Wissenschaft; auch religiöse Belehrung, die Aufklärung über politische und sociale Fragen wird mit Vorliebe durch sie verbreitet und vornehmlich ist es die Belletristik, welche sich gern in diese Form kleidet und so in alle Gesellschaftsclassen, zu Gebildeten und Ungebildeten, in kindliche, jugendliche Kreise und unter die Erwachsenen dringt. In Bild und Wort können diese Zeitschriften Vieles nützen, aber ebenso großen Schaden anrichten. Wir erachten es als unsere Aufgabe, eine Zusammenstellung von Zeitschriften vorzunehmen, hinreichend für die Bedürfnisse des christlichen Volkes.

Für die Jugend.

Der Schutzengel. Ein Freund, Lehrer und Führer der Kinder. L. Auer in Donauwörth. Jährlich 26 Nummern. Preis 80 Pf. = 48 kr., gebunden M 1. Auflage um 70.000. Nach Tendenz, Sprache und Inhalt ganz ausgezeichnet. — Das Waisenkind. Monatsschrift für Kinder und Kinderfreunde. Herausgegeben vom katholischen Waisenhilfsvereine in Wien. St. Norbertus-Druckerei. Redacteur Msgr. Fr. Sixt. Gr. 8°. monatlich ein Bogen. Mit hübschen Illustrationen. Preis 1 fl. Erzählungen, Gedichte, Kinderpredigten. — Das gute Kind. St. Norbertus-

Druckerei in Wien. Preis jährlich 50 kr. Erscheint als Beilage zu: „Die christliche Familie" und ist für Kinder von größtem Nutzen. (Siehe Quartalschrift Jahrgang 1887, III. Heft, Seite 602.) — Epheuranken. Korff in München. 4°. Zwölf Hefte jährlich à 30 Pf., der ganze Band in elegantem Leinwandband M. 4.80. (Siehe unser empfehlendes Urtheil Quartalschrift 1892, II. Heft, Seite 332.) — Edelsteine. Herausgegeben von Dr. Friedrich Wilhelm Grimme. F. W. Cordiers Verlag in Heiligenstadt (Eichsfeld). 8°. Zwölf Monatshefte à 40 Pf. Ausgabe in vierzehntägig erscheinenden Nummern pro Quartal M. 1.20. Diese, wie die vorhergehende Zeitschrift, sind für größere Volksschüler, Bürgerschüler, kleinere Studenten passend; ihr Inhalt besteht aus Erzählungen, religiösen Belehrungen, Reisebildern, Märchen, Räthseln u. s. w. Die Illustrationen sind sehr schön. — Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschüler und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Zweiter Jahrgang. Redacteur: Fidel Burger, Lehrer. Herausgeber: Katholischer Erziehungsverein für Vorarlberg. Bregenz. Zwölf Monatshefte. 8°. Preis mit Postversendung 72 kr. (Siehe Quartalschrift Jahrgang 1892, II. Heft, Seite 332.) Lehrreiche Biographien, leichtfassliche Aufsätze aus Geschichte, Geographie, Chemie, Astronomie, landwirtschaftliche Unterweisungen, Anleitungen im Geschäftsstile und im Rechnen verleihen dieser Jugend-Zeitschrift großen Wert. Jedes Heft bringt ein gelungenes Porträt und sonst einige gute Bilder. — Das Heidenkind. Ein Vergissmeinnicht für die katholische Jugend zum Besten armer Heidenkinder. Der Jahrgang 24 Nummern. Preis M. 1 St. Ottilien in Augsburg. — Nothburga. Zeitschrift für Dienstboten. L. Auer in Donauwörth. 26 Nummern jährlich. Preis M. 1.— = fl. —.60. Das vortrefflich redigierte Blättchen verbreitet in die weitesten Kreise (Auflage etwa 30.000) außerordentlichen Segen und ist für die weiblichen Dienstboten und Jungfrauen ein wahrer Seelsorger und Rathgeber. Die beigegebenen Anekdoten und Räthsel sind eine angenehme Würze — wir halten es für höchst wichtig, dass diese Zeitschrift möglichst verbreitet werde. — Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Jährlich 52 Nummern. L. Auer in Donauwörth. 4°. Preis M. 2.50 = fl. 1.50. Unter der bewährten Redaction des ehemaligen Lehrers J. M. Schmidinger hat sich „Raphael" zu einer der besten und nützlichsten Zeitschriften emporgeschwungen. Der Inhalt ist ausgezeichnet; aus jeder Zeile spricht der entschiedene Christ und tüchtige Pädagoge; sittlich veredelnde Erzählungen wechseln mit gemeinnützigen und religiösen Belehrungen; die Bilder sind fast ausnahmslos sehr gelungen; die männliche Jugend aller Stände findet hierin Anregung, Belehrung und Unterhaltung; auch an lustigen Stückeln fehlt es nicht. Wie uns mitgetheilt wurde, lesen auch viele Studenten diese Zeitung, gewiss nur zu ihrem größten Nutzen. — St. Angelablatt oder: Das Apostolat der christlichen Tochter. Monatsschrift. Vierter Jahrgang. Kloster St. Ursula in Wien, I., Johannesgasse Nr. 8. Preis ungebunden 90 kr., gebunden 1 fl. 20 kr. Illustriert. Beilage: Echo aus Afrika. Für die gebildete weibliche Jugend. Die Verbreitung dieser Zeitschrift halten wir für umso wichtiger, als gerade in neuerer Zeit für das weibliche Geschlecht eine Unzahl sittenverderbender Schriften und Erzählungen verbreitet wird. Der Inhalt ist so vielseitig, religiös anregend, mit belehrenden Aufsätzen, Erzählungen, Gedichten, Humoresken u. s. w., dass selbst weitgehende Ansprüche befriedigt werden.

Für das Volk.

a) **Religiöse Zeitschriften:** Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatschrift des Gebetsapostolates. Von Franz Hattler S. J. Rauch in Innsbruck. 8°. Preis 1 fl., mit Postversendung 1 fl. 12 kr. — Kleiner Herz-Jesubote. Monatsschrift der Glaubensverbreitung. Missionsbuchdruckerei in Steyl. 4°. Illustriert. Preis M. 1. — Monatrosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften und des Gebetsvereines U. L. Fr. vom heiligsten Herzen. Von P. Johann Paul M. Moser, Serviten-Ordenspriester. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. Zwölf Hefte. Preis 1 fl, mit Post 1 fl. 12 kr. — Echo der Annalen U. L. Frau von Lourdes. Monatschrift. L. Auer in Donau-

wörth. Preis M. 1.60. — Maria Hilf. Monatschrift für alle frommen Verehrer Mariens. Von Adam Reiners, Pfarrer. Alphonsus-Buchhandlung in Münster. Preis M. 1. — Ave Maria. Monatsschrift für alle frommen Verehrer Mariens. Schweitzer in Aachen. Preis M. 1. — Marien-Psalter. Monatschrift, gewidmet den Verehrern des heiligen Rosenkranzes. Laumann in Dülmen Preis M. 1.20. — Marienblüten. Monatschrift zur Beförderung der Marienverehrung. Wörl. Würzburg. Preis M. 1. — Sendbote des hl. Josef. Eine Monatsschrift zur Verbreitung der Verehrung des hl. Josef. Von Dr. Josef Deckert, Pfarrer in Weinhaus bei Wien. Selbstverlag. Preis mit Post 95 kr. — St. Josefsblatt. Jährlich zwölf Nummern München. Preis 60 Pf. — St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des III. Ordens. Von P. Barnabas Ortner O. S. Fr. Rauch in Innsbruck. Zwölf Hefte. Preis mit Post 75 kr. — St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus. Von P. Odilo Wolf O. S. B. Zwölf Hefte. Preis 1 fl. Behandelt vorwiegend die Andacht zu den armen Seelen. — St. Benedicts-Panier. Monatschrift der Benedictiner Amerikas. St. Meinrad. Indiana. Organ der Bruderschaft vom heiligsten Antlitze Jesu Christi. Mit Gratisbeilage: Paradiesesfrüchte, handelt vom heiligsten Altarssacramente. 4°. Preis jährlich 1 Dollar. — Stimmen vom Berge Karmel. Monatschrift für das katholische Volk. Von Fr. Serapion a. S. Andrea Corsini. Graz. Karmeliten-Convent. Jedes Heft zwei Druckbogen. Handelt vom Ordensleben im allgemeinen, vom Karmeliten-Orden besonders und hat sich Kräftigung der Leser im christlichen Glauben zur Aufgabe gestellt. — Glaubensbote für römisch-katholische Christen. Mit dem Beiblatte: „Das Glöcklein". Wöchentlich eine Lieferung. C. Holterdorf in Oelde, Westfalen. Preis mit Post vierteljährlich 65 Pf. Für gewöhnliches Volk sehr gut. — Die heilige Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Missionsbruckerei in Steyl. Zwölf Hefte. Preis M. 3.50 sammt Post. — St. Norbertusblatt. Von Johann Dörfler. Wien, I. Johannesgasse 8 4°. 24 Nummern. Preis jährlich 1 fl. 40 kr. — Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Braunau in Oberösterreich. Monatlich zweimal. Preis 1 fl. Kirchliche und religiöse Fragen werden bestens behandelt. — Ambrosius. L. Auer in Donauwörth Zwölf Nummern. Preis M. 3. Dient der Jugendseelsorge — ist Eltern und Erziehern sehr zu empfehlen. — Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. 52 Nummern. L. Auer. Mit den Gratisbeilagen: „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen". Preis M. 2. Eine wahre Fundgrube für Mütter; wie viele zur Erfüllung ihres edlen Berufes nützliche Winke und Unterweisungen erhalten sie! — Cornelia, heilige Schatzkammer christlicher Familien. Illustriertes Legendenblatt. Von Andreas Lense. Schmid (A. Manz) in Augsburg. Gr. 8°. Wöchentlich eine Nummer. Preis M. 2. Aus dem Leben und Wirken der Heiligen mit Mittheilungen aus dem Leben der Kirche. Einfach illustriert. — Die christliche Familie. Organ des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Mit Beilage: „Das gute Kind". Jeden Monat erscheint eine Lieferung mit 16 Seiten in 4°. Preis jährlich 80 kr. Redacteur Johann M. Stöber. St. Norbertus-Druckerei in Wien. Aehnlich eingerichtet wie „Monika" und sehr zu empfehlen.

b) **Zeitschriften, welche die Missionsthätigkeit der Kirche beleuchten:** Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Herder in Freiburg. Jedes Heft 2—3 Quartbogen stark; alle 2 Monate eine „Beilage für die Jugend". Preis pro Jahrgang M. 4. Einbanddecken M. 1 60. Diese vortrefflich redigierte Zeitschrift bietet Biographien berühmter Missionäre, Erzählungen aus dem Wirken katholischer Priester in fernen Welten und eine Fülle von geographischen und ethnographischen Mittheilungen aus den besten und verlässlichsten Quellen. Die Illustrationen sind zahlreich und sehr gediegen. Das Werk hat großen literarischen Wert. — Gott will es. Katholische Zeitschrift für die Antisclaverei-Bewegung deutscher Zunge. Zugleich Afrika-Missionsblätter. 24 Hefte jährlich. Riffarth in M. Gladbach. Preis M. 3. — Echo aus Afrika. (Siehe oben St. Angelablatt.) Katholische Monatsschrift für alle Freunde der Antisclaverei-Bewegung insbesondere für österreichische Vereinsmitglieder. Redacteur Anton

Schöpfleuthner. Zwölf Nummern. Wien. Preis 80 Pf. = 48 kr. — Die Posaune des heiligen Kreuzes. Organ der Wächter des heiligen Grabes in Jerusalem. Wien. St. Norbertus-Druckerei. Sechs Hefte. Preis M. 2.— = fl. 1.20. — Das heilige Land. Organ des Vereines vom heiligen Grabe. Sechs Hefte. Bachem in Köln. Preis M. 6. — Die Mission im heiligen Lande. Herausgegeben vom Generalcommissariat des heiligen Landes in Wien. Sechs Hefte. Wörl. Würzburg. Preis M. 3.50 = fl. 2.10. — Katholisches Missionsblatt. Sonntagsblatt zur religiösen Erbauung und Belehrung. 52 Nummern. Laumann in Dülmen. Preis M. 2.50. — Nicht unerwähnt dürfen bleiben: Die Jahrbücher des Werkes der heil. Kindheit und der Glaubensverbreitung. Herausgegeben von den betreffenden Vereinen. — Vergissmeinnicht. Herausgegeben in Marianhill, Afrika. 24 Nummern. 4°. Missionsberichte der Trappisten.

c) **Zeitschriften für christlichen Unterricht, solche mit populärwissenschaftlichem Inhalte:** Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Redacteur Johann Panholzer. St. Norbertus-Druckerei in Wien. 24 Nummern. Preis 2 fl. Enthält Abhandlungen über das Unterrichts- und Erziehungswesen, Fragen und Antworten, lose Gedanken, Gesetze und Verordnungen sammt entsprechender Erklärung, verschiedene Mittheilungen, Literaturberichte. — Katholische Schulzeitung. Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern und des Lehrervereines in der Diöcese Osnabrück. 52 Nummern. Mit den Gratisbeilagen: „Monika", „Schutzengel", „Literaturblatt", „Rathgeber fürs Hauswesen" Preis jährlich M. 6.— = fl. 3 60. Wohl vornehmlich für Lehrer, jedoch können auch Gebildete aller Stände Lehrreiches und Nützliches daraus gewinnen. — Blätter für christliche Erziehung in Schule und Haus. Mainz. Haas. 24 Nummern. Preis M. 3.60. — Katholische Lehrer-Zeitung. Organ zur Förderung des katholischen Lehrerverbandes. 36 Nummern. Paderborn. Preis M. 3.20. — Die katholische Schule. Blätter für die Interessen der Schule und des Lehrerstandes. 52 Nummern. Riffarth. M. Gladbach. Preis M. 4. — Monatschrift für katholische Lehrerinnen. Organ für Erziehung und Bildung der katholischen weiblichen Jugend. Paderborn. Ferdinand Schöningh. Preis M. 4. — Dichterstimmen der Gegenwart. Poetisches Organ für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Leo Tepe van Heemstede. Zwölf Hefte. Verlag August Feyel in Ueberlingen. — Natur und Offenbarung. Organ zur Vermittlung zwischen Naturforschung und Glauben. Zwölf Hefte. Münster. Aschendorff. Preis fürs Jahr M. 8. — Die christliche Familie. Wochenschrift zur Begründung und Förderung des häuslichen Glückes auf religiöser, sittlicher und christlich-socialer Grundlage. 52 Nummern. Essen. Fredebeul und Koenen. Preis M. 2. — Monatrosen des Schweizerischen Studentenvereines und seiner Ehrenmitglieder. Redaction: B. Fleischlin. J Quartenoud. G. Antognini. Basel. Actiendruckerei „Basler Volksblatt". Zwölf Hefte. Gr. 8°. Mit politischen, socialen und wissenschaftlichen Aufsätzen in deutscher, französischer, italienischer Sprache.

d) **Billige Zeitschriften vermischten Inhaltes besonders für das gewöhnliche Volk.** Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Heinrich Kirsch in Wien, Singerstraße Nr. 7. Preis ganzjährig mit Post 50 kr. Berichtet in echtem Volkstone Zeitereignisse und enthält eine Menge erbaulicher Geschichten und gemeinnütziger Mittheilungen. — Warnsdorfer Hausblätter. Familien-Zeitschrift für Belehrung und Unterhaltung. Von Ambros Opitz in Warnsdorf (Böhmen). Erscheint zweimal im Monate in gr. 4°. Acht Blätter. Illustriert. Aeußerst billig. Preis jährlich sammt Post nur 1 fl. Bei Bestellung von zehn Exemplaren eines frei. Der Inhalt ist reich und gediegen: Zeitfragen, aus Kirche und Staat, Erzählungen von durchaus christlicher Tendenz, Gemeinnütziges, Erziehungswesen, Anekdoten. — St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt zur Belehrung, Erbauung und Aufmunterung. Von Ludwig Leopold. Warendorf. Auflage 19.000. Belehrung für den betreffenden Sonntag, Legenden und religiöse Abhandlungen — aus dem öffentlichen Leben. — Kapistran. Kalholisches Volksblatt. Redigiert von A. Wiesinger. 24 Nummern.

Wien. Mayer & Co. Preis jährlich 1 fl. — Leo. Sonntagsblatt für das katholische Volk. 52 Nummern. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2. — Schlesischer Sonntagsbote. Katholische Blätter für Unterhaltung, Belehrung und Erbauung. Redacteur F. J. Riepenhausen in Wien, VII., Schottenhofgasse 4. Zweimal im Monat. Preis pro Jahrgang 50 kr. Mit durchaus auferbaulichem Inhalte. Auch auf die Zeitereignisse wird Rücksicht genommen. — Katholische Blätter. Wöchentlich vier gr. Quartblätter mit je einer hübschen Illustration. Redacteur Johann Hauser. Verlag des katholischen Pressvereines in Linz. Preis ganzjährig mit Post 3 fl. 40 kr. Ein sehr reichhaltiges Blatt, welches nebst einer politischen Rundschau und verschiedenen Mittheilungen aus dem täglichen Leben, besonders viele lehrreiche Geschichten bietet. — Immergrün. Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Von F. Gürtler in Warnsdorf (Böhmen). Preis ganzjährig 1 fl. 60 kr. In zwölf Heften. Ein Unternehmen, das alle Anerkennung und Empfehlung verdient. Der Inhalt ist zum größeren Theile belletristisch und sucht auf dem Wege der Erzählung katholische Ideale in die christlichen Familien zu bringen. Sonst finden sich noch Biographien, Mittheilungen über Gesundheitspflege, Beschreibungen hervorragender Denkmäler der Kunst, Volkswirtschaftliches u. s. w. Schön illustriert. — Feierstunden im häuslichen Kreise. Blätter für Unterhaltung, Belehrung, Erheiterung. Mit Bildern Bonifacius-Druckerei in Paderborn. Jahrgang 1875, 1876, 1877. Zwölf Hefte. Inhalt: Novellen und Erzählungen, Natur-, Cultur- und Sittenbilder, Naturwissenschaftliches, Lebensskizzen, Gedichte und Sprüche. Vermischtes. Viele Illustrationen. — Abendruhe. Ein illustriertes Haus- und Familienbuch zur Unterhaltung, Belehrung und Erheiterung. Mit vielen Illustrationen. 4°. Theissing in Köln. Gedichte, Erzählungen, Romane, Novellen, Biographien, beschreibende und geschichtliche Aufsätze, kleinere Aufsätze aus dem Leben. Die Bilder sind gut, aber allbekannt, die religiöse Belehrung tritt im Vergleich zu der früher angeführten mehr in den Hintergrund, der Text dürfte hie und da etwas besser gesichtet sein. Für bürgerliche Kreise.

Einen hervorragenden Platz unter den illustrierten Zeitschriften mit vorwiegend belletristischem Inhalte nehmen ein:

Alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller geistlichen und weltlichen Standes in allen Gegenden der Welt. Benziger in Einsiedeln. Jährlich 24 Hefte à $4^1/_2$ Bogen 4° reich illustriert mit Anzeigen-Beilage. Preis à Heft 25 Pf. — Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Verlag von Pustet in Regensburg. Gr. 4°. Alle zwanzig Tage ein Heft à 40 Pf. Staunenswert billig; die Illustrationen sind von besonderer Schönheit; die vielen Porträte hervorragender Persönlichkeiten erregen gewiss das Interesse der Leser; am Texte arbeiten die besten Kräfte: die Erzählungen von Herbert, Karl May u. s. w. sind geradezu classisch; alle Gebiete der Wissenschaft und Kunst finden Berücksichtigung; dabei sind auch die praktischen Fächer: Haus- und Landwirtschaft, Industrie, Entdeckungen und Fortschritte der Neuzeit gebührend gewürdigt; und was gewiss aller Anerkennung wert ist, die entschieden katholische Richtung tritt in allem hervor. — Katholische Warte. Illustrierte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Verlag: Anton Pustet in Salzburg. Zwölf Hefte, gr. 8°. à etwa 50 S. Preis à Heft 25 Pf. Billig, mit gediegenem Inhalte, prächtigem Bilderschmucke und ähnlicher Tendenz wie das eben Besprochene. Als einheimisches Product ist uns die „Warte" besonders lieb. — Christliche Abendruhe. Illustriertes katholisches Familienblatt. Zwölf Hefte. Preis M. 4. Bei Schwendimann in Solothurn. Gr. 8°. à Heft ca. 40 Seiten. Nach Inhalt und Ausstattung dem obigen ähnlich.

Politische und sociale Fragen behandeln:

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Würzburg. Preis M. 6. — Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert von F. Hitze. Köln. Vier Hefte. Preis M. 3. — Monatschrift für christliche Socialreform. Heindls Kunstverlag in Wien.

Unser Verzeichnis macht durchaus nicht Anspruch auf Vollständigkeit, aber soviel dürfte ein nur flüchtiger Einblick in selbes lehren, dass sich die Katholiken mit dieser Art von Literatur nicht zu schämen brauchen: für alle Bedürfnisse ist gut gesorgt; hinsichtlich des Preises, der Ausstattung und des Inhaltes stehen unsere Zeitschriften denen unserer Gegner in nichts nach und erscheint es deshalb ganz unbegreiflich, ja unverantwortlich, dass so viele Katholiken Zeitschriften (z. B. die Gartenlaube) halten, die mit allen Mitteln die Kirche angreifen, alles Heilige besudeln, den Glauben untergraben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Hostienlieferung für die protestantische Abendmahlsfeier.)** 1. In einer gemischten Gegend liefert der katholische Hostienbäcker die Hostien sowohl für die katholischen Kirchen, als auch für die protestantischen. Kann er dies mit ruhigem Gewissen thun? 2. An einem Orte einer solchen Gegend ist der protestantische Prediger an einem seiner Feiertage in Verlegenheit. Es melden sich viele Personen zum Abendmahl; dafür fehlt eine Anzahl Hostien, der Hostienbäcker wohnt zu weit entfernt. Daher schickt der Prediger zum katholischen Pfarrer und lässt ihn um eine Anzahl Hostien bitten, damit er ihn so aus der Verlegenheit ziehe. Kann der Pfarrer der Bitte willfahren?

Antwort. 1. Für den Hostienbäcker würde der bloße Gewinn, den er aus dem Verkauf der Hostien zieht, nicht genügender Grund sein, um für die protestantische Feier Hostien zu verkaufen, sondern es müsste ein anderer und zwar erheblicher Grund hinzutreten. Würde beispielshalber durch seine Weigerung eine erhebliche Gehässigkeit auf die Katholiken der Gegend geworfen, die für dieselben und für die katholische Religion schädlich sein könnte, dann würde das genügen, um auf Verlangen auch den Protestanten die Hostien zu verkaufen.

2. Für den katholischen Pfarrer würde ich in der Regel es für unerlaubt halten, dem im zweiten Falle ausgedrückten Ansinnen Folge zu leisten, a) weil eine Nothwendigkeit dazu kaum denkbar ist; b) der Grund, der ein Eingehen auf die Bitte erlaubt machen könnte, so schwerwiegend sein müsste, dass er kaum jemals vorhanden sein wird; c) weil selbst, wenn ein solcher Grund vorläge, dennoch ein Protest erforderlich wäre, welcher bezüglich der etwaigen bösen Wirkungen einer Verweigerung fast gleichkäme.

Begründung. An sich genommen haben wir eine cooperatio materialis (die jedoch beim katholischen Pfarrer gar leicht zur formalis cooperatio wird) zu einem nach katholischen Gewissen objectiv schwer sündhaften Act, exercitium falsi cultus. Mögen auch die betreffenden Protestanten bona fide ohne subjective Versündigung ihn setzen, der Katholik muss ihn bei Beurtheilung seiner Mitwirkung als einen sünd-

haften Act ansehen. — Die materialis cooperatio zu einem sündhaften Act eines andern ist nicht erlaubt ohne vernünftigen Grund; mit vernünftigem Grund kann sie erlaubt sein, jedoch umso schwieriger, je schwerer der sündhafte Act, je nothwendiger und je näher oder einflussreicher zur Ausführung des sündhaften Actes die betreffende Mitwirkung ist. Die Mitwirkung des Hostienbäckers ist eine nothwendige nicht, auch nicht so einflussreich, dass sie den protestantischen Cultact oder dessen Unterlassung bestimmt: weigerte sich der katholische Hostienbäcker, so würde sich jedenfalls jemand finden, der die Hostien verkaufen und liefern wollte. Doch ist die Mitwirkung eine ziemlich nahe, wenn auch nicht die allernächste. Handelt es sich um den Wein, der zur protestantischen Abendmahlfeier gebraucht werden sollte, zumal wenn beim Kauf dieser Zweck nicht gerade hervorgehoben, obgleich vom Verkäufer gewusst würde: dann würde in gemischten Gegenden wohl zu sagen sein, es ist dem Verkäufer der Verkauf ohne weiteren Grund gestattet; wird der Zweck hervorgehoben, so bemerke er einfach: „Der Zweck oder die Verwendung ist nicht meine Sache, lassen wir den hier aus dem Spiel", und begnüge sich mit dieser Abweisung. Eine Bestätigung, dass ein weiterer Grund da nicht vorhanden zu sein brauchte, dürfte sich in der Lehre des hl. Alfons finden l. 2. n. 72, wo er die Lehre Busenbaums und Laymanns recipiert: „Excusantur, qui ob justam causam vendunt agnum Judaeo vel infideli usuro ad sacrificium." Weshalb hier bloß justa, nicht gravis causa erfordert wird, liegt darin, weil die verkaufte Sache ganz und gar aus sich nicht den Zweck des falschen Cultus hat, sondern dieser Zweck einzig und allein beim Käufer ist. An sich sind die Schlachtthiere — und dasselbe gilt vom Wein — zum gewöhnlichen Lebensunterhalt der Menschen da. — Wenn jedoch der Verkäufer bei Lieferung der Ware auf irgend eine Weise den falschen Cult billigte: so würde seine Handlung dadurch zu einer sündhaften formalis cooperatio.

Beim Verkauf von Hostien liegt die Sache nicht ganz so. Das in dieser Form hergestellte Brot hat kaum einen andern als religiösen Gebrauch, also, wenn vom protestantischen Prediger oder für denselben gefordert, nur einen objectiv schwer sündhaften Gebrauch. Daher müssen bei deren Verkauf jedenfalls wichtigere Gründe hinzutreten, um denselben erlaubt zu machen.

Noch bedenklicher gestaltet sich das Ueberlassen von Hostien seitens des katholischen Geistlichen. Zuerst ist dieser kaum je in der Lage, bei Ablehnen des Ansinnens auf eine den protestantischen Geistlichen beleidigende Weise verfahren zu müssen. Der Hostienbäcker kann nicht sagen, er habe für den Herrn Prediger keine Hostien, ohne damit formell gegen Protestantismus und Protestanten sich zu erklären und so die Protestanten zu beleidigen. Der katholische Geistliche kann stets sagen: er sei nicht imstande, der Bitte zu willfahren, da er nur für eigenen Bedarf habe. Das kann Verneinung des Vor-

raths von Hostien bedeuten, kann auch ein Abweisen des protestantischen Gebrauches bedeuten; der protestantische Prediger kann, wenn er letzteres für beleidigend hält, diesen letztern Sinn nicht mit Sicherheit annehmen. Ist es aber möglich, in der angegebenen Weise ohne weitere bösen Folgen der Erfüllung der Bitte auszuweichen, dann liegt für eine auch bloße materialis cooperatio kein Grund mehr vor, schon deshalb wäre dann diese unerlaubt. Doch sollte der katholische Geistliche auch eine formelle Absage der Beihilfe zur protestantischen Culthandlung machen müssen und sich dadurch den protestantischen Prediger verfeinden, so kann das schwerlich ein Grund sein, eine Anzahl Hostien demselben zu überlassen. In den Augen des protestantischen Predigers, in den Augen anderer, die davon hören sollten, wird an sich jene Handlung als ein gewisses Berechtigungszeugnis zugunsten der protestantischen Culthandlung, als eine positive Billigung desselben aufgefasst und dadurch zur formellen Cooperation gestempelt. Sollte jedoch ausnahmsweise durch die Verweigerung des katholischen Geistlichen ein höchst schweres Uebel veranlasst werden, z. B. schwere Schädigung des katholischen Gemeinwohles, dann möchte — doch nur unter Verwahrung — dem katholischen Geistlichen das Ueberlassen der Hostien erlaubt sein. Eine formelle Verwahrung wäre nämlich erforderlich, um den Charakter einer formalis cooperatio abzustreifen. Der katholische Priester müsste erklären: Zu dem Zwecke protestantischer Culthandlung könne er als katholischer Priester eine Beihilfe nicht gewähren; doch wolle er dem Herrn Prediger als Freund eine Anzahl Hostien schenken, ohne sich um deren Verwendung zu bekümmern.

Dass ausnahmsweise wegen höchst wichtiger Gründe ein derartiges Verfahren statthaft sein könne, möchte ich daraus schließen, weil durch die eben angegebene kundwerdende Verwahrung die Handlung auch des katholischen Priesters in die Reihe der bloß materiellen Mitwirkungen herabsinkt; von bloß materieller Mitwirkung kann aber nicht gesagt werden, dass sie niemals erlaubt werden könne, sondern nur, dass je nach der Schwere der Sache und Nähe der Mitwirkung ein wichtigerer, zuweilen höchst wichtiger Grund, wie Vermeidung der ärgsten Uebel, vorliegen müsse, um jene Mitwirkung als erlaubt ansehen zu dürfen. (Vgl. darüber Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 647 sqq., speciell n. 659.)

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Unsicherheit der durch Protestanten ertheilten Taufen.)** Kürzlich wurde bei einem katholischen Pfarrer ein Kind zur Taufe angemeldet und auf die übliche Frage, ob demselben etwa die Nothtaufe ertheilt worden sei, erfolgte bejahende Antwort. Die Anmeldende, welche zugleich die Nothtaufe vorgenommen hatte, war eine protestantische Hebamme. Der Pfarrer forschte bei dieser nun weiter, ob sie auch wisse, wie man giltig taufe, und ob sie in casu

vollständig sicher sei. „Gewiss, Herr Pfarrer". — „Wie haben Sie es denn gemacht? — „Ich habe gesagt: ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen". — „Haben Sie denn dem Kind zugleich mit Wasser das Haupt benetzt?" — „Nein". — „Haben Sie denn immer so die Nothtaufe vorgenommen, ohne Wasser aufzugießen, indem Sie bloß die Taufworte sprachen?" — „Freilich; so sind wir es gelehrt worden, als wir den Hebammencurs in N. (einer süddeutschen Universitätsstadt) durchmachen mussten." — „Wer hat Ihnen diesen Unterricht ertheilt?" — „Der damalige protestantische Stadtpfarrer" (der Name wurde genannt — der betreffende bekleidete diese Stelle bis vor ganz kurzer Zeit). — „Glauben Sie, dass die anderen Hebammen, die mit Ihnen unterrichtet wurden, gerade so verfahren, wie Sie?" — „Ohne allen Zweifel."

Ich füge dieser Erzählung noch bei, dass der betreffende protestantische Stadtpfarrer einem katholischen Geistlichen gegenüber sich offen aussprach, er halte die Taufe für eine bloße Ceremonie; von einer Nothwendigkeit derselben könne keine Rede sein.

Solche Vorkommnisse mahnen gewiss, vorsichtig und nicht zu vertrauensselig zu sein, wenn es sich um die Giltigkeit von Taufen handelt, die von Protestanten gespendet wurden. Es gibt ja gottlob gläubige Pastoren, bezüglich deren man in dieser Hinsicht beruhigt sein kann; es gibt aber auch andere, bei denen ein solches Vertrauen schlecht angebracht wäre — wollte Gott, es wären nur wenige! Man darf deshalb, wenn es sich um protestantische Taufen handelt, deren Giltigkeit nicht ohneweiteres präsumieren, sondern muss genau prüfen und wenn die Giltigkeit nicht feststeht, beziehungsweise wenn irgend ein begründeter Zweifel übrig bleibt, so ist sub conditione zu taufen. (Natürlich hat nicht der einzelne Geistliche, sondern der Bischof die Entscheidung zu treffen.) Jene Protestanten aber, die über die katholische Lieblosigkeit und Unduldsamkeit zetern, wenn einem zur Kirche zurückkehrenden Protestanten die Taufe sub conditione ertheilt wird, sollen zuerst sorgen, dass man über die Taufe in ihrer Confession beruhigt sein kann, dass also keine Professoren und keine Pastoren angestellt werden, welche die Gottheit Christi und die sacramentale Würde und Nothwendigkeit der Taufe leugnen und letztere als eine bloße hergebrachte Ceremonie behandeln.

III. **(Zwei Fälle betreffend die Wiederholung der Beicht.)** Agapitus hört das sehr reichhaltige Bekenntnis eines Pönitenten, vielleicht eine (nothwendige) Generalbeicht. Noch ist er nicht zur Hälfte damit fertig, so wird er rasch zum Versehen eines weit von der Kirche entfernten Kranken gerufen. Er bestellt nun den Pönitenten auf den dritten oder vierten Tag nachher. Wenn dieser nun sich einstellt, muss er alle die bereits vor einigen Tagen gebeichteten Sünden nochmals bekennen? Nein, es genügt (vorausgesetzt, dass der Beichtvater derselben sich noch erinnert, wenn auch

nicht aller einzelnen, so doch im großen und ganzen, so, dass er über den bezüglichen Seelenzustand des Pönitenten im klaren ist), dass der Pönitent erklärt, er gebe sich aller jener Sünden schuldig, deren er sich bereits vor einigen Tagen angeklagt habe.

Clemens hört die nothwendige Generalbeicht eines Pönitenten, der sich namentlich contra VI schwer und oft vergangen hat, und ertheilt am Schlusse derselben die Absolution. Nach einigen Tagen kehrt der Pönitent zurück und erklärt, von seinem Gewissen gepeinigt und getrieben, dass er aus Scham gewisse Sünden, beziehungsweise nothwendige Umstände verschwiegen oder die Zahl derselben wissentlich falsch angegeben habe. Muss nun der Pönitent die ganze unsaubere Materie nochmals wiederholen, da ja die Beicht ungiltig war? Ja, wenn er zu einem anderen Beichtvater geht, oder wenn der, bei welchem er die ungiltige Beicht abgelegt, sich derselben, beziehungsweise ihres Inhaltes in keiner Weise mehr erinnert. Wenn dagegen der Beichtvater der gleiche ist und sich der gebeichteten Sünden (wie oben auseinandergesetzt wurde) noch erinnert, so ist eine detaillierte Wiederholung nicht nothwendig, sondern es genügt, wenn der Pönitent, wie beim ersten Fall bemerkt wurde, sich derselben unter Berufung auf die vorausgegangene Anklage schuldig bekennt.

Worin liegt nun der Grund beider Entscheidungen? Das Bußsacrament ist ein Gericht, wird in forma judicii administriert, die Absolution ist der richterliche Spruch, das Urtheil. Damit nun ein gerichtliches Verfahren, beziehungsweise das richterliche Urtheil rechtsgiltig sei, ist es nicht nothwendig, dass Anklage oder Untersuchung und Urtheil zeitlich zusammenfallen; die moralische Einheit genügt. Es kann das Untersuchungsverfahren, die Verhandlung heute stattfinden und die Fällung und Publication des Urtheils, das darauf basiert, z. B. um acht Tage verschoben werden. Auch braucht nicht die ganze Untersuchung wiederholt zu werden, wenn ein Irrthum unterlaufen ist, sondern nur die relevante Partie derselben. Nur muss selbstverständlich der Richter bei Fällung des Urtheils die Untersuchung oder ihr Resultat soweit im Gedächtnis haben, dass der Thatbestand, sofern er für das Urtheil maßgebend ist, ihm klar ist.

Warum muss aber der Pönitent in den obenangeführten Fällen bei der zweiten Beicht einen neuen Reueact setzen und sich der bereits angeklagten Sünden aufs neue im allgemeinen schuldig geben? Beim Bußsacrament sind die Sünden des Pönitenten die materia remota, deren Bereuung und Beicht die materia proxima, die Absolution die forma. Durch die Acte des Pönitenten, die materia proxima, werden die Sünden, die materia remota, der Form unterstellt, subministriert, und so erst kommt das Sacrament als Einheit von Materie und Form zustande.

Freiburg (Baden). Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular.

IV. **(Darf ein Katholik eine Protestantin heiraten, deren Ehe vom Civilgerichte dem Bande nach gelöst worden ist?)** Anna K., uneheliche Tochter der ledigen Anna K., wurde im Jahre 1843 geboren. Wiewohl die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes evangelisch Augsburger Confession war und auch evangelisch blieb, wurde gleichwohl das Kind laut des Taufscheines, ausgestellt vom katholischen Pfarramte Tr . . . in österr. Schlesien, Diöcese Breslau, nach römisch-katholischem Ritus getauft, jedoch evangelisch erzogen und im Jahre 1856 confirmiert. Diese Anna K. hat am 20. September 1868 vor dem evangelischen Pfarrer A. C. zu Hotzendorf in Mähren, Erzdiöcese Olmütz, eine Ehe geschlossen mit einem gewissen, ebenfalls akatholischen, Peter St., welcher sich aber dem Trunke ergab und schließlich sein Eheweib verließ.

Die Anna St., welche gegenwärtig in N . . . ., Erzdiöcese Olmütz, domiciliert, begehrte nun bei den Civilgerichten die Trennung ihrer Ehe dem Bande nach, und thatsächlich wurde ihre Ehe von den Civilgerichten wegen der böswilligen Verlassung dem Bande nach getrennt, und zwar vom k. k. Kreisgerichte in N . . . mit Urtheil vom 18. September 1888 und vom k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte in Brünn mit Urtheil vom 16. Juli 1889. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat vorerst beim fürstbischöflichen General-Vicariate in T . . . angefragt, ob denn die Anna St., geborne K., nicht eine Katholikin sei,[1]) da sie laut Taufschein katholisch getauft sei und ihren Austritt aus der katholischen Kirche niemals in gesetzlicher Form angemeldet hat. Das fürstbischöfliche General-Vicariat hat aber erklärt, dass der formelle Uebertritt der Anna St., gebornen K., zum evangelischen Bekenntnisse durch ihre im Jahre 1856 vorgenommene Confirmation ipso facto erfolgt ist und dass nach canonischem Rechte dieselbe nicht als Mitglied der katholischen Religion anzusehen ist. Daraufhin hat auch der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 12. November 1889 die Ehe der Anna St. dem Bande nach gelöst.

Diese akatholische Anna St. wollte der katholische Karl Sch. heiraten. Die Eheswerber haben auch einen Vertrag, kraft dessen sie die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder versprachen, dem Pfarrer von N . . . übergeben und unter Vorlage dieses Vertrages sowie auch der Urtheile der Civilgerichte, womit die Ehe der Anna St. dem Bande nach gelöst worden ist, bat der Pfarrer für dieselben um die Ertheilung der Dispens von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit, indem sonst, wie er meinte, „kein anderes Hindernis dieser Ehe entgegensteht".

Die Meinung der Nupturienten, welcher auch der Pfarrer beipflichtete, dass nämlich dieser Ehe nebst dem aufschiebenden Hinder-

[1]) Wenn dies nämlich der Fall wäre, so wäre diese Ehe zufolge § 111 des a. b. G.-B., Absatz 2, auch staatlicherseits unauflöslich. Vergl. Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. Dec. 1891 in Curr. VII. 1892.

nisse der Confessionsverschiedenheit kein anderes Hindernis entgegenstehe, war jedoch eine irrige. Denn, vorausgesetzt, dass die Ehe der Anna, geb. K., mit Peter St. giltig geschlossen wurde, stand der Ehe der Anna St. mit Karl Sch. außer dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit überdies entgegen:

I. Kirchlicherseits das trennende Ehehindernis des noch bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis);

II. staatlicherseits das trennende Ehehindernis des Katholicismus.

Ad I. Conc. Trid. sess. XXIV. de sacram. matrim. can. V.: „Si quis dixerit, propter haeresim, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum: anathema sit." Instructio pro jud. eccl. § 21.: „ . . . Matrimonium a Christianis contractum, postquam consummatum fuerit, nonnisi morte solvi potest." § 22. „Quodsi Christiani non catholici autument, matrimonii vinculum solvi posse, Ecclesia errantes deplorat, verum pati nequit, ut error legis suae sanctitatem contaminet. Inter Catholicum et Christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales, Christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit."

Diesemnach kann nach der katholischen Glaubenslehre und nach dem canonischen Rechte eine „von Christen", d. i. von Getauften, gleichviel ob sie katholisch oder akatholisch sind, giltig geschlossene und fleischlich vollzogene Ehe nur durch den Tod des einen Ehetheiles, keineswegs aber durch einen richterlichen Spruch dem Bande nach getrennt werden und kann ein Katholik mit einer durch die Civilgerichte von ihrem protestantischen Ehegatten dem Bande nach getrennten Akatholikin eine kirchlich giltige Ehe wegen des trennenden Hindernisses des noch bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis) nicht eingehen, und der katholische Pfarrer darf denselben auf Grund von Trennungsurtheilen der Civilgerichte zu einer derartigen Eheschließung nicht zulassen.

Ad II. Nach § 111 des a. b. G.-B. „kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war".

Aber nach § 115 „gestattet das Gesetz den nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern". Indessen kann auch nach der bisherigen staatlichen Gesetzgebung ein Katholik niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und letzterer noch lebt, vielmehr darf der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber

mit einer katholischen Person verehelichen. Im Einklange nämlich mit einer älteren, bis auf den Eintritt des a. b. G.-B. (im Jahre 1811) bestandenen Verordnung (Hofdecret vom 14. Jänner 1803) wurde bekanntgemacht: „Zur genaueren Bestimmung des § 119 des. a. b. G.-B. werde erklärt, dass, wenn Ehen nicht-katholischer christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen . . . eine giltige Ehe zu schließen." (Hofdecret vom 4. und 26. August 1814. Pol. Ges.-S. Bd. XLII. S. 98.) Das in dieser Norm begriffene Ehehindernis nennen die österreichischen Juristen das Ehehindernis des Katholicismus. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. October 1868 wurden bei der Abstimmung über das Gesetz betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse (Allerhöchst sanctioniert am 31. December 1868) die Artikel 3 und 4 abgelehnt. Artikel 4 sollte also lauten: „Insoferne das Gesetz einem getrennten, nicht-katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung gestattet, kann das katholische Religionsbekenntnis einer Person kein Hindernis der Eheschließung mit dem ersteren bilden."

Im Jahre 1876 beschloss das österreichische Abgeordnetenhaus eine Ehegesetznovelle, zufolge welcher:

1. der § 111 des a. b. G.-B. und das Ehehindernis des Katholicismus,
2. das Ehehindernis der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde und
3. das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen aufgehoben werden sollte.

Indessen verwarf das Herrenhaus in der Sitzung vom 20. Febr. 1877 diese Ehegesetznovelle.

So besteht denn in Oesterreich das staatliche trennende Ehehindernis des Katholicismus bis auf den heutigen Tag, und insolange Karl Sch. katholisch bleibt, ist es ihm auch staatlicherseits nicht erlaubt, die von ihrem Ehegatten getrennte akatholische Anna St. zu ehelichen.

Er könnte aber dieses staatliche trennende Ehehindernis umgehen und zwar:

a) Durch Eingehung einer sogenannten siebenbürgischen Ehe (siehe darüber Binders Eherecht von Dr. Scheicher, 4. Aufl., S. 1, Note 2 und S. 54, Note 3, ferner Archiv für katholisches Kirchenr., Bd. LXII, S. 400 ff.);

b) dadurch, dass er akatholisch wird, in welchem Falle er nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868;

c) dadurch, dass er sich für confessionslos erklärt, in welchem Falle er nach dem Gesetze vom 9. April 1870 noch bei Lebzeiten des Peter St. mit der gedachten Anna St. eine staatlich giltige Ehe eingehen könnte.

Das canonische Recht kennt eine Trennung dem Bande nach einer giltig geschlossenen und fleischlich vollzogenen Ehe allerdings nicht; wohl aber kennt es eine Nichtigkeits- (Nullitäts-) Erklärung einer ungiltig geschlossenen Ehe. Wenn es daher den genannten Eheswerbern gelingen möchte, den Beweis dafür zu erbringen, dass die Ehe der Anna gebornen K. mit Peter St. wegen eines ihr entgegenstehenden dirimierenden canonischen Ehehindernisses nicht giltig geschlossen wurde und hierüber zwei gleichlautende kirchliche Urtheile zu erwirken, dann könnte der Karl Sch. die Anna K. schon bei Lebzeiten des Peter St. auch kirchlich giltig heiraten.

Im vorliegenden Falle jedoch wurden die Ehedispenswerber von Sr. Eminenz abgewiesen und Karl Sch. ist, von seinem Seelsorger belehrt, von seinem Vorhaben, die Anna St. zu ehelichen, abgestanden.

Olmütz. Prälat Dr. Josef Symersky.

V. **(Tod vor der beabsichtigten Conversion.)** Sempronia, eine protestantische Dame, ist mit einem katholischen Manne katholisch getraut. Die Beiden leben in der glücklichsten Ehe, sie gehören zu den angesehensten und achtbarsten Familien des Ortes; ihre Kinder werden streng katholisch erzogen. Sempronia geht fast regelmäßig mit Mann und Kindern in die katholische Kirche, und hat schon durch neun Jahre die im Orte befindliche protestantische Kirche nicht mehr betreten. Seit vier Wochen ist Sempronia krank, sie macht das Gelübde, katholisch zu werden, wenn Gott ihre heftigen Schmerzen lindern würde. Am andern Tage schon sind die Schmerzen verschwunden. Allsogleich lässt sie den katholischen Pfarrer zu sich rufen, erzählt ihm das Geschehene und erklärte vor demselben und vor ihrem Manne katholisch zu werden, nur müsse sie noch zwei Monate abwarten wegen Familienverhältnisse. Einige Tage darauf stirbt Sempronia plötzlich am Schlagflusse. Die Familie bestürmt den katholischen Pfarrer um das katholische Begräbnis, was dieser auch gestattet.

Auf den ersten Blick scheint der Pfarrer nicht recht gehandelt zu haben. Denn die Conversion der Sempronia war weder feierlich vollzogen, noch auch nur de praesenti erklärt, sondern nur die Absicht ausgesprochen, in der Zukunft, nach zwei Monaten, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren. In Sachen des Seelenheils erscheint ferner jeder Aufschub unzulässig, hier gilt das Wort: Nunc dixi, nunc coepi (Psl. 76, 11.). — So einfach diese Lösung ist, so hart ist sie; sie nimmt zu wenig auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf den Umstand Rücksicht, dass nach dem Zeugnis der Erfahrung der Willensentschluss, je wichtiger er ist, je länger überlegt sein will; wie denn auch die zeitig gereiften Entschlüsse meist länger vorhalten als die in augenblicklicher Erregung mehr nur geäußerten als gefassten Willensentscheidungen. Kein Moralist wird denjenigen verdammen, welcher vielleicht monate- oder jahrelang

den inneren Kampf kämpfen musste, bis er, und dies immer nur mit der Gnade Gottes, zur endlichen Klarheit der Glaubensüberzeugung gelangt ist. Die Geschichte der einzelnen Conversionen ist diesbezüglich ungemein lehrreich. Der Aufschub der Conversion ist an sich, wenn er nämlich begründet und nicht etwa nur ein simulierter ist — ad calendas graecas — weder sündhaft noch sträflich. Die Unmöglichkeit, die Absicht der Conversion zu erfüllen, so wegen plötzlich eingetretenen Todes, muss juristisch gesprochen als widriger Zufall angesehen werden, wofür der Betroffene nicht verantwortlich gemacht werden kann. Soferne eine bestimmte Form des Rücktrittes vom Akatholiken zur katholischen Gemeinschaft als Wesensform nicht vorgeschrieben ist, denn die Anwesenheit von zwei Zeugen hat nur die Bedeutung eines Beweises, vollzieht sich diese Conversion auf die einfachste Weise, nämlich durch deren Erklärung. Im vorliegenden Falle wurde diese Erklärung vor dem zuständigen katholischen Pfarrer abgegeben. Diese Erklärung wurde vorausgesetztermaßen vom Pfarrer, als Vertreter der Kirche, für sachgemäß und genügend erkannt und angenommen. Es erscheint also die Ansicht probabel, dass seit jenem Augenblicke die Sempronia als bewusstes Mitglied der katholischen Kirche sich selbst ansah und auch von der Kirchenbehörde angesehen werden konnte und sollte. Danach hat der Pfarrer recht gethan, die verstorbene Sempronia kirchlich zu beerdigen.

Da aber der regelmäßige, feierliche Act der Conversion noch nicht stattgefunden hat, da insbesondere die dafür meist vorgeschriebene Erlaubnis des Ordinariates weder eingeholt, noch ertheilt wurde, kann allerdings gesagt werden, dass die Conversion noch nicht perfect geworden ist und Sempronia noch nicht die Rechte eines Mitgliedes der katholischen Kirche geltend machen konnte, dass sie insbesondere noch nicht das Recht erworben hat, nach ihrem Tode kirchlich beerdigt zu werden. Es kann demnach der Pfarrer in solchem Falle auch die kirchliche Beerdigungsfeier versagen, dies umsomehr, wenn etwa Diöcesan-Statuten bestimmen, dass nur solche, welche bereits feierlich convertiert haben, kirchlich zu beerdigen sind. — Zur Analogie möge noch die Frage nach der Beerdigung der Katechumenen herangezogen werden. Die herrschende Meinung, wenigstens noch des vorigen Jahrhundertes (s. Ferraris, Bibl. can. u. v. Sepultura, n. 172) erklärte sich in negativem Sinne, wogegen die Provincial-Synode von Wien, 1858, tit. IV, c. 14 (Coll. Lac., V, 190) deren kirchliche Bestattung erlaubt. Es kann nun gesagt werden: wenn sogar solche, welche noch nicht durch die Taufe Glieder der Kirche geworden sind, im Hinblick auf ihre Absicht die Taufe zu empfangen, der Ehre des kirchlichen Begräbnisses theilhaft erklärt werden, so kann dasselbe wohl von denjenigen gelten, welche durch die Taufe schon längst der Kirche eingegliedert wurden und nur durch persönlich unverschuldete Verhältnisse als Angehörige einer akatholischen Religions-Genossenschaft vom Gemeinschaftsleben der Kirche bislang ausgeschlossen

waren und welche lediglich durch dazwischengetretenen Tod verhindert wurden, ihre bereits geäußerte Absicht der Conversion auch formell auszuführen.

Wenn nun freilich staatsgesetzliche Vorschriften den Uebertritt von einer Confession zur andern in zwingender Weise regeln, kann es geschehen, dass der Pfarrer nur solche Personen als convertiert und so als Katholiken ansehen und behandeln darf, welche in staatsgesetzlich vorgeschriebener Weise ihren Uebertritt erklärt haben. Da im vorliegenden Falle dies nicht geschehen ist, wird der katholische Pfarrer dagegen nichts vorbringen können, wenn der protestantische Pfarrer auf Vornahme der Beerdigung der Sempronia besteht.

Graz (Steiermark). Dr. Rudolf Ritter von Scherer,
Universitäts-Professor.

VI. **(Die Verpflichtung, an Sonntagen Messe zu hören.)** Der Pfarrort Laxenheim, circa $^1/_2$ Stunde von der Stadt Ignotenburg entfernt, hat nur einen einzigen Priester. Infolge dessen können an Sonn- und Feiertagen, aus leicht begreiflichen Gründen, nicht alle Parochianen zur heiligen Messe kommen. Einige gehen daher in die benachbarte Stadt, um dort ihrer Sonntagspflicht zu genügen. Andere aber — und zwar die Mehrzahl der Laxenheimer — halten es für sehr überflüssig, sich deswegen in die Stadt zu bemühen, indem sie sagen: „wenn wir aus gewichtigen Gründen in unserer eigenen Pfarrkirche keine Messe hören können, so sind wir auch zu keiner verpflichtet und brauchen deshalb keinen Schritt zu machen, um anderswo einer heiligen Messe beizuwohnen; davon steht weder etwas im Katechismus, noch urgiert es die kirchliche Behörde." Auch selbst einige Priester sind dieser Ansicht und negieren die Verpflichtung, anderswo Messe zu hören, was aber den bravern Laxenheimern durchaus nicht einleuchten will. Es frägt sich nun: quid juris? wer hat Recht?

Resp.: Nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche kann man an Sonn- und Feiertagen in qualibet ecclesia publica Messe hören, um das Kirchengebot zu erfüllen. Vor Alters war es anders. Da gab es ein strictes Gebot, welches die Gläubigen verpflichtete, an Sonn- und Feiertagen in der eigenen Seelsorgskirche der Missa parochialis beizuwohnen. Vid Benedict. XIV. de Synodo dioec. L. XI. Cap. 14. n. 7. — Dieses Gebot ist aber längst schon in der ganzen katholischen Christenheit durch eine consuetudo contraria abrogiert, wie nicht bloß alle Theologen behaupten, sondern auch Benedict XIV. ausdrücklich erklärt hat, so zwar, dass, wie der nämliche Papst l. c. n. 10. et seqq. sagt, die Bischöfe es ihren Unterthanen gar nicht einmal befehlen können, der Missa parochialis beizuwohnen; und auch das Concil. Trident. Sess. XXII. erklärt, plebem non praecepto adigendam, sed hortationibus ad id alliciendam tantum esse. Wenn das alte Gebot, die heilige Messe in

der eigenen Pfarrkirche zu hören — was mitunter von einzelnen Seelsorgern ex Zelotipia allerdings auch heute noch urgiert wird, — auch jetzt noch zu Recht bestünde, dann könnte man wohl auch behaupten: Derjenige, der in der eigenen Seelsorgskirche aus triftigen Gründen verhindert ist, der Messe beizuwohnen, sei dann ipso facto jeder weiteren Verpflichtung enthoben, was aber streng genommen auch nur dann Geltung hätte, wenn der locus, i. e. die eigene Seelsorgskirche in sensu Ecclesiae ad essentiam legis gehören würde. — Dem ist aber durchaus nicht so. Das Kirchengebot lautet nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin einfach: Jeder Christgläubige, der zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist, muss an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe hören (wenn er darauf attendieren kann), außer er wäre aus gewichtigen Gründen davon entschuldiget. (Die causas excusantes ab auditione Missae vide in Theol. Morali): Nun, ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus; die heilige Kirche bestimmt keinen Ort — außer in genere eine ecclesia publica — wo die heilige Messe angehört werden soll, sondern sie verpflichtet einfach jeden dazu, der Messe hören kann. Kann er dies nicht in der eigenen Pfarrkirche, dann muss er selbe offenbar anderswo hören, wenn es ihm sine gravi incommodo möglich ist. Nun ist es aber für einen gesunden Menschen doch sicher kein grave incommodum, wenn er den Weg einer halben Stunde machen muss, um zur Kirche zu kommen, wo er eine heilige Messe hören kann; müssen ja mitunter die Leute selbst innerhalb der eigenen Pfarrei bisweilen einen Weg von einer und zwei Stunden bis zur Kirche zurücklegen, um ihrer Sonntagspflicht genügen zu können. Demnach ist die Praxis der Mehrzahl der Laxenheimer nicht bloß eine sehr laxe, sondern auch grundfalsche und wäre es Pflicht des betreffenden Seelsorgers, seine Laxenheimer eines Bessern zu belehren.

Meran. Provincial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

VII. **(In welchem Alter ist bei Kindern der Eintritt der Fähigkeit zum giltigen und fruchtbaren Empfange der heiligen Sterbesacramente, und damit auch die Pflichtmäßigkeit des Empfanges und der Spendung derselben anzunehmen?)** Es ist eine im höchsten Grade bedauerungswürdige und beklagenswerte Erfahrung, die der Seelsorgeclerus heutzutage nur zu häufig machen kann, dass sich beim Volke, namentlich in Städten, vielfach der unselige Wahn eingeschlichen hat, der Priester sei bei todesgefährlich erkrankten Kindern ganz und gar überflüssig. Einem solchen Wahne hat der Seelsorger pflichtgemäß durch Wort und That entgegenzuwirken. Wenn der Clerus selbst mit der Spendung der heiligen Sterbesacramente überhaupt, und namentlich bei kranken Kindern es zuweilen da und dort viel zu strenge nahm, und mit Außerachtlassung des Grundsatzes „Sacramenta sunt propter homines et ipsorum salutem“ aus lauter vermeintlicher Ehrfurcht

vor den heiligen Sacramenten zu hart zu sein sich gewöhnte, so war das ein jenen verderblichen Wahn befördernder Rigorismus, der als letztes Ueberbleibsel jansenistischer Vergangenheit hoffentlich für immer überwunden ist. Es liegt ja doch ganz gewiss nicht im mütterlichen Geiste der Kirche, in deren Herzen der Pulsschlag der Liebe ihres göttlichen Bräutigams geht, gerade den Lieblingen des göttlichen Kinderfreundes die Wohlthaten und Gnaden der Erlösung im Angesichte des Todes auch nur zu verkümmern, geschweige denn ganz zu versagen. Kinder, welche in ihrer Geistesentwicklung soweit vorgeschritten sind, dass sie als empfängliches Subject für alle drei Sterbesacramente, oder wenigstens für die beiden Sacramente der Buße und der letzten Oelung gelten können, haben als Glieder der Kirche in todesgefährlicher Krankheit doch unbestreitbar das wohlerworbene Recht auf diese Sacramente, ebenso wie alle anderen Gläubigen, und es ist sonach eine strenge Gewissenspflicht des Seelsorgers, auch dieses göttliche Recht, wie jedes andere, zu achten und heilig zu halten, und es den Kindern am allerwenigsten selbst in eigenmächtiger Weise zu verkümmern, noch auch durch andere, und seien es gleich unverständige Eltern, verkümmern zu lassen. Der Stellvertreter des göttlichen Kinderfreundes wird dem Wunsche und Auftrage desselben: „Sinite parvulos venire ad me[1]) mit Freude und Eifer nachkommen, und von dort, wo selbst die Engel sich versammeln, um die Todesangst der Kleinen zu mildern, mit den Tröstungen der heiligen Religion, dem Spruche der Entsündigung, dem Oele des Heiles und dem Brote des Lebens, nie aus eigener Schuld fernbleiben, weil er sonst einstens die Anklage der Schutzengel dieser Kleinen vor dem Throne des Richters zu fürchten hätte: „Parvuli petierunt panem, et nemo erat, qui frangeret eis.“[2])

Ist ja auch der Priester durchaus nicht unumschränkter Herr über die heiligen Sacramente, sondern lediglich nur von Jesus Christus zur Ausspendung derselben bevollmächtigter Diener und Stellvertreter; deshalb darf er auch nicht von seinem eigenen Gutdünken und Ermessen, nicht von seiner subjectiven Willkür und Laune die Spendung oder Verweigerung der heiligen Sacramente abhängig machen, sondern muss sein Vorgehen nach der Absicht und dem Willen seines höchsten Herrn und Vollmachtgebers einrichten, und, weil dessen Wille unfehlbar nur die vom heiligen Geiste geleitete Braut des Herrn, die Kirche, verkündigt, immer die Satzungen und Weisungen der Kirche dabei zur Richtschnur nehmen.

I. Mit den Worten: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti“ (rel. in cap. 12. X de poenit. et remiss. V. 38) hat die Kirche schon auf dem Conc. Lat. IV. i. J. 1215 den Beginn der Ver-

[1]) Marc. 10, 14. — [2]) Thren. 4, 4.

pflichtung und somit auch der Fähigkeit zum Empfange des heiligen Bußsacramentes bei allen Gläubigen im allgemeinen an den Eintritt in die Unterscheidungsjahre gebunden erklärt, und diese gesetzliche Bestimmung auch auf dem Concil. Trid. (Sess. XIV. de poenit. can. 8.) also erneuert: „Si quis dixerit, ad eam (scil. confessionem omnium peccatorum) non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles juxta magni concilii Lateranensis constitutionem semel in anno: a. s." Dazu gibt der Catechismus Romanus (p. 2. c. 5. qu. 44) folgende Erklärung: „Itaque ex Lateran. Concil. canone, cuj. initium est: „Omnis utriusque sexus," perspicitur, neminem confessionis lege adstrictum esse ante eam aetatem, qua rationis usum habere potest. Neque tamen ea aetas certo aliquo annorum numero definita est, sed illud universe statuendum videtur: ab eo tempore confessionem puero indictam esse, quum inter bonum et malum discernendi vim habet, in ejusque mentem dolus cadere potest. Betreffs der Verpflichtung und sonach auch der Fähigkeit Schwererkrankter zum Empfange des heiligen Sacramentes der letzten Oelung hält die Kirche im Rituale Rom. ebenfalls den erlangten Vernunftgebrauch als Zeitpunkt fest mit den Worten: „Debet autem hoc Sacramentum infirmis praeberi, qui, cum ad usum rationis pervenerint, tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur.[1])

Darnach ist also auch die Fähigkeit zum Empfange der Absolution und der letzten Oelung bei schwerkranken Kindern nur von dem Eintritt des usus rationis und der damit verbundenen possibilitas peccandi abhängig. Dass also das kranke Kind in gesunden Tagen bereits das Sacrament der Buße empfangen habe, ist für den Empfang der sacramentalen Absolution in der Todesgefahr, und dass es nebstdem auch schon die heilige Communion empfangen habe, ist für die Spendung der letzten Oelung durchaus nicht maßgebend.

In diesem Sinne sind denn auch die Weisungen der Synoden gehalten. So bestimmt das Concil. Prov. Prag. v. J. 1860:[2]) „Pueris infirmis, qui ad eam aetatem pervenerint, in qua peccare potuerunt, quamvis nondum communicaverunt, administrandum est hoc sacramentum." Aehnlich das Conc. Prov. Colon. v. J. 1860[3]): „Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti: hinc etiam aetate juniores, licet primam communionem nondum susceperint."

Dass letzteres in den vorcitierten Concilsacten ausdrücklich betont wird, findet seine Erklärung in der gegentheiligen Anschauung, die früher den einen und den andern Vertreter fand, und sich sogar da und dort in Synodalstatuten eingeschlichen hatte, jedoch immer und überall auf den allgemeinen, entschiedensten Widerspruch stieß, wie

[1]) De sacram. extrem. unct. — [2]) Tit. 4. c. 9. — [3]) Tit. 3. c. 10.

das auch Benedict XIV.[1]) constatiert. Wenn nun aber weiter gefragt wird, mit welchem Altersjahre jener Eintritt des usus rationis und der possibilitas peccandi zu präsumieren sei, wird auf Grund der allgemeinen Erfahrung von den bewährtesten Auctoren dafür gehalten, dass Kinder in der Regel mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre als zum Gebrauch der Vernunft gekommen, und daher auch für die Absolution und die letzte Oelung als empfängliches Subject anzusehen seien. Von dieser Anschauung geleitet, gibt auch die Instructio pastoral. Eystad.[2]) folgende Weisung: „Parvulis in ejusmodi grave vitae discrimen adductis ante usum rationis negatur hoc sacramentum; si vero septennium attigerint, et etiam antea doli et culpae mortalis, adeoque etiam sacramenti poenitentiae capaces fuerint, gravi morbo oppressi sacro infirmorum oleo liniri possunt et debent, etsi nunquam s. Communionem acceperint.“ Allerdings, wie auch schon in dieser Weisung vorgesehen wird, lässt die aufgestellte Regel Ausnahmen zu, und können Kinder auch unter sieben Jahren schon zum Gebrauch der Vernunft gekommen und für den Empfang der Absolution und der letzten Oelung reif sein.[3])

Das hat in den einzelnen Fällen der Priester zu beurtheilen und sich darüber durch Fragen an die Kinder und wohl auch an die Eltern zu vergewissern. Im Falle des Zweifels de assecuto rationis usu bei einem Kinde von sieben oder auch unter sieben Jahren müsste sowohl die Absolution, als auch die letzte Oelung unter der Giltigkeitsbedingung „si capax es“ ertheilt werden.[4])

Da heutzutage, laut trauriger Erfahrung, in der Kinderwelt häufig genug Fälle vorkommen, wo der Satz „Malitia supplet aetatem“ bewahrheitet wird, darf der Seelsorger nicht zu vertrauensselig sein, und das umsoweniger, je weiter ein Kind das siebente Lebensjahr überschritten hat. Ein Kind auch nur von 7—8 Jahren in schwerer Krankheit ohne geistliche Hilfe zu lassen, ist gegenwärtig schon immerhin eine gewagte und bedenkliche Sache; mit dem fortschreitenden Alter aber wird das Wagnis und die Gefahr nur umso größer. Und gesetzt auch den günstigsten Fall, dass Kinder von 7—8 Jahren höchstens lässliche Sünden begehen, und auch diese ihnen wegen ihrer schwachen Einsicht und mangelhaften Advertenz nur in sehr geringem Grade imputierbar seien, warum sollten ihnen trotzdem nicht die heiligen Sacramente der Buße und der letzten Oelung mit größtem Nutzen gespendet werden können, nachdem doch große Heilige, wie ein hl. Aloysius, ein hl. Petrus von Alcantara, ein hl. Bernardin von Siena, eine hl. Rosa von Lima und eine heilige Magdalena von Pazzis u. a. m., obgleich sie ihr seit den

[1]) De syn. dioec. l. 8. c. 6. n. 2. — [2]) Tit. 3. c. 3. § 2. ed Eystad. 1854. p. 77. — [3]) Daher die Weisung des Ritual. Argentorat. v. 1742: „Non denegetur extrema unctio pueris, si septimum attigerint annum, nec iis, in quibus malitia supplet aetatem, etiamsi septenarii non sint.“ — [4]) St. Alph. VI. 719.

Tagen der Kindheit begonnenes heiliges Leben nie durch eine schwere Schuld getrübt hatten, dieselben mit so heißem Verlangen und so großer Frucht empfangen haben! Auch läßliche Sünden bleiben Sünden und sind nach der Todsünde das größte Uebel! Auch läßliche Sünden heischen eine expiatio, zu der ein Act übernatürlicher Reue erforderlich ist; und wenn sie gleich auch außer der heiligen Beicht multis aliis remediis gesühnt werden können,[1]) so ist doch der Erlaß durch die sacramentale Absolution und die letzte Oelung ein viel sicherer, und es erhält das Kind ja überdies ein doppeltes augmentum, gratiae scilicet et gloriae, und die übrigen fructus sacramentales! Und das ist denn doch im Angesichte des Todes wahrlich auch keine Kleinigkeit! Und kann nicht endlich auch die Wiedergenesung des kranken Kindes von dem Empfange der letzten Oelung abhängen?

II. Auch für die heilige Communion beginnt die Empfänglichkeit der Kinder im allgemeinen mit jenen Jahren, wo sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind. Es hat das die Kirche wiederholt und nicht undeutlich auf dem Concil. Trid. erklärt mit den Worten: „Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus, quum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum s. matris ecclesiae a. s.“:[2]), und „Si quis dixerit parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse Eucharistiae communionem: a. s.“[3]), und „Sancta synodus docet, parvulos usu rationis carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem Eucharistiae communionem.[4]) Und deshalb lehrte auch schon der heilige Thomas[5]): „Sed quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere. ut possint devotionem concipere, tunc potest eis hoc sacramentum (scil. Eucharistiae) conferri“. Für den Fall der Todesgefahr, wo der Empfang des heiligsten Altarssacramentes als Wegzehrung für jeden zum Gebrauche der Vernunft gekommenen katholischen Christen kraft göttlichen und kirchlichen Rechtes eine an und für sich sub gravi verbindliche Pflicht, wie auch unter diesen Umständen, wo der Streiter Jesu Christi den letzten, schwersten und entscheidungsvollsten Kampf mit dem Feinde des Heiles zu bestehen hat, das dringendste Bedürfnis ist, genügt bei Kindern ganz und gar dieses unbedingt erforderliche, wenngleich verhältnismäßig geringere Maß der Disposition, ut aliqualem rationis usum habere incipiant ad devotionem concipiendam.“ „Pueris vero“, sagt der hl. Alphons,[6]) „qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed etiam debet, ut communissime docent (doctores). Ratio, quia ex una parte pueri in tali periculo constituti tenentur ex

[1]) Ex Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. de sac. poenit.; Cat. Rom. p. 2. c. 5. qu. 46. — [2]) Sess. XIII. de Eucharist. can. 9. — [3]) Sess. XXI. can. 4. de commun. — [4]) Eâd cap. 4. — [5]) P. 3. qu. 80. art. 9. ad 3. — [6]) VI. 301.

praecepto divino communicare. et ex alia utilitas Eucharistiae tunc majorem dispositionem non exposcit". Gury[1]) fügt hinzu: „Graviter igitur errant parochi, qui viaticum hujusmodi pueris administrare nolunt.

Die Geistesreife und Disposition kranker Kinder für die heilige Wegzehrung darf demnach nicht identificiert werden mit jener, die von gesunden Kindern für die gewöhnliche, erste Communion gefordert wird. Für die erste Communion der Kinder ist allerdings nach der allgemeinen Praxis der Kirche, wie nach der sententia communissima theologorum ein höheres Maß der Reife und der Disposition nothwendig; und deshalb werden auch die Kinder nicht gleich nach zurückgelegtem siebenten Lebensjahre, sondern gemeiniglich erst in einem späteren Alter, und auch erst nach Verrichtung einer und der andern heiligen Beichte zur ersten heiligen Communion zugelassen. Die näheren Bestimmungen hierüber überlässt die Kirche den Eltern und Beichtvätern der Kinder. „Qua vero aetate," sagt der Catechismus Rom..[2]) „pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit. quam pater et sacerdos, cui illi confitentur peccata; ad illos enim pertinet. explorare, et a pueris percunctari. an hujus admirabilis sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant."

Anders verhält es sich aber mit jener ersten Communion, welche gefährlich erkrankten Kindern per modum viatici gereicht wird. „De communione facienda in articulo mortis non est eadem ratio", sagt Suarez in Uebereinstimmung mit den angesehensten Doctoren, und lehrt mit ihnen, dass es pro dando viatico genüge, wenn Kinder nur so geistesreif sind, dass sie doli capaces seien, und dass sie die eucharistische Speise von einer gewöhnlichen zu unterscheiden, wie auch mit der nothwendigen gläubigen Erkenntnis und Ehrfurcht anzubeten und zu empfangen vermögen, oder durch kurze Unterweisung am Krankenbette leicht dahingebracht werden können; kurz dass sie, wie der hl. Thomas sagt, „aliqualem rationis usum habere incipiant. ut possint concipere devotionem." Wenn Kinder dieses Maß der Geistesreife erreicht haben, sind sie bei vorhandener physischer Fähigkeit des Genusses nicht bloß ex jure divino berechtigt, sondern an und für sich auch verpflichtet, in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen, und folglich ist auch der Seelsorger nach Vergewisserung darüber ex jure divino verpflichtet, ihnen die heilige Wegzehrung zu reichen. Ob sie früher in gesunden Tagen schon zur heiligen Beicht und Communion geführt worden sind oder nicht, ist ganz und gar irrelevant, und es wäre daher ganz ungerechtfertigt, kranken Kindern das heilige Viaticum nur deshalb verweigern zu wollen, weil sie ja doch noch nicht zur heiligen Communion gegangen, ja nicht einmal bei der heiligen Beicht gewesen seien. Beherzigens-

[1]) Comp. II. n. 320. — [2]) P. 2. c. 4. qu. 61.

wert für Seelsorger ist daher, was Benedict XIV. darüber schreibt: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum SS. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assequutus judicii maturitatem, ut cibum illum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt. Ad ejusmodi autem gravem abusum radicitus exstirpandum, quem nulla profecto cohonestare valet probabilis theologorum opinio" etc.[1])

Selbstverständlich ist schwerkranken Kindern, denen zum wenigsten die sacramentale Absolution und die letzte Oelung gespendet werden konnte, auch immer der apostolische Segen in Verbindung mit einem vollkommenen Ablasse, oder die sogenannte Generalabsolution zu ertheilen.[2])

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. **(Rath in der Berufswahl.)** Ein junger Mann glaubt sich berufen, Ordenspriester zu werden. Er bittet einen Beichtvater in dieser Angelegenheit um Rath. Der Beichtvater erklärt ihm, ohne weiters auf Prüfung des Berufes sich einzulassen, es sei bei dem herrschenden Priestermangel weit besser, dass er Weltpriester werde. Was ist von dieser Entscheidung zu halten?

Antwort: Dieselbe ist unrichtig, denn: 1. Weltpriesterberuf und Ordenspriesterberuf sind zwei durchaus verschiedene Berufe. Der hl. Alphons von Liguori z. B. unterscheidet dieselben sehr scharf und stellt weit strengere ascetische Bedingungen auf für Erwählung des Weltpriester- als für Erwählung des Ordenspriesterstandes. Nachdem er vom Ordensberufe gesprochen, fährt er im Gegensatz hiezu fort: „Si aliquis adolescens vellet suscipere statum presbyteri saecularis, non sit facilis confessarius ad annuendum, sine longa et probata experientia recti finis et scientiae, vel sufficientis capacitatis. Sacerdotes quidem saeculares habent eandem, imo majorem obligationem, quam religiosi; et contra remanent in iisdem saeculi periculis; unde ut quis bonus evadat sacerdos in saeculo ... oportet quod prius egerit vitam valde exemplarem, remotam a ludis, ab otio, a pravis sociis, et deditam orationi et sacramentorum frequentiae". (Alph. S. Liguori, Homo apost. tr. 21. punctum 4 n. 40.) Demgemäß ist es im höchsten Grade verkehrt, einem jungen Manne den Weltpriesterstand zu rathen ohne geprüft zu haben, ob er für denselben Beruf hat. Es ist gewissenlos mit

[1]) De syn. dioec. l. 7. c. 12. n 3. — [2]) „Quae benedictio", sagt die Instr. pastor. Eyst. p. 50 „etiam pueris est impertienda, qui ob defectum aetatis primam quidem communionem nondum instituerunt, ad confessionem vero aut jam semel sunt admissi, aut nunc demum admittuntur."

Rücksicht auf den jungen Mann selbst, ihn in einen Stand hineinzuschicken, in welchem Gott ihn vielleicht gar nicht haben will, und in welchem er vielleicht recht unglücklich wird. Es ist gewissenlos auch mit Rücksicht auf den Priestermangel. Denn mit Priestern, die keinen Beruf haben, ist doch wahrlich diesem Mangel schlecht abgeholfen! Im vorliegenden Fall scheint es übrigens sogar festzustehen, dass der Pönitent keinen Weltpriesterberuf hat; denn er trägt seinem Beichtvater nicht einmal den Wunsch vor, Weltpriester zu werden. Dieser Beruf wird ihm vielmehr vom Beichtvater einfachhin octroyiert.

2. Doch gesetzt, der Pönitent habe Beruf für beides; für den Stand des Weltpriesters und den des Ordenspriesters; oder auch: es sei nicht ganz klar, für welchen von beiden er Beruf habe. Alsdann ist es Pflicht des Beichtvaters, ihm so zu rathen, wie es dem eigenen Interesse des Pönitenten entspricht, nicht, wie es aus anderweiten äußeren Gründen (z. B. Priestermangel) wünschenswert erscheint. Diesem Interesse entspricht nun bei gleichem Berufe weit mehr der Ordensstand, als der Stand des Weltpriesters; denn ihm sind vom göttlichen Heiland die Verheißungen des centuplum in terris und der vita aeterna (Matth. 19, 29) geworden, zu ihm fühlt sich ja auch der Fragesteller hingezogen, und der Beichtvater hat keinen Grund, ihm davon abzurathen.

3. Endlich wäre auch noch sehr zu untersuchen, ob der Priestermangel in der betreffenden Diöcese so groß wäre, wie in manchen Missionsländern. Wenn das nicht, so sollte man (falls das Moment des Priestermangels überhaupt in Betracht käme) eher zum Ordensstande rathen, und zwar zum Eintritt in einen Orden, welcher jenem Priestermangel in den Missionen abhilft.

Trier. P. Ludwig von Hammerstein S. J.

IX. **(Sind Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden restitutionspflichtig?)** Morosus, ein reicher Herr und Familienvater, trägt gegen seinen Nachbar, einen armen Mann, den unversöhnlichsten Hass. Fast täglich spricht er gegen denselben in Gegenwart seiner Kinder die bittersten Verwünschungen aus. Das Beispiel des Vaters scheint bei den Kindern nicht ohne Wirkung zu bleiben. Eines Tages sieht Morosus, wie sein ältester Sohn, ein Knabe von dreizehn Jahren, die kleine auf freiem Felde stehende Scheune des verhasstesten Nachbars in Brand steckt, so dass sie mit dem darin enthaltenen Futtervorrathe ein Raub der Flammen wird. Der Sohn bemerkt die Gegenwart des Vaters, der sich der boshaften Handlung des Sohnes gegenüber ganz indifferent zeigt, weder sein Wohlgefallen noch eine Missbilligung äußert.

Frage: Ist Morosus für die strafbare Handlung seines Sohnes restitutionspflichtig?

Wir übergehen die Untersuchung, wie weit sich Morosus durch Hass und Aergernis gegen die christliche Liebe und gegen seine Vater-

pflichten versündiget hat, und fassen nur die Frage ins Auge, ob er dadurch auch die Gerechtigkeit, die justitia commutativa, verletzt hat und restitutionspflichtig geworden ist. Beurtheilen wir den Fall nach dem bürgerlichen Gesetze, so sind nach dem römischen Rechte Eltern in solchen Fällen zum Schadenersatze zu verhalten. (Gury, n. 692.) Im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaiserthum Oesterreich lauten die diesbezüglichen Bestimmungen dahin, dass, wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder, die das siebente Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben (§ 1308 und § 21), jemanden ohne seine eigene Veranlassung beschädigen, diesem der Ersatz von denjenigen Personen gebürt, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann (§ 1309). Diese Bestimmung trifft unseren Morosus nicht, da sein Sohn schon dreizehn Jahre zählt, der Richter wird aber im österreichischen Straf- und Civilgesetze andere Anhaltspunkte finden, um gegen Morosus und dessen Sohn im Falle einer Klage straf- oder civilrechtlich vorzugehen, und wenn der Vater z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Sohnes u. s. w. zur Leistung des Schadenersatzes verurtheilt wird, so ist er nach der allgemeinen Lehre der Theologen von Gerechtigkeitswegen (ex justitia commutativa) auch vor Gott und dem Gewissen zur Leistung desselben verpflichtet, und dies selbst dann, wenn er sich auch an der schädigenden Handlung seines Sohnes keine theologische Schuld zugezogen hätte. (Vergl. Gury n. 660. Marc n. 950, Delama n. 328 [3, b.] „communiter docent“ und andere.)

Wenn wir unsere Frage vom naturrechtlichen Standpunkte aus betrachten, so haben wir pro foro conscientiae folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Hat Morosus durch seine Verwünschungen gegen den Nachbar seinen Sohn zur Beschädigung desselben direct oder indirect angereizt und die Folgen dieser seiner Handlung saltem in confuso, d. h. wenigstens mit einiger begründeten Wahrscheinlichkeit vorausgesehen, so ist er als Mitschuldiger oder nach Umständen als moralischer Urheber des ganzen Verbrechens ohne Zweifel restitutionspflichtig, und zwar entweder als cooperator secundarius an zweiter oder im Falle eines stillschweigenden Befehles zur Beschädigung an erster Stelle.

2. Hätte Morosus bei dem bösen Einflusse, den er auf seinen Sohn ausübte, auch nicht im entferntesten auf die Gefahr gedacht, denselben dadurch vielleicht zu einer schweren Beschädigung des Nachbars verleiten zu können, so war er doch nachgehends, als er diese Gefahr bemerkte, von Gerechtigkeitswegen (ex justitia commutativa), verpflichtet, dieselbe nach Kräften zu verhüten, nach dem von den Theologen allgemein angenommenen Grundsatze: „Tenetur ad restitutionem, qui causam damni inculpabiliter (sine advertentia) posuit, si postea illud non impedivit, licet impedire sine magno et pro-

portionato incommodo potuisset". („Viva, Lugo, Sanchez et alii communiter", Marc n. 950, quaes. 5.)

3. Ferner kann Morosus auch ohne jede vorausgegangene Einflussnahme auf das Verbrechen seines Sohnes allein schon als stummer Zeuge desselben restitutionspflichtig werden, wenn er nämlich durch sein Schweigen den Sohn zur Ausführung seines Vorhabens positiv ermuthiget. Delama (n. 349, quaer. 4.) schreibt hierüber: „si patris silentium positivo influxui aequivalet, seu in iis adjunctis, in quibus silentium patris uti tacitus consensus habetur a filio, qui exinde redditur animosior; tunc pater fit verus cooperator positivus et tenetur ad reparandum damnum. Notandum est, quod dicta de patre, eadem ratione dicenda sunt pro foro interno de omni superiore, uti de marito, domino et magistro quoad damna ab uxore, famulis, discipulis illata". — Der hl. Alphonsus lehrt dasselbe: „sic tenentur ad damna domini non impedientes famulos damnificantes in confidentiam ipsorum". (l. III. 568 et 558). (Vergl. Lessius l. II. cap. 13, n. 82, Lugo und andere.)

4. Kann hingegen dem Morosus eine positive Cooperation zur Beschädigung seines Nachbars nicht zur Schuld gelegt werden, so ist er außer dem Falle einer Verurtheilung durch den competenten Richter nach einer sehr probablen Meinung der Theologen zum Schadenersatze nicht verpflichtet. — Delama gibt auf die Frage: „an pater teneatur ad reparandum damnum a suis filiis illatum, si illud, dum poterat, non impedivit?" folgende Antwort: „Nego probabilius, licet damnum non impediendo graviter peccaverit. Ratio est, quia qualitas patris per se non sufficit, ut constituatur quasi sponsor de damnis a filiis illatis, nisi ex speciali officio publico ea impedire debeat. Scavini, Gury, Gousset et alii contra alios". Die Stelle der deutschen Ausgabe der Moraltheologie des Cardinal Gousset lautet: „Mag ein Vater verpflichtet sein, über das Betragen seiner Kinder zu wachen, und mag er sich vor Gott in hohem Grade strafbar machen, wenn er sie Böses thun lässt, man kann nicht sagen, dass er von Gerechtigkeitswegen gehalten sei, sie zu verhindern, dem Nächsten zu schaden." I. Band n. 964. (Vergl. Lugo [de just. disp. VIII. n. 41, disp. XIX. n. 99]; Lessius [l. II. cap. 13, dub. X.] und andere.) Doch könnte der Beichtvater auch in diesem Falle dem Morosus wenigstens eine Geldbuße an den armen Nachbar auferlegen, sofern es die Klugheit gestattet.

5. Endlich kann man für jene Fälle, wo Morosus restitutionspflichtig wird, noch die Frage stellen, in welcher Ordnung haben Vater und Sohn den Schadenersatz zu leisten? Gury (n. 702, II. 2,) antwortet: „Quoad restitutionem ex damno tenetur primo mandans ut causa principalis, secundo executor, deinde ceteri cooperatores positivi". Leicht nehmen in Fällen

unserer Art Eltern und Vorgesetzte Kindern und Untergebenen gegenüber die Stelle des mandans vel jubens ein. Hierüber der hl. Alfons (l. III. n. 558): „Tenetur ad restitutionem mandans, sive expresse mandet sive tacite, dicto nimirum vel facto, ex quo v. gr. famulus colligat, hero gratum fore, si faciat.“ Hat Morosus auf das Verbrechen seines Sohnes in der hier bezeichneten Weise eingewirkt, so ist er als jubens an erster Stelle und allein zum ganzen Schadenersatze verpflichtet; war seine Mitwirkung zum Schaden des Nachbars dagegen nur die eines cooperator secundarius, so kann dieselbe nach Lehmkuhl (n. 1014, c.) als consilium ad damnum inferendum betrachtet werden und es dürfte in diesem Falle dem Gesetze der natürlichen Billigkeit am besten entsprochen werden, wenn der zu leistende Schadenersatz nach folgender Regel bestimmt wird: „si consilium sit utile illud praebenti, respondeo, ipsum teneri ad restitutionem: secus, si soli exsecutori. Si autem sit utile utrique, utrumque teneri pro rata; et idem puto, si ex damno illato neutri utile evenerit. In defectu autem alterius tenetur ille in solidum“, (i. e. in defectu unius, tenetur alter in solidum). So der hl. Alfons (l. III. n. 560.)

Nach diesen Grundsätzen wird die Frage über Restitutionspflicht der Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden von den Auctoren nach den verschiedenen Umständen, welche solche Fälle begleiten können, gewöhnlich beantwortet.

Mautern. Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

X. **(Sonntagsheiligung.)** Die Cassierin eines Kaffeehauses ist an Sonn- und Festtagen so an ihren Dienst gebunden, dass es ihr unmöglich ist, der Pflicht der Sonntagsheiligung nachzukommen; an den Wochentagen stehen ihr freilich manche freie Stunden zur Verfügung, doch bedarf sie derselben theils um der nöthigen Ruhe zu pflegen, theils um den Anforderungen der stets wechselnden Mode gerecht zu werden. Sie ist nicht ohne frommen Sinn; beginnt und beschließt den Tag mit einem kleinen Gebete, und glaubt so den Pflichten der Religion Genüge geleistet zu haben. Ist dem nun wirklich so?

Das Gebot der Sonntagsheiligung ist seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot, und nur insofern gewisse Tage zum Dienst Gottes bestimmt und das Anhören der heiligen Messe zur Pflicht gemacht wird, ist es ein positives und zwar ein kirchliches Gebot. Die heilige Kirche hat diese Verpflichtung in der Weise an die Sonn- und Festtage geknüpft, dass mit Ablauf dieser Tage auch die auferlegte Verpflichtung erloschen erscheint. Wer darum an Sonn- und Festtagen, sei es verschuldeter- oder unverschuldeterweise seinen religiösen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat von Seite des Kirchengebotes keine strenge Verbindlichkeit, dieselben an Wochentagen zu erfüllen. Das besagte Gebot ist aber seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot. Der hl. Thomas lehrt: „Habere aliquod tempus deputatum ad

vacandum divinis cadit sub praecepto morali". (2. 2. qu. 122. a. 4). Nach diesen Worten legt das Naturgesetz selbst dem Menschen die Verpflichtung auf, einige Zeit den Uebungen der Gottesverehrung zu widmen. Und diese Verpflichtung ist an keinen Tag gebunden — die Länge der Zeit ist nicht bestimmt, aliquod tempus, — noch auch sind die Acte der Gottesverehrung im einzelnen dargelegt. Nur soviel kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass das Naturgesetz den Menschen als sinnlich geistiges Wesen verpflichtet sowohl durch innere als auch äußere Acte Gott den ihm schuldigen Cult darzubringen, und zwar, da er von Natur aus ein Glied der menschlichen Gesellschaft ist, — auch durch öffentliche, gemeinsame Acte. Ein Morgen- und Abendgebet für sich in seinem Kämmerlein verrichtet, leistet dieser Pflicht keineswegs Genüge. Deforme est naturae servi Dei essentialis ... clam reliquis Deo honorem exhibere velle". (Costa-Rossetti. inst. eth. nat. th. 85.) Ist es nun eine Verpflichtung des Naturgesetzes, innere und äußere Gottesverehrung zu üben, und zwar auch im öffentlichen, gemeinschaftlichen Gottesdienste, so ist jener, der an Sonn- und Festtagen von Erfüllung des Kirchengebotes entschuldiget ist, deshalb noch nicht von jeder Verpflichtung der Religion frei; denn dem Naturgesetze kann er und soll er darum auch an jenen Tagen gerecht zu werden trachten, an welchen keine moralische Unmöglichkeit der Pflichterfüllung im Wege steht. Und es ist gar nicht nöthig des Näheren zu untersuchen, wieviel Zeit dieser Pflichterfüllung gewidmet werden soll, sondern es ist jedem dringend ans Herz zu legen, so oft es geschehen kann den Uebungen der Frömmigkeit obzuliegen, namentlich auch dem heiligen Meßopfer beizuwohnen. Gewiss mit Recht sagt P. Cl. Marc (Institut. Mor. 3°. praecept.): „Peccant contra legem naturae, qui nullum diem per annum, nullum tempus divinis et Missae audiendae impendunt". Und umsomehr sind Personen, welche ihr Lebensberuf, den sie nicht ohne großen Nachtheil verlassen können, regelmäßig an der Heiligung der Sonn- und Festtage hindert, zum Gebet, namentlich zur Anhörung der heiligen Messe an anderen Tagen zu verhalten, da wohl meistens eine Verpflichtung per accidens eintritt, indem jene Christen, welche stets dem Meßopfer ferne bleiben, das Gebet vielfach vernachlässigen, gar bald das Glaubensbewusstsein verlieren, dem Indifferentismus verfallen, schweren Versuchungen wehrlos gegenüberstehen und so nothwendig an der Seele Schaden leiden. Der in Frage stehenden Person, welche, wie vorausgesetzt wird, keinen anderen Dienst finden kann, der bessere Garantien fürs religiöse Leben bietet, muss darum dringend ans Herz gelegt werden, doch manche der freien Stunden der Anhörung der heiligen Messe, dem Gebet, nach Umständen auch der Lesung eines religiösen Buches zu widmen, und damit sie diese Verpflichtung übernehme, ist sie durch geeignete Motive zu disponieren.

Mautern (Steiermark). P. Fr. Leitner C. SS. R.
Lector der Theologie.

XI. **(Ehedispens in schwerer Krankheit.)** Antonius ist Pfarrer in einer Stadt, die täglich nur einmal Postverbindung hat und sieht sich infolge dessen in der unangenehmen Lage, in dringenden Fällen manche Entscheidung zu treffen, die er erst nachträglich dem Urtheile seines Oberhirten unterwerfen kann. Er ist infolge dessen hocherfreut, daß er nach dem Decret des heiligen Officiums vom 20. Februar 1888 von seinem Bischofe delegiert in gewissen Fällen selbst dispensieren kann von Ehehindernissen. Da er indes eine Badereise antreten muss, erklärt er seinem Vicar, dass derselbe als sein Stellvertreter nun auch diese Vollmacht übernehme. Der Vicar ist zwar der Meinung, es werde sich keine Gelegenheit finden, von derselben Gebrauch zu machen, indes bittet er Antonius noch um einige Weisungen. In der Abwesenheit des Pfarrers wird der Vicar zu einem Buchbinder gerufen, dessen angebliche Verlobte krank ist. In der Beichte erfährt der Vicar, dass der Buchbinder ein säcularisierter Diakon ist. Er erklärt also, dass er auf Grund der Delegation des heiligen Vaters dispensiere. Nach der Rückkehr des Pfarrers erzählt er diesem den Vorfall. Antonius macht dem Vicar Vorwürfe, dass er vorschnell gehandelt habe, denn nur in dem Falle, wo der Diakon krank gewesen wäre, hätte eine giltige Dispensation statthaben können. Was ist von der dem Vicar ertheilten Vollmacht der Stellvertretung zu halten? Ist der Einwand des Pfarrers an sich begründet? Wäre (wenn die Dispensation giltig war,) damit nun alles gethan gewesen?

1. Die Stellvertretung. In dem Decrete des heiligen Officiums heißt es: Die Bischöfe vermögen selbst oder durch einen von ihnen erwählten Cleriker Kranke in schwerster Todesgefahr von allen wenn auch öffentlichen Ehehindernissen kirchlichen Rechtes, mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie ex copula licita zu dispensieren. Indes wird in einem zweiten Decrete vom 9. Januar 1889 mit Zustimmung des heiligen Vaters bestimmt, dass nur die Pfarrer (parochi) habituell subdelegiert werden können, und zwar für die Fälle, in denen die Zeit fehlt, zum Bischof selbst zu recurrieren und Gefahr im Verzuge ist. Es ist also die Frage: Ist ein Vicar, dem sein Pfarrer die Verwaltung der Pfarrei übergeben hat, als Pfarrer anzusehen? Es handelt sich allerdings um eine Gnadensache, in der also das Wort Pfarrer in seinem weitesten Sinne zu nehmen ist. Pfarrer ist also derjenige, welcher selbständig Seelsorge ausübt, mag seine Stellung eine zeitlich abgegrenzte sein (Administrator) oder nicht, wenn er wirklich dauernd Name und Stellung eines Seelsorgers innehat. Aber andererseits dürfen die Worte nicht ihre objective und juridische Bedeutung verlieren. Vicare, Kapläne u. s. f. üben die Seelsorge nicht selbständig, sondern unter der Oberleitung eines Seelsorgers. Darin ändert auch die zeitweilige Abwesenheit des Pfarrers nichts. Antonius konnte also in keiner Weise seinem Vicar eine solche Vollmacht hinterlassen.

Zu geschweigen davon, dass Antonius, selbst subdelegiert, nicht etwa seinerseits wieder subdelegieren konnte. Der Vicar hätte nach Entdeckung der Verhältnisse in der Beicht um Erlaubnis bitten müssen, mit dem Buchbinder (ja auch mit dem Pfarrer) über die Sache zu sprechen. Alsdann konnte er sich an seinen Bischof wenden und von diesem speciell für den einzelnen Fall die Bevollmächtigung zur Dispense erlangen.

2. Im obengeschilderten Falle war indes noch ein anderer Umstand, welcher selbst nach Einholung der Dispensbewilligung seitens des Bischofs die Dispensation ungiltig gemacht hätte: der Buchbinder hatte mit seiner angeblichen Verlobten noch keine Civilehe geschlossen, noch lebte er bisher mit ihr im Concubinat. In dem Decret vom 20. Februar 1888 heißt es ausdrücklich: Dispensation für diejenigen, welche eine Civilehe geschlossen haben oder sonst im Concubinat leben. Auf die Anfrage des Erzbischofs von Compostella hat die heilige Congregation (S. Inquis.) geantwortet: Wenn die Personen, von denen im citierten Decret die Rede ist, weder die sogenannte Civilehe geschlossen haben, noch im Concubinat leben, ist keine Ermächtigung zur Dispensation gegeben (22. September 1890). Der Vicar konnte also die schwere Krankheit der Verlobten nicht als Vorwand nehmen, um dem Diakon die Ehe zu gestatten, da die Krankheit zwar die Ursache der Vollmachtsertheilung, aber nicht unter anderen als den genau angegebenen Umständen ist. Es handelt sich darum, Aergernisse zu heben und Seelen zu retten, nicht aber kirchliche Ehehindernisse im Falle einer Krankheit einfach aufzuheben.

3. Doch nun zu den Bemerkungen unseres Antonius. Es ist ganz gleichgiltig, welcher von beiden Theilen sich in Todesgefahr befindet, ob derjenige, welcher an dem Ehehindernisse Schuld trug, oder der andere. So entschied die heilige Congregation am 1. Juli 1891 auf eine Anfrage des Bischofes von Vich.

4. Endlich, vorausgesetzt, dass die Dispense giltig gewesen wäre, lag dem Vicar die Pflicht ob, seinem Bischofe Anzeige zu machen. Das Decret vom 20. Februar 1888 besagt ausdrücklich: „Wenn denjenigen, welche das Subdiakonat oder Diakonat empfangen hatten oder welche die feierlichen Gelübde in einem Orden abgelegt hatten, eine derartige Dispense ertheilt worden ist, soll der Bischof, falls sie nach giltig abgeschlossener Ehe gesund werden, die heilige Congregation der Inquisition von der Ertheilung der Dispense benachrichtigen und inzwischen mit aller Kraft Fürsorge treffen, dass das etwa bestehende Aergernis beseitigt werde. Zu diesem Zwecke möge er sie veranlassen, in eine Gegend wegzuziehen, in welcher man ihren kirchlichen oder Ordensstand nicht kennt, oder, wenn dies nicht zu erreichen ist, sie wenigstens zu geistlichen Uebungen und anderen heilsamen Bußen verpflichten und ihnen eine solche Lebensordnung vorzuschreiben, die geeignet erscheint, für die bisherigen Vergehungen Sühne zu leisten und den Gläubigen als Vorbild eines rechten und

christlichen Lebens dienen kann." Beide Verpflichtungen liegen dem Bischofe ob, also ist es Pflicht der Pfarrer, in besonderem Falle die Anzeige bei denselben zu machen. Der (angeblich wenigstens) vorliegende Fall nämlich, dass ein Diakon unter den vorausgesetzten Bedingungen die Dispens erlangt, ist ausdrücklich von der heiligen Congregation behandelt worden in der schon citierten Antwort an den Bischof von Vich 1. Juli 1891: Die Bischöfe sollen in beiden Fällen (der andere Fall betraf eine Ordensperson) dem heiligen Officium von der ertheilten Dispens Anzeige machen und inzwischen sich dasjenige angelegen sein lassen, was in demselben Decret vom 20. Februar 1888 vorgeschrieben wird."

Auf Antrag des Bischofes erhält der Ordinarius auch (auf fünf Jahre) vom heiligen Stuhle die Vollmacht, die Vicare und Kapläne in gleicher Weise wie die Pfarrer allgemein zu subdelegieren. Eine solche Vollmacht ist z. B. dem Herrn Fürstbischof von Breslau zutheil geworden.

Kryštynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

XII. **(Sociale Predigten.)** „Drei Monate Fabriksarbeiter", so lautet der Titel eines rasch berühmt gewordenen Buches des protestantischen Theologie-Candidaten Paul Göhre. Jeder Seelsorger sollte es lesen, um sich über das wirkliche Denken, Leben und Streben der Arbeiter zu informieren. Der Verfasser erzählt nur, was er selbst gesehen, erlebt und den Leuten, mit denen er zusammen gearbeitet, abgelauscht hat. Das ist es, was seine Darlegungen so beachtenswert macht. Denn „die innersten Gedanken dieser Leute, ihre Gesinnungen, die sie nur äußern, wenn sie unter sich und unbelauscht sind, lernt der Priester nur schwer und lückenhaft kennen; vor ihm pflegt sich jedermann, auch der Arbeiter, gerne in sein Sonntagsgewand, thatsächlich und bildlich gefasst, zu werfen". (S. 2.) Geradezu erschreckend sind die Mittheilungen über den religiösen Nihilismus (6. Cap. „Bildung und Christenthum") unter den Arbeitern. Der Verfasser schreibt da unter anderem (S. 157): „Es ist kein Zweifel: heute denkt das Volk . . noch an keine Empörung und Revolution. Aber es ist abermals kein Zweifel, dass ihre Gefahr näher ist, als das Volk wohl selbst wähnt. Und sie wird in dem Augenblick da sein, wo zu der religiösen Verwahrlosung der Industrie-Arbeitermassen, die heute im ganzen vollendet ist, die sittliche hinzutritt; wo aus jener die letzte Consequenz für diese gezogen wird. Hier also, und nicht in der politischen und wirtschaftlichen Organisierung der Massen, liegt der verhängnisvollste Einfluss der socialdemokratischen Agitation; und hier, in der Vernichtung des überlieferten Christenthums hat sie ihren bisher größten Erfolg gehabt."

Eben hatte ich diesen, durch zahlreiche Beispiele erhärteten Satz gelesen, als mir Nummer 2 der „Correspondenz des P. G. V." „Associatio P. S." vom 21. Februar auf den Tisch gelegt wurde.

Auf die bange Frage, die mir auf den Lippen schwebte: „Was ist da zunächst zu thun?“ antwortete gleich der erste Artikel mit der Aufschrift: „Die Predigt und die sociale Frage.“ Als Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht des protestantischen Theologen lese ich auch hier: „Der moderne Socialismus, dessen Vordringen überall parallel mit dem Umsichgreifen der religiösen Gleichgiltigkeit und der wirtschaftlichen Noth geht, ist nach dem offenen Geständnis seiner Anhänger nichts anderes, als Atheismus und Materialismus in nacktester Form. Ihm gegenüber gilt es, in dem von ihm bedrohten Volke vor allem die christlichen Grundlehren von Gott und seinen Werken, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, von der Natur und der ewigen Bestimmung des Menschen zu befestigen, daher auf diese Grundlehren immer wieder hinzuweisen und die in Umlauf gebrachten Einwendungen gegen dieselben zu entkräften. Die Nothwendigkeit und Wirklichkeit der göttlichen Offenbarung, die Stiftung und die Bedeutung der Kirche für die Menschen müssen um so eingehender dargelegt werden, als gerade das Festhalten an Offenbarung und Kirche dem Volke den sichersten Halt gegenüber der socialistischen Verführung bietet. Um das Vertrauen zur Kirche im arbeitenden Volke zu kräftigen, ist es dienlich, nach dem Beispiele der Encyklika über die Arbeiterfrage auch auf jene Seite ihrer Thätigkeit hinzuweisen, welche auf die Linderung der materiellen Noth der Völker stets gerichtet war und noch jetzt gerichtet ist.“ ... „Wo die socialistischen Bestrebungen unmittelbar Boden zu gewinnen drohen oder schon gewonnen haben, müssen die einzelnen christlichen Wahrheiten sammt ihren Folgerungen, auf deren Leugnung der Socialismus sich aufbaut, gründlich dargethan und muss nachgewiesen werden, wie die Bekämpfung derselben, weit entfernt, etwas zur Lösung der gegenwärtigen Noth beizutragen, vielmehr nur geeignet ist, das Volk unheilbar zu schädigen und alles Recht und alle Ordnung der Unterdrückung und Zerstörung preiszugeben. Die hier gemeinten Wahrheiten und Forderungen sind insbesonders die von der Einsetzung der Familie und der Anordnung der bürgerlichen Gewalt durch Gott, von der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Eigenthums, von der allen Menschen und Classen geschuldeten Liebe und Gerechtigkeit, von dem auf allen Menschen seit dem Sündenfalle lastenden Gesetze der Arbeit und des Leidens, von dem alleinigen vollkommenen Ausgleiche zwischen Tugend und Lohn, Sünde und Strafe im jenseitigen Leben.“ Es seien diese Mittheilungen geschlossen mit der sehr beachtenswerten Mahnung (l. c. S. 19): „Gerade deshalb, weil die Predigt der christlichen Wahrheit das erste der Mittel ist, um dem zerrütteten Gesellschaftskörper die ersehnte Heilung zu verschaffen und weil die christliche Wahrheit nur in ihrer Gesammtheit diese Heilung bewirken kann, ist es mehr als nothwendig, die Hauptlehren des christlichen Glaubens und die Hauptforderungen des christlichen Gesetzes in ihrer Gänze dem Volke lebendig zum

Bewusstsein zu bringen und unermüdet als die göttliche Richtschnur für alles Denken und Wollen allen einzuschärfen. Es ist darum wichtiger als je, dass das reine Moralisieren vermieden und der Systemlosigkeit in der Auswahl der Predigtstoffe ein Ende gemacht werde." Fiat!

Graz. Alois Stradner
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XIII. **(Privilegium der Vigil von Epiphanie.)** Betreffend dieses Privilegium finden wir sogar in den neuesten Pastoral- und liturgischen Werken ganz verschiedenartige, ja geradezu entgegengesetzte Angaben, weswegen es wohl nicht ohne Interesse sein dürfte, die diesbezüglichen liturgischen Bestimmungen hier hervorzuheben. Nebst den Vigilien der Centralfeste ist auch die Vigil vor dem Feste der Erscheinung des Herrn privilegiert; denn seiner Bedeutung nach gehört dieses Fest noch unmittelbar zu jenem der Geburt Christi und ist eigentlich als fortgesetzte Weihnachtsfeier zu erachten, daher auch wegen der Weihnachtsfreude mit der Vigil kein Fasten verbunden. Diese Vigil ist aber keineswegs in einem so hohen Grade mehr bevorzugt, wie die Vigilien der Centralfeste. Während die Vortage der letzteren jedes Fest ohne Ausnahme ausschließen, lässt die Vigil vor Epiphanie ein festum duplex occurrens und höhere Feste, nicht aber ein duplex translatum oder semiduplex zu und hat daher nur das Vorrecht einer dominica per annum. In so einem Occurrenzfalle müsste dann aber diese Vigil immer commemoriert werden, selbst wenn das occurrierende Fest ein duplex I. cl. wäre, und zwar in der Vesper, den Laudes und der Messe, hätte auch die neunte Lection und das zweite Evangelium in der Messe. Das Officium ist dasselbe wie am Feste der Beschneidung des Herrn nebst proprium und hat also auch neun Lectionen; in der Vigilmesse sind drei Orationen. Fällt die besagte Vigil auf einen Sonntag, so wird sie wie jene vor Weihnachten am Tage selbst gefeiert, der Sonntag aber als dominica vacans ganz außeracht gelassen. Zur Verlegung verdrängter Feste ist der Vortag von Epiphanie gehindert und zwar nicht bloß für die Mutation, sondern auch (nach der vorherrschenden Ansicht der Rubricisten) für die Translation. Aus dem Angeführten ergibt sich zugleich, dass die Vigil vor Epiphanie in keiner Weise zu jenen Tagen gerechnet werden dürfe, welche jedes festum duplex ausschließen, als da sind die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, der Aschermittwoch und die Tage der Charwoche.

Diese Consequenz findet zunächst eine praktische Anwendung bei einigen Arten privilegierter Requiemsmessen, für welche demzufolge die fragliche Vigil keinen gehinderten Tag bildet. Es sind dies alle Exequienmessen, auch corpore iam sepulto, und nicht bloß die missa unica solemnis (wenigstens cantata) ist gestattet, sondern auch statt der solennen eine stille Messe de Requiem, allerdings nur an Be-

gräbnistagen der Armen (qui expensas missae cantatae solvere non valent) und zwar praesente corpore. Diese Begünstigung für die Exequien der Armen wurde durch Indulte vom apostolischen Stuhle vielen Diöcesen zugestanden, so dass in denselben jene stille Messe an allen Tagen, ausgenommen die Sonn- und gebotenen Festtage, festa I. und II. cl., die privilegierten Octaven und jene Tage, welche ein festum duplex ausschließen, celebriert werden kann. Es sei hier aber erwähnt, dass nach dem Vorgange Cavalieris viele Rubricisten die erwähnten Indulte für allgemein giltig erklären und sogar auf solche Fälle ausdehnen, in welchen eine missa cantata aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Einige Entscheidungen der Ritus-Congregation scheinen diese Ansicht zu bestätigen. Jedenfalls aber ist es klar, dass auch in jenen Diöcesen, für welche eigene Indulte ertheilt wurden, der Tag vor Epiphanie die fraglichen Exequienmessen zulässt, wenn und soweit er in keiner Classe der als gehindert bezeichneten Tage einbegriffen erscheint. Nebst den Begräbnismessen sind ferner in vigilia epiphaniae die Requiemsmessen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage, vom Sterbe- oder Begräbnistage an gerechnet, statthaft, aber nur missa unica, saltem cantata. Ebenso gestaltet sich diesbezüglich im allgemeinen das Vorrecht der gestifteten Anniversarien, und zwar sowohl der eigentlichen im strengen Sinne des Wortes, als auch der uneigentlichen, für deren Feier aber ein bestimmter Tag testamentarisch oder durch die Gewohnheit genau angesetzt ist.

Schließlich ist der Vortag von Epiphanie auch frei für die Feier jener Seelenmessen, welche für einen in der Ferne Dahingeschiedenen nach erlangter Todesnachricht am ersten, nicht gehinderten Tage gesungen werden können.

Olmütz. Professor Dr. Johann Kubiček.

XIV. **(1. Verzögerte Auszahlung eines Legates und 2. Vertheilung eines Legates an die Erben eines Legatars, von dem man glaubte, er sei gestorben.)** Cajus hat als Universalerbe seines Onkels die testamentarische Verpflichtung, einem gewissen Petrus und seinem eigenen Bruder Titus je ein Legat von 1000 Mark auszuzahlen. Da er zur Zeit des Zahlungstermines trotz vieler Nachfragen den Aufenthaltsort beider nicht erfahren kann, behält er die Geldsummen vorläufig zurück mit dem Vorsatze, dieselben auszuzahlen, sobald ihm die Adressen der Betreffenden bekannt werden. Nach sieben Jahren bekommt er Kunde über Petrus und setzt ihn sofort von dem ihm zukommenden Legate in Kenntnis. Dieser aber verlangt außer der Capitalsumme noch die siebenjährigen Zinsen, widrigenfalls er zur Klage schreiten will. Cajus hält ihm entgegen, dass er laut Testament nur die Summe von 1000 Mark an ihn zu zahlen habe; die verzögerte Auszahlung

sei nicht durch seine Schuld sondern durch des Petrus Schuld verursacht. Zugleich fügt er noch gewisse Drohungen hinzu, wenn er mehr, als die ausgeworfene Summe verlange. Weil die Ausführung der Drohung den Petrus stark compromittieren würde, gibt dieser sich mit der Zahlung des bloßen Legates zufrieden. — Mit dem Legate des Titus verfährt Cajus also: Da er auch im neunten Jahre seit Antritt der Erbschaft nichts von seinem Bruder hört, hält er ihn für todt und theilt die 1000 Mark gemeinsam mit seinen zwei noch lebenden Brüdern, zumal diese in der größten Armut leben. Allein kaum sind sechs Monate nach der Vertheilung verflossen, so kommt der Bruder plötzlich in die Heimat zurück. Nun ist Cajus in der größten Verlegenheit. Die beiden Brüder haben die erhaltene Summe bei ihrer Armut und wegen Krankheit längst ausgegeben und können nichts zurückerstatten. Um nun keine Unannehmlichkeiten zu haben, legt er den zwei Brüdern strenges Stillschweigen in Betreff des Legates auf und gibt nur den dritten Theil der Summe, nämlich 300 Mark, die er für sich behalten hatte, dem Titus, und zwar gibt er sie ihm in der Form eines Geschenkes, ohne das Legat zu erwähnen. Cajus fragt nun, ob er mit seiner Handlungsweise gegen Petrus und Titus sich im Gewissen beruhigen kann, oder ob und inwieweit er restitutionspflichtig ist?

I. Die Lösung des Casus wird erleichtert, wenn vorerst die Rechtsbestimmungen festgestellt werden, die für das Legat gelten. Das Legat ist die letztwillige Verfügung, durch welche jemandem die Succession in einzelne individuell bestimmte Sachen eingeräumt wird. Kraft dieser Verfügung wird dem Universalerben aufgelegt, die vermachte Sache (— das Legat —) der genannten Person (— dem Legatar —) zuzuwenden. Der Universalerbe muss die vom Erblasser auferlegte Dispposition über Sachen und Rechte des Vermögens so erfüllen, als wäre sie seine eigene. Diese Pflicht des Universalerben ist eine obligatio quasi ex contractu, die nach Antritt der Erbschaft sofort in Kraft tritt. Das Legat ist nämlich erworben und wird transmittiert auf die Erben, wenn nur der Honorierte den Tod des Erblassers oder, bei bedingtem Vermächtnisse, die Erfüllung der Bedingung erlebt hat. Von diesem Zeitpunkte an gilt der Rechtsgrundsatz: dies legati cedit. Eine besondere Antretung ist nicht nöthig. Daraus folgt, dass mit dem Antritte der Erbschaft durch den Universalerben oder mit dem Eintritte des bestimmten Tages, wenn ein solcher vom Erblasser festgesetzt wurde, für den Legatar ein Forderungsrecht des erworbenen Vermächtnisses entsteht. Ebenso erwirbt der Legatar das Recht auf die Früchte der ihm vermachten Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem das Vermächtnis zu entrichten ist; ausgenommen ist der Fall, wenn der Testator andere Anordnungen getroffen hätte. Das sind die wesentlichen Be-

stimmungen, die das Verhältnis zwischen Universalerben, Legat und Legatar regeln.

II. Das im vorstehenden Casus zugrunde liegende factum hat sich in Preußen zugetragen. Als erste Frage haben wir zu beantworten:

1°. Ist Cajus im Gewissen verpflichtet, dem Petrus außer der Legatsumme noch die Zinsen für die sieben Jahre zu zahlen?

Nach § 64. Th. I. Tit. 16. des Allgemeinen Landrechtes muss jeder, der mit der Zahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, Zögerungszinsen zahlen. Obgleich hierin bereits das Princip der Zinsenzahlung für alle Fälle ejusdem generis ausgesprochen ist, bestimmt noch speciell der § 328 Th. I. Tit. 12. A. L. R., dass das in barem Gelde bestehende Vermächtnis — wie in casu der Fall ist — vom Ablauf der Uebertragungsfrist an landesüblich zu verzinsen sei. Von dieser Last kann sich der Schuldner nach § 329 l. c. nur durch gerichtliche Hinterlegung der Summe befreien. Wie man sieht, sind diese landrechtlichen Bestimmungen die logischen Folgerungen aus dem sub I. festgestellten Verhältnisse, das zwischen Universalerben und Legatar behufs des Legates besteht. Hiernach muss also Cajus die Legatsumme vom Tage der Fälligkeit dem Petrus landesüblich verzinsen. Der Grund zur Verzinsung speciell beim Legate liegt wohl darin, dass der Universalerbe die Nutzung des in der Masse liegenden auszuzahlenden Capitalbetrages nicht selbst genießen soll, da er nicht dominus legati, sondern debitor legati ist, und die Pflicht des quasicontractus zur bestimmten Zeit erfüllen soll. Die mora accipiendi aber kommt dem Cajus nicht zugute, indem für diesen Fall die gesetzliche Bestimmung besteht, das Legat gerichtlich zu deponieren. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, so legt ihm die mora dandi das onus auf, die landesüblichen Zinsen zu zahlen. Hätte Petrus den Cajus dieserhalb gerichtlich belangt, so wäre dieser zweifelsohne zur Zinsenzahlung verurtheilt worden, weil jener vom Fälligkeitstermine ab das Forderungsrecht des Legates und der Früchte desselben gesetzlich besitzt. Durch Drohung hat nun Cajus den Petrus von der gerichtlichen Verfolgung seiner Forderung abgeschreckt, so dass sich dieser mit dem Empfange der bloßen Legatsumme begnügt hat. Wir stehen darum vor der Frage: Kann Cajus mit diesem Ausgange der Sache in foro conscientiae sich beruhigen — oder ist er dennoch moralisch zur Zahlung der Zinsen verpflichtet?

Die Lösung hängt von folgenden zwei Momenten ab: a) ob er die Legatsumme zinslich angelegt oder sonst nutzbringend — im Geschäfte, im Haushalte ꝛc. — verwertet hat, oder b) ob er das Geld intakt oder ohne irgend welche Nutzbarmachung in bona fide aufbewahrt hat? Steht der Fall sub a)

fest, so ist Cajus im Gewissen verpflichtet, die gewonnenen Zinsen oder, im Falle der Verwertung der Summe im eigenen Geschäfte, die Zinsensumme an Petrus zu ersetzen, welche er für ein gleiches zu demselben Zwecke erborgtes Capital einem andern hätte zahlen müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatze: res fructificat domino. Eigenthümer des Legates ist aber Petrus. Dass sich dieser mit dem bloßen Legate begnügt hat, befreit den Cajus nicht von der Restitutionspflicht der Zinsen, weil er sich durch ungerechte Mittel, nämlich durch Drohungen, die Befreiung verschafft hat. — Wie ist aber zu urtheilen, wenn der Fall sub **b)** statt hat?

Nach dem Civilrechte ist Cajus auch in diesem Falle zur Zahlung der Zinsen verpflichtet. Allein, da er bona fide das Legat bei sich aufbewahrt hat und jeden Tag bereit war, dasselbe dem Petrus auszuzahlen, sobald er von ihm Kunde erhalte und keinerlei Nutzen aus der Summe gezogen hat, so handelt es sich um die Frage: ist Cajus zu einem Schadenersatze verpflichtet bei einer bloßen culpa juridica ohne jegliche culpa theologica? Denn Leistung eines Schadenersatzes ist es, wenn er in casu Zinsen zahlen müsste, weil doch die Zinsen dem Petrus ein Aequivalent sein sollen für das damnum emergens et lucrum cessans, welches dieser während der sieben Jahre an seinem Legate erlitten hat. Darauf ist zu antworten: Negative. Denn wo gar keine theologische Schuld vorhergeht, kann keine Rede sein von formeller Ungerechtigkeit, d. h. von einer Rechtsverletzung, die als solche einer Person moralisch imputiert werden könnte. Wenn also Cajus bona fide das Legat in besagter Weise bei sich aufbewahrt hat, so ist er im Gewissen nicht verpflichtet, außer dem Legate noch Zinsen zu zahlen. Vergleiche S. Alphonsum, IV. 554 sq. der diese Meinung als probabler erklärt und nicht bloß für die Restitution wegen zugefügten Schadens überhaupt, sondern auch wegen Benachtheiligung des einen Contrahenten durch den andern oder aus Anlass einer Quasicontractspflicht. Confer Gury I. 61.

Noch ein Moment muss zur Klarlegung der Sache erwähnt werden. Im Falle sub **b)** liegt für Cajus allerdings keine theologische Schuld, aber doch die juridische Schuld vor. Diese genügt aber im äußern Forum, um ihn durch richterliches Urtheil — eben wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, die für das Legat gelten, zur Zahlung der Verzugszinsen zu zwingen. Und Cajus müsste auch im Gewissen dieses Urtheil des Richters anerkennen und demgemäß an Petrus die Zinsen zahlen. (S. Alph. IV. 554. Gury I. 660).

Es frägt sich daher, ob Cajus dennoch nicht ersatzpflichtig ist, weil er durch Drohung den Legatar abgehalten hat, seine Forderung durch gerichtliches Urtheil entscheiden zu lassen, zumal nach dem vorhandenen Thatbestande es keinem Zweifel unterliegt, dass das Urtheil zugunsten des Legatars ausgefallen

wäre. Darauf ist zu antworten, dass Cajus durch seine Drohungen in casu zwar gesündigt hat, aber nicht gegen die justitia commutativa, aus der allein die Restitutionspflicht entspringt; und er ist folglich nicht ersatzpflichtig aus diesem Grunde. Denn, wenn jemand ex culpa mere juridica durch richterliches Urtheil zu einer Geldzahlung verurtheilt wird, so hat er nach der Meinung der Moralisten die obligatio restituendi deshalb, „quia obediendum est justae judicis sententiae: secus leges securitati publicae non providerent et inanes forent. Istae leges feruntur pro bono communi." Gury I. 660. Daher wird denn auch in diesen Fällen eine Zahlungspflicht nur „post sententiam judicis" angenommen und betont. Es handelt sich demnach hier nicht um das Privatrecht oder die justitia commutativa, sondern um das öffentliche Recht. Die Verletzung des öffentlichen Rechtes verursacht aber keine obligatio restituendi per se. —

2°. Cajus hat auch seinem Bruder Titus ein Legat auszuzahlen. Hat er dieser Rechtspflicht genügt, indem er ihm unter den obwaltenden Umständen nur den dritten Theil übergibt? **Nein.** Cajus ist nämlich seinem Bruder gegenüber Schuldner einer bestimmten Summe und ist — indem er bona fide die Summe in Verwahrung genommen hat — auch Verwalter der Summe. In beiden Eigenschaften hat er keinerlei Veräußerungs- oder Expropriationsrecht des Geldes. Er kann nicht eigenmächtig über das Legat disponieren, d. h. es nicht verschenken oder als Eigenthum an sich nehmen. Glaubte er annehmen zu können, der Bruder wäre nicht mehr am Leben, so hätte er erstlich die gesetzliche Wartezeit einhalten müssen, die nach dem A. G. O. Th. I. Tit. 37. ein Zeitraum von zehn Jahren ist, und dann hätte die sogenannte Todeserklärung in gesetzlicher Weise eingeleitet werden sollen. Aber auch die Thatsache, dass Petrus nach sieben Jahren zurückgekehrt ist, hätte ihn warnen müssen, nicht voreilig in der Verschenkung des Eigenthums seines Bruders zu sein. Darum kann sich Cajus nicht durch seine bona fides in casu entschuldigen, sondern muss das volle Legat seinem Bruder Titus ersetzen; und da seine Brüder die erhaltene Summe nicht wieder zurückgeben können, muss er an ihrer Stelle als Schuldner und Verwalter zahlen. Es handelt sich um eine stricte Gerechtigkeitspflicht, die nicht eigenmächtig beseitigt werden kann. Res clamat ad Dominum. —

Ob endlich Cajus außer der Legatsumme noch Zinsen an Titus zu zahlen hat, hängt davon ab, ob er die Summe in den neun Jahren nutzenbringend verwertet hat oder nicht. Es kehren also hier dieselben Fragen und Antworten wieder, wie vorhin bei dem Legate des Petrus und ist darnach die Entscheidung zu treffen.

Beuren (Prov. Sachsen). Pfarrer Dr. A. Wiehe.

XV. **(Dispensatio obreptitia.)** Titius meldet sich bei seinem Pfarrer zur Ehe mit seiner Cousine Caia und gibt als Grund für die zu erlangende Dispens vom zweiten Grade der Blutsverwandtschaft an, dass er sich mit ihr vergangen und sie gravida sei. Die Dispens wird, ut honori oratricis consulatur, sofort von dem Ordinarius der Diöcese ausgefertigt und in Kürze findet die Trauung statt, wozu die Braut, da das Vergehen bekannt geworden, sich ohne Brautkranz einstellt. Unterdessen vergeht ein Jahr und keine Taufe ist angemeldet worden. Was hat der Pfarrer zu thun?

Damit ein Oberer, der nicht supremus princeps ist, von einem Gesetz dispensieren kann für einen einzelnen Fall, muss ein Grund ihm vorgelegt werden, und zwar muss der Grund der Bedeutung des Gesetzes entsprechen. Wird ein falscher, objectiv unrichtiger Grund vorgebracht, so ist die Dispens ungiltig. Wohl behauptete Pontius[1]) unter Berufung auf cap. Cum inter de sent. et re iudicata.[2]) dass, wenn jemand aus Unwissenheit oder Einfalt einen falschen Grund vorgebracht habe, die Dispens doch giltig sei. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Meinung des Pontius falsch ist.[3]) Es ist jedoch zu unterscheiden 1. ob ein oder mehrere Gründe angegeben sind (wir behandeln hier bloß die causae motivae, sehen jedoch von den impulsivae ganz ab); und 2. ob der Grund bloß zur Zeit des Dispensgesuches, oder aber auch zur Zeit der Dispensgewährung objectiv nicht vorhanden war. 1. Ist bloß ein Grund angegeben und dieser falsch, so ist die Dispens ungiltig. Sind aber mehrere Gründe angegeben, und besteht wenigstens einer zu Recht (mögen auch alle anderen falsch sein), woraufhin allein schon der Obere sicher Dispens gegeben haben würde, so bleibt die Dispens giltig. 2. Ist der Grund zur Zeit des Dispensgesuches falsch, besteht aber objectiv zu Recht in dem Augenblick, in welchem der Obere die Dispens gewährt (fulminatio dispensationis), so wird die Dispens deshalb nicht hinfällig. Wenn er aber selbst zur Zeit der Gewährung der Dispens falsch ist, so ist die Dispens ungiltig.

Kommen wir danach zu unserem Falle. Entweder ist der Grund, „dass er sich mit ihr vergangen und sie gravida sei", ein zweifacher oder ein einfacher, d. h. entweder ist damit praegnantia mulieris allein gemeint, oder noch außerdem die diffamatio mulieris beziehungsweise wie die Instruction der S. C. de Propag. Fide vom 9. Mai 1877[4]) sich ausdrückt: 8. Infamia mulieris ex suspicione orta, quod illa, suo consanguineo . . nimis familiaris, cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa. War in dem Dispensgesuch nur die praegnantia mulieris (möge auch als weitere Folge derselben die diffamatio beigefügt worden sein) angegeben und war die Caia

[1]) De Matr. lib. 8. cap. 17. n. 42. — [2]) Decretal. Gregorii IX. lib. 2. tit 27. cap. 13. — [3]) Vergl. S. Alph. lib. 6. tract. 6. n. 1131 Nota 2. und Ballerini Opus theol. mor. vol. I. tract 3. n. 334 sqq. — [4]) Lehmkuhl vol. II. n. 801 sq.

thatsächlich nicht praegnans. so ist die Dispens, also auch die Ehe ungiltig. Denn wenn auch als Folge der praegnantia die diffamatio angegeben worden, so muss die Folge mit der Ursache stehen und fallen, umsomehr, da die praegnantia nur durch die Betheiligten zur weiteren Kenntnis kam. War jedoch in dem Dispensgesuch das Gewicht der praegnantia als Folge der nimia, suspecta, periculosa familiaritas, wie die genannte Instruction unter Nr. 7 sagt, angegeben, und dazu als weiterer die thatsächliche praegnantia mulieris, dann ist die Dispens selbst giltig, wenn auch die praegnantia sich als falsch herausstellen sollte. Das Gesagte dient zur Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe an sich für unseren Fall.

Was hat aber der Pfarrer in praxi zu thun, wenn der genannte Grund als einfacher und nicht als zweifacher angeführt war und nach Jahresfrist keine Taufe angemeldet ist? Hat der Pfarrer sich dann weiter um die Angelegenheit zu bekümmern? Aus dem bloßen factum, dass keine Taufe angemeldet wurde und er auch sonst nichts gehört hat, was die Nichtanmeldung erklärlich macht, hat er noch kein Recht, die Dispens als obreptitia zu argwöhnen und den Titius zur Rede zu stellen. In sehr großen Pfarreien wird er wohl kaum die Angelegenheit verfolgen können oder auch nur wollen, da dort so viele Copulationen und Taufen vorkommen, dass ihm der Gedanke an Schlussfolgerung aus der Taufe oder Nichttaufe auf die Giltigkeit der Dispens und Ehe schwerlich sich aufdringen wird. Wie verhält es sich aber in kleinen Pfarreien, die nur aus einem Orte mit ein paar hundert Seelen bestehen, in welchen der Pfarrer doch ziemlich alle Einzelheiten in jeder Familie kennt, oder, wie ein praktischer Pfarrer sagte, in denen er weiß, was jede Familie jeden Mittag im Kochtopf hat? Und weiter, wenn dann der Grund der Heirat allgemein bekannt war und in dem Orte das Gerede allgemein ist, der Grund der Dispens sei objectiv falsch, d. h. die Braut sei nicht gravida und es auch nie gewesen? wenn der Pfarrer vor der Copulation gemahnt worden ist, das Vergehen sei fälschlich vorgegeben worden, damit die Heirat ermöglicht und durch die Heirat das Vermögen der beiden Familien in einer Hand vereinigt werde? In diesem Falle kann der Pfarrer die Sache nicht ohne Untersuchung (sit venia verbo) lassen. Denn als Seelsorger ist er verpflichtet, für das „Seelenheil" seiner Pfarrkinder zu „sorgen" und ein so schweres Vergehen (in unserem Falle wäre es incestus und zwar öffentlicher) zu verhindern, und es kann ihm als Diener der Kirche nicht gleichgiltig sein, ob eine Ehe in seiner Pfarrei giltig oder ungiltig sei, und noch dazu nach allgemeinem Gerede. So unangenehm es ihm sein mag, es bleibt ihm nichts anderes übrig, als den Titius zu citieren und ihn unter Hinweis auf das Gerede seiner Pfarrgenossen zur Rede zu stellen. Bleibt Titius, der schon vor der Copulation dementsprechend ermahnt und auf die (wenn das Gerede auf Wahrheit beruht) dadurch sich ergebende Ungiltigkeit seiner Ehe

aufmerksam gemacht worden war, dabei, er habe sich mit seiner Braut cum effectu vergangen, so ist für den Pfarrer alles erledigt. Als Beichtvater, wenn Titius im Beichtstuhl sich bei ihm einstellt, kann er ihn noch einmal ermahnen. Aber es steht dem Pfarrer durchaus nicht zu, von Titius etwa nähere Aufklärung zu verlangen; das ist nicht Sache des Priesters.

Kommt nun Titius nach einer Reihe von Jahren, aufgestachelt von Gewissensbissen, und bekennt, er habe den Grund nur vorgegeben, um die Caia heiraten zu können und das Vermögen in derselben Familie zu erhalten, es sei aber vor der Ehe nichts zwischen ihnen vorgekommen, so wird der Pfarrer sein langes Sündenleben ihm ernstlich vorhalten und ihm jeden ehelichen Umgang (um ihn einmal so zu nennen) untersagen. Denn, da Titius die Ungiltigkeit seiner Ehe gekannt hat, so kann in dem Punkte von bona fides keine Rede sein. Das Gerede der Pfarrgenossen hat unterdessen sicher aufgehört und es werden kaum einige sich noch an jenen Argwohn erinnern. Der Pfarrer, beziehungsweise Beichtvater, sucht dann tacitis nominibus um Dispens pro foro interno nach, da pro foro externo alles in Ordnung war, und wenn die Dispens eingetroffen, läßt er die beiden Pseudo-Eheleute den Consens erneuern und zwar ohne Zeugen, unter sich allein, und die Angelegenheit ist geregelt. Wenn aber Titius erst auf dem Sterbebett sein Vergehen bekennt und der Beichtvater für solche Fälle Dispens-Facultät hat, was in manchen Diöcesen der Fall ist, so dispensiert er selbst und läßt die beiden, wenn möglich nach vorhergegangener Beicht, den Consens erneuern. Hat er jedoch keine Dispens-Facultät, so möge er zu dem verzweifelten Mittel greifen: videtur lex ecclesiastica irritans cessare, ita ut nunc putativi coniuges habiles evadant ad efficiendum matrimonium validum.[1]) Bei sehr schwerer Krankheit wird das quoad copulam nicht gerade nothwendig sein; aber sehr dringende Gefahr quoad cogitationes, delectationes et desideria wird meistens bestehen. Ist Zeit vorhanden, so sucht er jedenfalls um Dispens nach. Tritt der Tod schnell ein, so ist alles erledigt, es sei denn, dass wegen legitimatio prolis die sanatio in radice zu erlangen versucht werden müsse (was, wenn etwa eine proles später dem geistlichen Stande sich widmen sollte, auch nur pro foro interno überflüssig nicht genannt werden könnte). Kommt die Dispens vor dem Tode an, so ist mit der absolutio a peccatis und, wenn nothwendig oder vorgeschrieben, a censuris, der etwa nothwendigen legitimatio prolis, der Uebernahme der aufzuerlegenden Buße und der Consenserneuerung die leidige Angelegenheit geregelt. Zum Schlusse kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass Fälle von Pseudo-Ehen, wie sie im Vorhergehenden geschildert sind, nicht nur nicht unmöglich sind, sondern auch nicht zu den Säcular-Erscheinungen gehören.

Roxheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

[1]) Lehmkuhl vol. II. n. 826.

XVI. **(Die Seelsorge der Taubstummen.)** Die Pflicht des Seelsorgers, das übernatürliche Leben in den ihm anvertrauten Seelen zu bewahren und zu fördern, ist mit vielen und großen Schwierigkeiten verknüpft. Dieselben scheinen unüberwindlich, wenn es sich um solche Pfarrkinder handelt, denen man sich nur sehr schwer verständlich machen kann. Mit der Liebe eines Vaters muss der Priester sich aber gerade jener armen Wesen annehmen, die oft sonst niemand in der Welt haben, der sich ihrer erbarmt und den Weg zum Himmel zeigt. Es ist freilich durch die Errichtung von Taubstummen-Anstalten, wenn auch nicht in hinreichender Weise, für den Unterricht dieser unglücklichen Kinder gesorgt; aber wenn sie diesen Anstalten entwachsen sind, werden sie wohl noch in einem Handwerk unterwiesen, jedoch um ihr religiöses Leben ist kaum noch jemand besorgt. Alle anderen nicht mehr schulpflichtigen Knaben und Mädchen erhalten noch einige Jahre lang jeden Sonntag Religionsunterricht, während die Taubstummen dessen beraubt sind. Und doch wäre es so nothwendig, die Waffen des Glaubens gerade diesen Unglücklichen in die Hand zu geben, die unter den Leidenschaften ebensoviel zu leiden haben wie vollsinnige Menschen und der Verführung eher folgen als andere, da ihnen wegen der mangelhaften Erkenntnis der nöthige Halt fehlt. Daher auch die von Taubstummenlehrern vielfach erhobene Klage, dass manche ihrer Schüler und Schülerinnen bald nach der Entlassung aus der Schule sich ganz verlassen fühlen, das Erlernte zum großen Theil wieder vergessen, nicht mehr ausüben, kaum noch an Ostern die heiligen Sacramente empfangen und vielfach einen ganz sittenlosen Lebenswandel führen. Die Liebe des guten Hirten muss diese unglücklichen Schäfchen seiner Herde aufsuchen und sie dem Himmel zuführen. „Doch wie das beginnen", habe ich schon manchen Pfarrer seufzen hören, „da ich doch mit den Taubstummen mich nicht verständigen kann?" Diese Frage soll hier kurz beantwortet werden.

In Deutschland besuchen ungefähr Dreiviertel, in Oesterreich die Hälfte aller Taubstummen eigens für sie errichtete Schulen. Der Ortspfarrer soll den Eltern angelegentlichst empfehlen, dass sie ihr taubstummes Kind einer solchen Anstalt anvertrauen, da es auf diese Weise nicht bloß um das zeitliche, sondern auch um das ewige Wohl des Kindes viel besser bestellt ist. Beschäftigen wir uns zunächst mit jenen Kindern, welchen das Glück einer Schulbildung zutheil geworden. Dieselben wurden in der Schule mehrere Jahre lang geübt, so dass alle mehr oder weniger gut sprechen und das Gesprochene vom Mund des Sprechenden absehen können. In den religiösen Wahrheiten sind sie bei ihrer Entlassung aus der Anstalt, soweit ihre Fähigkeiten es gestatten, unterrichtet; auch haben sie schon mehrmals gebeichtet, vielleicht auch schon die erste heilige Communion empfangen, oder sie sind für diesen wichtigen Act genügend vorbereitet. Kommen die so unterrichteten Kinder nach ihrer Schulzeit in ein Geschäft, eine Werk-

stätte, nehmen sie einen Dienst an oder bleiben sie im Elternhaus, so ist es Sache des Ortspfarrers, diese ihm anvertrauten Seelen zu hüten und zu schützen. Zu diesem Zwecke muss er dafür Sorge tragen, dass das Kind ihn versteht, d. h. die Worte von seinem Munde absehen kann. Soll dies erreicht werden, so muss der Taubstumme sich an die Sprache des Pfarrers gewöhnen. Das wird bei den meisten unterrichteten Taubstummen keine große Mühe verursachen. Bedarf es bei manchen einiger Uebungen, so könnte etwa auf folgende Weise vorgegangen werden.

Der Geistliche stelle sich so vor das Kind, dass das Licht auf seinen Mund fällt, und spreche ihm leichte Sätze vor. Dazu wähle man bekanntes aus. Sollte der Taubstumme trotzdem das Vorgesprochene nicht abzusehen vermögen, so lasse man ihn in einem Buche, etwa in einem Gebetbüchlein für Taubstumme, einen Satz lesen und spreche ihn dann vor. Dabei muss langsam, articuliert, aber natürlich gesprochen werden, ohne den Sprachorganen eine außergewöhnliche Stellung zu geben. Hat das Kind den Satz vom Mund des Sprechenden abgelesen, so soll es ihn nachsprechen. Diese Uebung werde mehrmals, zuerst mit dem nämlichen, dann mit anderen Sätzen angestellt. Werden diese Uebungen, zu denen die Liebe zu den unsterblichen Seelen die Geduld verleihen muss, fortgesetzt, so wird die Beharrlichkeit damit gekrönt werden, dass der Taubstumme die Worte seines Seelsorgers wenigstens einigermaßen versteht. Damit hat der Pfarrer ein Doppeltes erreicht: er kann sich mit dem taubstummen Kind unterhalten und leicht dessen Beicht hören. Sagen wir über beides einige Worte.

Die Taubstummen sind sehr empfänglich für religiöse Ideen, sehr dankbar für jede Belehrung und sehr anhänglich an jeden, der sie gerne hat und freundlich gegen sie ist. Ist ein Pfarrer so weit gekommen, dass er mit seinem taubstummen Pfarrkind reden kann, so soll er es nicht versäumen, öfters mit ihm zu verkehren: beim Vorübergehen an der Werkstätte, in der sein Schützling arbeitet, trete er einen Augenblick ein, um sich nach dem Betragen desselben zu erkundigen und ihm ein freundliches, warnendes oder ermunterndes Wort zu sagen; bei der Begegnung auf der Straße wechsle er einige Worte mit ihm; hie und da, etwa jeden Monat einmal, möge er ihn auch zu sich bestellen, um ihn an die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens zu erinnern und zum Guten zu ermahnen. Einige Worte des guten Hirten an sein armes Pfarrkind, die bei solchen Gelegenheiten gesprochen werden, wie: „sei brav!“ „sei schamhaft!“ „bete fleißig!“ werden ebensoviel Erfolg haben und vielleicht noch mehr als eine halbstündige Predigt bei Hörenden. Dann wache der Pfarrer auch darüber, dass Taubstumme nicht in Städten Dienst und Arbeit annehmen, wo ihnen Gefahr droht. Wir haben ja schon gehört, dass diese unglücklichen Menschen weit leichter auf den Weg des Verderbens gebracht werden können, als vollsinnige. Der Pfarrer greife

ein und der Taubstumme wird sich in den meisten Fällen willig von ihm leiten lassen. Es ist uns ein Fall bekannt, in dem ein früher braves Mädchen von den Eltern in eine Stadt gebracht und dort vollständig verdorben wurde. Von seinem früheren Director zur Rede gestellt, kehrte es alsbald in das elterliche Haus zurück und versprach, nie mehr in jene Stadt zu den Verführern gehen zu wollen. Bis auf den heutigen Tag hat es auf die eine Ermahnung hin Wort gehalten. Sorgt der Pfarrer in der angegebenen Weise für die Seele seiner taubstummen Pfarrkinder, so wird er sie sicherer zum Himmel führen, als die hörenden, da jene ihm gehorsamer sein werden, als diese.

Wie sollen nun die Taubstummen beichten? Die Moralisten geben den Beichtvätern den Rath, sich mit Zeichen verständlich zu machen und auch mittels der Zeichensprache die etwa nöthigen Fragen zu stellen. Kann der Beichtvater aber mit dem taubstummen Kind reden, so ist die Beicht für beide Theile mit viel weniger Schwierigkeiten verbunden; es wird dabei am besten in folgender Weise verfahren. Das Sündenbekenntnis soll wegen des eigenthümlichen Sprechens der Taubstummen nicht mündlich gemacht werden; es würde auch zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Man lasse daher, wenn auch keine strenge Verpflichtung für den Pönitenten vorliegt, denselben die Sünden aufschreiben und sich den Zettel geben. Sind Fragen zu stellen, so können sie gestellt werden, wie man auch außerhalb der Beicht mit dem Pönitenten sprach. Selbstverständlich kann der Priester aber nicht durch das Gitter des Beichtstuhles reden, sondern er wird am besten die nämliche Stellung einnehmen, welche er auch bei den Sprechübungen einnahm. Eine andere Stellung erschwert sofort das Ablesen. Auch die Ermahnung kann in gleicher Weise ertheilt werden. Dabei unterlasse es der Beichtvater nie, Reue mit solchen Pönitenten zu erwecken; er verlasse sich nie darauf, dass der Pönitent die Reueformel schon aus seinem Gebetbuch, und wäre es auch ein solches für Taubstumme, gebetet habe. Es bedarf wohl kaum noch der Bemerkung, dass man die Beichten der Taubstummen an einem ganz abgeschlossenen Ort, etwa in der Sacristei, hören muss. — Lässt sich der Pfarrer nicht die Mühe verdrießen, sich an den Verkehr und die Verständigung mit den Taubstummen zu gewöhnen, so wird es ihm ohne Zweifel gelingen, auf diese Weise die Beichten derselben zu hören, und da er so über deren Disposition außer Zweifel sein kann, darf er solche Pfarrkinder ebenso oft zu den heiligen Sacramenten zulassen, wie Hörende. Schreiber dieses ist Religionslehrer in einer Taubstummen-Anstalt und lässt seine Schüler und Schülerinnen immer in eben dargestellter Weise beichten. Die Erstcommunikanten legen eine Lebensbeicht ab.

Gewöhnlich werden Taubstumme aus der Anstalt, welche sie besucht, ein Religionshandbuch und auch ein Gebetbüchlein in das Elternhaus mitbringen; andernfalls sollte der Pfarrer dafür sorgen,

dass ihnen diese Bücher in die Hände gegeben werden. Sehr zu empfehlen sind: Katholisches Religionsbuch für Taubstumme von W. Hemmes, Director der Taubstummen-Anstalt zu Bensheim (M. 1.20), und Ephpheta, Gebetbüchlein für katholische Taubstumme vom nämlichen Verfasser (M. —.50). Das „Religionsbuch" trägt die Approbation vieler Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Beide Bücher sind im Verlage von J. Ehrhard in Bensheim a. d. B. erschienen.

Ein Hörrohr wird im Verkehr mit Taubstummen nur gute Dienste leisten, wenn der Stumme nicht ganz taub ist und an den Gebrauch desselben gewöhnt wurde; das einfache Sprechen ist viel sicherer. Hiebei sei es uns gestattet, auf eine moderne Erfindung eines französischen Priesters, namens Verrier, aufmerksam zu machen. In der Taubstummen-Anstalt zu Bourg-la-Reine (Seine) hat man während des Schuljahres 1890/91 eingehende Proben mit dem von Verrier erfundenen Hörrohr gemacht; es sollen überraschende Erfolge erzielt worden sein. Alle Kinder, ohne Ausnahme, so erzählt der Rechenschaftsbericht, haben bei Anwendung des Instrumentes gehört; ihre Aussprache änderte sich infolge davon wesentlich und hatte nicht mehr jenen, den Taubstummen eigenen, unangenehmen Ton; nach einigen Monaten hörten viele auch ohne das Instrument und der größte Fortschritt war bei jenen zu verzeichnen, welche eine laut geführte Conversation hören konnten. Würde dieser Erfolg wirklich durch das Instrument Verriers erzielt, so würde der ganze Taubstummen-Unterricht wesentliche Veränderungen erleiden. In der Anstalt, in welcher Schreiber dieses Religionslehrer ist, besitzt man das neue Hörrohr seit einigen Wochen und stellt Uebungen mit demselben an. Ein endgiltiges Urtheil kann noch nicht gefällt werden, aber es ist Thatsache, dass mehrere Kinder, die nie einen Laut gehört hatten, durfte ihnen auch noch so deutlich und laut ins Ohr gesprochen werden, jetzt manche Wörter, die ihnen mit mittlerer Stimme ins Ohr gesprochen werden, gut verstehen und richtig nachsprechen. Sollte das Rohr sich bewähren, so wird es von unberechenbarem Nutzen für unsere Taubstummen sein. Mit der größten Anzahl dieser unglücklichen Menschen wird man dann ohne die seitherigen großen Schwierigkeiten sprechen können. Wir bemerken noch, dass das Instrument Verriers kein metallisches Nebengeräusch hervorbringt und das Gehirn des Taubstummen nicht angreift. Das Instrument kostet 60 Franks und ist zu haben in der Maison des Sourdes-Muettes, 53 Grande-Rue à Bourg-la-Reine (Seine). Es wird auch nicht nur den Schwerhörigen, die beichten wollen, gute Dienste leisten, sondern auch den Hochwürdigen Herren Geistlichen, die nicht mehr gut hören, aber noch im Beichtstuhl thätig sein müssen.

Nach dieser Abschweifung erübrigt uns noch, ein Wort über jene Taubstummen zu sagen, die keine Schulbildung genossen haben. Es ist schon öfters vorgekommen, dass Pfarrer in ihrem neuen

Wirkungskreis erwachsene oder auch schon ältere Taubstumme angetroffen haben, die noch nie die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen hatten. Was soll der Geistliche in einem solchen Fall thun? Wenn jene taubstummen Pfarrkinder nicht auch zugleich blödsinnig sind, so soll der Pfarrer sie in den nothwendigsten Wahrheiten unterrichten; das nämliche gilt von taubstummen Kindern, die trotz seiner Bemühungen nicht einer Anstalt übergeben wurden. Er kann sich aber dabei nur der Zeichensprache bedienen, die sich von selbst bei den Taubstummen ausbildet und ein Abbild der individuellen Auffassung eines jeden ist. In den Bereich dieser Geberdensprache gehören alle Zeichen für sinnfällige Erscheinungen, soweit sie dem Taubstummen zur Wahrnehmung gelangen. Von den sinnlichen Erscheinungen muss zu übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten übergegangen werden. Machen wir es an einem Beispiel klar. Ich zeige dem Taubstummen den Tisch, vor dem er sitzt. Durch Bewegungen, wie sie der Schreiner beim Sägen und Hobeln macht, gebe ich ihm zu verstehen, dass der Tisch vom Schreiner gemacht ist. Auf gleiche Weise erkläre ich ihm, dass das Haus vom Maurer gebaut, das Schloss vom Schlosser verfertigt ist u. s. w. Dann zeige ich ihm eine Pflanze und mache ihm begreiflich, dass dieselbe weder vom Schreiner, noch vom Schlosser, noch vom Maurer gemacht ist, sondern von einem, der im Himmel ist. Werden die Erklärungen fortgesetzt, so gelangt der Taubstumme zur Erkenntnis der Existenz Gottes, der die ganze Welt erschaffen hat. Ueber die Gerechtigkeit Gottes wird man ihn durch Hinweis auf die menschliche Gerechtigkeit unterweisen können. Die Menschwerdung und das Leiden Jesu Christi wird man dem Taubstummen am besten durch entsprechende Bilder veranschaulichen. Am schwersten wird es sein, den armen Schüler über das Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu unterrichten. Da er in der Kirche oft sieht, wie andere die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen, so wird er schon einen confusen Begriff der Beicht und der heiligen Communion haben. Hat der Pfarrer ihn soviel als möglich auch darüber aufgeklärt, so kann er ihn ohne Bedenken zu den heiligen Sacramenten zulassen. In der heiligen Beicht braucht er sich nicht um die Vollständigkeit der Anklage abzumühen; sein Hauptaugenmerk richte er vielmehr auf die Erweckung einer guten Reue. Ob der Pönitent absolute oder sub conditione zu absolvieren ist, hängt von dem Urtheil des Beichtvaters über die Erkenntnis und Dispositon desselben ab.

Wird das religiöse Leben der Taubstummen, besonders jener, die in einer Anstalt erzogen wurden, auf die angegebene Weise gepflegt, so werden dieselben brav und sittsam bleiben und der Pfarrer wird nicht, wie es leider zu oft der Fall ist, darüber zu klagen haben, dass taubstumme Mädchen von Verführern missbraucht werden und ein sittenloses Leben führen.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

XVII. **(Hüte dich vor allzugroßer Strenge bei Auferlegung der Restitution.)** Eine Novizin, welche folgenden Tages feierliche Profeſs machen will, legt eine Lebensbeichte ab und bringt dabei folgenden Punkt vor: Als zwölfjähriges Kind der beiden Eltern beraubt, kam ich zu gutſituierten Verwandten, wo ich angeblich als Kind in die Familie aufgenommen, aber, ohne irgendwelchen Lohn zu erhalten, zu förmlichen Dienſtmagdsarbeiten verwendet wurde. Von anderen Kindern verleitet, entwendete ich in einem Zeitraume von mehreren Jahren nach und nach den Verwandten eine Summe von beiläufig 20 Mark. Darauf wurde ihr vom Beichtvater folgender Beſcheid gegeben: „Sie müſſen dieſe 20 Mark reſtituieren. Erbitten Sie ſich von Ihrer Oberin dieſen Betrag, händigen Sie mir ihn ein und ich will mich bemühen, das Geld Ihren Verwandten zuzuſtellen.“ Auf die Entgegnung, daſs ſie nicht wiſſe, ob die betreffenden Perſonen noch am Leben ſeien, denn ſie hätten von dem Augenblicke, wo ſie die Abſicht zeigte, in einen Orden einzutreten, ſich gänzlich von ihr zurückgezogen, wurde der Pönitentin bedeutet, daſs er ſchon Wege zu finden wiſſe, um das Geld an die rechte Adreſſe zu bringen. Die Novizin befolgt die Weiſung ihres Beichtvaters, bringt das heroiſche Opfer und bittet die Oberin um das Geld, händigt es dem klugen Manne ein, der nun ſeinerſeits ſich redlich bemüht, die richtige Adreſſe für dasſelbe zu finden. Aber wie? Er hilft häufig in der Heimatsgemeinde der Novizin (ungefähr 20 Minuten von ihrem gegenwärtigen Kloſter entfernt) im Beichtſtuhle aus. Jeder Pönitent, der zu ihm kommt, wird nach empfangener Losſprechung genau inquiriert, ob er Leute eines gewiſſen Namens kenne, ob ſie noch am Leben ſeien ꝛc. Es ſtellt ſich ſchließlich heraus, daſs die Geſuchten todt ſind. Nun geht er auf demſelben Wege auf die Suche nach den nächſtberechtigten Erben. Als dieſe endlich, nachdem mehrere Hunderte abgefragt waren, glücklich feſtgeſtellt ſind, findet die Auslieferung der 20 Mark an dieſe ſtatt. Es frägt ſich: 1. was iſt zu jenes Beichtvaters Entſcheidung, 2. was von ſeinem modus procedendi zu ſagen?

Ad 1. Die Entſcheidung iſt entſchieden falſch; denn die Perſon war nicht reſtitutionspflichtig. a) Sie war als Kind in die Familie aufgenommen. Die kleinen, unüberlegten Diebſtähle der Kinder am Vermögen der Eltern ſind aber ſelten derart, daſs ſie zur Reſtitution verpflichten. In den meiſten Fällen iſt remissio vel condonatio debiti ex parte creditoris anzunehmen — und das iſt causa in perpetuum a restitutione excusans. cf. Gury I. 716.

Wollte man dieſen Grund wegen der feindſeligen Geſinnung der Verwandten nicht gelten laſſen, ſo konnten b) die fraglichen 20 Mark als eine — immerhin noch ſehr ungenügende — Compenſation gelten. Die Perſon hatte „ohne Lohn zu empfangen, wie eine Dienſtmagd arbeiten müſſen“. Ihr Unterhalt *ohne* Lohn ſtellt ja doch noch nicht inmal ein dem gewöhnlichen Dienſtboten-Unterhalt *mit* Lohn ent-

sprechendes Aequivalent dar. Wer könnte sie zur Restitution verpflichten selbst in dem Falle, wenn die Summe um ein Mehrfaches größer wäre? Aber angenommen, die Nichtpflicht zur Restitution wäre weniger zweifellos, so bleibt die Entscheidung jenes Beichtvaters immer noch monströs genug; denn in zweifelhaften Fällen und wenn dazu noch die Rückgabe des ungerechten Gutes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Restitution in Form eines Almosens oder der Unterstützung armer Kirchen, guter Zwecke und dergleichen geschehen. Dass die Rückgabe in unserem Falle mit einem grave incommodum verknüpft ist, springt in die Augen; denn die Person soll ihre Oberin angehen, ihr 2[illegible] Mark zu geben. Wenn sie dies auch unter dem scheinbar unverfänglichen Titel der Löschung einer alten ihr ins Gedächtnis gekommenen Schuld thut, so weckt sie in der Oberin mindestens den Argwohn, „ob es nicht eine unehrliche Schuld ist? Wäre es eine ehrliche Schuld, dann hätte man mir die Sache klar und deutlich gesagt.“ Sie steht also in Gefahr mindestens von ihrer Oberin argwöhnisch betrachtet zu werden und das ist — vorab im Kloster — ein incommodum valde grave. Da nun der Restitutionsfall (der für den Vernünftigen als zweifellos nicht verpflichtend sich darstellt) selbst dem Unvernünftigen sich als von zweifelhafter Restitutionspflicht begleitet zeigen musste, da ferner in zweifelhaften Fällen und wenn der ordnungsmäßigen Restitution sich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, diese auch durch Schenkung an Arme, Kirchen, Klöster 2c. geschehen kann, so konnte der Confessarius jener Novizin, da sie ihr ganzes Vermögen bereits ihrem Kloster geschenkt hatte, die Restitution in diese Schenkung eingeschlossen erachten und den Fall einfach als endgiltig erledigt erklären.

Ad 2. Noch tadelhafter als seine Entscheidung erscheint die Art und Weise, wie er die Restitution bewerkstelligt. a) Wir wollen nicht weiter urgieren, dass er sich als Werkzeug der Restitution freiwillig anbietet. In einer Klosterfrau mag es keinen Verdacht erregen. Die Klugheit aber gebietet, nur dann sich als Mittelperson gebrauchen zu lassen, wenn man darum gebeten wird und ein anderer Modus nicht gut möglich ist. b) Auch den Punkt wollen wir unerörtert lassen, dass er die Novizin zur Oberin schickt, um sich das Geld geben zu lassen, da bereits angeführt wurde, wie äußerst bedenklich dies war. c) Dagegen müssen wir der Art und Weise, wie er die Personen, welchen restituiert werden sollte, ermittelte, einige Aufmerksamkeit zuwenden.

1. Durfte der Beichtstuhl nicht dazu verwendet werden. Es gibt genug Verleumdungen, dahin gehend, dass der Beichtstuhl missbraucht wird; man darf nicht durch Unklugheiten bei den guten Leuten, welche denselben noch für etwas anderes ansehen, den Argwohn erwecken, als seien die Verleumdungen nicht grundlos.

2. Wäre so eine peinliche Inquisition selbst in dem Falle zweifelloser Restitutionspflicht nicht nöthig gewesen, da in Fällen,

in welchen die Person, welcher restituiert werden muss, nicht gut und ohne Aufsehen zu machen zu eruieren ist, Arme, Kirchen, Klöster, gute Zwecke für dieselbe substituiert werden können.

3. Geradezu verwerflich erscheint eine solche Inquisition, wenn Gefahr vorhanden ist, dass, wie es in unserem Falle wirklich geschehen, dieselbe zu allerlei Urtheilen, Reden, Conjecturen und schließlich zur Bloßstellung der restituierenden Person Veranlassung gibt. „Es ist ein Wunder", hat in späteren Jahren jene Klosterfrau gesagt, „dass ich meinen Glauben nicht verloren habe. Ich war versucht, alles über Bord zu werfen." Jetzt befindet sie sich in einem Irrenhause. Daran ist zum guten Theile jener unkluge und unwissende Beichtvater Schuld.

Dieburg (Hessen). Rector Engelhart.

XVIII. **(Praktische Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken.)** Der heilige Vater, Leo XIII., hat am 3. März 1891 in seinem Schreiben an den hochwürdigsten österr. Episkopat bekanntlich auch von der Förderung der guten Presse gesprochen und u. a. gesagt: „Es ist nothwendig, diesen (d. i. den kirchenfeindlichen) Schriften und Zeitungen andere in nicht ungleichem Wettkampfe entgegenzustellen, um so deren Geschosse abzustumpfen, ihren boshaften Trug aufzudecken, das Gift des Irrthums abzuwehren und zu rechter, pflichtmäßiger Tugendübung anzuspornen."

Dementsprechend erklärt auch der hochwürdigste österr. Episkopat in seinen Litteris Encyclicis ad universum Austriae clerum vom 19. Nov. 1891: „neque silentio praeteribimus, quam utiles sint bibliothecae pro parochianis institutae, per quas libri fidei moribusque perniciosi e fidelium domibus manibusque extrudi possunt."

Ueber den Nutzen und auch die Nothwendigkeit solcher Bibliotheken besteht wohl kein Zweifel, aber darüber sind sich manche nicht klar, wie sie bei Errichtung und Erhaltung derselben vorgehen sollen; das bezeugen die vielen brieflichen Anfragen an solche, die bereits katholische Volksbibliotheken errichtet haben.

Schreiber dieses hätte zwar gerne die Beantwortung dieser Frage einer berufeneren Feder überlassen; indessen drängt die Zeit und soll ja mit diesem Artikel die Sache nicht abgeschlossen, sondern nur in Fluss gebracht sein. Es sei mir gestattet, die Frage, wie man bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken vorzugehen habe, in der Weise zu beantworten, dass ich zuerst von der Vorbereitung zur Gründung, dann von der Gründung selbst und zuletzt von der Erhaltung derselben handle.

Als Einleitung wäre noch kurz die Frage zu lösen, ob eine Freibibliothek (Pfarrbibliothek) oder eine Vereinsbibliothek vorzuziehen sei. Das hängt von Umständen ab. Indessen halte ich dafür, dass eine Vereinsbibliothek zwar unter der Controle, aber auch unter dem

Schutze des Vereinsgesetzes steht, die lästige Bettelei vermieden, die Ergänzung und das Wachsthum der Bücherei durch Vereinsgaben (wenn auch noch so klein), gesichert, das Misstrauen, das man gegen unentgeltliche Entlehnung etwa haben könnte, hintangehalten, und alljährlich bei der General-Versammlung die schöne Gelegenheit geboten wird, über Presverhältnisse in einer so eingehenden Weise zu sprechen, wie man es auf der Kanzel nicht so leicht thun kann, nicht gerne thun wird. Was diese Ansicht erhärtet, ist ein Ausspruch des hochseligen Bischofes Ernest Maria, welcher im Linzer Diöcesanblatte 1887, p. 35, niedergelegt ist. Daselbst heißt es: „Nach diesen Mittheilungen ist das geeignetste Mittel zur Anlegung einer Volksbibliothek die Gründung eines katholischen Lesevereines. Dieser Verein hat wie jeder andere seine eigenen Statuten, welche der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen sind. Geleitet wird der Verein von einem Vereinscomité, welches aus dem Vereinsvorstande und vier Ausschüssen besteht. ... Alljährlich wird eine General-Versammlung abgehalten und ein stempelfreier Rechenschafts-Bericht oder kurzer Jahres-Ausweis an die vorgesetzte k. k. Bezirkshauptmannschaft erstattet". 2c. An dieser Stelle ist auch der Fingerzeig gegeben, wie man die Gründung einer katholischen Volksbibliothek vorbereiten kann.

I. Die Vorbereitung zur Gründung geschieht durch Sammlung von Geldspenden (der oberösterr. Volksverein ist bereit, über Ansuchen einen Gründungsbeitrag zu leisten) oder Gaben an guten Büchern „von edlen Wohlthätern und hohen Gönnern". Suchen wir übrigens diese hohen Gönner nicht zu hoch; die „Hochwürden" und die hohe und niedere Geistlichkeit überhaupt, wird auch da wieder, wie in so vielen gemeinnützigen Werken, den sichersten Grundstein legen. Um das gespendete Geld kaufe man möglichst praktisch ein. Als Leitfaden hiezu, wie überhaupt für alle Zukunft, empfiehlt sich besonders „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur von Engelbert Fischer". (Billig bei Herrn Sachsperger [Haslinger] in Linz zu haben.) „Panholzer" und „Langthaler". Nach diesem Leitfaden wähle man in dem alljährlich bei G. Manz in Regensburg erscheinenden Antiquarischen Anzeiger „Verzeichnis im Preise herabgesetzter Jugend- und Volksschriften der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg" (z. B. P. A. Bresciani S. J.; A. Hungari; J. A. Stelzig; J. Schöpf; Novellensammlung von Bachem in Köln für Gebildete; Dr. H. A. Jarisch; Jugendbibliothek; Schöppners Charakterbilder der A. Geschichte). Zur Aufstellung der Bibliothek soll ein entsprechendes Local in der Nähe der Kirche, z. B. im Pfarrhause, oder Mesnerhause, oder mietweise in einem Privathause vorbereitet werden, welches nach Maßgabe der Vereinsmittel nach und nach passend eingerichtet werden kann. Man suche einen kleinen Kreis von Männern für die bevorstehende Gründung zu gewinnen, welche bereit sind, das Gesuch an die k. k. Statthalterei zu unterschreiben und überhaupt zur Realisierung des so

eminent katholischen Werkes thatkräftig mitwirken. Alsdann schreite man mit Gott an die Ausführung des Planes; „Deus incrementum dat.“

II. Was die Gründung des Vereines anbelangt, so sind dazu folgende Vorkehrungen zu treffen: 1. Es müssen Statuten vorgelegt werden und zwar in fünffacher Abschrift. Ein Exemplar erhält einen Gulden-Stempel, die vier übrigen je einen 15 kr.-Stempel. Ein Beispiel dafür siehe Diöcesanblatt 1887, p. 36. Empfehlenswerte Abänderungen wären etwa: § 1. Dieser soll lauten: Der Name des Vereines ist: katholischer Bücherverein (oder Leseverein) N. N. § 2 enthält den Zweck des Vereines. § 3. Diese Aufgabe wird gelöst theils durch freiwillige Beiträge an guten Büchern und Zeitschriften, theils durch Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen. § 4. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Geldspenden für den Vereinszweck und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. § 5. Wer einen namhaften Beitrag an guten Büchern und Zeitschriften oder eine Geldspende von mindestens 10 fl. ö. W. widmet, wird von der Vollversammlung des Vereines zum Ehrenmitgliede ernannt. Jedes Mitglied zahlt jährlich 60 kr. § 6. Jedes Mitglied kann alle acht Tage ein Buch aus der Vereinsbücherei entlehnen, darf es nach Belieben, doch nicht länger als ein Vierteljahr benützen und haftet für dasselbe. Saumseligen und unredlichen Entlehnern wird das Benützungsrecht entzogen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung theilzunehmen und daselbst Anträge zu stellen, welche dem Vereine förderlich sind. § 7 bleibt. § 8 bleibt. § 9 bleibt. § 10 bleibt. § 11 Punkt 4. Ernennung der Ehrenmitglieder. § 12. Aenderung der Statuten durch Zweidrittel-Majorität. § 14 bleibt. § 15. Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die gespendeten Bücher an die Spender zurück. Die aus dem Vereinsvermögen angeschafften werden Eigenthum der Pfarrkirche N. N., der auch etwa vorhandenes Barvermögen zugewendet wird. 2. Es muss ein Gesuch (mit 50 kr.-Stempel versehen) durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft an die hohe k. k. Statthalterei eingereicht werden. 3. Die constituierende Versammlung geschehe mit vollem Eifer, um dem Unternehmen gleich anfangs Sympathien zu erwecken; ein fremdes Brot und ein fremder Redner schmeckt am besten. 4. Bei der Aufnahme sei man vorsichtig, dass man nur solide Mitglieder bekommt. 5. Jedes Mitglied erhält ein numeriertes Leseheft nach vorliegendem Beispiel. Unter 0 werden alle Bücher bis 9, unter 1 alle Bücher bis 19, unter 2 alle Bücher bis 29 u. s. f. bis 99 eingetragen. Bei der Rubrik 1, 2, 3 u. s. wiederholt sich dasselbe, so dass die Seitenzahlen die Hunderter (ev. Tausender), die obengedruckten Zahlen die Zehner, die eigenhändig eingetragenen aber die Einer bedeuten. Dieses Leseheft ist jedesmal bei der Entlehnung vorzuweisen, damit das neue Buch eingetragen werde. 6. Der Bibliothekar führt ein Einschreibbuch, welches folgende Einrichtung haben soll: die Seitenzahl ist zugleich die Nummer des Leseheftes, so dass auf jede Seite nur Ein

Entlehner zu stehen kommt. Eingeschrieben wird nur die Nummer des Buches das entlehnt wurde, das Datum der Entlehnung und das Datum der Einzahlung. 7. Dem Bibliothekar liege ein Bücherkatalog vor, welcher die Nummer des Buches, den Namen und Verfasser desselben, den Leserkreis, für den es bestimmt ist, und eine Rubrik Anmerkung (ob gekauft oder geschenkt) enthalten soll. 8. Jedes Buch werde in Umschlag gehüllt behufs besserer Erhaltung, und trage auf dem Rücken einen weißen Schild, auf welchem die Katalog-Nummer und der Leserkreis bezeichnet ist; z. B. J = Jugend, rf. J. = reifere Jugend; E = Erwachsene, r. E. = religiöse Erwachsene, g. E. = gebildet Erwachsene. So kommt jedes Buch an den rechten Mann. Im Innern, auf dem Titelblatt, sei gleichfalls Nummer und Leserkreis angegeben, zugleich der Stempel des Vereines (per Stampiglie) und etwa ein rothes Zettelchen angebracht, des Inhaltes: „Der Verein ersucht, das Buch zu schonen". 9. Außerdem werde ein alphabetisches Mitglieder-Verzeichnis angefertigt, um für den Fall als das Leseheft verloren oder vergessen wird, das Mitglied im Einschreibbuch schnell auffinden zu können. 10. Eine öffentliche Bibliotheksordnung im Bibliothekslocale besagt das Nähere über das Verhalten der Mitglieder.

III. Damit ist zugleich auch schon vorgesorgt, dass die Bücherei auch erhalten bleibt. Indessen diene zu diesem Ende noch folgende Bemerkung: Es ist nothwendig 1. das Einschreibbuch fleißig zu revidieren; 2. den Umschlag der Bücher unverdrossen zu erneuern; 3. neben Unterhaltendem und Belehrendem auch Gemeinnütziches, z. B. die Landwirtschaft, Bienenzucht, Gartenbau ꝛc. betreffend anzuschaffen, um desto leichter auch von Sparcassen und ähnlichen Instituten eine jährliche Subvention zu erhalten, durch Theilnahme für die wichtigsten Lebensinteressen des Volkes dessen Vertrauen und Liebe zu gewinnen und auf diese Weise den liberalen Vorwurf „der Volksverdummung" als eine böswillige Verleumdung ad oculos zu demonstrieren.

Es wäre sehr wünschenswert, dass die gegebenen Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken von Seiten des hochwürdigen Clerus Beachtung fänden, damit nach der Absicht des heiligen Vaters und des hochwürdigsten Episkopates den Minierarbeiten der Freimaurerei erfolgreich entgegengewirkt und die wahre Geistes- und Herzensbildung des Volkes nach Kräften gefördert werde. „Qui prior est tempore, potior est jure". Und welche Macht wäre es, wenn an allen größeren Orten katholische Volksbibliotheken entstünden, welche eventuell in einen inneren Contact treten und auf diese Weise eine Organisation anbahnen würden, an deren Mangel die katholische Presse bis jetzt noch immer leidet! Oder gleichen nicht die verschiedenen katholischen Pressunternehmungen der einzelnen Länder und Reiche vielfach nur vereinsamten Heeresabtheilungen, mit verschiedenen Waffen ausgerüstet, theils nach altem, theils nach neuem Caliber, bald mit Munition

überhäuft, bald am Hungertyphus leidend, und alle ohne einheitliche Leitung, ohne gemeinsamen Feldherrn? „Ut sint unum!“ Möge diese Bitte des Herrn der Heerscharen doch auch in der katholischen Presse sich erfüllen!

Grieskirchen. Georg Wagnleithner.

XIX. **(Dürfen Confessionslose jederzeit getauft werden?)** Von Seite der Kirche steht selbstverständlich kein Hindernis entgegen. Mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung kann es sich nur um jene Confessionslose handeln, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, da nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre der Eintritt und Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt; da nun nach § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe eines Christen mit einem Confessionslosen nicht möglich ist, so können ferner nur jene ehelichen Kinder unter vierzehn Jahren in Betracht kommen, welche aus einer Ehe stammen, in der entweder beide Theile confessionslos sind, oder in welcher der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich (z. B. jüdisch) ist, oder die aus einer Ehe stammen, die erst nach ihrem Abschlusse durch die Confessionsloserklärung eines Ehetheiles eine Mischehe geworden ist.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hebt nun in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 18. April 1884, Z. 668, ausdrücklich hervor, dass im Gesetze für den Fall der Confessionslosigkeit des in Bezug auf das Religionsbekenntnis des Kindes maßgebenden Ehetheiles eine Lücke gelassen sei, dass aber dessenungeachtet eine analoge, d. h. eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Auffassung platzgreifen müsse, wonach die Kinder dem für ihr Religionsbekenntnis maßgebenden Elterntheile im allgemeinen in der Confessionslosigkeit ebenso wie im Religionsbekenntnisse folgen. In diesem Sinne lauten alle in dieser Angelegenheit erfolgten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Wenn bei der Geburt eines Kindes beide Elterntheile confessionslos sind, so kann dasselbe von keiner Kirche oder Religionsgenossenschaft in Anspruch genommen werden. (Erk. v. 22. April 1882, Z. 848.) Wenn aber bei der Geburt eines Kindes der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich ist, so kann nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, dasselbe nur entweder dem confessionslosen Elterntheile in der Confessionslosigkeit oder dem nichtchristlichen Ehetheile in dessen nichtchristlichen Religion folgen. (Erk. v. 18. April 1884, Z. 668.) Wenn für ein Kind, welches aus einer erst nach ihrem Abschlusse durch Confessionsloserklärung eines Ehetheiles entstandenen Mischehe stammt, in Bezug auf das Religionsbekenntnis der confessionslose Ehetheil maßgebend ist, muss unterschieden werden: wurde das Kind vor der Confessionsloserklärung geboren, bleibt sein Religionsbekenntnis unverändert; wurde es aber nach der Confessionslos-

erklärung geboren, so ist es ebenfalls confessionslos. (Dasselbe Erkenntnis.)

Ueber das Religionsbekenntnis eines außerehelichen Kindes einer confessionslosen Mutter hat der Verwaltungs-Gerichtshof noch keine Entscheidung gefällt; es ist aber nach den obigen Erkenntnissen zweifellos, dass ein solches, insoferne es nach der Confessionslos-erklärung seiner Mutter geboren wurde, derselben in der Confessionslosigkeit folgen muss.

Wien. Karl Hirsch.

XX. **(Die Censur infolge des Abschlusses einer Mischehe vor dem akatholischen Minister.)** Bezugnehmend auf unsere Besprechung der kirchlichen Rechtsbestimmungen und ihrer Verbindlichkeit über die Folgen einer vor dem nichtkatholischen Geistlichen eingegangenen Mischehe (theol.-prakt Quartalschrift, Jahrgang 1892, Heft I, S. 106 bis 112), fügen wir folgendes zur Bestätigung und Ergänzung des dort Gesagten bei.

Infolge Antwort des heiligen Apostolischen Stuhles auf die gestellten Anfragen bezüglich eines matrimonium coram acatholico ministro initum sind diejenigen Katholiken, welche eine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen haben, falls sie die Reconciliation mit der katholischen Kirche wünschen, vor allem a censuris pro foro externo zu absolvieren. Diese Censur ist dem römischen Stuhle reserviert; doch ist den deutschen Bischöfen kraft der Quinquennalfacultäten durchwegs die Vollmacht ertheilt, von derselben zu absolvieren; auch können die Bischöfe anderen Geistlichen diese Vollmacht durch Subdelegation in einzelnen Fällen übertragen. Demgemäß ist in jedem einzelnen Falle die facultas absolvendi ab haeresi beim Ordinarius oder seinem General-Vicariat (Ordinariat) nachzusuchen.

In diesem Sinne haben verschiedene bischöfliche Behörden Erlässe an den ihnen untergebenen Clerus gerichtet. So unter anderen das bischöfliche General-Vicariat Paderborn unter dem 28. März 1892.

Im Anschluss hieran theilte dieselbe Stelle unter dem 21. Juni 1892 den hochwürdigen Herren Pfarrern und Beichtvätern der Diöcese nachstehende über den nämlichen Betreff ergangene Entscheidungen der Congr. S. Officii vom 18. Mai d. J. zur Nachachtung mit:

1. Die dem Papste speciali modo reservierte Censur wird in allen Fällen von denjenigen incurriert, qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, also auch dann, wenn die Censur ihnen nicht bekannt war.

2. Die Bischöfe der preußischen Bisthümer können kraft der sogenannten Quinquennal-Facultäten von der genannten Censur absolvieren, beziehungsweise anderen diese Vollmacht subdelegendo ertheilen.

3. Bezüglich solcher Pönitenten, welche bis dahin (18. Mai d. J.), ohne dass ihnen die in Rede stehende absolutio pro foro externo ertheilt worden war, zu den heiligen Sacramenten zugelassen worden sind, entschied die Congregatio: non esse inquietandos.

Hiernach wird in Zukunft auch in anderen Diöcesen zu verfahren sein. Das bischöfliche General-Vicariat Paderborn stellt eine nähere Anweisung bezüglich der Reconciliation derjenigen in Aussicht, welche durch Abschließung der Ehe coram ministro acatholico der Censur der Häresie verfallen sind.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Heinrich Kihn.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der Socialismus und die Arbeitgeber** mit Bezugnahme auf das Rundschreiben Sr. Heiligkeit Leo XIII. „über die Arbeiterfrage" von Aug. Andelfinger S. J. Regensburg. Pustet. 1892. 136 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Wiederum eine Schrift über die sociale Frage von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu! Sie füllt eine Lücke aus, insoferne hier zum erstenmal vom katholischen Standpunkte aus eine gründliche Belehrung und Ermahnung an die Arbeitgeber gerichtet wird. Verfasser geht der socialen Frage auf den Grund: den findet er mit Recht im Atheismus, dem die Arbeitgeber längst vor den Arbeitern huldigten. (cap. 1. 2. 3) Als Heilmittel nutzen daher ebensowenig das vornehme Ignorieren der Bewegung und ihrer Bedeutung, noch die Selbsttäuschung durch Unterschätzen derselben, noch das Vertrauen auf den Schutz der öffentlichen Gewalt, sondern nur Rückkehr zur „Religion der Selbstverleugnung" im Gegensatze zur Selbstsucht der arbeitgebenden Atheisten, welche die Arbeiter von ihren Arbeitgebern lernten. (S. 15—26.) Um diese Umkehr zu unterstützen wird im cap. VI bis VII auf dem ontologischen Beweise für das Dasein Gottes aufbauend die logische, geschichtliche und sociale Alleinberechtigung der christlichen Religion als einziges Fundament für die unerschütterliche Ordnung in der menschlichen Gesellschaft nachgewiesen. Jene, gewiss sehr weiten Kreise unserer Arbeitgeber, auf welche logische und dogmatische Deductionen keinen Eindruck mehr machen, werden ganz gewiss die trefflichen Widerlegungen der Einwände gegen das Christenthum vom Standpunkte der atheistischen Industriellen aus (S. 89 ff.) und sofern sie noch einigermaßen guten Willens sind, der Hinweis auf ihre besonderen Pflichten den Arbeitern gegenüber (cap. IX), solche Arbeitgeber endlich, die, mit dem Christenthum noch nicht ganz gebrochen haben, die treffliche, packende Ausführung über die christliche Nächstenliebe (cap. X) zu einigem Nachdenken veranlassen.

Zu wünschen wäre, dass in der sehr empfehlenswerten Schrift die vielen Fremdworter vermieden oder doch nebenbei auch verdeutscht würden.

Auch für die große Masse der Arbeitgeber ist der bei den socialdemokratischen Schriftstellern wohl nicht absichtslose Fehler zu vermeiden, durch den Gebrauch unerklärter Fremdwörter unverständlich zu bleiben. Auch wird zuweilen unnöthig wiederholt, vgl. 8. 47. 49. 51.

Weinheim a. d. Bergstraße, Großherzogthum Baden.

Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

2) **Beiträge zur Philosophie des Mittelalters.** Herausgegeben von Dr. Clem. Bäumker. Münster. Aschendorff. 1891. Band I. Erstes Heft: Dr. P. Correns, Die dem Boethius fälschlich zugeschriebene Abhandlung des Dominicus Gundisalvi de unitate. 56 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20. Zweites Heft: Clem. Bäumker, Avencebrolis, fons vitae. 1892. 71 S. Preis M. 2.75 = fl. 1.65.

Gewiss würde es eine zu einseitige und engherzige Auffassung der hohen Idee Leos XIII. sein, wenn man die Restauration der Thomistischen Philosophie so verstehen wollte, dass man nur bloß den hl. Thomas zu studieren brauche, um die großen Schätze der älteren christlichen Philosophie ohne weiteres in sich aufzunehmen. Selbst um den hl. Thomas ganz zu verstehen, muss man auch die übrigen großen Scholastiker gründlich kennen, man muss Aristoteles und Augustinus durchforschen, man muss auch minder klare Quellen der mittelalterlichen Wissenschaft untersucht haben, um zu wissen, auf welchem Boden die Weisheit des hl. Thomas erwachsen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, sind diese hier vorliegenden zwei Beiträge zur Philosophie des Mittelalters von hoher Wichtigkeit, da sie uns den kritisch correcten Text zweier Schriften bieten, welche zur Scholastik die innigste Beziehung haben. Ob freilich die scholastische Philosophie in dem Maße von ihnen beeinflusst worden ist, wie deren Feinde behaupten, ist eine andere Frage, die erst auf Grund solcher correcter Texte entschieden werden kann.

In dieser Beziehung kommt Correns zu folgendem Ergebnisse: Von einer unmittelbaren Einwirkung der Schrift de unitate auf die Entwicklung der Philosophie — abgesehen von einem gelegentlichen Citat bei Alanus ab Insulis — ist nichts bekannt. Aber trotzdem ist Gundisalvis Schrift charakteristisch für eine ganze Zeitbewegung. Sie zeigt uns, wie durch Boethius und Augustinus übermittelte platonisierende Gedankenrichtung die Aufnahmefähigkeit für den neu zuströmenden neuplatonischen Gedankenkreis bedingte. Sie zeigt auf der anderen Seite, wie bei maßhaltenden Schriftstellern in dieser Aufnahme doch gewisse Grenzen eingehalten wurden. Bei einer weiteren Betrachtung der Entwicklungsgeschichte der Scholastik würde sich zeigen, wie ein tieferes Eindringen in den Geist des Aristoteles diesen neuplatonischen Elementen gegenüber allmählich zu einer Rückbildung führte. Der Boden, dem die vorliegende Abhandlung de unitate entsprossen ist, war noch stark von den Lehren der Neuplatoniker durchtränkt.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **„Bibliographia Bernardina“** qua Sancti Bernardi primi abbatis Claravallensis. Collegit et adnotavit P. Leopoldus Janauschek. Vindobonae. Hölder. Preis fl. 4.50 = M. 9.—.

Der Schlussstein zu dem monumentalen Werke: Xenia Bernardina, womit die Cistercienser Oesterreichs ihren großen Ahnherrn feierten, ist vor wenigen Monaten erschienen, nämlich die Bibliographia Bernardina, verfasst von Doctor und Professor Leopold Janauschek, Capitularen des Stiftes Zwettl. Auf 558 Seiten zeigt uns der unermüdliche Auctor, wie viele Hunderte von Gelehrten, Schriftstellern, Verlegern und Buchdruckern sich mit dem großen heiligen Manne seit 700 Jahren beschäftigt haben. Unwillkürlich fällt einem die Parabel vom kleinen Samenkorn ein, welches zum großen Baume sich auswuchs, in dessen Zweigen Hunderte von Vögeln nisten. Die Absicht des Verfassers war, alles, was die Buchdruckerpresse jemals von Bernardus oder über denselben veröffentlicht hat, soweit es dem wunderbaren Sammeleifer Janauschek's möglich war, genau und verlässlich zusammenzustellen.

Es ist ihm gelungen, aus den wichtigsten Bibliotheken von Nord und Süd Europas, deren langes Verzeichnis in der Vorrede erscheint, 2761 gedruckte Werke und 119 Manuscripte zu einer bibliographischen Heerschau zu berufen. Es werden da die gedruckten Werke in chronologischer Reihenfolge mit bibliothekarischer Akribie beschrieben und zwar nicht nur die Gesammtausgaben der Werke des hl. Bernhard, sondern auch alle Separatausgaben, oft nur ein Gedicht von wenigen Blättern enthaltend, und alle Sammelwerke, in welchen einzelne Werke des Heiligen vorkommen, die echten Geistesproducte neben den unterschobenen. Das Verzeichnis läuft von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf unsere Tage und erzählt uns nicht bloß von allen Ausgaben in der lateinischen Originalsprache, sondern auch von allen existierenden Uebersetzungen, aller Biographien des Doctor mellifluus und allen kritischen und literar-historischen Abhandlungen über denselben. Dabei versteht es der Auctor, die einzelnen Angaben mit wichtigen Verweisen über Herausgeber, Uebersetzer und Censoren aus den besten und seltensten Literaturwerken zu würzen. Weitaus der größte Theil der angeführten Werke wurde vom Verfasser nach Autopsie geprüft und beschrieben. Welche Unzahl von Briefen musste da nach allen Weltgegenden ausfliegen, um die erwähnten Bücher aus den großen Arsenalen der Wissenschaft zu erbitten, welche Kosten fielen da auf den begeisterten Verehrer der Zierde seines Ordens. In der Einleitung finden wir auch eine große Anzahl handschriftlicher Arbeiten zu den Werken Bernhards, als da sind Uebersetzungen, Abhandlungen, Dissertationen und Predigten erwähnt, über deren jetzigen Fundort das Nöthige mitgetheilt wird. Ein besonderer Index fasst die in der chronologischen Ordnung zerstreut vorgekommenen Werke unter markanten Schlagwörtern zur bequemen Auffindung zusammen; ein zweiter Index gibt uns ein Verzeichnis der Auctoren und Personen, Städte und Klöster, sowie der ältesten Typographen (bis 1500), welche im Buche erwähnt werden.

Die ganze Arbeit Janauschek's ist an Belesenheit, Gründlichkeit, an Reichhaltigkeit und sorgsamster Genauigkeit ein würdiges Seitenstück zu den von ihm veröffentlichten Origines Cisterciensium; ein Beispiel, was die Begeisterung für ein edles Ziel in einem kranken Körper mit energischer Geisteskraft zu bewirken imstande ist. Wir beglückwünschen den Orden des hl. Bernardus zu der Kraftleistung seiner gelehrten österreichischen Jünger, welche in den jetzt vorliegenden sechs Bänden der Xenia Bernardina ihrem großen Meister und sich selbst ein unvergängliches Monument gesetzt haben;[1]) der Auctor der vorhin besprochenen Bibliographia aber hat ohne

[1]) Pars prima: S. Bernardi Sermones de Tempore, de Sanctis, de Diversis. Zwei Bände. Pars secunda: Die Handschriften-Verzeichnisse der Cistercienser-Stifte. Zwei Bände. Pars tertia: Beiträge zur Geschichte der Cistercienser-Stifte. Pars quarta: Bibliographia Bernardina. Vindobonae Hölder 1891.

alle Frage mehr verdient, als das Lob, das er sich selber wünscht: bene coepisse et dimidium facti habere.

Die Bibliographia kann auch als Separatband bezogen werden. Die Ausstattung ist prächtig, der Preis 4 fl. 50 kr. in Berücksichtigung des schwierigen und genauen Satzes sehr billig. Das Buch ist nicht nur den Freunden des hl. Bernhard, sondern überhaupt den Freunden der Väterliteratur, der Bibliographie, der Incunabel-Literatur, Buchhändlern und Antiquaren bestens zu empfehlen.

St. Florian. *.

4) **Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V.** Ein Beitrag zur Reformations-Geschichte des 16. Jahrhunderts, aus archivalischen Quellen bearbeitet von Dr. Alois Knöpfler, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München. München. Stahl 1891. — VII, 223, 129 S. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der bekannte Münchner Kirchenhistoriker erzählt in diesem vortrefflichen Buche, wie es gekommen ist, dass unter Herzog Albrecht V. in Bayern gemäß päpstlichem Zugeständnis die Communion unter beiderlei Gestalten, also die Ausspendung des Laienkelches, 1564 erlaubt, 1571 aber durch denselben Herzog wieder verboten wurde. Die Arbeit gewährt noch mehr, sie schildert die religiösen Zustände Bayerns innerhalb der entscheidenden Decennien des 16. Jahrhunderts, da es sich um nichts geringeres handelte, als ob Süddeutschland katholisch bleiben oder protestantisch werden würde.

Das Bild des bayerischen Religionswesens im Anfange der Regierung Albrechts V., wie es der Verfasser uns entrollt, weist viele tiefe Schatten auf, und es zeigt sich, dass der Verfall von Bildung und Zucht beim Clerus eine der wichtigsten Ursachen der schlimmen Verhältnisse bildete. Die Adelspartei drängte auf den Landtagen nach Einführung der Augsburger Confession und es bedurfte vieler Klugheit, um die auch zu thätlichem Widerstande sich Rüstenden vorerst zu beruhigen, dann die ganze Bewegung langsam zurückzudämmen. Deshalb und nicht, weil er es innerlich anfangs mit den Neuerern gehalten hätte, erbat sich der Herzog beim Concil von Trient und beim päpstlichen Stuhl die Gestattung des Laienkelches: er hoffte damit die Unruhe im Lande zu stillen. (Die Zeichnung eines utraquistischen Versehkreuzes ist dem Buche beigegeben.) Zur Zeit aber, da dieses gefährliche Zugeständnis errungen war, hatte Albrecht bereits erkannt, einmal, dass der Kelch für die aufrührerischen Stände nur die Ablösung von der katholischen Kirche überhaupt beginnen sollte, zweitens, dass die Zahl der Leute im Volke, die wirklich nach der Communion sub utraque begehrten, sehr klein war und viel geringer, als das Gerücht sie aufbauschte. In sehr verständiger und geschickter Weise wusste nun der Herzog durch Belehrung, durch Reformen im Clerus, durch Hebung der Schulen, durch Einführung der Jesuiten, ohne Gewalt, allgemach aber unwiderstehlich, die frühere Ordnung wieder herzustellen und der katholischen Kirche Bayerns eine neue Grundlage zu verschaffen; die Widerrufung des Laienkelches ergab sich als reife Frucht seiner Bemühungen.

Die ungemein lehrreichen Darlegungen des Buches sind ausschließlich auf die Quellen selbst, nämlich die im Münchner Reichsarchive und anderwärts vorhandenen Acten gegründet, bei den Auszügen fällt vieles auch für die Geschichte der Cultur und Literatur jener bewegten Tage ab. In einem selbständig paginierten Anhang legt der Verfasser eine Anzahl der wichtigsten Stücke im Original vor und erhöht damit noch den Wert seiner durch

ihre ruhige Objectivität anziehenden Schrift, die als die beste Arbeit über die Sache an sich und als eine wesentliche Bereicherung der Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts mit aufrichtigem Danke begrüßt werden darf.

Graz. Dr. Anton Schönbach, k. k. Regierungsrath und Professor.

5) **L'oeuvre des apôtres,** par l' abbé Le Camus. Fondation de l' église chrétienne. Paris, Letonzey et Ané. 1891. XLVIII 368.

Der Verfasser ist bekannt durch sein bereits in vierter Auflage erschienenes Leben Jesu, von welchem die Verleger mit einer sehr verständlichen Hinweisung sagen, es nehme noch immer den ersten Rang unter den neuerlich in Frankreich veröffentlichten Geschichten unseres Herrn ein. Nach einer mit Vigouroux gemachten Reise in den Orient, worüber Le C. eine dreibändige Beschreibung veröffentlicht, schickt er sich nun an, in einem Werke von drei Bänden die Entstehung der christlichen Kirche darzustellen. Der erste liegt hier vor uns. Er trägt alle Vorzüge an sich, welche den übrigen Arbeiten des Verfassers allgemein nachgerühmt werden. Vom Standpunkte der Kritik aus mag man es allerdings bemängeln, dass auch er manchmal der herkömmlichen Versuchung erlag, dem persönlich Geschauten, d. h. der biblischen Geographie, etwas zu viel Gewicht und Raum zu gönnen; sicher aber wird gerade das vielen Lesern noch größeres Interesse abgewinnen.

Neben der gründlichen Gelehrsamkeit ist es besonders der gesunde nüchterne Sinn des Verfassers, was uns wohlthätig berührt. „Die Gründlichkeit darf nie sentimentalen Erwägungen geopfert werden", lautet sein Grundsatz (p. 11). Er schreibt sein Werk, „um die Geister zur Quelle zurückzuführen, damit die neuen Andachten nicht die Heiligen und die Heiligthümer von ehemals verdunkeln, um uns aus den kleinen Andachten herauszureißen, die uns jetzt umschnüren und um uns die männlichen Tugenden der entstehenden Kirche wieder lieben und schätzen zu lehren." (XV. XXI.) Auch er ist also einer von jenen, welche unserer Erneuerung das Wort sprechen, eine Aufgabe, über die er mit tiefer Weisheit sagt, dass sie nicht von heftigen Gemüthern gelöst werden wird, die auf eigene Faust wirken wollen, sondern von den Demüthigen und den Maßvollen, welche für sich das Ihrige thun, die Ausführung aber der kirchlichen Auctorität überlassen, da ihr Gott diese Aufgabe anvertraut hat (p. 218).

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. P. Albert Maria Weiß.

6) **Gottesbeweise.** Eine Ergänzung zu „Edgar oder: Vom Atheismus zur vollen Wahrheit". Von L. v. Hammerstein S. J. Trier. Paulinus-Druckerei. 1891. 254 S. Gr. 8°. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1.50, gebd. M. 3.70 = fl. 2.22.

Wir haben hier keine abstracte, theoretische Darlegung der Gottesbeweise, sondern, wie die apologetische größere Schrift des Verfassers, welcher die gegenwärtige zur Ergänzung dient, eine packende, concrete, populäre Widerlegung der Wortführer des Atheismus. Schon die einleitende Frage, ob das Dasein Gottes überhaupt bewiesen werden könne, bekommt eine ganz concrete Fassung, indem H. in einer Correspondenz mit einem evangelischen Pfarrer diesen belehrt, wie übel die Protestanten daran thun, in ihrem Religions-Unterrichte zu erklären, das Dasein Gottes könne nicht mit Gewissheit dargethan werden. Ohne diese sicheren Beweise „schwebt das Christen-

thum in der Luft", und der junge Protestant, der solche Lehren in der Schule gelernt, wird auf der Universität den Gottesglauben sogleich wegwerfen, wenn ihm die ungläubigen Professoren die Gottesbeweise lächerlich machen.

Der praktischen Tendenz der Schrift entspricht denn auch die ganze Anlage. Ich hebe einige Abhandlungen insbesondere aus. Der Weg zum Glauben. Die „unendliche Reihe" von Schöpfern. Haigl, Spaziergänge eines Atheisten. Vogel, Lebensprobleme und Welträthsel. Das Dasein der organischen Welt. Darwinismus und Häckelismus. Der Monismus-Schwindel. Der Aufbau der Welt nach theistischem und atheistischem Recepte. Der Instinct der Thiere. Angebliche Zweckwidrigkeiten. Die Aesthetik in der Natur. Der Mensch. Die Einfachheit der Seele. Professor Dr. Emil du Bois-Reymond. Professor Dr. E. Mach. Einwendungen von Spinoza, Schopenhauer, Strauß, Spencer, Helmholtz, K. Fischer, Hartmann, Büchner, Tyndall, Schneider. Die Barmherzigkeit Gottes.

Wie der Verfasser die Gegner abzufertigen versteht, möge seine Antwort auf die Schopenhauer'sche Zweckwidrigkeit, dass das Meerwasser untrinkbar sei, und darum oft der Mensch in ihm verdurste, zeigen. „Hat Herr Schopenhauer wohl einmal Seefische gegessen? oder hat er jemals Seebäder genommen, um seine Nerven zu stärken? War dies der Fall, dann kann er sich die Frage beantworten, weshalb das Meer salzig ist. Oder verlangt er etwa, dass das Meerwasser salzig sei für die Fische und für die Badenden, dass dagegen eine Quantität süßen Wassers jedes Schiff begleite? Dann möge er doch auch gleich verlangen, dass auf diesem süßen Wasser gebratene Tauben einherschwimmen. Aehnlich möchte wohl auch mancher Bauer wünschen, dass auf seinem Weizenfelde der Sonnenschein, zugleich aber ein warmer Regen herabfalle auf die anstoßende Wiese . . ."

Wie der Verfasser voll gerechter Entrüstung die „freie Liebe" Büchners, der den Gottesbeweis aus der sittlichen Weltordnung angreift, durch Hunde-Verhältnisse exemplificiert, so dürfte dies manchem etwas zu derb vorkommen; aber ich wüsste nicht, wie man angemessener die Angriffe ausgeschämter Gottesleugner zurückweisen sollte.

Unser Schlussurtheil ist, dass, wie der Edgar, so auch diese Gottesbeweise für Kreise, welche einer abstracten Behandlung der religiösen Grundfragen nicht fähig sind, von bestem Erfolg für Wiederbelebung und Kräftigung des Gottesglaubens sein werden.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

7) **De philosophia morali praelectiones** quas in Collegio Georgiopolitano S. J. anno 1889—1890 habuit P. Nicolaus Russo ej. S. Neo-Eboraci — Benziger Fratres 1890. 309 S. gr. 8°.

Erörterungen über das Endziel der menschlichen Handlungen, über Natur und Eigenthümlichkeiten des Sittlichen und über das natürliche Gesetz bilden einen ersten Haupttheil dieser Moralphilosophie, welcher die allgemeineren Fragen der Sittenlehre beantworten soll. Im zweiten Haupttheile wendet sich der Verfasser zu den Pflichten und Rechten des Einzelmenschen: nach einer einleitenden Auseinandersetzung über Recht und Pflicht überhaupt kommen hier die Grundpflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen (nebst gewissen Grundrechten des gesellschaftlichen Lebens), das Eigenthumsrecht und das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zur Besprechung. Der dritte und letzte Haupttheil handelt von der Gesellschaft im allgemeinen, von der häuslichen und von der bürger-

lichen Gesellschaft im besonderen, sowie von den Rechten und Pflichten der obersten Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft und von den Rechten und Pflichten der Nationen. — Diese lange Reihe hochwichtiger Fragen des Menschenlebens wird vom Verfasser mit unverkennbarem Lehrgeschick zur Darstellung gebracht. Uebersichtliche Gruppierung des Stoffes und gefällige Schreibweise zeichnen seine Arbeit vor anderen Werken des gleichen Inhalts aus und lassen ihre Veröffentlichung erklärlich und dankenswert erscheinen, obschon dieselbe auf das Lob selbständiger Forschung keinen Anspruch macht und in der Beweisführung mitunter umsichtiger und schärfer sein sollte. Als seine Gewährsmänner nennt der Verfasser vor allem den hl. Thomas, sodann Suarez, de Lugo und Lessius, endlich Taparelli, die Gelehrten der Civiltà Cattolica u. a.

Breslau. Professor Dr. Adam Krawutzky.

8) **Dr. Franz Leopold Freiherr von Leonrod, Bischof von Eichstätt.** Eine Lebensskizze. Festgabe zum 25. Bischofjubiläum, 19. März 1892, von Dr. Fr. v. P. Morgott, Domcapitular und Lycealprofessor. Ingolstadt 1892. Gangkofer. Preis M. —.50 = fl. —.30 ö. W. und

9) **Hirtenschreiben,** vierzig an der Zahl. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die Diöcese Eichstätt hatte Ursache, das Jubiläum ihres vortrefflichen Oberhirten, dessen Name weit über die Grenzen Bayerns hinaus rühmlichst bekannt ist, festlich zu begehen. Zu dieser Festfeier sind obige zwei Schriften erschienen, welche dieselbe wesentlich erhöhten und zugleich verewigten: die Lebensskizze sowohl separat, als in Verbindung mit den Hirtenbriefen. Wir sagen nicht mehr, als dass Dr. Morgott ein sehr schönes Leben uns gezeichnet hat und dass die Hirtenbriefe des Jubilars ebenso gründlich als leichtverständlich und anziehend sind.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

10) **Des hl. Gregor von Nazianz, des Theologen, Lehre von der Gnade.** Eine dogmatisch-patristische Studie von Dr. Friedrich Karl Hümmer, Domvicar in Bamberg. Kempten. Bei Josef Kösel. 1890. S. 143. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Verfasser sucht aus den Werken des großen Heiligen nachzuweisen, dass er über die Gnadenlehre also gedacht habe, wie sie nun systematisch in den dogmatischen Werken behandelt wird.

Darum verbreitet er sich über die Urstands- und Erlösungsgnade; äußere und innere Beistandsgnade; Heiligungsgnade und theologische Tugenden; zureichende und wirksame Gnade; Gott wohlgefälligmachende und charismatische Gnade. Es sind freilich diesfalls nicht reiche Goldkörner beim speculativen Kappadozier zu finden, was aber auch gar nicht zu wundern ist; denn, war es auch im innersten Bewusstsein aller Gläubigen, dass die Kirche eine Gnadenanstalt sei, so wurden doch die einzelnen Wahrheiten über die actuelle Gnade klar und bestimmt erst in den 24 Concilien, die zur Zeit des hl. Augustin gegen die Pelagianer gehalten wurden, festgestellt. Die Lehre über die Rechtfertigungs- und Heiligungsgnade hat systematisch und erschöpfend der Kirchenrath von Trient behandelt. Der Auctor erweist sich aber wohl vertraut mit den Werken des Kirchenvaters und der Lehre der heiligen Kirche.

Innsbruck. Lector P. Gottfried Roggler O. Cap.

11) **De S. Joannis praecursoris et baptistae Domini relativa dignitate et sanctitate** dissert. theolog. a Vinc. Medini. Venetiis. 1890.

Der Hauptzweck dieser von großer Verehrung und Liebe für den Vorläufer des Herrn zeugenden Schrift ist, eine Erhabenheit dieses Heiligen über alle Menschen, insbesondere aber einen Vorzug desselben vor dem hl. Josef zu zeigen. Diesem Zwecke sollen heilige Schrift, Väterstellen und kirchliche Liturgie dienen.

Als entscheidende Stelle muss natürlich Matth. 11, 2 f. in Frage kommen. Allein bereits die nicht glückliche Polemik gegen die vorzuziehende Erklärung. die Maldonat von derselben bietet, und der nicht befriedigende Versuch, die hinsichtlich der Stellung der Gottesmutter sich ergebende Schwierigkeit zu lösen, lassen genügend ersehen, dass das vom Verfasser gesteckte Ziel unerreichbar bleiben muss. Der Wert des Buches besteht — soweit die Tendenz und Polemik zurücktreten — in der Zusammenstellung von Lobsprüchen aus Schriften von Vätern und Theologen der Kirche über den hl. Johannes als Vorläufer, Apostel, Täufer und Martyrer.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

12) **Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens im Bisthum Passau,** nach den Acten des k. b. allg. Reichsarchivs zu München und des bischöflichen Ordinariats-Archivs zu Passau dargestellt von Dr. Joh. Ev. Diendorfer, k. Lycealrector und Bibliothekar in Passau. 81 S. 8°. Passau, Abt. 1891. Preis M. —.75 = fl. —.46.

Vorliegende Studie bildet ein Pendant zu P. Duhrs Jesuitenfabeln; sie behandelt eines der folgenschwersten und lehrreichsten Ereignisse der neueren Welt- und Kirchengeschichte, insoweit sich dasselbe innerhalb des Rahmens einer einzelnen (damals noch großen) Diöcese abwickelte.

Auf das Drängen der bourbonischen Höfe hatte Papst Clemens XIV. am 21. Juli 1773 durch das Breve „Dominus ac Redemptor“ die Aufhebung des Jesuiten-Ordens bestimmt. Dieser Schritt des Papstes ward aber keineswegs allgemein als den Interessen der Kirche und des Staates günstig erachtet, im Gegentheil von hervorragenden Männern geistlichen wie weltlichen Standes insbesondere in Süddeutschland für höchst nachtheilig für die Kirche wie für den Staat gehalten. Diendorfer legt uns im ersten Capitel seiner Schrift (S. 4—21) diesbezügliche Urtheile kirchlich gesinnter Männer außerhalb und innerhalb des damaligen Bisthums Passau vor. Das zweite Capitel (S. 21—37) behandelt die Publication des Aufhebungs-Decretes im Erzherzogthum Oesterreich und in Churbayern, das dritte Capitel (S 37 - 80) die Publication jenes Decretes im Collegium zu Passau und die Ausführung desselben durch Leopold Ernst Graf von Firmian, Cardinal-Fürstbischof von Passau. — Verfasser hat seiner Arbeit nur handschriftliches Material zugrunde gelegt. Indem er reichliche Auszüge aus archivalischen Quellen zusammenstellt, bietet er ein gut abgerundetes Bild eines welthistorischen Dramas, wie sich dasselbe auf einem begrenzten Raume abspielte, mag auch die Darstellung manchmal etwas schwerfällig sein.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser in dem reichen Actenmaterial nirgends ein Wort des Tadels über den Jesuiten-Orden, nirgends ein Wort der Billigung seiner Aufhebung gefunden, sowie dass in Süddeutschland die betheiligten Factoren nur höchst ungerne und durch die Umstände gedrungen und mit möglichster Schonung an die Ausfü rung des Aufhebungs-Decretes schritten. Allen Freunden wie Gegnern des Jesuiten-Ordens sei Diendorfers Studie hiemit empfohlen!

München. Universitäts-Professor Dr. Leonhard Atzberger.

13) **Compendium Hermeneuticum.** Scripsit Dr. Jos. Lesar, Prof. stud. bibl. N. T. in Semin. Clericorum Labac., Consist, episc. Assessor. Labaci. Typogr. cath. 1891. Pag. 82. Prooem. et Index.

Mit Freuden und dankbarer Gesinnung gegen den hochverehrten Herrn Verfasser begrüßen wir obiges Werk als einen schönen Beitrag zur hermen. Disciplin. Herr Verfasser will allerdings (Vorrede) auf 82 Seiten bloß die hermeneutischen Normen in einem kurzen Auszuge zusammenfassen und auf solider Basis begründen; allein an vielen Punkten hat Herr Auctor, oft ganz unscheinbar unter dem Striche, ein reiches Material zusammengestellt, dem man es anmerkt, dass es die Frucht eingehenden Studiums der Bibelwissenschaft ist.

Schade, dass der verehrte Verfasser das sonst gewiss recht praktische Princip: „neque juvat, hanc disciplinam nescio qua longa regularum mole obnubilare" — gar zu ängstlich bei dieser Disciplin beobachtete; Klarheit, logische Schärfe, wissenschaftliche Strenge und Beurtheilung der einzelnen Regeln erheischen sehr oft eine detaillierte Gliederung (wenn auch nicht vielleicht eine so eingehende, wie in der Synopsis herm. bibl, Schneedorfer). Dies wäre z. B. beim „sensus literalis" und „mysticus" (der Ausdruck „typicus" würde dem Referenten besser gefallen) sehr erwünscht gewesen; denn ist der Candidat einmal hierin fest und sicher, dann bietet der übrige Theil der Hermeneutik (wie die Erfahrung lehrt) keine besondere Schwierigkeit mehr. Der hochwürdige Verfasser behält die mehr übliche Eintheilung (P. II. Heuristica, de sensu inveniendo, P. III. Prophoristica, de sensus inventi expositione) bei; er würde sich jedoch die Arbeit bedeutend erleichtert haben, falls er sich an diese ohnedies nicht vollständig und exact abschließende Partition nicht gar so fest gebunden hätte.

Die Ausstattung ist recht nett; der Druck gefällig und correct; die lateinische Diction fast durchwegs fließend und klar. Zweifelsohne wird das Compendium zur Förderung einer gründlichen Exegese viel beitragen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer O. Cist.

14) **Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach".** Freiburg in Breisgau 1891 bei Herder.

Wir haben es hier mit einer Sammelausgabe von vor einiger Zeit in den „Stimmen aus Maria Laach" erschienenen Aufsätzen zu thun. Zwei Hefte liegen bereits zur Besprechung vor, sodann ist vorläufig noch die Veröffentlichung weiterer fünf Hefte unter folgenden Titeln in Aussicht genommen: „Die sociale Frage und die Kirche" von P. Lehmkuhl S. J. „Das Privateigenthum" von P. Cathrein S. J. „Internationale Regelung der socialen Frage" von P. Lehmkuhl S. J.

Der Titel des ersten Heftes lautet: „Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien" von Th. Meyer, Priester der Gesellschaft Jesu. (IV und 125 S.) Preis M. 1.— = fl. —.60. Die schwierige Kunst, in kurzem vieles und zwar gründlich zu sagen, ohne der Verständlichkeit Eintrag zu thun, muss dem hochwürdigen Auctor zugesprochen werden. Hier ist wirklich „ein Arsenal von brauchbaren, echt modernen Kriegswaffen" angesammelt. Eine weitere Anempfehlung dieser sehr zeitgemäßen, nützlichen und überaus lehrreichen Arbeit dürfte nicht nothwendig sein.

Aber es sei gestattet, der Deutlichkeit wegen in aller Bescheidenheit einige Worte beizufügen. Auf Seite 89 wird behauptet, dass die dort erwähnte negative Gütergemeinschaft jedes Eigenthum überhaupt ausschließt. Nun wird aber gerade jener ungetheilte Besitz, welcher aneignungsfähig ist, von hervorragenden Gelehrten negative Gütergemeinschaft genannt; so ward die Erde dem Menschengeschlechte von Gott gegeben und gerade dadurch die Erwerbung von Sondereigenthum ermöglicht, was bei positiver Gütergemeinschaft hätte nicht geschehen können. Es mag wohl hier nur ein sprachliches Missverständnis vorliegen, doch wäre in der folgenden so wünschenswerten Auflage eine erklärende Bemerkung nicht überflüssig.

Das zweite Heft erschien unter dem Titel: **„Arbeitsvertrag und Strike"** von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. (III und 56 S.) Preis M. —.50 = fl. —.30. Diese Broschüre enthält, wie alles, was von dem hochwürdigen Auctor erscheint, eine Fülle des Nützlichen und Lehrreichen.

Es ist aber fraglich, ob es zweckmäßig ist, auf eine längst zur Ruhe gekommene Discussion über eine gegenwärtig nicht anhängige, rein theoretische Frage zurückzugreifen. (Baron Vogelsang ist todt, Graf Breda vor kurzem auch gestorben.) Dazu kömmt zu erwägen, dass es sich wohl nicht so sehr darum handelt, ob das Verhältnis vom Arbeitgeber zu den ausführenden Arbeitern als das einer Gesellschaft im streng römisch rechtlichen Sinne aufzufassen ist (wogegen sich ja die Haider Versammlung ausgesprochen hat), als darum, ob dem Arbeitgeber einerseits die Arbeiter und die materiellen Mittel — Stoff und Werkzeuge — andererseits gegenüberstehen, so dass letztere wenigstens bezüglich der Leistung und der Unternehmungslasten gleichgeachtet werden mit allen den misslichen Consequenzen einer solchen Anschauung; — oder ob es der Thatsache und der Würde des Menschen nicht entsprechender ist, auf die eine Seite alle zusammenwirkenden Menschen (also die durch Vertrag verbundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zu stellen, welche zusammenwirken (in Vereinigung, also gesellschaftlich) um den ihnen entgegenstehenden Stoff unter Anwendung der materiellen Hilfsmittel zu bearbeiten, in die gewünschte Form zu bringen.

Ferner sei noch erwähnt, dass gerade die Möglichkeit, einen giltigen Vertrag abzuschließen, die Freiheit und Gleichstellung der Vertragsschließenden vor dem Abschlusse des Vertrages erheischt, was zu Seite 25 und 28 zur Vermeidung von Missdeutung zu bemerken kömmt. Wollte doch der so verdiente und mit Recht so hochverehrte Auctor diesen Gegenstand fallen lassen und seine so reichen Kenntnisse, seinen scharfen Verstand an die Lösung so vieler heute brennenden Fragen aufwenden. Möge er mir aber auch meine Offenherzigkeit nicht verübeln.

Rom. Franz Graf v. Kuefstein.

15) **Bernardinus Aquilante.** Sacerdos Maximus omnes Christi Jesu Ministros viam et veritatem docens. Romae. Soc. S. Joannis Evangelistae. Desclée, Lefebvre. 1891. S. 130. Preis brosch. M. 1.25 = fl. —.75.

Eine geistreiche Arbeit in reinem und feinem Latein. Dieses Büchlein kann der Geistliche leicht bei sich tragen, um auf seinen einsamen Wegen sich hie und da eine Anregung zu frommen und nützlichen Gedanken zu verschaffen. Der Inhalt des Schriftchens ist den Rundschreiben des heiligen Vaters Leo XIII., welche das geistliche Leben der Gläubigen und der Priester zum Gegenstande haben, entnommen. Am Schlusse ist der „Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos iussu Leonis XIII. P. M. editus" beigefügt, dem eine einleitende Besprechung unter der Ueberschrift: „Contra invadentem Satanismum" vorangeht. Die Ausstattung ist sehr schön.

Klagenfurt. Professor P. Max Huber S. J.

16) **Jesus Christus** von P. Didon aus dem Predigerorden. Autorisierte Uebersetzung von Dr. Ceslaus M. Schneider. Zwei Bände. Regens-

burg (v. Manz) 1892. XXVIII, 671 und 535 S. gr. 8°. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Die zwei heiligsten Namen, aus denen der Titel des umfassenden Werkes besteht, verwandeln sich sofort in die Frage, was denn über Jesus Christus geboten werde? Haben wir ein neues, historisches „Leben Jesu" vor uns oder irgend ein „lehrhaft Stück" aus dem Abgrund des Wahrheitsschatzes, den diese Namen versiegeln? Wenn ersteres, wenn der „Jesus der Geschichte" den Gegenstand des Buches bildet, ist es seine Person und seine Thätigkeit, die der Verfasser schildert, oder eine Untersuchung über die Quellen, aus welchen diese Schilderung fließen musste? Auf diese Fragen gibt der Auctor im Eingangscapitel „Leitende Gesichtspunkte" Antwort. Sein Ziel und Zweck gipfelt in Joh. 20, 31: „Das ist geschrieben, damit ihr glaubet, dass Jesus ist der Sohn Gottes" I 107. Zur Erreichung dieses Zieles hat sich P. Didon „bemüht, das Leben Jesu einzurahmen", den Herrn „wieder hinzuversetzen in den irdischen und menschlichen Rahmen, in das Land Palästina, welches die Spuren seiner irdischen Pilgerschaft bewahrt hat, in die Umgebung des jüdischen Volkes, mitten unter Menschen, die seine Mitbürger waren." I 96. Aus dieser Umrahmung erhebt sich auf dem sichern Untergrunde einer sorgfältig versuchten Chronologie und einer meisterhaft gelungenen Topographie die Person Jesu, um in menschlicher Einfachheit und göttlicher Größe alle jene Worte zu sprechen und jene Handlungen zu setzen, welche die Evangelien uns aufbewahrt haben. „Jedes seiner Worte", sagt der Verfasser I 102, „jede seiner Handlungen erschien mir wie ein Diamant, wie eine kostbare Perle. Ich habe diese Edelsteine, die eine göttliche Hand geschnitten hat, eingefasst. Darauf konnte bei dieser Arbeit mein Streben sich nicht richten, denselben mehr Glanz und Ansehen zu geben."

Das ist der Standpunkt, von dem aus das Werk Didons geschrieben ist und beurtheilt sein will; das ist auch der Probierstein, an dem es sich als ein Meisterwerk erweist. Referent möchte das Buch ein modernes Monotessaron evangelicum nennen: „Die vier Evangelien in eines zusammengetragen", auf die topographisch-chronologische Unterlage gebracht und in die Gesellschaft des siècle premier hineingestellt. Weiterhin hat unser „Juwelier", wie er sich selbst nennt, nur noch wenige orientierende Worte, wie der Meister, der die Jünger der Kunst in die Gemäldegallerie führt: Die Ideale werden enthüllt, aber Augen und Herz, um das Schöne zu sehen und zu erkennen, müssen die Jünger eben mitbringen. So ist's hier. Der Dominicanermönch hat keine einzige Argumentenkette und das argues und instabis, die Einreden der Antichristen, scheint er gar nicht zu kennen oder ganz vergessen zu haben, von Distinctionen gar nicht zu reden; er zieht scheinbar nur den Vorhang weg, der uns das Meisterstück der ewigen Weisheit, den „Gottmenschen" verhüllte und führt allenfalls noch unser Auge mit einem Wort oder Fingerzeig: schauen und empfinden will und kann er nicht an unserer statt. Gewiss werden viele achselzuckend vorübergehen, wie — nun wie der Bauer an Raphael und Tizian zum „Sechsbatzenstand".

Aber auch viele von „Cultur und Fach" werden das Buch lächelnd oder mitleidig aus der Hand legen.

Wer, wir sagen nicht eine Weiterbildung, sondern nur eine genügende Würdigung der Evangelienkritik und ihrer Resultate erwartet, ist schwer enttäuscht: Der große Zweibänder hat diesbezüglich nur zwei kurze Capitel, die „Leitenden Gesichtspunkte" I. 1—107 am Anfang und die „allgemeine Chronologie des Lebens Jesu" II 423—461 am Ende und selbst diese wird in den Ländern der

„biblischen Einleitung" niemand genügend finden. Zwar sind die exegetischen „Anhänge" fast den Buchstaben des Alphabetes gleichzählig (A bis V), aber was Didon zur Erklärung der „Geschlechtsregister" (Anh. C II 464 ff.) oder über die „Vaterunsertexte" (Anh. M II 492), von den „vier Marien" (Anh. T II 504) gar nicht zu reden, vorbringt, wird nicht einmal einen zweisemestrigen Theologen befriedigen. Selbstredend ist der Dominicaner als wohlgeschulter „Thomist" weder mit seiner Schultheologie, noch gar mit der Lehre der Kirche in Conflict gekommen und die Allgemeine Zeitung (Jahrg. 1890 Nr. 335 Beilage) hat einen Beleg für ihre Anschuldigung auf „Zugeständnisse an die protestantische Theologie" nicht bei Didon gelesen; gleichwohl wird es wie dem Dogmatiker, so noch mehr dem Prediger und Ascheten schwer genug fallen, wenn er über Gegenstände oberster Bedeutung so kurz abgefertigt wird, wie dies z. B. über das hohenpriesterliche Gebet II 343 und die Geheimnisse der Passion durchweg geschieht. Von Schwierigkeiten, die, wie z. B. in den Auferstehungsberichten, nicht einmal mit dem Finger berührt sind, wollen wir gar nicht reden. Da, wie auch sonst nicht selten, ist der Auctor seiner eigenen Forderung (II 426) nicht nachgekommen: er hat sich „die Entgegnung auf Schwierigkeiten nicht bloß zu leicht" gemacht, er hat die Schwierigkeiten völlig ignoriert.

Trotz seiner Vorzüge ist also Didons Werk zum geringsten Theil für den Fachmann geschrieben, weder zum theoretisch-wissenschaftlichen, noch zum praktischen paränetischen oder ascetischen Gebrauch. Ob das Buch für gebildete Laien, denen es großen Nutzen bringen könnte, nicht zu dickleibig ist, möchten wir auch nicht in Abrede stellen. Es ist das französische Gegenstück zu Scheggs „Vier Büchern vom Leben Jesu", theologisch vielleicht gründlicher und correcter als dieser, in der psychologischen Betrachtung der Personen und Ereignisse ihm ebenbürtig, an exegetischen Kenntnissen und historischer Kritik weit hinter ihm zurückbleibend. Bei aller Bewunderung des geistreichen Franzosen, seiner trefflichen Combinationsgabe, seiner vollendeten, ruhig wie der Strom der Ebene daherfließenden Diction, dürfen wir bei den Anhängern der negativen Kritik in der protestantischen Theologie und bei den ungläubigen Vertretern der materialistischen Weltanschauung nimmermehr die Meinung aufkommen lassen, als ob wir ihren Leugnungen in Exegese und Apologetik nicht mehr zu entgegnen wüssten, als P. Didon.

Freiburg (Baden). Professor Dr. Andreas Schill.

17) **Christkatholisches Hausbrot** für jedermann, der gut leben und fröhlich sterben will. Von P. Franz Hattler, Priester aus der Gesellschaft Jesu. Reich illustriert. 503 u. 622 SS. Innsbruck, Fel. Rauch (Karl Pustet). 1892. Preis fl. 3 75 = M. 7.50.

Der unermüdliche, thätige P. Hattler hat eine Reihe von Aufsätzen, die er im „Sendboten" des göttlichen Herzens Jesu" veröffentlicht hat, gesammelt, umgearbeitet und erweitert und nun unter obigem Titel als ein prächtiges katholisches Hausbuch erscheinen lassen.

Es besteht aus acht Hauptheilen. Diese sind: 1. Das große Einmaleins. 2 Die kranke Welt und ihr göttlicher Arzt. 3. Der gute Hirte. 4. Herz für Herz. 5. Edelsteine für die Himmelskrone. 6. Das Bild der Mutter. 7. Thautropfen. 8. Das Büchlein vom guten Tod. — Schon die Vorrede (die „Anmeldung") ist höchst originell. Es soll nur beispielsweise angeführt werden, was sie über den zweiten Theil des Werkes sagt: „Da wird der Menschheit der Puls gefühlt. Der Befund ergibt, dass sie sehr gefährlich krank ist am Kopf und im Herzen an fünffachem Siechthum. Aber zu ihrem Trost und Glück ist Christus als Arzt gekommen. Es wird darum von seinem Heilverfahren ausführlich gehandelt und

namentlich gezeigt, wie er durch den heiligen Geist sieben Gaben ertheilt, welche die Menschen vom Grunde aus heilen und zu frischen und gesunden Kindern Gottes machen. Das ist also ein geistliches Kranken- und Doctorbuch."

Der erste Theil handelt von dem einen Gott, dem einen Erlöser, der einen wahren Religion, der einen Seele, dem einen Leben, dem einen Sterben, dem einen Himmel, der einen Hölle. Der dritte Theil zeigt in lehrreichen Geschichten, wie der gute Hirt die Menschen „aus Sünde, Irrthum und Unglauben" herauszieht. Der vierte Theil ist der Beförderung der Herz Jesu-Andacht gewidmet. Der fünfte Theil bringt eine Anleitung, wie ein Mensch möglichst viele andere für den Himmel retten kann. Der sechste Theil erzählt das Leben Mariens und macht uns mit der großen Liebe bekannt, welche die Muttergottes zu uns Menschen hat. Der siebente Theil bringt den verschiedenen Kreuzträgern entsprechenden Trost. Der achte Theil lehrt, wie man sich zu einem guten Sterben vorbereiten kann.

Wie ganz eigenartig diese acht Theile im Detail behandelt sind, dafür mögen nur die Capitelüberschriften des zweiten Theiles eine Ahnung geben: Zum Eingang. Staarblind. Zehrfieber. Herzwassersucht. Fieberglut. Herzverengung. Leichengift. Gesunder Herzschlag. Familiengeist. Manneskraft. Adleraugen. Hellsehen. Geistreich. Verfeinerter Geschmack. Zum Ausgang. Die Abhandlungen selbst aber sind in altbekannter Hattler'scher Art geschrieben. Ihr Verfasser zeigt damit, dass er ein tüchtiger Gottesgelehrter ist, welcher aber auch das praktische Leben durch und durch kennt; denn überall findet man sofort die vorgetragenen Wahrheiten auf unser Leben angewendet. Dabei weiß P. Hattler allem die liebenswürdigste Seite abzugewinnen und nicht leicht wird ein anderer Schriftsteller wieder die Gabe haben, uns es so deutlich zu beweisen, dass der Ausspruch unseres Heilandes: „Meine Bürde ist leicht und mein Joch ist süß" — auf voller Wahrheit beruhe. Dieser Umstand aber verleiht den Schriften P. Hattlers einen eigenen Zauber und macht sie äußerst wirksam, da sich der Leser durch sein Wort mächtig angeregt — ja angezogen fühlt, seinen Forderungen Folge zu leisten. Außerdem weiß P. Hattler eine Menge sehr passender und schöner Beispiele zu erzählen und dass diese mächtig einwirken, ist bekannt. Seine Sprache ist zudem so poetisch und voll von Vergleichen theils aus der Natur, theils aus dem Menschenleben, dass sie an und für sich schon anziehend zu nennen ist. Wer hat bald wieder so ein feines Verständnis für die Schönheiten unserer Erdenwelt, namentlich für Berg und Wald — besonders im schönen Tirol, dem Heimatslande P. Hattlers, wie eben dieser!

All diese Vorzüge der Schriften P. Hattlers sind auch in der obgenannten wieder vereinigt und gewiss wird sie niemand ohne den größten Nutzen lesen. Der Gute wird erbaut und gestärkt, der Sünder aber erschüttert und zur Buße bekehrt. Als besonders zeitgemäß soll wenigstens auf einen Artikel hingewiesen werden, im sechsten Theile („Thautropfen", SS. 54—65): „Das Herz der Lehrer". O, möchten alle Lehrer diese wuchtigen Wahrheiten lesen — und beherzigen. Der Katechismus der confessionslosen Schule (SS. 61—63) zeigt, wohin die religionslose Schule steuert! Natürlich können auch Priester das Werk P. Hattlers sehr gut in der Schule und auf der Kanzel brauchen. Selbstverständlich ist von einer sclavischen Benützung, dass man alles vorträgt, wie es gedruckt ist, keine Rede. Die ist ausgeschlossen; denn der Verfasser konnte sich vor seinem Lesepublicum manches erlauben (Naturbeschreibungen, humoristische Erzählungen, beißende, strafende Bemerkungen nach oben und nach unten), was aber durchaus nicht auf die Kanzel, ins Gotteshaus gehört, wenn der Priester, angethan mit den priesterlichen Gewändern und coram Sanctissimo das Wort Gottes verkündigt. Der Verfasser konnte sich mehr erlauben, denn

er sitzt im Geiste in der Stube des Lesers und da kann man, ja muss man oft manches erzählen, um einen Köder für den Zuhörer oder Leser auszuwerfen, damit er mit dem Naschwerk auch die gesunde Hausmannskost genieße. — Ebenso ungehörig und ungerecht hat man Alban Stolz auf die Kanzel gebracht, statt bloß dessen gute, ernste und erbauliche Gedanken zu Predigten zu benützen!

Die Ausstattung des Werkes ist eine sehr schöne, der Preis ein billiger. Das Buch hält, was der Titel verspricht: Es ist reich illustriert. Namentlich die acht Titelbilder sind sehr gelungen. Ein bisschen störend ist die achtfache Paginierung; es beginnt nämlich bei jedem Theil eine neue.

Deutsch-Altenburg. Pfarrer Josef Maurer.

18) **Pombal.** Sein Charakter und seine Politik nach den Berichten der kaiserlichen Gesandten im geheimen Staatsarchiv zu Wien. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus von Bernhard Duhr S. J. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach" 53.) Freiburg, Herder. 1891. 182 S. Preis M. 2.30 = fl. 1.38.

Wir haben in vorliegender Schrift nicht eine gewöhnliche Biographie vor uns, wie solche von Jagemann (Dessau 1782), Gottlieb von Murr (Nürnberg 1788) und Thomann (Regensburg 1867) ꝛc. verfasst wurden, sondern nur die Aneinanderreihung officieller Gesandtschaftsberichte über Pombals Thätigkeit, wobei auf den Charakter des Staatsmannes helle Streiflichter fallen.

Die vulgäre Geschichtsschreibung hat sich daran gewöhnt, dem herrschgewaltigen Minister Weihrauch zu streuen, geschähe es auch nur wegen seiner Stellung zu den Jesuiten. Portugiesische, englische und deutsche Historiker feiern Pombal um die Wette als den „größten Staatsmann" seines Landes, reden von seiner „erleuchteten Staatsweisheit" und gar von „unsterblichen Verdiensten". Man hat öfter die Beobachtung machen können, dass Politiker in hohen, einflussreichen Stellungen es für zweckdienlich gefunden haben, sich mit geeigneten Persönlichkeiten zu umgeben, um die öffentliche Meinung zu bearbeiten. Derartige Hilfsarbeiter fanden aber und finden stets ein Interesse daran, den Brotherrn in allem und jedem zu rechtfertigen, wodurch der kritische Blick getrübt wird. Würden sich, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, die künftigen Geschichtsschreiber Bismarcks lediglich an gewisse, aus officiöser Krippe gespeisten Soldschreiber halten, so wäre eine objective, wahrheitsgetreue Darstellung kaum zu erwarten. Zur Zeit, da Marquis von Pombal leitender Minister in Portugal war, gieng es nicht anders her, wie jetzt, und die Platel, Pagliarini, Pereira ꝛc. waren die Busch, Poschinger ꝛc. von heute.

Die Praktiken der Geschichtsfabrikanten sind zu allen Zeiten die nämlichen. Das Mittelalter muss unter allen Umständen in grau gestrichen werden, damit auf dem dunkeln Hintergrunde die Lichtgestalt der sogenannten Reformatoren sich möglichst vortheilhaft abhebt. Und damit Pombal, der Liebling fast aller modernen Historiker, in möglichst glänzendem Lichte erscheine, ist es unerlässlich, die vorausgegangene Regierung Johanns V. zu entstellen und anzuschwärzen. So ist überall Schutt angehäuft, und es ist eine Riesenarbeit, die Schutthaufen abzutragen, damit der wahrheitsliebende Geschichtsfreund festen Baugrund unter den Füßen gewinne.

Ein treues Bild von Pombals Charakter und Verwaltung gewinnt man aus den eingangs erwähnten tüchtigen Monographien älteren oder neueren Datums. Wertvolle Quellen sind auch die in Duhrs Schrift benutzten Gesandtschaftsberichte der kaiserlichen Agenten am Hofe zu Lissabon:

Graf Starhemberg, Graf Khevenhüller, von Keil, Graf Welsperg, Consul Stockeler und Ritter von Lebzeltern. Vermöge ihrer Stellung waren diese Männer in erster Linie geeignet, ein competentes Urtheil über die Verhältnisse abzugeben. Das Urtheil wiegt um so schwerer, wenn man erfährt, dass wenigstens einige der Genannten freundschaftliche Beziehungen zu Pombal unterhielten. Gewiss ist, dass kein einziger eine feindselige Stellung gegen den portugiesischen Minister eingenommen hat. Die Berichte zeichnen sich dadurch aus, dass sie von dem Bestreben eingegeben sind, nur die Thatsachen sprechen zu lassen, hingegen mit der eigenen Ansicht über Pombals Recht oder Unrecht zurückzuhalten. Leider verbietet der zugemessene Raum, auch nur andeutungsweise davon zu sprechen, wie verhängnisvoll Pombals Regiment auf die portugiesischen Finanzen, ebenso auf das Unterrichtswesen, Press- und Handelsfreiheit, wie für das Militär geworden ist.

Besonderes Interesse nimmt in Duhrs Schrift die kirchliche Politik Pombals in Anspruch.

Der Absolutismus verträgt heute sowenig wie damals eine freie Kirche neben sich. Er will allein das letzte Wort in allen Fragen sprechen. Damit ist aber der Kampf gegen die Freiheit der Kirche von selbst gegeben. Diesen Kampf nahm Pombal auf und zeigte sich in der Wahl der Mittel ebensowenig wählerisch, wie andere Gewaltherrscher vor oder nach ihm. Zuerst mussten diejenigen aus der Nähe des Königs entfernt werden, welche Pombals Plänen hindernd im Wege standen: es waren die Jesuiten, insbesondere die Jesuiten-Beichtväter am königlichen Hofe. Auch der übrige Ordens- und Weltclerus, der sich nicht auf Gnade und Ungnade dem absolutistischen Machtgebote fügen wollte, musste die Rache des Ministers empfinden. Pombal zerrte sein unglückliches Land wider den Willen von Volk und Dynastie in ein völliges Schisma. Die 27jährige Misregierung des Herrschgewaltigen endete mit seinem jähen Sturze.

Aus dieser flüchtigen Inhaltsangabe ergibt sich bereits zur Genüge, wie wichtig Duhrs Schrift über diese vielbesprochene historische Persönlichkeit ist und dass die verdienstvolle Arbeit des fleißigen Forschers die Beachtung aller Geschichtsfreunde wert ist.

Oestrich (Rheingau). Pfarrer Dr. H. Rody.

19) **Vorbereitung auf den Tod oder Betrachtung über die ewigen Wahrheiten** ꝛc. vom hl. Alphonsus Maria von Liguori. Aus dem Italienischen neu übersetzt von J. P. Toussaint, Priester der Diöcese Luxemburg. Dülmen bei Münster in Westphalen. W. A. Laumann'sche Verlagsbuchhandlung. 1891. VIII und 528 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses herrliche Werk des hl. Alfons wird nie veralten, es passt für alle Zeiten und alle Menschen. Es ist daher erfreulich, dass auch in Deutschland wieder eine neue Ausgabe erschien und man muss sagen, die Uebersetzung ist recht gut. Praktisch ist auch die Aenderung, die Citate unter den Strich zu verweisen, einzelne derselben sind auch berichtigt, wie Seite 139.

Da es sich aber um ein so vorzügliches Werk handelt, wird der Uebersetzer es uns gewiss zugute halten, wenn wir doch auf einiges aufmerksam machen. Seite 2 wird das Angesicht eines eben Verstorbenen als „dunkelgelb" bezeichnet, was wohl hie und da, aber in der Regel nicht der Fall ist. Wir wissen nicht, welche italienische Ausgabe der Herr Uebersetzer benützte, da er keine Einleitung oder Vorrede dazugab; die vom Jahre 1852, die uns vorliegt, hat: la faccia in

color di cenere. — Seite 28 sollte es heißen hintansetzte statt hintansetze. Seite 77: Bekehret euch und lebet, statt: Bekehret euch und betet. Ebenso könnten für eine spätere Ausgabe folgende Druckfehler und Provincialismen noch verbessert werden: ridebo statt videbo Seite 73, tunc statt nunc Seite 124, decoris statt decori Seite 178, vocem statt vocam Seite 192, renovari statt renovavi Seite 243 und kleinere Druckfehler, wie Seite 139, 204 ꝛc.

Etwas auffallend schien uns hie und da die ganz alte Schreibweise, wie Hülfe, und Ausdrücke wie: wandele, der Leichendienst (funerale). Bemerken müssen wir noch, dass in dem uns zur Besprechung vorgelegten Exemplare die Seiten 48 bis 65 ganz fehlen, was hoffentlich in den anderen nicht der Fall sein wird.

Uebersetzer und Herausgeber haben ein gutes Werk gethan durch diese Arbeit, möge sie recht viele Auflagen erleben!

Graz. Professor Dr. Peter Macherl.

20) **Die Organisation des kirchlichen Armenwesens.** Von Dr. Alois Hartl. S. 14. Ried 1892. Ou. Haslinger in Linz. Preis fl. —.15 = M. —.30.

Dr. Hartl, Professor am Staatsgymnasium zu Ried, hat einen Vortrag (gehalten in der Pastoralconferenz zu Ried), über die Organisation des kirchlichen Armenwesens einem größeren Kreise durch Drucklegung zugänglich gemacht und wird sich damit den Dank Aller verdienen, die das Schriftchen zur Hand nehmen. In klarer und bündiger Form wird zuerst die gesetzliche Stellung des Pfarrers bei der officiellen Armenpflege nach dem oberösterreichischen Armengesetze vom 5. September 1880 erörtert, sodann gibt der Verfasser Vorschläge über die Organisation eines freiwilligen kirchlichen Armenwesens, zunächst nach den Bedürfnissen in den Landpfarreien der Diöcese Linz.

Die Erhebung der nöthigen Mittel soll geschehen durch Sammlung von Almosen in der Kirche während des Gottesdienstes entweder beim Offertorium oder nach der Wandlung. Die Sammlung soll vornehmen entweder der Zechpropst mit offener Tafel oder der Kirchendiener mit versperrter Büchse (Klingelbeutel). Die Verwaltung und Vertheilung soll der Pfarrer gemeinsam mit dem Zechpropst, unter Beiziehung eines andern Geistlichen oder einiger Laien, besorgen. Im Diöcesanblatte könnte Rechenschaft abgelegt werden. Unterstützt werden sollen alle bedürftigen Pfarrangehörigen ohne Rücksichtnahme auf Ortszuständigkeit zur politischen Gemeinde. Die Vertheilungen sollen namentlich mit den hohen kirchlichen Festen, ferner mit Erntedankfest, Kirchweihe, Primizen, Jubiläen zusammenfallen. Entziehung des Almosens soll bei Vergehen bis zur Leistung der Buße (Empfang der heiligen Communion) eintreten. Die Ueberwachung des pfarrlichen Armenwesens soll dem Decan zustehen.

Hiemit haben wir den Inhalt des Vortrages skizziert.[1]) Im ganzen entsprechen die Vorschläge den einfachen Bedürfnissen der Landpfarreien. Für die Städte wird sich ein Zusammenwirken der officiellen Armenpflege nicht bloß mit den kirchlichen Vereinen, sondern auch mit den humanitären Gesellschaften in einheitlicher Organisation der Recherchen als nothwendig herausstellen. Eine Musterorganisation, unter wesentlicher Mitwirkung des verstorbenen Cardinals Manning, wurde unter dem Titel: charity organisation society ins Leben gerufen. Näheres darüber mag man bei P. Ehrle S. J. Beiträge zur Geschichte Reform der Armenpflege, S. 94 ff., nachlesen.

---

[1]) Den missverständlichen Passus S 11: „Betonen wir auch ..." wird der Verfasser wohl gelegentlich weglassen oder correcter geben. Die Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes geschah ja nicht mit Beziehung auf die alttestamentlichen blutigen Opfer, die Vorbilder des blutigen Kreuzesopfers; das Wort „nannte" ist nicht bestimmt genug, da es nicht nothwendig die Transsubstantiation bedingt.

Auch auf dem flachen Lande ist unseres Erachtens eine Reform in dreifacher Richtung anzustreben: 1. Einführung der Anstaltspflege nicht bloß für Irren, Blinde, Taubstumme, sondern auch für Unheilbare, Krüppel, Idioten, hilflose Greise, verlassene Kinder und Waisen. Am besten ist es, die Anstaltspflege religiösen Orden zu überlassen. Soweit die freiwilligen Beiträge nicht hinreichen, sollen Gemeinden, Bezirke, Landschaften financielle Zuschüsse leisten; 2. die Hausarmenpflege auf dem flachen Lande soll die eigentliche Aufgabe der freiwilligen kirchlichen Armenpflege sein und in engste Verbindung mit der Seelsorge und mit dem Gottesdienste gebracht werden; 3. der officiellen Armenpflege der politischen Gemeinde soll hauptsächlich die Armenpolizei und die nothwendige Unterstützung unwürdiger Armer (fremde Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde, uneheliche Kinder ꝛc.) zufallen.

Der Anstaltspflege wendet sich regelmäßig die Wohlthätigkeit in größeren und kleineren Stiftungen zu, sobald die Pflege in richtigen Händen ist, namentlich in Händen von Ordenspersonen, welche ohne irdischen Lohn, um des Himmels willen, im Dienste Gottes der Pflege der Hilflosen und Verlassenen sich widmen. Bezüglich der freiwilligen kirchlichen Hausarmenpflege möchten wir ergänzend zu den Vorschlägen des Dr. Hartl noch bemerken, dass es länger als ein Jahrtausend kirchliche Uebung war, dass die Wohlhabenden bei jedem freudigen und bei jedem traurigen Anlasse die armen Mitglieder der Pfarrei in frommen Spenden zur Theilnahme herangezogen haben. Bei jeder Hochzeit und Taufe, bei jedem Todesfalle wurden Almosen gespendet. Die Armen sollten als Fürbitter gelten, dass Gottes Segen für die Lebendigen, Gottes Erbarmung für die Verstorbenen sich erweise. Ueberreste hievon haben ja in allen Gegenden Bayerns und Oesterreichs sich noch erhalten und es dürfte nicht schwer werden, diese Uebung wieder zu einem allgemeinen kirchlichen Gebrauche zu machen. Geld soll in der Hausarmenpflege niemals oder nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Man gebe das Nöthige in Lebensmitteln und Kleidungsstücken. Wird das Almosen in Geld gespendet, so verwandle die Armenpflege das Geld zum Ankaufe der nöthigen Bedürfnisse in Naturalverpflegung. An den Beiträgen in Naturalien sollen nicht bloß die Wohlhabenden, sondern auch die weniger Bemittelten sich betheiligen. Das Scherflein der Witwe soll nicht fehlen; gerade auf den Beiträgen der wenig Bemittelten liegt Gottes reichster Segen. Soweit bezüglich einer freiwilligen Pfarrarmenpflege auf dem flachen Lande.

In den Städten liegen die Verhältnisse ganz anders. Hier ist eine einheitliche Leitung mit strenger Controle eine der Vorbedingungen des Erfolges, deshalb ist ein einheitliches Zusammenfassen aller Organe der freiwilligen kirchlichen Armenvereine, der humanitären Gesellschaften und des officiellen Armenwesens in einem leitenden Comité nothwendige Voraussetzung. In der Pflege selbst aber ist die größtmögliche Decentralisation erforderlich. Die Armenbezirke müssen nach Straßen und Häusern vertheilt werden, deren jeder seine eigenen Armenpfleger hat, unter Controle des Comités. Es darf kein gewöhnliches Almosengeben sein, wie man dem Bettler gibt, was immer vom Uebel ist. Der Armenpfleger muss sich vielmehr herablassen zu dem Armen und Nothleidenden, um ihm Hilfe, Trost und Ermuthigung zu bringen. Die Hauptsache ist die zweckmäßige Verwendung des Almosens, für welche der Geber zu sorgen hat, weil der Empfänger dies meistens schlecht versteht. Der Zweck muss sein, den Nothleidenden nicht bloß physisch, sondern auch moralisch aufzurichten und zugleich eine christliche

Verbrüderung zwischen reich und arm herbeizuführen. Das Almosen ist bei der Armenpflege nur materiell die Hauptsache, viel wichtiger ist die liebreiche Fürsorge des Spenders. Der persönliche Wechselverkehr ist für die sittliche Hebung und für den socialen Frieden der Spender und der Empfänger von eminenter Bedeutung. Der größte religiös-sittliche Gewinn ist für den Unterstützenden und für den Unterstützten nur aus dem persönlichen Verkehr zu ziehen.

Wir begnügen uns mit diesen wenigen Bemerkungen. Wer sich für eine Reform des Armenwesens und für Organisation einer freiwillig kirchlichen Armenpflege (Pfarrarmenpflege) interessiert, den erlaube ich mir auf die ausführlichen Erörterungen in meiner „Geschichte der kirchlichen Armenpflege", zweite Auflage, S. 566 ff., zu verweisen.

München. Dr. G. Ratzinger, freiresignierter Pfarrer.

21) **Predigten für das katholische Kirchenjahr** von Josef Schuen, weiland Curat zu Wattens, fürstbischöflicher geistlicher Rath der Diöcese Brixen, Tirol. Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. S. Fr., Lector der Theologie. Zweiter Band. Erste Abtheilung.: Predigten für die Sonntage und die heilige Fastenzeit. 8°. VI u. 495 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40. — Zweiter Band. Zweite Abtheilung: Zweite Sammlung der Predigten für die Festtage. 8°. VII und 564 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1891 und 1892.

Der hochwürdige Herr Verfasser bietet im zweiten Band, erste Abtheilung, für jeden Sonntag des Kirchenjahres eine Predigt und im Anhang sechs Vorträge über das sechste Gebot und fünf Fastenpredigten über das Leiden Jesu Christi. Der zweite Band, zweite Abtheilung, enthält 20 Predigten auf die Feste des Herrn, 15 auf die Feste Mariens, 17 auf die Feste der Heiligen und sechs Betrachtungen auf die sechs Aloysi-Sonntage nebst zwei Predigten auf die Bundesfeste der Jungfrauen und Junggesellen. Den Schluss bildet eine Casualrede bei bevorstehenden allgemeinen Drangsalen.

Diese Predigten bleiben, was Gliederung, Einfachheit, Schönheit der Sprache, homiletische Wärme ꝛc. anbelangt, hinter den früher erschienenen Schuen'schen Predigten nicht zurück. Nicht selten erhebt sich der Auctor zu edler Begeisterung. Besonders eindringlich sind die Vorträge über das sechste Gebot und beim Lesen der Festtagspredigten kam dem Recensenten öfters der Gedanke, ob der hochwürdige Herr Verfasser in ihnen nicht den Höhepunkt seiner homiletischen Thätigkeit erreicht habe. Freilich kann kein Prediger eine Predigt schreiben, die einem anderen Prediger gleichsam auf den Leib zugeschnitten wäre, da sich auf keinem Gebiete die eigene Individualität so sehr in den Vordergrund drängt, wie auf homiletischem Gebiete; allein etwas wird man diesen Predigten lassen müssen, nämlich dies, dass sie geeignet sind, jedem Seelsorgepriester willkommene Dienste zu leisten bei Ausübung des ihm obliegenden so wichtigen Predigtamtes. Beide Bände verdienen warme Empfehlung.

Nach der Vorrede bildet der zweite Band, zweite Abtheilung, den Schlussband von sämmtlichen Schuen'schen Predigten. Somit wäre Schuens beredter Mund für immer verstummt. Doch nein! Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, dass derselbe in den vom hochwürdigen Herrn Verfasser hinterlassenen

Werken noch auf manchen Kanzeln forttönen und noch manches Gute stiften werde. Er — der Auctor — dagegen ruhe im Frieden.

Schloß Zeil. Pfarrer Gaile.

22) **Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjacob. Mit bischöflicher Approbation. Freiburg bei Herder. 1890. 87 S. Preis broschiert M. 1.50 = fl. —.90.

Ganz gewiss hat der bekannte Herr Verfasser ein höchst zeitgemäßes Thema gefunden, wenn er sich als solches für sechs Fastenpredigten die Toleranz und die so viel geschmähte Intoleranz der katholischen Kirche gewählt hat. In den drei ersten Predigten vertheidigt er die Intoleranz der katholischen Kirche in ihrer Vernünftigkeit, Nothwendigkeit (zweite Predigt) und in ihren Segnungen (dritte Predigt), in den drei letzten Predigten legt er die große, wahre Toleranz der Kirche dar, die sich auf alle Nichtkatholiken (vierte Predigt), selbst auf die Heiden erstreckt (fünfte Predigt) und sich wesentlich unterscheidet von der falschen Toleranz unserer Zeit, die soviel Verderben bringt (sechste Predigt).

Der Inhalt ist recht gründlich und überzeugend behandelt, nur dürfte derselbe in jeder einzelnen Predigt disponierter und gesichteter sein. Eine klare Eintheilung würde den Wert der einzelnen Predigten sehr erhöhen. Dem Inhalte nach waren diese Predigten besonders für die gebildete Männerwelt bestimmt. Daher hat der Herr Verfasser auch häufig die Form der akademischen oder philosophischen Rede gewählt. Das aber macht die sechs Predigten weniger zu Predigten, als vielmehr zu sogenannten „wissenschaftlichen Conferenzen". Allerdings ist in solchen Conferenzreden häufig der Gelehrtenton zulässig, doch darf man nie aus dem Auge verlieren, dass bei der Behandlung eines jeden Gegenstandes und in jeder Redeform Anschaulichkeit und affectvoller Charakter der Darstellung nothwendig ist. Das vermisst man aber hier öfters und man findet auch keinen Ersatz dafür in den sehr zahlreichen, theilweise recht langen Citaten aus gelehrten Auctoren (Seite 10, 11, 48 ff., 69, 70, 80).

Im übrigen aber kann und muss das Buch wegen seiner gründlichen und überzeugenden Beweisführung jedem gebildeten Katholiken und Nichtkatholiken zur Lectüre bestens empfohlen werden.

Kassel. Jeftädt.

23) **Sammlung der bedeutendsten pädagog. Schriften aus alter und neuer Zeit.** Herausgegeben von Dr. B. Schulz, Dr. J. Gansen und Dr. Keller. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh.

Das siebente Bändchen dieser wertvollen Sammlung enthält die Schul- und Universitätsordnung des Curfürsten August von Sachsen (aus der curfürstlichen Kirchenordnung vom Jahre 1580). Herausgegeben mit einer Einleitung und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ludw. Wattendorff. 220 S. M. 1.60 = fl. —.96.

Das achte Bändchen bringt Aug. Herm. Francke's wichtigste pädagogische Schriften. Neu herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Dr. Joh. Gansen. 148 S. M. 1.— = fl. —.60.

Das neunte Büchlein enthält Salzmann's „Ameisenbüchlein", oder Anweisung einer vernünftigen Erziehung der Erzieher. Für Schule und Haus bearbeitet von Seminardirector Dr. Wimmer. 94 S. M. — 60 = fl. —.36.

Von allen drei Bändchen gilt dasselbe, was ich von den vorausgegangenen in dieser theologischen Quartalschrift (Jg. 1889, S. 659) anerkennend hervorgehoben habe. Sie verdienen daher bestens empfohlen zu werden.

Brixen. Professor David Mark.

24) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Joh. M. Raich. Band XII. 1891. Frankfurt a. M. und Luzern. Druck und Verlag A. Foeßer Nachf.

Heft 8: **Der hl. Aloisius von Gonzaga** in seiner pädagogischen Bedeutung. Von Dr. J. Becker.

Heft 9 und 10: **Die Heilsarmee.** Ein neuer Auswuchs des Protestantismus. Von Professor Dr. J. Fehr.

Heft 11: **Der heilige Rock zu Trier.** Von Dr. Josef Bach. Preis per Heft 30 Pf. = 18 kr.

Das Thema des achten Heftes ist glücklich gewählt, zeitgemäß und nicht ohne Geschick behandelt. Es findet sich in der Abhandlung manches brauchbare, zumal für Prediger. Hinsichtlich der Form hätte sich der Verfasser einer größeren Kürze befleißen und die Citate nicht so sehr anhäufen sollen.

Zu Heft 9 und 10: Der Herr Verfasser hat seinen Gegenstand gründlich studiert und weiß denselben in gefälliger Weise darzustellen. Die Heilsarmee ist jedenfalls eine höchst merkwürdige Erscheinung; über Ursprung, Einrichtung und Ziele derselben bietet die Broschüre eingehende Aufschlüsse. Dieser eigenthümliche Auswuchs des Protestantismus, wie Dr. Fehr die Heilsarmee mit Recht nennt, zeigt so recht, wohin der menschliche Geist gelangt, wenn er sich von der Kirche, der Grundfeste der Wahrheit, lossagt. Der Verfasser läßt der Heilsarmee alle Gerechtigkeit widerfahren, hebt ihre Leistungen auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit gebürend hervor, übersieht aber auch die Gefahren nicht. Wenn sich dieser nach außen stramm disciplinierten, aber religiöser Grundsätze baren Masse ein verkehrter Geist bemächtigt, was dann?

Zu Heft 11: Der tief verehrungswürdige Gegenstand, welcher im vorigen Jahre nahezu zwei Millionen Menschen in die alte Moselstadt gezogen und eine nicht unbedeutende Literatur hervorgerufen hat, ist sachgemäß übersichtlich und volksthümlich behandelt; wer Dr. Bachs Schriftchen gelesen hat, ist über den Stand der Frage von der Echtheit der kostbaren Reliquie zu Trier vollkommen orientiert. Dieselbe wird sich wohl niemals endgiltig entscheiden lassen. Freilich spricht alles, was wir wissen, für die Echtheit des heiligen Rockes, und ist irgend ein stringenter Beweis gegen dieselbe nicht erbracht. Leider ist aber auch, was wir nicht wissen und wohl niemals wissen werden, sehr beträchtlich. Zwischen der Kreuzigung und der Reise der hl. Helena nach Jerusalem liegen drei Jahrhunderte in der Mitte, während welcher das Los des heiligen Rockes in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist und lassen sich hierüber während dieser langen Periode eben nur Conjecturen aufstellen. Die des Verfassers, wonach der Soldat, welchem der Rock des Heilandes durch das Los zufiel (vgl. Joh. 19, 24), denselben an die Anhänger und Freunde Jesu verkaufte, liegt gewiss sehr nahe, irgend ein historischer Beweis läßt sich aber hiefür nicht erbringen; bei keinem Kirchenvater findet sich unseres Wissens hierüber auch nur ein Wort. Wie dem auch sein mag, wir können das Schriftchen allen Gebildeten, Priestern sowohl als Laien, welche sich für den in Frage stehenden Gegenstand interessieren, und bei wem wäre dies nicht der Fall! aufs wärmste empfehlen.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

25) **Lebensblätter.** — Erinnerungen aus der Schulwelt von Doctor L. Kellner, geheimer Regierungs- und Schulrath a. D. Mit dem Bilde des Verfassers. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. Gr. 8°. 587 S. Preis broschiert M. 4.50 = fl. 2.70.

Dr. L. Kellner, der hochverdiente und allseits gefeierte „Altmeister unter den Schulmännern der deutschen Gegenwart", der besonders im Sprachunterrichte durch die in seinen Schriften niedergelegten Ideen eine vollständig neue Bahn gebrochen hat, bietet uns in vorliegenden „Lebensblättern" seine

Selbstbiographie. Die gefährliche Klippe breiten Ausmalens und gefälliger Schönfärberei, an der so mancher Autobiograph schon gescheitert ist, hat der Verfasser glücklich umschifft; Dichtung und Phantasie finden in diesen „Erinnerungen" keinen Platz. Dafür aber wird uns in denselben eine Fülle echter, praktischer Lebens- und Berufsweisheit dargeboten und das in einer Sprache, so formvollendet und schön, dass die Lectüre dieses Buches wahrhaft geisterfrischend und herzbelebend wirkt.

Wir sehen da, wie ein junger strebsamer Mann, stets geleitet von seinem Wahlspruche: „Was du bist, das wolle sein, und nichts wolle lieber!" in idealer Begeisterung für den Beruf, in den er durch Gottes Fügung gelangt, und in unermüdetem, durch wahre Religiosität geweihten Ringen und Schaffen sich emporarbeitet, immer höher und höher, bis zu — unsterblichem Ruhme. Auf den Inhalt dieser herrlichen „Lebensblätter" näher einzugehen, ist leider nicht gestattet. Möge darum, wer immer der Schule nahesteht und mit ihr zu thun hat, nur selbst das Buch in die Hand nehmen und sich daran laben und erfrischen! Man wird darin auch recht interessante Beiträge zur Geschichte der Zeit und der Schule im besonderen finden. Möchten zumal jüngere Lehrer das in diesen „Lebensblättern" gezeichnete Lebensbild stets vor Augen haben und im Hinblicke auf dasselbe ihre Willenskraft richten und stärken. Das ist ja auch die edle Absicht, welche den bescheidenen Verfasser bei der Herausgabe dieser „Erinnerungen aus der Schulwelt" geleitet hat.

Die Ausstattung des Buches ist vornehm, ganz der Herder'schen Verlagshandlung würdig, dabei jedoch der Preis ein recht billiger. Das wohlgetroffene Porträt des kürzlich gestorbenen Verfassers kann die Freude am Werke nur erhöhen.

Burgkirchen. Karl Penninger.

26) **Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien.** Von Heinrich Pesch S. J. Mit Titelbild. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach" 51.) Freiburg, Herder. 1891. (142 S.) Preis M. 1.90 = fl. 1.14.

Ueber die vorliegende Schrift ist schon soviel berichtet worden, doch noch lange nicht zuviel. Da immer noch einige verehrte Leser der Quartalschrift sein dürften, die das Buch sich noch nicht angeschafft, so wende ich mich an diese mit der Bitte, dasselbe zu lesen.

Vor allem ist zu bemerken, dass es nicht von einem Wiener, ja nicht einmal von einem Oesterreicher, sondern von einem Deutschen geschrieben ist. Wer es weiß, wie wenig verschwenderisch unsere deutschen Brüder über österreichische Einrichtungen ihr Lob ausgießen, wird umsomehr sich darüber freuen, dass dem „gold'nen Wiener Herzen", der sprichwörtlich gewordenen Wiener Herzensgüte ein so schönes Ehrendenkmal gesetzt wurde. Gerade wir Wiener sind dem verehrten Verfasser den größten Dank schuldig. In manchen Tugenden mögen andere Groß- und Kleinstädter voraus sein, in der Herzensgüte läßt Wien sich nicht übertreffen. Der gereiste Wiener, der die Herrlichkeiten und Kunstschätze anderer Städte mit großem Interesse angesehen, kennt vielfach die bedeutendsten Schätze seiner Vaterstadt nicht. So staunt auch ein im öffentlichen Leben bewanderter Wiener über die geradezu imponierende Zahl privater charitativer Anstalten und Vereine Wiens; er sieht sie in diesem Buche in vollem Glanz, deren er vordem bloß in einigen gebrochenen Strahlen gewahr wurde. Man lernt die segensreiche, jeden Zweig der menschlichen Hilfsbedürftigkeit umfassende Thätigkeit unserer Orden schätzen, erfährt von der ohne viel Reclame, aber mit um so größerer Beharrlichkeit und Selbsthingabe geübten Tugend der christlichen Nächstenliebe katholischer Laien und erkennt schließlich, dass diese Anstalten und Vereine dortselbst entstanden oder sich festsetzten, weil sie auf die nie versiegende Mildthätigkeit des Wieners rechnen können. Selbst die nicht auf kirchlichem Boden stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten ent-

behren zumeist nicht des christlichen Geistes oder ziehen wenigstens ihre Nahrung aus dem nur durch das Christenthum so gut gemachten Wiener Herzen. Erwähnt muss werden, dass die bedeutendsten Gaben bei vielen dieser Anstalten von Priestern gegeben wurden. „Eine Stadt", so sagt der verdiente Verfasser in seinem Schlusswort, „in welcher so außerordentlich viel Barmherzigkeit geübt wird, die über eine so große Anzahl der edelsten Bürger verfügt, kann nicht dem Verderben gänzlich anheimfallen. Das christliche Wien wird triumphieren über die Sclaverei des Unglaubens und der Lasterhaftigkeit, welche zur Stunde noch zahlreiche Verirrte mit harten, schweren Ketten belastet." Ich erlaube mir nur noch beizufügen, eine Stadt, die über solche Bürger verfügt und die christliche Fahne auch im politischen Leben entrollt hat, ist es wert, als tonangebend zu gelten bei der Regenerierung der Gesellschaft, — ich meine damit freilich nicht das officielle Wien. Die schlechten sowohl als die guten Ideen werden durch Großstädte propagiert und Politik wird nicht in einem Dorfe oder einer Kleinstadt gemacht.

Das Buch ist dem im öffentlichen Leben stehenden Mann unentbehrlich, möge es auch zurathe gezogen werden, wo es sich um eine für die Ewigkeit verdienstliche, die Ehre der Kirche fördernde Abfassung eines Testamentes handelt. Auf manche Ungenauigkeiten ist der hochwürdige Verfasser gewiss schon aufmerksam gemacht worden; selbe sind für einen Nichtkenner österreichischer und speciell Wiener Verhältnisse unausbleiblich.

Wien. Spiritual Franz Stauracz.

27) **Ein Jahr meines Lebens** von Alexander Grafen v. Hübner. Leipzig, Brockhaus. 8°. (XII und 379 S.) Preis geheftet M. 6.— = fl. 3.60.

Aus der Feder des nunmehr verstorbenen berühmten Diplomaten und gründlichen Gelehrten Grafen v. Hübner ist ein Buch geflossen, betitelt: „Ein Jahr meines Lebens" (es ist das epochemachende, traurig-berühmte Jahr 1848 gemeint). Das Buch ist ein wahres: Nimm und lies.

Graf v. Hübner schreibt, wie er selbst sagt, nicht Memoiren im gewöhnlichen Sinne, sondern er stellt den Leser mit voller Objectivität mitten auf den Schauplatz der Thaten und Vorgänge, deren Augen- und Ohrenzeuge er selbst war und in die vertraulichsten Kreise der maßgebenden Persönlichkeiten, er entfernt alle Umhüllungen des Uhrwerkes und lässt den erstaunten und mit immer größerer Spannung lesenden Zuschauer mit unübertrefflicher Klarheit erkennen: wie Völker gegen eine anerkannt wohlwollende, doch allerdings die Zeit und ihre Ideen gar nicht verstehende Regierung gehetzt werden, wie der Nationalitäten-Schwindel gemacht wird, wie die Unbesonnenheit und Unerfahrenheit unbärtiger Jungen und die immer bereite Rauf- und Scandalsucht eines religionslosen und unbeschäftigten Gesindels zur Leidenschaft entflammt und zur Revolution angestachelt wird, auf welche Weise die Regierung eines Landes lahmgelegt, Verrath und Feigheit geschaffen wird, mit einem Worte: wie die geheimen Gesellschaften ihre verruchten Pläne spinnen und ausführen. Der Verfasser lässt uns das ungeschminkte Bild des Höllenbrodels der Revolution in Mailand und Wien sehen, er lässt uns sehen, wie durch die Weisheit Gottes und ihre Organe einerseits, und andererseits durch die Bosheit, Dummheit und Feigheit der Menschen die Welt regiert wird.

Brixen. Domsacristei-Director Thomas Feßler.

28) **Katakomben-Bilder.** Von Anton De Waal. Sechs Erzählungen aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kirche (In zwei reich illustrierten Bänden.) Regensburg, Pustet. 1891. Preis ungebunden M. 4.— = fl. 2.40.

Wenn der hochverdiente und sehr verehrte Herr Verfasser diese Zeilen zu Gesicht bekommen sollte, so möge er glauben, dass es dem Referenten schwer ge-

worden ist, ihm einen Fehler zum Vorwurfe zu machen, von welchem er bescheiden genug sich selbst nicht frei erklärte (Vorwort Seite VIII): — den Fehler der mangelhaften Composition. Die Composition einer Erzählung — allerdings dasjenige, worin die meisten deutschen Auctoren ihre ungenügende schriftstellerische Schulung verrathen[1]) und wofür die meisten modernen Leser gar kein genügendes Verständnis besitzen — die Composition ist, was der Grundriss des Gebäudes: wo dieser verfehlt ist, wird keine Baute durch noch so reiche, noch so eigenartige Ornamentik völlig befriedigen. Wenn der Baumeister denken muss, wie sein Werk als Rohbau oder als Ruine sich ausnehme, so hat der Schriftsteller sich zu prüfen, ob er seine Dichtung, losgeschält von allen Zuthaten, sagen wir vor einer Zuhörerschaft von Kindern zur Wirkung bringen könne. Er erzähle zuerst und schildere sodann; nicht eher die Feder angesetzt, als das Ganze klar und bestimmt dem Auge vorschwebt, der Schluss auf den Anfang zurückwirkt, der Anfang auf den Schluss Bezug nimmt.

Dieses vorausgeschickt, können wir über die Katakomben-Bilder des Rector de Waal nur das Günstigste berichten. Sie zeichnen sich durch besondere historische Treue, durch Wärme der Empfindung und Reichthum der Schilderung auf das Vortheilhafteste aus, vieles in ihnen ist ganz herrlich schön; sie werden namentlich in Kreisen der Jugend treffliche Früchte bringen — und thun uns Bilder aus den Urzeiten des Christenthums heutzutage nicht allen noth?

Wien. K. k. Custos Dr. Karl Domanig.

29) Von demselben Herrn Verfasser „frei nach dem Italienischen bearbeitet" ist das nicht für den Buchhandel erschienene, sondern wie es scheint nur für Rompilger bestimmte Schriftchen: **Die Gruft des heiligen Vaters Pius IX.** Es enthält eine mit Illustrationen reich bedachte Beschreibung des interessanten Bauwerkes und die Geschichte desselben. Besuchern dieser geweihten Stätte wird die Broschüre ein willkommenes Andenken sein. Dr. Domanig.

30) **Die Reform des Religions-Unterrichtes an unseren Mittelschulen.** Vorschläge, Gutachten, Beschlüsse. Im Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Comités (Sitzung vom 11. März 1891) und unter Leitung des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Przemysl r. l. als Referenten herausgegeben von Karl Zoeller, k. k. Religions-Professor. Als Manuscript gedruckt. Troppau 1891. Druck von Adolf Drechsler. Gr. 8°. 64 S.

Gewiss eine im höchsten Grade zeitgemäße Schrift, die uns da der Verfasser bietet. Denn dass eine durchgreifende Reform in der Ertheilung des Religions-Unterrichtes an unseren Mittelschulen nothwendig ist, wird niemand, der nur halbwegs mit den Verhältnissen vertraut ist, bezweifeln. Darin stimmen denn auch alle bischöflichen Ordinariate Oesterreichs — ein einziges ausgenommen — überein. Nur das wie dieser Reform bietet manche Schwierigkeiten. . . . . Eigentlich handelt es sich um die Lösung der Frage, wie den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend, der Lehrstoff der katholischen Religionslehre auf die einzelnen Classen zu vertheilen wäre, damit die

[1]) Denn immer noch behält Göthe Recht:
„Sämmtliche Künste lernt und treibet der Deutsche . . . .
Eine Kunst nur treibt er und will nicht lernen, die Dichtkunst."

Schüler den möglichst größten Nutzen aus dem Studium dieses wichtigsten Unterrichtsgegenstandes für das Leben schöpfen können.

Die Lösung dieser Frage versucht nun der hochwürdige Herr Verfasser, und zwar auf eine geistreiche Art und Weise. Der beste Beweis für die Gründlichkeit seiner Arbeit ist der Umstand, dass 29 Ordinariate Oesterreichs seinen Reformvorschlag begutachten. Derselbe gipfelt in folgender Eintheilung des Lehrstoffes:

Der Verfasser will, dass in der ersten und zweiten Classe an unseren Gymnasien die biblische Geschichte und in der dritten und vierten Classe der Katechismus gelehrt werde. In die fünfte Classe sei die Kirchengeschichte, in die sechste die Dogmatik, in die siebente die Moral und in die achte die Apologetik zu verlegen. — Auch die Widerlegung der gegen seinen Reformvorschlag vorgebrachten Einwürfe verräth eine gründliche Dialectik und Schärfe des Geistes, welche den Leser zwingt, fast in den meisten Punkten dem Verfasser beizustimmen. Besonders schön und anziehend geschrieben ist auch das sub B angefügte „Memorandum, betreffend die Religion als Unterrichtsgegenstand und als ethische Grundlage jedweder Bildung an unseren Mittelschulen, wozu gewiss jeder vom ganzen Herzen sein „Ja" und „Amen" sagen wird. Ohne irgendwie zu der angeregten Frage in diesen Zeilen Stellung zu nehmen, erlaubt sich der Gefertigte nur auf einen großen Fehler hinzuweisen, nämlich den, daß in der besprochenen Schrift „Die Reform des Religions-Unterrichtes an unseren „Mittelschulen", die Realschulen gänzlich ignoriert werden und dass nur ein einziges Ordinariat (das Königgrätzer) derselben mit einigen wenigen Worten erwähnt. Und doch gehören die Realschulen mit zu den Mittelschulen.

Zu verlangen, dass künftighin der Religions-Professor das Calcul aus seinem Gegenstande für das Reifezeugnis feststelle und dasselbe mit unterfertige, ist überflüssig, da ja nach den bereits bestehenden Bestimmungen der Religions-Professor überall dorten zur Maturitäts-Prüfungscommission gehört und daher zu beiden berechtigt ist, wo er in der letzten Classe der betreffenden Mittelschule beschäftigt ist.

Trautenau (Böhmen). Professor Wenzel Flodermann.

31) **Die beiden Tilly.** Historisches Drama in fünf Acten. Von Adolf von Berlichingen. 8°. Regensburg. Verlagsanstalt von G. J. Manz. 1891. (S. VIII. u. 251.) Mit einer Musikbeilage. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20.

Der Dichter versetzt uns in die jammervolle Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nach der Besetzung von Augsburg, wo sich Gustav Adolf huldigen ließ, den lutherischen Gottesdienst wieder herstellte und den Protestanten das Regiment der Stadt zurückgab, machte das schwedische Heer einen vergeblichen Sturm auf Ingolstadt und rückte dann in das Herz von Bayern ein, indes der Curfürst Maximilian nach Regensburg eilte, um die Vertheidigung dieser wichtigen Stadt zu leiten.

Diese Episode malt der Dichter hier in lebhaften Farben. Der Generalissimus der Liga, Graf von Tilly, ist zutode verwundet und vermag den Ereignissen nur mehr im Geiste zu folgen. Das Commando führt sein Neffe Werner Tserclaes, Graf von Tilly, der eine holde Braut, Gräfin Elisabeth von Lichtenstein, sein eigen nennt. Werner vertraut seinem vermeintlichen Freunde, dem Hochverräther Oberst Fahrensbach, nur allzuviel, wodurch auf seinen eigenen Charakter ein tiefer Schatten fällt. Das Verhältnis zwischen ihm und seiner Braut ist dadurch bedroht, und nur durch seine bewunderungswürdige Tapferkeit, durch die er seinen Fehler zu sühnen trachtet, rettet er seinem Fürsten die Stadt und sich die Braut. Tillys Ende, das höchst ergreifend geschildert ist, wird durch die Siegesnachricht verklärt. — Der Dichter weiß den Leser in fortwährender Spannung zu erhalten, die Charakteristik ist scharf, die Sprache edel, die eingestreuten Dialectausdrücke wirken wohlthuend. An der Bühnenfähigkeit des Dramas ist nicht zu zweifeln,

doch müßte es bedeutend gekürzt werden. Der Druck ist bis auf einen einzigen Fehler (S. 52 steht „erster" statt „ersten") außerordentlich correct, die Ausstattung geschmackvoll.

Melk. Professor Dr. Rudolf Schachinger.

32) **Sursum corda.** Sinngedichte von Josef Holl. 16°. 76 S. Aachen 1891. Jacobi und Comp. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das nett ausgestattete Büchlein läßt in dem Leser eine arge Enttäuschung zurück. Mit Ausnahme des letzten (Nr. 126) Gedichtes wüßte der Referent kaum ein paar wahrhaft gelungene und lesenswerte anzuführen. Die gute Absicht, die den Herausgeber (vgl. das Vorwort) bei Abfassung dieser „Sinngedichte" leitete, von denen einige (wie 6, 11, 15, 28, 31, 38, 41, 63, 93, 94, 103, 112) den Namen Gedichte sicherlich nicht verdienen, andere (wie 14, 22, 26, 66, 91, 105, 108, 112, 116, 121, 123) Verstöße gegen den gesunden Sinn enthalten, die gute Absicht allein macht noch nicht den Dichter aus; auch heutzutage noch hat der alte Horaz recht, wenn er (ars poët. v. 379—382) sagt:

Ludere qui nescit, campestribus abstinet armis,
Indoctusque pilae dixive trochive quiescit,
Ne spissae risum tollant impune coronae;
Qui nescit versus, tamen audet fingere.

Wenn nun jemand den Dichterberuf in sich verspürt, so mag er immerhin dichten; aber merken soll er sich das Wort des eben genannten Dichters, welches lautet (ars poët. v. 390): Delere licebit, Quod non ediderís; nescit vox missa reverti.

Vom Titelblatte angefangen, das, nebenbei bemerkt, durch einen Fehler verunstaltet ist, bis zum letzten Gedichte herab strotzt das Büchlein von groben Fehlern der verschiedensten Art und man ist nur allzuoft auszurufen genöthigt, was der Verfasser eingangs des 62. Gedichtes schreibt: „Papier, Papier, wie oft bist du bei Menschen so geduldig!" Ein Beispiel (Nr. 108) genüge für viele:

Im Salon auf dem Pfühl — Da ist es so schwühl,
In der Welt Gewühl — So heiß, oder kühl.

Verba, verba, praetereaque nihil! —

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

33) **Gaben des katholischen Preßvereines in der Diöcese Seckau für das Jahr 1890.** Graz 1890. Selbstverlag.

Die Publication will als Volksbuch angesehen werden und wird als solches, von einigen lateinischen Anmerkungen unter dem Strich abgesehen, die Adresse wohl nicht verfehlen. In vier Hauptstücke eingetheilt, bietet sie I. Erbauendes mit einem kurzen Jubiläums-Artikel, Papst Gregor den Großen betreffend, mit einem längeren Aufsatze über „drei Missionsreisen nach Island im zehnten Jahrhundert" in lebhaft erzählender Form und einem sorgfältig belegten Beitrage zur Geschichte über „das ehemalige Franciscaner-Kloster zu Mautern in Steiermark". II. Belehrendes als weiterer Inhalt des Buches umfaßt vier Pieçen: „Geschichtliches aus der Diöcese Seckau." (2. Th.) „Geschichte der französischen Revolution." (2. Th.) „Vorlesungen über die Vereinigten Staaten Amerikas" und einen Bericht über die X. General-Versammlung des katholischen Preßvereines. Alle Pieçen sind recht orientierend, die Ansprache des hochw. Herrn P. Matth. Bauchinger „über das Verhalten der Katholiken gegenüber der kathol. Presse" ist besonders äußerst zeitgemäß und brillant. Auch III. Unterhaltendes mit einigen belletristischen Skizzen verträgt eine wohlwollende Kritik recht gut. Schließlich gewährt IV. Anhang als Statistisches einen bündigen Aufschluß über den Stand der Vereinsmitglieder und Pränumeranten auf die Vereinsgaben.

Wir empfehlen den rührigen Verein wie seine „Gaben" moralischer und materieller Förderung.

Heiligenblut bei Pöggstall (N.-De.) Pfarrer Augustin Peroutka.

34) **Predigten über das christliche Leben.** Erster Cyklus: Missions- und Exercitien-Predigten; zweiter Cyklus: Exhorten an die Tertiaren des hl. Franciscus. Neue Reihe. Von P. Leonard Wörnhart O. S. Fr. Stuttgart 1890. Jos. Roth. IX u. 634; X u. 256. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40 und M. 2.60 = fl. 1.56.

Angezeigte Predigten verdienen empfohlen zu werden. Sie sind mit großem Fleiß ausgearbeitet; kurz und bündig und inhaltsreich; zumeist aus den Worten der Heiligen Gottes und neuerer Geisteslehrer zusammengestellt Sehr zu loben ist, dass der Hauptgedanke und die Eintheilung klar und bestimmt hervorscheinen. Mit einem Wort: kurz und gut zugleich. Der erste Cyklus enthält 81 Missions- und Exercitien-Predigten; der zweite 40 Exhorten an die Mitglieder des dritten Ordens. Dieser letztere Cyklus dürfte dem Seelsorgsclerus ganz besonders willkommen sein, weil er darin eine sichere Anleitung besitzt für die monatlichen Vorträge an die Tertiaren des hl. Franciscus.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

35) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. Dreizehnter Jahrgang (1891). Vier Hefte. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn, Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). 1891. Vierzehnter Jahrgang (1892). Erstes Heft. ib. 1892. Preis brosch. pro Jahrgang M. 2.40 = fl. 1.44.

Das Werk ist in der That, was es sein will, ein „Geistlicher Hausschatz". Referent saß manche freie Viertel- und auch ganze Stunde über obigen fünf Heften. Der Jahrgang 1891 brachte vier Hefte (118, 138, 81 u. 164 Seiten stark). Das erste Heft enthält eine „Anleitung zur christlichen Vollkommenheit" nach Ludw. Blosius O. S. B. (1506—1563), von welcher „Anleitung" der hl. Franz von Sales an den Bischof Camus schrieb: „Ich ließ dieselbe bei Tische lesen und fand an dieser Lesung ungemein viel Gefallen". Das zweite und das dritte Heft bringen Betrachtungen und Lesungen „über das Leiden und den Tod Jesu" und „über die glorreiche Auferstehung des Herrn" nach Ludwig von Granada O. Praed. (1504—1588). Im vierten Hefte sodann haben wir eine neue Ausgabe des „Lebens des hl. Franz Borgias", geschrieben von P. Ribadeneira S. J., vor uns; diese Biographie erscheint uns als die Perle des dreizehnten Jahrganges. Das Leben der Heiligen ist ja, wie ein erfahrener Geistesmann unserer Tage sagt, gleichsam das angewandte Evangelium. So ein ausführliches Heiligenleben, aufmerksam gelesen und erwogen, macht einen gewaltigen Eindruck auf die Seele. Exempla trahunt. — Das am 1. November 1891 ausgegebene erste Heft des vierzehnten Jahrganges (1892) enthält eine „Vorbereitung zum Tod" nach Abbé Beaudron, fünfzehn gehaltreiche Capitel auf 110 Seiten.

Der „Geistliche Hausschatz" trat am 1. November 1878 ins Leben und bringt jedes Jahr vier bis sieben Broschüren erbaulichen Inhaltes, theils Originalarbeiten, theils Neuauflagen und Umarbeitungen älterer und auswärtiger Auctoren. Für den vollen Reingewinn werden heilige Messen gelesen zugunsten aller armen Seelen durch den seines Einkommens beraubten und auf Messstipendien angewiesenen Clerus (besonders Italiens). Vom Reingewinn konnten so seit dreizehn Jahren bereits 11.000 heilige Messen gelesen werden. Durch Anschaffung und Verbreitung des „Geistlichen Hausschatzes" fördert man also einen dreifachen guten Zweck: Man unterstützt die katholische Presse, den armen Clerus und hilft den armen Seelen.

Scheer (Württemberg). Müller, Präceptorats-Kaplan.

36) **Giftblüten am Lebensbaum des Volkes.** Von Dr. G. E. Haas. 8°. 269 SS. Graz 1891. Ulr. Moser (J. Meyerhoff). Preis brosch. fl. 1.35.

Vierzehn Essais voll Geist und Leben legt uns der Verfasser hier vor, welcher unstreitig einer der ersten Publicisten Oesterreichs ist und von competenter Seite als „der österreichische Veuillot" bezeichnet wurde. Die Stücke: „Intelligenz", „Fortschritt", „Gewissens-Dualismus" und „Die religiös-philosophische Escamotage einer christlichen Glaubenswahrheit" sind die besten im ganzen Buche; die Satyre auf den Pantheismus (S. 45 f.) classisch. Ueber das Für und Wider der Leichenreden ist schon viel geschrieben worden; wider dieselben (wie sie wenigstens auf protestantischer Seite vielfach gehandhabt werden) liefert Verfasser Seite 61—64 einen ganz interessanten Beitrag. Doch nicht in bloßer Negation und Kritik ergehen sich unsere „Giftblüten". Ueberall zeigt Verfasser positiv auf, wo für den vergifteten Lebensbaum des Volkes die Rettung zu suchen, wo allein das Heil zu finden ist — bei Christus und seiner Kirche.

Druck und Correctur des Buches sind sorgfältig; nur scheint Verfasser mit der Rechtschreibung griechischer Worte etwas auf gespanntem Fuße zu leben. Auch sind auf Seite 202 die doch so bekannten Namen der hochverdienten Mitarbeiter der „Stimmen aus Maria Laach" in komischer Weise entstellt.

Scheer (Württemberg). Müller, Präceptor.

37) **Christliche Schule der Weisheit.** Von Kofte, Priester der Diöcese Münster. Zehntes Heft. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Die „Schule der Weisheit" schreitet langsam aber sicher voran. Das zehnte Heft, welches das dritte des zweiten Bandes ausmacht, enthält ein ungemein reiches Material von Citaten aus den Schriften der Heiligen und Gottesgelehrten über die Themata: Güter — Habsucht — Heilige — Herrschaft — Herz Jesu — Herz (menschl.) — Heuchelei — Himmel — Hölle. Das Werk ist geeignet, Predigern, Katecheten, Beichtvätern vortreffliche Dienste zu leisten. Es sei, gelegentlich der Recension dieses zehnten Heftes, hingewiesen auf die in der Quartalschrift im dritten Hefte S. 695 des Jahres 1890 erschienene Besprechung.

Rodingen (Luxemburg). Pfarrer Dr. Heinrich Müller.

38) **Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs.** Von P. Wolfgang Dannerbauer. Wien 1892. Druck und Verlag von Karl Fromme. Preis per Lieferung 36 kr., für Abonnenten des „Correspondenz-Blattes" 32 kr.

Es liegt von diesem Werke die zweite bis fünfte Lieferung vor. Inzwischen hat vorliegendes Werk von dem Wiener Domcapitular Karl Seidl eine höchst lobende Kritik erhalten. Wir schließen uns vollständig an.

Jedoch allen menschlichen Werken kleben Unvollkommenheiten an. Gewiss werden diese in einer zweiten Auflage schwinden. Pag. 76 handelt von dem Religionsbekenntnisse der getauften Kinder und enthält manche Unrichtigkeiten; z. B.: In Oesterreich ist aber mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesetzgebung noch erforderlich, dass die protestantischen Eltern sich durch einen Vertrag zur katholischen Erziehung des Kindes verpflichten. Das ist gesetzlich nicht möglich. Nur in einer Mischehe ist ein Vertrag möglich. In einer rein katholischen oder protestantischen Ehe folgen die Kinder der Religion der Eltern. Dieser Abschnitt muss gänzlich umgearbeitet werden. Pag. 104: Wenn eine Frau convertiert, werden doch nicht Personen desselben Geschlechtes als Zeugen genommen. Pag. 112: Reumüthigen Ehebrechern, die kirchlich getraut wurden, kann doch der Seelsorger das officium boni viri machen und um die Legitimation ihrer Kinder — natürlich unter Wahrung des kirchlichen Standpunktes — einreichen. Pag. 116: Dem Recensenten wurde es nicht gestattet, eine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre einzutragen. Das Ordinariat, bedeutete die Statthalterei, erlaube nur die Eintragung der in der Pfarre vorgekommenen Tauf-, Trau- oder Sterbeacte.

Der österreichische Clerus möge im Interesse einer einheitlichen Praxis das Werk fleißig benützen!

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

39) **Das Canonicatstift St. Andre** auf dem Domberge zu Freising geschichtlich und kurz dargestellt von Dr. J. B. Prechtl, kgl. geistlicher Rath, resign. Pfarrer. — Freising. Verlag von Franz Paul Datterer. 132 S. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

In vorstehender Schrift hat der Verfasser, welcher bereits durch mehrere historische Monographien rühmlich bekannt ist, kurz, aber mit größter Gründlichkeit das Canonicatstift St. Andre zu Freising geschildert. Die Arbeit ist umsomehr anerkennenswert, als über dieses Stift bisher fast gar nichts bekannt war. Wegen der vielen auswärtigen Besitzungen dieses Stiftes namentlich in Tirol, ferners wegen der vielen interessanten Mittheilungen über Kirchen- und Schulverhältnisse älterer Zeit, sehr schöne Grabinschriften 2c. ist die Schrift nicht bloß für Freising, sondern auch für weitere Kreise von Interesse.

Freising. Josef Bichlmair, resign. Pfarrer, Beneficiat.

40) **Gottesfeinde und Volksbedrücker.** Erzählung für das Volk von Konrad von Bolanden. Trau — schau — wem! 36 S. Verlag des „Katholischen Vereinsblattes" in Wien, I., Stephansplatz 7. Preis 10 kr. Bei Abnahme von 100 Stück 15 Freiexemplare.

Das Büchlein deckt in schneidender Weise die Wühlarbeit der Liberalen auf und weiset auf die tiefen Schäden hin, die unter ihrem Schutze und unter ihrem Regime über das Volk, besonders über die Landleute, über die Bauern gekommen sind. Es wurde von der Regierung confisciert.

Grulich (Böhmen). Rector P. Georg Dießel O. Ss. R.

41) **Katechetische Monatsschrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von H. Kömstedt, im Verlage von Heinrich Schöningh in Münster in Westfalen. Erscheint in zwei Ausgaben: die erste kostet jährlich M. 2.60 = fl. 1.56, die zweite mit gleichem Inhalte und der Beilage „Predigt und Katechese" M. 3.80 = fl. 2.28.

Vorliegende katechetische Monatsschrift, von mehreren bischöflichen Ordinariaten Deutschlands empfohlen und von hervorragenden Fachmännern belobt, hat bereits drei Jahrgänge ihres Bestehens hinter sich. Wie schon der Titel zu erkennen gibt, beschäftiget sie sich in erster Linie mit der Katechese und zwar nach ihrer theoretischen und praktischen Seite und zieht auch die Geschichte der Katechetik in den Kreis ihrer Besprechung. Doch auch andere Unterrichtsgegenstände, insoweit sie zur religiös-sittlichen Bildung der Jugend dienen, finden darin aufmerksame und eingehende Berücksichtigung. Nebst dem Unterricht kommt auch das nicht mindere Capitel der Erziehung in Behandlung. Auf die wichtigsten Erscheinungen der pädagogischen und katechetischen Literatur verweist allmonatlich ein der Monatsschrift beigefügter literarischer Anzeiger. Besonderen praktischen Wert bekommt die Monatsschrift in der Ausgabe II, welche vorzugsweise für den Clerus bestimmt ist, durch die Beigabe von „Predigt und Katechese", welche ganz vorzügliche Entwürfe für Predigten und Katechesen enthält.

Taufkirchen (Oberösterreich). Pfarrer Ernst Klinger.

42) **Bete und arbeite.** Gebetbuch für den katholischen Arbeiter. Von P. Anton M. Schwartz. Mit Bewilligung des fürsterzbischöflichen Ordinariates zu Wien. Zweite Auflage. Wien. 1889. Buchdruckerei „Austria". kl. 8°. 208 S. Preis schön gebunden 40 kr. = 80 Pf.

In klarer, verständlicher Sprache sind darin die für gewisse Fälle und Zeiten sowie zur Verehrung des hl. Josef Calasanz für den katholischen Arbeiter nothwendigen Gebete und Andachtsübungen aufgenommen. Möge daher dieses billige,

auch äußerlich nette Büchlein unter der katholischen Arbeiterwelt, der gegenwärtig der höllische Versucher oft leibes- und seelengefährliche Schlingen legt, eine große Verbreitung finden.

Hallstatt (Oberösterreich). Josef Neubacher.

43) **Der hl. Dominicus und die Anfänge seines Ordens.** Von Augusta Theodosia Drane. Mit Erlaubnis der Verfasserin aus dem Englischen übersetzt von einem Verehrer des Heiligen. Düsseldorf. W. Deiters Verlag. 1890. 8°. 304 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Das Titelbild des vorliegenden Buches stellt den hl. Dominicus dar, wie ihn Fra Angelico nach dem Bilde malte, welches sich dem treuen Schüler aus der Betrachtung des Lebens des großen Meisters aufdrängte. Ein ebenso schönes und lebenswahres Bild bietet vom hl. Dominicus die Biographie Dranes. Sie kann eine Mosaikarbeit genannt werden, deren Bild sich zusammenfügt aus den Zeugnissen derer, die mit dem heiligen Ordensstifter gelebt und auf das innigste verkehrt haben, so dass sie ein recht anschauliches Bild des Heiligen in seinem Leben und Wirken gibt. Die Uebersetzung ist fließend, die Ausstattung eine hübsche.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

B) Neue Auflagen.

1) **Das Studium und die Privatlectüre.** Siebzehn Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg. Herder. 1892. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20, gebd. M. 2.80 = fl. 1.68.

Das Erscheinen der dritten Auflage dieses trefflichen Buches ist ein Zeichen, dass die Wichtigkeit des Inhaltes gewürdigt und dessen kundige Behandlung anerkannt wird. Ueber beides haben wir beim Erscheinen der zweiten Auflage des näheren uns ausgesprochen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass in dieser dritten Auflage manches für unsere Zeit besonders Wichtige eine eingehendere Behandlung erfahren hat. Gegenüber der ungläubigen Richtung der heutigen Jugendbildung wird die Nothwendigkeit einerseits eines tüchtigen Religionsstudiums, andererseits der Uebung des Gebetes begründet und eingeschärft. In Betreff der Pflege der Körperentwicklung wird dem Turnen wohl sein Wert gelassen, aber zugleich in interessanter Weise der modernen, vielfach übertriebenen und schablonenmäßigen Uebung desselben das frische, freie Spiel entgegengestellt und eingehend empfohlen — ein Gedanke, dem auch Hettinger im „Timotheus" in seiner geistreichen Weise Ausdruck gegeben hat. Vorzügliche Beachtung verdient noch die gründliche und instructive Belehrung und Warnung betreffend die schlechte, gefährliche und übermäßige Lectüre, welche, wie die tägliche Erfahrung nur zu sehr beweiset, ohne kundige und sorgliche Leitung so manches junge Gemüth und Talent vergiftet.

Die Verbesserung und Vermehrung unseres mit Liebe und Sachkunde verfassten Buches gibt dem früher schon ausgesprochenen Wunsche einen verstärkten Nachdruck, dass dasselbe von Lehrern und Erziehern sowohl, als auch von Schülern möglichst viel beachtet und verwertet werde.

Paderborn (Westfalen). Regens Dr. Rintelen.

2) **Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Erster Theil. Freiburg i. Br. Herder. 1890. 182 S. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Vorzüge des Einleitungswerkes von Kaulen sind zu bekannt, als dass es noch eines näheren Nachweises hier bedürfte, findet ja dasselbe seit einigen

Jahren besonders eine nahezu allgemeine Verbreitung, auch in unserem vielsprachigen Oesterreich, trotzdem dasselbe in deutscher Sprache verfasst ist. Die Einleitung von Kaulen empfiehlt sich vorzüglich durch die streng wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes verbunden mit vollkommen correcter Orthodoxie. Der erste Theil in der oben angezeigten dritten Auflage ist von der Fassung in der 1884 erschienenen zweiten Auflage (besprochen in der Linzer Quartalschrift 1886, 170 f.) durch Verwertung der seitherigen Literatur sowie durch genauere Darstellung in manchen Punkten in Wahrheit verbessert. Zu S. 68 Z. 3 von oben erlauben wir uns zu bemerken, dass Stephan Langton nicht, wohl aber Cardinal Hugo dem Dominicaner-Orden angehörte. Das ausgezeichnete Werk, dessen Petit-Druck in der neuen Auflage bedeutend besser ist, bedarf nicht unserer Empfehlung; es hat sich von selbst einen sehr ehrenhaften Platz in der Literatur errungen.

Graz. † Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

3) **Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Zweiter Theil. (Besonderer Theil: Das Alte Testament.) Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. (Theolog. Bibliothek. IX. 2.) Gr. 8°. Seite 183—436. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die allseitig beifällige Aufnahme der im Jahre 1887 erschienenen zweiten Auflage, sowie der rasche Fortschritt der jungen assyriologischen Wissenschaft bewogen den hochverehrten Verfasser, uns mit der dritten Auflage zu beglücken. Die erweiternde und verbessernde Hand des hochverehrten Verfassers erkennt der Leser nicht nur an der Vergrößerung des Umfanges (um 30 Seiten mehr), sondern auch an der inneren Ursache hievon, nämlich an der Weiterführung und Benützung der einschlägigen Literatur vom Jahre 1887—1891. Man vergl. z. B. S. 197, 201 f, 205 f., 213, 219, 228, 238 u. v. a. Berücksichtigt und entsprechend beurtheilt wurden namentlich: Kautzsch, Socin, Klostermann (Pentateuchkritik); Kaulen (Assyr. u. Babyl., 4. Aufl.); Brugsch (Steininschrift und Bibeln, 2. Aufl.); Ménant (Le Syllab. assyr.); Sayne; Holzammer; A. Scholz; Budde; Cornill; River; Dillmann; Baumgartner u. m. a. (neueste Auflagen). Da sich Referent mit dem hochw. Verfasser gerne in allem in Uebereinstimmung sehen möchte, sei es ihm gestattet, auf einige Punkte kurz hinzudeuten. Als Verfasser der Königsbücher wird (S. 236 f.) Jeremias („mit großer Wahrscheinlichkeit") angenommen; hiebei wäre nebst der Erstreckung der Erzählung in denselben bis gegen die Mitte des Exils auch noch der trockene Chronistenton mit den auffallenden Wiederholungen zu erläutern gewesen; denn die Sprach- und Ideenverwandtschaft ist nicht so sehr groß und lässt sich aus der Bekanntschaft des Verfassers der Königsbücher mit dem Propheten gleichfalls erklären; Schreibweise und Darstellung zeugen eben nur vom Niedergange der Sprache eines und desselben Zeitalters. Zu allgemein und weniger befriedigend scheint dem Referenten der Satz (S. 299): „In der That ist das Buch (Job) eine lehrhafte Dichtung;" allerdings wird (S. 301) bemerkt, es müsse für das Buch Job eine geschichtliche Unterlage angenommen werden. Dass Job eine historische Person sei, folgt zunächst wohl kaum aus Jak. 5, 11; Tob.; Ezech.; denn die daselbst angezogenen Stellen beweisen direct nur die Existenz des Buches, aber nicht die Historicität Jobs; gerade bei diesem Buche wird für diese Frage der Biblist vor allem auf die inneren Gründe eingehen müssen, woraus sich die Historicität Jobs ja ganz gut nachweisen lässt. Das griechische εἰς τὸ τέλος (S. 306) wird etym. ganz richtig auch mit: „Dem Vorsteher, Sangmeister" übersetzt. Mit der Ansicht des hochverehrten Verfassers, das Hohelied sei nur allegorisch zu verstehen, kann sich Referent bisher nicht befreunden; wie bei Job wird auch beim Hohenliede ein realer Vorgang als Grundlage anzunehmen und wohl jene Erklärung vorzuziehen sein, die, von den Extremen profaner Erotik und willkürlich dichtender Allegorie gleich weit entfernt, nicht die reine, sondern die typische Allegorie festhält. Hiebei ist sich diese typische Deutung ganz gut des Verhältnisses und Unterschiedes zwischen Typus und Antitypus (Vorbild und

Gegenbild) bewußt und stimmt gerne der mystischen Auslegung des Hohenliedes im kirchlichen Gebrauche bei, da ja das Himmlische im Irdischen sich abprägt, aber doch himmelweit verschieden ist. — Wenn (S. 363, vergl. 371) gesagt wird: „Auf den Trümmern Jerusalems verfaßte er (Jerem.) die Klagelieder", so ist wohl der Ausdruck „auf den Trümmern" nicht zu pressen. — Indem Referent diese Bemerkungen für die folgenden Auflagen einer freundlichen Berücksichtigung empfiehlt, möchte er nur noch auf besonders wichtige Stellen hinweisen, wie S. 244 (Randglosse); S. 257 (das Buch Tobias ist Geschichte); übrigens ist für dieses Buch, besonders für das Buch Judith, auch das Werk („Die Bibel") von Vigouroux sehr instructiv; ferner S. 276; § 319 a; S. 384 (Text Ezechiels); S. 393 (Naboned); § 396 b (neu); S. 407; 417; nach der Chronologie H. Rawlinsons war Binnirar König von Ninive, als Jonas dort anlangte (440 b). — Die äußere geschmackvolle Ausstattung des Werkes hat durch die Wahl größerer Lettern im Petit-Drucke ebenfalls sehr gewonnen. Wer vorliegende dritte Auflage des zweiten Theiles mit der zweiten Auflage des dritten Theiles zusammen verwenden will, beachte die an der letzten Seite des Buches zu diesem Zwecke beigefügte Bemerkung. — So findet denn in diesem gehaltvollen Buche unseres bestens bewährten Bibliologen und Orientalisten nicht nur der, welcher andere zu unterweisen hat, sondern auch wer sich selbst zu unterrichten wünscht, einen ungemein schätzenswerten, sicheren Führer zu den herrlichen Schätzen der heiligen Schrift.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

4) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für die Oberclassen der Mittelschulen. Von Dr. Balthasar Kaltner, Domcapitular in Salzburg. Zweite, verbesserte Auflage. Mit hohem k. k. Ministerial-Erlaß vom 23. September 1891, Z. 19.196, allgemein zulässig erklärt. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate zu Brixen, Budweis, Gurk, Königgrätz, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Linz, Olmütz, St. Pölten, Prag, Salzburg, Trient und des hochwürdigsten Generalvicariates zu Teschen. Prag. F. Tempsky. 1891. 188 S. Gr. 8°. Preis geheftet 85 kr., gebunden fl. 1.05.

Unter den zahlreichen Lehrbüchern der Kirchengeschichte für die Oberclassen der österreichischen Mittelschulen nimmt das Genannte einen ehrenden Platz ein. Bei gedrungener Kürze — (die zweite Auflage zählt 176 Seiten lehrstofflichen Inhaltes) — bietet es dennoch alles Wissenswerte. Nur hie und da wäre eine kleine Abänderung vonnöthen. So erscheint das erste Blatt, überschrieben: „Statt eines Vorwortes", ziemlich überflüssig und könnte eher zu einer gründlicheren Besprechung des Nutzens der Kirchengeschichte verwendet werden. — Auch der „Anhang", enthaltend „Statistisches", bietet zum Theile Ueberflüssiges, und es würde vollauf genügen, höchstens die Reihenfolge der Päpste anzuführen. Die Eintheilung ist gut und übersichtlich. Die Benennungen „antikes", „germanisches" und „universelles" Zeitalter" könnten füglich wegbleiben. Einzelne Partien, wie z. B. die Entstehung des Kirchenstaates, die Inquisition, die kirchenpolitische Thätigkeit Karls des Großen u. a. m., dürften etwas ausführlicher, beziehungsweise mehr zusammenhängend behandelt, und vorzüglich einige der landläufigsten Geschichtslügen als solche mehr betont werden. — Da auch die äußere Ausstattung des Buches recht gut und der Preis verhältnismäßig nicht hoch ist, kann das genannte Lehrbuch zur Einführung an den österreichischen Mittelschulen bestens empfohlen werden.

Trautenau (Böhmen). Professor W. Flodermann.

5) **Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen.** Eine Einleitung in das Studium des Kirchenrechtes. Von Dr. Philipp Schneider, Professor der Theologie am kgl. Lyceum zu Regensburg. Zweite (vollständige) Auflage. Regensburg. Friedrich Pustet. 1892. Gr. 8°. XII u. 212 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Der erste Theil dieses Buches erschien als Programm des kgl. Lyceums Regensburg 1890. Schon damals hat diese Schrift in verschiedenen theologischen Zeitschriften sehr belobende Anerkennung gefunden, so in der „Tübinger Theolog. Quartalschrift", in der „Katholischen Bewegung", auch in dieser Quartalschrift.[1]) P. Ambrosius M. Gintl O. P. schrieb im Literarischen Handweiser 1891, Nr. 520, S. 38: „Dem Verfasser muss das Lob ertheilt werden, dass er mit Geschick und großem Fleiß seine Aufgabe gelöst hat. Bietet diese Schrift, im Rahmen eines Handbuches bleibend, auch nicht neue Resultate der Forschung, so zeigt doch jede Seite, dass Schneider an der Hand der umfangreichen Arbeiten von Schulte und Maassen die Resultate der Forschung dieser Männer selbständig geprüft hat. Es unterliegt hiemit keinem Zweifel, dass die Arbeit, einmal vollendet, der Wissenschaft des Kirchenrechtes gute Dienste leisten wird." Dass letzteres mit dem nunmehr vollendeten Werke zur Wahrheit geworden, unterliegt uns keinem Bedenken. Aber nicht bloß der Wissenschaft wird es Gewinn bringen, es empfiehlt sich auch als geeignetes Handbuch, um bei angehenden Theologen Liebe und Interesse für die kirchenrechtlichen Studien zu erwecken, ihnen das Verständnis über Ursprung und Bedeutung des Kirchenrechtes zu erschließen und auf einem geschichtlich und sachlich weitausgedehnten Gebiete eine orientierende Führung zu gewähren. Dieses Ziel hat auch dem Verfasser bei Abfassung dieses Werkes vorgeschwebt, es soll, wie er selbst in der Einleitung schreibt, den jungen Theologen eine Einleitung zum Studium des canonischen Rechtes sein und ihnen einen Einblick in die historische Entwicklung des Kirchenrechtes, in den inneren Aufbau und den Inhalt des canonischen Rechtsbuches gewähren. Aber auch dem Juristen und Seelsorger mag diese Schrift eine willkommene Gabe sein, um daraus die kirchlichen Rechtsquellen und das geltende Recht der Kirche kennen zu lernen.

Wohl behandelt das Buch nur die formale Seite des Kirchenrechtes, aber wie das Formalprincip bei den Naturwesen, so wirkt es auch hier bestimmend und qualificierend auf den kirchenrechtlichen Inhalt und verleiht den Materien des Rechtes erst ihre Bedeutung und Rechtskraft. Ohne die nöthigen Vorkenntnisse auf diesem Gebiet wüssten wir mit dem Inhalt des canonischen Rechtsstoffes nichts Rechtes anzufangen. Zuerst führt uns der Verfasser hin zur Urquelle alles Rechtes in der Kirche — zu Christus, dessen heiligs Gesetz in Schrift und Tradition uns übermittelt wird. Aber die Handhabung dieser ewigen Rechtsgrundsätze, die Anwendung derselben auf die stets wechselnden Zeitverhältnisse hat er den mit seinen Amtsgewalten ausgerüsteten obersten Hirten seiner Kirche übertragen. Päpstliche Erlässe, Concilien-Beschlüsse sind die Ausflüsse dieser obersten gesetzgebenden Gewalt, welche in Statuten und Concordaten mehr die particulären Rechtsverhältnisse schafft. Wir erfahren sodann, inwiefern weltliche Gesetze, Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch auf die Rechtsbildung Einfluss haben.

Der zweite umfangreichere aber auch schwierigere Theil behandelt die formellen Rechtsquellen, die Rechtssammlungen von den pseudo-apostolischen Sammlungen bis herab zu den neuesten kirchen-politischen Gesetzen. Die einzelnen Sammlungen werden nach ihrem Ursprung, Auctorschaft, Echtheit, Inhalt, Form, Gesetzeskraft u. s. w. besprochen. Ueber die soviel bestrittene Frage über den Ursprung und Zweck der pseudoisidorischen Sammlungen gibt der Verfasser eine sehr natürliche, befriedigende, der ruhigen Erwägung gleichsam sich von selbst bietende Lösung. Der neueren kirchenrechtlichen Gesetzgebung hat der Verfasser besondere Aufmerksamkeit zugewendet und auch mit dem wichtigsten Inhalt bekannt gemacht. Dieser zweite Theil bietet uns ein Dreifaches: er beleuchtet uns den kirchenrechtlichen Wert der einzelnen Rechtssammlungen, gibt uns eine eingehende Literaturgeschichte der canonischen Rechtswissenschaft und entwirft uns ein großartiges Bild eines reichen, nie erstarrenden Rechtslebens unserer heiligen Kirche. Auch hier bezeugt sich die Kirche als die Braut Christi, die nie altert, stets ohne Makel und Runzel ist, aus dem Schatz ihrer Heilsgüter Altes und Neues hervorbringt, die alten, sich

[1]) Jahrgang 1892, Heft I, Seite 163.

stets gleichbleibenden Grundsätze des Rechtes in immer neuen zeitgemäßen Schöpfungen und Gebilden in den Strom der wechselnden Zeitverhältnisse hineinstellt.

Die Lection dieses Buches wirkt belehrend und anregend. Letzteres zu erzielen ist bei solchem Lehrstoff keine leichte Aufgabe. Wir glauben, dass es dem Verfasser gelungen, allen jenen, welche ernsten Studien nicht abhold sind, ein Interesse für seinen Gegenstand abzugewinnen. Hiezu mag beitragen eine elegante Sprache, eine klare übersichtliche Darstellung, ein ruhiges, maßvolles, objectives und leidenschaftsloses Urtheil, wissenschaftliche Akribie, Beherrschung und Verwertung einer reichen Literatur, Betonung und präcise Abwandlung interessanter wichtiger Zeitfragen. Möge es dem Herrn Verfasser vergönnt sein, einen Lohn für seine mühevolle Arbeit darin zu finden, recht Viele für das von ihm erstrebte Ziel begeistert zu haben.

Würzburg. Pfarrer Emil Kempf.

6) **Anleitung zur Erforschung und Beschreibung der kirchlichen Kunstdenkmäler.** Von P. Florian Wimmer O. S. B. In zweiter Auflage mit Illustrationen vermehrt und herausgegeben von Dr. Mathias Hiptmair. Gr. 8°. XIV u. 152 S. Linz. 1892. Verlag von Ou. Haslinger. Preis fl. 1.50 ö. W. = M. 2.60.

Das Erscheinen dieses vortrefflichen Werkes hat unsere Zeitschrift bereits angekündigt. Indem wir darauf zurückkommen, theilen wir vorerst den Inhalt desselben mit. Es wird zunächst die Geschichte des Gotteshauses zur Erforschung anempfohlen, dann die Architektur, darauf die Einrichtung, ferners das Bildwerk, die Geräthe und Gefäße, sodann die Reliquien von Heiligen. Der Verfasser stellt zuerst die entsprechenden Fragen, macht aufmerksam, auf was der Forscher sein Auge richten soll, erklärt den fraglichen Gegenstand, dabei führt er ganz unmerklich aber überraschend gründlich ein in das Verständnis der christlichen Kunst und ihre Geschichte. Der Herausgeber hat einen Abriss der kirchlichen Architektur der Uebersichtlichkeit wegen eingeflochten und illustriert. Die Illustrationen betreffen besonders die verschiedenen Stilarten, dann finden sich oberösterreichische Specialitäten, Grundrisse mehrerer Kirchen, die neuen Thürme von Steyr und Gampern, der Flügelaltar von Hallstatt u. s. f. Besonders wertvoll und selten sonst zu finden ist der angefügte Schlüssel zur Erforschung der Heiligenbilder, nämlich das Verzeichnis der auf den Heiligenbildern vorkommenden Attribute. Mann kennt oft nicht, welcher Heilige in einer Statue oder einem Bild vorgestellt wird, indem man aber das Symbol oder Attribut sieht und erfährt, wem es zukommt, lernt man auch den Namen des Heiligen kennen.

Wer eine Kirche beschreiben will, der soll dieses Buch zuerst studieren. Der Bequemlichkeit halber sind alle einzelnen Fragen in ein Summarium zusammengefasst. Die Ausstattung und das Papier sind ausgezeichnet. Und somit kann dieses Buch den Lesern in jeder Hinsicht bestens empfohlen werden; auch der Preis ist mit Rücksicht auf die hohen Herstellungskosten gering.

7) **Meisterwerke der Christlichen Kunst.** Zweite Sammlung. Ein Großfolioheft mit 21 Holzschnitt-Tafeln auf Kupferdruckpapier. Zweite Auflage. Verlag von J. J. Weber in Leipzig. Preis in illustriertem Umschlag M. 2.— = fl. 1.20.

Die reproducierende Kunst hat in unserer Zeit große Fortschritte gemacht, so dass man relativ billige und hübsche Bilder haben kann. In vorliegender Sammlung werden geboten Werke von Correggio (Madonna della Scala), Murillo (Heilige Familie), Rubens (Gastmahl des Herodes, Auferweckung des Lazarus), Guido Reni (Heilige Magdalena), und Paolo Veronese (Hochzeit zu Cana), auch solche zeitgenössischer Künstler, wie Ernst Zimmermann (Anbetung der Hirten, Christus Consolator, Christus bei den Fischern), William A. Schade (Rast auf der Flucht nach Egypten), Johannes Schraudolph (Jesus erweckt Jairus' Töchterlein), Echena (Christus und die Ehebrecherin), Siemiradzki (Christus bei Maria und

Martha), H. Hofmann (Christus predigt am See Genezareth), G. H. Richter (Herr, hilf mir), Rauchinger (Christus erweckt Jairus' Töchterlein), Papperitz (Kreuztragung), Delug (Die heiligen Frauen am Kreuzweg), Cornelius (Thomas' Unglaube), Plockhorst (Christus auf dem Wege nach Emmaus), und Weltring (Krippendarstellung) in Holzschnitten zur Veranschaulichung, welche an Schönheit miteinander streiten. Die schönsten Werke, darunter große zum Einrahmen geeignete Blätter, kosten im Durchschnitt 10 Pf. Eine elegante Mappe in Carton oder Leinwand zu 1 bezw. 3 Mark erhöht ihren künstlerischen Wert. Wir können diese zweite Sammlung mit Recht empfehlen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

8) **Weltgeschichte** von Dr. Joh. Bapt. von Weiß, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Dritte, verbesserte Auflage. Zweiter Band: Hellas und Rom. (IV, 912 S.) Gr. 8°. Preis fl. 4.80. Dritter Band: Das Christenthum, die Völkerwanderung. (VIII, 840 S.) Gr. 8°. Preis fl. 4.50. Graz und Leipzig 1890/91.

Seit der Ausgabe des vielfach nach den neuesten Forschungen umgearbeiteten ersten Bandes sind bald zwei andere gefolgt. Die Gediegenheit des Inhaltes und die Schönheit der Darstellung hat dem Werke rasch neue Freunde erworben. Während der erste Band nebst der Einleitung die Geschichte von sechs großen Völkern gibt, befasst sich der zweite nur mit den Geschicken der Griechen und Römer, welch letzteren noch ein namhafter Theil des dritten Bandes gewidmet ist. Auf den ersten Anblick hin schien der verehrte Verfasser mit dieser Ausführlichkeit den Rahmen einer allgemeinen Geschichte überschritten zu haben. Herr Professor v. Weiß vertheidigt sich im Vorwort des zweiten Bandes auf geistreiche Weise; wir empfehlen Allen, dieses gediegene Vorwort zu lesen und zu beherzigen. „Hellas und Rom spielen eine hervorragende Rolle im großen Drama des Lebens der Menschheit; ohne die Geschichte dieser beiden Völker ist die spätere Zeit unverständlich. Beide Völker zwingen uns heute noch, ihre Sprachen zu lernen. Alle gebildeten Nationen haben daher neben dem Lateinischen das Griechische an den Gymnasien obligatorisch gemacht. Wenn sich auch in neuerer Zeit die Zahl jener zu mehren scheint, denen das Griechische, vom Standpunkte angeblicher Ueberbürdung der Schüler betrachtet, als überflüssig, oder doch als nebensächlich erscheinen mag (allseitige Befriedigung in Betreff des grammatischen Stoffes und einer geeigneten Auswahl der griechischen Schriftsteller dürfte erst einer fernen Zukunft vorbehalten sein), so ist doch ihre Zahl klein, verglichen mit den Vielen, welchen das Studium der griechischen Sprache als unumgänglich nothwendig zur Geistesbildung erscheinen muss. Wie kann der Theologe, frägt der Verfasser im Vorwort, ohne das Griechische das neue Testament im Original lesen? Wie die Geschichte der ersten Jahrhunderte verstehen und eine Ahnung bekommen von der Schönheit und Tiefe der Werke der griechischen Kirchenväter, in denen der griechische Genius, vom Christenthum neu belebt, noch einmal in seinem vollen Glanze sich zeigte und das hellenische Leben mit einem schönen Abendroth abschloss?" Diese Worte des verehrten Verfassers empfehlen wir den angehenden Theologen und allen, denen die Pflege der kirchlichen Gelehrsamkeit am Herzen liegt. — Die großen Männer der Glanzzeit der englischen Beredsamkeit, Burke, Fox, Pitt, Canning, haben sich an Demosthenes und Thukydides herangebildet; nicht nur lebten in ihrem Gedächtnis die großen Meister des Alterthums, sondern sie hatten auch, in ihren Geist eindringend, denselben recht eigentlich in Saft und Blut verwandelt; diese Studien waren ihnen Erholung und Lust. (Worte des Verfassers.)

Mit dem dritten Bande beginnt der Verfasser die Darstellung der Geschichte des Mittelalters. Im Gegensatze zu anderen Geschichtsschreibern rückt er dasselbe bis zum Erscheinen Jesu Christi hinauf und lässt es mit der Entdeckung Amerikas enden. Lieber möchte er die Geschichte einfach in eine vor- und nachchristliche eintheilen. Die Gründe dafür sind folgende: „Mit Christus beginnt ein neues Welt-

alter und die Schrift nennt ihn darum die „Fülle der Zeiten". Keine Persönlichkeit auf Erden hat auf die Weltgeschichte einen so tiefgreifenden Einfluss geübt, wie Jesus Christus; kein Ereignis hat die Welt derart aus den Angeln gehoben, wie die Stiftung der Kirche. Christliche Lebensgedanken bewegen noch heute die Welt und haben ihre Mission noch lange nicht vollendet; — ebenso lebt das Heidenthum noch fort und mit jedem Jahrhundert gewinnt der Kampf zwischen beiden einen weiteren Umfang und eine größere Tiefe, und wird das Christenthum von einer neueren Seite aufgefasst. Wir haben noch weit zum Ziele der Vollendung, bis die Welt ein Gottesreich ist. Mit Christus schließt die alte Geschichte ab und fängt die neue an, der Apostel sagt mit Recht: „Siehe, das Alte ist vergangen, alles ist neu geworden."

Drei große Strömungen wirken in ihm: der christliche Geist, der germanische Geist und die latino-hellenische Cultur — sie bekämpfen, vermischen, durchdringen sich. Die Germanen siegen über die Römer, das Christenthum über beide, und als neue Mächte erscheinen: Papstthum und Kaiserthum. Indes hat Muhamed die feurigen Söhne der Wüste in Bewegung gesetzt und der Islam den alten Gegensatz zwischen Asien und Europa wieder wachgerufen. Zuerst stürzte sich Asien auf Europa und dann in den Kreuzzügen Europa auf Asien. Dies und die kommenden Ereignisse schildert der dritte und der begonnene vierte Band. Welterschütternde Ereignisse, große Kämpfe, lebensfrische Nationen, erhabene Charaktere, kühne Geister und edle Herzen — Worte des Verfassers — sind zu schildern; die Fülle des Stoffes bringt hier in Verlegenheit und nicht der Mangel. — „Christenthum und Völkerwanderung" ist die Ueberschrift des dritten Bandes. Die Seele dieser Zeit — so urtheilt der Verfasser — ist die Religion, negativ und positiv; zuerst war die der Erlösung bedürftige Zeit zu schildern und dann die Religion des Gottes der Wahrheit, Liebe und Schönheit in ihrem Entstehen, Wachsen, Kämpfen und Unbilden einer ganzen Zeit. Jeder Geschichtsschreiber muss hier eine ganz bestimmte Ansicht über Religion mitbringen; denn je nach dem Standpunkt der Betrachtung werden die größten Gestalten dieser Zeit zu Schwärmern, Heuchlern oder Fanatikern oder zu gottgesegneten Kämpfern für unsterbliche Wahrheiten. Des Verfassers Standpunkt ist der positiv-christliche; dieser hat ihn aber nicht gehindert, unbefangen die Dinge anzusehen und sich freimüthig darüber auszusprechen. Ich schäme mich, sagt er, einer Religion nicht, die da lehrt, dass Gott ein Geist sei und im Geiste und in der Wahrheit verehrt werden müsse, einer Religion, welche das Menschenrecht verwirklicht, bürgerliche Freiheit geschaffen und die größten Charaktere gebildet hat, die so recht eigentlich die Religion des Fortschrittes ist, ohne die wir vielleicht Sclaven wären, in Geistesdumpfheit und Arbeit unser Leben hinbringend, ohne einen Schimmer von Hoffnung für unsere Nachkommen.

Mit der Völkerwanderung beginnt für Europa jene Periode, in der nach des Auctors Worten der Sturmwind über die Wasser der Menschheit hinbrauste. Die Germanen sind anfangs nur Zerstörer, dann lehrte sie die Kirche bauen, und sammeln, was die alte Welt Großes und Schönes hatte, denn keine Errungenschaft der Vorwelt soll verloren gehen. Den Häuptlingen gibt sie die Weihe von Königen und den größten derselben salbt sie zum christlichen Augustus. Neben dem Kaiserthume musste sich naturgemäß das Papstthum zu einer Weltmacht erheben. Aus der Reibung dieser beiden Pole entsprühten nachher die feurigsten Funken geistigen Lebens. (Vorrede zum dritten Bande, erste Auflage.)

Neben der Religion wurde vom Verfasser vorzugsweise das Staatsleben und die Literatur ins Auge gefasst, wie z. B. mit Hadrian das römische Kaiserthum mehr kosmopolitisch, mit Diocletian orientalisch, mit Theodosius christlich zu werden beginnt. Durch Verbesserungen und Zusätze ist die dritte Auflage namhaft stärker geworden; sie betrafen weniger die Regenten, als die Cultur, und die Literatur der jeweiligen Zeit ist überall berücksichtigt. Ich habe, sagt Herr Weiß, stets darzustellen gesucht, wie in der Literatur der Geist der Zeit sich spiegelt oder in neueren Perioden sich ankündigt.

Wenn der Verfasser es als Aufgabe des Geschichtsschreibers bezeichnet, bei seiner Wanderung über lichte Höhen und durch dunkle Thäler voll Jammer und

Blut Klarheit im Kopfe, und die Glut der Liebe und des Zornes im Herzen zu bewahren, bei allem scheinbaren Rückschritt den Fortschritt nicht aus den Augen zu verlieren, in welchem die Menschheit, wenn auch über gebrochene Herzen und zertrümmerte Staaten fortwährend ihren großen Zielen entgegengeht, so ist er selbst in seinen Werken dieser von ihm so umschriebenen Aufgabe im vollsten Sinne gerecht geworden; den Kern der Sache und die volle Wahrheit unparteiisch mitzutheilen, war immer seine Absicht. Nicht hin und wieder, wie der Auctor in seiner Bescheidenheit sich ausdrückt, wird der eine oder andere Leser durch seine Schriften für die großen Gestalten der Vergangenheit und für die unsterblichen Wahrheiten, die sie leiteten, erwärmt werden, sondern kaum einer, der mit vorurtheilsfreiem Sinn an dieses herrliche Werk herantritt, wird sich seinem veredelnden und erwärmenden Einflusse ganz entziehen können.

Freinberg bei Linz. Professor P. Josef Niedermayer.

9, **Dr. J. Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwst. bischöfl. Ordinariates Mainz. Das Alte Testament. Freiburg i. Br. Herder. 1891. LIV u. 879 S. 8°. Preis M. 8.— = fl. 4.80. Das Neue Testament. XVII u. 744 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Nachdem der Gefertigte die Ehre hatte, von diesem allgemein als vortrefflich anerkannten Werke die früheren Auflagen in dieser Quartalschrift mehrmals zu besprechen (die zweite Auflage eingehend im Jahrgange 1873, 91—101, 481 bis 492 und Jahrgang 1874, 511—522; die dritte und vierte Auflage kurz im Jahrgange 1879, 831 f. und Jahrgang 1887, 668), so handelt es sich jetzt nur darum, das Verhältnis der neuen (fünften) Auflage zur vierten ins Auge zu fassen, welches sich dahin bestimmen läßt, daß die fünfte Auflage nicht so sehr eine vermehrte, als vorzugsweise eine im Einzelnen, namentlich in den Anmerkungen verbesserte zu nennen ist. Die seit der vierten Auflage erschienene wichtigere Literatur, z. B. O. Wolff über den Tempel u. a. ist gewissenhaft verwertet. Bei den Illustrationen ist bezüglich der die Sündflut betreffenden Figuren einiges geändert, neu ist die Darstellung der Verehrung des Moloch; ebenso ist zu erwähnen, daß statt der früheren Karte von Palästina eine sehr hübsche und deutliche colorierte dieser Auflage beigegeben ist, sowie am Schlusse eine Uebersicht der Messian. Weissagungen und ihre Erfüllung erklärt sich befindet. Die einzelnen Verbesserungen, die in den Noten geschehen sind, anzugeben, würde den Raum dieser Besprechung weit überschreiten.

Die fünfte Auflage des zweiten Bandes „Das Neue Testament" zeigt eine Vermehrung um zehn Seiten, jedoch eine Verbesserung, insbesondere Ergänzung an vielen Stellen, namentlich in den Anmerkungen. Die seit der vierten Auflage erschienene Literatur wurde sorgfältig verzeichnet und benützt, der Druck der Bilder ist meistentheils schärfer und reiner, an Illustrationen sind neu hinzugekommen: der Grundplan der Kirche der Verkündigung in Nazareth und der Plan der Krypta der ehemaligen Kirche des hl. Ananias in Damascus; sehr dankenswert ist die Beigabe der schönen Karte der Umgebung von Jerusalem und Bethlehem; hingegen fehlt in dieser Auflage die in den früheren vorfindliche Darstellung der Reisen Jesu durch eine Karte. Eine besondere Rücksichtnahme ist auch in dieser Auflage den statistisch-geographischen Verhältnissen des heiligen Landes in neuester Zeit zugewendet, wodurch das Werk die Vergangenheit mit der Gegenwart verbindet und dadurch großes Interesse beansprucht. In schwierigen Fragen der Palästinologie, z. B. über Gerasa, besonders aber über die Lage von Emmaus gegenüber der unlängst erschienenen Schrift Schiffers legt der gelehrte Herausgeber eine sehr maßvolle Zurückhaltung und Unparteilichkeit an den Tag. Das Werk ist wegen seiner kirchlichen Correctheit und großen Brauchbarkeit ohnehin längst in den Händen vieler Priester und Laien; mögen diese Zeilen jene, die demselben

etwa noch ferne stehen, auf dasselbe aufmerksam machen: jedermann wird es mit größtem Nutzen gebrauchen.

Graz. † Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

10) **Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus.** Von Doctor Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br. Mit Approbation und Empfehlung des Erzbischofes von Freiburg. Achte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. 1892. Drei Bände mit 612, 686 703 Seiten. Preis M. 15.— = fl. 9.—.

Kaum hat ein in neuerer Zeit erschienenes, unmittelbar für die katechetische Praxis in der Schule bestimmtes Werk soviel Lob geerntet, als dieses von Doctor Schmitt verfaßte. Der gegenwärtige Erzbischof von Köln hat, als er noch Bischof von Ermland war, dasselbe besonders hervorgehoben und die Bearbeitung des darin enthaltenen katechetischen Stoffes als „celeberrimae catecheses" in einem diesbezüglichen Pastoralschreiben bezeichnet, mit dem Beifügen, daß dies Werk alle ähnlichen Werke übertreffe. Demgemäß hat es auch in Oesterreich viele Verbreitung gefunden, wiewohl der in Deutschland gebräuchliche Deharbe'sche Katechismus zugrunde gelegt ist. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes sind nun 22 Jahre vergangen und schon liegt es in achter Auflage vor uns.

Pinswang (Tirol). Pfarrer Josef Waibl.

11) **Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus.** Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br. Mit Approbation des Hochwst. Erzbischofes von Freiburg und des Hochwst. Bischofes von Mainz. Achte Auflage. Freiburg i. Br. 1892. Herder'sche Verlagshandlung. 286 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Vor zehn Jahren wurde ein Neudruck des kleinen Deharbe'schen veranstaltet und hiebei der Text einigermaßen abgeändert. In der vorgenannten Katechismus-Erklärung ist der eben erwähnte Neudruck des kleinen Katechismus zugrunde gelegt. Während aber in der siebenten Auflage dieser Katechismus-Erklärung noch sowohl die ältere, ursprünglichere, als auch die im Neudruck gewählte Fassung berücksichtiget wurde, wird in der gegenwärtigen achten Auflage nur mehr die neuere Redaction des kleinen Katechismus berücksichtiget. Der Umstand, daß bereits in achter Auflage diese Katechismus-Erklärung vorliegt, ist ein weiterer Beweis von der Trefflichkeit derselben. J. Waibl.

12) **Das Meßbuch der heiligen Kirche** (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von P. Anselm Schott aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Dritte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Mit einem Stahlstich und drei Lichtdruckbildern. Freiburg i. Br. Herder. 1892. XXXI, 760 S. u. [250]. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Das „Meßbuch" will dazu beitragen, daß der reiche Gebetsschatz der Kirche, welcher in ihrer heiligen Liturgie niedergelegt ist, immer mehr den Gläubigen zugänglich und vertraut werde. Wie sehr dasselbe einem Bedürfnisse entgegenkommt, beweist der Umstand, daß in kurzer Zeit eine dritte Auflage nöthig geworden ist. Nachdem schon die zweite Auflage erweitert worden, hat die dritte Auflage noch mehr Bereicherungen erfahren. Von ganz besonderem Wert sind die liturgischen Erklärungen der betreffenden Zeiten und gottesdienstlichen Handlungen. Zu den Epistel- und Evangelientexten sind erläuternde Wort- und Sacherklärungen beigefügt. Möge sich bei einer neuen Auflage der Verleger entschließen, das Format etwas zu vergrößern, damit eine noch größere Vollständigkeit ermöglicht werde. Das „Missel des fidèles" von P. Gerhard v. Calven, das in Tournay erschienen ist

dürfte als Muster dienen. Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit, dass die Gläubigen sich immer mehr an die Gebete der Kirche anschließen.

Münster. Professor Dr. Bernhard Schäfer.

13) **Beuron.** Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Von P. Odilo Wolff, Benedictiner der Beuroner Congregation und Prior von Kloster Emaus in Prag. Zweite, verbesserte Auflage. Stuttgart. Süddeutsche Verlagshandlung (D. Ochs). 1892. IV u. 193 S. Kl. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Es ist erfreulich, dass diese mit dankbarer Liebe gezeichneten und in warmen Farben ausgeführten Bilder aus dem Ordensleben der Gegenwart so bald schon in zweiter Auflage erscheinen können. Bei dem gegenwärtigen Kampfe um die Wiedereinführung der Klöster in Baden und Württemberg kommt das Buch gerade zur gelegenen Zeit, um Freund und Feind einen willkommenen Blick in das Leben, Treiben und Schaffen, Beten und Arbeiten, einer geordneten, in heiligem Gottesfrieden treu zusammenhaltenden Klosterfamilie thun zu lassen. Die Bilder sind ganz aus und nach dem Leben gezeichnet und die Erinnerungen des geistvollen Verfassers mit anmuthigen poetisch schwungvollen Schilderungen in Versen durchwebt, die uns das von ihm Erlebte in idealer Höhe schauen lassen. Er führt den Leser aber nicht bloß durch die Klosterräume, Kirche, Zellen, Studiensäle und Werkstätten der Erzabtei Beuron und in die waldreiche sie umkränzende Gebirgslandschaft, sondern auch nach Oesterreich (Emaus in Prag, Seckau in Steiermark, Volders in Tirol), nach Belgien (Maredsous), England (Erdington) und Schottland (Fort-Augustus), um uns daselbst die Arbeiten der Beuroner Benedictiner in Pflege der Liturgie und des Gregorianischen Gesanges, in Kunst und Handwerk, in Erziehung und Lehrfach, in Wissenschaft und Seelsorge, in Volksmissionen und Abhaltung von Exercitien oder Verkündigung des Wortes Gottes bei Hoch und Nieder vor Augen zu führen. Dabei will uns aber doch scheinen, dass das strebsame Priorat zu Erdington im Herzen von England mit den daselbst so erfolgreich in der Seelsorge wirkenden Söhnen Beurons vom Verfasser etwas zu stiefmütterlich behandelt wurde — vielleicht nur deshalb, weil er das klösterliche Heim alldorten nicht mit eigenen Augen geschaut hat. Vor dem Titel prangen die Porträts des verstorbenen Erzabtes Dr. Maurus und des jetzigen Hochwst. Herrn Placidus Wolter in Lichtdruck. Die Vignetten und Vollbilder im Buche selbst haben gegenüber der ersten Ausgabe eine wesentliche Bereicherung erfahren. Das Schriftchen verdient wegen seiner reinen classischen Form als eines der besten Erzeugnisse der neueren belletristischen Literatur allen Gebildeten, besonders aber katholischen Familien und den Studierenden aufs wärmste empfohlen zu werden.

Beuron (Hohenzollern). Subprior P. Suitbert Baeumer O. S. B.

14) **Die Herrlichkeiten U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe.** Ein vollständiges Handbuch für alle Verehrer der heiligen Gnadenmutter, mit Berücksichtigung für den Maimonat. Mit Autorisation des Verfassers P. Saintrain C. SS. R., übersetzt von J. Kieffer, Priester der Diöcese Luxemburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1892. 16°. XVI u. 479 S. Preis (in Calico) fl. 1.— = M. 2.—.

Das als „Maimonat" eingerichtete Büchlein bringt, in 31 Tage vertheilt, die Geschichte des Gnadenbildes und der Segnungen durch dessen Verehrung in den verschiedenen Ländern; daran schließt sich jedesmal eine kurze Betrachtung in zwei Punkten, eine tägliche Uebung mit Gebet und Beispiel. Der zweite Theil enthält die vorzüglichsten Andachtsübungen zur Verehrung Mariens unter dem genannten Titel. Alles recht fromm und praktisch.

Freinberg (Linz). Professor P. G. Kolb S. J.

15) **Anleitung zur christlichen Vollkommenheit,** insbesondere nach der Lehre des heiligen Kirchenlehrers Thomas von Aquin von Bernhard Heinrich Grundkötter. Dritte, unveränderte Auflage. XV u. 625 S. Gr. 8°. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1891. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Das vorliegende Buch erschien 1867 in erster, 1887 in zweiter und liegt nunmehr in dritter Auflage vor. In anerkennendster Weise seither in katholischen Blättern und Zeitschriften besprochen, warm empfohlen von mehreren Bischöfen (von Münster, Köln, Paderborn, Trier), wurde der Verfasser sogar durch ein ungemein warmes Anerkennungs- und Aufmunterungsschreiben (27. Oct. 1887) des heiligen Vaters ausgezeichnet. (Diese Schreiben sind der Auflage vorgedruckt.) Ohne das von all diesen Seiten über die Vorzüge des Werkes Gesagte wiederholen zu wollen, bemerke ich nur, dass das Buch einen Ehrenplatz in der ascetischen Literatur der Neuzeit verdient. Es ist durch seine wissenschaftliche Tiefe und Frömmigkeit einerseits passend und anziehend für den Gebildeten, andererseits durch die einfache herzliche Sprache auch dem weniger Gebildeten verständlich. Für den Prediger insbesondere ist es eine Fundgrube der tiefsten und schönsten Gedanken. Wir wünschen dem schönen Buche die Verbreitung und Anerkennung, die es zu erlangen berechtigt ist.

Erfurt. Vicar Dr. Josef Freisen.

16) **Der Teufel in der Schule.** Erzählung von Konrad von Bolanden. Dritte, verbesserte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. 12°. VIII u. 216 S. Preis M. 1.— = M. —.60.

Die Verbesserungen, welche in der dritten Auflage erscheinen, sind unbedeutend. In einem Vorworte legt der geehrte Verfasser seinen Standpunkt klar für jene, welche die Tendenz des Buches unrichtig auffassten. Seine Absicht war nicht schwer zu errathen. Er wollte das Resultat der confessionslosen Schule vor Augen führen. Wenn es auch nicht allerorts so bunt und blutig hergeht, so darf man das nicht dem Schulgesetze zugute schreiben; das kommt auf die Rechnung gläubiger katholischer Lehrer, die den Einfluss der verderblichen Schulgesetze mit Wort und gutem Beispiele hemmen. Außer dem Vorworte sind etliche kleine Veränderungen im Texte der Erzählung und eine Aufklärung dazu gekommen, welche einem Missverständnisse steuern soll. Die Arbeit Bolandens war ein Meisterwerk, darum war eine nennenswerte Verbesserung nicht nöthig.

Scharnitz (Tirol). Johann Natter.

17) **Petit Paroissien Romain,** contenant les offices de dimanches et des fêtes de l'année en latin et en français. II. edition. Einsiedeln. Benziger. 1890. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Das unter diesem Titel in zweiter Auflage erschienene, vom Bischofe von Lausanne und Genf approbierte bekannte Büchlein enthält Morgen- und Abendgebete, das Ordinarium missae, Vesper und Complet für den Sonntag, Hymnen auf die Muttergottes und das allerheiligste Altarssacrament, Beicht- und Communiongebete, die drei für liturgische Functionen approbierten Litaneien, ein reichhaltiges Proprium de tempore et Sanctorum, die Messe für Brautleute und Verstorbene, den Begräbnisritus, die Pönitentialpsalmen und eine Kreuzwegandacht. Ein geschmackvolles, handsames Büchlein — vade mecum!

Kremsmünster. Professor P. Leander Czerny O. S. B.

18) **Andachtsbuch zum Troste der armen Seelen.** Von P. B. Gueloz. Dritte Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt. 419 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das Büchelchen zerfällt in fünf Abschnitte: 1. Die Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen. 2. Gebete für die Verstorbenen. 3. Andachtsübungen,

die mit Ablässen für die armen Seelen versehen sind. 4. Andachtsübungen für jeden Tag des Monat November. 5. Abläße der Trostbruderschaft in Form eines Kalenders. Das Werkchen entspricht durchaus seinem Zwecke. Kleine Unebenheiten im Stile lassen sich leicht verbessern, z. B. „Gebete und andere Andachtsübungen, die ausschließlich für die Verstorbenen bestimmt sind."

Kryštynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

19) **Der Führer zum Himmel.** Aus dem Gebetbuche von Johann Bapt. Lambruschini. Aufs neue aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von Dr. von Bendel, Domdecan. Achte Auflage. Mit Farbentitel und Titelbild. Freiburg i. Br. 1889. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.48.

Der Verfasser des italienischen Gebetbuches Guida spirituale starb im Jahre 1826 als Bischof von Orvieto im Rufe der Heiligkeit. Es genügt dies angeführt zu haben, um auch die deutsche Bearbeitung als der weitesten Verbreitung würdig erscheinen zu lassen.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

20) **D. Thomae Aquinatis Monita et Preces.** Jam tertio edidit R. P. Fr. Thomas Esser, Ord. Praed. Paderbornae. 1890. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Das nett ausgestattete Büchlein von 89 Seiten enthält eine Lebensbeschreibung des heiligen Kirchenlehrers in Versen, ferner monita D. Thomae Aquinatis circa modum acquirendi scientiam, tam divinam, quam humanam, dann einen Commentar der obigen monita von Jo. Paul Nazarius, schließlich mehrere Gebete des Heiligen und seine bekannten, auch im Breviere enthaltenen Hymnen über das heiligste Sacrament. Es sei allen Verehrern des großen Lehrers und Patrones der katholischen Schulen bestens empfohlen. Dr. Wild.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) Des gottseligen Leonhard Goffine **Gebete.** Gesammelt und zu einem vollständigen Gebetbuche ergänzt von P. Josef Schneider S. J. 1892. 12°. XXX. u. 334 S. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. Preis ungebd. M. 1.— = fl. —.60.

2) **Das religiöse Leben.** Begleitgebetbüchlein zunächst für die Männerwelt. Von Tilmann Pesch S. J. Sechste Auflage. 1892. 554 S. Herder in Freiburg. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

3) **Lebensbeschreibungen** der bekanntesten Heiligen Gottes. Von Franz Thidigk. Braunsberg 1892. Verlag von Huye's Buchhandlung. 76 S. 8°. Preis cart. M. —.50 = fl. —.30.

4) **Aloysius-Predigten** über die Hauptmomente des Lebens. Von P. Josef v. Lamezan. Dritte Auflage. Herder in Freiburg. 1892. 132 S. Gr. 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.72 ö. W.

5) P. Leonardus Goffine, **Handpostille.** Volksausgabe mit farbigem Titelbilde und 100 Holzschnitten. 25. Auflage. 628 S. Münster 1891. Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Preis gebunden M. 2.30 = fl. 1.38 ö. W.

6) **Tage der Prüfung.** Die Vertheidigung des Chorherrnstiftes Klosterneuburg im Jahre 1683. Zwei Erzählungen von Josef Maurer. München. Verlag von C. Seyfried. 64 S. 16°.

7) Sententiae v. **Thomae a Kempis** e libello de imitatione Christi pro singulis anni diebus selectae et in usum studiosae juventutis Latino-Graece editae Campoduni. Sumtibus Koesel. 1892. 122 S. 16°. Preis M. —.90 = fl. —.54.

8) **Recollectiones precatoriae,** desumtae ex 14 libris de perfectionibus moribusque divinis P. Leonardi Lessii S. J. 1892. Sumtibus Herder Friburgi. 16°. 128 S. Preis M. —.50 = fl. —.30.

9) **In den Himmel** will ich kommen. Lehr- und Gebetbüchlein für Kinder der ersten Schuljahre. Von Karl Maurach er. Dritte Auflage. 1892. Freiburg bei Herder. 16°. 243 S. Preis brosch. M. —.40 = fl. —.24, gebd. M. —.65 = fl. —.39 ö. W.

10) **Beichtbüchlein** für christliche Kinder. Von Dr. Theodor Dreher. Zweite Auflage. 1892. Freiburg bei Herder. 16°. 68 S. Preis gebd. M. —.25 = fl. —.15.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Vollkommener Ablass toties quoties in den Karmeliterkirchen am 16. Juli. — Durch Breve vom 16. Mai 1892 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. auf immer bewilligt, dass alle Gläubigen am 16. Juli, dem Feste U. L. Frau vom Berge Karmel, so oft einen vollkommenen Ablass (auch den armen Seelen zuwendbar) gewinnen können, als sie nach reumüthiger Beicht und Communion irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Ordens der (beschuhten oder unbeschuhten) Karmeliten — der Ordensmänner sowohl wie auch der Ordensfrauen — von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergang des Festtages selbst andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes, auch für Bekehrung der Sünder, fromm beten.

Doch ist dieser Ablass ausschließlich an die genannten Karmeliterkirchen geknüpft, und kann also an den Orten, wo solche Kirchen nicht sind, nicht gewonnen werden. Das Privileg, wonach die Mitglieder der Karmelitenbruderschaft alle an die Karmeliterkirchen geknüpften Ablässe durch den Besuch ihrer eigenen Pfarrkirche (oder der Bruderschaftskirche) gewinnen können (s. „die Ablässe" S. 725, III, 1), hat also hier keine Geltung: so hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Audienz des Secretärs der heiligen Ablasscongregation vom 18. Juni 1892 ausdrücklich erklärt.

II. Bezüglich der Gebete zu Ehren der heiligen Familie, die wir im III. Hefte 1892 dieser Quartalschrift S. 700 mitgetheilt haben, wurden der heiligen Ritencongregation mehrere Fragen vorgelegt, die wir mit den am 13. Februar 1892 gegebenen und am 18. Febr. vom heiligen Vater bestätigten Antworten hier folgen lassen:

1) Können Seminarien, Collegien, Congregationen und Ordensfamilien sich durch die kürzlich von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. approbierte Weiheformel der heiligen Familie aufopfern, und ebenso die Pfarreien, Diöcesen und Länder?

Antwort: Ja, bezüglich der Seminarien, Collegien und der einzelnen Häuser von religiösen Congregationen und Ordensfamilien; für die Pfarreien ist vorgesorgt durch die in den einzelnen Pfarreien vorzunehmende Weihe; in Bezug auf die anderen (Diöcesen und Länder) ist es nicht zweckdienlich.

2) Können die von Sr. Heiligkeit gleichfalls gutgeheißenen und mit Ablässen bereicherten Gebete, die von den einzelnen Familien vor einem Bilde der heiligen Familie gesprochen werden sollen, in öffentlichen Kirchen gebraucht werden?

Antwort: Ja, aber vor einem Bilde der heiligen Familie.

3) Ist es gestattet, daß die Familien, welche sich bereits dem hl. Josef in besonderer Weise geweiht haben, der heiligen Familie sich aufopfern?

Antwort: Ja.

4) Wie ist es zu halten mit so vielen Gebeten, Litaneien, Formeln der Weihe an die heilige Familie und dergleichen, die man an vielen Orten antrifft?

Antwort: Was die Litaneien betrifft, so sind sie inbegriffen in dem allgemeinen Verbote der Litaneien, welche nicht ausdrücklich vom heiligen Stuhle approbiert sind; Gebete aber, Weiheformeln und andere, die unter irgendwelchem Titel zur Verehrung der heiligen Familie gebraucht wurden, sind von den Bischöfen und Obern religiöser Congregationen einzusenden, damit sie gebürend geprüft werden können; sonst dürfen sie in Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

III. Auch zugunsten der Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen in Fegefeuer, welche unter dem Titel der Himmelfahrt Mariä in der Redemptoristenkirche zu St. Maria in Monterone zu Rom errichtet ist (vergl. „die Ablässe" S. 833), wurde durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 18. Juni 1892 erklärt, dass in Zukunft Brüderschaften des gleichen Zweckes und Titels, welche von den Bischöfen errichtet werden, nur durch wirkliche Aggregation an die obengenannte Erzbruderschaft an deren Ablässen und Privilegien Antheil haben können. (Vgl. a. a. O. S. 911.)

IV. Der vollkommene Ablass für das Gebet: En ego, o bone et dulcissime Iesu (siehe, o mein geliebter und gütiger

Jesus — vergl. „die Ablässe“ S. 168). — Auf die Anfrage: „ob die Priester, welche zweimal am gleichen Tage zu celebriren verpflichtet sind, auch zweimal den vollkommenen Ablass gewinnen können, welcher mit dem obigen Gebete verbunden ist, wenn sie dasselbe nach jeder Messe recitieren?“ — antwortete die heilige Ablasscongregation am 20. Juni 1892 einfach durch den Hinweis auf das allgemeine Decret vom 7. März 1678, also verneinend; (vergl. a. a. O. S. 100, 10.)

Allgemeiner frommer Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

Schon im Jahre 1861 gründete der hochwürdige P. Francoz aus der Gesellschaft Jesu zu Lyon einen Verein der christlichen Familien, die sich hauptsächlich zum gemeinsamen Abendgebet vor einem Bilde der heiligen Familie verpflichteten. Dieser Verein entspricht sosehr den Bedürfnissen unserer Zeit und hat bisher so schöne Früchte getragen, dass Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. sich entschlossen hat, ihn mit einigen Modificationen über den ganzen katholischen Erdkreis auszudehnen.

In dem Breve „Neminem fugit“ vom 14. Juni 1892 zeigt der heilige Vater, dass das Glück der Familien sowohl, wie auch des Staates hauptsächlich von der häuslichen Erziehung abhängt; es sei deshalb von der größten Wichtigkeit, dass in der Familie der Geist der Religion und christliche Lebensweise sorgsam und beharrlich gepflegt werde.

„Deshalb hat der barmherzige Gott“, — so heißt es in dem Breve — „als er das Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes auszuführen beschloss, es so eingerichtet, dass gleich die ersten Anfänge dieses großen Werkes der Welt das erhabene Bild jener heiligen Familie von Nazareth darstellten, worin alle Menschen das vollkommenste Muster aller häuslichen Tugend und Heiligkeit vor Augen hätten..... In der That haben die Familienväter in dem hl. Josef ein herrliches Vorbild väterlicher Wachsamkeit und Fürsorge; die Mütter haben in der heiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin ein ausgezeichnetes Beispiel der Liebe, frommer Züchtigkeit, demüthiger Unterwerfung und vollkommener Treue; die Kinder aber haben in Jesus, der jenen unterthänig war, ein himmlisches Muster des Gehorsams, das sie bewundern, verehren und nachahmen sollen. Die Adeligen können von dieser Familie aus königlichem Geblüte lernen, wie sie im Glücke sich mäßigen, im Unglück aber ihre Würde bewahren sollen; die Reichen sollen erkennen, dass die Tugend weit höher zu schätzen ist als Reichthum. Die Handwerker aber und alle jene, die zumal jetzt durch ihre häusliche Noth und ärmliche Lage in so großer Aufregung sich befinden, sollen gleichfalls auf jene heiligen Ehegatten in Nazareth hinblicken: dadurch werden sie erkennen, dass sie sich über ihre Verhältnisse eher freuen als betrüben sollten. Habet sie ja doch Arbeit und Mühe gemeinsam mit der heiligen Familie, gemeinsam die Sorge um das tägliche Brot. Auch der hl. Josef musste mit seinem Tageslohn alle Lebensbedürfnisse bestreiten

ja die Hände des Sohnes Gottes selbst übten sich in gewöhnlicher Arbeit. Darum ist es nicht zu verwundern, dass so manche, die mit Reichthümern gesegnet waren, dem Zuge einer höheren Weisheit folgend, dieselben verlassen wollten, um gemeinsam mit Jesus, Maria und Josef in Armut zu leben."

Die Verehrung der heiligen Familie wurde deshalb schon frühe in der katholischen Kirche gepflegt; namentlich aber breitete sie sich seit dem 17. Jahrhundert über Italien, Frankreich und Belgien, ja fast über ganz Europa aus; selbst jenseits des Oceans blühte sie herrlich auf, zumal in Canada durch den Eifer des ehrwürdigen Dieners Gottes Franz von Montmorency-Laval, ersten Bischofs von Quebek, und der ehrwürdigen Margaretha Bourgeois.

„In jüngster Zeit" — so fährt der heilige Vater fort — „hat Unser geliebter Sohn Franz Philipp Francoz aus der Gesellschaft Jesu den frommen Verein der heiligen Familie in Lyon gegründet, welcher mit Gottes Hilfe erfreuliche und reiche Früchte zu tragen verspricht. Der so glücklich begonnene Verein hat den schönen Zweck, die christlichen Familien enger an die heilige Familie anzuschließen oder dieselben ihr ganz zu weihen, damit auch Jesus, Maria und Josef die ihnen so aufgeopferten Familien gleichsam wie ihr Eigenthum beschützen und liebevoll pflegen. Die Vereinsmitglieder kommen den Statuten gemäß mit den übrigen Hausgenossen zusammen und verrichten vor einem Bilde der heiligen Familie ihre frommen Uebungen; auch bemühen sie sich mit deren Hilfe, durch das Band des Glaubens und inniger Liebe zu Gott und den Menschen vereinigt, ihr Leben nach jenem hohen Vorbilde einzurichten. Dieser fromme Verein wurde auch zu Bologna, ähnlich dem in Lyon, gegründet; Unser Vorgänger aber, Papst Pius IX., hat denselben durch Breve gutgeheißen und dann in einem Schreiben vom 5. Januar 1870 an den frommen Gründer mit ganz besonderen Lobsprüchen ihn beehrt. Auch Wir wollten es an Unserem Lobe und Unserer Empfehlung nicht fehlen lassen; . . . . deshalb haben Wir in einem Briefe an Unseren geliebten Sohn, den Cardinal Bausa, Erzbischof von Florenz, diesen Verein als nützlich und heilsam und sehr zeitgemäß bezeichnet. Die Weiheformel aber für die christlichen Familien und ein vor dem Bilde der heiligen Familie zu verrichtendes Gebet, welche von Unserer Riten-Congregation Uns vorgelegt wurden, haben Wir gutgeheißen und beide allen Bischöfen zusenden lassen. Und damit der wahre Geist dieser Andacht nicht mit der Zeit allmählich dahinschwinde, haben Wir eben diese Unsere Riten-Congregation beauftragt, Statuten zu entwerfen, kraft deren alle auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu gründenden frommen Vereine der heiligen Familie so unter sich verbunden wären, dass ein einziger Vorsteher sie alle mit oberster Auctorität leite und regiere. Diese Statuten, von der erwähnten Congregation nach genauer Prüfung zusammengestellt, lauten wie folgt:

Statuten

des allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

1. Der Zweck des Vereines besteht darin, die christlichen Familien der heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie allen, zumal aber dem Handwerkerstande als Beispiel voranleuchtet.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Mittelpunkt in Rom bei Sr. Eminenz dem jeweiligen Cardinal-Vicar Seiner Heiligkeit, der zugleich Protector des Vereines ist. Ihm zur Seite steht der Secretär der heiligen Congregation der Riten nebst zwei anderen von ihm erwählten Prälaten, sowie ein Geistlicher als Secretär. Mit diesem Beirathe leitet er den Verein, wo immer er sich verbreitet, und trägt Sorge, dass der Verein den Geist, aus welchem er hervorgegangen, und den ihm eigenthümlichen Charakter stets bewahre und sich immer mehr ausbreite.

3. In jedem Bisthum oder Apostolischen Vicariate ernennt der Bischof einen Priester zum Diöcesan-Director zum Zwecke der Verbreitung des Vereines unter den Gläubigen.

4. Die Diöcesan-Directoren setzen sich in Verbindung mit den Pfarrern, welche allein die Aufnahme der in ihren Pfarreien wohnenden Familien zu vermitteln haben. Alljährlich im Monate Mai werden die Pfarrer dem Diöcesan-Director und dieser nach Weisung des Bischofes dem Central-Vorstand zu Rom die Zahl der neuen Familien mittheilen, welche sich in den Verein haben aufnehmen lassen.

5. Die Weihe der Familien an die heilige Familie geschieht nach dem vom heiligen Vater Papst Leo XIII. genehmigten und vorgeschriebenen Formulare, entweder durch jede einzelne Familie für sich, oder von mehreren Familien gemeinsam in der Pfarrkirche vor dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter.

6. Das Bild der heiligen Familie soll sich in jedem zum Verein gehörenden Hause vorfinden und sollen sich die Familienmitglieder wenigstens einmal täglich, wenn möglich abends, zum gemeinsamen Gebete vor demselben vereinigen. Dafür empfiehlt sich besonders das vom jetzigen Papste gutgeheißene Gebet und die öftere Uebung der drei bekannten Schussgebetlein:

Jesus, Maria und Josef! Euch schenke ich mein Herz und meine Seele.
Jesus, Maria und Josef! steht mir bei im letzten Todeskampfe.
Jesus, Maria und Josef! möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden.[1])

7. Das Bild der heiligen Familie kann entweder jenes sein, dessen im Schreiben Pius IX. hl. And. vom 5. Jänner 1870 Erwähnung geschieht, oder was immer für eines, welches unsern Herrn Jesus Christus in seinem verborgenen Leben, das Er mit seiner gebenedeiten Mutter und ihrem jungfräulichen Bräutigam, dem hl. Josef, führte, darstellt; doch bleibt stets auf Grund der Anordnungen der Kirchenversammlung von Trient den Bischöfen das Recht vorbehalten, solche Bilder auszuschließen, welche dem Geiste des Vereines weniger zutreffend scheinen.

8. Die in den Verein aufgenommenen Familien haben an all' den Abläßen und geistlichen Gnaden Antheil, welche die Päpste demselben bewilligt haben, wie dies auf dem Aufnahmsscheine angegeben ist.

9. Der Cardinalprotector wird im Einvernehmen mit seinem Beirath nach Bedarf die Anordnungen erlassen, in welchen die einzelnen Verordnungen zur Förderung des Vereines, die besonderen Vereinsfeste, der Tag des Titelfestes, die gemeinschaftliche jährliche Erneuerung der Weihe an die heilige Familie, die abzuhaltenden Versammlungen u. s. w. kundgegeben werden.

Diese Statuten hat der heilige Vater kraft apostolischer Auctorität gutgeheißen und bestätigt, und zugleich alle früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen zurückgenommen, welche namentlich in dem apostolischen Schreiben vom 3. October 1865 enthalten waren,[2]) wie auch alle jene, die auf den Hauptverein zu Lyon Bezug hatten. Alle jetzt bestehenden Vereine der heiligen Familie aber, was immer für einen Titel sie führen, sollen in diesen einzigen und allgemeinen Verein übergehen. Ausgenommen sind nur die religiösen Genossenschaften dieses Titels, deren Constitutionen vom heiligen Stuhle gutgeheißen sind, und die eigentlichen Bruderschaften, wenn sie canonisch errichtet und nach den von den Päpsten vorgeschriebenen Normen

[1]) 300 Tage Ablass jedesmal, so oft man diese drei Gebete betet; 100 Tage jedesmal, wenn man eines davon betet. — Pius VII., 28. April 1807. — [2]) Durch das erwähnte Breve wurde der in Bologna bestehende Verein der heiligen Familie zum Hauptverein erhoben und dem Vorsteher desselben die Vollmacht gegeben, andere solche Vereine in der Diöcese Bologna diesem Hauptvereine zu aggregieren und ihnen dessen Abläße mitzutheilen.

geleitet werden, namentlich nach denjenigen der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque“ vom 7. December 1604. Doch sollen diese Bruderschaften und religiösen Genossenschaften, wenn sie etwa bisher Familien aufgenommen oder aggregiert haben, in Zukunft davon abstehen, weil einzig die Pfarrer dies zu besorgen haben. Es ist aber nicht nöthig, dass die Familien, welche bereits in einen solchen Verein aufgenommen sind, zum Gewinn der Ablässe und sonstigen geistlichen Vortheile wiederum eingeschrieben werden; es genügt vielmehr, dass sie dasjenige beobachten, was in diesen neuen Statuten vorgeschrieben ist.

Zum Vorsteher des ganzen Vereines und beständigen Protector aber hat der heilige Vater seinen jeweiligen Cardinalvicar zu Rom ernannt und ihm alle Rechte und Vollmachten übertragen, welche für dieses Amt nothwendig erscheinen. Ihm soll ein Rath von römischen Prälaten zur Seite stehen, worunter der jedesmalige Secretär der Ritencongregation.

„Wir hoffen zuversichtlich“, — so schließt der heilige Vater dieses sein Breve vom 14. Juni 1892 — „dass alle, denen die Sorge für das Heil der Seelen anvertraut ist, besonders aber die Bischöfe, an Unseren Bemühungen für die Förderung dieses Vereines regen Antheil nehmen werden. Denn wer immer die traurige Veränderung und Verderbnis der Sitten unter den Christen, das Absterben des religiösen Geistes und der Frömmigkeit in den Familien und die übermäßige Begierlichkeit nach zeitlichen Dingen erkennt und mit Uns beweint, der wird sicherlich von ganzem Herzen wünschen, es möge so vielen und so großen Uebeln in geeigneter Weise abgeholfen werden. Nun kann aber nichts gedacht werden, was einen heilsameren und kräftigeren Einfluss auf christliche Familien ausübte, als das Beispiel der heiligen Familie, das alle häuslichen Tugenden in höchster Vollendung umfasst. Darum sollen sie Sorge tragen, dass recht viele Familien namentlich aus der arbeitenden Classe, die man ja in ganz besonderer Weise zu umgarnen sucht, diesem frommen Vereine sich anschließen. Doch habe man acht, dass der Verein seinem Zwecke nicht untreu werde oder willkürliche Veränderungen erleide: vielmehr soll man an jenen Uebungen der Frömmigkeit unverbrüchlich festhalten, welche und wie sie einmal bestimmt worden sind. So mögen denn Jesus, Maria und Josef, wie sie in den christlichen Wohnungen angerufen werden, dieselben gnädig beschützen: mögen sie darin die Liebe pflegen, gute Sitten fördern, durch ihre Nachahmung zur Tugend aneifern und die Drangsale, die den Menschen von allen Seiten drohen, lindern und erträglicher machen.“

In einem andern Breve „Quum nuper“ vom 20. Juni 1892 verlieh der heilige Vater dem Verein der heiligen Familie die folgenden

Ablässe und Privilegien.

I. Alle Mitglieder beiderlei Geschlechtes können, wenn sie die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen, die Pfarrkirche oder eine öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des heiligen Vaters beten, **vollkommenen Ablass** gewinnen an folgenden Tagen:

1. An dem Tage, an welchem sie dem Vereine beitreten, wenn sie die unten folgende, von der Ritencongregation approbierte Weiheformel sprechen;[1]) 2. an jenem Tage, an welchem (je nach der Ge-

[1]) Gebet der christlichen Familien, um sich der heiligen Familie zu weihen. — O Jesus, unser liebenswürdigster Erlöser, der du vom Himmel

wohnheit eines jeden Ortes, wo der Verein besteht) die jährliche allgemeine Versammlung stattfindet zur Erneuerung des Bündnisses der Mitglieder; 3. an folgenden Festtagen: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönige, Ostern und Christi Himmelfahrt; ebenso an den Festen der unbefleckten Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt Mariä; ferner am Feste des heiligen Josef (19. März), an seinem Schutzfeste (3. Sonntag nach Ostern), wie auch am Feste der Vermählung der seligsten Jungfrau (23. Januar); 4. am Titularfeste des ganzen Vereines; 5. monatlich einmal, an einem frei von den Mitgliedern zu wählenden Tage, wenn sie während des Monates in den Familien die vorgeschriebenen Gebete vor einem Bilde der heiligen Familie gemeinsam gesprochen haben; 6. in der Todesstunde, wenn sie, unfähig zu beichten und zu communicieren, wenigstens Reue erwecken und den heiligen Namen Jesu entweder mit dem Mund oder, wenn dies nicht möglich, im Herzen anrufen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen gewinnen die Mitglieder, wenn sie wenigstens reumüthigen Herzens die Pfarrkirche, in welcher der Verein errichtet ist, oder irgend eine Kirche oder Kapelle besuchen und zu Gott für die Wohlfahrt der Christenheit beten, an folgenden Tagen: Mariä Heimsuchung; Darstellung Mariä im Tempel; Schutzfest Mariä; an jedem Tage, an welchem sie gemeinsam in der eigenen, dem Vereine angehörigen Familie versammelt, die gewöhnlichen Gebete reumüthig sprechen: endlich an den Tagen, an welchen die Mitglieder den Vereinsversammlungen beiwohnen; 2. dreihundert Tage, so oft sie reumüthigen Herzens das unten folgende Gebet vor einem Bilde der heiligen Familie in was immer für einer Sprache sprechen;)

---

gesandt wurdest, um die Welt durch deine Lehre und dein Beispiel zu erleuchten, du wolltest die längste Zeit deines sterblichen Lebens in dem demüthigen Hause zu Nazareth zubringen, Mariä und Josef unterthänig, um jene Familie zu heiligen, welche das Vorbild aller christlichen Familien sein sollte: so nimm denn auch die unsere gütig auf, welche sich dir jetzt gänzlich weiht. Beschütze und bewahre du sie und begründe fest in ihr deine heilige Furcht, wie auch den Frieden und die Eintracht der christlichen Liebe, auf dass sie dem göttlichen Vorbild deiner heiligen Familie ähnlich werde und dass alle ihre Glieder insgesammt zur ewigen Seligkeit gelangen.

O Maria, liebreichste Mutter Jesu Christi und auch unsere Mutter, bewirke doch durch deine Milde und Güte, dass Jesus diese unsere Aufopferung gnädig annehme und uns seine Wohlthaten und Segnungen spende.

Hl. Josef, du heiligster Beschützer Jesu und Mariä, komme uns mit deinen Gebeten in allen Nöthen der Seele und des Leibes zuhilfe, auf dass wir mit dir und der seligen Jungfrau Maria dem göttlichen Erlöser Jesus Christus ewig Lob und Dank erstatten können.

[1]) Tägliches Gebet vor dem Bilde der heiligen Familie. — O liebreichster Jesus, der du mit deinen unaussprechlichen Tugenden und mit den Beispielen deines verborgenen Lebens die von dir hier auf Erden auserwählte Familie geheiliget hast, blicke gütigst auf diese unsere Familie herab, welche vor dir niedergeworfen, dich um deine Huld ansleht. Gedenke, dass sie deine Familie ist, weil sie sich dir besonders geweiht und aufgeopfert hat. Beschütze du sie gnädig,

wenn sie aber durch Krankheit oder eine andere Ursache gehindert sind, dieses Gebet zu sprechen, so können sie den gleichen Ablass gewinnen, wenn sie fünfmal das Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater beten; 3. zweihundert Tage, einmal täglich, wenn sie das Stoßgebet sprechen: Jesus, Maria, Josef, erleuchtet uns, helfet uns, errettet uns. Amen; 4. hundert Tage Ablass gewinnen die Mitglieder, welche sich bemühen, dass christliche Familien diesem frommen Vereine beitreten; 5. sechzig Tage, so oft sie in der Pfarrkirche, wo der Verein errichtet ist, dem heiligen Messpfer und dem übrigen Gottesdienste fromm beiwohnen, oder fünf Vater unser und Gegrüßet seist du für die verstorbenen Mitglieder beten, oder Streitigkeiten der Familien beilegen, oder für deren Beilegung Sorge tragen, oder sich bemühen, Familien, die vom rechten Pfade abgewichen, auf den Weg des Heiles zurückzuführen, oder Knaben und Mädchen in der christlichen Lehre zu unterrichten, oder so oft sie irgend ein anderes frommes Werk zum Besten des Vereines verrichten.

Alle diese vollkommenen und unvollkommenen Abläße können die Mitglieder den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zuwenden.

III. Privilegien: 1. für alle Mitglieder: die heiligen Messen, welche für die verstorbenen Mitglieder an irgend einem Altare gelesen werden, sind für dieselben mit vollkommenem Ablass verbunden; 2. für die Pfarrer: sie haben dreimal wöchentlich das persönliche Altarsprivileg, wenn sie nicht schon aus einem andern Grunde ein solches Privileg besitzen; sie haben die Vollmacht, außerhalb Roms Coronen, Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, kleine Statuen und Medaillen zu weihen und mit den päpstlichen Abläßen zu versehen; doch können sie davon nur für die Vereinsmitglieder Gebrauch machen an dem Tage, an welchem die Christgläubigen diesem frommen Vereine beitreten und an dem Tage, an welchem das Vereinsbündnis feierlich erneuert wird.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Unsere Zeit, welche keine neuen Welten mehr zu entdecken hat, weil ihr leider Columbus und andere zuvorgekommen sind und ihr nur das kühle Franz Josef-Land überlassen haben, befasst sich dafür mehr mit jenem Theile

---

befreie sie von Gefahren, eile ihr zuhilfe in allen Nöthen und gib ihr die Gnade, beharrlich zu bleiben in der Nachahmung deiner heiligen Familie, damit sie, dir treu dienend und dich liebend auf Erden, dich dann ewig im Himmel lobpreisen könne.

O Maria, mildeste Mutter, wir flehen dich um deinen Schutz an, fest überzeugt, dass dein göttlicher Sohn deine Bitten erhören wird.

Und auch du, glorreicher Patriarch, hl. Josef, komme uns durch deine mächtige Vermittelung zuhilfe und bringe Jesu durch die Hände Mariä unsere Bitten dar.

des Vorhandenen, der auch nicht allen bekannt und zugänglich ist, nämlich mit der Gebirgswelt. Wo in aller Welt es Berge gibt, die werden bestiegen, davon wird gesprochen und geschrieben, mehr als je. Die Ansichten darüber sind allerdings sehr verschieden, für und wider. Die einen schwärmen für alles, was Berg heißt, möchten überall oben sein; manche treiben die Sache soweit, dass ihnen kein Berg hoch und steil genug ist, dass sie einem jeden noch eine Seite abzugewinnen wissen, wo es am schwersten hinaufgeht; können es nicht gelten lassen, dass auf eine bisher unerreichte Bergspitze etwa ein anderer zuerst seinen Fuß setze. Diese Gattung Leute und mit ihnen diejenigen, die ohne Eignung, Erfahrung oder Führung an das Bergsteigen gehen, liefern alljährlich eine erschreckende Zahl von Opfern an Abgestürzten, Verirrten, Erfrornen oder Verschmachteten.

Die andern nehmen diese Sache von der entgegengesetzten Seite; sie finden an den Gebirgen nichts als ein unwirtliches Stück Welt, mit dem man sich keine nähere Bekanntschaft verlangt, lassen die Schönheit der Berge höchstens soweit gelten, dass sich dieselben als Hintergrund einer Landschaft nicht übel ausnehmen, sind aber übel zu sprechen auf die Bergsteiger, fassen gleich alle in den Ausdruck „Bergfexen" zusammen und halten deren Beginnen für den Inbegriff allen Unsinnes und möchten es für zeitgemäß und nöthig erachten, wenn jedes Gebirge mit einem Cordon abgeschlossen, jeder aufwärts führende Weg mit einer Warnungstafel „Verbotener Weg" bezeichnet würde.

Item hat jedes Ding seine Licht- und Schattenseite und glaubt jeder mit seiner Ansicht recht zu haben.

Der Missionsberichterstatter kennt auch Einen, der mit einer Vorliebe für die Berge behaftet ist, dass er sie nicht lassen und meiden kann, wenngleich sie ihm schon manchen Schelmenstreich angethan haben. Derselbe ist erst heuer wieder einem der hohen Häupter zuleibe gegangen, das gar einen königlichen Namen trägt: „Hochkönig" (Salzburger Alpen, 2938 m.). Diese Berg-Majestät hat wohl den Besuch des Fremdlings nicht gnädig aufgenommen, seinen herrlichen Gletscherpanzer ließ er nicht einmal anschauen, trug einen just einen Meter dicken Mantel von Neuschnee darüber; und als die beiden Wanderer, Führer und Fremdling, auf die Tragfähigkeit der schimmernden Fläche hoffend, auf der Erreichung ihres Zieles bestanden, da sah er mit hämischer Miene den vielen Bücklingen zu, welche sie, durch die wenig gefrorene Schneedecke einbrechend, vor ihm machen mussten, und zog schließlich, als sie oben waren, eine finstere Tarnkappe über die schimmernde Krone, die er erst lüftete, sobald sie abends zu seinem Fuße angelangt waren. Eine heftige Augenentzündung gab er noch als fühlbares Andenken mit und als Daraufgabe eine vollständige Losschälung der Oberhaut, soweit sie seinen glühenden Blicken bloßgestellt gewesen war, so dass der Arme bei seinem Einzuge in die Heimat aussah, als käme er gerade aus dem Bereiche des wüthrichischen Königs Astyages!

Es mag sein, dass diese üble Erfahrung ihn für einige Tage den schnöden Einflüsterungen der Gegner zugänglich machte, die statt des Mitleides seinen Zustand verlachten und als untrüglichen Beleg ihrer Vernunftgründe gegen das Bergsteigen erklärten. Jedoch, soviel man ihm anmerkt, ist die alte Liebe zu den Bergen nicht geroster; es geht ihm, wie tausend anderen.

Wer je die Berge kennen gelernt hat, der bringt die Erinnerung nicht mehr los und das Verlangen nach der Herrlichkeit, welche der Weltschöpfer dort das Auge des Sterblichen schauen lässt.

Wenn die irdische Natur dort, wo sie ihre volle Pracht entfaltet, so mächtigen Eindruck auf den Menschen zu machen vermag, so kann das Uebernatürliche doch nicht an Kraft zurückstehen. Auf diesem Gebiete gilt es noch viel mehr, dass das schwer Zugängliche und scheinbar Unnahbare eine Anziehungskraft ausübt, welche die einen mit unwiderstehlicher Gewalt erfasst und nicht mehr losläßt, während die anderen dagegen sich fremd und ablehnend verhalten

In dieses Gebiet gehört auch das Missionswesen der katholischen Kirche; mit diesem hat es eine ähnliche Bewandtnis, wie mit der Gebirgswelt.

Man hört und liest jetzt mehr als je vom Missionswerke in fremden Welttheilen, von den Gefahren und Leiden der Missionäre unter wilden Völkern, von unsäglich mühevollen Arbeiten, von Verfolgungsstürmen, die lawinengleich plötzlich alles niederschmettern, was durch jahrelange Arbeit war geschaffen worden; man erfährt, wie hunderte von Missionären dahin gehen und selten einer zurückkehrt, die übrigen theils dem mörderischen Klima, theils den Mordstreichen wilder Banden zum Opfer fallen u. s. f.

Da ist es sehr naheliegend, dass viele das ganze Missionswesen mit denselben Blicken und nach demselben Maße bemessen, wie man vielfach die Gebirgswelt und den Zug dahin beurtheilt.

Man sagt z. B.: Fremde Welttheile sind ein Gebiet für Geographie und andere Wissenschaften, für Handel und Politik; die Länder überlasse man ihren Bewohnern und diese lasse man, wie sie sind. Wozu Missionen? wozu jenen Völkern etwas aufdrängen, was sie nicht wollen, nicht verstehen? Wozu so viele schwere Opfer, die entweder zurückgewiesen oder deren Erfolge wieder in sinnloser Wuth vernichtet werden? Wozu so viele Priester, oft die tüchtigsten Kräfte, in die Ferne schicken, die im eigenen Lande nothwendig und gut verwendbar wären? u. s. w.

Wenn aber alle so dächten, oder wenn die heilige katholische Kirche solche Ansichten als die ihren annehmen und damit in ihrer Weltaufgabe innehalten und alles liegen und stehen lassen wollte, wozu hätte dann ihr Herr und Meister den Auftrag gegeben: „Gehet hin und lehret alle Völker! prediget das Evangelium allen Geschöpfen!“

Gott sei Dank hat aber die katholische Kirche diesen Auftrag nie außeracht gelassen, hat in Durchführung desselben nie ein Zögern gekannt, hat betreff der Opfer nie der Mathematik oder Finanzkunde die Entscheidung überlassen; auch an muthigen Männern hat es ihr nie gemangelt und heutzutage wird deren Andrang immer größer, die von heiligem Muthe begeistert an die Bewältigung dieser geistigen Gebirgswelt sich wagen wollen, in der Ueberzeugung, dass auf diesen Höhen der Herr ihnen das Reich seiner Gnade offenbaren und mit fester Hand sie zum Himmel führen wolle.

Das sind die katholischen Missionäre! Die heilige Kirche sendet sie im Namen Jesu in jene Gebiete, und Millionen ihrer Kinder freuen sich dessen und suchen sie nach Kräften zu unterstützen in dem, was anderen unnöthig und unbegreiflich erscheint.

Hat die Welt ihre Alpenvereine, so hat die Kirche ihre Missionsvereine, haben die Alpenvereine ihre Fachzeitschriften, so hat die Kirche ihre Missionsfachschriften.

Ein kleiner Auszug oder Anhängsel dazu sind diese Berichte, deren einer nun wieder den wohlgeneigten Pl. Tit. Lesern vor die Augen tritt und sie einladen möchte zu einem kleinen Ausfluge in die geistige Gebirgswelt, d. i. zu einem flüchtigen Ueberblicke auf das Missionsgebiet der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Die Anstalt in Bethlehem, genannt „das Werk der heiligen Familie", ist wieder um einen Schritt der Erreichung ihrer Ziele näher gerückt.

Ihr Gründer, Canonicus Don Belloni, hat, weil er mit seinen wenigen Genossen nicht mehr imstande war, die Ueberfülle an Arbeit im Unterrichte, Waisenpflege und Handwerkstätten zu bewältigen, mit Genehmigung des heiligen Stuhles die Salesianer-Congregation zuhilfe gerufen und hat dieselbe neun ihrer geistlichen Mitglieder, fünf Sachverständige für Landbau, eine entsprechende Anzahl von Handwerksmeistern und fünf Ordensschwestern zur Verfügung gestellt. Don Belloni selbst ist in diese Congregation eingetreten, bleibt aber auf seinem Posten.

Jerusalem. Das schon erwähnte Seminar zur Heranbildung von Missionspriestern für die griechisch Unierten trägt schon gute Früchte. Ueber das Wirken der daraus hervorgegangenen ersten acht Priester kommen aus verschiedenen Diöcesen sehr gute Meldungen an die Seminarvorstehung. Mehrere Bischöfe, besonders der von Hauran, wenden sich nun dahin um Beistellung von Mitarbeitern. Leider verfügt das Seminar nicht über genügende Mittel zur Aufnahme einer größeren Zahl von Alumnen und ist noch mit einer Bauschuld belastet.

Syrien. Im Libanon-Gebiete und in der Ebene von Baalbek arbeiten die PP. Jesuiten an der Mission unter den Katholiken und Schismatikern. P. Seraphin Sacconi, der nebenbei innerhalb der letzten drei Jahre fünfundzwanzigmal den im Lande verstreuten Priestern Exercitien gab, hat die übrige Zeit zumeist dem Missionswerke unter dem armen Hirten- und Bauernvolke des Landes gewidmet.

Tausende armer Maroniten leben mit ihren Herden das ganze Jahr hindurch im Freien, im Sommer auf den Höhen des Libanon, im Winter in den dichten Wäldern von Yamoune und Behweith, abgeschlossen von allem Verkehre mit der Welt finden sie jahrelang keine Gelegenheit, der heiligen Messe beizuwohnen, noch das Wort Gottes oder irgendwelchen Unterricht zu hören. Dennoch sind sie ihrem katholischen Glauben und christlichen Sitten treu geblieben und waren kindlich dankbar für die Mühen des Missionärs.

Im Dorfe Yaath bei Baalbek brachte derselbe 30 Schismatiker zur Aufnahme in die katholische Kirche; in Ayn Borday, wo die Protestanten seit 20 Jahren eine Schule besitzen und das gesammte Volk in religiösen Indifferentismus gebracht haben, hat die Mission so kräftig gewirkt, dass alle Eltern ihre Kinder aus der protestantischen Schule wegnahmen, und die Protestanten thatsächlich diesen Platz räumten. Aehnlich gieng es in Baalbek, von wo der protestantische

Hauptlehrer nach Beyrut die Meldung machte: „Ein Jesuit ist hieher gekommen, hat die Gläubigen an sich gezogen ... derzeit haben wir nichts mehr zu thun."

Die Wiedererrichtung der Diöcese Paneas, (Caesarea Philippi des Evangeliums) durchzuführen, ist die Aufgabe, welche dem hochwürdigsten Bischofe Msgr. Geraygiri vom heiligen Stuhle übertragen wurde.

Derselbe hat seinen Sitz in Gedaidat aufgeschlagen, errichtete dort eine Schule, welche tüchtige Lehrer und 350 Schüler besitzt, erbaute eine herrliche Kirche zu Ehren des hl. Petrus, geht eben daran, eine Waisenanstalt mit Handwerksschule zu eröffnen, und entfaltet mit seinem Clerus eine so rege Wirksamkeit, die selbst die Gegner mit Bewunderung anerkennen müssen. Leider ist er auch in den Mitteln so eingeschränkt, dass es ihm unmöglich ist, den vielfachen Bitten der schismatischen Landleute genügen zu können, welche sich in großer Zahl bereit erklären, katholisch zu werden, wenn ihnen nur katholische Kirchen und Schulen geboten werden könnten.

Ostindien. Das Collegium der katholischen Lehrgesellschaft in Assam macht nun nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten schon merkbare Fortschritte. Von der Hauptstation Shillong, wo zu Pfingsten neun erwachsene Eingeborne die heilige Taufe empfiengen, wurde nun eine zweite Station nach Raliang vorgeschoben. Auf wiederholte Bitten des Jaintia-Stammes begab sich ein Missionär dahin; sofort begannen die Leute, so gut sie es konnten, ein Kirchlein und Missionshaus herzustellen, aus den umliegenden Dörfern kommen sie in Scharen herbei, lassen sich bereitwillig unterrichten, wollen die Baulichkeiten für sechs Schulen auf sich nehmen und zeigen, sowohl Heiden als Protestanten, dass es ihnen ernstlich darum zu thun sei, die katholische Religion anzunehmen. An 30 derselben konnte schon die heilige Taufe gespendet werden.

Vorderindien. Die Mission Calcutta, deren Erzbischof und der größte Theil des Clerus dem Jesuiten-Orden angehören, hat nach dem letzten Jahresberichte zwei Häuser zur Heranbildung von Missionären, Ranchi und Kurseong, 14 Missionsstationen für Eingeborne, welche schon im vorletzten Berichte über 54.000 erwachsene Getaufte und über 37.500 Katechumenen aufwiesen. Die Missionsschulen zählen über 5000 Kinder.

China. Der Verfolgungssturm in der Mongolei hat sich bei dem entschiedenen Vorgehen der Regierung und den strengen Straferlässen des Kaisers wieder gelegt; der bessere Theil der Bevölkerung hatte sich überhaupt daran nicht betheiligt, sondern steht zur katholischen Mission in freundlichen Beziehungen: trotzdem lauten die neueren Nachrichten wieder betrübend: die zurückgekehrten Christen werden noch vielfach bedrängt, in Paku hat der Mandarin den Zöglingen der Waisenanstalt gedroht, dass man sie zum Abfalle von der verhassten Christenreligion werde zu zwingen wissen.

In Hongkong starb am 21. October 1891 die Oberin des Waisenhauses der heiligen Kindheit. Ihr Tod verdient gewiss die Erwähnung im Missionsberichte, indem ihre Thätigkeit viel in das Missionswerk eingegriffen hat.

In den 20 Jahren, während welcher sie die genannte Anstalt leitete, hat sie die Räumlichkeiten sowie die Bewohnerzahl mehr als verdoppelt; in der Sorge um die verlassenen Kinder unermüdlich, hat sie an 14.000 Kinder getauft (im Jahre 1890 allein über 1000), gepflegt und erzogen; eine große Zahl Ordensschwestern sind daraus hervorgegangen und wirken nun fort im Geiste ihrer Oberin.

Süd-Schantung. Die Verlegung der bischöflichen Residenz nach Zining bereitet der Mission bedenkliche Schwierigkeiten, indem sich das Volk sehr feindselig zeigt.

Uebrigens berichtet Bischof Anzer als Ergebnis des letzten Jahres die Neugründung von 40 Christengemeinden, 3300 Taufen von erwachsenen Heiden, 11.770 Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr, 2441 neu hinzugekommene Katechumenen. Das Seminar zählt 32 Zöglinge, die Schulen 1910 Schüler.

Persien. Ein freudiges Ereignis wird von dorther gemeldet: Mar Chinou, der Patriarch der Nestorianer, deren Secte seit nahezu 15 Jahrhunderten sich erhalten hat, hat sich zur Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche entschlossen und ist durch den Bischof von Ourmiah feierlich in die katholische Gemeinschaft aufgenommen worden.

Katholische Missionäre durchwandern nun das Gebiet von Agharai in Kurdistan, um die bisherigen Anhänger der Secte zu belehren und zu bewegen, dass sie dem Beispiele ihres Patriarchen folgend, der wahren Kirche sich anschließen.

Ceylon. Blühend, wie das Inselland selbst, gedeiht auch das Missionswerk. In der Diöceje Colombo haben im letzten Jahre 1100 Buddhisten die heilige Taufe empfangen und ist die Zahl der Katholiken über 140.000 gestiegen; dieselbe Diöceje besitzt 200 katholische Schulen und Anstalten mit 16.000 Kindern, deren Unterrichtserfolge von der Behörde als vorzüglich anerkannt werden. Im selben Jahre wurden auch in den Missionsstationen Morahela, Molligoda, Arruggoda und Dalupota Kirchen vollendet und eingeweiht, in zwei anderen Stationen sind solche im Baue begriffen, ebenso ein Grundstück und Bauwerk zur Unterbringung eines Seminars erworben.

Ueberhaupt nimmt das christliche Schulwesen auf Ceylon einen prächtigen Aufschwung. Nachdem im Jahre 1846 von katholischen Schulen dort noch keine Rede war, 1852 schon 31 und zehn Jahre später 96 katholische Schulen gezählt wurden, weist der Jahresbericht 1891 nicht weniger als 368 im gesammten Inselgebiete auf mit 24.000 Kindern und Zöglingen, davon sind 9000 Mädchen im Unterrichte und Erziehung von Ordensschwestern. Vier weibliche Ordens-Genossenschaften theilen sich in die Arbeit, auch die Zahl der eingebornen Ordensschwestern ist so groß geworden, dass sie in zwei Genossenschaften geeinigt wurden.

Philippinen. Unter den schon seit längerer Zeit bearbeiteten Missionsgebieten zieht jetzt besonders die Mission der PP. Jesuiten unter den Manobos auf Mindanao die Aufmerksamkeit auf sich.

Der Ausgangs- und Mittelpunkt ist das große Collegium zu Manila auf Luzon. Von dort aus haben die Missionäre die dichtbevölkerte Insel Mindanao zum Arbeitsfelde gewählt und dringen nach allen Richtungen vor. Das wilde aber tüchtige Volk der Manobos wird mehr und mehr für das Christenthum gewonnen, die Gesammtzahl der Bekehrten ist nahezu 160.000, welche sich auf 163 Stationen vertheilen. Innerhalb zehn Jahren wurden 30.000 Heiden bekehrt, wovon 18.000 dem Manobosstamme angehören.

II. Afrika.

Egypten. In der Mission Heluan hat heuer zum erstenmal die Frohnleichnams-Procession öffentlich stattgefunden. Seit urdenklichen Zeiten

hatte man etwas solches mitten unter den unduldsamen Moslims für unmöglich gehalten; es ist geschehen und zwar, wie der Bericht eigens hervorhebt, ohne jede Störung, ja auch die Moslims hatten in Beflaggung der Häuser keine Ausnahme gemacht, ein Beweis des Ansehens und Einflusses der katholischen Mission. Ein sehr eigenthümliches Gegenstück hiezu bildet das Verbot der öffentlichen Frohnleichnams-Procession von Seite mehrerer Stadtgemeinden in Frankreich.

Ost-Afrika. Von der Mission Windthorst am Kilimandscharo, bezüglich deren man nach der Niederlage der deutschen Schutztruppen das Schlimmste befürchtet hatte, ist die Nachricht eingelaufen, dass dieselbe gegen Leistung einer Brandschatzung im Werte von 1000 Mark an Sultan Meli von der Zerstörung verschont blieb und sich des Schutzes mehrerer Stammeshäuptlinge erfreue.

Von der deutschen Schutzbehörde wurden ihr neuestens 70, von den Engländern 8 den Sclavenräubern entrissene Eingeborne zugestellt, für welche die Mission nun Sorge zu tragen hat.

Uebrigens ist bekannt geworden, dass auch bei diesem Streiche gegen die deutschen Truppen wieder englische Missionäre die Hand im Spiele hatten durch Lieferung von Waffen an die Aufständischen.

Die Insel Mauritius, deren Bewohnerschaft durch das Missionswerk schon zum größeren Theile der katholischen Kirche gewonnen ist, deren Bischof Leo Maurin ein Deutscher ist, wurde am 29. April durch einen Cyklon gänzlich verwüstet. Abgesehen von unzähligen Opfern an Menschenleben, wurde die ganze Ernte vernichtet, fast alle Fruchtbäume entwurzelt, eine Unzahl Häuser in Schutthaufen verwandelt und von den 62 katholischen Gotteshäusern sind 19 gänzlich eingestürzt, die übrigen arg beschädigt, in Port Louis fünf Klöster und mehrere kirchliche Anstalten zerstört! Ein neues Gebiet für die Opferwilligkeit aller Missionsfreunde!

Uganda. Die schrecklichen Vorgänge sind aus den Zeitungsberichten männiglich bekannt, hier möge noch folgendes erwähnt sein:

Der Zustand der katholischen Mission war nach der Meldung des apostolischen Vicars Msgr. Hirth ein sehr blühender. Die Erfolge bei den Wagandas waren im letzten Jahre großartige: 5000, ja manchmal bis 8000 Katechumenen hatten sich an den verschiedenen Stationen regelmäßig zum christlichen Unterrichte eingefunden, noch am Vorabende des Ueberfalles waren 700 Neophyten zum Empfang der heiligen Taufe ausgewählt worden, von denen tags darauf die meisten Männer im Kampfe getödtet, die Frauen und Kinder in die Sclaverei verkauft wurden; es war sichere Hoffnung auf Bekehrung des ganzen Stammes.

Nun stellen sich die Verluste auch als bedeutend größer heraus, als man anfangs glaubte. An 31 Missionsstationen sind die Kirchen, Missionsgebäude und Schulen zerstört oder geplündert, der Geldwert dafür beziffert sich etwa auf eine Million Franks. Das haben Christen gegen Christen gethan, die Anglikaner und ihr Anhang und die von ihnen aufgestachelten heidnischen Wagandas-Neger.

Capitän Williams rühmte sich den gefangenen Missionären gegenüber, dass er allein mit einer Kanone sechs Barken in den Grund geschossen habe, dass sämmtliche darauf befindlichen Flüchtlinge in den See versanken, und schoss vor den Augen der Missionäre in zusammengedrängte Haufen von Katholiken! u. s. w.

Der Oberhirt und seine Mitarbeiter haben trotz allem den Muth nicht verloren; sie suchen die Reste ihrer Herde zu sammeln und wollen nun bei dem Razibas-Stamme die Mission beginnen.

West-Afrika. Belgisch-Congo. Von diesem der Missionsgesellschaft von Scheutfeld anvertrauten apostolischen Vicariate ist wegen der 1891 vor sich gegangenen Grenzregulierung zwischen Congostaat und Portugal über Wunsch des heiligen Vaters ein Theil abgetrennt und als Mission Kwango den belgischen Jesuiten übergeben worden, die auch dieses Gebiet, welches viermal so groß als Belgien ist, bereits mit Missionskräften besetzt haben.

Guinea. Für Gabun und beide Guinea wurde P. Alexander Roy aus der Congregation des heiligen Geistes und des unbefleckten Herzens Mariä zum Bischofe und apostolischen Vicar ernannt

In die vom apostolischen Stuhle dem Steyler Missionshause übergebene Mission Togo am Busen von Guinea sind die PP. Schäfer und Dier mit drei Laienbrüdern eingerückt. Bis jetzt hatte dahin noch kein katholischer Missionär den Fuß gesetzt, dagegen haben schon zwei protestantische Missionsgesellschaften dort Fuß gefaßt.

Kamerun. Die Genossenschaft der Pallotiner, welche die Mission im deutschen Schutzgebiete übernommen hat, will ihr bisher in Piemont bestehendes Missionshaus nach Limburg verlegen in der Absicht, dadurch einen genügenden Zuwachs an deutschen Missionskräften zu gewinnen.

Dahomeh. Laut Zeitungsmeldungen hätten die gefürchteten Horden von Dahomeh neuerdings die Niederlassungen der Europäer überfallen, Badagny erstürmt, die Missionsgebäude niedergebrannt, sechs PP. Missionäre und drei Ordensschwestern auf Scheiterhaufen verbrannt u. s. w. Nähere Nachrichten fehlen. Es wäre dieses der gerade Gegensatz von der vor kurzer Zeit gemeldeten überraschend freundlichen Gesinnung in Dahomeh und der angesuchten Ueberlassung von Ordensschwestern.

Goldküste. Ueber die katholische Mission in diesem apostolischen Vicariate brachte jüngst die englische Zeitung Tablet einen eingehenden Bericht aus der Feder des englischen Colonial-Commissärs.

Derselbe spricht von den „Vätern der afrikanischen Missionen aus Lyon," daß sie mit edelmüthiger Hingabe an der Arbeit seien, unentmuthigt durch das fieberische Klima, welches von ihren Genossen einen nach den andern hinwegraffe, und daß sich ihr Wirken von Elmina aus weit über die Grenzen der Colonie erstrecke; daß die Ordensschwestern in ihren Schulen das beste Lob der Behörden und Zuerkennung eines Staatszuschusses verdienen; eben gehe man daran, eine katholische Mission in Acera, dem Hauptorte der Colonie, zu errichten, wo die Bevölkerung, 23.000 Heiden, ein reiches Arbeitsfeld bietet.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Athabaska-Mackenzie. Endlich ist es gelungen, für die Eskimos, welche an der Mündung des Mackenziestromes im ewigen Eise und Schnee ihre Wohnsitze haben und seit 70 Jahren hin und wieder von den Oblaten-Missionären besucht werden konnten, eine eigene Mission am Peels-River zu gründen.

Msgr. Grouard und die PP. Lefebvre und Giroux haben den Bau der Station St. Josef durchgeführt und nach Erlernung der Volkssprache sofort den Unterricht der armen Heiden begonnen.

Sie schildern die Leute als große kräftige Gestalten; deren geistige Anlagen seien allerdings nicht hoch entwickelt, aber sie zeigen guten Willen und alle Bereitschaft für die Aufnahme der christlichen Lehre, so dass man alle Hoffnung hegen könne, sie vollends zu gewinnen. Die einzige Befürchtung, welche die Missionäre hegen, ist, dass die Wallfischfänger auch einmal die Brantweinpest unter diese Naturkinder bringen könnten, wie es die Pelzhändler bei den Indianerstämmen gemacht haben.

Dacota. Einen sprechenden Beweis für die Erfolge der katholischen Mission unter den Indianerstämmen, lieferte der II. Congress katholischer Indianer, der Ende Juli zu Foreſt City in Dacota stattfand.

Die zahlreiche Theilnahme der Indianer (z. B. aus dem Siouxstamme allein 6000 Krieger), sowie die Aufmerksamkeit und das Verständnis, welches sie den Beiprechungen über ihre sociale Lage, Arbeit, häusliches Leben, Kindererziehung und Selbstregierung u. s. w. entgegenbrachten, zeigt am besten, wie die katholische Mission diese Wilden zu einem wohlgesitteten, tüchtigen Volke umgewandelt habe.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine von Miß Drexel für die Indianer gestiftete Kirche und Missionshaus feierlich eingeweiht.

Milwaukee. Schon öfter wurde in diesen Berichten hingewiesen auf die Wirksamkeit der religiösen Orden, welche zum Aufschwunge der Mission und des kirchlichen Lebens in Amerika soviel beigetragen haben.

Die Meldung von dem Tode einer Ordensfrau, wendet wieder die Aufmerksamkeit auf diese Thatsache. Am 22. Juli starb in Milwaukee die Oberin der armen Schulschwestern, die wohlehrwürdige Mutter Maria Carolina Frieß.

Dieselbe hat vor 45 Jahren diesen Orden aus Bayern nach Amerika verpflanzt. Ihre Ordensfamilie zählt jetzt in Amerika bei 2000 Profeſs-Schwestern, und über 300, welche sich auf die feierlichen Gelübde vorbereiten. Das Feld ihrer Wirksamkeit ist in zwei Provinzen abgetheilt, in welchen sie 194 Pfarrschulen mit 60.000 Kindern, eilf Erziehungsanstalten mit 2500 Zöglingen und vierzehn Waisenhäuser mit 1900 Pfleglingen leiten.

Laut einer Correspondenz in der „Salzburger Allgemeinen Kirchenzeitung" leitet unser oberösterreichischer Landsmann hochw. Joh. Huber die vom Salzburger Priester † Caspar Rehrl ins Leben gerufene Congregation der „Schwestern der hl. Agnes", welche auch über 50 Klöster in den Vereinigten Staaten besetzt halten und ebenso segensreich am Unterrichte und in Werken der Nächstenliebe arbeiten.

Süd-Amerika. Ecuador. Von dem geistigen Elende, welches in vielen südamerikanischen Provinzen infolge des Priestermangels herrscht, haben wohl wenige in Europa eine Ahnung, geschweige denn einen richtigen Begriff. Es erscheint uns ganz unbegreiflich, wenn hin und wieder ein Nothschrei von dort zu uns herübertönt.

So ist z. B. in der Diöcese Portoviejo, mit deren Flächenraum wohl wenig europäische Diöcesen sich messen können, die Zahl des vorhandenen Clerus noch nicht auf zehn gekommen. Es gibt dort weitgedehnte Gebiete, wohin schon über zehn Jahre kein Priester gekommen ist! Die wenigen bestehenden Pfarreien haben so großen Umfang, dass ein einziger dort angestellter Priester unmöglich

alle Arbeit bewältigen kann. Der Oberhirt dieser Diöcese, Bischof Schumacher, bittet flehentlich um Nachschub an Arbeitskräften, um seine Herde nicht vollends unter den Krallen des Unglaubens und der Freimaurerei untergehen sehen zu müssen.

Eine Gewährung dieser Bitte, freilich erst nach Jahren, steht zu erwarten aus der im Jahre 1889 eröffneten Missionsschule in Clairefontaine bei Arlon in Belgien. Diese, von der Oblaten-Genossenschaft geleitete Anstalt hat sich zum Ziele gesetzt, Priester heranzubilden, welche um die katholischen Auswanderer sich annehmen und den verlassenen Katholiken in Süd-Amerika zuhilfe kommen wollen. Sie zählte im Schuljahre 1891/92 schon 75 Zöglinge. Gott segne sie und führe recht viele als Rettungsengel in jene dem grimmigsten Feinde ausgesetzte Posten!

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die einzige Nachricht vom australischen Festlande ließ sich in einem Briefe des Missionärs P. Conrath S. J. an den Sendboten des göttlichen Herzens Jesu finden.

Die Meldung kommt aus der Mission Daly River und bringt zur Kenntnis, dass die bisher bestehenden zwei Reductionen der Jesuiten am linken Daly-Ufer wegen Unfruchtbarkeit des Bodens ihren Zwecken und Opfern nicht entsprachen. Ueber Bitten des Missions-Obern bei der Landesregierung, wurde ein gutes Stück Land am rechten Ufer mit sehr fruchtbarem Boden der Mission zur Verfügung gestellt. Darauf wollen die Missionäre mit der Zeit das für Herhaltung der Mission Nöthige erwerben, die wilden Austral-Neger, die dem Unterrichte sonst sehr unzugänglich sich zeigen, zur Ansiedlung, durch Ueberlassung von Grundparcellen zur Bebauung derselben bewegen, dadurch zur Annahme des Unterrichtes und zu geordnetem christlichen Gemeinleben heranbilden.

Zur Erreichung dieser Ziele bitten sie inständig alle Verehrer des göttlichen Herzens Jesu um Unterstützung.

Marquesas-Inseln. P. Rogatian Martin von der Picpus-Congregation der heiligsten Herzen Jesu und Mariä wurde zum apostolischen Vicar ernannt und zur Bischofwürde erhoben. Er übernimmt ein wenig tröstliches Arbeitsfeld.

Von der Bewohnerschaft dieser Inselgruppe, welche nur mehr etwas über 5000 zählt, sind bei 2800 durch die Mission bekehrt.

Ein Bericht des Missionärs P. Berchmanus schildert die Inseln als ein wahres Paradies an Schönheit und Fruchtbarkeit, die Bewohner jedoch in einem traurigen Zustande der Verwilderung und des Niederganges.

Das Volk, vor 30 Jahren noch 1200 Seelen stark, nimmt von Jahr zu Jahr ab so dass man allen Grund zur Befürchtung hat, in einigen Jahrzehnten werden die Marquesas-Eingebornen aussterben. Es ist den Missionären unter unsäglichen Schwierigkeiten gelungen, die Bewohner der Inseln Nukahiva und Uapa sämmtlich zum Christenthume zu bekehren, auch auf den übrigen Inseln kleine Christengemeinden zu gründen und mit Kirchlein zu versehen. So lange die Missionäre allein mit den Insulanern verkehrten, waren auch die Neubekehrten im besten Zustande. Leider haben aber die französischen Ansiedler und Handelsleute durch ihr Aergernis erregendes Beispiel und durch directe Verführung zur Missachtung des Christenthums es dahin gebracht, dass die Getauften in ihrem Glauben erschüttert wurden, die Katechumenen zuerst gleichgiltig und nach und nach den Missionären völlig entfremdet sich zeigten, ja, dass sogar wiederholt Bedrohungen und Misshandlungen der Missionäre vorkamen.

Das Einzige, worauf die Missionäre ihre letzte Hoffnung setzen und und wobei sie auch gute Erfolge erringen, sind die Kinder, welche die Missionsschulen gerne und fleißig besuchen und durch Eifer und Sittsamkeit der Mission Ehre und Freude machen.

Sandwich-Inseln. Für diese wurde P. Gulstan Fr. Robert aus der Picpus-Congregation zum apostolischen Vicar ernannt und zur bischöflichen Würde erhoben.

Neu-Guinea. In der Station „Unsere liebe Frau von Inawi", von wo aus die Missionäre an der Bekehrung der gefürchteten Kanaken mit gutem Erfolge arbeiten, leisten auch Ordensschwestern die besten Dienste durch die barmherzige Pflege, welche sie den kranken Wilden angedeihen lassen; bei den vielmals glücklichen Erfolgen ihrer Heilkunst wächst das Zutrauen der Insulaner, so dass sie auch der Belehrung in der christlichen Religion zugänglich werden, nachdem sie lange Zeit theils entschiedenen Widerstand geleistet, theils misstrauisch sich ferne gehalten hatten.

V. Europa.

Norwegen. Die Freiburger „Katholischen Missionen" brachten jüngst einen Brief des apostolischen Vicars Msgr. Fallize zum Abdrucke, laut welchem in den letzten fünf Jahren die Zahl der katholischen Missionsstationen verdreifacht und sieben neue Anstalten von Ordensschwestern zu Unterricht und Krankenpflege ins Leben gerufen wurden. Infolge vieler Conversionen aus dem Irrglauben hat sich im selben Zeitraume die Zahl der Katholiken verdoppelt und sind die katholischen Gotteshäuser überall auch von Protestanten fleißig besucht.

Eine dortige protestantische Zeitung schrieb kürzlich: „Die katholische Propaganda in unseren Nordländern, die bislang der Hauptort des Protestantismus waren, nimmt allmählich geradezu beunruhigende Dimensionen an. Die Thatsache steht außer allem Zweifel. Die katholische Mission hat geräuschlos, aber mit größtem Erfolge gearbeitet und es ist höchste Zeit, die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken. Im ganz lutherischen Norwegen, wo vor einigen Jahrzehnten die katholische Kirche kaum mehr als 500 Mitglieder zählte, wächst heute eine katholische Gemeinde nach der andern hervor, größtentheils infolge von Conversionen. Aehnliche Fortschritte macht die katholische Kirche in Lappland; freilich hat in jenen Gegenden das Christenthum niemals das Heidenthum vollständig verdrängt, und kann man darum auch keinen entschiedenen Widerstand gegen die römischen Kunstgriffe erwarten"... Der Artikel schließt mit einer Klage über die lutherische Geistlichkeit, welche „so wenig Rührigkeit zeige, der andrängenden Flut einen Damm entgegenzusetzen."

Der apostolische Vicar klagt nur über viel zu geringe Anzahl der Missionsarbeiter, welcher Mangel das größte Hindernis bilde, die Ernte einzuheimsen, die so reichlich winke. Außerdem sind die Geldmittel der Mission so spärlich, dass den Missionären oft von einem Tage zum andern um den Lebensunterhalt bange sein muss.

Steyl. Das bereits gemeldete Unternehmen des Steyler Missionsseminars, ein Missionshaus auf deutschem Boden und zwar in Schlesien zu gründen, ist schon in vollem Gange und zieht auch schon die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Die „Allgemeine Zeitung" besprach unterm 6. April d. J. dieses Unternehmen in anerkennender Weise. Sie schreibt unter anderem:

„Die Leitung fällt dem bekannten General-Superior Janien zu... Steyl bildet Missionäre für China aus, und der in den letzten chinesischen Wirren wegen seines entschlossenen deutschen Verhaltens viel gerühmte Bischof Anzer ist Janiens Zögling... Will man die katholische Mission in unseren deutschen Schutzgebieten nicht geradezu perhorrescieren, was in jeder Hinsicht ein großer Fehler wäre, so ist nichts wünschenswerter, als daß die Vorbereitung der Missionäre in einer deutschen Schule stattfinde... Deutschlands Interesse verlangt dringend, daß die katholische Mission in unseren Schutzgebieten in deutschen Händen .... ruhe."

Deutschlands Diaspora. Die Hauptstütze des katholischen Missionswerkes, der St. Bonifacius-Verein, arbeitet regsamer als je. Dennoch werden mit dem Wachsen des Bedarfes an Seelsorgern, Lehrern und nöthigen Baulichkeiten, die Klagen und Bitten von allen Seiten immer mehr und dringender.

Es ist für den eng bemessenen Raum dieser Missionsberichte nicht möglich, alles dasjenige anzuführen, wo Hilfe unumgänglich nothwendig wäre, da die Schilderung des Nothstandes so vieler Gemeinden, des Verlorengehens so vieler tausende von katholischen Kindern, welche gezwungen sind, protestantische Schulen zu besuchen und dadurch der Mehrzahl nach dem Protestantismus in die Arme getrieben werden u. s. w., einen weit größeren Raum in Anspruch nehmen müsste.

Man kann nur immer hinweisen auf den Ausspruch des † Windthorst: „Allen Missionen auf der ganzen Linie in allen Ländern sollen wir helfen: aber das Hemd ist uns näher als der Rock"!

Also vergessen wir nicht unserer Glaubensbrüder in der Diaspora!

Bosnien und Herzegowina. Dieselbe Mahnung gilt auch für diese Länder, betreff deren besonders wir Oesterreicher aus patriotischen, ebensogut wie aus religiösen Gründen, wünschen und mithelfen müssen, dass das katholische Missionswerk dort kräftigst gefördert werde. Möchte die herrliche Rede des hochw. Canonicus Jeglic aus Serajevo auf dem III. allg. Katholikentage in Linz, sowie die bezüglichen Resolutionen des Missions-Referenten auch einigen Erfolg haben!

Wie die Gebirgswelt Freunde und Eiferer in Ueberzahl besitzt, die, für ihre Herrlichkeit begeistert, alle nach sich auf die Höhen ziehen möchten, so möge das Hochland des geistigen Gebietes, das Missionswerk der heiligen Kirche Jesu, allezeit seine altbewährte Anziehungskraft ausüben auf Millionen gläubiger Katholiken!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 791 fl. 38 kr. Neu eingelaufen: J. A. W. in Bayern für die Mission Madaba 1 Mark, für Kumamotto 1 Mark, für Kilimandscharo 1 Mark, zusammen 1 fl. 76 kr.; P. Pius Lambac. pro pauperima missione 2 fl. 50 kr. (zugewiesen der Mission Mauritius); zusammen 4 fl. 26 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 795 fl. 64 kr.

Die Hitze und Trockenheit des heurigen Sommers hat sich sogar bis in den Grund dieses Sammelkastens fühlbar gemacht. Heute (4. September) geht ein ausgiebiger Landregen nieder; vielleicht ist er ein Omen, dass auch diese Quelle nicht versiegen, sondern noch ferner den lechzenden Fluren der Missionen zufließen werde.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Die alte und stets neue Mahnung: Seid einig! Der Katholikentag. Die vier Species der Liberalen. Geistliche bei den Katholikentagen. Der Geist der Versammlung in Linz. Der Unterschied zwischen Conservativen und Socialen. Die autoritäre und die demokratische Seite. Was heute nicht mehr geht und was mir unbegreiflich ist. Worauf wir nie verzichten. Wo ist der Feind? Die Clericalen Roms neuerdings misshandelt. Vergleich mit Wien einst und jetzt. Die Lehre der Geschichte. Die Hoffnung für das alternde Europa im neuen Curse. Ein Blick auf Frankreich. Leo XIII. in liberaler Beleuchtung. Die schwierige Stellung des Grafen Revertera. Ein Domherr, der nicht Messe liest. Res hungaricae. Die Frage des Patrimonium. Die überflüssige Discussion. Kirche und Volk.)

Es ist eigentlich etwas gewagt, das viel citierte und oft missbrauchte Wort aus Schillers Tell:

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit
Und neues Leben blüht aus den Ruinen"

neuerdings anzuziehen. Zu leicht setzt man sich der Gefahr aus eines abgebrauchten Gemeinplatzes beschuldiget zu werden. Indessen will ich es diesmal doch wagen, habe ich doch die Thatsache für mich, dass die äußeren Umstände, unter welchen einst der sterbende Attinghausen die Worte gebraucht hat, auf meinen Fall vorzüglich passen. Damals handelte es sich um Befreiung der durch rücksichtslose Vögte schändlich misshandelten Schweiz; damals galten in ganz besonderem Sinne und Umfange des Sängers von Dreizehnlinden wehmüthige Klagen:

Immer Dienst und Buß und Brüchte,
Dass der Schatz des Königs wachse;
Immer Zehnten, neue Zehnten u. s. w.

Es gab kein Recht im Lande. Das Volk vereinigte sich mit den Edeln und erkämpfte sich dasselbe. Vorerst allerdings erhob sich das Volk allein, ohne dass die Edlen des Landes sich seiner anzunehmen wagten. Für diesen Zeitpunkt sprach Attinghausen die citierten Worte. Er selbst, der Edelste der Edlen, war übrigens stets **mit** dem Volke und sagte die schöne Zeit der Einigung Aller voraus, zu derselben fast mit denselben Worten mahnend, mit welchen der verehrte Weihbischof Dr. Katschthaler dem Linzer Katholikentage einen so schönen Schlusspunkt gesetzt hat.

Mit der Nennung des Namens Katholikentag stehe ich bei jenem Gegenstande, dem in den diesmaligen Zeitläufen ein hervorragender Platz gebürt. Katholikentage sind, so möchte ich sie definieren, Vereinigungen des Volkes mit seinen kirchlichen und weltlichen Edeln zur Erkämpfung der kirchlichen Rechte. Von welcher Seite sie ausgehen, ist gleichgiltig, wenn sich nur zum Schlusse Volk und Edle zusammenfinden. Katholikentage sind keine Kirchen-Versammlungen, bei welchen die lehrende Kirche spricht und Entscheidungen fällt. Bei und auf Katholikentagen ermuntern und ermahnen sich die Leute

für das thatkräftig einzustehen, was längst entschieden ist. Sie haben Erfolg, wenn sie viel Volk für sich haben. Die Edeln allein haben die Schweiz nicht befreit. Sie halten auch keine Katholikentage.

Der dritte österreichische Katholikentag, der vom 8.—11. August in der oberösterreichischen Metropole abgehalten wurde, ist voraussichtlich ein Markstein und vielleicht auch ein Wendepunkt in der katholischen Bewegung Oesterreichs.

Die Versammlung war sehr stark besucht. Man sprach von ungefähr 2000 Menschen. Der Clerus soll besonders stark vertreten gewesen sein. Liberale Zeitungen waren gleich mit der Behauptung zur Hand, dass zwei Drittel Geistliche und vom letzten Drittel wieder ein Drittel Bauern, ein Drittel Bürgerliche und ein Drittel Adelige gewesen seien. Die Schöpfer der genannten Blätter verstehen bekanntlich das Rechnen sehr gut, wenn es sich um Geld handelt. Allein wenn es sich um Zählen der Menschen handelt, welche sich zu einer christlichen Versammlung zusammenfinden, da werden bei den Laien Subtraction und Division, bei den Geistlichen Addition und Multiplication angewendet. Ich bin nicht imstande, heute Zahlen anzugeben. Das wird erst möglich sein, wenn der officielle Bericht über Zahl, Namen und Stand der Besucher vorliegen wird. Die Judenzeitungen lügen ihre Gläubigen an, das ist absolut sicher und herkömmlich.

Doch sei es, dass der Clerus vorwog. Ich war bei Katholiken-Versammlungen Deutschlands. Auch dort war der Clerus sehr, sehr stark vertreten. Allein das ist ja natürlich. Aus weiter Ferne reist der Pfarrer oder Cooperator oft gewissermaßen im Namen seiner ländlichen Pfarrkinder zur Versammlung. Letztere kommen aus materiellen Ursachen nicht so leicht dazu. Dasselbe gilt vom Adel, was vom Geistlichen gesagt wurde. Er kann sich eine weite Reise leichter gestatten.

Die besuchenden Laien aus dem Volke werden immer und überall sich zunächst aus dem Versammlungsorte und dessen Umgebung recrutieren. Ich bin sicher, nicht desavouiert zu werden, dass die Bauern und Handwerker Oberösterreichs ihr Contingent gestellt haben werden. Doch das ist alles nur Accidens. Die Hauptsache, von der in den Zeitläufen zu sprechen ist, ist der Geist des Katholikentages. Ich thue das um so lieber, als sich so wie so früher oder später eine Auseinandersetzung in Bezug auf die doppelte, oft und vielmals schon zum Ausdrucke gelangte Strömung unter den Katholiken nicht hätte vermeiden lassen.

Man redet und schreibt heute viel von der christlich-conservativen und der christlich socialen Richtung. Ich möchte nicht behaupten, ich halte es vielmehr für irrthümlich, dass sich diese Richtungen mit der einst ganz und gäben Bezeichnung scharfer und milder Tonart decken. Der Unterschied ist ganz wo anders gelegen. Ich glaube nicht, dass mir jemand widersprechen wird, wenn ich sage, dass Christlich- oder

besser Katholisch-Conservative schon öfter sehr scharfe, schärfste Tonart gepflogen haben und hinwieder manche Sociale sehr sanft und milde sich ausdrückten und auch umgekehrt. Das hängt von Umständen und wohl auch dem Temperamente ab. Wenn ich richtig urtheile, so kann man auch nicht sagen, dass die Conservativen zunächst die Clericalen seien, welche das Interesse der Religion, der Kirche und ihrer Priester im Auge haben, die Christlich-Socialen hingegen die sociale Reform. Wer weiß es denn nicht, und Reden, wie die von Dr. Ebenhoch, Graf Tarouca u. a., also sogenannten Clericalen sans phrase, beweisen wohl genügend, dass auch die Conservativen auf sociale Reformen ernstlich denken! Andererseits ist es niemand unbekannt, dass die Führer unserer Socialen, die Lueger, Geßmann, Liechtenstein ꝛc. gerade deswegen von den Socialdemokraten und Juden angefeindet werden, weil sie christlich-praktisch sind, in die Kirchen gehen, bei Processionen öffentlich den Glauben bekennen und im Landtage und Reichsrathe für Religion und Kirche unentwegt einstehen. Ein Widersinn wäre es daher, den oben angedeuteten Unterschied in den genannten Punkten finden zu wollen.

Ich erkenne einen Unterschied nur in der Weise des Vorgehens, welche sich mit Rücksicht auf das Publicum fast mit Nothwendigkeit ergibt. Wohl weiß ich, dass das „Linzer Volksblatt" sich dagegen verwahrte, dass die oberösterreichischen Conservativen nur aus Bauern bestünden, da dort auch industrielle Orte conservativ gewählt hätten, was auch ganz richtig ist. Es ist überhaupt überflüssig, zu streiten. Oberösterreich ist wie Steiermark, Tirol und Salzburg vielfach anders situiert als Niederösterreich, Böhmen, Mähren ꝛc. Das aber ist auch in diesen Ländern sicher, dass gerade die Hauptstädte den Conservativen gänzlich verloren gegangen sind, dass wenig christliche Vertreter in den Reichsrath, länderweise gar kein einziger aus der Städtegruppe geschickt worden ist. Es bleibt also bei Liechtensteins Ausspruch, dass — a potiori fit denominatio — im großen und ganzen das Land den Conservativen gehöre, dass aber die Städte den Socialen noch am ehesten zugänglich, eroberungsfähig sich erwiesen haben.

Welche ist nun die Weise des Vorgehens? Selbst auf die Gefahr hin, dass ein oder der andere Leser bei dem Aussprechen meiner Anschauung auf das erste erschrecke, muss ich sagen: die Conservativen halten die autoritäre, die Socialen die demokratische Weise für zielführender. Die erstere Weise ist aus der Zeit des absoluten Regimes herübergenommen worden, die zweite ist ein Kind der Zeit, ist dem thatsächlichen Bestande der Verfassung und der Zeitumstände angepasst.

So, damit ist die Sache heraus. Schauen wir sie des näheren an. Mit einem Leser, der nur conservativ sein will, so wie etwa der Bauer, der in der Weise des Urgroßvaters ackern und wirtschaften will, rede ich nicht. Die Bauern der genannten Art wirt-

schaften ab. Bekehren kann man sie nicht, also müssen wir sie absterben lassen. Die Applicatio gibt sich von selbst.

Andere wieder finden die katholische Kirche als ein so zartes, vergängliches Blümlein, dass sie für dieselbe den Untergang voraussehen, wenn nicht alles und alle autoritär gedrillt sind. Oben redet der Papst oder die Bischöfe, ein bisschen weiter unten proclamiert der Pfarrer: So ist vorzugehen, so zu wählen 2c. und ohne ein leises Wort der Einwendung beugen sich alle Nacken. Dabei ist nur der kleine Unterschied, die Thatsache vergessen, dass die Welt nicht ein kleiner Kapuziner-Convent ist und dass der Geistliche nichts taugen würde, der die katholische Kirche eher zu einem kleinen Bauern-Conventikel herabsinken ließe, als dass er wie ein St. Paulus heute in die Juden-Synagoge, morgen in den Areopag gehe, dass der Priester nicht sein Amt erfüllt, der nur mit Anathema sit hausiert, statt sich in der accommodatio paedagogica auf den Standpunkt des Gegners zu versetzen und von dort aus mit Beweisen und Gründen zu überzeugen.

Hier stehe ich bei dem Arbeitsfelde der Socialen. Diese nehmen die Menschen, wie sie wirklich sind, wie sie aus der Erziehung durch Liberalismus und Confessionslosigkeit hervorgegangen sind; sie achten das Bewusstsein der Freiheit und freiheitlichen Gesinnung, den Anspruch auf Selbstverwaltung. Sie wissen aus eigener langer Erfahrung, dass die sogenannte Intelligenz sie zur Thüre hinauswerfen würde, wenn sie mit den Redensarten mancher Autoritären kämen, wenn sie auf die hohe Weisheit der Vorgesetzten hinweisend, das Volk belehren wollten, dass es seine verfluchte Schuldigkeit sei, sich das eigene Denken und Raisonieren abzugewöhnen.

Eine Irrung oder streberischer Byzantinismus ist es, wenn Einzelne deswegen den Episkopat gegen sie aufhetzen wollen. Die christlichen Dogmen fallen überhaupt nicht in das Gebiet des Raisonnements oder der Disputation. Zieht das Volk allenfalls falsche Folgerungen, dann muss man es eben zu belehren suchen. Argue, obsecra, increpa in omni patientia et mansuetudine.

Es nützt gar nichts, wenn jemand unseren Zeitgenossen in einer anderen Weise kommen will, gewisse kleinere oder meinetwegen auch größere Bauernzirkel ausgenommen. Ich fürchte deswegen für die Autorität nichts, für Kirche und kirchlichen Geist nichts; ja ich behaupte, dass *der* im Glauben schwach ist, dass *der* die Göttlichkeit Christi und seiner Lehre indirect in Abrede stellt, der den Untergang der Religion voraussieht, weil eben die Gegenwart anders geartet ist, als die Vorachtundvierziger Zeit, wo man manchenlands die renitenten Bauern mit Gewalt zur Kirche führte und den Geistlichen einsperrte (vide Ehrendomherr Maurer), der anders fromm war, als die Bureaukratie es wollte. Weil dem jedoch also ist, darum begreife ich die brüderlichen Streithähne nicht, welche *nach* dem Katholikentage sich gegenseitig mehr oder weniger scharf, nicht sachlich, sondern persönlich bekämpften.

Es muss für die Juden ein angenehmes Schauspiel gewesen sein, denn sie druckten selbstverständlich in ihren Blättern jedes Wort nach, welches eine katholische Richtung gegen die andere schleuderte. Das größte Judenblatt, die „Neue Freie Presse", begriff dabei augenblicklich, dass sein Weizen blühte, wenn es ihm gelang, die Zwietracht der katholischen Zeitungen auflodern und wenn möglich dauernd, bleibend zu machen. Es sagte, man denke jenes Blatt sagte es, welches Freudensprünge machen würde, wenn es den Clerus und Episkopat untereinander verhetzen könnte: Beim Linzer Katholikentage habe Liechtenstein geredet, der Clerus applaudiert und die Bischöfe hätten geschwiegen. Für meine Leser brauche ich keine Exegese anzufügen. Ich wende mich zur Schlussfolgerung und sage: Wenn jemand die conservative Taktik befolgen will, gut, so thue er es. Hat er den geeigneten Boden dafür, wird er Erfolge haben. Nur muss jedermann zugeben, dass nicht überall dieser Boden vorhanden ist. In der Reichshauptstadt waren die Katholisch-Conservativen einst so schwach, dass man sie einfach verlachte. Wie es in Linz, Innsbruck, Graz ꝛc. steht, beweisen die Gemeinderaths- und sonstige Wahlen. Die Conservativen haben bis jetzt dort nirgends nennenswerten Anhang; ob ihn die Socialen erwerben werden, weiß ich nicht. Wenn aber nicht, so ziehe ich nur die Folgerung, dass man auf einen neueren, noch besseren zielführenden Curs bedacht sein muss. Wir verzichten auf die Rechristianisierung niemals.

Damit sei die Besprechung des Katholikentages zu Ende. Eine Detailschilderung gehört nicht hieher. Eine solche fällt in das Ressort der Zeitungen. Die gefassten Resolutionen möchte ich allerdings gerne anführen, allein sie sind so zahlreich und umfänglich, dass ich es nicht wage. Indessen standen sie auch in den Zeitungen und werden auch im Generalberichte über den Katholikentag neuerdings abgedruckt werden, also jedermann zugänglich sein. Ich wünsche nur, dass sie Leben gewinnen, wie das Bischof Doppelbauer und Ambros Opitz auch in der Versammlung gar sehr betont haben.

Nun noch zum Ausgangspunkte zurück: Der Katholikentag war ein Ehrentag für den Clerus und das Volk. Dem Linzer Clerus, der naturgemäß das Hauptcontingent stellte, gab der Bischof das ehrendste Zeugnis, indem er Lob auf Lob häufte. Die sogenannten Fanatiker der Autorität übersahen ganz und gar, dass sie ja auch diese Autoritätsaussprüche angreifen, wenn sie demselben Clerus Schimpf anheften, weil er Liechtenstein applaudiert, Luegers Namen acclamiert hat. Lassen wir darum allen Zank. Wir haben Feinde genug, sie zu bekämpfen. Das Schlimmste des Schlimmen ist der Bürger-, ist der Bruderkrieg.

Wir katholische Christen haben das Volk und das öffentliche Urtheil noch weitaus nicht auf unserer Seite. Im Gegentheile, es gehört z. B. in Rom selbst gar nicht viel dazu, dass — die sogenannten Clericalen geprügelt werden. Es war am 7. August, als

vier katholische Vereine ihrer Verehrung für den großen Italiener Christoph Columbus dadurch Ausdruck geben wollten, dass sie dessen Büste auf dem Monte Pincio bekränzten. Sie kamen nicht dazu. Denn erstlich wurden die den Kranz tragenden Mitglieder auf dem Wege überfallen und geschlagen, ohne dass die Polizei sich derselben annahm und zweitens, als sie endlich auf dem Monte ankamen, war dort eine Rotte von Krawallmachern bereits kampfbereit. Zuerst regnete es Beschimpfungen, die natürlich den Vatican und den darin wohnenden Greis zunächst betrafen, dann folgten die Thätlichkeiten nach. Schließlich musste die Polizei schandenhalber die Kämpfer auseinanderreißen. Selbstverständlich wird den Angreifern nicht das mindeste geschehen. Dazu ist die Abneigung gegen die Clericalen, die geheime Freude über ihre Misshandlung viel zu groß.

Ich denke hiebei nicht an die Regierungskreise, die aus bekannten Gründen mit dem Vatican auf dem Kriegsfuße stehen. Ich bedenke es nur, wie sehr die Bürgerkreise mit Vorurtheilen erfüllt worden sein müssen, dass sie sich zu der am offenen Tage veranstalteten Keilerei einfach passiv verhielten. Wären die Clericalen im richtigen Verhältnisse zu den Mitbürgern, so hätte die öffentliche Meinung die Krawallmacher und die Polizei moralisch unmöglich machen müssen. So blieb dem Papste nichts übrig, als in einem Rundschreiben an seine Vertreter der außerrömischen Welt Kunde von seiner Lage zu geben. In Rom geht es heute noch so, wie es in Wien vor zehn Jahren ergangen ist: gegen die Clericalen konnte der elendeste Bube nicht keck genug sein. Heute, dank der Arbeit der vereinigten Christen, schimpft der Jude aus seinen Blättern heraus, aber auf öffentlicher Gasse muss selbst der Jude wenn nicht die fremde Ueberzeugung, doch die fremden Fäuste fürchten. Es ist zu wünschen, dass unerfahrene Fanatiker nicht neuerdings die sogenannten Clericalen in Misscredit bringen und sie von den vereinigten Christen abzweigen. Wir haben in Wien ungezählte Socialdemokraten, denen es eine Freude machen würde, die von ihnen gehassten und verachteten Schwarzen vornehmen zu können. Dass sie es zu einer Zeit thun würden, wo weder Polizei noch Militär zur Verfügung stünde, versteht sich. Es gibt für uns Katholiken nur eine zielführende Hilfe: das gesammte Volk. Nolite confidere in principibus und setzen wir hinzu eorum militibus. Es will mir scheinen, dass der Linzer Katholikentag auch dieser Anschauung Zeugnis gegeben habe. Dadurch wurde bewiesen, dass die Katholiken aus den Ereignissen der Geschichte gelernt haben, wurde bewiesen, dass der Clerus sein Amt, die Völker durch Unterricht, Lehre und Beispiel zu unterrichten, ernstlich in die eigene Hand genommen hat und nicht mehr auf die officielle Bureaukratie rechnet. Sowie die Amerikaner nie verzweifelten, weil sie ganz auf sich und den Beistand des Heilandes sich angewiesen sahen, so wird und muss das alternde Europa sich gefasst machen, einen neuen Curs einzuschlagen. Es wird ganz gut gehen, wenn nur einmal das

Gesetz der Trägheit überwunden ist, besonders wenn den Regierungen die Möglichkeit genommen wird, aus Kirchengut Belohnungen zu ertheilen denjenigen, welche den Curs stören.

Die Franzosen machen den Proceſs, wie es der Grand Nation auch zukommt, scheint es, zuerst durch. Nicht jedermann mag es vorläufig gegönnt sein, klar zu sehen. Ich schließe das aus den Zeitungsstimmen über des Papstes Verhalten gegenüber der Republik. Schon das letztemal wurde erwähnt, dass man von einer neuen Theorie des Papstes rede und schreibe, weil er die obrigkeitliche Gewalt — also etwas unpersönliches — von Gott ableitete, so dass auch die Republik von Gottes Gnaden sei. Ich habe auch bereits kurz angedeutet, dass die Theorie nur Neulingen in der Theologie neu erscheinen könne. Uebrigens einen neuen Curs schlägt der gegenwärtige heilige Vater zweifellos ein. Er thut dabei dasselbe, was seine Vorgänger in Zeiten, in welchen neue Umstände große Veränderungen in der Welt und in und an den Menschen hervorgebracht hatten, gethan haben, nämlich mit diesen Veränderungen rechnen, die Katholiken mit Rücksicht auf diese behandeln. Die Aufgabe der Kirche ist, die Menschen aller Zeiten, aller Bildungs- und Culturepochen auf die bestmöglichste Weise zur Seligkeit zu bringen. Wer das bedenkt, wer das zu würdigen und zu verstehen imstande ist, dem klären sich alle sogenannten Räthsel im Verhalten Leo XIII. Wem Religion und Kirche nichts sind, als wandelbare menschliche Einrichtungen, der wird Leo in alle Ewigkeit missverstehen. Ob er ihn dabei lobt oder tadelt, ist selbstverständlich gleichgiltig.

Im allgemeinen kann in den Zeitläuften nicht verschwiegen werden, dass Leo, der physisch machtlose Greis, die größte Beachtung zu finden anfängt, selbst auf Seiten, wo man das kaum voraussetzen möchte. Das große Wiener Blatt „N. Fr. P.", ein Organ, das von der österreichischen Regierung mehr weiß, als Nichteingeweihte denken mögen, schrieb kürzlich: „Leo XIII. ist kein Papst nach dem Vorbilde des sechsten Hadrian, sondern nach demjenigen des dritten Innocenz. Den weiten Horizont, den er mit seinen Blicken umspannt, füllen die inneren Kirchenfragen nur zum Theile aus; seine Neigung und seine Bestrebungen sind der Staatspolitik zugewendet in jenem umfassenden Sinne, in welchem einst die großen Diplomaten der römischen Curie ihre Staatskunst zum Angelpunkte der gesammten europäischen Staatenpolitik zu machen wussten."

Das hier ausgesprochene Lob wird im Verlaufe allerdings sehr eingeschränkt, indem dem Papste fortwährende Niederlagen bei Befolgung seiner Politik, die weltliche Herrschaft zurückzuerobern, nachgesagt werden. Man kann von außer der Kirche Stehenden nicht verlangen, dass sie in dem Bestreben nach Wiedererlangung des Patrimoniums, einzig die höhere Absicht und Intention der Unabhängigkeit der Kirche als Gottesstiftung sehen, aber dass sie sich nicht einmal zur Anerkennung einer höheren Absicht überhaupt erschwingen, dass

sie dem hochgreisen Leo rein nur politische Herrschaftsgelüste andichten, das ist beklagenswert. Ich bemerke dies hier deswegen speciell, weil dieser selbe Geist des Nichtverständnisses gerade daran ist, Leo mit unserem Vaterlande zu entzweien, bezw. eine ungünstige Stimmung hervorzurufen.

In den ersten Augusttagen erregte eine Notiz des „Fremdenblatt", dem anerkannten Organe für die äußere Politik Oesterreich-Ungarns, großes Aufsehen. Es hieß nämlich, dass die Gerüchte von einem Botschafterwechsel beim Vatican nicht auf Wahrheit beruhen, dass kein Grund zu einem Rücktritte des Grafen Revertera vorliege, obgleich seine Aufgabe in der letzten Zeit sehr undankbar und schwierig geworden sei, allein dass ja jeder Nachfolger dieselben, Oesterreich-Ungarn wenig freundlichen Strömungen vorfinden werde.

Diese Notiz war eine diplomatische. Nur der Form nach rectificierte sie ein Gerücht, das gar nicht vorhanden war. In Wirklichkeit wollte sie auf den Cardinal-Staatssecretär einwirken, vielleicht auch den Papst selbst zu gewissen Nachgiebigkeiten bewegen. Jeder Leser weiß aus seinen kirchenhistorischen Studien, wie nachgiebig die Päpste gegen Oesterreich stets gewesen, weil eben dieses Reich fast der Gänze nach katholischen Bekenntnisses ist und die Herrscher sich zumeist persönlich sehr wohlwollend dem Papste erwiesen. Es wurden letzteren eben darum viele Concessionen gemacht, Privilegien gewährt, welche heute, bei den veränderten Verfassungsverhältnissen manchmal schon direct gefährlich geworden sind. Doch Leo hält an dem Vorgehen seiner Vorgänger fest. Seine Lage ist ja nicht eine solche, dass er eine katholische Macht sich direct zum Feinde zu machen räthlich finden sollte. Und doch Schwierigkeiten? doch eine undankbare Aufgabe des Botschafters?

Ja wohl. Die Sache betrifft zunächst Ungarn. Dort dominiert die calvinistische Stimmung, die staatsallmächtige Anschauung. Dort wünscht man einen Episkopat sich nach und nach zu schaffen, wie ihn seinerzeit Kaiser Josef zustande gebracht hat. Dort wollte man erst vor kurzem kühn einen Domherrn auf einen wichtigen Metropolitansitz befördert sehen, dem die Blätter nachsagen, dass er schon jahrelang keine Messe gelesen habe, von dem es mindestens sicher ist, dass seine Sympathien mehr in Budapest als in Rom liegen, um mich recht milde auszudrücken. Rom gibt seine Zustimmung nicht.

Die Wegtaufungsfrage rückt nicht weiter. Der neue Primas, der ja auch eine Art Compromiss-Primas ist, da die Regierung ganz andere Candidaten in pectore hatte, müht sich vergebens, eine Lösung zu finden, welche der Kirche und dem Ministerium gerecht würde. Ob auch für unser cisleithanisches Vaterland Verwicklungen bestehen, weiß ich nicht. Gewiss ist nur, dass Rom sehr weit geht in der Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Nur ein Beispiel. Beim Linzer Katholikentage wollte man auch eine Resolution zugunsten des Patrimoniums Petri fassen. Der päpstliche

Stuhl konnte aber diese Genugthuung nicht erfahren, weil man in maßgebenden Kreisen die Thatsache des Dreibundes vor Augen hatte und Oesterreich nicht mit dem Bundesgenossen Italien in Conflict gebracht sehen wollte.

Nach meiner Auffassung jedoch muss ich sagen, dass früher oder später einmal auch in dieser Frage Wandel geschaffen werden muss. Ein eigenes, neutrales Terrain muss dem Papste zutheil werden und — wird ihm irgendwo zutheil werden. Die Völker werden es ihm geben. Ich stehe darum nicht an, zu behaupten, dass ich auch diese Idee, wie alle anderen, welche zur Rechristianisierung der Gesellschaft gehören, populariſiert sehen möchte. Die Zukunft gehört dem Volke. Das ist bekanntlich Leos Anschauung selbst auch. Er hat dieselbe Frankreich gegenüber ausdrücklich proclamiert, obgleich er wusste, dass sich der katholische Adel darüber spalten werde, dass ihm selbst die bisherigen reichen Subventionen aus Frankreich verloren gehen werden. Es ist so gekommen. Die christliche Union hat sich aufgelöst, die Blätter behandeln jetzt die Frage, ob Katholiken dem Papste in politischen Dingen gehorsam sein müssten, eine nach meiner Meinung höchst überflüssige Discussion, wenigstens bei dieser Gelegenheit. Die französischen Legitimisten, Royalisten ꝛc. können für die ihnen beliebige Regierungsform nach Gutdünken eintreten, arbeiten, wählen, Stimmung machen ꝛc., nur sollen sie nicht ihre politischen Principien als Glaubensartikel für andere ausgeben wollen. Es ist leider heute so weit in Frankreich, dass in manchen Departements Atheist und Republikaner als synonyme behandelt werden, einfach der theoretischen Anschauung wegen, und dass — der Clerus in weiten Gebieten ohne Volk dasteht. Jener sittenreine, eifrige Clerus muss zusehen, dass die Carmagnole in den Kirchen aufgeführt wird, dass die Massen zu Gewaltthätigkeiten schreiten, sobald er über die Kirche hinaus Einfluss und Wirksamkeit sucht. Die katholische Kirche ohne Volk! Diesen Widersinn zeigt Frankreich heute. Dafür ist es eine Empfehlung für jegliche politische Wahl, wenn sich jemand als Kirchenfeind bekennt.

Der Papst ist offenbar gut unterrichtet, ganz gleich, ob jetzt unmittelbar sein Vorgehen Erfolge erzielt oder nicht. Nicht gut unterrichtet sind alle jene Menschen, Publicisten, Staatsmänner ꝛc. ꝛc., welche bei uns an nichts denken als an das Aufrichten von stets neuen Schlagbäumen und Ausschließungsgründen, welche höchst überflüssige Controversfragen in einer Zeit gelöst oder mindestens aufgerollt sehen wollen, in der das Fundament der Heilslehre, die Gottheit Christi weiten Massen ein Märchen aus alter Zeit erscheint. Ich behaupte, dass wir, jeder von uns, die kurze ihm zugewiesene Spanne Zeit dann gut ausnützen, wenn wir uns bemühen, den Massen das Wort des Heilandes mundgerecht zu machen: Venite omnes qui onerati estis!

Alle sollen kommen. Alle müssen folglich eingeladen werden. Was uns eint, sei darum stets betont, nicht das, was uns trennt. Was Alles erreicht werden könnte, wenn die österreichischen Katholiken einig wären, hat Weihbischof Dr. Katschthaler aus Salzburg in der Schlussrede des Katholikentages gesagt, mit welchen Worten ich schließen will. Er sagte: Wenn wir Alle einig wären, wir Katholiken! Wie viel sind denn in Oesterreich? Ich weiß es jetzt im Augenblicke nicht genau, 26 bis 27 Millionen; wenn diese alle einig wären in dem Rufe nach der confessionellen Volksschule und nach der confessionellen Mittelschule und nach der katholischen Hochschule und nach Christianisierung des Arbeiterstandes, der die christlichen Principien abgestreift hat, und nach Grundlegung christlicher Principien, die uns abhanden gekommen sind, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens; wenn wir Alle einig wären, wir 27 Millionen, einig in dem Rufe und in den Mitteln und Wegen! Wer würde anstehen, uns das zu geben, was wir verlangen? Ja die Einigkeit, die macht stark.

St. Pölten, 5. September 1892.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Neueste Entscheidungen, die Constitution Apostolicae Sedis [12. Oct. 1869] betreffend.)** Am 14. Januar d. J. gab das heilige Officium folgende vom heiligen Vater bestätigte Erklärungen:

1. Der Excommunication verfallen diejenigen, welche Zeitschriften lesen, die einen Häretiker zum Verfasser haben und für eine Häresie eintreten und kämpfen (propugnantes), wenn diese Zeitschriften in Hefte vereinigt sind. (spec. modo reserv.)

2. Als Acta a S. Sede profecta (deren Fälschung u. s. f. mit der Excommunication bedroht ist) sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche vom heiligen Vater unmittelbar ausgehen, sondern auch diejenigen, welche die Röm. Congregationen zu Urhebern haben.

3. Wer einen complex in peccato turpi absolviert, wird durch eine ignorantia crassa et supina vor der Strafe der Excommunication nicht geschützt.

4. Wer Messstipendien sammelt, um die heiligen Messen an demselben Orte, wo er die Stipendien gesammelt, für geringeres Honorar persolvieren zu lassen, fällt der Excommunication gleichfalls anheim, so gut wie der, welcher die Messen an einem anderen Orte lesen ließe.

5. Ein clericus in sacris constitutus oder ein Regular verfällt der Excommunication im Falle er es wagt, trotz seines feierlichen Gelübdes eine Ehe eingehen zu wollen, auch wenn diese noch aus einem anderen Grunde, z. B. Blutsverwandtschaft, Verschwägerung u. s. f. ungiltig wäre.

6. Außerdem ward ein Decret vom 19. Aug. 1891 erneuert:
   a) Die Bedingung „stare mandatis Ecclesiae“, welche sich in der Bulle „Apostolicae Sedis“ findet, verpflichtet bei Strafe des Rückfalles.
   b) Die Verpflichtung standi mandatis Ecclesiae bedeutet im Sinne der Bulle die Pflicht, selbst oder durch den Beichtvater an den heiligen Stuhl zu recurrieren. (16. Januar 1892.)

Kryſtynopol (Galizien). Prof. P. Auguſtin Arndt S. J.

II. **(Die ſchwere Buße in den Dispenſationen der heiligen Poenitentiarie.)** Der Biſchof von Nicotera hat bei der heiligen Poenitentiarie angefragt: Da von Tag zu Tag der böſe Wille der Menſchen zunimmt, indem dieſelben mit dem Munde leicht verſprechen, was ſie nachher zu halten durchaus nicht geſonnen ſind, da ebenſo auch bei gutem Willen wegen Arbeit und Mühen um das tägliche Brot oft eine Unmöglichkeit da iſt viel zu leiſten, ſo entſteht die Frage: Kann, wenn eine ſchwere und langwierige heilſame Buße von der heiligen Poenitentiarie gelegentlich einer Ehedispenſe vorgeſchrieben iſt, (gravis et diuturna) eine Buße auferlegt werden, die drei Monate hindurch mehrmals in der Woche zu verrichten iſt? Kann im Falle die von der heiligen Poenitentiarie beſtimmte Buße eine ſchwere und heilſame (gravis poenitentia salutaris) ſein ſoll, eine Buße für einen Monat auferlegt werden? Alles dies, um die Contrahenten vor einer neuen Sünde zu bewahren, da es ſicher und offenkundig iſt, daſs dieſelben ohne Sorge um ihr Gewiſſen, iſt die Ehe einmal geſchloſſen, ſich nichts weiter angelegen ſein laſſen?

Antwort: In der Beſtimmung der Beſchaffenheit, Schwere, Dauer u. ſ. f. der Buße, welche dem Ermeſſen des Dispenſierenden oder des Bevollmächtigten, das aber den Rechtsbeſtimmungen gleichförmig zu ſein hat, anheimgeſtellt wird, iſt innerhalb der Grenzen zu bleiben, die Strenge mit einiger Milde zu vereinen wiſſen, indem man auf Stand, Alter, Geſundheit, Amt, Geſchlecht u. ſ. f. derjenigen Rückſicht nimmt, denen die Buße aufzuerlegen iſt. 8. April 1890.

Profeſſor P. Arndt.

III. **(Meſswein und Miniſtranten.)** In einem Orte, wo ich mehrere Wochen täglich celebrierte, fand ich eines Tages den Meſswein auffallend ſchwach, während mir doch bekannt war, daſs der Pfarrer, der den Meſswein ſtellte, einen ſehr kräftigen, ja ſtarken Wein hiezu zu verwenden pflegte. Ich ſtellte nun genauere Nachforſchungen an — und was war das Reſultat? Die Miniſtranten muſsten täglich, eine Viertelſtunde vor der heiligen Meſſe, die Kännchen in der Sacriſtei holen, ausſpülen und dann die Weinkännchen im Pfarrhaus füllen laſſen, die Waſſerkännchen am Brunnen des Meſsners ſelbſt füllen. Die nichtsnutzigen Jungen giengen nun zuerſt ins Pfarrhaus und ließen ſich die Weinkännchen regelrecht füllen. Dann tranken ſie etwa die Hälfte des Weines und füllten

die Kännchen mit Wasser auf. Dass durch solche Procedur die Materie unerlaubt wird, ja, dass bei schwachem Wein die Consecrabilität in Frage gestellt werden kann, liegt auf der Hand. Es heißt also auch hierin: Vorsicht! Manche Geistliche pflegen deshalb den Messwein in einem eigens hiezu bestimmten Glase selbst in die Sacristei mitzunehmen. Jedenfalls sollte man ihn nicht durch Ministranten, sondern höchstens durch den Messner (der hoffentlich ein zuverlässiger Mann ist) holen und zur Kirche bringen lassen.

Freiburg (Baden). Domcapitular Dr. Jakob Schmitt.

IV. **(Die Friedhofs-Kapellen.)** In der Mitte des Friedhofes, an der Stätte der Trauer, pflanzt die Kirche das heilige Kreuz auf, das schönste und tröstlichste Grabdenkmal, das Siegeszeichen der Christenheit. Oft wurden bei den Friedhöfen eigene Kapellen erbaut, in denen die Leidtragenden beteten und wohl auch die Einsegnung der Leichen stattfand. Die Friedhofs-Kapellen sind häufig geweiht dem hl. Johannes dem Täufer, dem hl. Stephanus, dem hl. Erzengel Michael und der allerseligsten Jungfrau Maria. Zu Köln, und in alter Zeit zu Leipzig, Nürnberg und in anderen Städten kommt der hl. Johannes der Täufer als Patron der Friedhofs-Kapellen vor. Wahrscheinlich wurden früher die Begräbnisplätze in Deutschland so oft unter Anrufung des heiligen Vorläufers unseres Herrn geweiht, weil auch die ältesten Kirchen dem hl. Johannes gewidmet waren; von den Kirchen nahmen dann die zugehörigen Kirchhöfe dasselbe Patronat an. Auch mögen symbolische Gründe für die Auswahl maßgebend gewesen sein. Der hl. Johannes, der die Menschen auf die erste Ankunft Christi vorbereitete, wurde auch gerne in Beziehung auf die zweite Ankunft Christi zum Gerichte gedacht. Auf alten Bildern des Weltgerichtes hat der Heiland zur Seite die heilige Jungfrau Maria und den hl. Johannes, damit das Gericht dessen als gerecht erkannt werde, der uns im Leben eine Mutter der Barmherzigkeit und einen Prediger der Buße gegeben hat. Der hl. Stephanus wurde als Patron der Friedhofs-Kapellen ausgewählt, weil er der erste christliche Martyrer ist; auf Bildern des Weltgerichtes steht er an der Spitze der hl. Martyrer. Oft sind die Friedhofs-Kapellen dem hl. Erzengel Michael gewidmet, z. B. zu Aachen. Michaels-Kapellen standen oft isoliert auf dem Friedhofe oder waren im Carner oder in Krypten der Kirchthürme eingebracht. Der heilige Erzengel galt als der Hüter der christlichen Begräbnisstätten, die zuweilen nach ihm benannt wurden, z. B. San Michele bei Venedig (vergl. die Schrift „Die Schutzheiligen“ Paderborn 1889). Weil Michael es war, der die untreuen Engel aus dem Himmel vertrieb, so ist er auch berufen, die Seelen zu Gott zu führen, welche treu geblieben sind bis an das Ende. Nach dem Briefe des heiligen Apostels Judas stritt er mit dem Teufel über den Körper des Moses und in der heiligen Messe betet die Kirche: „Befreie, o Herr Jesus Christus, die Seelen der ab-

geschiedenen Gläubigen. Der Bannerträger St. Michael geleite sie hin zum ewigen Leben!" In der commendatio animae wird der hl. Michael zur Hilfe für die Sterbenden angerufen. Diese Weisen der kirchlichen Verehrung des heiligen Erzengels Michael bestimmten die christliche Andacht, ihm die Kirchhofs-Kapellen zu befehlen. Die Muttergottes-Kapellen auf den Friedhöfen haben gewöhnlich den Titel „Maria hilf!" Maria, Trösterin der Betrübten" „Maria, die schmerzhafte Mutter"; so hat nach einer Mittheilung der „Sonntagsfeier" die Armenseelen-Kapelle auf dem neuen Friedhofe zu Paderborn den schönen Titel „ad matrem dolorosam". Es ist bemerkenswert, dass diese Kapellen denjenigen Heiligen gewidmet wurden, die auch bei der Darstellung des Weltgerichtes eine bevorzugte Stelle einnehmen, dem hl. Michael, der die Wage des Gerichtes hält, dem heiligen Vorläufer Christi, St. Johannes und der heiligen Muttergottes. Der Schmuck der Friedhofs-Kapellen unter dem Titel der „schmerzhaften Mutter" ist gewöhnlich das Vesperbild, erinnernd an die Grablegung Christi. In der Widmung und dem Bilderschmucke der Friedhofs-Kapellen hat die christliche Andacht eine schöne und bedeutungsvolle Wahl getroffen; was die christliche Trauer edles und hoffnungsreiches hat, ist darin ausgedrückt.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

V. **(Beweis aus einem alten Gebetbüchlein für das Dogma von der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria.)** Dies Dogma erregt bei uns in Baden in Kreisen von Altkatholiken und Gesinnungsgenossen immer noch Anstoß. Wie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, so sei auch, sagen sie, der am 8. December 1854 erklärte Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängnis Mariä eine Neuerung, wovon die Katholiken früher nichts gewusst hätten. Wir sind nun im Besitze eines Gebetbüchleins „Vade, et Mane Mecum Clericorum Saecularium" etc., herausgegeben von Anton Ruetsch, Doctor der Theologie, Canonicus zu St. Margaritha bei Waldkirch und Professor der Universität Freiburg im Breisgau. Gedruckt ist es zu Freiburg im Jahre 1764 bei Ignaz und Anton Wagner. Somit stammt es aus dem heutigen Baden. Zwischen Seite 128 und 129 enthält es die noch gebräuchliche Darstellung der unbefleckten Empfängnis im Bilde: Maria, umgeben von heiligen Engeln, mit zwölf Sternen um das Haupt, tritt mit ihren Füßen Erde, Halbmond und den sich ohnmächtig aufbäumenden höllischen Drachen. Darunter stehen die Worte: „Clypeus puritatis. Per Sanctam Virginitatem et immaculatam Conceptionem tuam, purissima Virgo, emunda cor, et carnem meam, in nomine Patris †, et Filii †, et Spiritus Sancti †. amen." Dann folgt: Seite 129—137 das „Officium Parvum Immaculatae Conceptionis Beatissimae Virginis Mariae." Um endlich den Beweis von der damaligen ganz gleichen Anschauung mit dem Dogma, das neunzig Jahre später verkündet wurde, voll-

ständig zu machen, stimmt die Schlussoration zum Completorium Wort für Wort mit der Oration unseres heutigen Officiums von der unbefleckten Empfängnis überein. Erstere enthält bloß ein „B. und ita“, die in der letzteren fehlen, da sie sich gar leicht von selbst ergänzen. Fragliche Oratio auf Seite 136 und 137 lautet: „Deus, qui per immaculatam B. Virginis Conceptionem dignum Filio tuo habitaculum praeparasti: quaesumus, ut sicut ex morte ejusdem Filii tui praevisa, eam ab omni labe praeservasti, ita nos quoque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas. Per eundem D.“ etc. Dieses unscheinbare Gebetbüchlein gereicht also uns Katholiken zum Trost, da wir uns im Glauben mit unseren Vorfahren einig wissen, während es einen Beweis mehr dafür liefert, wie oberflächlich die Gegner der katholischen Kirche in ihren Urtheilen sind.

Zell a. A. (Baden). Pfarrer L. Löffler.

VI. **(Ein päpstliches Urtheil im Mittelalter über den Talmud.)** Im Jahre 1244 richtete Papst Innocenz IV. an Ludwig IX., den Heiligen, von Frankreich die Bulle „Impia“, worin er unter andern den frommen König auffordert, den Talmud in seinem Reiche verbrennen zu lassen, weil die Juden: „Omissis seu contemptis lege Mosaica et prophetis quasdam traditiones suorum seniorum sequuntur.“ Der Papst fährt dann fort zu klagen: „In hujusmodi namque traditionibus (quae Talmud Hebraice nuncupantur et magnus liber est apud eos, excedens textum Bibliae in immensum, in quo sunt blasphemiae in Deum et Christum ejus ac B. Virginem manifestae, intricabiles fabulae, abusiones erroneae ac stultitiae in auditae) filios suos docent ac nutriunt et a Legis et Prophetarum doctrina reddunt ipsos penitus alienos: verentes, ne veritate quae in eisdem Lege ac Prophetis est intellecta, aperte de Unigenito Dei Filio venturo in carne testimonium perhibente, convertantur ad fidem et ad Redemptorem suum humiliter revertantur.“ Der Talmud und seine Jünger haben sich auch heute nicht geändert!

Travnik (Bosnien). Professor P. J. E. Danner S. J.

VII. **(Bischof Rudigiers Leben und Werke.)** Optimo pastori, strenuo fidei defensori monumentum hoc posuit Franciscus Maria, episcopus, successor secundus — geschrieben auf dem erhabenen Denkmale des glorreichen Bekennerbischofes Franz Josef Rudigier in der Krypta des Linzer Mariä Empfängnisdomes, gelten diese Worte mindestens ebensosehr auch von jenem würdigen Monumente, das dem gewaltigen Vertheidiger göttlichen Rechts und kirchlicher Freiheit, dem furchtlosen Bekenner unseres Glaubens durch Veröffentlichung seines literarischen Nachlasses von seinem bischöflichen Nachfolger gesetzt worden. Denn mehr als Stein und Erz, lauter als der schönste Marmor und eindringlicher als die Geschicklichkeit des Künstlers, verkünden uns des Bischofs eigene Schriften, wie

sehr er strenuus fidei defensor, wie wahr es ist, dass er optimus pastor gewesen. Glühend ist der Seeleneifer, innig und tief erbauend die Frömmigkeit, die aus den „Sonntags-“ und „Festtagspredigten“ seines ersten Priesterlebens sprechen, frisch und mit wohlthuender Wärme geschrieben seine herrliche „Vita beati Petri“ und die „Exercitia spiritualia“, beide, für Privatbetrachtungen wie zu Predigten gleich verwendbar, aus der Zeit seiner Wirksamkeit als Spiritual im höheren Priesterbildungsinstitute in Wien stammend, und tief ergreifend sind die Worte, in denen der allzeit schlagfertige Bekenner aus den „Hirtenschreiben“, den „Kirchenpolitischen Actenstücken“ wie den „Politischen Reden“, in nichts auch unter den schwierigsten Verhältnissen auf das Recht der Kirche verzichtend, zu seinen Lesern spricht. Darum musste auch der ersten, je 3000 Exemplare starken Auflage der „Sonntags-“ und „Festtagspredigten“ binnen kürzester Zeit eine zweite folgen und die „Exercitia spiritualia“ sind bereits in dritter, durch ein Supplementum de missae sacrificio et de cultu b. Virginis vermehrter Auflage erschienen. Sämmtliche Werke fanden auch von Seite der katholischen Presse nur allseitiges Lob und wärmste Empfehlung. Alle ohne Ausnahme, die österreichischen Blätter wie die hervorragendsten des Auslandes: die „Stimmen aus Maria Laach“, die Berliner „Germania“, ja selbst der „Osservatore Romano“ rühmen einstimmig an Rudigiers Werken die hohe Einfachheit und Kraft der Sprache, die durchwegs populäre Haltung und praktische Richtung bei aller theologischen Gründlichkeit, philosophischen Schärfe und psychologischen Feinheit und Wahrheit — Eigenschaften, welche die Schriften Rudigiers vor ähnlichen Werken vortheilhaft auszeichnen. Wer aber den gottbegnadeten Bischof in seiner ganzen imponierenden Größe und Majestät kennen lernen will, wer ihn schauen will, wie er facile princeps inter pares vom Knaben zum Jünglinge herangereift und zum Manne, gleich groß in Tugend und Wissenschaft, wie er als junger Priester von Stufe zu Stufe gestiegen und dann durch mehr denn 30 Jahre den Hirtenstab einer ausgedehnten Diöcese unter den schwierigsten Verhältnissen getragen, wie er, fortwährend auf das heftigste verfolgt, ebenso unablässig für unsere heilige Religion gekämpft und gestritten, bis endlich der gute Hirte seine Kräfte aufgerieben im Dienste seiner Herde — wer über all' dies ein klares Bild bekommen und zugleich die Kirchengeschichte Oesterreichs seit Beginn des 19. Jahrhundertes aus streng verlässlicher Quelle kennen lernen will, der lese das eben erschienene „Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier“ von Stiftsdecan Konrad Meindl in Reichersberg. Man wirft den österreichischen Katholiken nicht selten den Mangel großer Führer im Kampfe vor: nimm und lies dies Buch und du wirst finden, dass Bischof Rudigier, unserer Größten einer, würdig sich an die Seite des deutschen Martyrer-Episkopates stellen darf. Ein vollendeter Mann, ein katholischer

Bischof! Ja, nimm und lies dies Buch, das für jeden gebildeten Katholiken ein Arsenal der schärfsten Waffen, für den Redner und Schriftsteller eine Fundgrube der herrlichsten Gedanken, für den Geschichtsforscher ein Quellenwerk, für jedermann eine ebenso lehrreiche als hochinteressante und anziehende Lectüre, nicht bloß in Oesterreich, sondern weit über die Marken des Kaiserreiches hinaus, überall, wohin Rudigiers unsterblicher Ruf gedrungen, die weiteste Verbreitung verdient. Die Preise, Stärke der einzelnen Bände und Bezugsbedingnisse über sämmtliche erwähnte Werke sind auf Seite 504 der diesjährigen Quartalschrift (letzte Seite des II. Heftes) zu finden. Allen Bibliotheken, öffentlichen wie privaten, werden Rudigiers Werke, speciell auch sein „Leben und Wirken" von Stiftsdecan Meindl zur würdigen Zierde gereichen. Darum verehrter Leser: Tolle et lege — es wird dich nicht gereuen! —x.

VIII. **(Ehebruch der kein Ehebruch ist.)** Xenia, eine aus dem Judenthume confessionslos gewordene, geht mit dem aus dem Christenthum confessionslos gewordenen Xenophon eine Civilehe ein. Das Kind beider, Adele, wird katholisch getauft. Die Civilehe wird geschieden und darnach getrennt, da Xenia mit dem Katholiken Xenokrates eine Tochter erzeugte, ebenfalls katholisch getauft. Getrennt aber wird die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen Ehebruch. Will nun Xenia nach ihrer Taufe sich mit Xenokrates verheiraten, so bedarf sie der politischen Dispens, da der Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, ein Ehebruch — der vor der Kirche kein adulterium, sondern simplex fornicatio ist.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

IX. **(Nur keine zu großen Bußen.)** Beatrix beichtet, dass sie eine Bekanntschaft mit einem Jünglinge aus der Freundschaft habe. Der Confessarius Severus verlangt, sie solle nach der heiligen Communion das Gelübde machen, die Bekanntschaft aufzugeben, was Beatrix auch that. Beatrix verlässt später diesen Confessarius und kommt zum P. Severior. Dem bekennt sie, dass in acht Tagen ihre Trauung mit jenem Jünglinge trotz des Gelübdes sein soll. Pater Severior nimmt Papier und Stift, zeichnet den Stammbaum und findet weder Consanguinität noch Affinität. Vom Ordinarius erhält er die Dispens von dem Gelübde für Beatrix und die Erlaubnis, nach Ermessen eine Buße aufzuerlegen. Er legt der Braut Beatrix als Buße auf: 1. Eine Wallfahrt nach Maria Zell; 2. nie einen Ball oder eine öffentliche Lustbarkeit besuchen; 3. alle Freitage ein Almosen zu geben. Als siebzigjährige Matrone gesteht sie in einer Lebensbeichte, dass sie die Wallfahrt gemacht, dass jedoch ihr Mann aus Standes- und Geschäftsrücksichten die Theilnahme an solchen — übrigens ehrbaren — Lustbarkeiten verlangt habe. Hinsichtlich des dritten Punktes fragt sie an, ob sie denselben erfüllt habe dadurch, dass sie alljährlich den Betrag von 52 fl. seit seinem Entstehen dem

St. Vincenz-Vereine, vor dessen Entstehen einem anderen Wohlthätigkeits-Vereine gespendet habe.

Antwort: Die gute Frau ist zu bewundern, mit welcher Treue sie ihre Buße erfüllt hat. Wir möchten aber dem P. Severus den Wink geben, nicht gleich Gelübde zu verlangen, dem P. Severior möchten wir ein Wort des sel. Bischof Müller, das er in der „Hausstunde" einflocht, zurufen: Nur keine Bußen auf Lebenszeit!

Karl Krasa.

X. **(Interpellatio conjugis infidelis.)** Es kommen heutzutage so viele Fälle vor, dass Juden zur katholischen Kirche übertreten. Es geschieht meistens der Heirat wegen. Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 21 ex 1890 macht daher aufmerksam, dass eine nach den Paragraphen 133—136 des allg. bürgl. Gesetzbuches getrennte Judenehe nicht auch von der Kirche getrennt angesehen wird, ausgenommen es steht derselben ein Ehehindernis entgegen, das auf den Principien des natürlichen Sittengesetzes beruht (z. B. vis et metus, impotentia). Nach der Lehre der Kirche ist die Ehe zweier Ungetaufter ein Contractus naturalis indissolubilis. Ist die Judenehe staatlich getrennt, der eine Theil getauft, so kann sich der christlich gewordene Theil nur dann mit einem Christen ehelich verbinden, wenn die interpellatio conjugis infidelis erfolgt ist. Die Verweigerung der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder die Nichtbeantwortung der Aufforderung gestattet dem gläubigen Theil die Eingehung einer neuen Ehe. Das f.-e. Ordinariat weist daher die Seelsorger an, über jeden solchen Fall sich Weisung zu erbitten. — Ist eine solche interpellatio unmöglich, so ist das Ansuchen um Nachsicht der Interpellatio durch den Ordinarius an den Apostolischen Stuhl zu richten.

Karl Krasa.

XI. **(Katechismuspredigten.)** Guillois erzählt von dem im Jahre 1836 als Bischof von Montauban verstorbenen Cardinal Cheverus, dass er jeden Sonntag in der Kathedralkirche selbst die Predigt gehalten und darin, ohne es seinen Zuhörern vorher anzukündigen, den Katechismus erklärt habe. Er habe dabei, so erzählt er, seine Zuhörer so zu fesseln gewusst, dass Leute aus allen Classen der Gesellschaft seine Predigten mit Lust hörten. Einmal sagte er ihnen: Wenn ich euch gleich anfangs angekündigt hätte, dass ich jeden Sonntag Katechese halten wollte, so würdet ihr es in der Meinung, das sei nur gut für Kinder, unter eurer Würde gehalten haben, daran theilzunehmen, indes habe ich sechs Monate hindurch nichts anderes gethan und dieser Unterricht hat eure Theilnahme gefunden. Lernet also einsehen, dass der Katechismus ein Buch für Greise und für Kinder, für Gelehrte wie für Unwissende ist; alle finden darin etwas für ihre Belehrung, für ihre Bewunderung, für ihr Nachdenken und es ist nur ein abgeschmacktes Vorurtheil, wenn man den Katechismus mit Geringschätzung betrachtet.

Stift St. Florian. Professor Josef Weiß.

XII. **(Requiescant in pace.)** Wenn irgend ein Gottesdienst für mehrere Verstorbene abgehalten wird, so wird dieser Versikel in der Mehrzahl gebetet. Auch wenn der Gottesdienst für einen Verstorbenen ist, wird er bei der Messe am Schlusse der Vesper und am Schlusse der Laudes in der Mehrzahl gebetet (Rit. celebr. miss., tit. XIII, 1; Rituale rom.; S. Rit. Cong., die 22. Jan. 1678, n. 2858, die 7. Sept. 1816, n. 4526, 41), sonst aber in der Einzahl. So auch am Schlusse des Begräbnisses und der Visitatio sepulchri seu feretu sagt man: Requiescat in pace (Rituale rom.; Ritus celebr. miss., tit. XIII, 4). Endlich wird nur bei Begräbnissen hinzugefügt: Anima ejus et animae omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen. (Rituale rom.)

Wilten (Tirol). Peter Anton Alverà.

XIII. **(Der hl. Isidor von Pelusium.)** Dieser berühmte heilige Abt war ein Schüler und Verehrer des hl. Johannes Chrysostomus. Er war zu Alexandria geboren und lebte in einem Kloster auf einem Berge in der Nähe von Pelusium; er heißt auch Isidorus Pelusiota. Siehe Dr. Alzogs Patrologie, zweite Auflage, Seite 297 und 269, wo die schönen Worte des hl. Isidor über St. Johannes Chrysostomus mitgetheilt sind, welche also lauten: Ich glaube, wenn Paulus in attischer Sprache sich selbst erklärt haben würde, so hätte er sich nicht anders erklärt, als der verehrungswürdige Chrysostomus; so vortrefflich ist seine Erklärung. Bischof von Hefele hebt im zweiten Bande der Concilien-Geschichte, Seite 219, hervor, dass der heilige Abt Isidor von Pelusium (bei Alexandrien) den heiligen Patriarchen Cyrillus vor einem zu schroffen Auftreten gegenüber dem Häresiarchen Nestorius gewarnt habe. Während Professor Alzog den Tod dieses heiligen Abtes schon in das Jahr 431 verlegt, betont Professor Dr. Kihn in der neuen Auflage des Freiburger Kirchen-Lexikons (VII, 965) mit vollem Rechte, dass seine Briefe schon eine deutliche Beziehung auf die monophysitische Häresie des Eutyches enthalten und dass darum sein Tod in das Jahr 440 zu setzen sei. Der hl. Isidor hat also die sich entgegengesetzten Häresien des Nestorius und des Eutyches bekämpft und sich darum um die Kirchenlehre sehr verdient gemacht. Gegenüber dem häretischen Patriarchen von Constantinopel, Nestorius, betonte der hl. Cyrillus Alexandrinus mit Isidorus Pelusiota, dass die seligste Jungfrau Maria Theotòkos (Gottesgebärerin) zu nennen sei, gegenüber dem häretischen Archimandriten Eutyches machte er die Lehre von zwei Naturen geltend. Kihn hebt hervor, dass St. Isidor ungefähr um 370 nach Christus geboren, somit also, da er 440 starb, als Greis von siebzig Jahren von hinnen schied. In dankbarer Verehrung gegen einen früheren großen Lehrer, unter welchem Kihn den hl. Chrysostomus versteht, rief Isidor aus: Ich stieß einst an einen heiligen Mann, dessen Auge, wenn er lehrte, Ehrfurcht und Weisheit verrieth. Pfeilen

gleich drang seine Rede ein; welchen Nutzen stiftete der Mann, dessen Anblick allein schon göttliche Weisheit einflößte. Es sind noch 2012 Briefe von St. Isidor vorhanden; er bekämpft in denselben die Arianer, Eunomianer, Macedonianer, Novatianer und Origeneisten. Isidor unterhielt auch mit dem hl. Cyrillus Al. einen freundschaftlichen Briefwechsel, in welchem er ihn in väterlichem Tone vor Einseitigkeiten warnte.

Stetten A. K. M. Baden. Pfarrer Heinrich Reeß.

XIV. **(Die Leute wollen nicht beichten!)** Aus einem Orte Oberösterreichs lag ein Brief vor, worin um eine Aushilfe vom 9. bis 16. Juli ersucht wird. Gemäß der Weisung des hochwürdigen Klosteroberen bestieg ich das Schiff „Rudolf" und fuhr die Donau hinauf. Ich gieng alle Tage um 6 Uhr in die Kirche des hl. Bartholomäus. Um 7 Uhr war die heilige Messe. Und siehe, am dritten Tage meldeten sich Beichtleute! Nicht nur das weibliche Geschlecht, auch Männer und einige Bürschchen kamen in den Beichtstuhl, trotz der dringendsten Arbeiten auf dem Felde. Auch an einem Orte Tirols, wo die Leute ausnahmsweise (denn in Tirol werden die Sacramente oft empfangen) weniger zur heiligen Beicht kamen, kam das Beichten dadurch mehr in Uebung, dass die geistlichen Herren alle Sonn- und Festtage um 5 Uhr früh in den Beichtstuhl kamen und dort auf die Beichtkinder warteten! — Es ist aber für das Glaubensleben und das Blühen der christlichen Tugenden von großer Wichtigkeit, dass die Leute fleißig zur heiligen Beicht gehen.

Pupping. P. Josef a Leonissa Breyl O. S. Fr.

XV. **(Geheime Schadloshaltung.)** Ein Kaufmann kauft von seinen Kunden Butter und läßt dafür die gewünschte Ware verabfolgen. Manche derselben versalzen dermaßen die Butter, dass er dabei Schaden leiden muss, weil sie weniger gut ist und bei längerem Stehen an Gewicht mehr verliert, als weniger gesalzene Butter. Der Kaufmann mag solche Ware nicht zurückweisen aus Furcht, einen guten Theil seiner Kundschaft zu verlieren, sich selbst aber sucht er schadlos zu halten dadurch, dass er den Leuten, die solche Butter in seinen Laden bringen, bei Verabfolgung der gewünschten Ware nicht das volle Gewicht gibt. Es entstehen nun folgende Fragen: 1. Darf der Kaufmann bei seinem Verfahren verbleiben? 2. Die Butter, welche der Kaufmann auf besagte Weise empfängt, legt er zu der anderen besseren und verkauft sie zugleich mit dieser, nachdem er seinem Abnehmer es freigestellt hat, die Butter vorher zu prüfen. Ist dieses Verfahren richtig? Das Münst. P. Bl. antwortet ad 1: Der Kaufmann macht seinen Butterverkäufern gegenüber Anwendung von der occulta compensatio. Zu den Bedingungen aber, welche diese erlaubt machen, gehört unzweifelhaft das Eigenthumsrecht auf die Sache, in deren Besitz man sich durch dieselbe setzen will. Diese ist in unserem Falle nicht erfüllt. Nachdem der Kaufmann sich mit den Kunden über den Preis der Butter,

die ihm geliefert wird und die er als versalzene kennt, geeinigt, haben letztere Anspruch auf Zahlung des vollen vereinbarten Preises. Ad 2: Das Verfahren des Kaufmannes gegenüber den Abnehmern der Butter ist nicht unerlaubt. Er bietet ihnen ja keine minderwertige Ware unter dem Schein einer guten an; es handelt sich um eine Geschmackssache im eigentlichen Sinne des Wortes. Den etwaigen Gewichtsverlust müsste freilich der Kaufmann tragen. K.

XVI. **(Die sogenannten Todtenkränze.)** Die weit verbreitete Sitte, die Verstorbenen bei Begräbnissen und Exequien durch sogenannte Todtenkränze zu ehren, hat in den letzten Jahren allmählig einen Umfang angenommen, der ernste Bedenken hervorrufen muss. Nicht selten begegnet man in Städten Leichenwagen, voll von Kränzen und Blumen, so dass der Sarg dem Anblicke ganz entzogen ist; oder man tritt in die Kirche und findet Crucifixe, Heiligenstatuen u. s. w. von Blumen und Sargkränzen oft ganz verdeckt. Solches und ähnliches widerspricht ganz und gar der Absicht der Kirche; diese hält bei ihrem Gottesdienst für die Verstorbenen den Gläubigen den Ernst des letzten Augenblickes vor und schickt zu Gott das Gebet um Gnade und Erbarmung empor. Zu dieser Seelenstimmung passen nicht Blumen und Kränze, nicht Schaugepränge oder fröhlicher Klang. Daher gieng vom hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln ein Erlass aus, in dem ausdrücklich bestimmt wird, dass in Zukunft innerhalb der Kirche gar keine sogenannten Todtenkränze angebracht werden dürfen, vielmehr nur der durch die kirchlichen Bestimmungen gestattete Schmuck bei Exequien in Anwendung kommen soll.

Wer den Verstorbenen Liebe und Nutzen erweisen will, möge sich die schöne Sitte angelegen sein lassen, die mancherorts herrscht, dass bei größeren Leichenbegängnissen oder bei Jahresgedächtnissen Almosen an Arme ausgetheilt zu werden pflegt. „Willst du den Verstorbenen Ehre erweisen," sagt der hl. Johannes Chrysostomus, „so spende Almosen den Armen." Das „Linzer Volksblatt" hat vor einigen Jahren den Vorschlag gebracht, statt der Kranzspenden Beiträge zum Bau des Mariä Empfängnis-Domes zu geben; Priester und Laien giengen bereitwilligst darauf ein und konnten infolge dessen schon Tausende von Gulden dem herrlichen Zwecke zugeführt werden. In anderen Diöcesen könnten diese unverwelklichen Kranzspenden wichtigen Diöcesanzwecken oder den St. Vincenz-Conferenzen, Waisen-Hilfsvereinen u. dgl. zugewendet werden. Die katholischen Zeitungen könnten dieses Werk durch unentgeltliche Veröffentlichung der eingeflossenen Spenden und deren Geber sehr fördern.

XVII. **(Ueber die symbolische Bedeutung des christlichen Gotteshauses)** enthalten die von Johann Schmidt herausgegebenen Predigten des Priesters Konrad[1]) (Priester Konrads

[1]) Priester Konrad scheint zu Ende des XII. Jahrhunderts am Bodensee gewirkt zu haben. Die von Professor Schmidt veröffentlichten Predigten sind enthalten in einer Pergamenthandschrift der Wiener Hofbibliothek.

Deutsches Predigtbuch, Wien, Gymn.-Programm 1878) eine schöne, meines Wissens bisher unbeachtete Stelle. Konrad handelt über die Bedeutung des Kirchweihfestes, das uns erinnern solle an unser Christenthum. Denn Kirche und Kirche, Gotteshaus und Christenthum verhalten sich wie Nach- und Vorbild zu einander. „Wande (denn) daz hûs der heiligen cristenheit daz hat ouch vier wende, daz sint diu heiligen vier êwangêliâ unsers herren, dâ mit bevangen unde beslozen ist elliu diu gemeinde unde elliu diu ordenunge aller cristenheit. Die vier wende die sint ouch enzwei geteilt. daz ein teil daz sint alle leiliute (Laien), die gehôrent zuo dem lanchûs. daz sint alle die, die mit êlichem hîrât chûsclichen unde reineclichen nâch ir rehte lebent. Daz ander teil daz sint alle geistlîche liute, die gehôrent zuo dem chôre unde zuo dem gotes dienst, wande die sculn sich dar zuo muozen, daz si zallen zîten alsô bereit sîn. daz si dem almahtigen got chûsclîchen unde reineclichen dienen. Der altâr, der dâ ist in dem hûse der heiligen cristenheit, daz ist er selbe unser herre, wande dem scult ir zallen zîten iwer opher unde wâren antheiz (Gelübde) alsô leisten, daz ouch ir von im getrôst unde gefrout werdet beidiu ze disem lîbe unde ze dem êwîgen lîbe. Daz heiltuom daz dâ ze allen zîten ûf dem altâr ist, daz bezeichent die guoten unde die rehten, alle die, die chûsclichen unde reineclichen lebent, wande mit den sô wil der heilige Crist sîn reste (Ruhe) unde sîn wesen zallen zîten haben. Daz lieht daz ouch dâ brinnet ûf dem altar, daz bezeichent den trôst unde die gabe des heiligen geistes, wande dâ mit sô wil der wâre gotes sun alle die bescermen unde behuoten, die im dâ dienent hin ze dem êwigen lîbe. Die turne unde die wendelsteine (Thürme mit Wendeltreppen?) die bezeichent den pâbst unde alle geistliche rihtâre. Diu venster unde die gloggen die bezeichent alle geistliche lêrâre, die beidiu mit den guoten worten unde mit guoten werchen der heiligen cristenheit die guote lêre sculn vor tragen. Daz ist daz hêre goteshûs, des gehugde (Gedächtnis) ir hiute begêt, daz ist das stâte gotezhûs, daz dâ gezimbert ist ûf die êwigen grundveste, daz ist got selber." Dr. C. D.

XVIII. **(Lasset uns beten um Bekehrung der verstockten Sünder und Sünderinnen.)** Gar häufig wurde schon davon gesprochen und darüber geschrieben, die Männer mehr für die Religion und die religiösen Uebungen zu gewinnen und alles zu vermeiden, was sie davon abschrecken könnte. Was bei Predigten auf die Männer besonders auch abstoßend wirken muss, ist, dass gar zu häufig dabei, mitunter auch bei Missionen, Geschichten über schlechte Männer vorkommen, die Lumpen oder ganz verstockte Sünder waren, während ihre Weiber als Ausbund der Geduld, Frömmigkeit ꝛc., kurz als Engel hingestellt werden. — So konnte man deutlich wahrnehmen, wie bei uns Männer bei den Missionspredigten über viele

solche Geschichten ungehalten wurden, und unser Vorbeter gab seinem Unwillen dadurch Ausdruck, dass er bei dem Vaterunser um Bekehrung der verstockten Sünder, aus eigener Initiative den Zusatz machte: und Sünderinnen, und denselben absichtlich stärker herausschrie, was er von da an auch öfter that. — Er hatte nicht ganz unrecht, dass er so auffallend gegen die vielen bösen Männergeschichten Protest einlegte. Wie gar häufig verbittert das Weib dem Manne das häusliche Leben und macht, dass er seine Erholung statt zuhause im Gasthause sucht, wo er allmählich ein Lump wird; zuhause wird er nur immer ausgezankt, Kinder und Dienstboten verachten ihn, indem sein Weib das Regiment führen will und stets hinter seinem Rücken alle seine Fehler ausbreitet. Manche sogenannte „fromme" Frau nimmt dem Manne den letzten Rest von Religion, indem sie bei ihrem übermäßigen Kirchenlaufen die Pflichten als Hausmutter versäumt, mit dem Kochen und Zimmeraufräumen immer hintan ist, dabei verleumderisch und ehrabschneiderisch redet und über niemanden etwas Gutes weiß, als ihren „heiligen" Beichtvater, dessen wunderschöne Predigten sie fort und fort nacherzählt, und damit absichtlich den Mann zu Zorn und Eifersucht reizt, so dass dann wegen eines solchen boshaften „frommen" Weibes der Mann immer mehr gegen Priester und Religion aufgebracht wird und leider — oft auch bleibt. Darum dürfte es nicht schaden, den Geschichten über böse Männer auch mehr solche über böse Weiber beizumischen.

Heilbrunn (Steiermark). Pfarrer Joh. Haidemann.

XIX. **(Zeichenbänder des Missale oder anderer liturgischer Bücher.)** Wenn man bald da, bald dort celebrieren muss, macht man allerlei Erfahrungen. Nicht selten finden sich beim Aufschlagen des Messbuches die Zeichenbänder (signacula) ganz ineinander verworren, so dass es lange Zeit in Anspruch nimmt, dieselben wieder zu ordnen. Abgesehen davon, dass solche Unordnung, wie jede andere, Gott und der heiligen Kirche verhasst ist, schädigt sie unter anderm das Messbuch selbst. Risse u. dgl. sind nur zu oft Folge dieser Unordnung. Mit der Ordnung würde man sich aber auch in diesem Punkte am besten stehen. Zeit wird gespart, Unruhe und Verwirrung vermieden. Es würde sich wohl empfehlen, die Zeichenbänder selbst oder ihren Halter am Rücken oben zu befestigen, um etwa das Verschieben oder Ausgleiten zu verhüten. — Also Ordnung! Im Dienste Gottes ist auch das Kleinste groß und achtenswert.

Wemding (Bayern). P. Josef a Leoniſſa O. Cap.

XX. **(Das Messbuch in der Sacristei aufschlagen?)** Nicht gerade selten sieht man, dass der Priester vor Beginn der heiligen Messe das Messformular mit den treffenden Commemorationen am Altare erst aufsucht. Bisweilen hält das sogar mehrere Minuten lang auf und widerfährt es dem einen oder andern hochwürdigen Herrn, dass er dabei in Verwirrung oder gar in Zorn geräth und so leicht das eine oder andere (Oration oder dgl.) über-

sieht und vergisst. Ein solches Aufsuchen, längeres Herumblättern u. dgl. macht zudem stets auf die anwesenden Gläubigen einen nicht günstigen Eindruck. Dies würde alles vermieden durch einfache Befolgung der kirchlichen Vorschrift: „Sacerdos celebraturus missam .... accedit ad locum in sacristia vel alibi praeparatum, ubi paramenta ... habentur: accipit missale, perquirit missam, perlegit et signacula ordinat ad ea, quae dicturus est. Postea lavat manus etc.“ (Ritus celebrandi missam I, 1.) — Celebrieren mehrere Priester nacheinander an demselben Altare, so darf das Messbuch auf dem Altare liegen bleiben. In diesem Falle empfiehlt es sich, dass der vorher celebrierende Priester dem nachfolgenden suo loco die Zeichenbänder in rechter Ordnung belässt. Diese kleine Aufmerksamkeit ist auch ein Werk der Nächstenliebe.

P. Josef a Leoniſſa.

XXI. **(Die Beicht vergessener Sünden.)** Ich erinnere mich, in einem Pastoralblatte vor einigen Jahren folgende Regeln gelesen zu haben: 1. Der Priester ist nicht berechtiget, die Beicht vergessener schwerer Sünden unmittelbar vor der heiligen Communion als Pflicht zu urgieren. 2. Er darf sie als fromme und löbliche Gewohnheit denen empfehlen, welche einer solchen Sünde gedenken, ehe sie zum Tische des Herrn hinzugetreten sind. 3. Er betone, dass derjenige, welcher bereits hinzugetreten ist, oder überhaupt von dem Empfange der heiligen Communion nicht wohl zurückbleiben kann, ohne Aufsehen zu erregen, mit aller Ruhe communicieren darf. 4. Er verpflichte den Scrupulanten in solchen Fällen ohne Beicht zur heiligen Communion zu gehen.

Graz. Alois Stradner,
fürstb. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XXII. **(Cement oder Kalk.)** In Angelegenheit der Herstellung des Thurmhelmes einer Kirche, für welche sich auch die Central-Commission für Kunst und historische Denkmale interessierte, enthält ein Erlass der steierm. k. k. Statthalterei an die zuständige Bezirkshauptmannschaft folgenden bemerkenswerten Passus: „Das Departement für Hochbauten im k. k. Ministerium des Innern, welches über diese Operate einvernommen wurde, hat sich hinsichtlich der .... in Aussicht genommenen Verwendung von Portland-Cement bei Versetzung von Steinen bemerkt, dass von der Anwendung dieses Bindemittels gewarnt werden muss, da die Erfahrungen der letzten 25 Jahre an diversen Bauten gezeigt haben, dass der Cement durch seine ihm innewohnende treibende Kraft, oft Devastationen und Zerreißungen der Werkstücke nach sich zieht; diese Wahrnehmungen sind in competenten Fachkreisen schon lange bekannt, vor kurzem erst durch einen Vortrag des Dombaumeisters Freiherrn v. Schmidt im österr. Ingenieur- und Architekten-Vereine zu Wien und im Dombau-Vereine zur allgemeinen Kenntnis gelangt.“..... Freiherr v. Schmidt hat in seinem Projecte über die stylgerechte

Neuherstellung des Thurmhelmes sammt Lucernen die sämmtlichen Steinversetzungen nur in Weißkalkmörtel auszuführen beantragt. „Obgleich", so fährt der Statthalterei-Erlass fort, „die Werksteine bei der Basteianlage gerade keine besonderen Architekturtheile in feinerer Art und kleineren Volumen vorstellen, so bleibt doch unter Umständen eine Gefahr des Absprengens der Ecken und Kanten und Hinausschwellen des Cementputzes selbst an großen gelagerten Werkstücken nicht ausgeschlossen. Es wird daher dem bauleitenden Comité besonders zu bedeuten sein, dass als Bindemittel bei den Stoß- und Lagerfugen lediglich Weißkalkmörtel zu verwenden ist. Nur zur oberflächlichen Ausbesserung, d. h. zur Ergänzung kleiner abgebröckelter Partien der weniger schadhaften und daher nicht auszuwechselnden Werkstücke wäre Portland-Cement zu verwenden." A. Stradner.

XXIII. **(Vorgehen bei Sanierung einer vor einem akatholischen Pastor geschlossenen Scheinehe.)** Wird die katholische Kindererziehung zugestanden und gewährleistet, so ist der katholische Theil auf eine Generalbeicht (wenigstens von der letzten giltigen Beicht vor der Verehelichung) durch einen entsprechenden Unterricht aus dem Katechismus vorzubereiten. Zur Lossprechung bedarf der Beichtvater keiner speciellen Facultät, außer es hätte auch ein Abfall vom Glauben stattgefunden. Nach dem Empfange der heiligen Sacramente erscheinen beide Scheinehegatten mit zwei Zeugen vor dem Pfarrer. Das Ordinariat hat die Dispens von sämmtlichen Aufgeboten ertheilt und nun wird die Ehe nach § 90 der Instruction validiert. Die Sache vollzieht sich ganz im Stillen. **Er** sagt: Ich nehme Dich als mein eheliches Weib; **Sie**: Ich nehme Dich als meinen ehelichen Mann. Im Trauungsprotokolle wird der Act ohne fortlaufende Nummer verbucht. Ist eine nachträgliche Vergewährung der katholischen Kindererziehung nicht zu erreichen, so würde eine Validation nur coram parocho tamquam teste per assistentiam passivam et duobus testibus möglich sein, was zur Erreichung der kirchlichen Giltigkeit der Ehe gestattet wird, wenngleich solche katholische Ehegatten immerhin von den heiligen Sacramenten ausgeschlossen sind, bis sichere Zeichen einer aufrichtigen Buße gegeben werden. Der katholische Theil ist zu ermahnen, sein Recht auf die ehelichen Kinder seines Geschlechtes geltend zu machen. Stradner.

XXIV. **(Welches altare fixum ist für das Altarprivilegium erforderlich?)** Papst Clemens XIII. hat durch Decret S. C. Indulg. 19. Mai 1759 allen Pfarrkirchen die Vergünstigung ertheilt, einen vom Bischof ein- für allemal zu bezeichnenden Altar derselben als altare privilegiatum für alle Tage zu besitzen, und zwar ist die Vergünstigung auf sieben Jahre gegeben und nur an die Bedingung geknüpft, dass der Bischof die Bitte um diese Gnade für seine Diöcese an den heiligen Stuhl selbst richtet und alle sieben Jahre erneuere, wenn er dieselbe verlängert haben wolle. In unserer

Diöcese ist der Hochaltar einer jeden Pfarrkirche mit diesem privilegium altaris ausgezeichnet worden. Nun findet es sich aber manchmal, dass der Hochaltar kein altare fixum ist. Daher erhebt sich die Frage, ob er dennoch als altare privilegiatum betrachtet werden kann, obgleich als Regel für die Verleihung dieses Privilegiums gilt, dass das altare fixum und stabile sei, wenn nicht das Indult ausdrücklich anders bestimmt hat. Die Frage ist zu bejahen (nach Aertnys, Theol. moral. tom. II. l. VII. n. 195), d. h. damit der Altar privilegiert sei, genügt es, wenn er in dem Sinne altare fixum ist, dass er fest und unbeweglich auf seinem Platz errichtet ist, so dass er nicht mehr davon entfernt wird. Er braucht also nicht im liturgischen Sinne altare fixum zu sein, braucht daher nicht die feierliche Consecration erhalten zu haben, kann also auch möglicherweise nur einen lapis amovibilis haben. So entschied die S. C. Indulgent. 26. Mart. 1867 auf eine Anfrage der Missionäre B. M. V. von der unbefleckten Empfängnis, die hierüber im Zweifel waren, weil sie in ihren Kirchen und Kapellen überhaupt kein altare fixum im strengen Sinne hatten: „Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis et inamovibilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur". (Vergl. auch S. R. C. 27. Nov. 1764, 15. Dec. 1841, 20. Mart. 1846. „Ad altare privilegiatum necessario requiritur, quod istud altare sit fixum i. e. constans una longa tabula consecrata, basi immobiliter imposita.") So auch Lehmkuhl, wenn er t. II n. 225 für diesen Fall sagt: „fixum vel ad modum altaris fixi illud altare dicitur, quod aut nullatenus de loco in locum moveri potest, aut difficulter tantum ..., sive tota mensa lapidea est consecrata, sive solum lapis consecratus mensae ligneae insertus est."

Seckau. P. Johannes Bleffing O. S. B.

XXV. **(An welche Adressen sind die Namen der in die Scapulierbruderschaften vom Berge Karmel, von der allerheiligsten Dreifaltigkeit und von den Sieben Schmerzen neu aufgenommenen Mitglieder zu senden?)** Die Namen neu aufgenommener Mitglieder der Scapulierbruderschaft vom Berge Karmel können gesendet werden an das Karmelitenkloster in Würzburg, Regensburg, Raisach (bei Rosenheim), Geleen (holländisch Limburg), Lippstadt (Diöcese Paderborn), ferner an die Adressen: Karmeliten-Convente Linz, Graz, Raab (Ungarn), Czerna (Galizien, Post Krzeszowice), Convento dei Carmelitani, Roma, S. Maria Traspontina oder Convento dei Carmelitani, Roma, Via della Panetteria; die Namen neu aufgenommener Mitglieder der Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit können eingesendet werden an folgende Adressen: Rmo Generale del Ordine di Ss. Trinità Roma, Via Condotti oder Rmo P. Generale dei Trinitari Roma, S. Crisogono (Trastevere). Bezüglich des Servitenscapuliers schließlich

gelten folgende Adressen: Kloster der Serviten in Innsbruck oder Wien und Rmo P. Generale dei Serviti, Roma, S. Marcello.

XXVI. **(Patronatslasten treffen die Besitzer einer Patronatsherrschaft.)** Der Besitzer des landtäflichen Gutes Lindach hatte sich gegen die Heranziehung zu Leistungen zu den Pfarrhofbaulichkeiten Lindach aus dem Titel des Patronates beschwert. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 8. Jänner 1892, Z. 69, ab. Laut Entscheidung des bestandenen Staatsministeriums vom 2. August 1862, Z. 6660, haftet das Patronatsrecht über die Kirche Lindach auf dem landtäflichen Gute „Lindach, das Schloss sammt Dominicalien, Meierhof-Realitäten aus dem Landgute Lindach im Traunkreise". Da Rechte ohne Subject nicht gedacht werden können, so wurde auch entschieden, dass das Patronat auf dem Schloss Lindach und nicht auf der bereits gelöschten, lediglich Dominicalrechte in sich fassenden Landtafeleinlage „Landgut Lindach" hafte. Bei der Veräußerung eines solchen Gutes geht das bei demselben befindliche Patronat accessorie, als dienliches Recht an den neuen Besitzer über, ohne dass es einer besonderen Auszeigung bedarf und ohne dass eine besondere Eintragung der Patronatspflichten oder Lasten nöthig wäre. Denn diese Pflicht ergibt sich aus den Rechtswirkungen des Patronatsverhältnisses. Da nun der Beschwerdeführer dermalen erwiesenermaßen landtäflicher Besitzer des Gutes Lindach ist, so war die Cultusbehörde berechtiget, denselben zur Erfüllung seiner Patronatspflicht gemäß § 34, al. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 im Entscheidungswege zu verhalten.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVII. **(Das Versäumnis der rechtzeitigen Einbringung der Congrua-Fassion hat nur den Verlust des Anspruches der Congrua-Ergänzung bis zum Tage der späteren Einbringung der Fassion zur Folge.)** Der Pfarrvicar in Srednje wurde mit Decret des Fürsterzbischofes von Görz ddo. 9. April 1891 canonisch auf seinen Pfarrsprengel eingesetzt, ihm jedoch nur die von seinem Vorgänger genossene Ergänzung eines Hilfspriesters per 400 fl. flüssig gemacht. Der Pfarrvicar überreichte nun unterm 20. August 1891 eine Einkommens-Fassion mit dem Ersuchen um Anerkennung als selbständiger Seelsorger. Infolge abweislichen Bescheides erhob er Klage beim Reichsgerichte. Dieses erkannte mit Urtheil vom 2. Mai 1892, Z. 106, zu Recht: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution vom 24. August 1891 ab die Congrua-Ergänzung nach dem Ausmaße jährlicher 600 fl. anzuweisen. Die von dem geklagten Ministerium erhobene Einwendung, dass der Kläger den eingeklagten Anspruch dadurch verwirkt habe, dass er die in der Verordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, § 2, festgesetzte Frist von zwei Monaten nach Antritt seines Amtes zur Einbringung der

Congrua-Fassion versäumt habe, wurde nicht zutreffend befunden; denn die Verabsäumung dieser Frist kann nur die Folge haben, dass er den Anspruch auf die höhere Congrua-Ergänzung für die der am 24. August 1891 geschehenen Ueberreichung der Fassion vorausgegangene Zeit verloren, keineswegs aber die Folge, dass er überhaupt des Rechtes verlustig wurde, die Fassion zu überreichen.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Congrua-Ergänzung des Hilfspriesters.)** Dem Dechante von Golc-Jenikau wurde vom Ministerium der von den eigenen Einkünften des ersten Hilfspriesters auf 350 fl. noch abgängige Betrag per 61 fl. 25 kr. auf sein erwiesenes Mehreinkommen überwälzt. Seine Klage hierüber wurde vom k. k. Reichsgerichte in Wien laut Urtheil vom 4. Mai 1892, Z. 121, als principiell richtig erkannt. Das Richtigstellungs-Erkenntnis der Regierung stützt seinen Ausspruch auf den Umstand, dass die gänzliche Unterhaltung der bei der Pfarre Golc-Jenikau systemisierten Hilfspriester vor der Wirksamkeit des Congruagesetzes laut Punkt 4 des Erections-Instrumentes dem Pfarrer oblag. Dies ist jedoch nicht richtig; nach dem Punkt 4 ist nämlich der Pfarrer verbunden, den Kaplänen eine anständige Kost, nebstdem nothwendigen Trunk, Wohnung, Beheizung, Reinigung der Wäsche ohne Entgelt zu verabreichen, nachdem im Punkt 2 bestimmt worden war, dass ihm alljährlich aus den herrschaftlichen Renten das Kostgeld für jeden der zwei Kapläne mit je 125 fl. rhein. wird verabfolgt werden. Eine weitere Leistung wurde dem Pfarrer nicht auferlegt; vielmehr sind nach Punkt 5 den Kaplänen 150 fl., beziehungsweise 125 fl. rhein. aus den obrigkeitlichen Renten zu verabreichen. Wenn nun, wie oben bemerkt ward, dem ersten Hilfspriester 61 fl. 25 kr. zu seiner Congrua abgehen, so ist dieser Betrag nicht vom Pfarrer, sondern nach § 1 des Congruagesetzes vom Religionsfond zu bestreiten. Das Ministerium wurde verhalten, dem Kläger den vom Klagzustellungstage, 8. December 1889 bis 1. März 1892 bezahlte Congrua-Ergänzung per 234 fl. 70 kr. sammt fünf Percent Zinsen zurückzuvergüten. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Religionsfonds-Steuer.)** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister unterm 21. Juni 1892, Z. 11.244, die Bemessung der Religionsfonds-Beiträge für das Decennium 1891—1900 auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 und der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 angeordnet. Da sich die Religionsfonds-Steuer auf die Bewertungen des Vermögens für das Gebüren-Aequivalent stützt, so kann das Einbekenntnis erst geschehen, wenn der Zahlungsauftrag für das Gebüren-Aequivalent in Rechtskraft erwachsen sein wird. Da sowohl infolge der neuen Grundsteuer der Wert des unbeweglichen Vermögens ein größerer wurde, und namentlich der Wert des beweglichen Vermögens durch die Cursteigerung eine Erhöhung erfahren hat, überdies auch das Erträgnis

der neuen Stiftungen zu capitalisieren ist, so wird die Religionsfonds-Steuer, die nach einem gewissen Percentsatze vom Vermögen und nicht vom Einkommen berechnet wird, bedeutend höher gegen früher sich gestalten. Durch die Religionsfonds-Steuer darf die Congrua nicht geschmälert werden; es werden daher vielfach Nachweisungen zu liefern sein, dass der Ueberschuss des Reineinkommens, bezw. der Congrua zur Zahlung der Religionsfonds-Steuer nicht hinreicht. Uebrigens wurden an die Ordinariate Anfragen gestellt, in welcher Weise, namentlich in welchen Punkten das Religionsfonds-Steuergesetz eine Abänderung im gesetzlichen Wege erfahren solle. Hoffentlich kommt aber bei diesem Anlasse diese odiose und ungerechte Steuer, deren Festsetzung oft jahrelange Schreibereien, peinliche Vorstellungen und Gegenbemerkungen, Erkenntnisse der obersten Verwaltungs- und Gerichtshöfe vorhergehen, zum Falle, und wenn schon wieder besteuert werden soll, so möge eine solche Besteuerung nach der Höhe des Einkommens und nicht des Vermögens geschehen. Ueber die Religionsfonds-Steuer und deren Bemessung brachte die Quartalschrift vom Jahre 1882 einen Artikel (Seite 106). Msgr. Pinzger.

XXX. **(Richtigstellung der bücherlichen Eintragung von Kirchengütern.)** In Vollziehung des allgem. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl., und der bezüglichen Landesgesetze, wurden neue Grundbücher (in Oberösterreich von 1878 an) angelegt. Von besonderer Bedeutung hiefür war eine Note der niederösterreichischen k. k. Statthalterei vom 27. Mai 1877, Z. 12.707, an das k. k. Oberlandesgericht in Wien, in welcher es unter anderm heißt: „Es ist im Principe festgestellt, dass bei allen jenen kirchlichen und pfarrlichen Gebäuden, bei welchen das Eigenthum einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person nicht nachgewiesen werden kann und keine sonstigen privatrechtlichen Titel entgegenstehen, und zwar bei Kirchen die betreffende »römisch-katholische Pfarrkirche« (bei den Filialkirchen die römisch-katholische Filialkirche), beziehungsweise bei Pfarrhöfen die römisch-katholische Pfarrpfründe als Eigenthümer eingetragen werden soll.“ Infolge dessen wurden auch die kirchlichen Güter in der besagten Weise in die Bücher eingetragen, insbesondere wo die Bezirksgerichte guten Willen zeigten und correct vorgiengen. Viele Pfarrer und Kirchenvermögens-Verwaltungen versäumten es aber doch, zur Zeit der Grundbuchsanlegung Einsicht in die aufgelegten Verzeichnisse zu nehmen und bei ungehöriger Eintragung die Edictal- und Reclamationsfristen zu benützen und so wurde das Grundbuch (die Landtafel) mit der unrichtigen Bezeichnung des Besitzers geschlossen. Es frägt sich nun, ob nicht dennoch eine Richtigstellung möglich sei. Eine solche ist nur möglich auf Grund einer Vergleichs- (Tabular-) Urkunde oder eines gerichtlichen Urtheiles nach vorhergegangenem Processe. Es versteht sich, dass der Vergleich, das gütliche Uebereinkommen dem Processe vorzuziehen ist. Keine Schwierigkeit macht es, wo z. B. ein Pfarrhofgrund irrigerweise der Kirche

zugeschrieben wurde. In diesem Falle wäre zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfründe N., vertreten durch den Herrn Pfarrer daselbst einerseits und der Kirche N., vertreten durch den Herrn Dechant und die beiden Zechpröpste nnie der Kirchenvermögens-verwaltung andererseits ein „Vergleich" des Inhaltes abzuschließen, dass vorbehaltlich der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates und der k. k. Statthalterei, die Kirche N. aus dem Rechtstitel der Ersitzung und im Vergleichswege das Eigenthumsrecht der römisch-katholischen Pfarrpfründe N. an dem im Grundbuche der Catastral-gemeinde N. eingetragenen „Pfarrhofe" in N. mit den dazu gehörigen Liegenschaften anerkenne und die Bewilligung ertheile, dass das Eigenthumsrecht der römisch-katholischen Pfarrpfründe N. bei dieser Liegenschaft in der bezeichneten Grundbuchseinlage einverleibt werde. Diese Erklärung der Kirchenvermögens-Verwaltung hätte der Vertreter der Pfarrpfründe zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die Unterschriften der Contrahenten bedürfen keiner Legalisierung, weil diese durch die Beifügung der oberbehördlichen Genehmigungs-clauseln ersetzt wird. In analoger Weise wäre vorzugehen, wenn z. B. die Kirche oder der Friedhof oder ein Pfründengut irrig der Pfarrgemeinde oder Ortsgemeinde zugeschrieben wäre. Bei dieser Vergleichsurkunde (50 kr.-Stempel) müsste die Pfarrgemeinde in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, Nr. 5, von der Repräsentanz der Ortsgemeinde N., nämlich dem Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterfertiget und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Weil aber hier die Gemeinde ein ihr bücherlich zugeschriebenes Eigenthum hingibt, so wäre nach der Gemeindeordnung die Urkunde auch mit der Genehmigungsclausel des Landesausschusses zu versehen. Wäre ein Kirchengut der Schule zugeschrieben, so wäre die Tabularurkunde vom Ortsschulrathe unter Genehmigung des Bezirksschulrathes auszustellen. Ein solcher Vergleich kann nur angestrebt werden, wenn das Eigenthumsrecht der Kirche (Pfründe), sei es, dass sie durch mehr als 30 Jahre Besitzacte ausgeübt oder dass sonst Urkunden den Besitz erweichen, gewissermaßen evident ist. Hiebei wird bemerkt, dass z. B. bei Friedhöfen, Herstellungen im Wege der Concurrenz, nur das Besitzrecht der Kirche erhärten. Bei wohlgesinnten Gemeindevertretungen, die ohnehin im guten Glauben an das Eigenthumsrecht der Kirche (Pfründe) von jeher waren, dürfte es nicht schwer sein, den Irrthum im Grundbuche durch die erwähnte Vergleichsurkunde zu berichtigen. Weigert sich aber eine Gemeinde zur Ausstellung einer solchen Urkunde, dann wären alle auf das Eigenthumsrecht der Kirche (Pfründe) vorhandenen Daten und Urkunden im Wege des bischöflichen Ordinariates an die k. k. Finanz-Procuratur zu senden, welches dann die weiteren Erhebungen pflegen und, wenn die vorgebrachten Belege eine Aussicht auf Erfolg bieten, den Process einleitet. Handelt es sich aber um einen Streit zwischen

Kirche und Schule, dann betheiligt sich hiebei die Finanz-Procuratur nicht, sondern es muss die Sache, jedoch stets mit Zustimmung des Ordinariates, einem verlässlichen Advocaten zur Austragung übergeben werden. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Ein Ernennungsdecret des Ordinariates vor dem Jahre 1885 mit Hinweis auf die damaligen Einkünfte, schließt nicht die Zuerkennung der Congrua eines selbständigen Seelsorgers aus.)** Dem Anton Terpin wurde mit Decret des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Görz vom 24. März 1876, Z. 1529, das Amt des Pfarrvicars in Zapotok mit den damit verbundenen Einkünften von 262 fl. verliehen. Nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885, wurde ihm die Hilfspriester-Congrua per 300 fl. angewiesen. Der Anspruch auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers per 600 fl. wurde schließlich vom Cultus-Ministerium abgelehnt. Der Pfarrvicar klagte beim Reichsgerichte, welches auch bei der am 2. Mai 1892 gepflogenen Verhandlung das Ministerium zur Zahlung der Congrua per 600 fl. verurtheilte. Erwiesen sei, dass der Diöcesanbischof den Kläger als selbständigen Seelsorger einer bestimmten Pfarrgemeinde bestellte. Dem hiedurch kraft des § 1 des Congruagesetzes begründeten Anspruche auf die Pfarrer-Congrua per 600 fl., kann der vom geklagten Ministerium eingewendete Thatumstand keinen Abbruch thun, dass der Diöcesanbischof selbst im ursprünglichen Decrete vom Jahre 1876 dem Pfarrvicar nur eine Dotation per 262 fl. anwies und ihn hiemit gleichsam als Hilfspriester erklärte: denn nicht darum wurden ihm nur 262 fl. als Einkünfte angewiesen, weil er die Eigenschaften eines Hilfspriesters habe, sondern deshalb, weil mit diesem Vicariate in concreto nach den damals bestandenen Vorschriften nur ein Gehalt von 250 fl. C.-M. verbunden gewesen war. Durch das Gesetz vom 19. April 1885 sei betreffs aller einschlägigen Verhältnisse eine ganz neue Sach- und Rechtslage geschaffen worden, welche den Anspruch auf den Gehalt per 600 fl. berechtige. Auch der Einwand des Ministeriums, dass der Kläger gegen die ministerielle Entscheidung vom 11. März 1890 erst am 11. März 1892 die Klage, mithin zu spät eingereicht habe, wurde nicht als stichhältig erkannt, weil in keinem Gesetze ein Präclusivtermin für die Einbringung einer im Art. III. lit a des Staatsgrundsgesetzes Nr. 143 R.-G.-Bl. begründeten Klage bei dem Reichsgesetze fixiert worden ist.

Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Juristische Person.)** Es liegt in der Natur der Sache, dass nur ein einzelner Mensch als Subject von Rechten gedacht werden kann, und § 16 und 18 des allg. bürgl. G.-B. leiten die Fähigkeit unter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Rechte zu erwerben und auszuüben, vom Charakter der Persönlichkeit her; § 26 erwähnt aber erlaubte Gesellschaften, die im Verhältnisse gegen andere gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen.

Es gibt nämlich Zwecke zu sichern, welche nach Umfang und Dauer dem Einzelnen zu erreichen nicht möglich sind, Zwecke, zu deren Sicherung Kraft und Macht, die Mittel und das Interesse des Einzelnen oft nicht genügen. Das gab Veranlassung, durch eine Rechtsfiction auch Begriffe zu Personen zu erheben, ihnen Rechtsfähigkeit zuzuerkennen und so entstand im Unterschiede zur physischen (natürlichen) die juristische (fingierte, moralische) Person. Die juristische Person bedient sich, da ihr die Handlungsfähigkeit mangelt, gewisser Organe zur Besorgung und Vertretung ihrer Angelegenheiten. Träger der Rechtsverhältnisse ist die juristische Person selbst, wie z. B. römisch-katholische Pfarrpfründe; hieher zählen Stiftungen, geistliche Pfründen, Beneficien, Kirchen, zu bestimmten Zwecken angesammelte Fonde, Anstalten, welche keine eigentlichen Stiftungen sind, Gemeinden, Corporationen, Klöster, d. i. solche Vereinigungen von Personen, deren einzelne keinen freiübertragbaren Antheil an den Vermögensresten der Vereinigung haben. Verwandt mit der juristischen Person sind Vereine, Gesellschaften, Communitäten, die besonderen Bestimmungen unterliegen. Die Constituierung einer juristischen Person kann sehr verschieden sein, sie kann auch nur von einer einzelnen Person ausgehen, wenn nur der Zweck der Constituierung einer fictiven Rechtspersönlichkeit ein erlaubter ist. Zwar spricht § 26 allg. bürgl. G.-B. nur von erlaubten Gesellschaften im Gegensatze zu unerlaubten, aber Theorie und Praxis sind einig, dass dieser Paragraph als Unterlage und Quelle für den Begriff juristische Person zu betrachten sei. W.

XXXIII. **(Beim Ableben eines Ordenspriesters gibt es keine gerichtliche Todfallsaufnahme.)** Nicht selten ereignet sich der Fall, dass beim Ableben eines Ordensmitgliedes übereifrige Gemeindevertretungen mit der „Todfallsaufnahme" schleunigst zur Hand sind. Zumeist geschieht dies wohl nur aus Unkenntnis darüber, dass ein Ordensmann mit feierlichen Gelübden unfähig ist, Eigenthum zu erwerben und zu vererben. (§§ 538, 573 und 761 allg. bürgl. G.-B.) Der Umstand, dass der Verstorbene etwa auf einer, einem Stifte pleno jure incorporierten Pfarre von seinem Abte als Pfarrvicar bestellt war, zählt nicht zu den im § 573 allg. bürgl. G.-B. namhaft gemachten Ausnahmen von der Erwerbs-, beziehungsweise Erbsunfähigkeit. Zur Wahrung der kirchlichen Interessen nach § 56 kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, sind die Ordens-Commissäre berufen.

Graz. Alois Stradner, f.-b. Hofkaplan.

XXXIV. **(Amortisierung eines Talons.)** Es kann auch Kirchenvorstehungen passieren, wie es einem katholischen Vereine ergieng, der bei Inventarisierung seines „Um und Auf" eine Staatsschuldverschreibung ohne Coupons und ohne Talon vorfand. Eine Obligation, der diese Einlagen mangeln, ist aber ein Mantel ohne Herzog und es kann die Behebung eines neuen Couponbogens erst nach Amortisierung des in Verlust gerathenen Talons stattfinden. Die

k. k. Finanzprocuratur steht den Kirchenvorstehungen helfend zur Seite. Privatpersonen und Vereine müssen aber auf eigene Faust die Durchführung der Amortisierung im Civilrechtswege anstreben. Das gerichtliche Edictalverfahren kostet wohl etliche Gulden und dauert etwas über ein Jahr, führt aber immerhin zum gewünschten Ziele.
Al. Stradner.

XXXV. **(Ein ausweisloser Findling.)** Eine saubere Bescherung! Dem wackeren Bürger Cajus in B. tönt früh beim Oeffnen des Hausthores als Morgengruß das Geschrei eines etwa fünf Wochen alten Knäbleins entgegen, das jedenfalls von einer gott- und pflichtvergessenen Mutter weggelegt worden war. Das arme Würmchen dauerte ihn. Nach einer mit der „besseren Hälfte" gehaltenen Berathung wurden sie schlüssig, das Kindlein aufzunehmen, eingedenk des Wortes: Wer eines dieser Kleinen u. s. w.

Die erste Frage der gutherzigen Leute war natürlich die, ob das Kind wohl getauft sei? Dasselbe konnte allerdings tüchtig schreien, vermochte aber hierüber keinen Aufschluss zu geben, auch sonst wurde nichts gefunden, was auf die geschehene Taufe schließen ließ. Vergeblich wurde durch das Gemeindeamt nun zunächst bei den Gebär- und Findelanstalten in Graz und Wien angefragt. Ueber Weisung der vorgesetzten kirchlichen Behörde, an welche Bericht erstattet wurde, erfolgte die bedingnisweise Taufe, welche im Taufbuche verzeichnet wurde. Die für Zeit und Ort der Geburt bestimmten Rubriken ließ der Matrikenführer offen, bis etwa weitere Aufklärungen kommen; jedoch wurde das muthmaßliche Alter des Kindes vorläufig angemerkt und demselben auch ein auf die Umstände der Auffindung bezughabender Zuname beigelegt. Die genau erforschten Umstände der Zeit, des Ortes, des Finders und der sonstigen Merkmale des Findlings wurden überdies im Taufbuche vermerkt. So kann der arme Findling später wenigstens einen ordentlichen Taufschein aufweisen.
Al. Stradner.

XXXVI. **(Mädchenschulen der Klosterfrauen zahlen keine Gebäudesteuer.)** Bezüglich der mit Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Mädchenschule der Schulschwestern in F. hat das k. k. Finanzministerium im Recurswege unterm 11. December 1888 Z. 22.269 für die zur Schule unentgeltlich gewidmeten Bestandtheile sowie für die zur Wohnung der an dieser Schule thätigen Lehrerinnen gewidmeten Gebäudebestandtheile die Befreiung von der Gebäudesteuer (Hausclassensteuer) auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 22. Juli 1821, Z. 1045, (Pol. Ges. und Verordgn., B. 49, S. 1061), für die Dauer dieser Widmung und Verwendung ausgesprochen.
Al. Stradner.

XXXVII. **(Die Tiroler Schulgesetze.)**[1] Am 7. April d. J. wurde der 24jährige Schulkampf in Tirol beendet, da an diesem Tage

[1] Enthalten im Gesetz- und Verordnungsblatte für Tirol vom 12. Mai 1892, Stück II, Nr. 7, Seite 10; und im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1892, Stück XI, Nr. 19, Seite 293.

der Landtag die Schulvorlagen angenommen hat, in welchen den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung soweit Rechnung getragen ist, als dies im Rahmen der Reichs-Volksschulgesetze möglich ist. Am 30. April 1892 erhielten diese zwei vom Landtage beschlossenen Gesetzesvorlagen („betreffend die Schulaufsicht" und „betreffend die öffentlichen Volksschulen") die kaiserliche Sanction. Da in diesen Gesetzen den Vertretern der katholischen Kirche ein, wenn auch noch immer bescheidener, so doch im Verhältnisse zu den Schulgesetzen der anderen Kronländer größerer Einfluss auf die Schule gesichert ist, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, die diesbezüglichen für Tirol geltenden Bestimmungen zu kennen.

Die Kirche hat ihre Vertreter im Orts-, Bezirks- und Landesschulrathe. Der § 3 des Schulaufsichtsgesetzes sagt: „Die religiösen Interessen der Schuljugend werden von Seite der katholischen Kirche im Ortsschulrathe vertreten durch den Seelsorger, in dessen Seelsorgegebiet die Schule liegt, oder den von der kirchlichen Oberbehörde bezeichneten Priester. Befinden sich in einer Schulgemeinde mehrere in verschiedenen Seelsorgegebieten gelegene Schulen, so entscheidet die kirchliche Oberbehörde, welcher von den Seelsorgern dieser Gebiete in den Ortsschulrath einzutreten hat. Es nehmen jedoch auch die anderen Seelsorger an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil". Behufs Erfüllung der in diesem Paragraphe gestellten Aufgabe „steht es dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe insbesonders zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung (durch den Besuch der Schule) Kenntnis zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Ortsschulrathe Mittheilungen zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen". (§ 12.)

Im Bezirksschulrath werden die Interessen der katholischen Kirche vertreten durch einen, in den Stadtschulräthen durch zwei im Schulbezirke wohnenden Geistlichen, welche über Aufforderung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde ernannt werden. (§ 23 b, resp. 24 b). Wie dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe, so steht es auch demselben im Bezirksschulrathe zu, die Schulen (des Bezirkes) zu besuchen „und sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntnis zu verschaffen, und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Bezirksschulrathe Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen". „Sofern die von der kirchlichen Oberbehörde zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen aufgestellten Organe innerhalb ihres Wirkungskreises Anlass zu Beschwerden finden, so steht es ihnen zu, dieselben an den Vorsitzenden des Bezirksschulrathes zu leiten, welcher verpflichtet ist, sie im Bezirksschulrathe zur Verhandlung zu bringen". (§ 32, al. 2 u. 3.)

Im Landesschulrathe vertreten die katholische Kirche vier Geistliche, und zwar wird je einer aus der Diöcese Salzburg und Brixen und je einer aus dem deutschen und italienischen Antheil der Diöcese Trient ernannt. Die Ernennung wird vom Kaiser auf Antrag des Unterrichtsministers und über Vorschlag der Bischöfe für die Functionsdauer von sechs Jahren vollzogen. (§§ 35 u. 36.)

Was die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen anbelangt, so erklärt al. 8 des § 30, dass dieselbe der Kirche zustehe, und dass sich die staatliche Aufsicht diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichts-Ordnung zu beschränken habe. In Bezirken, in denen nicht katholische Kinder die Schulen besuchen, hat der Bezirksschulrath ebenso wie der Landesschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

Bei der Besetzung von Lehrstellen nimmt das Gesetz auch auf etwa damit verbundene Kirchendienste Rücksicht. So sagt der § 34 (al. 2) des Gesetzes „betreffend die öffentlichen Volksschulen:" „Sind mit der (zu besetzenden) Lehrstelle Kirchendienste verbunden, so leitet der Ortsschulrath früher die Gesuche an den

betreffenden Kirchenvorstand. Derselbe hat binnen längstens vierzehn Tagen die Bewerber namhaft zu machen, gegen welche er in Bezug auf die Besorgung der Kirchendienste etwa Einsprache erhebt. Die Aeußerung des Kirchenvorstandes ist sodann den an den Ernennungsberechtigten zu übergebenden Acten beizuschließen." Einer solchen Einsprache muss stattgegeben werden, da im § 38, al. 2 u. 3, ausdrücklich gesagt ist: „Im Falle der Verbindung von Kirchendiensten mit der zur Besetzung gelangenden Lehrstelle, kann die Anstellung nur solcher Bewerber erfolgen, gegen welche der Kirchenvorstand keine Einsprache erhoben hat". „Ist ein Bewerber ernannt worden, gegen welchen der Kirchenvorstand Einsprache erhoben hatte, so kann die Anstellung nur für den Schuldienst erfolgen". Eine Trennung von Kirchendiensten und Lehrstellen kann vom Landesschulrathe aus Dienstesrücksichten ausgesprochen werden; einem Verlangen der Diöcesanbehörde nach einer solchen Trennung muss willfahrt werden. (§ 61, al. 2.)

Lasberg (Oberösterreich). Leopold Vetter, Cooperator.

XXXVIII. **(Charakter der Gemeinde-Armenunterstützung.)** Nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 sind zwar die Gemeinden verpflichtet, die Armen zu unterstützen, aber diese Unterstützung trägt nicht den Charakter eines Almosens, sondern eines Vorschusses, der freilich oft unwiedereinbringlich bleibt. Die Heimatsgemeinde kann den Ersatz des gesetzlich gemachten Aufwandes von jenen verlangen, welche nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen berufen sind, z. B. von den zahlungspflichtigen Verwandten oder vom Dienstgeber u. s. w. (§ 23). Auch kann sie diesen Rückersatz vom Unterstützten selbst ansprechen, falls er zu Vermögen kommt, doch das nur soweit es ohne Gefährdung des zukünftigen Nahrungsstandes möglich ist. (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 25. April 1877, Z. 12.847 ex 1876.) Diese können zur Bezahlung im Weigerungsfalle gesetzlich verhalten werden. Doch je nachdem der Belangte ist, ist auch der einzuschlagende Weg verschieden. Die Ersatzansprüche an die zahlungspflichtigen Verwandten sind im Civilrechtswege geltend zu machen. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1877, Z. 3424.) Die Ersatzansprüche der Heimatsgemeinde wider den Unterstützten selbst sind im politischen Wege zu betreiben (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 30. December 1879, Z. 13.730) und so sind auch die Rückersätze, welche die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen gegen die Heimatsgemeinde desselben verlangt, zu entscheiden (§ 39 des Heimatsgesetzes). Endlich hat sich der Dienstbote, welcher für die Verpflegung während seiner Krankheit Ersatzansprüche gegen den Dienstgeber erhebt, an den Gemeindevorstand seines Aufenthaltsortes zu wenden.

Wilten (Tirol). Peter Anton Alverà.

XXXIX. **(Versikel und Oration der lauretanischen Litanei.)** Zum Schlusse der lauretanischen Litanei, auch wenn sie zu einem Segenrosenkranz genommen wird, hat man bloß den Versikel Ora pro nobis und die Oration Concede zu beten. (S. Rit. Cong., 20. November 1891.) Alverà.

XL. **(In der Kirche gesammelte Armengelder.)** Gemeinde-Armeninstitute haben auf den Bezug der in der Kirche

für die Armen geleisteten Opfergelder keinen Anspruch. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1873, Z. 13.525.)
Alverà.

XLI. **(Kampf gegen die vorherrschende Leidenschaft.)** Dieser wird von Erfolg sein unter drei Bedingungen. Zunächst müssen wir nothwendig fest überzeugt sein, dass wir mit dieser Leidenschaft streiten müssen bis aufs Blut, so wir nicht auf die Vollkommenheit verzichten wollen, und somit auch verpflichtet sind, diese Leidenschaft immerfort als den Hauptfeind zu überwachen, weil sie unser Heil bedroht. Dann dürfen wir uns nie entmuthigen oder abschrecken lassen, wie oft wir auch fehlen mögen, oder wie oft auch unfreiwillige Regungen uns beunruhigen. Erst die freiwillige Zustimmung macht uns verantwortlich. Endlich dürfen wir die Dauer des Kampfes nie beschränken: denn unsere Hauptleidenschaft wird erst mit uns verschwinden. Wir müssen darauf gefasst sein, dieselbe bis zum letzten Athemzuge zu überwachen und zu bekämpfen zu haben. „Militia est vita hominis." *

XLII. **(Zur Incensatio bei einem Hochamte ohne Assistenz bedarf es eines päpstl. Indultes.)** Bekanntlich hat nach den allgemein geltenden Rubriken die Incensation bei einem Hochamte ohne Assistenz zu unterbleiben. In manchen Diöcesen ist dieselbe durch eigene Indulte gestattet worden, weil in den allermeisten Kirchen ministri sacri ut plurimum desiderantur. In neuester Zeit hat ein solches Indult für die Feste I. und II. Classe der Bischof von Münster auf Wunsch seines Clerus und Volkes vom apostolischen Stuhle erbeten und unterm 18. März 1892 erhalten.
Stift St. Florian. Professor Josef Weiß.

XLIII. **(Die Messstipendien unterliegen nicht der Einkommensteuer.)** Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat nach der am 5. Juli l. J. durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung eines einschlägigen Streitfalles zu Recht erkannt, dass Messstipendien zur Einkommensteuer-Bemessung nicht herangezogen werden dürfen. In den Entscheidungsgründen betont der Verwaltungs-Gerichtshof unter anderem, dass die Besteuerung der Manual-Messstipendien nur dann zulässig wäre, wenn denselben der Charakter eines Entgeltes für Dienstleistungen zukommen würde. Dieser Charakter eines „Entgeltes" könne aber den Messstipendien unmöglich zuerkannt werden, da nach den hierin maßgebenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes es als ausnahmslose Regel gilt, dass Geistliches nicht mit Weltlichem vergolten werden darf und das Zuwiderhandeln von der Kirche als Simonie betrachtet und geahndet wird. Die einem kirchlichen Pfründenbesitzer in der Form von Messstipendien zukommenden Einkünfte erscheinen daher nicht als ein Entgelt für die Vornahme des geistlichen Actes der Darbringung der heiligen Messe, sondern als eine Liebesgabe und können darum nicht als steuerpflichtig angesehen werden. F. S.

XLIV. **(Trauungsschein der durch Delegation Getrauten.)** Wer hat das Recht, den Trauungsschein von einer Trauung, die durch Delegation vollzogen wurde, auszustellen? so fragt man häufig. Kommt dieses Recht dem delegierenden oder dem delegierten Pfarrer zu? In der Quartalschrift spricht eine Notiz 1891, III., S. 757 für den Delegierenden, ein Casus 1892, I., S. 140 für den Delegierten. Letzterer beruft sich auf den Ministerial-Erlass vom 6. August 1882, der mitgetheilt wurde durch die k. k. niederösterreichische Statthalterei am 16. September 1882. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei sagt, dass die Frage aufgeworfen wurde, in welcher Pfarre bei der Delegation der Trauungsact mit der Reihezahl zu matriculieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? Das k. k. Ministerium des Innern hat nun im Vereine mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes entschieden, dass die Matriculierung in der Weise zu geschehen habe, dass der delegierte Pfarrer die Trauung mit der Reihezahl, der delegierende aber ohne Nummer einzuschreiben habe. Ueber die Ausstellung des Trauungsscheines scheint uns aber dadurch nicht geantwortet und nichts entschieden worden zu sein. — In der Praxis wenigstens stellen auch jetzt noch beide Pfarrer, sowohl der delegierende als auch der delegierte, Trauungsscheine aus, und diese werden auch von den Behörden angenommen. Oft gibt der delegierte Pfarrer sogleich nach der Trauung den Getrauten eine Bescheinigung ihrer ehelichen Verbindung. Benöthigen die Eheleute später einen Trauungsschein, dann wenden sie sich an den delegierenden Pfarrer, der zumeist der Seelsorger ihres Wohnortes ist, und derselbe nimmt keinen Anstand, aus seinen Matriken die durch Delegation vollzogene Trauung zu bezeugen. — Das Recht zur Trauung steht dem delegierenden Pfarrer zu, durch die Delegation überträgt er dieses sein Recht einem andern. Ueberkommt nun der Delegierte mit der Erlaubnis zur Trauung zugleich das Recht, den Schein davon auszustellen? Das Recht dazu könnte er von dem delegierenden Pfarrer und von den Behörden, für die er die Matrik führt, erhalten.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XLV. **(Der Name des Verstorbenen in den Orationen der Anniversarmesse.)** Die Frage, ob in den Orationen der Anniversarmesse der Name des Verstorbenen genannt werden müsse, beantwortet die Redaction der Ephemerides liturgicae mit „ja", schickt aber einige wichtige Bemerkungen voraus. 1) Die heilige Congregation der Riten hat zwar öfters entschieden, dass die Orationen für Verstorbene, wenn auch der Buchstabe „N" fehlt, sowohl im Officium als auch in der heiligen Messe recitiert werden müssen. Ferner sind 2) die Pustet'schen Ausgaben des Missale Romanum, des Rituale Romanum, des Missale pro defunctis und des Diurnale, sowie des Breviarium Romanum, als typische Ausgaben zu betrachten. 3) Haben alle früheren Ausgaben und die-

jenigen neueren Ausgaben dieser liturgischen Bücher, die mit den typischen Ausgaben nicht übereinstimmen, keinen Wert. — Dieses vorausgesetzt, sagt die Redaction, muss die Frage mit „Ja" beantwortet werden; denn, wenn auch der Buchstabe „N" weder in den typischen Ausgaben des Missale, noch des Breviers, noch des Diurnale sich findet, so ist er doch in der typischen Ausgabe des Rituale Romanum vorhanden, dessen Officium defunctorum die allein giltige Norm für die Persolution des Todtenofficiums ist. Es muss also in der Oration des Officiums und in der Oration der heiligen Messe der Name des Verstorbenen genannt werden. Dies gilt aber nur bezüglich der Anniversarmesse für einen Verstorbenen. Wird hingegen diese Messe für mehrere Verstorbene celebriert, so wird sowohl in der Oration des Officiums, als auch in denen der heiligen Messe der Name der Verstorbenen weggelassen, weil überall die Buchstaben „NN" fehlen.

XLVI. **(Verfügungsrecht über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte [Kirchenglocken]).** Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Nov. 1891, Z. 3586, zu Recht erkannt, dass das Verfügungsrecht über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte (Kirchenglocken) ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen zustehe. Bedeutsam sind folgende Stellen des Erkenntnisses: „Es wird dem Bürgermeister in W. bedeutet, dass das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken ausschließlich dem Pfarrer zusteht, dass auch nur dieser und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt ist, dem Kirchendiener in Betreff des Läutens der Glocke irgendwelche Befehle und Verbote zu ertheilen und dass der Gemeindevorsteher sich in Hinkunft derartiger eigenmächtiger und demonstrativer Handlungen zu enthalten habe". „Geweihte Glocken", heißt es in dem gleichen Erkenntnisse an anderer Stelle, „sind als res sacrae anzusehen, und steht die Beurtheilung, bei welchen kirchlichen Functionen das Läuten der Kirchenglocken einzutreten habe, ausschließlich den zur Besorgung der Kirchen-Angelegenheiten und nicht den zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten berufenen Organen zu. Die Frage des Eigenthumes der Glocken ist dabei vollends irrelevant, denn die Ausübung des Eigenthumsrechtes steht unter der Beschränkung, dass „dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden dürfen". (§ 364 allg. bürgl. Gesetzbuch.)

Szweików (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XLVII. **(Erwerbssteuerpflicht eines Vermittlers von Leichenbestattungen.)** Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. October 1891, Z. 2929, einen Kirchendiener, welcher in dieser Eigenschaft, wie der Dechant ausdrücklich bestätigte, zwischen den bei Leichenbegräbnissen zusammenwirkenden Personen

vermittelt hat, zu einer Nachtragserwerbsteuer und vierfachen Erwerbsteuerstrafe verurtheilt, respective die von der zuständigen Finanz-Landesdirection über den Beschwerdeführer verhängte Strafe bestätigt. Nach der Auffassung des Verwaltungs-Gerichtshofes ist der Beschwerdeführer, wie constatiert wurde, als Vermittler von Leichenbestattungen thätig, indem er sich im Interesse der Parteien an jene Personen wendet, welche die zum Leichenbegängnisse erforderlichen Gegenstände beistellen und die nöthigen Arbeiten und Dienste hiebei verrichten, wofür er (der Beschwerdeführer) dann eingestandenermaßen, theils — bei Vereinen — eine fixe Entlohnung erhält, theils — bei Privatpersonen — die Differenz zwischen den für das Begräbnis gezahlten Beträgen und dem an die gedachten bei dem Begräbnisse mitwirkenden Personen gezahlten Entgelt als Entlohnung für seine Mühewaltung behält. In einer solchen Thätigkeit fand nun der Verwaltungs-Gerichtshof eine erwerbsteuerpflichtige Geschäftsvermittlung im Sinne des § 1, IV b, des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und fällte das bereits angeführte Erkenntnis. Dr. Schebesta.

XLVIII. **(Inschriften auf Grabdenkmälern.)** Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 5. Nov. 1891, Z. 3455, entschieden, dass eine Gemeinde nicht berechtigt sei, bei Inschriften auf Grabdenkmälern die Wahl der Sprache zu beschränken. Dr. Schebesta.

IL. **(Wer kann für einen minderjährigen Bräutigam um obervormundschaftliche Ehebewilligung oder um Großjährigkeits-Erklärung ansuchen?)** Die Eingabe der St. Vincenz-Conferenz Gumpendorf in Wien an das k. k. Bezirksgericht in Tabor um Großjährigkeits-Erklärung, eventuell obervormundschaftliche Ehelicenz für Wenzel M. aus N., wurde mit dem diensthöflichen Bemerken zurückgesendet, „dass das Ansuchen von dem gesetzlichen Vormund ausgehen müsse."

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

L. **(Krainischer Ehemeldzettel.)** Für Maria W. aus Hinterberg in Krain war von dem Pfarramte des Wohnortes ein Ehemeldzettel requiriert worden. Die Antwort des Gemeindeamtes lautete: Frauenspersonen nach Krain zuständig, benöthigen keinen Ehemeldzettel. Der Taufschein genügt. Krasa.

LI. **(Drei heilige Messen am Allerseelentage.)** Wir haben im Jahrgang 1884, Heft III, Seite 731, mitgetheilt, dass Leo XIII. geneigt sei, das in Spanien und Portugal bestehende Privilegium aller Priester, am Allerseelentage drei heilige Messen lesen zu dürfen, auf die ganze Kirche auszudehnen, wenn recht viele Bischöfe der betreffenden Petition sich anschließen würden. Nunmehr haben sich, wie auf dem am 20. und 21. Juli 1891 in Feldkirch abgehaltenen eucharistischen Congress berichtet wurde, bereits mehr als 900 Bischöfe, 49 Cardinäle und zahlreiche Katholikenversammlungen der Petition angeschlossen. Nachdem der Bischof von Basel, der dem

Congress beiwohnte, die Sache warm empfohlen hatte, beschloss der Congress, dem 21.000 Priester aus allen Ländern angehören, der Petition sich anzuschließen.

St. Florian. Professor Jos. Weiß.

LII. **(Sterb-Andenken-Bilder.)** Zur Erhaltung des Andenkens an theure Verstorbene werden heute gewöhnlich „Todtenbilder" vertheilt. Der Gebrauch ist recht löblich. Allein die Bilder werden sehr häufig vernachlässigt oder gar nicht mehr beachtet; und doch könnten auch vermittels der „Todtenbilder" den Armen Seelen im Fegefeuer große Vortheile zugewendet werden. Man mache nämlich die Meinung, für alle jene armen Seelen besonders zu beten, seine guten Werke aufzuopfern, von denen man Trauerbilder in seinen Gebetbüchern hat. Es sei an dieser Stelle auch bemerkt, dass man bei Auswahl der Bilder vorsichtig sei, darauf sehe, dass die Bilder religiös-sittlich und allgemein verständlich seien, süßliche und phantastische Darstellungen aber zurückweise. Ferner beachte man die Trauerverse, die auf der Rückseite des Bildes oft angebracht werden. Sie sind meistens so elend, stümperhaft und sentimental, dass es wahrlich viel besser wäre, dafür ein kräftiges Gebet hinzusetzen. Es soll auch bei Todtenandenken, in Bild und Text, dem Volke nur gesunde Nahrung geboten werden. Vielleicht könnte mancher Priester einer benachbarten Druckerei passende Texte aus der heiligen Schrift und Gebete mit (richtig citierten) Abläßen zur Verfügung stellen! W.

LIII. **(Die Votivofficien für die freien Wochentage),** welche Leo XIII. gestattet hat, haben den Charakter von Festofficien. Man darf daher am Montag (SS. Angelorum), am Dienstag (SS. Apostolorum), am Mittwoch (S. Josephi) und am Samstag (B. V. M.) als Benediction der 8. Lection nicht etwa die Formel „Divinum auxilium etc." gebrauchen oder etwa die gewöhnliche Formel in „Cujus (Quorum) Commemorationem colimus etc." umändern, sondern man hat die gewöhnliche Formel anzuwenden „Cujus (Quorum) festum colimus etc." Weiß.

LIV. **(Todtenbeschauzettel vor der Beerdigung nothwendig.)** Ein Arzt beschaute gewöhnlich erst am dritten Tage die Leichen, um sich die Fahrt zu ersparen. Einmal nahm nun der Pfarrer, in der Meinung, die Leichenbeschau sei geschehen, die Einsegnung vor, worauf der Arzt mit Exhumierung drohte und keinen Todtenbeschauzettel ausstellte, so dass der Act in der Matrik ohne Beschauzettel eingetragen werden musste. Auf die Frage: Was kann der Pfarrer thun? antwortet das „Corr.-Bl.": Sowohl der Pfarrer, als der Arzt haben gefehlt. Dieser, weil der Todtenbeschauer, sobald der Todfall bei ihm gemeldet ist, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zur Leichenbeschau zu begeben hat und zwar hat dieselbe nicht bloß oberflächlich im Sarge zu geschehen. (Instr. für Todtenbeschauer § 1, al. 1 u. 3.) — Der Pfarrer fehlte, weil er ohne

Todtenbeschauschein die Beerdigung vornahm (l. c. § 11), was ihm große Verlegenheit hätte bereiten können. Für die Zukunft wird der Pfarrer gut thun, den ein Leichenbegängnis anmeldenden Parteien zu sagen, den Beschauzettel rechtzeitig beim Pfarramte einzubringen, da vor der Einbringung desselben die Beerdigung nicht stattfinden könne; dann aber auch von der Kanzel zu verkünden, jeden Todesfall gleich nach seinem Eintritte gehörigen Orts (Gemeindevorsteher und durch diesen dem Leichenbeschauer l. c. § 4) anzumelden. Sollte der Leichenbeschauer zu spät die Beschau vornehmen, so erstatte man darüber der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige.

Freistadt. Prof. Dr. Herm. Kerstgens.

LV. **(Zum Feste des heiligen Wendelin [18. Oct.])** Der hl. Wendelinus war nach der Legende ein schottischer Königssohn, der, um Gott ungetheilt in der Verborgenheit und Einsamkeit dienen zu können, schon in früher Jugend sein Vaterland verließ. In demüthiger Selbsterniedrigung diente er lange Jahre als Hirt bei einem Edelmanne. In seiner Heiligkeit erkannt, wurde er zum Abt des Benedictinerklosters Tholey erwählt. Vor seinem Tode im Jahre 1015 entdeckte man seine vornehme Herkunft. Sein Grab wurde durch Gebetserhörungen verherrlicht; nach der Pest vom Jahre 1320 wurden seine Reliquien in einer eigenen Kirche beigesetzt, und es entstand daselbst bald eine Ortschaft, woraus sich das jetzige Städtchen St. Wendel im Trier'schen entwickelte. Diese Stadt war früher der Hauptort des Coburgischen Fürstenthums Lichtenstein und ist 1834 durch Vertrag an Preußen gekommen.

Der heilige Wendelin wird abgebildet als Jüngling mit dem Schäferstabe und der Tasche. Weil er von den Landleuten als Patron verehrt wird, so findet sich sein Bildnis in vielen Landkirchen. Namentlich in Süddeutschland gilt er als Fürsprecher gegen ansteckende Krankheiten und ist ein sehr verehrter und beliebter Heiliger. In Franken wird fast in jeder Kirche seine Statue angetroffen, die im Sommer stets mit frischen Blumen geschmückt wird.

Dr. Samson.

LVI. **(Die Kenntnis der Rubriken auffrischen!)** Der selige Bischof Martin gab seinen Seminaristen stets den eindringlichen Rath, alljährlich wenigstens einmal die Rubriken des Breviers, des Missales und die Hauptrubriken des Rituals zu überlesen. Besonders ist es von Wichtigkeit, die Rubriken de defectibus missae zu recapitulieren. Es mag ein solcher Fall vielleicht selten vorkommen, wenn er aber vorkommt, kann man in die größte Verlegenheit kommen, wenn man sie seit seinen Studienjahren nicht mehr überlesen hat. Eine passende Zeit hiezu ist der Anfang des Kirchenjahres und die jährlichen Exercitien. —l.

LVII. **(Auf Grund eines gerichtlichen Protokolles die Vaterschafts-Erklärung in die Matrik einzutragen**

ist unstatthaft.) Anlässlich eines speciellen Falles, wo eine Vaterschafts-Erklärung bloß auf Grund eines gerichtlichen Protokolles ohne Auftrag der k. k. Statthalterei und des fürstbischöfl. Ordinariates eingetragen wurde, hat die k. k. Statthalterei in Graz bei Remedur dieses Vorgehens unterm 26. Mai v. J., Z. 8647, erinnert, „dass die Eintragung des Namens des Kindesvaters sowie der erfolgten Verehelichung der Kindeseltern zum Zwecke der Ersichtlichmachung der durch nachgefolgte Ehe bewirkten Legitimation im Geburts- und Taufbuche seitens des betreffenden Pfarramtes ohne Statthalterei-Anordnung und Ordinariats-Auftrag nur in dem Falle statthaft ist, wenn die diesbezügliche Erklärung seitens des Kindesvaters im Beisein der Kindesmutter und zweier Identitätszeugen beim Pfarramte selbst abgegeben wird, und der Nachweis der erfolgten Verehelichung der Eltern beigebracht wird, und weder über die Identität noch über sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel obwalten." Wenn sich sonach die Kindeseltern nicht persönlich bei dem Pfarramte, wo die Taufmatrik ihres unehelichen Kindes geführt wird, in vorstehender Weise um Vaterschafts-Eintragung melden können, sind dieselben an die k. k. politischen Behörden zu verweisen.

LVIII. **(Neueste Bestimmung der Translation des Festes des hl. Josef.)** Im nächsten Jahre fällt das Fest des hl. Josef mit dem Passionssonntage zusammen und könnte daher nach den bisherigen Bestimmungen erst am nächsten freien Tage im kirchlichen Officium begangen werden. Der heilige Vater Leo XIII. hat nun laut Decret (Urbis et orbis) der heiligen Congregation der Riten vom 15. August 1892 ein- für allemale bestimmt, dass in jenen Jahren, wo das Fest des hl. Josef mit dem Passionssonntage zusammentrifft, dasselbe am unmittelbar darauffolgenden Montage, wenn dasselbe in die Charwoche fällt, am Mittwoche nach dem weißen Sonntage gleichsam als seinem eigentlichen Sitze zu feiern sei. Hiedurch erleiden jedoch die Vorschriften betreffs der Verlegung der Feste, welche etwa mit dem nach obigem Decrete transferierten Feste des hl. Josef concurrieren, keine Aenderung. Dieses Decret muss auch den Rubriken des Brevieres und Messbuches hinzugefügt werden. F. S.

LIX. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1893.

Katholische Blätter. Redigiert von Msgr. Johann Hauser, Redacteur des „Linzer Volksblatt". Abonnement 3 fl. 40 kr. Jeden Samstag erscheinen die genannten Blätter in Linz, Pressvereinsdruckerei, einen Bogen stark, in sehr hübscher Ausstattung und mit vortrefflichem Inhalte. Sie sind das älteste katholische Organ Oberösterreichs und bilden ein sehr belehrendes und unterhaltendes Familienblatt. Es ist sehr zu bedauern, dass sie nicht nach Verdienst gewürdiget werden und größere Verbreitung finden. Seit neuester Zeit haben sie auch öfter Illustrationen und zwar sehr schöne. Wir halten es für unsere Pflicht, den Leserkreis der Quartalschrift auf diese Blätter hiemit aufmerksam zu machen.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Herausgeber und Redacteur: Johann Panholzer. Erscheinen am 5. und

20. jeden Monates. Preis ganzjährig fl. 2.— = M. 4.—. Redaction: Wien, I., Am Peter Nr. 9. XV. Jahrgang. — Inhalt der Nummer 16, 1892: Bischof-Jubiläum Sr. Excellenz Dr. Johann Zwerger. — Der Lehrertag in Linz. — Lehrer als Candidaten für die Landtage. — Kurze Fragen und Antworten. — Miscellen. — Mannigfaltiges. — Literaturberichte. — Concurs-Ausschreibungen. — Briefkasten.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Herausgegeben und redigiert von Friedrich Maurer. Innsbruck. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährlich 2 fl. VIII. Jahrgang. Nummer 16 enthält: Eine Unterrichtsstunde in der Volksschule. — Die Gletscher. — Ueber Lehrer-Exercitien. — Mittheilungen. — Büchertisch. — Verschiedenes. — Schuldienst-Ausschreibungen.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenz-Blatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben und redigiert von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf, Post Freistadt, Oberpfalz. Kempten. Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte à 2 Bogen. Preis M. 2.40 = fl. 1.45, mit Postzusendung M. 2.80 = fl. 1.70. 18. Jahrgang. — Inhalt des 8. Heftes, 1892: Die katechetische Methode nach kathol. Grundsätzen. — Ueber das allerhlst. Altarssacrament und die Messe (Katechesen für das dritte Schuljahr). — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Herausgegeben von H. Kömstedt. Münster i. W. Verlag von H. Schöningh. Zwei Ausgaben. Ausgabe I jährlich 12 Nummern mit Literaturbericht M. 2.60, mit Postzusendung M. 3.—. Ausgabe II mit Beilage „Predigt und Katechese" M. 3.80, mit Postzustellung M. 4.20. IV. Jahrgang. Nummer 7, 1892 enthält: Maria Himmelfahrt. — Behandlung der biblischen Bilder auf den verschiedenen Stufen der Volksschule. — Der kleine Katechismus auf der Mittelstufe. — Zur katechetischen Literatur. — Erziehung und Unterricht.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck, Felician Rauch. Jährlich vier Hefte. Preis fl. 3 — = M. 6.—. III. Quartalheft 1892. (XVI. Bd.) — Abhandlungen: E. Michael S. J.: Döllinger, eine Charakteristik. — B. Felchlin S. J.: Ueber den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein nach St. Thomas. — S. Bäumer O. S. B.: Das Stowe-Missale. — Recensionen. — Analekten. — Kleinere Mittheilungen, besonders aus der ausländischen Literatur. — Literarischer Anzeiger.

Stimmen aus Maria Laach. Inhalt des 7. Heftes: Der Grundirrthum des liberalen Oekonomismus. — Zur Beurtheilung der Feuerbestattung. II. — Blasius Pascal. Ein Charakterbild. VII. — „Amateur-Christenthum. — Das Mahâbhârata, das Volksepos der alten Inder. I. — Recensionen: Bibliothek der katholischen Pädagogik. IV. Bd.: Joh. Mich. Sailers pädagogisches Erstlingswerk. Franz von Fürstenberg. Sein Leben und seine Schriften. Kiem, Geschichte der Benedictinerabtei Muri-Gries. Kirchenmusikalisches. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscelle: Die „Nachfolge Christi" im Antiquariats-Katalog.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet, Professor an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Fulda. Druck- und Commissionsverlag der Fuldaer Actien-Druckerei. — V. Band. 3. Heft. I. Abhandlungen: Religion und Entwicklungstheorie (Schaur). Lotzes Metaphysik (Wolff). Die neueste Phase des Schopenhauerianismus (Bäumker). Die speculativen Grundlagen der optischen Wellentheorie (Linsmeier). — II. Recensionen und Referate. — III. Zeitschriftenschau. — IV. Miscellen und Nachrichten.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh in Paderborn. Jährlich vier Hefte von acht Bogen Lex.-8°. Preis M. 12.—. —

Inhalt des vierten Heftes 1892 (VI. Band): Das Verhältnis in der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. (P. G. Felder.) — Die Lehre des hl. Thomas bezüglich der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung. (Dr. Thomas Esser.) — Apologetische Tendenzen und Richtungen. (Dr. M. Glossner.) — Beiträge zur Geschichte der neueren Philosophie. (P. G. Felder.) — Richtigstellungen der Ansichten des neuesten Commentators des hl. Thomas von Aquin. (P. G. Felder.) — Die Mystik des Angelus Silesius. (Dr. P. Mahn.) — Syllabus Pii Pontificis Noni in universa re philosophica iuxta mentem S. Thomae Aquinatis recentiumque philosophorum per Dr. Guilelmun De Angelis-Stella. — Berichte von Dr. Uebinger. — Zeitschriftenschau. — Neue Bücher und deren Besprechungen.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden. Selbstverlag des Benedictiner- und des Cistercienser-Ordens. Redigiert von P. Maurus Kinter O. S. B., Stiftsarchivar zu Raigern. Preis jährlich fl. 4.— = M. 8.— = Frks. 10.— — XIII. Jahrgang. II. Heft: Einiges über die Schule des Stiftes Seckau in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens. — Geschichte des Nonnenklosters Goeß (O. S. B.) bei Leoben. — Geschichts-philosophische Studien. — Series chronologico-critica Hagiographorum sexti, septimi et octavi saeculorum. — Die Benedictiner-Abtei St. Symphorian bei Metz. — Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter. — Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. — Regesten zur Geschichte des Cistercienser-Stiftes Goldenkron 1560—1660. — Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. — Literarische Referate. — Literarische Notizen. — Ordensnachrichten. — Nekrologe. — Als Beilage das Porträt des Primas von Ungarn, Claudius Vaszary.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Redigiert von Anton Steiner, Pfarrer in Lazenburg. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien, I., Singerstraße 7. Jährlich zehn Hefte. Preis fl. 3.60. — Inhalt des ersten Heftes 1893 (XIII. Band): Predigten für die vier Adventsonntage, für die drei Sonntage nach der Erscheinung, für den Sonntag Septuagesima. Sexagesima, Quinquagesima, ferner für die zwei ersten Sonntage in der Fasten. — Predigtmateriale.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. VII. Jahrgang. Salzburg. Mittermüller. Preis jährlich fl. 1.— = M. 2.—.

Die kath. Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für die Gegenwart. Neue Folge. V. Jahrgang. Der ganzen Serie XXV. Jahrgang. Wien und Würzburg. Verlag von Leo Wörl. Jährlich 12 Hefte. Preis M. 3.—. — Nr. 6 enthält: Die große Religion des Ostens. — Die Gottesidee und der Materialismus. — Reisebilder aus Tirol. — Der päpstliche Staats- und Privathaushalt. — Monatsausschau.

Oesterreichisches Literaturblatt, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien, redigiert von Dr. Franz Schnürer. (Administration Wien I., Annagasse 9. Preis per Jahrgang fl 5.— = M. 9.—.) Inhalt der Nummer 8: Hurter H., Nomenclator literarius rec. theol. cath. — Rosenthals „Imitatio Christi". — Murr J, Altgriechische Weisheit, — Schiffini P. S., Institutiones Philosophicae. — Acta Austriae inferioris. Niederösterreichisches Urkundenbuch. I. Codex Canonicorum S. Ypoliti (Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten.) I. Theil, bearbeitet von Dr. J. Lampel. — Wirth L., Die Oster- und Passionsspiele bis zum XVI. Jahrhunderte. — Schlossar A., Deutsche Volksschauspiele. In Steiermark gesammelt. — Ammann J, Das Passionsspiel des Böhmerwaldes. — Herbst L., Zu Thukydides. — Valentin V., Alfr. Rethel. — Portmann A, Ueber Kirchenbauten und Renovationen. — Egli J. J., Nomina Geographica. — An die hohen österr. und ungar. Legislativen zur Valutaregulierung. — Rosin H., Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen. — Láska W., Die Schwankungen der Erdachse. II. — Ganglbauer L., Die Käfer von Mitteleuropa. Erster Band. — Jahrbuch der Naturwissenschaften. VII.

1891—92, herausgegeben von M. Wildermann. — Ungarische Volkslieder und Balladen. Deutsch von B. Carneri. — Bibliographisches Jahrbuch der deutschen Hochschulen, herausgegeben von Dr. R. Kukula. — „Collection Hartleben". — Der „historische Cirkel" in Prag von Sv. I.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz Ser. Gutjahr. Verlag der Buchhandlung Styria in Graz. Erscheint am 15. jeden Monates, mindestens zwei Bogen stark. Preis sammt Zusendung jährlich 1 fl. — Nr. 11 des VI. Jahrganges 1892 enthält folgende Referate: Leben Jesu (Professor F. Hübner S. J.). — Entstehung des Christenthums (Professor P. Alb. Weiß). — Ignaz von Döllinger (Prof. Dr. E. Michael.) — Horae diurnae. — Die Erlebnisse des Telemach (Fénelon) übersetzt von Dr. Stehle. — Lienhard und Gertrid (Pestalozzi), übersetzt von Bürgel. — Erziehungskunst (Alban Stolz). — Die Reform unserer Gymnasien (Alethagoras). — Edmund Behringer, von Johann Ranftl. — Außerdem noch circa 13 Referate über die neuesten Erscheinungen auf den verschiedenen Gebieten der Literatur.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Jährlich zwölf Nummern. Preis M. 9.— = fl. 5.40. 18. Jahrgang. — Inhalt von Nr. 8, 1892: Michael, Ignaz von Döllinger (Grupp). — Zahn, Geschichte des neutestamentlichen Canons (Schanz). — Haußleiter-Zahn, Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Canons und der altchristlichen Literatur (Schanz). — Wirth, Donke im christlichen Leben (Weymann). — Schultze, Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidenthums (Funk). — Weber, Literae a Truchsesso ad hosium annis 1560 et 1571 datae (Sepp). — Meindl, Leben und Wirken des Bischofs Franz Josef Rudigier von Linz. I. (Zierwick.) — Christinuecke, Causalität und Entwicklung der Metaphysik Augustinus (Fischer). — Duhr, Pombal, sein Charakter und seine Politik (Jungmann). — D'Antioche, Changarnier. — Orpen, The Song of Dermot and the Earl (Bellesheim). — Füger, Die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreich Bayern vom 23. Juli 1891. Die Schulordnung für die Real-Gymnasien im Königreiche Bayern vom 3. September 1891 (Conrady). — Knortz, Geschichte der nordamerikanischen Literatur (Baumgartner). — Schwering, Franz Grillparzers hellenische Trauerspiele (Hellinghaus). — Ficker, Die altchristlichen Bildwerke im christlichen Museum des Laterans. — Kleine Kritiken. — Nachrichten. — Büchertisch.

Literarischer Handweiser von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Nummer 13. Inhalt: Volksschriften von Auer, Gebele, dem Verband „Arbeiterwohl", W. Koch, Keiter, Niederberger, Wichner u. a. — Weitere kritische Referate über Prosper Cajetani Commentaria in S. Thomam, Elbel-Bierbaum Theologia moralis, Aertnys Theologia, Schönen Kölnische Studienstiftungen, Münzenberger Abessinien, Kraß und Landois Naturkundliche Lehrbücher und Geistbeck Mathematische, physikalische Geographie. — 15 Notizen über Rosenthals Ignatius-Katalog, Lüdtkes Kirchengeschichte für Studierende, Hub. Grimmes Mohammed, Schnitzers Berengar von Tours, Wildermanns Jahrbuch der Naturwissenschaften, Schwerings Grillparzerstudien und neun andere Nova. — Novitäten-Verzeichnis.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs. Redigiert von Roman G. Himmelbauer. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg. Verlag von Karl Fromme in Wien. Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang fl. 2.50 = M. 5.– . — Nr. 15, XI. Jahrgang, enthält: Ob sie recht thun? — Politische Fragmente: Kirche und Staat. VII. — Aus dem Schulleben. — Sprechsaal. — Rechtsfreund; Religionsfonds-Steuer pro Decennium 1891—1900. — Personalnachrichten. — Der Beilage „Hirtentasche" entnehmen wir: Zur Stolataxe. — Die Altarglocke. — Zur Anordnung der Kreuzweg-Stationen. — Zweite Beilage; Literaturblatt „Augustinus".

Katholische Kirchenzeitung, Salzburg. Erscheint jeden Dienstag und Freitag, mindestens acht Seiten stark. Preis ganzjährig mit Postversendung in Oesterreich-Ungarn 6 fl. Die „Katholische Kirchenzeitung" in Salzburg ist die

einzige größere Kirchenzeitung in deutscher Sprache und bringt: Artikel über kirchliche und kirchenpolitische Fragen, die päpstlichen Rundschreiben, Allocutionen und Breven in eigener sorgfältiger Uebersetzung, die wichtigeren Entscheidungen und Erlässe der römischen Congregationen in bündiger Zusammenstellung, die wichtigeren Kundmachungen der österreichischen, deutschen und schweizerischen Ordinariate, eine „Rundschau", viele kirchliche Nachrichten aus der ganzen katholischen Welt, besonders aus Rom, viele Nachrichten über Personalveränderungen, Recensionen und Referate. Die „Katholische Kirchenzeitung bestrebt sich, alle in Betracht kommenden Fragen mit strenger Objectivität und ruhiger Entschiedenheit zu behandeln.

Die katholischen Missionen. 12 Nummern. M. 4.— = fl. 2.40. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt von Nr. 8: Zwölfhundert Meilen im Rindenkahne. — Die Giftprobe und die Zauberer der Congo-Neger. — Mit den Pionnieren im Maschonaland. — Nachrichten aus den Missionen: China (Erbaulicher Tod einer Schwester); Vorderindien (Statistik des Erzbisthums Calcutta; Das Spital zu Ranchi); Aequatorial-Afrika (Letzte Nachricht über Uganda); Mauritius (Cyklone); Westafrika (Mission von Togo-Land und Belgisch Congo); Oceanien (Ein Brief aus den Markesas-Inseln). — Für Missionszwecke.

Das heilige Land. Organ des Vereines vom heiligen Grabe. Köln. Verlag von J. P. Bachem. Preis jährlich M. 2.—. 36. Jahrgang. — Aus dem Inhalte der Nummern 1 und 2 1892 heben wir heraus: Ein Ausflug in die Diöcese Paneas. — Missionsarbeit der PP. Jesuiten im Libanon und in der Ebene von Baalbeck. — Der Name Gottes und die bösen Geister im Aberglauben der Araber Palästinas. — Industrielles aus Gaza. — Nachrichten aus dem heiligen Lande — nach Baalbeck. — Verzeichnis der eingegangenen Beiträge. — Messstipendien.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Redacteur Peter Guglberger S. J. — Inhalt des 5. Heftes: Im Herzen Jesu (Gedicht.) — Herz Jesu-Bilder. — Ein zweites Blatt aus der Geschichte der Herz Jesu-Andacht im vorigen Jahrhunderte. — Vereinsnachrichten. — Gold, Weihrauch und Myrrhen. (Gedicht). — Die hl. Clotilde, Königin. — Bosnien. — Oeffentlicher Dank. — Gebetsmeinung. — Bilder: Die Buße des Apostelfürsten. Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes. Die hl. Clotilde, Königin.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. — Inhalt des zehnten Heftes: Monatspatron. — Gedanken über den dritten Orden des hl. Franciscus. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Ein Feldzug für Christus. — Des Meisters Ruf. — Papst Sixtus V. — Aus den seraphischen Missionen. — Selig, die ein reines Herz haben! — Der heilige Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXVII. Jahrgang. 7. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—. Preis mit Postversendung fl. 1.12 = M. 2.50. — Inhalt: Mariä Heimsuchung. (Gedicht) — Wie der göttliche Meister gar getreulich Schule hält. Vereinsnachrichten. — Noch ein Blatt aus der Geschichte der Herz Jesu-Andacht. — Die hl. Maria Magdalena. — Gnadennovene. — Bosnien. — Feier des Herz Jesu-Festes. — Gottesliebe. (Gedicht.) — Oeffentlicher Dank. — Herz Jesu-Scapulier. — Gebetsmeinung.

St. Norbertus-Blatt. Organ aller eucharistischen und charitativen Vereine, Bruderschaften und Werke in Oesterreich, enthält in Nr. 17 u. a.: Der dritte Katholikentag. — Der Kirchengang in der Geisterstunde. — Rundschau. — Apostolisches Schreiben über den „Frommen Verein der heiligen Familie". — Vereinsnachrichten. — Kirchliche Mittheilungen. — Gott hilft. — Gehen wir zur „Hausmutter". — Don Gabriel Garcia Moreno — Die Feste der nächsten 14 Tage. — Verschiedene Andachten in Wien. — Maria Howitt. — Briefkasten.

Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Herausgegeben vom katholischen Erziehungsvereine für das Land Vorarlberg. Redacteur und Administrator Fidel Burger, Bregenz. Monatlich ein Heft; Preis per Post jährlich 72 kr. — Das achte Heft 1892 (zweiter Jahrgang) enthält u. a.: Josef Ritter v. Führich. — Mein Vaterland. — Der Bote des Glückes. — Auf der Brennerstraße von Gossensaß bis Matrei. — Die Frohnleichnams-Procession in Bozen. — Die Nonne. — Ueber Titulaturen und Billete. — Rechnungsaufgaben u. s. w.

Apostolat der christlichen Tochter (Angelablatt). Erscheint am 1. eines jeden Monates. Redaction Wien, I., Johannesgasse 8. Preis pro Jahrgang mit Postzusendung 90 kr., für Deutschland 2 M. — Aus Nr. 3 vom 1. August 1892 heben wir hervor: Kurz und gut. — Romanliteratur. — St. Bertha. — Einiges über die Pilgerreise zum Grabe des hl. Aloisius. — Verschiedene Mittheilungen. — Muster für Holzmalerei u. a.

St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt. Verlag von C. und L. Leopold in Warendorf, Westphalen. Durch den Buchhandel jährlich M. 1.40. VI. Jahrg. Ein sehr empfehlenswertes Familien- und Volksblatt.

Monatrosen. Sendbote des hlst. Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marienverehrung im allgemeinen. Redigiert von P. Johann Paul M. Moser, Provincial der Serviten. Innsbruck, Verlag der Vereinsbuchhandlung. Monatlich ein Heft. Preis mit Postzusendung fl. 1.12 = M. 2.50, im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—. — Inhalt des dritten Heftes (XXII. Jahrgang.): An die Königin der Martyrer. — Ueber die Nachahmung der allerseligsten Jungfrau. — Der schönste Gruß an Maria. — Rosenkranzblumen. — Das Gnadenkind von Lourdes. — Das Schmuckkästchen. — Die schmerzhafte Muttergottes vom Herzogspital in München. — Magnificat. — Geschichte der Wiener Procession nach Maria Zell. — Der bekehrte Atheist. — Mariens Statue als Friedensstifterin. — Der Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen Mariä. — Gnadenblüten. — Der marianische Sühnungsverein in Wilten. — Vereinsnachrichten. — Gebetsmeinungen und -Anempfehlungen. — Correspondenzblättchen. — Sammelkasten. — Lebensbilder aus dem Servitenorden. — Eine Beilage.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus bei Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff O. S. B. Preis des Jahrganges im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—, direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt 75 kr., = M. 1.80. XVI. Jahrgang. — Aus dem Inhalte des Augustheftes heben wir besonders hervor: Das heilige Meßopfer. — Die letzten Tage des großen Dominicaners und Kanzelredners Lacordaire. — Christliche Gebräuche in der Familie. - Jerichorosen. — Der Martyrtod des Benedictiners P. Johannes Roberts und seines Genossen, des Weltpriesters Thomas Somers. — Der Gewürzkrämer von Drôme u. a.

St. Benedicts-Panier. Monatsschrift der Benedictiner Amerikas. Herausgegeben von der Benedictiner-Abtei St. Meinrad, Ind. Preis pro Jahrgang 1 Dollar. — Inhalt des 7. Heftes 1892: Die anbetende Schöpfung. — Juli-staub. — Die katholischen Lehrer. — Kriegsberichte aus Amerika und anderen Ländern. — Für die Missionen. — St. Benedictus-Missionsgesellschaft. — Bilder aus dem Leben. — Geschichte des Veronikaschleiers in Rom u. a.

Als Organ der Trappistenmission in Südafrika liegt uns die Zeitschrift **„Vergißmeinnicht"** vor. Sie erscheint monatlich zweimal und bringt Nachrichten über die Trappistenmission in Marianhill und deren Filialinstitute. Vertreter für Oberösterreich ist P. Severin Grimm, Linz, Klammstraße 8. Als Beilage bringt die Zeitschrift das St. Josefs-Blättchen.

Der Armenseelenfreund. Eine Monatsschrift im Interesse der armen Seelen im Fegfeuer. Herausgegeben von mehreren katholischen Priestern. Evansville und Mt. Vernon, Ind., Nordamerika. Preis per Jahrgang für Europa jährlich 2 Dollars. — Das eilfte Heft des vierten Jahrganges enthält: Das un-

befleckte Herz Mariens. — Eine Herz Maria-Geschichte. — Die Katakomben. — Am Rande des Abgrundes. — Die Columbus-Centennial-Feier. — Kindesgrüße von drüben. — Blicke ins heilige Land. — Eine Mitternachtsmesse in einer protestantischen Kirche. — Die streitende Kirche. — Durch die Todten gerettet. — Ephräm der Syrer. — Mortuarium.

Im Verlage von E. Holterdorf in Oelde, Westphalen, erscheint der **„Glaubensbote"**, eine Wochenschrift mit dem illustrierten Beiblatte „Das Glöcklein". Bezugspreis vierteljährlich 50 Pf. — Eine sehr empfehlenswerte und dabei sehr billige Familienzeitschrift.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. Preis ganzjährig durch die Post 50 kr. — Inhalt von Nr. 9: Das Ungeziefer. — Was gibts denn Neues. — Ein echter Jesuit u. a. — Die Nummer enthält auch eine Beilage: „Der Bauer".

„Echo aus Afrika". Katholische Monatsschrift zur Förderung der Antisclaverei-Bewegung, insbesondere für Oesterreich. Herausgegeben unter der literarischen Leitung von Alexander Halka. Erscheint am 1. jeden Monates. Preis pro Halbjahr 30 kr. bei der Administration; Wien, III., Seidlgasse 8. — Inhalt des 8. Heftes 1893: Rundschau. — Vereinsberichte. — Nachrichten aus den Missionen. — Verschiedenes. — Verzeichnis der eingegangenen Spenden. — Briefkasten.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Preis für Abonnenten jährlich 60 kr. — Es sei hiemit neuerdings auf diese in früheren Jahrgängen der Quartalschrift besprochenen Heftchen hingewiesen, die auch im heurigen Jahre ihren Wert behaupten, ja ihre Vorgänger noch übertreffen. Sie sind mit ihren „Beilagen für Kinder", die auch separat bezogen werden können, ein wahrer Hausschatz.

L. Auer in Donauwörth gibt folgende sehr empfehlenswerte Zeitschriften heraus:

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Jährlich 52 Nummern. Preis halbjährig M. 1.25 = fl. —.75.

Katholische Schulzeitung. Zugleich Organ des katholischen Erziehungsvereins in Bayern. Jährlich 52 Wochennummern mit der Gratisbeigabe: „Literaturblatt". Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich M. 2.— = fl. 1.20.

Literaturblatt für katholische Erzieher. Jährlich 12 Nummern. Preis für Nichtabonnenten der „Katholischen Schulzeitung" M. 1.— = fl. —.60.

Nothburga. Zeitschrift für Dienstboten. Alle 14 Tage erscheint eine Nummer. Bei den bayerischen Postanstalten ohne Zustellgebür halbjährlich 50 Pf.; in Württemberg und bei der deutschen Reichspost 60 Pf.

Kneipp-Blätter. Zeitschrift für arzneilose Heilmethode und naturgemäße Lebensweise, zugleich officielles Organ des Kneipp-Vereines in Wörishofen. Alle 14 Tage erscheint eine Nummer. Preis halbjährlich bei den bayerischen Postanstalten M. 1.25; bei der deutschen Reichspost M. 1 30; in Oesterreich 75 kr. (ohne Zustellgebür). Direct von der Expedition bezogen halbjährlich mit Porto M. 1.64 = 99 kr. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Echo der Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes. Monatschrift zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis. Alle Buchhandlungen und Postexpeditionen nehmen Bestellungen entgegen. Preis jährl. M. 1.60, halbjährl. 80 Pf.

Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährlich erscheinen 52 Nummern. Preis der „Monika" mit den Gratisbeilagen „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen" halbjährlich M. 1.— = 60 kr. (ohne Porto, respective Zustellgebür). In Partien — über 20 — direct bezogen 85 Pf. = 51 kr.

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Monatlich erscheint eine Nummer mit einer Beilage. Preis pro Jahrgang M. 3 = fl. 1.80.

„Immergrün". Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von Josef Gürtler in Warnsdorf, Deutschböhmen. Preis für

Halbjahr 80 kr. — Inhaltsverzeichnis des Juliheftes: Der katholische Schulverein (mit Bild vom katholischen Lehrerseminar in Währing). — „Schön Mägdlein", Gedicht von Laurenz Kiesgen. — Die Sühne, Erzählung von H. v. Veltheim. — Bilder aus Amerika (mit drei Vollbildern: der Delaware-Strom, die Regenbogenfälle und Stadt Pittsburg). — Sociale Thätigkeit der Kirche, von Josef Gürtler.

Alte und Neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Monatlich ein Heft von je 76 Quartseiten mit der zeitgeschichtlichen Beilage: „Rundschau in Wort und Bild". à 50 Pf. = 60 Cents. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut, Baden. 26. Jahrgang 1892.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt". Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen. Preis pro Quartal M. 1.80. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Regensburg. Friedrich Pustet.

Religiöse Bilder. Nachstehende Novitäten aus dem Benziger'schen Verlage verdienen die beste Empfehlung:

1) Beicht-Andenken. Nr. 13.222. Chromo in gr. 8°. Medaillon: Der Heiland nimmt den zurückgekehrten verlornen Sohn barmherzig auf. Darunter Text Luk. 15, 24 u. 7 und Raum für Notierung. Preis 18 Cent.

2) Communion-Andenken: a) Nr. 13.223. Chromo in gr. 8°. Auf einem Altare die heilige Eucharistie von symbolischen Trauben, Aehren u. s. w. umgeben. Dahinter das Kreuz und oben im Lichtglanze der heilige Geist. Preis per Stück 16 Cent. b) Nr. 13 568. Chromo in kl. Folio. Die heilige Eucharistie von symbolischen Trauben, Aehren, Lilien, Rosen u. s. w. umgeben. Oben der heilige Geist. Unterhalb der Altarmensa Darstellung der Taufe und Firmung. Zu dem Rosenkranz Scapulier-Medaille u. s. w. Preis per Stück 29 Cent. c) Nr. 13.569. Chromo in 4°. In prächtiger Umrahmung Das letzte Abendmahl (Jesus und 12 Apostel). Darunter deutsch und lateinisch Text Joh. 6, 54—55. Preis per Stück 40 Cent. d) Nr. 13.410. Chromo in Fol. Das letzte Abendmahl: Jesus, von seinen Aposteln umgeben, segnet das Brot. Sehr schönes Bild. Preis 40 Cent. per Stück.

Die Zeichnung und Ausführung ist durchwegs zu loben.

Kastelruth (Südtirol). Dechant Anton Egger.

Oberösterreichischer Presvereins-Kalender, redigiert von Mathias Hiegelsperger. Preis loco Linz 40 kr., per Post 50 kr. ö. W. Wie immer erscheint dieser Kalender auch jetzt wieder in sehr hübscher Ausstattung und mit ebenso reichem als nützlichen Inhalte in Prosa und Poesie und mit dem Schematismus der Geistlichen und Lehrer Oberösterreichs.

Benzigers Marienkalender. Preis 50 Pf. Auch dieser ist sehr schön ausgestattet und enthält anziehende Geschichten und Erzählungen, z. B. über Kevelaer, Saat und Ernte.

Maria Hilf-Kalender 1893. Münster. Alphonsus-Buchhandlung. 50 Pf. Der Verlag hat alles aufgeboten, den Maria Hilf-Kalender zu einem reichhaltigen und interessanten zu machen und deshalb neben vielen Bildern auch der Hygienie und dem Humor in Wort und Bild Berücksichtigung geschenkt. Die Ausstattung ist prachtvoll.

Augsburger St. Josefs-Kalender für 1893, früher herausgegeben von P. Hermann Koneberg, 10 Bogen stark, mit vielen Bildern, einem Titel-(Voll-)Bilde, Gratis-Wandkalender, Preis Räthsel und Märkte-Verzeichnis. Preis nur 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.).

Der Augsburger Hausfreund. XIX. Jahrg. 1893. 9 Druckbogen, mit belehrendem und erheiterndem Inhalt, vielen Bildern, einem Gratis-Wandkalender, einem Preis Räthsel, wobei 50 Preise im Werte von 400 Mark zur Vertheilung kommen, und ausführliche Märkte-Verzeichnisse. Preis 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.). Beide sehr gut ausgestattet.

Berichtigung. Im zweiten Heft der heurigen Quartalschrift haben sich Seite 495 einige Druckfehler eingeschlichen. Zeile 17 von unten wäre nach „geschaffen" einzuschalten „wurden". Das Citat aus dem hl. Augustin soll heißen: lib 2. 5 = super Genesin. nicht 5. Das aus dem hl. Thomas p. 1. q = quaest. 68, nicht 9. So auch auch beim zweiten aus dem hl. Thomas q = quaest. 69, nicht 9. Seite 496 wäre nach „schnellsten" noch die Eigenschaft „wärmsten" beizufügen.

LX. Pränumerations-Einladung pro 1893.

Die Redaction schließt den gegenwärtigen Jahrgang mit dankbarem Aufblicke zu Gott, dessen Segen sichtlich auf unserem Unternehmen ruht.

Mit dem Jahre **1893** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift" ihren sechsundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, dass gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift abermals um **33 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, dass unsere Zeitschrift ungeachtet der stets wachsenden Concurrenz nicht bloß den alten Pränumerantenstand behauptet, sondern noch mehr als **500 neue** Abnehmer gewonnen hat. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange zutheil werden!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **I. Heft 1893** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet **Die Redaction**
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1892.

Redactionsschluss 16. Sept. 1892 — ausgegeben 15. Oct. 1892.

LXI. Inserate.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XVI. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. ö. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. E. Michael S. J., Döllinger. Eine Charakteristik. 5. Art. S. 385. — B. Felchlin S. J., Ueber den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein nach St. Thomas (Schluss) S. 428. — S. Bäumer O. S. B. Das Stowe-Missale S. 446.

Recensionen. C. Wolfsgruber O. S. B., Card. Migazzi (E. Michael S. J.) S. 491. — Fr. Schmid, Quaestiones ex theol. dogm. (H. Hurter S. J.) S. 500. — Ch. Gore, The Incarnation of the Son of God (A. Zimmermann S. J.) S. 511. — A. Little, The Grey Friars in Oxford (ders.) S. 513. — W. E. Schwarz, Briefe und Acten zur Gesch. Maximilians II (E. Michael S. J.) S. 516. — P. Oberdoerffer, De inhabitatione Spir. sancti in justis (B. Rinz S. J.) S. 525. — R. Hümmer, Des hl. Gregor von Nazianz Lehre von der Gnade (ders.) S. 528. — E. Noeldechen, Tertullian (E. Michael S. J.) S. 529. — E. L. Fischer, Theorie der Gesichtswahrnehmung (J. Kern S. J.) S. 534.

Analekten. Ueber das Schaltjahr in kirchl. Beziehung (N. Nilles S. J.) S. 546. — Christenthum in Grönland und Amerika vor Columbus (E. Michael S. J.) S. 550. — Missverständnisse über die legale Gerechtigkeit (J. Costa-Rossetti S. J.) S. 552. Oechsli, die Jesuiten und der Tyrannenmord (E. Michael S. J.) S. 556. — „Der Menschensohn" (J. K. Zenner S. J.) S. 567. — Hurters Nomenclator lit. ed. 2. S. 573. — SS. Patrum Opusc. Series II tom. 6. S. 574. — Eine Löwener Studie über den Tractat de aliatoribus (E. Michael S. J.) S. 575.

Kleinere Mittheilungen, besonders aus der ausländischen Literatur S. 576. **Literarischer Anzeiger** Nr. 52 S. 17*.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien

I., Singerstraße 7.

Ganz besonderer Beachtung seien empfohlen:

„Blätter für Kanzelberedsamkeit" unter gefälliger Mitwirkung von geistlichen Professoren. Redigiert von Ant. Steiner, Pfarrer in Laxenburg.

Jährlich ein Band mit zehn Heften zum Preise von 3 fl. 60 kr. = 7 M. 20 Pf. Bei Franco-Zusendung jedes einzelnen Heftes 3 fl. 75 kr. = 8 M. 40 Pf.

Band I—XII sind bereits complet und noch vorräthig. Band XIII ist im Erscheinen begriffen und werden Abonnements darauf jederzeit von allen Buchhandlungen angenommen. Probehefte gratis und franco.

Schutz dem Mittelstande!

Ein Wort für die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes auf dem Fundamente eines im Geiste F. W. Raiffeisens wirtschaftlich gesicherten, physisch und moralisch tüchtigen Bauernthums, als zuverlässigste Bürgschaft des socialen Friedens.

Von **Wilhelm Jürgensohn.**

8°. 220 S. fl. 1.20 = M. 2.40.

Das „schwarz gelbe Büchlein" des dem österreichischen Lehrerstande angehörigen Verfassers enthält soviel des Lesens- und Beachtenswerten, speciell für die Bevölkerung des Landes, dass es nicht dringend genug zunächst jeder Gemeinde anempfohlen werden kann. Wo Raiffeisen Cassen bereits bestehen, da ist „Schutz dem Mittelstande" von ganz besonderem Interesse.

Wichner Jos., Alraun-Wurzeln. Ein lustiges und lehrreiches Volksbüchlein 2. Auflage. 1892. Eleg. broschiert fl. —.80 = M. 1.60
„ gebunden „ 1.20 = „ 2.40

Wichner Jos., Aus der Mappe eines Volksfreundes. Neue, lehrreiche Erzählungen und lustige Schwänke. Mit dem Porträt des Verfassers.
Eleg. broschiert fl. 1.20 = M. 2.40
„ gebunden „ 1.70 = „ 3.40

Zwei äußerst lehrreiche Büchlein, die von der gesammten Presse sehr warm empfohlen worden sind. — Wem daran liegt, dass das Volk mit gesunder Lectüre versorgt werde, der lasse sich die Verbreitung obiger Wichner'scher Bücher recht angelegen sein; beide sind **Volksbücher** im wahrsten Sinne des Wortes.

Leeb, P. Ludwig Willeb., Sagen Niederösterreichs.

1. Bd. Mit einer Einbegleitung von **Karl Landsteiner,** inf. Propst in Nikolsburg. Gr. 8°. XVI., 156 S. mit drei Text-Illustrationen, elegant broschiert Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

Nachdem Nied rösterreich noch immer keine eigene Sammlung seiner Sagen besitzt, wird die vorliegende, äußerst fleißige Arbeit des noch jungen Auctors gewiss hochwillkommen sein und sei selbe hiemit wärmstens empfohlen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Holweck, F. G., Fasti Mariani sive Calendarium festorum sanctae Mariae virginis deiparae. Memoriis historicis illustratum. Cum approbatione Rev^mi Archiep. Friburg. 8°. (XXIV u. 378 S.) M. 4.80 = fl. 2.88; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 5.80 = fl. 3.48.

Alle Marienfeste, die auf dem Erdkreise von Katholiken oder Schismatikern begangen werden oder begangen worden sind, werden hier nicht nur nach ihrer äusseren Feier, sondern auch nach dem besonderen liturgischen Officium des Breviers, der heiligen Messe, der Menäen und irgend welcher Martyrologien aufgeführt. Den einzelnen Festen sind in gedrungener Fassung die wichtigsten Angaben über deren Ursprung und Geschichte, Gegenstand und Ritus beigefügt. Den Schluss des Werkes bilden ein ausführlicher „**Index festorum**" u. ein „**Index gentium, locorum et ordinum.**"

Lessii, L., S. J., Recollectiones precatoriae desumptae et XIV libris *de perfectionibus moribusque divinis.* Ad utilitatem ac commoditatem piorum fidelium seorsum impressae. Cum approbatione Rev^mi Archiep. Friburgensis. 32°. (VIII u. 182 S. 50 Pf. = 30 kr.; geb. in Leinwand mit Rothschnitt 80 Pf. = 48 kr.

Riess, Dr. R. von, Domcapitular in Rottenburg. **Wandkarte von Palästina. (Im Anschluss zunächst an die Biblische Geschichte von Dr. Schuster und Mey.)** Lithographischer Farbendruck. Maßstab 1 : 314.000. Mit einem Nebenkärtchen der Sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Maßstab 1 : 1,850.000. *Zweite, verbesserte Auflage.* Grösse mit Papierrand: $82^1/_2$: 113 cm. Preis: roh in zwei Blättern mit Umschlag M. 3.60 = fl. 2.16; aufgezogen auf Leinwand in Mappe M. 6.60 = fl. 3.96; mit Halbstäben M. 7.60 = fl. 4.56; mit zwei schwarz polierten Rundstäben und bester Rouleaux-Vorrichtung M. 8.— = fl. 4.80.

In der vorliegenden zweiten Auflage hat der mehrfach ausgesprochene Wunsch, die Höhenverhältnisse des Terrains durch beigefügte Zahlen in Meter auszudrücken, sowie die Depression des Jordangebietes durch Colorit zu veranschaulichen, entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Die Wandkarte ist empfohlen worden vom hochw. Herrn Bischof von Mainz, von den hochw. fürsterzbischöfl. bezw. bischöfl. Ordinariaten von Wien, Würzburg, Limburg und Basel, sowie vom Kgl. Katholischen Kirchenrath in Stuttgart. — Früher ist erschienen:

— **Bibel-Atlas** in 10 Karten nebst geographischem Index. *Zweite, in typographischem Farbendruck neu hergestellte und erweiterte Auflage.* Folio. (VIII u. 32 S. Text u. zehn Karten.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Kalbleder-Imitation, Rück- und Eckleinwand und Goldtitel M. 6.— = fl. 3.60.

Meschler, M., S. J., Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Zweite, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Zweiter Band. 8°. (VIII u. 578 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.10 = fl. 3.06.

Kürzlich ist erschienen:

Erster Band. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu, aus R. von Rieß' Bibel-Atlas. 8°. (XX u. 640 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.60 = fl. 3.36.

Das ganze Werk, vollständig in zwei Bänden. 8°. (XXVIII und 1218 S.) M. 7.50 = fl. 4.50; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 10.70 = fl. 6.42.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mauracher, K., In den Himmel will ich kommen! Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heiligen Beicht und Communion. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg. Dritte Auflage. Mit Bildern. 32°. (VI u. 244 S. mit farbigem Titelbild.) 40 Pf. = 24 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 60 Pf. = 36 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel, bronziertem Umschlag und Rothschnitt 65 Pf. = 39 kr.; in Leinwand mit Deckenpressung und Marmorschnitt 80 Pf. = 48 kr.

Meschler, M., S. J., Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild. 12°. (VIII u. 224 S.) M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Halbleinwand M. 1.80 = fl. 1.08.

Pecci, Cardinal Joachim (jetzt Papst Leo XIII.), **Die Uebung der Demuth.** Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von J. A. Zoller. Dritte Auflage. (IV u. 100 S.) Geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 65 Pf. = 39 kr.

Fell, G., S. J., Die Unsterblichkeit der menschlichen Seele philosophisch beleuchtet. 55. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach". gr. 8°. (IV u. 136 S.) M. 1.70 = fl. 1.02.

Hake, Dr. theol. P., Katholische Apologetik (für Studierende). Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Ausgabe. gr. 8°. (XII u. 222 S.) M. 2.40 = fl. 1.44.

Diese Apologetik war zunächst für die oberste Gymnasialclasse bestimmt. Akademische Lehrer haben das Buch wegen seiner wissenschaftlichen Haltung auch für angehende Studierende der Theologie durchgehends sehr geeignet befunden und den Wunsch ausgesprochen, dass es denselben in einer neuen Ausgabe als Leitfaden in die theologische Grundwissenschaft dargeboten werde. Diesem Wunsche entspricht der Verfasser durch vorliegende zweite Ausgabe.

Rolfus, Dr. H., Verzeichnis ausgewählter Jugend- und Volksschriften, welche katholischen Eltern, Lehrern und Erziehern, sowie zur Errichtung von Jugend- und Volksbibliotheken empfohlen werden können. Nebst zwei Anhängen: I. Beschäftigungsmittel für die Kinder. II. Bücher, welche sich zu Festgeschenken eignen. gr. 8°. (XII, 90 u. II, 140 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 2.80 = fl. 1.68.

Schiltknecht, J. B., Kirche und Kirchenjahr oder kurze Belehrung über das Gotteshaus, den Gottesdienst und die heil. Zeiten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16°. (VI u. 58 S.) 30 Pf. = 18 kr.; geb. in Halbleinwand 40 Pf. = 24 kr.

Villefranche, J. M., Dom Bosco, der Stifter der Salesianer-Genossenschaft. Frei aus dem Französischen übersetzt, mit ausschließlicher Genehmigung des Verfassers. Mit dem Bildnis Dom Boscos. 8°. (IV u. 302 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Leinwand M. 3.20 = fl. 1.92.

Hansjakob, Dr. H., Die Wunden unserer Zeit und ihre Heilung. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 116 S. M. 1.80 = fl. 1.08.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dreher, Dr. Th., **Beichtbüchlein** für christliche Kinder. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, vermehrte Auflage. 32°. (VI u. 68 S.) Geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 25 Pf. = 15 kr.

Schmitt, Dr. J., **Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus** zunächst für die mittlere und höhere Classe der Elementarschulen. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Achte Auflage. Drei Bände. 8°. (XL u. 2002 S.) M. 15.— = fl. 9.—; geb. in Halbfranz M. 19.20 = fl 11.52.

I. Bd.: Von dem Glauben. (XVI u. 612 S.) M. 4.60 = fl. 2.76; geb. M. 6.— = fl. 3.60.

II. Bd.: Von den Geboten. (XII u. 686 S.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. M. 6.40 = fl. 3.84.

III. Bd.: Von den Gnadenmitteln. (XII u. 704 S.) M. 5.40 = fl. 3.24; geb. M. 6.80 = fl. 4.08.

Hoberg, Dr. G., **Die Psalmen der Vulgata** übersetzt und nach dem Literalsinn erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XXXII u. 390 S.) M. 8.— = fl. 4.80.

Raffl, P. Fr., O. S. Fr., **Die Psalmen.** Nach dem Urtexte übersetzt und erklärt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Ordensgenerals. **III. Band.** Psalm 107—150. gr. 8°. (VIII u. 304 S.) M 6.— = fl. 3.60.

Dem Wunsche des Verfassers entsprechend werden Band I und II erst später erscheinen.

Bei **Benziger & Co.** in Einsiedeln, sowie durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer zu haben:

Einsiedler-Kalender
für 1893.

53. Jahrgang.

In vorzüglicher Ausstattung. 124 Quartseiten Text mit mannigfaltigem, interessantem Inhalte und mit 73 Original-Holzschnitten reich illustriert. Mit prachtvollem Oelfarbendruck-Titelbild: „Die heilige Familie, oder Jesus segnet die Arbeit."

Ausgabe für Oesterreich.

Mit vollständigen Marktverzeichnissen.

Preis mit Stempel 30 Nkr. = 50 Pf.

Erscheint auch in **französischer, italienischer** und **spanischer Sprache** zu je **30 Nkr.** — Ferner:

Benzigers Taschen-Kalender für 1893

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen.

Preis 18 Nkr. = 30 Pf.

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst.

Im Verlage von **Wilh. Bader** in **Rottenburg a. N.** erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Commentar zum Katechismus

für das

Bisthum Rottenburg.

Von

Karl Möhler

Subregens am bischöflichen Priester-Seminar zu Rottenburg.

Mit Approbation des hochwst. Herrn Bischofs von Rottenburg.

Erster Band. (Erstes Hauptstück.) Zweite, vielfach erweiterte und umgearbeitete Auflage. Preis M. 2.40 = fl. 1.44. (Der zweite Band, zweites Hauptstück enthaltend, wird im November dieses Jahres erscheinen.)

Approbation. Dem uns vorgelegten Commentar zum Katechismus des Bisthums Rottenburg von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priester-Seminar in Rottenburg, ertheilen wir zur Drucklegung in zweiter, vielfach erweiterter und umgearbeiteter Auflage gerne die erbetene Erlaubnis und empfehlen das Werk in seiner neuen Gestalt um so angelegentlicher, als es durch die Ueberarbeitung viel gewonnen hat, um bei Katecheten und Katechumenen seine segensreichen Zwecke zu erreichen.

Rottenburg a. N., den 4. März 1892.

† **Karl Joseph**
Bischof.

Bei **Benziger & Co.** in **Einsiedeln** und **Waldshut** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer zu haben:

Benziger's

Marien-Kalender

für das Jahr 1893.

Dieser neue **Marienkalender** mit reichhaltigem, gediegenen, **populären Inhalte**, ist mit schönem **Farbendruck-Titelbilde**, **8 ganzseitigen Einschaltbildern** und **71 Text-Illustrationen**, 2farbigem Kalendarium Jahrmärkte-Verzeichnisse ꝛc. in Groß-Quartformat reich ausgestattet.

Preis mit Stempel 36 Nkr.

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst.

Neuer Verlag von Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Alethagoras, Die Reform unserer Gymnasien beleuchtet vom christlich-socialen Standpunkte . fl. —.40.

Ave Maria! Vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die katholische Frauenwelt Geb. in Calico 90 kr, in Chagrin fl. 1.35.

Dominicus-Kalender für 1893 von Pater Nikolaus Putzer O. Pr. IV. Jahrgang. fl. —.36.

Griessl, Militär-Vorschriften für Seelsorger und Candidaten des geistlichen Standes. 65 kr., geb. in Calico 90 kr.

— Schul-Vorschriften für Katecheten und Seelsorger der Diöcese Seckau. Geb. in Calico fl. 1.—

Haas, Schattenbilder aus der Bacteriologie der Seele. fl. 1.35.

Riedl, Festtagspredigten. III. Auflage. fl. 2.—

Stimmen vom Berge Karmel. 1893. Beginnt im October den II. Jahrgang. fl. 1.—, per Post fl. 1.12.

Ferner befindet sich unter der Presse:

Prattes, Glaube und Kirche. Apologetische Predigten.

Schuster Dr. L., Fürstbischof Martin Brenner. Ein Charakterbild aus der steirischen Reformations-Geschichte.

Qu. Haslingers Verlag in Linz.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen, wie auch direct von der Verlagshandlung zu beziehen:

P. Florian Wimmer O. S. B.

Anleitung

zur

Erforschung und Beschreibung der kirchl. Kunstdenkmäler.

In zweiter Auflage mit Illustrationen vermehrt und herausgegeben

von

Dr. Mathias Hiptmair.

Gr. 8°. (XVI, 152 S.) Preis fl. 1.50 = M. 2.60. Mit Postversendung fl. 1.60.

In prachtvoller Ausstattung ist das angezeigte Buch soeben ausgegeben worden. Zu dem im Titel angegebenen Zwecke gibt es kein besseres, brauchbareres, als dasselbe. Und wie wichtig, wie nützlich ist es, jenen Zweck anzustreben, die kirchlichen Baudenkmale zu beschreiben! Ein solches Buch sollte in jeder Pfarrbibliothek stehen. (Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden.)